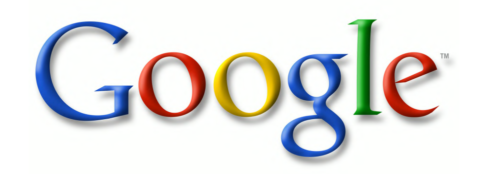




Annalen

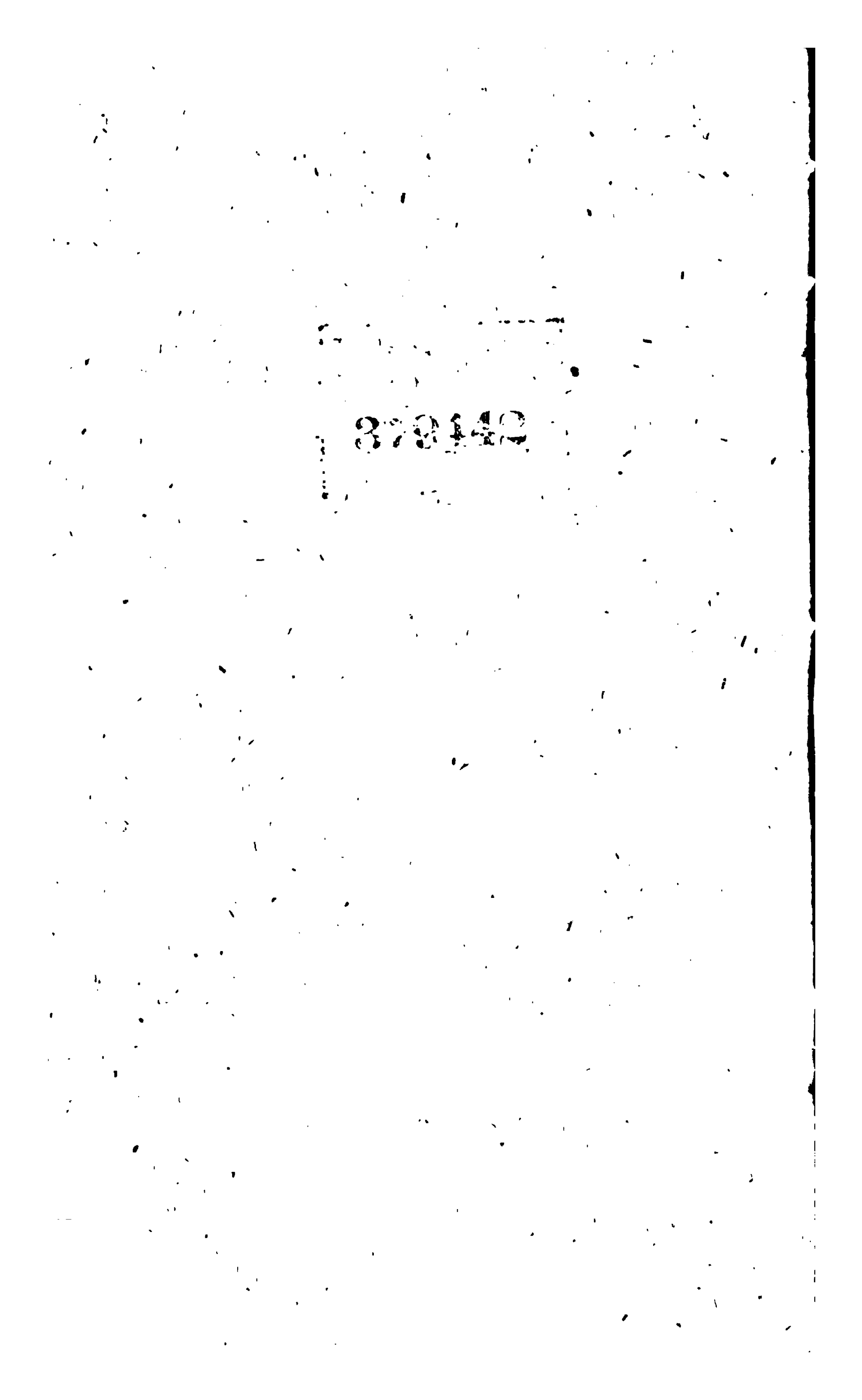
der

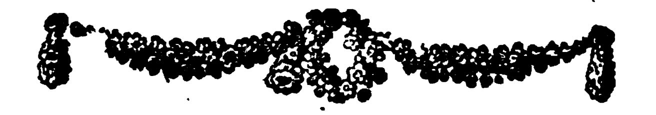
Braunschweig-Lüneburgischen Churlande.

Siebenter Jahrgang.

Erstes Stück.

Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz, jun.
1793.





I. Ueber die Meyerverfassung im Fürstenthum Calenberg und die Art, solche aufzuheben.

Von E. L. J. von Lenthe.

Erster Abschnitt.

Von den nachtheiligen Folgen der Meyerverfassung.

Die wichtige Frage über den Nutzen der meyerrechtlichen Verfassung, ist in den Annalen der Braunschw. Lüneburgischen Churlande so umständlich erörtert, die Gründe dafür und dawider sind durch geschickte sachkundige Männer mit so vieler Gründlichkeit auseinandergesetzt worden, daß es scheint, als müsse das Publikum jetzt im Stande seyn, zu urtheilen; und die Sache greift so tief in den Wohlstand eines großen Theils der Landes-Einwohner und des Staates überhaupt, daß wohl zu wünschen wäre, es möchte ein solches Urtheil gefället und nach und nach in Ausführung gebracht werden. Es ist ein gefährliches Ding

um alle Neuerungen die ins Große gehen, und ohnstreitig muß die bezweckte Verbesserung sehr der Mühe wehrt seyn, und eine der Gewißheit beinahe gleiche Wahrscheinlichkeit für sich haben, wenn es rathsam erachtet werden soll, dergleichen Neuerungen, allgemein und auf einmal einzuführen. Aber es ist fast eben so gefährlich, aus diesem Grunde sich allen Neuerungen widersetzen und immer am Alten kleben zu wollen, zumahl da es in den mehrsten Fällen möglich seyn wird, dergleichen Veränderungen nur nach und nach zu machen und dadurch der Gefahr auszuweichen, die von einer schleunigen allgemeinen Umänderung der bisherigen Ordnung im Staate sich fast nicht trennen läß.

Ist von einer Abänderung der Verhältnisse unsrer Bauern die Rede, so ist diese Möglichkeit außer allem Zweifel. Offenbar ist bei uns die Lage des Landmannes nicht so schlecht, daß man ihn durchaus, es möge kosten was es wolle, sofort aus derselben herausziehen müste; er selbst ist, wenn gleich Einzelne Armuth und Mangel drücken, doch im Ganzen damit so unzufrieden nicht; am wenigsten misset er im Allgemeinen seine Beschwerden der Meyerverfassung bey; es ist also keine Nothwendigkeit einer sofortigen allgemeinen Aufhebung derselben vorhanden, und vermuthlich wird niemand dazu rathen. Aber wenn erwiesen oder doch höchstwahrscheinlich gemacht wäre, daß diese Verfassung auf unsre jetzigen Zeiten nicht mehr gehörig anwendbar sey, daß sie der Cultur und folglich der Bevölkerung des Landes würklich Hindernisse in den Weg lege, und den allgemeinen Wohlstand erschwere; wenn man das anscheinend beste Mittel sie aufzuheben und die erforderlichen Vorsichten, um jedem Nachtheile vorzubeugen, würklich ausfindig

findig gemacht hätte; denn dürfte man doch nur erlauben, daß auf diese Weise und mit Anwendung dieser Vorsichten, der Meyer-Contrakt da aufgehoben würde, wo die Interessenten damit einverstanden wären, und es ihrem Vortheile gemäs hielten. Von selbst würde die Sache alsdann nur mit sehr langsamen Schritten geschehen, sie würde gar keinen Fortgang haben, wenn die ersten Beyspiele den gewünschten Erfolg nicht gewährten, sie würde nur alsdann allgemein werden, wenn die Erfahrung eine allgemeine Ueberzeugung von ihrem Nutzen bewürkt hätte, und man wiche also jeder Gefahr einer zu schleunigen Abänderung aus. Auch nicht einmahl jene, der Gewißheit nahe, Wahrscheinlichkeit des Nutzens wäre erforderlich, um die Aufhebung des Meyer-Contrakts blos zu erlauben, sondern nur die Ueberzeugung, daß diese Aufhebung dem Staate nicht schädlich seyn werde. Das Recht, alles das thun zu dürfen, was weder dem ganzen Staate noch dem einzelnen Bewohnern desselben nachtheilig ist, macht wohl ohnstreitig den Grad der bürgerlichen Freiheit aus, den jedermann zu begehren Ursache hat, und zu fordern befugt ist; und wenn es gleich ohnmöglich einem jeden überlassen werden darf selbst zu bestimmen, ob diese oder jene Handlung, die er vornehmen will, mit dem Wohl des Ganzen und der Glieder desselben streite, oder nicht, sondern diese Bestimmung lediglich in den Gesetzen liegen muß, so würde doch der Gesetzgeber jene natürliche Freiheit kränken, wenn er sie ohne Noth da einschränken wollte, wo der Nachtheil nicht erwiesen wäre. Ist demnach nur davon die Frage, ob die Aufhebung der Meyer-Contrakte verboten oder gehindert werden müsse? so kommt es auch nur darauf an, zu unter-

suchen, ob diese Aufhebung dem Wohl des Ganzen hinderlich sey? und nur dann, wenn man wissen wollte, ob es auch rathsam sey, sie zu befördern, müßte man sich überzeugen, daß davon wahrer allgemeiner Nutzen zu erwarten stehe.

Beide Fragen erfordern bei dem, der sie gründlich beantworten will, eine sehr genaue Kenntniß unsrer bisherigen Verfassung, und da diese in den verschiedenen Provinzen unsers Landes merklich von einander abweicht, und mir nicht alle Provinzen gleich gut bekannt sind, so werde ich mich für dasmal blos auf das Fürstenthum **Calenberg** und zwar mit Ausschluß des Göttingischen einschränken, und andern überlassen, die Anwendung auf die übrigen Gegenden zu machen.

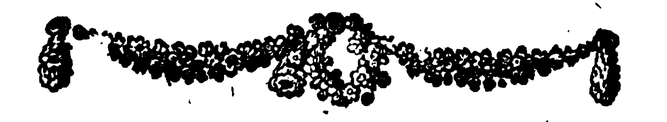
In diesem Fürstenthum findet das Meyer-Recht durchgehends Statt, ohne daß dabei eine Spur von Leibeigenschaft übrig sey. Der Boden ist, wenn ich die Aemter **Wölpe**, **Langenhagen** und **Ricklingen** ausnehme, allerorts von der Güte, daß er den Hauptwerth des Bauernguts ausmacht, ohne daß, so wie in den Hayde-Gegenden, auf eine besondre Indüstrie des Wirthes, sich auf Nebenwegen eine Einnahme zu verschaffen, gerechnet werden müsse; daher sind auch die Gutsherrlichen Abgaben ungleich stärker, wie in den mehrsten anderen Provinzen unsers Landes, hingegen sind die Landesherrlichen geringer, weil der gröste Theil derselben auf der Consumtion und nicht auf dem Grund und Boden lieget, folglich die Einwohner der Städte verhältnißmäßig ungleich mehr dazu beytragen. Die Erndten sind keinen so großen Unglücksfällen, wie an den Ufern großer Flüsse ausgesetzt, sondern

blei-

bleiben sich mehr, ein Jahr gegen das andre gerechnet, gleich; auch liegen dem Landmanne keine schwere Deich- oder Schlacht-Lasten ob, und er kann daher mehr seinen Haushalt nur auf das gegenwärtige Jahr einrichten, ohne so sehr genöthigt zu seyn, im guten Jahre zurück zu legen, um die Unglücksfälle des künftigen schlechten übertragen zu können. Die Nähe der Hauptstadt gibt ihm beständige Gelegenheit zum Absatz. Der Gutsherr hat kein Pfandungs-Recht, sondern muß alle rückständige Gefälle durch Hülfe der Obrigkeit beytreiben lassen; daneben ist er schuldig, Remission zu geben, sobald Miswachs eintritt, und ob dieser vorhanden sey, wird nach Feldbesichtigungen ermäßiget, die durch langjährige Misbräuche nun so gewöhnlich geworden sind, daß der Bauer fast alle Jahr Erlassungen bekommt und der Guts-Herr an manchen Orten gerne ¼ oder ⅓ seiner Gefälle auf beständig schwinden läßt, wenn der Meyer in Ansehung des übrigen den Remissionen entsagt.

Auf alle diese und noch mehrere im Fürstenthum Calenberg vorkommende Umstände, wodurch meines Ermessens der Guts-Mann größtentheils besser, der Guts-Herr hingegen schlechter gesetzt ist, wie in den übrigen Provinzen, muß bey der Sache Rücksicht genommen werden, und es läßt sich also auf dieselben vielleicht nicht alles anwenden, was im Fürstenthum Calenberg nützlich und möglich ist.

In Ansehung dieses aber scheinen mir die gegen das Meyer-Recht vorgebrachten Bedenklichkeiten von einer überzeugenden Stärke. Ich glaube solches nicht besser zeigen zu können, als wenn ich die Gründe, womit der Herr Amtschreiber Meyer im 5ten Theile der Annalen dasselbe zu vertheidigen sucht, durchgehe. Selbiger behauptet



I.
Ueber die Meyerverfassung im Fürstenthum Calenberg und die Art, solche aufzuheben.

Von E. L. J. von Lenthe.

Erster Abschnitt.

Von den nachtheiligen Folgen der Meyerverfassung.

Die wichtige Frage über den Nutzen der meyerrechtlichen Verfassung, ist in den Annalen der Braunschw. Lüneburgischen Churlande so umständlich erörtert, die Gründe dafür und dawider sind durch geschickte sachkundige Männer mit so vieler Gründlichkeit auseinandergesetzt worden, daß es scheint, als müsse das Publikum jetzt im Stande seyn, zu urtheilen; und die Sache greift so tief in den Wohlstand eines großen Theils der Landes-Einwohner und des Staates überhaupt, daß wohl zu wünschen wäre, es möchte ein solches Urtheil gefället und nach und nach in Ausführung gebracht werden. Es ist ein gefährliches Ding

um alle Neuerungen die ins Große gehen, und ohnstreitig muß die bezweckte Verbesserung sehr der Mühe wehrt seyn, und eine der Gewißheit beinahe gleiche Wahrscheinlichkeit für sich haben, wenn es rathsam erachtet werden soll, dergleichen Neuerungen, allgemein und auf einmal einzuführen. Aber es ist fast eben so gefährlich, aus diesem Grunde sich allen Neuerungen widersetzen und immer am Alten kleben zu wollen, zumahl da es in den mehrsten Fällen möglich seyn wird, dergleichen Veränderungen nur nach und nach zu machen und dadurch der Gefahr auszuweichen, die von einer schleunigen allgemeinen Umänderung der bisherigen Ordnung im Staate sich fast nicht trennen läß.

Ist von einer Abänderung der Verhältnisse unsrer Bauern die Rede, so ist diese Möglichkeit außer allem Zweifel. Offenbar ist bei uns die Lage des Landmannes nicht so schlecht, daß man ihn durchaus, es möge kosten was es wolle, sofort aus derselben herausziehen müste; er selbst ist, wenn gleich Einzelne Armuth und Mangel drücken, doch im Ganzen damit so unzufrieden nicht; am wenigsten misset er im Allgemeinen seine Beschwerden der Meyerverfassung bey; es ist also keine Nothwendigkeit einer sofortigen allgemeinen Aufhebung derselben vorhanden, und vermuthlich wird niemand dazu rathen. Aber wenn erwiesen oder doch höchstwahrscheinlich gemacht wäre, daß diese Verfassung auf unsre jetzigen Zeiten nicht mehr gehörig anwendbar sey, daß sie der Cultur und folglich der Bevölkerung des Landes würklich Hindernisse in den Weg lege, und den allgemeinen Wohlstand erschwere; wenn man das anscheinend beste Mittel sie aufzuheben und die erforderlichen Vorsichten, um jedem Nachtheile vorzubeugen, würklich ausfindig

findig gemacht hätte; denn dürfte man doch nur erlauben, daß auf diese Weise und mit Anwendung dieser Vorsichten, der Meyer-Contrakt da aufgehoben würde, wo die Interessenten damit einverstanden wären, und es ihrem Vortheile gemäs hielten. Von selbst würde die Sache alsdann nur mit sehr langsamen Schritten geschehen, sie würde gar keinen Fortgang haben, wenn die ersten Beyspiele den gewünschten Erfolg nicht gewährten, sie würde nur alsdann allgemein werden, wenn die Erfahrung eine allgemeine Ueberzeugung von ihrem Nutzen bewürkt hätte, und man wiche also jeder Gefahr einer zu schleunigen Abänderung aus. Auch nicht einmahl jene, der Gewißheit nahe, Wahrscheinlichkeit des Nutzens wäre erforderlich, um die Aufhebung des Meyer-Contrakts blos zu erlauben, sondern nur die Ueberzeugung, daß diese Aufhebung dem Staate nicht schädlich seyn werde. Das Recht, alles das thun zu dürfen, was weder dem ganzen Staate noch dem einzelnen Bewohnern desselben nachtheilig ist, macht wohl ohnstreitig den Grad der bürgerlichen Freiheit aus, den jedermann zu begehren Ursache hat, und zu fordern befugt ist; und wenn es gleich ohnmöglich einem jeden überlassen werden darf selbst zu bestimmen, ob diese oder jene Handlung, die er vornehmen will, mit dem Wohl des Ganzen und der Glieder desselben streite, oder nicht, sondern diese Bestimmung lediglich in den Gesetzen liegen muß, so würde doch der Gesetzgeber jene natürliche Freiheit kränken, wenn er sie ohne Noth da einschränken wollte, wo der Nachtheil nicht erwiesen wäre. Ist demnach nur davon die Frage, ob die Aufhebung der Meyer-Contrakte verboten oder gehindert werden müsse? so kommt es auch nur darauf an, zu unter-

suchen, ob diese Aufhebung dem Wohl des Ganzen hinderlich sey? und nur dann, wenn man wissen wollte, ob es auch rathsam sey, sie zu befördern, müßte man sich überzeugen, daß davon wahrer allgemeiner Nutzen zu erwarten stehe.

Beide Fragen erfordern bei dem, der sie gründlich beantworten will, eine sehr genaue Kenntniß unsrer bisherigen Verfassung, und da diese in den verschiedenen Provinzen unsers Landes merklich von einander abweicht, und mir nicht alle Provinzen gleich gut bekannt sind, so werde ich mich für dasmal blos auf das Fürstenthum **Calenberg** und zwar mit Ausschluß des Göttingischen einschränken, und andern überlassen, die Anwendung auf die übrigen Gegenden zu machen.

In diesem Fürstenthum findet das Meyer-Recht durchgehends Statt, ohne daß dabei eine Spur von Leibeigenschaft übrig sey. Der Boden ist, wenn ich die Aemter **Wölpe, Langenhagen** und **Ricklingen** ausnehme, allerorts von der Güte, daß er den Hauptwerth des Bauernguts ausmacht, ohne daß, so wie in den Hayde-Gegenden, auf eine besondre Industrie des Wirthes, sich auf Nebenwegen eine Einnahme zu verschaffen, gerechnet werden müsse; daher sind auch die Gutsherrlichen Abgaben ungleich stärker, wie in den mehrsten anderen Provinzen unsers Landes, hingegen sind die Landesherrlichen geringer, weil der gröste Theil derselben auf der Consumtion und nicht auf dem Grund und Boden lieget, folglich die Einwohner der Städte verhältnißmäßig ungleich mehr dazu beytragen. Die Erndten sind keinen so großen Unglücksfällen, wie an den Ufern großer Flüsse ausgesetzt, sondern

blei-

bleiben sich mehr, ein Jahr gegen das andre gerechnet, gleich; auch liegen dem Landmanne keine schwere Deich- oder Schlacht-Lasten ob, und er kann daher mehr seinen Haushalt nur auf das gegenwärtige Jahr einrichten, ohne so sehr genöthigt zu seyn, im guten Jahre zurück zu legen, um die Unglücksfälle des künftigen schlechten übertragen zu können. Die Nähe der Hauptstadt gibt ihm beständige Gelegenheit zum Absatz. Der Gutsherr hat kein Pfandungs-Recht, sondern muß alle rückständige Gefälle durch Hülfe der Obrigkeit beytreiben lassen; daneben ist er schuldig, Remission zu geben, sobald Miswachs eintritt, und ob dieser vorhanden sey, wird nach Feldbesichtigungen ermäßiget, die durch langjährige Misbräuche nun so gewöhnlich geworden sind, daß der Bauer fast alle Jahr Erlassungen bekommt und der Guts-Herr an manchen Orten gerne ¼ oder ⅓ seiner Gefälle auf beständig schwinden läßt, wenn der Meyer in Ansehung des übrigen den Remissionen entsagt.

Auf alle diese und noch mehrere im Fürstenthum Calenberg vorkommende Umstände, wodurch meines Ermessens der Guts-Mann größtentheils besser, der Guts-Herr hingegen schlechter gesetzt ist, wie in den übrigen Provinzen, muß bey der Sache Rücksicht genommen werden, und es läßt sich also auf dieselben vielleicht nicht alles anwenden, was im Fürstenthum Calenberg nützlich und möglich ist.

In Ansehung dieses aber scheinen mir die gegen das Meyer-Recht vorgebrachten Bedenklichkeiten von einer überzeugenden Stärke. Ich glaube solches nicht besser zeigen zu können, als wenn ich die Gründe, womit der Herr Amtschreiber Meyer im 5ten Theile der Annalen dasselbe zu vertheidigen sucht, durchgehe. Selbiger behauptet

 mit

mit vollem Rechte, daß es nur auf die wesentlichen Eigenschaften des Meyer-Contrakts, nehmlich auf die Theilung des Eigenthums und der erblichen Benutzung zwischen Guts-Herrn und Guts-Mann ankomme, und diese Theilung hält er für alle bei dem Meyer-Contrakt interessirten Personen, für den Staat, für den Guts-Herrn und für den Meyer, zuträglich.

Es sey mir erlaubt, ihm in dieser Ordnung zu folgen, seine Gründe in Ansehung dieser drey Contrakts-Interessenten, durchzugehen, und die meinigen anzuführen, warum ich vielmehr glaube, daß im Fürstenthum Calenberg der Contrakt ihnen sämmtlich schädlich sey.

I. Der Staat.

„Dieser soll sowohl für die künftig hinzukommenden „Lasten, wie für deren schleunige Abtragung gesichert seyn, „und diese Sicherheit nur dadurch erhalten können, daß „man dem Lasttragenden Unterthan es ohnmöglich mache, „sein ganzes Vermögen mit Hypotheken und daraus entspringenden Abgaben zu erschöpfen, vielmehr dafür sorge, „daß ein beträchtlicher Theil des National-Vermögens „unbeschwert zur Sicherheit für ohnvorhergesehene Fälle „bleibe.“

vid. pag. 257 und 260.

Diesen Grundsatz kann ich dreist einräumen, ohne darum zuzugestehn, daß das Eigenthum der Grundstücke zwischen dem Guts-Manne und Guts-Herrn getheilt seyn müsse. Das folget daraus, daß die Ländereyen nicht unbebauet bleiben dürfen, denn in diesem Falle könnte der Staat sich von ihrem Ertrage nicht bezahlt machen; es fol-

folget ferner daraus, daß keine Forderung eines privati den Ansprüchen des Staats vorgehen dürfe; sobald aber dieser Vorzug Statt findet, so kann der Staat nichts dabey verlieren, das Eigenthum der Grundstücke mag seyn, bei wem es will. Im Fürstenthum Calenberg ist der Guts-Herr eben so wohl ein Lasten tragender Unterthan, wie der Guts-Mann, wenn er auch nicht mit ganz gleichen Schultern trägt. Ist nun gleich dieser durch den Meyer-Contrakt gehindert, ein mehreres zu erborgen, als das Allodium auf seinem Hofe beträgt, so begründet doch jener seinen Credit durch die Substanz des Hofes selbst, folglich würde, um den Ausdruck des Herrn Verfassers beyzubehalten, der Theil des National-Vermögens, den der Meyer nicht beschweren kann, dem Staate doch nicht zur Sicherheit bleiben, weil ihn ein Dritter beschweren kann. Aber beydes schwächt diese Sicherheit nicht, weil der Staat seine Bezahlung vor allen andern voraus nimmt, und er kann sie voraus nehmen, der Bauer mag das Eigenthum oder nur den erblichen Mißbrauch haben; ich sehe also gar nicht, wodurch der Meyer-Contrakt die Sicherheit des Staats in Ansehung der Abgaben vermehren solte.

Der Staat soll ferner besser dabey fahren, weil der Meyer-Contrakt das Beste aller Stände befördere. vid. pag. 267.

Alle Behauptungen, wodurch dieses zu erweisen gesucht wird, reduciren sich, auf die eine: daß der Bauer, wenn er nur erbliche Nutzung habe, den Acker besser bestellen werde, als wenn er außer der Nutzung auch das Eigenthum besitze. Dieses scheinet mir aber äußerst parador. Entweder das Eigenthum hat einen Werth, oder es hat keinen.



Im ersten Falle muß der, der es besitzt, wohlhabender seyn, als der, der es nicht hat, und dann würde es doch wohl dem Wohlhabenderen leichter werden, etwas auf sorgfältigere Cultur zu wenden, als dem Aermeren. Ja könnte diese Cultur allemahl durch die Kräfte des Arms ohne allen Geld-Aufwand befördert werden, so mögte es dabey blos auf den Fleiß und gar nicht auf das Vermögen ankommen; aber das wird wohl niemand, der einige Kenntniß vom Ackerbau hat, behaupten, denn gewiß ist keine Land-Wirthschaft so geringe, daß sie nicht um möglichst gut betrieben zu werden, einen Geld-Vorschuß erforderte, der erst in der Folge wieder einkömt und Vortheil bringet. Oder das Eigenthum hat gar keinen Wehrt, so kann es auch dem Staate gleichgültig seyn, ob es der Bauer besitzt oder nicht.

Der Herr Verfasser legt ihm einen großen Wehrt bey, denn er will, daß der Credit des Bauern dadurch vermehret werde, und Credit kann und wird sich im Ganzen nie anders, als auf würkliches Vermögen gründen. Er meinet aber, gerade dieser vermehrte Credit sey schädlich, und hierauf ist, dünkt mich, wieder sehr leicht zu antworten. Jeder Credit, der auf das ungewisse gegeben wird und durch welchen also ein Anlehn erhalten werden kann, das die Zahlungs-Mittel übersteigt, ist dem Interesse des Staats schädlich, weil es das Vermögen seiner Glieder in Gefahr setzt; besonders aber, weil es den würklich gegründeten Credit schwächt, indem dergleichen Beyspiele den Capitalisten abhalten, sein Geld auch dahin zu geben, wo er es mit Sicherheit thun könnte. Nie aber kann es dem Staate Schaden bringen, wenn der Credit den Zahlungs-Mitteln gleich ist.

Die Sorgfalt, die also im Staate anzuwenden ist, muß blos darauf gehen, daß jedermann diese Zahlungs-Mittel übersehen und sich von deren Hinlänglichkeit überzeugen könne; und in dieser Rücksicht ist freylich noch vieles bei uns zu thun übrig. Will aber der Staat seine Vormundschaft über die einzelnen Einwohner, sie seyn Bauern oder andre, so weit ausdehnen, daß er sie in Benutzung ihres auf hinlängliche Zahlungs-Mittel gegründeten Credits hindere, auf daß sie denselben nicht so weit benutzen, daß ihnen der eigne Lebens-Unterhalt fehle, so geht er offenbar zu weit, störet und vermindert Handel und Wandel, und versuchet im Grunde etwas ohnmögliches zu bewürken, denn keine Vorsicht in der Welt wird hindern, daß es nicht hin und wieder schlechte Wirthe gebe, die das ihrige verzehren, und darüber verarmen. Es hieße, ein allgemeines Fideicommiß auf das Vermögen aller Unterthanen legen und jedermann nöthigen wollen, daß er nicht vom Capital, sondern von den Zinsen lebe. Und gerade dieses allgemeine Fideicommiß legt das Meyer-Recht auf alle unsre Bauer-Güter, und bewürkt dadurch, was alle Fideicommisse bewürken, nehmlich daß der Besitzer nicht nur mit dem Vermögen selbst, sondern auch mit dessen Meliorationen und Einkünften keinen Credit begründen kann, weil niemand im Stande ist, diese zu beurtheilen.

Der Herr Verfasser berechnet pag. 479. seq. umständlich den Wehrt des Allodial-Vermögens aller Bauern in einem gewissen Amte, um zu zeigen, daß diese Summe hinlänglich und es nicht nöthig sey, daß auf den Wehrt der Grundstücke selbst auch noch etwas angeliehen werden könne. Ich zweifle, daß Jemand diesen Beweis für zureichend

chend annehmen und zugeben werde, daß dieses nun durchaus das non plus ultra sey, was die pflichtigen Einwohner des Amtes besitzen dürfen. Aber gesetzt, man könnte ihm das zugestehen; ist denn nun dieses Allodial-Vermögen dergestalt klar, und zwar bei jedem klar, daß ein Creditor beurtheilen kann, wie viel er darauf borgen dürfe. Kann er wissen, wie viel ein Bauer, der ihm ein Anlehn abfordert, schon schuldig ist? und wenn er es hin und wieder wissen kann, liegt der Grund davon in der Meyer-Verfassung, und nicht vielmehr in denen, in manchen Aemtern eingeführten Hypotheken-Büchern? Gewiß, allein in dieser Meyer-Verfassung, nach ihren oben bemerkten wesentlichen Eigenschaften, bewürkt in Ansehung des Credits der Usufructuarius offenbar nichts weiter, als daß sie ihm kein andres Vermögen um solchen zu begründen übrig läst, als die jährlichen Einkünfte und das zu deren Hervorbringung nöthige Inventarium, mithin, weil beydes ungemein vielen Unfällen unterworfen ist, und gar leicht ohne Vorwissen des Creditors vermindert werden kann, daß sie ihn in den Fall setzt, gar keine sichere Hypothek verschreiben, und also gar keinen gegründeten Credit haben zu können.

Kann diesem Uebel durch die ebengenannten Hypotheken-Bücher abgeholfen werden, so kann dasselbe Mittel auch bey dem Eigenthums-Bauern helfen, und gibt also keinen Beweis der Vorzüge der Meyer-Verfassung.

Das eigentliche Interesse des Staates in Ansehung der liegenden Gründe liegt blos darinn, daß aus selbigen der möglichst hohe Ertrag an Früchten herausgebracht, und durch diese die möglichst gröste Anzahl Einwohner ernähret werde. Ersteres wird, vornehmlich im Fürstenthum Calen-

lenberg, gewis nicht durch die Meyer-Verfassung befördert, denn da mag der Meyer ein noch so schlechter Acker-Wirth seyn, und noch so viel Schulden machen, so darf er nur seinen Guts-Herrn bezahlen, um auf dem Hofe sitzen zu bleiben. Der Gläubiger kann ihn nicht heraustreiben und muß, will er nicht alle Sicherheit verlieren, immer mit der terminlichen Zahlung vorliebnehmen, die unser Herr Verfasser selbst für so nachtheilig hält. (Geht er mit Schärfe zu Werke, bewürkt er Auspfandungen, so wird der Meyer freilich am Ende abgemeyert werden müssen, aber bis dahin ist denn doch der Acker gewiß so schlecht bestellet worden, daß der Staat offenbar dabey verlohren hat. Daneben erziehet der Vater, der ein schlechter Wirth ist, gemeiniglich seinen Sohn zu einem noch schlechteren, und diesen kann nach der Meyer-Verfassung der Guts-Herr bey Besetzung des Hofes doch nun nicht vorbey gehen. Die Stelle bleibt also erblich in den Händen schlechter Wirthe, und das Land, was vielleicht das 8te oder 9te Korn tragen könnte, trägt immer nur das 4te oder 5te.

Schon aus diesem Grunde kann also auch nicht die möglichst gröste Anzahl Einwohner davon ernähret werden. Aber nun verbietet die Meyer-Verfassung auch die Theilung des Hofes, *) also können immer und ewig nur eine Familie

*) Die Meyer-Ordnung vom 12ten May 1772. erlaubet zwar Cap. IV. §. 8. indem sie die Regel der Untheilbarkeit festsetzet, daß Höfe, bey denen sich viel Land befindet, getheilet werden, und befiehlt sogar dergleichen Theilungen selbst dann zu befördern, wenn die Guts-Herrn sich ihnen ohne hinlängliches Interesse entgegensetzen. Allein! ich zweifle, daß der Fall seit der Verordnung jemals vorgekommen. Es gehöret zu viel dazu,

mille darauf leben, wenn er auch groß genug wäre, um 10 zu erhallten. Der Staat also, gewinnet wohl gewiß nicht bey der Meyer-Verfassung, und ist irgend eine Einrichtung zu Erhebung der Abgaben, Erhaltung der Dienste, Bequartirung der Truppen ꝛc. in demselben getroffen, die ohne Meyer-Verfassung nicht bestehen kann, so ändre man sie ab, und wähle eine dem Eigenthums-Rechte anpassende. Diese Einrichtung kann doch immer nur Mittel, nicht Zweck seyn. Zweck ist, Glück der Einwohner und vermehrter Reichthum des Ganzen. Ist dieser erreicht, so werden sich die Mittel ihn zu benutzen, schon finden.

Ich gehe nun zu dem zweyten Interessenten des Meyer-Contrakts, zu dem Guts-Herrn über.

II. Der Guts-Herr.

Hier zählet unser Herr Verfasser pag. 485. die verschiedenen Anforderungen auf, die der Guts-Herr an den Meyer zu machen berechtiget ist, nehmlich a) Geld und Naturalien am Verfall-Tage. b) Dienste von gut ausgefutterten Pferden und Menschen. c) Gute Früchte und Zins-Vieh. d) Rechte an der Gemeinheit. e) Im Erledigungs-Falle Rechte an dem Hofe selbst.

Aller dieser Ansprüche wegen glaubt er, daß der Guts-Herr nicht anders, als durch den Vorbehalt des Eigenthums ge-

den abgesonderten Theil mit ganz neuen Gebäuden zu besetzen, als daß leicht ein Bauer dazu im Stande seyn sollte, und es finden sich ausserdem so viele Schwierigkeiten, daß es ein äusserst seltener Fall seyn würde, wenn die Sache zu Stande käme. Ich glaube daher, ohne auf diese gestattete Ausnahme zu achten, der Regel folgen und behaupten zu können, daß nach der Meyer-Verfassung die Höfe untheilbar sind.

gesichert werden könne; mir aber scheinet die Erfahrung zu beweisen, daß er so wenig durch den Vorbehalt des Eigenthums gesichert ist, daß er sie vielmehr theils sehr unvollkommen geniesset, theils wenigen oder gar keinen Nutzen davon hat.

Ich darf mich ziemlich dreist auf alle Guts-Herrn im Fürstenthum Calenberg berufen, ob sie ihre Gutsherrliche Gefälle ganz, zur rechten Zeit, und in gehöriger Güte erhalten? ob sie nicht vielmehr fast alle Jahre Remissionen geben müssen, folglich am Quanto verlieren? ob sie nicht immer Befristungen geben und zufrieden seyn müssen, wenn das, was um Michaelis fällig ist, vor Eintritt des nächsten Termins entrichtet wird? ob sie nicht sehr oft die Reste mit Mühe und Kosten einklagen, und manchen ansehnlichen Rückstand ganz erlassen müssen? und ob das Zinskorn, was sie bekommen, nicht mehrentheils höchst unrein und schlecht ist? Dienste nimmt Königl. Cammer von den Domanial-Gutsleuten schon gar nicht mehr in natura, und Privat-Guts-Herren müssen von entlegenen Meyerleuten sich die Dienste ebenfalls in Gelde bezahlen lassen, und können sie nur von denen wenigen in natura ziehen, die in der Nähe ihres Guts wohnen. Das Dienst-Aequivalent bleibt aber ebenfalls sehr ofte im Rückstande. Ich sehe also so wenig daß der Meyer-Contrakt dem Gutsherrn die Benutzung seines Eigenthums erleichtert, daß ich vielmehr kein schlechteres Mittel dazu kenne, als sein Land Meyer-Weise auszuthun. Billig sollte man doch wohl, um den Vortheil des Guts-Herrn zu beurtheilen, auf die ursprüngliche Beschaffenheit der Sache zurückgehen, nach welcher das Meyer-Land dem Guts-Herrn eigenthümlich ge-



gehörte und dieser also das Recht haben muste, es eben so gut und eben so frei zu benutzen, wie seine übrige Länderey. Damahls würde der Mangel an Menschen ihn sowohl an der eignen Bestellung als an der Verpachtung desselben gehindert haben, daneben muste er Ritter-Dienste leisten und also Menschen haben, die mit ihm zu Felde ziehen konnten, er muste auch diejenigen belohnen, die bei einer solchen Gelegenheit ihm treulich gedient und vielleicht in manchem Falle das Leben gerettet hatten; damahls war also kein besseres Mittel für ihn, als sein Land auf Meyer-Recht wegzugeben, und er konnte es um desto dreister thun, weil sein Meyer noch nicht zu andern Abgaben an den Landes-Herrn und den Staat genöthiget und die Entrichtung dessen, was er dem Guts-Herrn geben muste, ihm dadurch erschweret wurde. Nur die Cammer-Meyer konnte der Landes-Herr selbst beschlagen, nicht aber die übrigen,

vid. Spittlers Gesch. des Fürstenthums Hannover 1 Th. p. 163.

und schwerlich würde ein Guts-Herr zugegeben haben, daß sein Meyer zu so manchen Neben-Abgaben genöthigt worden wäre, deren Entrichtung ihm jetzt obliegt.

Alle diese Umstände haben sich geändert, das Benutzungsmittel, was damals das beste war, ist jetzt das schlechteste geworden, und nicht leicht dürfte gegenwärtig irgend jemand auf den Gedanken kommen seine Länderey Meyer Weise wegzugeben. — Ich kenne einen Edelmann im Calenbergischen, der es gethan hat. Besondre Rücksichten bewogen ihn dazu, und dennoch hat die Folge bewiesen, daß das Gut dadurch verschlimmert worden ist.

Wol-



Wollen wir aber die Sache so nehmen, wie sie jetzt liegt, mit allen den drückenden Einschränkungen, denen sich die Gutsherren nach und nach haben unterwerfen müssen, so glaube ich, daß es noch bessere Mittel giebt, das, was von dem freien Eigenthume an dem Meyergute übrig geblieben ist, zu benutzen, oder wenigstens der beständigen Abnahme seiner Einkünfte vorzubeugen. Jetzt mag der Wehrt der Dinge steigen wie er will, die Einkünfte von Meyer- und Guts-Leuten steigen nicht mit, denn, wenn gleich der Himten Zins-Frucht mehr gilt wie vormahls, so wird dagegen, wegen der Remissionen, weniger Frucht bezahlet, und man darf mir nicht einwenden, daß diese Remissionen ein Misbrauch sind der mit Beybehaltung des Meyer-Rechtes abgeschaffet werden könnte. Der Bauer kann sie, so wie die Sache liegt, nicht entbehren, oder wenigstens ist die Ueberzeugung, daß er es nicht könne, so allgemein bey ihm geworden, daß jeder Achtsmann darauf mehr als auf den würklichen Miswachs rechnet, und daß alle bisherigen Versuche, sie einzuschränken, fruchtlos gewesen sind.

Die Rechte an der Gemeinheit helfen jetzt dem Guts-Herrn im Fürstenthum Calenberg nichts, denn, wenn irgend eine Gemeinheit darinn zertheilet würde, müste er den Antheil, der auf seinen Hof fiele, bey demselben lassen; weil er den Bestand desselben nicht verringern darf; und dürfte, wenn der Hof auch noch so sehr dadurch verbessert würde, den Zins darum nicht erhöhen.

Das Recht der Wiederbesetzung im Erledigungs-Falle ist ihm von eben so wenigem Nutzen; denn der Erledigungs-Fall, das heist: der, wo durchaus niemand vorhan-



den wäre, der ein Erb-Recht behaupten könnte, fällt fast gar nicht vor.

Ich glaube, aus allem diesen schliessen zu müssen, daß nicht leicht ein Mittel ausgedacht werden kann, was den Guts-Herrn im Fürstenthum Calenberg weniger sichert, wie der Meyer-Contrakt. Freilich gedenke ich ihn mir, indem ich dieses sage, nicht blos nach seinen oben berührten wesentlichen Eigenschaften, sondern mit den übrigen Einschränkungen, die dem Eigenthümer aufgelegt sind; mit der Verbindlichkeit, den Hof nie zu verkleinern oder zu theilen, nie als in dem einzigen Falle, wenn er selbst keine andre Wohnung hat, in eigne Cultur zu nehmen, den Zins nie zu erhöhen, den nächsten Erben bei Besetzung des Hofes nicht anders vorbey zu gehen, als wenn er ihm gerichtlich beweisen kann, daß er zum Haus-Wirth untüchtig ist. Alle diese Einschränkungen sind der Strenge nach von dem eigentlichen Meyer-Contrakt trennbar und gehören nicht in die Definition, aber sie werden nicht davon getrennt werden; denn so lange der Bauer nicht Eigenthümer ist, bedarf er ihrer zu seinem Schutz, und so lange der Staat nicht gerade durch die Uebertragung des Eigenthums eine Einrichtung getroffen hat, nach welcher der Grund und Boden, wenn der eine Besitzer dabey verarmet, gleich wieder in die Hände eines andern kömmt der ihn wieder sorgfältig bestellet, sind sie auch für den Staat nothwendig um die Population zu erhalten. Sind hingegen dergleichen Einrichtungen möglich, (wie ich weiter unten zu zeigen suchen werde) kann das Wohl des Staates und der geringeren Classe von Unterthanen dabey bestehen, so wäre es doch wohl der Mühe werth, die Guts-Herrn von einem Drucke zu befreien der

würk-



würklich hart ist, und sie in der Benutzung ihres Eigenthums so sehr beschränket. Zumahl wenn man dabey erweget, daß der Landes-Herr der stärkste Guts-Herr ist, und daß dem Lande so sehr daran gelegen seyn muß, die Domainen möglichst gut benutzet zu sehen; auf daß Unzulänglichkeit der Domanial-Einkünfte nicht Einschränkungen der Besoldungen oder andre nachtheilige Ersparungen, ja wohl gar allgemeine Auflagen nothwendig machen. Bey uns werden — Gottlob — alle Einkünfte unsers so väterlich denkenden Herrn, in das Land selbst oder doch zu dessen Besten verwendet, folglich ist jede Schmälerung dieser Einkünfte, Verlust für das Land.

III. Der Bauer.

Endlich behauptet unser Herr Verfasser pag. 487 sequent. der Meyer-Contrakt sey auch für den dritten Haupt-Interessenten, für den Bauer, das vortheilhafteste, und führet davon drey Haupt-Gründe an.

1) Weil durch denselben für drey Generationen, für den Alten Theiler, für den Wirth und für dessen Kinder zugleich gesorgt sey, wovon, wenn Eigenthum eingeführt wäre, ein Theil dem Staate zur Last fallen würde.

2) Weil dadurch die vielen Theilungen verhindert würden, die einen dem Bauern gehörenden eigenthümlichen Hof, in welchem alle Kinder zu gleichen Theilen erbten, in kurzem gar zu sehr schwächen würden.

3) Weil durch diese Theilungen mehrere Prozesse veranlasset würden, welche ungleich mehr Kosten nach sich ziehen müsten, weil sie ohne Concurrenz des Guts-Herrn



allein von der Obrigkeit nach legaler Form entschieden werden müßten.

Es sey mir erlaubt, diese Gründe nach der Reihe durchzugehen.

ad 1) Es ist wahr, das Meyer-Recht sorgt für den schwach gewordenen, abgehenden Wirth, aber wie? doch nur so, daß es den haushaltenden Meyer nöthiget, ihm von seinem eigenen Erwerbe etwas abzugeben. Ist nun dieser Erwerb wie es doch mehrentheils der Fall ist, nur eben hinlänglich, nach Abzug der mancherlei Abgaben, den Hauswirth selbst zu ernähren, so leidet dieser Mangel, und es ist ziemlich bekannt, daß die sogenannten Leibzuchten, eine der Haupt-Ursachen des Verfalls unsrer Bauern sind, zumahl wann, wie es so ofte der Fall ist, die jungen und die alten Leute sich nicht zusammen an einem Tische vertragen können. Wäre der Bauer Eigenthümer, so würde der Vater seinem Sohne das Haus-Wesen wahrscheinlich bey Lebzeiten gar nicht, oder doch so späte wie möglich abtreten, und dabey stände sich gewis der Haushalt besser, denn ein Vater ernähret leichter mehrere Kinder, als diese einen Vater; immerhin aber hätten die Kinder es blos von der Güte des Vaters zu erwarten, ob sie früher Hauswirthe würden, und fänden also darin einen Antrieb, ihm besser zu begegnen, oder durch angestrengte Kräfte und Indüstrie auswärts ihr Brod zu verdienen. Jetzt gibt mancher Wirth den Hof zu frühe ab, theils um ruhiger zu leben, theils weil ihn der Sohn dazu nöthigen kann. Wie für die Kinder durch das Meyer-Recht besonders und mehr gesorgt sey, als bey jeder anderen Verfassung, weiß ich nicht, im Ganzen aber scheint mir es blos auf die Frage anzukommen: ob der Eigenthü-

mer mehr Antrieb und mehr Gelegenheit zum Erwerb habe, wie der Meyer? Ist dieses, (wie es mir, zumahl wenn die Aufhebung des Meyer-Contrakts so geschiehet, wie ich weiter unten vorschlagen werde, gewis scheinet) so werden Eigenthümer wohlhabender seyn und alle drey Generationen sich also besser stehen. Nur die Grösse des Vorraths, von dem gezehrt werden soll, nicht der Befehl, daß viele von einem kleinen Vorrathe, der für einen kaum hinreicht, leben sollen, kann den Wohlstand der Theilnehmer bestimmen.

ad 2) Theilung der Substanz des Hofes unter mehrere Erben, verhindert das Meyer-Recht allerdings, die zu demselben gehörenden Grund-Stücke müssen beyeinander bleiben und können nur einem zufallen; aber dagegen muß der Wirth Abfindungen übernehmen, die ofte in der zweyten Generation, wenn schon neue wieder hinzukommen, noch nicht abgetragen sind. Wie drückend das sey, wie es den Wirth der schon dem Staate und dem Guts-Herrn so viel zu bezahlen hat, ganz zum Verwalter für andre mache, wie es ihm sein eignes Auskommen erschwere, und wie leicht er dadurch muthlos werde, weis jedermann, der Bauern-Wirthschaft einigermaßen kennet. Daneben bewürkt gerade das, daß dem einen Sohne der Hof ganz zufallen muß, eine höchst nachtheilige und sehr allgemeine Vorliebe der Eltern für die andern Kinder. Für diese sparet unser Bauer und noch mehr die Bauer-Frau, alles zusammen was sie kann, zumahl für die Töchter. Die älteste wird so reichlich ausgestattet, wie möglich, denn darinn suchen sie eine besondere Ehre. Die zweyte begehrt eben so viel, und also wird für selbige, weil das etwa vorräthige baare Geld bey der ersten Hochzeit verzehret ist, nun schon aufgeliehen,

 der



die Abfindungen der übrigen Kinder muß der junge Wirth in Terminen übernehmen, und so wird der Hof, wenn der Gutsherr nicht die gröste Vorsicht und Strenge anwendet, ohnfehlbar heruntergebracht. Ja der Gutsherr hat nicht einmal die Mittel, eine solche Strenge anzuwenden, weil dazu nothwendig eine Taxation des Allodium erfordert wird, der jeder Bauer sich höchst ungern unterwirft, weil er sie seiner Ehre und seinem Credit nachtheilig hält, und die, wenn sie bei Lebzeiten der Eltern und nicht in dem würklichen Augenblicke der Theilung geschiehet, ein sehr ungewisses Resultat giebt, weil das Allodium jährlichen Veränderungen unterworfen ist.

Wäre der Bauer Eigenthümer und alle Kinder erbten zu gleichen Theilen, so hörte jene Vorliebe nicht nur auf, sondern der Vater würde vielmehr die Stelle seinem liebsten Kinde zuzuwenden, und dieses durch testamentarische Dispositionen besser zu setzen suchen. Er fände Gelegenheit, das Geld, was er durch Sparsamkeit und Fleiß erworben hätte, zum Ankauf neuer Grundstücke anzuwenden, welches jetzt bei der Meyer-Verfassung mehrentheils ohnmöglich ist, er könnte also seinen Kindern ein vermehrtes Vermögen hinterlassen, wogegen jetzt der Sohn fast nie reicher stirbt, wie der Vater und der Großvater. Aber freylich setzt dieses letzte zum voraus, daß die Höfe theilbar werden. Soll das nach der im 4ten Stück des ersten Jahrganges der Annalen befindlichen Abhandlung, nicht seyn, sollen die ganzen Landesherrlichen und Gutsherrlichen Gefälle, die gewiß über die Hälfte des Ertrages der Stellen wegnehmen, darauf bleiben, so gestehe ich, daß ich dem, von den zu starken Abfindungen derer

zu

zu gleichen Theilen gehenden Miterben hergenommenen, Einwurfe nicht wohl zu begegnen weiß. Kann hingegen, wie ich unten zeigen werde, dem Bauern das ganz freye Eigenthum eingeräumt werden, ohne eine gewisse, nicht zu vermindernde Consistenz des Hofes zu bestimmen, können die Gutsherrlichen Gefälle mit Grundstücken abgekauft, und der Ueberrest von dem Eigenthümer für sich und nicht mehr blos für andre benutzt werden, so scheinet mir dieser Einwurf ganz wegzufallen. Eine Generation macht immer der andern Platz, und wenn in einem Lande die Population so zunähme, daß ohnerachtet der vermehrten Industrie, der Boden die Einwohner nicht mehr ernähren, und sie auch von auswärts ihren Unterhalt nicht mehr herbeiziehen könnten; so müßte ein Theil davon auswandern. Nur dann hat die Sache Anschein, wenn man sich im einzelnen den Fall gedenkt, daß dasselbe Vermögen, wovon jetzt einer allein lebt, in der zweyten Generation mehrere Kinder, und in der dritten die gesammten Kinder dieser Kinder ernähren soll, und gerade, weil dem Adel die Mittel zum Erwerbe so abgeschnitten sind, daß das bey ihm eintreten kann, ist er in dem Falle, bei theilbaren Allodialgütern zu verarmen. Der davon S. 654 hergenommene Beweis passet aber auf den Bauern nicht, denn diesem sind alle Mittel zum Erwerb offen. Der Bauer mit gesundem starkem Körper und Fleiß, kann reich seyn, ohne einen einzigen Thaler ererbt zu haben, kann heyrathen und häusliche Freuden geniessen; nicht so der Edelmann, dem sein Vater nichts hinterlassen hat.



ad 3. Der dritte Einwurf, daß mehr Prozesse entstehen und selbige mehr kosten würden, wenn der Bauer Eigenthümer wäre, greift entweder zu weit und beweiset mehr, wie er beweisen soll, oder trift nur unsre Gerichtsverfassung, und nicht die Natur der Bauergüter.

Je weniger jemand besitzet, je weniger hat er Gelegenheit zu Prozessen, das ist unstreitig; aber daraus wird man doch wohl nicht die Folgerung ziehen wollen, daß es besser wäre, daß niemand etwas besäße. Mir scheinet, daß ein andrer, weit mehr anwendbarer, Satz, hier gerade das Gegentheil beweise, nehmlich: je uneingeschränkter der Besitz ist, je weniger kann darüber Streit entstehen. Völliges Eigenthum ist doch wohl gewiß uneingeschränkter, als erbliche Nutzung. War der Bauer Eigenthümer, so fielen wenigstens alle die Prozesse weg, die in der Meyer-Verbindung selbst ihre Veranlassung finden, und deren sind gewiß jetzt nicht wenige. Wenn also ja über die Theilungen unter den Erben, oder zwischen Käufern und Verkäufern einige mehr entstünden, so würde sich die Zahl im Ganzen doch wohl heben. Würden aber die Prozesse deswegen, weil der Gutsherr keine Gelegenheit hätte, sich für seinen Meyer zu verwenden, kostbarer, so müßte das an der Art, wie die Justiz administrirt würde, liegen, und denn müßte diese verbessert werden.

In der That habe ich aber von dem Nutzen dieser Verwendung, so wie überhaupt der ganzen Vormundschaft, die der Gutsherr über seinen Gutsmann führt, keinen sehr hohen Begrif. Erstere fällt bey den Cammer-Meyern, wo die gutsherrlichen Gerechtsame

und

und die obrigkeitlichen Pflichten von derselben Person verwaltet werden, ganz weg, und bey den übrigen mag sie wohl eben so ofte schädlich seyn und bey der Obrigkeit einen nachtheiligen Eindruck machen, als sie nützet. Jene Vormundschaft aber kann nur äusserst selten so geführt werden, daß sie den wahren Nutzen des Bauern und seinen Wohlstand befördert. Bey dem besten Willen kann der Gutsherr nicht in das Innere des Haushalts seines Bauern hineingehen, noch weniger sich sein Zutrauen dergestalt erwerben, daß er auf ihn gehörig würken könne. Blos um seines eigenen Vortheils willen, um sich wegen seiner gutsherrlichen Gefälle möglichste Sicherheit zu verschaffen, achtet er auf die Wirthschaft seines Meyermannes und bewürket dadurch — nicht, oder doch äußerst selten, daß dieser durch vermehrten Fleiß und Industrie seine Einnahme verbessere, nicht daß er im eigentlichen Verstande ein genauer guter Haushälter werde, der den Boden auf das sorgfältigste benutzt, der kleine Schadhaftigkeiten gleich bessert, auf daß sie nicht größer werden und dann das doppelte kosten rc., sondern wenn es aufs beste gehet, daß er jeden Vorrath an Geld und Früchten, sofort zum Abtrag seiner Gefälle verwende, um damit nicht in Rückstand zu gerathen. Das ist im Ganzen allerdings gut und möglich, aber in manchem einzelnen Falle doch auch sehr traurig. Kaum hat der Bauer ein weniges Korn ausgedroschen, so muß er schon damit zu Markte, es möge gelten was es wolle, um die vielen Anforderungen zu befriedigen, die sämtlich auf die Zeit zwischen Michaelis und Weyh-

nachsten aufgespart werden. Nicht nur verlieret er also die Gelegenheit, auf bessere Preise zu warten, sondern er muß sich auch oft selbst das nothwendige entziehen, und nun den übrigen Theil vom Jahre vielleicht weit kümmerlicher leben, als nöthig seyn würde, wenn er sein Vermögen gehörig benutzen könnte. Genau genommen wird ein Bauer nur dann bey uns, und wahrscheinlich auch auswärts ein guter Haushälter genannt, wenn er die traurige Kunst erlernet hat, sich jeden Genuß, jede Vergnügung zu entziehen. Das ist auch ein Mittel um fortzukommen, oder wenigstens um nicht zu verhungern, aber gewiß kein Mittel um glücklich zu werden. Für rußische und pohlnische Leibeigene mag es bislang noch nothwendig seyn, sie so zu halten, daß auch der Wunsch nicht bey ihnen aufsteige, sich etwas mehr Bequemlichkeiten zu verschaffen; Hannöversche Bauern sind, denke ich, schon für einen bessern Zustand fähig, und können, soviel ich sie kenne, ohne alle Gefahr majorenn erklärt werden.

Aus allem vorhergehenden müßte nun zusammengenommen mit dem, was in den Annalen schon über die Materie gesagt ist, meiner Meinung nach ziemlich deutlich erhellen, daß die gerühmten Vorzüge des Meyerrechts nicht von großer Bedeutung sind, und keinem der dabey intereßirten Theile Vortheile bringen, die er, wenn der Bauer Eigenthümer wäre, nicht in größerer Maaße geniessen könnte. Allein um die Schädlichkeit dieses Eigenthums zu erweisen, beruft sich unser Herr Verfasser auch noch auf die Erfahrung, und wenn diese würklich so sehr für ihn spräche, so dürfte man theoretischen

schen und hypothetischen Gründen wohl schwerlich trauen. Bevor ich demnach im zweyten Abschnitte zu der Art und Weise übergehe, wie das Meyerrecht aufgehoben und Eigenthum eingeführet werden könnte, glaube ich jene angeführten Erfahrungen erst näher untersuchen und zeigen zu müssen, daß sie hier nicht anwendbar sind.

Die erste wird S. 654. von den adelichen Allodialgütern hergenommen: Hierauf habe ich bereits oben geantwortet, und ich darf dem noch das Beyspiel der preußischen Güter, vornehmlich in Schlesien hinzusetzen, wo mit denselben jetzt ein so lebhafter Handel getrieben wird, daß ein Gut in ganz kurzer Zeit oft zwey, drey und mehrere Besitzer hat. Die Folge hiervon ist, daß die Güter beständig verbessert werden, weil jeder neue Käufer irgend eine Einrichtung zu treffen sucht, die den Wehrt des Gutes erhöhet. Freilich würde das ohne die Crediteinrichtungen und Pfandbriefe nicht geschehen, aber solche Crediteinrichtungen wie die Preußischen, sind auch ohne Allodifizirung der Güter, ohne freyes Eigenthum nicht möglich. So wie hier in Ansehung der Gutsbesitzer der Lehnsnexus die Verfassung hinderte, so thut es bey uns in Ansehung des Bauern der Meyercontrakt.

Gleich auf der folgenden Seite sagt unser Herr Verfasser: „Beym Lehnrechte drückt der Grundsatz, daß kein Sohn das väterliche Lehn erben kann, ohne alle Schulden des Vaters zu bezahlen! Das ist beym Meyerrechte nicht so, sondern mit Bezahlung der Taxe des Allodialvermögens, ist der Sohn unter Beystand

des

des Gutsherrn, im Nothfall von Bezahlung der väterlichen Schulden frey. In dieser Rücksicht ist also der Lehnmann beym verschuldeten Lehn übler daran, wie der Meyer."

Sollte nicht diese einzige richtige Bemerkung den allerstärksten Grund gegen das Meyerrecht geben? Der Vortheil, den hier der antretende Wirth genießt, ist der größte Schade für den Staat: denn was kann im Ganzen nachtheiliger seyn, als wenn in einem Lande Gläubiger, die mit Vorsicht und Aufrichtigkeit ihr Geld hergegeben haben, keine Mittel finden, zu ihrer Bezahlung zu gelangen? Härte gegen den Schuldner zieht gewiß nie so böse Folgen nach sich, als Härte gegen die Gläubiger, und es ist besser, daß einmal ein Unglücklicher im Schuldthurm schmachte, als daß niemand Sicherheit für seine Capitalien habe und so mancher durch den Verlust der Zinsen, worauf er rechnete, sein nothdürftiges Auskommen verliere.

Die zweyte Erfahrung wird S. 660. von den Eigenthums-Marschbauern, den Ackerleuten kleiner Städte, und den freygekauften Meyern hergenommen, welche der Hr. Verfasser in Vergleichung gegen die Meyerleute durchgehends mehr verschuldet findet.

Die Sache kann ich einräumen, ohne darum einzugestehen, daß die Ursache der Verschuldung in dem Eigenthum liege.

Die Eigenthümer in den Märschen, haben einen höchstbeschwerlichen und ungewissen Haushalt, bey welchem ein gutes Jahr mehrere schlechte übertragen muß, bey welchen oft unerwartet so große Kosten aufgewendet



det werden müssen, daß der baare Geldvorrath ohnmöglich hinreichen kann. Dieser Haushalt kann eigentlich nicht geführt werden, wenn von dem Ertrage eines fruchtbaren Jahres nicht baares Geld zurückgelegt wird, und die reichlichste Erndte berechtigt den vorsichtigen Marschbauer noch nicht, sich mehr zu gute zu thun, wie vorher. Ist es nicht natürlich, daß nur äusserst wenige die Kunst so hauszuhalten erlernt haben? daß bey den mehrsten, wenn die bösen Jahre kommen, wo die ganze Wintersaat verdirbt, und alles Land, um nur etwas davon zu ziehen, noch einmal bestellt werden muß, wenn Deiche und Schlachten unerwarteten großen Aufwand erfordern, das Geld alsdann fehlet und Schulden gemacht werden müssen? Und wenn diese Leute unter denselben Umständen Meyer und nicht Eigenthümer wären, woher sollte dann das erforderliche Geld kommen? Der Gutsherr würde wahrlich nur selten Willen und Vermögen haben, es herzuschießen, denn in kurzem hätte er alsdann seinen Hof noch einmal gekauft. Ein Marschbauer, der keinen Credit hätte, weil er nicht Eigenthümer wäre, dem der Gutsherr nicht helfen könnte, und der dann zwey oder drey Jahre hintereinander nichts erndtete, müßte schlechterdings davon laufen und die Stelle wüste lassen. Bis dahin aber hätte er sie gewiß in die Umstände gebracht, daß nicht leicht ein neuer Wirth darauf zu bekommen seyn würde. Daß unsre Marscheinwohner verschuldet sind, ist wohl gewiß, daß sie darum aber ärmer seyn sollten, wie die Geesteinwohner, glaube ich mit Recht bezweifeln zu dürfen, denn nicht ob man

Schul-



Schulden habe, sondern ob man deren mehr habe, wie man bezahlen kann, bestimmt die Armuth.

Die Ackerleute kleiner Städte sind größtentheils dürftig und verschuldet, aber auch davon ist das Eigenthum nicht die Ursache. Der Ackerbau ist eine für den Bürger einer Stadt nicht passende Nahrung, er kann ihn nicht mit dem gehörigen Fleiße und Sorgfalt treiben, sollte es auch nur darum seyn, weil sein Land gewöhnlich zu zerstreut und zu entlegen ist. Andere bürgerliche Gewerbe, die er mehrentheils nebenher treibt, rauben ihm die Zeit, seine Kinder werden nicht zur Landarbeit aufgezogen, der Luxus in den Städten ist größer, und alle diese Ursachen würken nicht blos auf den, der Eigenthümer ist, sondern auch auf den, der blos als Meyer besitzt. Ich kenne von der lezten Gattung verschiedene (denn in unsern kleinen Städten ist auch mancher Meyer) und sie sind wahrlich nicht reicher wie die andern. Soll der Einwohner einer Stadt Ackerbau mit Nutzen treiben, so muß er so viel Land beyeinander haben, daß es sich der Mühe verlohne, es blos durch seine Leute bestellen zu lassen, und selbst nur die Aufsicht zu führen. Sobald soll er den Pflug mit eigener Hand treiben, so wird er dabey zurückkommen, er mag Eigenthümer oder Meyer seyn.

Was endlich drittens die freygekauften Meyer betrift, so haben sich diese, wenigstens so viel mir deren bekannt sind, mit baarem Gelde freygekauft, und gewöhnlich das Eigenthum zu einem ganz unverhältnißmäßi-



mäßigen Preise erworben. Was ist natürlicher, als daß sie bey einem solchen Ankaufe nicht bestehen können. Ihr Beyspiel beweiset wieder nichts gegen den Nutzen des Eigenthums.

Ueberhaupt genommen ist der Satz: daß derjenige, der gewisse Gründstücke als freyer Eigenthümer besitzt, besser daran seyn müsse und würklich mehr habe, als der, welcher von denselbigen Grundstücken nur die erbliche Nutzung hat, wenn er so allgemein ausgedrückt wird, wohl ausser allen Zweifel. Jenes Besser daran seyn, kann nur da Ausnahmen leiden, wo der Eigenthümer nicht die Fähigkeiten hat, seinem Vermögen vorzustehn, und daß dieses im Durchschnitt der Fall mit unsern Bauern sey, wird nicht leicht Jemand behaupten können, denn der größte Theil derselben versteht gewiß seinen Vortheil recht gut und mehrentheils besser, als die mancherley Vormünder, die ihn leiten wollen.

Die Frage ist im Grunde nur die: Wie schafft man ihm dieses mehrere? Der Verfasser des Aufsatzes in dem ersten Theile der Annalen will es ihm geradezu ohne alles Aequivalent von dem Gutsherrn eingeräumet wissen. Dieses scheint mir in der Ausführung schwer. Wenige werden sich davon überzeugen, daß sie dadurch sogar nichts verlören, und ich gestehe, daß ich mich dazu selbst noch nicht habe bringen können. Aber meiner Meynung nach giebt es ein anderes Mittel, und dieses auszuführen, werde ich mich im folgenden zweyten Abschnitte bemühen.

Zweyter Abschnitt.

Vorschläge, wie die Meyerverfassung im Fürstenthum Calenberg aufgehoben werden könnte.

Niemand wird hier vermuthlich Vorschläge erwarten, wie unserm Bauer geradezu mehr gegeben und er so reicher gemacht werden könne. Res nullius die der eine bekommen könnte, ohne sie dem andern zu nehmen, giebt es bey uns nicht, und selbst da, wo es augenfällig wäre, daß eine Sache ihrem jetzigen Besitzer von gar keinem Nutzen sey, würde doch die Heiligkeit des Eigenthums verbieten, ihn derselben zu berauben, um sie einem andern zuzuwenden, dem sie etwa nützlicher seyn könnte. Einwohner der Churbraunschweigischen Lande sind an diesen Gedanken gewöhnt und kennen die unglückliche Landesväterliche Fürsorge, bey welcher das Eigenthum blos von der minderen oder mehreren Richtigkeit der Begriffe derer abhänget, die an der Regierung sind, nur aus den Beyspielen anderer Länder. Gott erhalte uns dabey! Wenn denn auch diese oder jene Verbesserung etwas später und langsamer bey uns eingeführet wird, allgemählig kommen wir doch auch nach, und sind dagegen vor mancher Verschlimmerung sicher.

Meine Vorschläge können daher nur auf eine, durch freywillige Uebereinkunft der Interessenten zu bewürkende, Hinwegräumung derer in der Meyerverfassung liegenden Hindernisse abzielen, wodurch Bauer und Gutsherr abgehalten werden, aus ihren Grundstücken den möglichsten Nutzen zu ziehen.

Diese

Diese Hindernisse sind, wie theils eben von mir, theils sonst in den Annalen angeführet worden:

Auf der Seite des Gutsherrn, gehinderte freye Disposition über seine Länderey, mithin Unmöglichkeit, solche nach Verhältniß des Steigens der Preise zu benuzzen, und daneben unvermeidliche Unrichtigkeit und Ungewisheit in Erhebung seiner Einkünfte.

Auf der Seite des Bauern, Mangel an Credit, folglich Ohnmöglichkeit Verbesserungen anzubringen, die Vorschüsse erfordern; Einschränkung bey jeder nüzlichen Veränderung, durch die Verbindlichkeit, dazu die Einwilligung des Gutsherrn und mehrentheils auch der Obrigkeit einhohlen zu müssen; und endlich, welches ich vorhin nicht anzuführen, Gelegenheit gehabt, Ueberhäufung mit Ausgaben, die, wenn sie auch nicht sein Vermögen übersteigen, ihm dennoch seinen Haushalt äußerst erschweren, ihn mehrentheils hindern, die beste Zeit zum Verkauf seiner Produkte abzuwarten, und ihn den Bedrückungen so vieler Erheber auszusetzen. Wer 50 Rthlr. einzunehmen hat, ist zwar nicht reicher als der, der 150 Rthlr. einnimmt und davon 100 Rthlr. wieder abgeben muß, aber er ist gewiß besser daran, zumahl wenn diese 100 zu gewissen bestimmten Zeiten von mehreren eingefordert werden, die sofort Zwangsmittel anzuwenden im Stande sind.

Diesen sämtlichen Hindernissen würde nicht abgeholfen, wenn der Gutsherr sich blos seines Eigenthums-Rechts am Hofe begäbe, nichts desto weniger aber seine Gefälle zu erheben hätte. Der Gutsherr gewänne dabey gar nichts, und der Bauer behielte seine ganzen ihn drückens

drückenden Abgaben. Solte dabey nach der Meinung des Herrn Verfassers des ersten Aufsatzes in den Annalen, der Hof dergestalt untheilbar bleiben, daß eine gewisse, zu seiner Consistenz einmahl festgesetzte, Zahl von Ländereyen davon gar nicht getrennt werden könnte, so würde auch sein Credit nicht beträchtlich vermehrt werden, weil der Gläubiger nicht wohl um einer geringeren Forderung willen gleich auf den Verkauf des ganzen Hofes dringen könnte. Wollte aber dieser sich aus dem Inventario bezahlt machen, so litte der Haushalt. Dagegen könnte ein fleißiger Hauswirth, ein kleineres gewonnenes Capital nicht so leicht zum Ankauf von Grundstücken verwenden, weil nur ganze Höfe, nicht aber einzelne Aecker oder Wiesen zu haben wären, er könnte ohne vorgängige Untersuchung, ob auch die Consistenz des Hofes nicht dadurch litte, keinen Tausch vornehmen. Kurz, wenn der Bauer auch etwas dadurch gewönne, so würde er sich doch gewiß nicht sehr merklich verbessern.

Hingegen scheint es mir möglich, den Endzweck ganz zu erreichen, wenn Bauer und Gutsherr sich völlig dergestalt auseinander setzen, daß jener diesem die gutsherrlichen Gefälle abkauft. Dieses Abkaufen kann mit baarem Gelde, es kann aber auch mit Grundstücken geschehen, und nur das lezte halte ich für einen schicklichen Weg, der allgemein einzuführen, möglich wäre; denn eines Theils werden nur wenige Bauern zu dem baaren Gelde rathen können, borgen sie aber das Kaufgeld, und müssen Zinsen davon bezahlen, so lehrt die Erfahrung, wie wenig ihnen geholfen sey.

Auch

Auch ist der Werth der gutsherrlichen Gefälle nach Gelde, nicht so leicht zu schätzen, weil es darauf ankömmt, ob sie als Zinsen zu 5, 4, 3 oder gar noch geringern Procenten angesehen werden sollen; ein Bauer aber, der zu 3 Procent kaufte, und das Geld dazu zu 4 Procent aufliehe, wäre wohl ohnstreitig verloren. Wenn er hingegen so viel Grundstücke abgäbe, daß der Gutsherr davon nach denen, in der Gegend üblichen, Pachtpreisen, dieselbe Summe aufnehmen könnte, die die gutsherrlichen Gefälle vorhin betragen hätten, wenn dieser daneben auch einen verhältnißmäßigen Theil der öffentlichen Abgaben übernähme, so behielte der Bauer ein zwar kleineres, aber uneingeschränktes, nur mit geringen Abgaben belastetes Eigenthum, ohne sich in die mindesten Schulden darum gesetzt zu haben; und der Gutsherr hätte sein Lehn oder Fideicommißgut nicht geschwächt, sondern vielmehr dadurch verbessert, daß er die ihm zum Aequivalent angewiesene Länderey auf die bestmöglichste Art benutzen, und wenigstens mit der Zeit mehr wie den Betrag der gutsherrlichen Gefälle daraus ziehen könnte.

Daß dieses an und für sich möglich seyn müsse, und in der Sache selbst nichts Widersprechendes liege, fällt, dünkt mich, in die Augen, aber eben so sehr muß es auch jeden bey dem ersten Anblick einleuchten, daß der Ausführung viele Schwierigkeiten entgegen stehen, und es also nur darauf ankömmt, ob Mittel ausfündig gemacht werden können, diesen Schwierigkeiten auszuweichen. Ich wende mich daher sofort zu der Art und Weise, wie ein solcher Handel im Fürstenthum Calen-



berg zu Stande gebracht werden kann; ich werde am Schlusse die Anwendung davon auf ein mir genau bekanntes Dorf, auf das, worin mein eigenes Gut belegen ist, machen, und durch Berechnungen anschaulich zu zeigen suchen, wie das Resultat eines solchen Handels in diesem Dorfe ausfallen würde; und glaube so die Vergleichung zwischen dem jetzigen Zustande sämmtlicher Interessenten, und dem, worin sie nach der Auseinandersetzung der Bauern und der Gutsherrn seyn würden, treffend aufstellen und zeigen zu können, wie ungleich besser diese lezte ausfallen würde.

Natürlicherweise kann dabey nur von solchen Bauern die Rede seyn, die bey ihren Höfen Länderey haben, nicht von denen, die ausser Hof und Garten nichts besitzen. Aber eines Theils werden diese durch die gutsherrlichen Gefälle, die aus fast nichts wie aus Handdiensten bestehen können, nicht so sehr gedrückt, die mehrsten Beschwerden der andern treffen sie nicht, und sie bedürfen also nicht so sehr von der Last der Meyerverbindung befreyet zu werden; anderntheils würden doch auch sie mittelbar gewinnen, weil sie mehr Gelegenheit zum Erwerb, und allenfalls zum Ankauf eines Eigenthums bekämen.

Grundsätze, wornach die Auseinandersetzung der Gutsleute und Gutsherren geschehen müßte.

Soviel demnach die Methode einer solchen Auseinandersetzung betrift, so müssen



1) sämmtliche Grundstücke der Bauern an Ackerland, Wiesen, Weiden und Holzungen, genau vermessen, die Größe derselben nach Morgen- und Ruthenzahl bestimmt, und der jährliche Ertrag nach dem in der Gegend üblichen Pachtpreise ausgemittelt werden.

Auch die Gemeinheiten, auf welche der Bauer die Hütung hat, müssen vermessen, und wenn es möglich ist, erst getheilt seyn. Allein, wo dieses lezte auch nicht thunlich seyn sollte, wird dadurch die Auseinandersetzung, wie ich nachher zeigen werde, nicht durchaus gehindert.

2) Müssen alle Zins- und Zehndtgefälle, Dienste oder sonstige gutsherrliche Abgiften zu Gelde angeschlagen werden.

Dieses wird an den mehrsten Orten schon geschehen seyn, und also wenige Schwierigkeiten haben. Korngefälle müssen wegen der bisherigen Remissionen zu geringen Durchschnittspreisen bestimmt werden, und wenn die Gutsherrn bedenken, was sie bisher davon gezogen haben, werden sie sich gern billig finden lassen. Ich habe in der nachfolgenden Berechnung, bey dem Dorfe **Lenthe** den Himten Rogken zu 18 gr., Gersten zu 12 gr. und Habern zu 9 gr. angenommen, und glaube, daß Gutsherr und Gutsmann bey diesen Preisen bestehen können. Die Dienste sind bey den Cammermeyern, und bey sehr vielen andern schon zu Gelde gesetzt. Der Zehndte, den ich unter die größten Lasten des Bauern rechne, sowohl weil er dadurch das Stroh verliert, als weil er in seiner Erndte gehindert und aufgehalten wird, der also nothwendig mit abgekauft werden müßte, wird so ziemlich in jeder Gegend einen üblichen Pachtpreis

 haben,

haben, der seinen Werth bestimmen kann. Der Weinkauf wird darnach, wie er blos bey Veränderung des Wirths oder auch des Gutsherrn bezahlt wird, auf 30 oder auf 15 Jahre vertheilt, weil man ohne großen Irrthum annehmen kann, daß eine solche Veränderung sich in 30 Jahren im Durchschnitt einmal zuträgt. Die übrigen gutsherrlichen praestanda, werden entweder würklich in Gelde bezahlt, oder sind doch leicht zu Gelde anzuschlagen. Nur die Fleischzehndten werden einige Schwierigkeiten machen, aber das Object ist nicht von der Wichtigkeit, daß es die ganze Sache aufhalten könnte, die Fleischzehndten dürften auch allenfalls ohne Schaden bleiben können, wenn man sich über deren jährlichen Werth nicht vergliche.

3) Würden sämmtliche öffentliche Abgaben, nur den Licent, das Kopfgeld und den Schaafschatz ausgenommen, als welche nicht eigentlich auf den Höfen liegen, ebenfalls zu Gelde angeschlagen.

Um diesen, als den schwierigsten Punkt, deutlich auseinander zu setzen, sehe ich mich genöthigt, die verschiedenen Abgaben im Fürstenthum Calenberg, die auf dem platten Lande liegen, soviel es möglich ist, einzeln durchzugehn, um zu zeigen, daß deren Erhebung dadurch weder schwieriger noch unsicherer gemacht würde.

Sämmtliche öffentliche Lasten im Fürstenthum Calenberg theilen sich in vier Gattungen.

A) Eigentliche mit Bewilligung der Stände aufgelegte Abgaben.

Dahin gehören *a*) die alten in die Landrenterey fließenden, als Dorftaxt und Schaafschatz, vid. Schatzpatent

patent von 1646. *b*) der Licent oder die Consumtionsaccise, *c*) die Kopfsteuer, *d*) Fouragegeld und Magazinkorn.

B) Die Bequartirung der Cavalerie.

C) Die in jedem Amte zu den besondern Bedürfnissen desselben eingeführten Nebenanlagen, wozu ich denn auch, weil sie von den Beamten mit gehoben werden, mancherley kleine Domanialgefälle rechne, die in den Aemtern des Fürstenthums und vielleicht nicht einmal in den Dörfern desselbey Amtes gleich sind.

D) Endlich die Kriegerfuhren, Landfolgen, Bequartierungslasten bey Durchmärschen, Landsoldaten-Stellung und dergl.

Aus der ersten Classe dieser Abgaben gehören hierher nur der Dorftaxt, das Fouragegeld und das Magazin- oder Proviantkorn. Alle drey sind, nachdem der Dorftaxt auf fixe Summen verdungen ist, unveränderlich, und können gar füglich auf die Länderey repartirt werden. Sie werden schon jetzt von dem ganzen Dorfe erhoben, welches die einzelne Vertheilung unter die Einwohner selbst macht; ich sehe also nicht, daß die landschaftliche Casse, in welche sie fließen, dabey interessirt sey, wie diese Vertheilung gemacht werde.

Licent und Kopfgeld haben mit dem Grund und Boden gar nichts zu thun, und der Schaafschatz wird nach der in jedem Jahr vorhandenen Stückzahl erhoben, es ist also gleichgültig, wer die Schaafe hält, und würde nur eine Vorsicht anzuwenden seyn, daß die Freyen, die durch das zum Aequivalent für die gutsherrlichen Gefälle erhaltene Land, in den Stand gesetzt werden mögten,



ten, mehr Schaafe zu halten, solche nicht mit unter ihre freyen Schäfereyen rechneten, und dadurch dem Schaafschatze entzögen.

Die Bequartierung der Cavallerie soll den Unterthanen nach der Servisordnung eigentlich ausser dem Natüralquartiere nichts mehr kosten, als die Gräserey in den Grasmonaten, das Staabsquartier- und Standartengeld, und den sogenannten kleinen Servis. Sie kostet aber bekanntlich allerorts mehr, und die Dörfer haben sich entweder von der Natural-Bequartierung durch besondere Accorde ganz frey gemacht, oder sie vergüten dem, der den Reuter in das Haus nimmt, doch ein mehreres, wie das verordnungsmäßige Quantum. In beyden Fällen läßt sich also die auf ein Dorf fallende Reuterportion zu Gelde anschlagen, und dieses Geld auf die Morgenzahl vertheilen. Das Regiment oder die Compagnie hebt immer von der ganzen Gemeinde, nicht von dem einzelnen Contribuenten, und braucht sich also um die Vertheilung unter diese, nicht zu bekümmern.

Dieselbige Bewandnis, daß nemlich von der ganzen Gemeinde gehoben wird, hat es auch mit der dritten Classe der Abgaben, mit den Nebenanlagen und Domanialgefällen, also kann auch da keine Schwierigkeit entstehen, und sollte ja hin und wieder eine Kleinigkeit seyn, die von dem einzelnen Hofe erhoben würde, wie z. B. in dem Dorfe **Lenthe**, worauf weiter unten die Anwendung gemacht wird, die Rauchhühner, so könnte diese ohne Bedenken auf der Hausstelle liegen bleiben.

Was endlich Kriegerfuhren und Landfolgen, Wegebesserungen und dergleichen betrift, so tritt da allerdings

wegen

wegen der Ungewisheit der Sache, die größte Schwierigkeit ein. Da ich aber annehmen darf, daß zu Cultivirung derselbigen Anzahl Morgen, immer wenigstens dieselbige Anzahl Menschen und Pferde *) erfordert wird, daß vielmehr, wenn das Land sorgfältiger bestellt wird, mehr Menschen damit beschäftigt und mehr Pferde dabey gebraucht werden, so darf nur das Verhältniß festgesetzt werden, worin das ganze Dorf gegen das Amt oder die Voigtey, oder Sohe steht. Das Dorf miethet sodann die Fuhr oder die Arbeit für sich aus seiner Gemeinheitscasse, die ihre Einnahmen aus denen von jedem einzelnen Morgen zu gebenden Beyträgen erhält. Bey Festsetzung dieser Beyträge aber, werden diese Dienste nach dem Durchschnitte von mehreren Jahren angeschlagen, und wenn ja einmal ein Zuschuß erfordert werden sollte, so wird er nach der Morgenzahl von den Ländereybesitzern aufgebracht, und gewiß so geringe seyn, daß er gegen die großen Vortheile, die der Gutsherr durch die Abkaufung gewonnen hat, nicht in Betracht kömmt. Wer unsre Dörfer genauer kennt, weiß auch, wie leicht die Bauern sich untereinander über dergleichen Verhältnisse vereinigen, wenn man sie nur gewähren

 läßt;

*) Wenn der Bauer anfinge, seine Pferde, anstatt er sie jetzt auf die Weide schickt, künftig nach getheilten Weidegrunde, auf dem Stalle zu füttern, so würde er stärkere Pferde haben, folglich die Arbeit mit einer geringern Anzahl bestreiten können, und es würde hiedurch eine Verminderung der Stückzahl entstehen, aber nicht eine Verminderung der Kraft. Mithin würde diese geringere Anzahl auch bey den öffentlichen Diensten dieselbe Arbeit verrichten können, die vorhin mit der grösseren Anzahl geschah.

läßt; und das unten auszuführende Beyspiel von dem Dorfe Lenthe wird solches noch mehr beweisen.

Ungewöhnliche Einquartierung bey Durchmärschen, und die Landsoldaten-Stellung, können füglich bleiben wie sie sind, und bey der bezweckten Abkaufung der gutsherrlichen Gefälle nicht mit in Anschlag gebracht werden, weil die Anzahl der Feuerstellen durch diesen Handel gewiß nicht verringert, sondern eher vermehrt werden wird.

Endlich müßte ich noch von den Arbeiten in der Gemeinde selbst, von den Abgaben an Prediger und Schulmeister und von Unterhaltung der Kirchen und Schulen reden. Allein auch diese müßten meines Ermessens bleiben, wie sie sind. Wird der Bauer durch meine vorgeschlagene Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn ärmer, so taugt die ganze Einrichtung nicht, wird er aber reicher, oder bleibt nur wenigstens wie er ist, so kann er jene Lasten eben so gut, oder noch besser tragen, wie vorhin. Sie beruhen zum Theil so sehr auf den guten Willen der Leute, daß es bedenklich seyn würde, sie auf etwas Gewisses zu bestimmen.

4) Sind nun auf die Weise die Morgenzahl der zu jedem Hofe gehörigen Grundstücke, die gutsherrlichen Abgaben, und die Summe der öffentlichen Auflagen bestimmt, und ist berechnet, wie viel von diesen leztern auf einen jeden Morgen fällt, so wird dieser Betrag von dem gewöhnlichen Pachtertrage eines Zehndtfreyen Morgens abgezogen, und der Ueberrest ist das, was an reiner Einnahme übrig bleiben wird. Darnach wird also ausgerechnet, wie viel Morgen erforderlich sind, um den

den Ertrag der gutsherrlichen und Zehndtgefälle aufzubringen, mit wie viel Morgen also beyde abgekauft werden können. Diese Zahl tritt der Bauer seinem Guts- und Zehndtherrn nach gütlicher Uebereinkunft und natürlicherweise so ab, daß ein jeder das Seine möglichst beyeinander erhält. Beyde, Bauer und Gutsherr bekommen das freye uneingeschränkte Eigenthum über ihren Antheil, und zahlen das ausgemittelte Quantum für die öffentlichen Abgaben, in die Gemeinheitscasse.

5) Allein dem Staate ist und muß daran gelegen seyn, die Zahl und Größe der contribuablen Ländereyen zu wissen, er kann nicht zugeben, daß solche verringert werde, die Eigenthümer müssen ihm bekannt seyn; es ist also durchaus erforderlich, daß bey einer jeden Obrigkeit ein genaues Cataster solcher zwischen Gutsmann und Gutsherrn vertheilten Ländereyen vorhanden sey, worin jedes Stück Landes nach seiner Lage und Größe aufgeführt und das Quantum an Abgaben, was davon zu entrichten ist, so wie auch der Name des Eigenthümers angezeichnet sey. Jede Veränderung, die zwischen diesen vorgeht, jede Erbtheilung, Vertauschung oder Verkaufung, muß der Obrigkeit, nicht um ihre Einwilligung einzuholen, denn diese ist nicht erforderlich, sondern um sie in das Cataster einzuzeichnen, angezeigt werden, und um dieses desto gewisser zu erhalten, muß die obrigkeitliche Bestätigung eines solchen Contrakts, zwar unentgeldlich und unweigerlich ertheilt, aber doch zur Nothwendigkeit gemacht werden. Und auf daß dieses freye Eigenthum des Landmanns ihm auch einen gegründeten

Cre-



Credit, und seinem Gläubiger völlige Sicherheit geben, so muß

6) Dieses Cataster auch zum Hypothekenbuche dienen, und jede in dasselbe nicht eingetragene Verschreibung, wenigstens in soweit für ungültig erklärt werden, daß der Grund und Boden des Schuldners deshalb nicht angegriffen werden könne.

Nach diesen Grundsätzen nun ist die Anwendung in denen, diesem Aufsatze am Schlusse angehangenen Berechnungen auf das Dorf **Lenthe** gemacht.

Vorschläge von der Art, wie dieser, lassen sich selten ganz beurtheilen, wenn man bey der bloßen Theorie bleibt, und sie nicht auf einen würklich existirenden Fall anzuwenden sucht. Ich habe daher geglaubt, den Leser in dieses Detail führen zu müssen, zumal ich dadurch die Lage eines Dorfs im Fürstenthum **Calenberg** anschaulicher machen konnte. Das Dorf **Lenthe** unterscheidet sich, soviel ich weiß, nicht merklich von andern und mir ist kein hinlänglicher Grund bekannt, warum das, was dorten möglich und nützlich ist, nicht auch anderswo möglich und nützlich seyn sollte, vielmehr würde man vielleicht sich in **Lenthe** mehr bedenken müssen, eine solche Veränderung zu treffen, und die Leute minder geneigt dazu finden, weil sie wohlhabend sind, oder wenigstens keiner von ihnen verschuldet oder mit seinen Gefällen im Rückstande ist, weil sie keine Prozesse, keine Executionen und keine Feldbesichtigung kennen, und weil sie ohnerachtet der Nähe der Hauptstadt, sehr bey ihren alten Sitten und Gewohnheiten bleiben, dadurch

zwar



zwar auf der einen Seite weniger zum Luxus und zu Ausschweifungen geneigt sind, aber dagegen auch weniger Industrie haben, und der Wunsch, ihren Zustand zu verbessern, bey ihnen nicht sehr lebhaft wird.

Allein darauf, ob in diesem oder jenem Dorfe der Nutzen der Sache mehr oder minder auffallen werde, kömmt es nicht an, sondern nur darauf, ob er würklich vorhanden sey, und um diesen zu zeigen, müssen wir die Lage untersuchen, worin sich alle interessirte Theile nach der Veränderung finden würden.

Erstlich also, die Bauern wären zwar, wie die Berechnungen zeigen, nicht direkte reicher gemacht, sondern das, was nach Abzug der Abgaben von ihrer Einnahme überbliebe, wäre gerade eben so viel wie vorher, aber sie könnten auf die geringere Quantität Landes ohngleich mehr Fleiß wenden, und es besser bestellen, wie vorher. Jetzt hält z. B. der stärkste unter jenen Lenther Bauern, Heinrich Volker nur 8 Stück Hornvieh, und damit soll er 101 Morgen Landes, von welchen er den Zehndten giebt, also einen beträchtlichen Theil Stroh verliert, bedüngen. Es fällt in die Augen, wie wenig das möglich ist. Auch erndten sowohl er als die übrigen da nur etwa das 5te oder 6ste Korn, wo der Edelmann das 8te oder 9te erndtet. Künftig würde er dieselbe Anzahl Vieh halten, aber eine weit geringere Morgenzahl Landes zu bedüngen haben.

Sie würden, da ihnen nur eine geringe Summe von Abgaben zu bezahlen, übrig bliebe, dazu leicht Rath schaffen können, ohne ihre Produkte zu einer ungelegenen Zeit versilbern zu müssen. Der eben bemerkte

Heinr.

Heinr. Volker hat jetzt ohne Licent und Kopfgeld, die ihm leicht noch 10 Rthlr. kosten, jährlich über 200 Rthlr. an Abgaben zu zahlen. Ohnerachtet er also gegen 450 Rthlr. Einnahme hat, mag ihm doch das Geld manches mal fehlen, und er sich oft in der Verlegenheit finden, seinen ihm zu seinem Haushalte höchstnöthigen Vorrath weggeben zu müssen. Künftig hätte er mit Licent und Kopfgelde höchstens 50 Rthlr. im Jahre für Abgaben auszugeben, würde also monatlich nur etwa 4 Rthlr. darauf zu verwenden brauchen, die er mit leichter Mühe herbeyschafte, ohne vielleicht einen einzigen Himten Korn darum verkaufen zu müssen. Flachs, Vieh und Obst könnten ihm schon diese ganze Summe gewähren.

Hauptsächlich hätten diese Bauern aber nun ein würkliches Vermögen. Wenn man dem zu 2 Rthlr. Pachtertrag angesetzten Morgen Landes, nur 50 Rthlr. würklichen Werth giebt, so hätte doch nun jener Volker gegen 7000 Rthlr. und der geringste unter den 5 Lenther Bauern, wenn man Haus, Hof, Gärten und Inventarium anschlägt, gewiß 2000 Rthlr. Vermögen. Wie viel ist nicht ein nur einigermaaßen fleißiger und haushälterischer Wirth damit auszurichten im Stande? Man rechne nur, wie mancher Prediger oder anderer königl. Bedienter, den doch sein Stand zu ganz andern Ausgaben verbindet, von einem Gehalte von 200 Rthlr. leben muß, und würklich lebt, und bedenke denn, wie wohlhabend ein Bauer seyn würde, der 7000 Rthlr. Vermögen und nur etwa 50 Rthlr. Abgaben hätte.

Höchstwahrscheinlich würden diejenigen, die bis jetzt ordentlich gewirthschaftet haben, dann übersparen,

um dadurch ihren Kindern ein verbessertes Vermögen zu hinterlassen. Dieses übergesparte würde freylich, so lange nur in einem oder wenigen Dörfern die Einrichtung getroffen und der Bauer Eigenthümer geworden wäre, nur in baarem Gelde bestehen, welches auf mancherley Weise verloren gehen könnte; sobald fände sie aber allgemeiner statt, so fände sich Gelegenheit, für das Geld eine Wiese, einen Acker, vielleicht einen ganzen Hof zu kaufen. Nun würde die Verbesserung des Vermögens dauerhaft, und es entstünde das, was ich bereits oben bemerkt habe, daß der gute, sorgfältige Wirth, den schlechten, nachlässigen oder verschwenderischen, auskaufte, mithin das Land immer mehr in die Hände solcher Leute käme, die es auf das beste benutzten. Ausserdem müßte aber auch der Preis der Grundstücke wegen der Concurrenz der Käufer sehr steigen.

Mancher vom Mittelstande würde nun mit Vergnügen ein Bauerngut kaufen, und gewiß im Anfange noch ein Capital hineinstecken, um es zu einem höheren Ertrage zu bringen. Vielleicht käme er, da er nicht selbst Hand ans Werk legte, in der Folge damit nicht zurechte, und das Gut würde wieder zum Verkauf, vielleicht von neuem in die Hände eines Bauern, gebracht; unterdessen wäre es aber immer verbessert, und diese Verbesserung hätte nicht nur auf dieses, sondern auch auf benachbarte gewürkt, deren Eigenthümer dadurch aufmerksam gemacht wären.

Auch Theilungen der Höfe würden entstehen. Ein Eigenthümer würde vielleicht, wenn er zwey Kinder

hätte,

hätte, finden, daß jedes derselben mit der Hälfte der Länderey, die bey seinem Hofe wäre, auskommen könnte, er würde eine zweyte Hofstelle bauen, und auch dieses könnte möglich seyn und die Bevölkerung vermehren, wenn es häufig geschähe.

Die Einrichtung führte zu Auseinandersetzung der Gemeinheiten, und dahin, daß ein jeder seine Länderey in einem Zusammenhange nahe beyeinander haben könnte. So sehr man dieses jetzt zu befördern sucht, so findet es doch immer große Schwierigkeiten, besonders im Calenbergischen, wo das Land edel, der Unterschied der guten und schlechten Cultur auffallender, und die Gemeinheiten klein und für die Nahrung des Viehes, womit sie betrieben werden, mehrentheils unzulänglich sind. Ich kann hier wieder auf das Beyspiel von Lenthe zurückgehen, ohne zu besorgen, daß es zu einzig sey. Die Besitzer der beyden darin liegenden adelichen Güter, haben längst eine Theilung der Gemeinheit gewünscht, aber noch nie einen Plan dazu zu Stande bringen können, der den Bauern würde annehmlich gewesen seyn, und wobey sie selbst nicht, vornehmlich wegen ihrer Schäferey verloren hätten. Würde aber jene Auseinandersetzung bewürkt, bekämen sie dadurch die beträchtliche Anzahl Ländereyen für ihre gutsherrlichen Gefälle und Zehndten mehr, und die Bauern hätten hingegen so viel weniger unter dem Pfluge, so würden sich größtentheils alle Schwierigkeiten heben, und jeder würde einsehen, daß er dabey gewönne, wenn er sein Vieh nur einige Stunden im Holze hütete und die übrige

Zeit



Zeit mit Klee und andern Futterkräutern auf dem Stalle fütterte.

Noch einen der größesten Vortheile finde ich aber für den Bauern darin, daß nun in jedem Dorfe zweyerley Länderey entstünde, nemlich Land, was ihm eigenthümlich gehörte, und Länderey des Gutsherrn, die er pachten könnte. Es würden nemlich die Umstände nur selten dem Gutsherrn erlauben, das ihm zum Aequivalent gegebene Land selbst unter den Pflug zu nehmen, in den mehrsten Fällen würde er es verpachten müssen, und da wären natürlicherweise die Einwohner des Dorfs die nächsten Pächter. Dadurch bekäme also ein jeder Gelegenheit, seinen Haushalt so einzurichten, wie es ihm am vortheilhaftesten wäre, besonders aber könnten die sogenannten kleinen Leute, die Kothsassen und selbst die Brinksitzer und Häuslinge sich Erwerb schaffen, den sie jetzt nur im Tagelohn und im Spinnen finden. Sie würden in den Fall der osnabrückschen Einlieger kommen, die auf einzelnen gepachteten Aeckern, die sie mit der Hand umgraben, so trefliche Früchte ziehen. In dem so oft schon genannten Dorfe Lenthe haben die dreyzehn Kothsassen gar kein Land. Aber sämmtlich pachten sie etwas von den adelichen Gütern und nähren sich dadurch recht gut. Würde ihnen dieses Pachtland versagt, so würden sie schwerlich gut fortkommen.

Bey allen diesem habe ich nun auf die durch das Eigenthum vermehrte Indüstrie noch gar nicht gerechnet; weil ich davon die Würkung erst späte, vielleicht erst in einer zweyten Generation erwarte, da der jetzige Zustand unsers Bauern schon zu nahe an Eigenthum

 gränzt.

gränzt. Ich habe nicht in Anschlag gebracht, daß mancher jetzt für Ehestiftungen, Consense und andre dergleichen Verhandlungen, nicht unbeträchtliche Gebühren zu bezahlen hat, die alsdann größtentheils wegfielen; nicht, daß er Bedrückungen entginge, die dann doch hin und wieder vorkommen mögen. Dergleichen kleine Folgen, die minder allgemein sind, hätte die Einrichtung ohnstreitig viele, und ich glaube behaupten zu dürfen, daß sie fast alle zum Vortheil derselben ausfallen würden.

Dagegen weiß ich nicht eine zu nennen, die den Zustand des Bauern verschlimmern würde; denn, wenn es gleich an und für sich wahr ist, daß bey gleichem Fleiße und Cultur aus der größern Morgenzahl mehr Vortheil zu ziehen ist, wie aus der kleinern, so ist doch gerade jene Anwendung gleichen Fleißes und gleicher Cultur hier durch die Umstände fast unmöglich gemacht. Die Erfahrung lehret es, da fast kein Bauer auf seinem Lande so gute und so viele Früchte erndtet, wie der benachbarte Pächter oder Gutsbesitzer, und daß das nicht blos Folge von wenigern Kenntnissen oder Nachlässigkeit sey, deshalb kann ich mich auf jeden berufen, der das Land kennt. Der geschickte Hofmeyer, der den Ackerbau auf einem Amte oder adelichen Gute lange mit Nutzen vorgestanden hat, nimmt eine eigene Stelle an, und bauet auf derselben gewiß doch nicht so gute Frucht, wie vorhin, da er eines Fremden Acker bestellte.

Ich wende mich nun zu dem Guts- und Zehndtherrn.

Der Vortheil des Gutsherrn ist, wenn er rechnet, wieviel er bisher theils durch unrichtige, theils durch

gar nicht erfolgte Zahlung verloren hat, so auffallend, daß er gar keines Beweises bedarf. Er, der vorhin nicht einmal das erhielt, was ihm gebührte, der nie darauf rechnen durfte, etwas Mehreres zu haben, kann jetzt jedes Mittel anwenden, zu einer höhern Nutzung zu gelangen, und jede nach und nach gewiß doch erfolgende Erhöhung der Preise als baaren Gewinn für sich ansehen. Zwar wird er nunmehr einige Abgaben zu bezahlen haben. Da sie aber bey dem Handel in Anschlag gebracht sind, so ist doch kein eigentlicher Verlust dabey, und die bloße Unbequemlichkeit, wird sich doch wohl gegen jenen Vortheil aufrechnen lassen. Man kann sich freylich die Möglichkeit gedenken, daß die Abgaben im Lande erhöhet, und ein Mehreres auf den Acker gelegt würde, aber auch hierdurch würde ein solcher Gutsherr nicht schlechter gesetzt, wie er in gleichem Falle bey der jetzigen Einrichtung stünde, denn je mehr dem Landmann aufgelegt wird, je weniger ist er im Stande, seinen Gutsherrn zu bezahlen, und dieser würde daher jene neue Abgabe doch per indirectum mit bezahlen, ja auch die träfe ihn mit, die nicht auf die Ländereyen vertheilet würde, und wovon er doch, wenn er sich mit seinen Meyerleuten auseinander gesetzt hätte, gar nicht getroffen würde.

In Ansehung des Zehndtherrn ist die Sache mehrerem Zweifel unterworfen, und hängt eigentlich von dem zu behandelnden Preise des Zehndtens fast allein ab. Es ist unstreitig ein großer Vortheil, das Stroh von einem fremden Lande in sein eignes bringen zu können, und wenn dem Zehndtherrn der ganze Ertrag des Zehndtens

tens vergütet, dieser Gewinn aber, den er durch bessere Bedüngung seines eigenen Ackers erhält, nicht mit in Anschlag gebracht wäre, so würde er doch noch verlieren. Dennoch glaube ich, daß dieser Artikel theils bey den mehrsten Haushaltungen zu hoch angeschlagen wird, theils durch Indüstrie ersetzt werden könne. Hauptsächlich aber müßte darauf gerechnet werden, daß die zum Aequivalent für den Zehndten gegebene Länderey nach und nach im Pachtertrage steigen werde, wenigstens dieser Pachtpreis nie so wandelbar ist, wie der Preis des Korns, und daß die Einnahme von jener Länderey, zu etwas Bestimmten, sich alle Jahre Gleichbleibenden gebracht werden kann, hingegen die Einnahme von einem Zehndten sich verändert, je nachdem das Korn geräth, oder das Winterfeld vor dem Dorfe das eine Jahr größer, das andere kleiner ist. Der Bauer, der den Zehndten von seinem Lande abkauft, wird ihn immer hoch bezahlen, und kann mehr dafür geben, wie ein Dritter. Ich denke also, dieser Handel würde immer so zu treffen seyn, daß keiner von beyden Theilen dabey litte und wenn dann nichts weiter erreicht würde, wenn nur der Zehndtherr keinen Schaden hätte, so darf ich hoffen, daß Menschenliebe und Patriotismus ihn bewegen würde, sich zu einer Einrichtung bereit finden zu lassen, die ihm nichts kostete, und vielen seiner geringern, der Hälfte mehrentheils mehr bedürftigen Mitmenschen, so sehr vortheilhaft wäre. Wenn man mir auch die Nutzbarkeit oder Anwendbarkeit alles übrigen ableugnen sollte, so wird doch niemand bezweifeln, daß es für den Bauern äußerst wichtig seyn würde, sich von der Zehndt-

pflich-



pflichtigkeit loskaufen zu können, und wir leben in einem Zeitpunkte, wo es wohl gerathen seyn mögte, dem Bauern mit dergleichen Dingen entgegen zu kommen, und Dank damit zu verdienen, auf daß sie nicht, wie in Frankreich, erzwungen werden, und niemand dafür danket. Ist irgend etwas, was vor dem Verlangen einer übertriebenen, unvernünftigen Freyheit schützen kann, so ist es thätige Sorgfalt abseiten der Landesherren, ihrer Regierungen und der Edelleute und Wohlhabenden im Lande, den Zustand der Geringern zu verbessern, und ihnen Wohlstand und vernünftige Freyheit zu verschaffen; und es ist nicht einmal genug zu sagen: er genießt beydes wenigstens in Vergleichung gegen andre, wir wollen ihn nur bey dem erhalten und schützen, was er hat; nein, wir müssen ihm mehr verschaffen, und wo das nicht möglich ist, ihm doch wenigstens das Bestreben zeigen, es zu thun. Der Glücklichste will noch glücklicher werden, geschweige denn der Stand, der täglich Menschen um sich sieht, die mehr Bequemlichkeiten genießen, mehr nach eigner Willkühr leben. Ihre Sorgen sieht er nicht und zählt er also nicht, aber ihre bessern Kleidungen und Speisen, ihren übrigen Luxus den siehet er, und fühlet, daß er immer gehorchen muß, und sie immer befehlen. Wenn er nun den Nutzen dieses Befehlens und Gehorchens nicht mit fühlet, wenn er dadurch höchstens nur vor Uebeln bewahrt wird, die er nicht fürchtet, weil sie ihn noch nie betroffen haben, so könnte er, selbst da, wo er mit Grunde nicht zu klagen hat, doch wohl einmal des ewigen alleinigen Gehorchens müde werden.

Man wird mir hoffentlich diese kleine Ausschweifung verzeihen. Der Gegenstand dränget sich jetzt in jede andere Materie. Ich kehre zurück zu meinem Vorwurf, in Ansehung dessen mir nichts mehr übrig bleibt, als noch mit wenigem zu untersuchen, wie dann der Staat bey der vorgeschlagenen Veränderung stehen werde? Und fast sollte ich auch diese Untersuchung für überflüssig halten. Wo Gutsherr und Gutsmann, folglich alles was das Feld bauet, gebessert, wo dem, der Geld braucht, mehr Credit, und dem der ihn gegeben hat, mehrere Mittel gegeben werden, sein Geld sicher und geschwind wieder zu erhalten, da bedarf es doch wohl keines Beweises mehr, daß der Staat auch gewinne. Ich habe bereits gezeigt, daß die ganze jetzige Erhebungsart der öffentlichen Gefälle dabey bestehen kann, und das halte ich wichtig. Denn da die Veränderung, sollte der Nutzen derselben auch noch so auffallend seyn, dennoch nie auf einmal eingeführt werden könnte, so müßte eine Zwischenzeit entstehen, wo die Auflagen an dem einen Orte so, und an dem andern anders erhoben würden. Ich habe, wenigstens meines Bedünkens, erwiesen, daß Indüstrie und Cultur dadurch befördert werden, folglich werden mehr Früchte gewonnen, und der Reichthum des Landes gerade auf die Art vermehrt werden, die die wesentlichste und dauerhafteste ist; werden aber mehr Früchte producirt, so können auch mehr Menschen davon ernährt werden, und so vergrößert sich gewiß die Zahl der Einwohner des Landes.

Sollte

Sollte ich nun aber, so wichtig mir meine Gründe scheinen, dennoch bey andern keine Ueberzeugung bewürkt haben, so darf ich mir doch wenigstens versprechen, daß man die Sache für unschädlich erkennen, und keine Ursache finden werde, eine solche Auseinandersezzung des Gutsherrn und des Bauern da zu hindern, wo beyde Theile sie etwa wünschen mögten. Nach unsern jetzigen Verordnungen wäre sie gehindert. Unsere Meyergüter sollen nicht verringert werden, der Gutsherr soll nichts davon an sich nehmen, der Meyer nichts davon veräußern, auch stände der Lehnsnexus im Wege, und zum wenigsten müßte die Einwilligung der Abgaben und des Lehnsherrn beygebracht werden; selbst bey den Cammermeyern, könnte eine den Landesverträgen und den landesherrlichen Reversalien zuwider laufende Verringerung der Domainen darinnen gesucht werden. Die Grundsätze bey dem Licent, nach welchen man bisher die Haushaltungen auf den Bauerhöfen nicht verkleinert wissen wollen, mögten auch damit zu streiten scheinen, kurz, wer die Sache jetzt unternehmen wollte, müßte die Genehmigung des Landesherrn und der Stände haben. Dennoch aber ist bey Abfassung derer jetzt anscheinend entgegenstehenden Verordnungen auf diesen Fall nie gedacht. Sollte es denn nicht der Mühe werth seyn, zu erklären, daß sie auch nicht darauf gezogen werden sollten. Sehr glücklich würde ich mich schätzen, wenn ich auch nur hierzu die Veranlassung gegeben hätte; aber auch dann werde ich glauben, noch kein ganz unnützes Geschäft unternommen zu haben, wenn unter den vielen geschickten, und der Sache kun-

 digen



digen Männern in unserm Vaterlande einer mich gründlich widerlegt. Es wird immer dadurch ein wichtiger Gegenstand der Gewisheit näher gebracht seyn.

Anwendung der vorstehenden Grundsätze auf das Dorf Lenthe.

Das, eine kleine Meile von Hannover im Amte Calenberg an dem nördlichen Abhange des Benther Berges liegende, Dorf Lenthe, enthält ausser den beyden, der Familie dieses Namens gehörenden, adelichen Gütern, und der Pfarre

vier Meyerleute und einen sogenannten Höfeling, die Länderey haben;

dreyzehn Köther, wovon jeder nur einen Morgen Landes und einen Morgen Wiesenwachs haben;

drey Brinksitzer, die auch einen kleinen Theil Wiesenland besitzen,

und ausserdem wohnen eine Menge Häuslinge, theils in denen zu den adelichen Höfen gehörenden Barackengebäuden, theils bey den Köthern zur Miethe.

Bey dem wenigen Lande, so die Köther besitzen, und welches größtentheils der Kirche gehört, scheint eine Abkaufung der gutsherrlichen Gefälle nicht anwendbar. Die Berechnung ist also nur in Ansehung der 4 Meyerleute und des Höfelings aufgestellt. Um sie besser zu verstehen, dürften noch folgende Erläuterungen nöthig seyn.

Er-

Erläuterungen zu nachstehenden Tabellen.

1) Das Dorf Lenthe behütet mit den beyden adelichen Gütern 184 Morgen offenen Weidegrund, und ausserdem noch 98 Morgen, auf welchen das Dorf Norten die Mithut hat. Sollte die Abkaufung der gutsherrlichen Gefälle gründlich, und so, daß jeder seine Grundstücke bestmöglichst benutzen könnte, geschehen, so müßte dieser Weidegrund erst getheilt werden; daher ist in den folgenden Berechnungen diese Theilung als bereits vorgenommen vorausgesetzt, und es sind dabey folgende Grundsätze willkührlich angenommen worden.

a) Von dem Grunde, den das Dorf Norten mit behütet, ist für Lenthe die Hälfte gerechnet mit 49 Morgen, obwohl ihm, weil es mit den adelichen Gütern viel mehr Vieh hält, wie Norten, ohne Zweifel ein grösserer Antheil zukömmt.

b) Diese 49 und jene 184 Morgen machten also zusammen 233 Morgen, die allein nach Lenthe gehörten. Hiervon dürfte der Gemeinde die Hälfte mit $116\frac{1}{2}$ und den adelichen Gütern die andere Hälfte gebühren. Um der Bequemlichkeit der Rechnung aber sind der Gemeinde 117 Morgen 50 Ruthen zugeschrieben, und diese nach einem in derselben angenommenen Verhältnisse, den sie den Meyerstaat nennet, vertheilet worden.

c) Nach diesem auf Kötherportions gegründeten Verhältnisse, werden gerechnet

Heinrich Volker für	4	Köther
Cord Geveke für	$3\frac{1}{2}$	——
Friedr. Volker für	3	——
Diedr. Lampe für	3	——
Ahrend Röttjer für	$1\frac{1}{2}$	——
Dazu 13 würkliche Köther	13	——
macht	28	Theile.

Weil aber die Pfarre und der Küster mit zur Weide berechtiget sind, wovon jene zu $1\frac{1}{2}$ Portions und dieser zu 1 gerechnet zu werden pflegen, so entstunden $30\frac{1}{2}$ Kötherportions und hiernach ist die Theilung nach 61 Theilen dergestalt gemacht, daß auf jede Kötherportion $\frac{2}{61}$ Theile fielen, und von jenen 5 mit Ackerland versehenen bekämen

Heinrich Volker	$\frac{8}{61}$	Theile.
Cord Geveke	$\frac{7}{61}$	——
Friedr. Volker	$\frac{6}{61}$	——
Diedr. Lampe	$\frac{6}{61}$	——
Ahrend Röttjer	$\frac{3}{61}$	——

Käme eine Theilung würklich zu Stande, so würde sie ohne Zweifel etwas anders ausfallen, die ganze Berechnung aber dadurch nicht sehr verändert werden.

Dieser Weidegrund liegt etwas tiefer wie die Ackerländerey, und mögte daher nicht von derselben Güte seyn, daher er auch im Pachtertrage zu $\frac{1}{3}$ Theil geringer angeschlagen worden; es leidet aber fast keinen Zweifel, daß, wenn er erst in der gehörigen Cultur wäre, man ihn, eben wie diese, zu 3 Rthlr. per Morgen würde verpachten können.

2)

2) Anlagegeld, neue Anlage, Steinweggeld und Recepturgebühren, gehörten zwar eigentlich nicht unter die landesherrlichen Abgaben, haben aber mit dem Fouragegelde und dem, was für die Reuterportions bezahlt wird, in eins gezogen werden müssen, weil die Gemeinde sie in eins erhebt, und nach angenommenen Verhältnissen vertheilt.

Das ganze Dorf giebt nemlich für 2⅞ Reuterportionen ausser jährlichen 6 Stiegen Stroh, die es in natura liefert, 6 Monate hindurch monatlich 3 Rthlr. 30 gr. und die andern 6 Monate, monatlich 6 Rthlr. 17 gr. Für alle übrigen, oben bemerkten Abgaben, zahlet es monatlich 10 Rthlr. 9 gr. 2 pf., und der Sammler bekommt per Monat 9 gr. Es werden demnach 6 Monate hindurch 14 Rthlr. 3 gr. 2 pf. und 6 Monate 16 Rthlr. 26 gr. 2 pf., und zwar nach dem Fuße der Contribution aufgebracht. Da sich aber nach diesem Fuße das Ganze ohne Zweifel nicht gut vertheilen läßt, so sammelt die Gemeinde nach demselben, eine etwas geringere Summe, und schießt das Fehlende nach dem vorhin bemerkten Meyerstaate zusammen.

3) Wem unsre Servisverordnungen und das, was dem Einquartirten nach denselben gebührt, bekannt sind, dem wird das, was hier für 2⅞ Portionen bezahlt wird, sehr hoch vorkommen. Es beruhet dasselbe aber auf einem seit langen Jahren mit dem Regimente gemachten Vertrage; das Dorf ist dagegen von Naturaleinquartierung befreyet, und die auf dasselbe angewiesene Reuter, miethen sich anderswo ein.

Sollte



Sollte jemals mit der Bequartierung der Cavallerie eine Veränderung getroffen werden, so müßte das Dorf **Lenthe** dabey gewinnen, weil nach dem, was dasselbe aus freyen Willen bezahlt, kein allgemeiner Typus genommen werden könnte. Dann müßte also dieser Gewinnst so, wie jede andre Veränderung der Abgaben, der Gemeinde allein, nicht aber dem abgekauften Guts- und Zehndtherrn zu gute kommen, weil das, diesen gegebene Aequivalent einmal nach dem höheren Fuße ausgemittelt wäre.

4) Es würde interessant seyn, von allen in den Columnen 3 und 4 angeführten Abgaben, die Entstehung und den ganzen Zusammenhang zu wissen. Einestheils aber ist mir derselbe nicht genau bekannt, und anderntheils gehört es nicht hieher, und würde mich von meinem Zwecke zu weit abführen. Hätte man das Verzeichniß der Abgaben aller Dörfer im Lande, so vermuthe ich, daß sich eine höchst auffallende Ungleichheit ergeben würde, die zu mancher wesentlichen Verbesserung führen könnte.

5) Die Abgaben, wenn sie auf jeden Morgen genau vertheilet werden, verursachen Brüche von Pfennigen, die bey der Erhebung sehr beschwerlich werden würden. Man hat also diese Brüche weggelassen, woraus aber natürlicherweise entstehen müsse, daß wenn der Bauer nichts weiter bezahle, als von jedem ihm bleibenden Morgen das angegebene Quantum, das Ganze nicht aufkommen würde. Wenn z. B. **Heinrich Volker** nur von 131 Morgen 20 Ruthen, die er behält, 10 gr. 7 pf. per Morgen bezahlt, so kommen dadurch nur

t	Ländereybestand des Hofes nach Abkaufung der Zins- und Zehndtgefälle.	Abgaben die so- dann noch auf dem Hofe bleiben.
fe e- e- 6 en 3. e- r. l- zu n b- f. e- r- r fi t g	Der Hof besaß nach Wei-deland gerechnet 211 Morg. 100 Ruth. Es werden davon abgege-ben 80 Morg. 80 Ruth. Es bleiben also noch 131 Morg. 20 Ruth. welche, da sie Zehndtfrey sind, an jährlicher Pacht à 2 Rthlr. einbringen 262 Rthlr. 12 gr. Und gesetzt, er kaufte alles mit Ackerlande ab, so wür-den dazu erfordert, den Morgen zu 3 Rthlr. ge-rechnet 53 Morg. 93 Ruth. Er behielte also: Wiesen 14 Morg. 84 Rht. Ackerland 47 Mg. 59 Rht. Weide 15 Mg. 100 Rht. Holzung 5 Mg. 60 Rht.	Von jedem Mor-gen, nach Weide-land gerechnet, sind abzugeben 10 gr. 7 pf. macht auf 80 Morg. 20 Rht. die zu Abkaufung der gutsherrlichen Gefälle abgehen 24 Rthlr. 13 gr. 2 pf. Abgezogen von 64 Rthlr. 14 gr. 2 pf. als dem gan-zen Betrage der vertheilten Abga-ben, bleiben auf dem Hofe 40 Rthlr. 1 gr.

chen und
ein 262 Rthlr. 12 gr.
2 40 — 1 —
4 222 Rthlr. 11 gr.
2



digen Männern in unserm Vaterlande einer mich gründlich widerlegt. Es wird immer dadurch ein wichtiger Gegenstand der Gewisheit näher gebracht seyn.

Anwendung der vorstehenden Grundsätze auf das Dorf Lenthe.

Das, eine kleine Meile von Hannover im Amte Calenberg an dem nördlichen Abhange des Benther Berges liegende, Dorf Lenthe, enthält ausser den beyden, der Familie dieses Namens gehörenden, adelichen Gütern, und der Pfarre

vier Meyerleute und einen sogenannten Höfeling, die Länderey haben;

dreyzehn Köther, wovon jeder nur einen Morgen Landes und einen Morgen Wiesenwachs haben;

drey Brinksitzer, die auch einen kleinen Theil Wiesenland besitzen,

und ausserdem wohnen eine Menge Häuslinge, theils in denen zu den adelichen Höfen gehörenden Barackengebäuden, theils bey den Köthern zur Miethe.

Bey dem wenigen Lande, so die Köther besitzen, und welches größtentheils der Kirche gehört, scheint eine Abkaufung der gutsherrlichen Gefälle nicht anwendbar. Die Berechnung ist also nur in Ansehung der 4 Meyerleute und des Höfelings aufgestellt. Um sie besser zu verstehen, dürften noch folgende Erläuterungen nöthig seyn.



Erläuterungen zu nachstehenden Tabellen.

1) Das Dorf Lenthe behütet mit den beyden adelichen Gütern 184 Morgen offenen Weidegrund, und ausserdem noch 98 Morgen, auf welchen das Dorf Norten die Mithut hat. Sollte die Abkaufung der gutsherrlichen Gefälle gründlich, und so, daß jeder seine Grundstücke bestmöglichst benutzen könnte, geschehen, so müßte dieser Weidegrund erst getheilt werden; daher ist in den folgenden Berechnungen diese Theilung als bereits vorgenommen vorausgesetzt, und es sind dabey folgende Grundsätze willkührlich angenommen worden.

a) Von dem Grunde, den das Dorf Norten mit behütet, ist für Lenthe die Hälfte gerechnet mit 49 Morgen, obwohl ihm, weil es mit den adelichen Gütern viel mehr Vieh hält, wie Norten, ohne Zweifel ein größerer Antheil zukömmt.

b) Diese 49 und jene 184 Morgen machten also zusammen 233 Morgen, die allein nach Lenthe gehörten. Hiervon dürfte der Gemeinde die Hälfte mit 116½ und den adelichen Gütern die andere Hälfte gebühren. Um der Bequemlichkeit der Rechnung aber sind der Gemeinde 117 Morgen 50 Ruthen zugeschrieben, und diese nach einem in derselben angenommenen Verhältnisse, den sie den Meyerstaat nennet, vertheilet worden.

c) Nach diesem auf Kötherportions gegründeten Verhältnisse, werden gerechnet

Heinrich Volker für	4 Köther
Cord Geveke für	$3\frac{1}{2}$ ——
Friedr. Volker für	3 ——
Diedr. Lampe für	3 ——
Ahrend Röttjer für	$1\frac{1}{2}$ ——
Dazu 13 würkliche Köther	13 ——
	macht 28 Theile.

Weil aber die Pfarre und der Küster mit zur Weide berechtiget sind, wovon jene zu $1\frac{1}{2}$ Portions und dieser zu 1 gerechnet zu werden pflegen, so entstunden $30\frac{1}{2}$ Kötherportions und hiernach ist die Theilung nach 61 Theilen dergestalt gemacht, daß auf jede Kötherportion $\frac{2}{61}$ Theile fielen, und von jenen 5 mit Ackerland versehenen bekämen

Heinrich Volker	$\frac{8}{61}$ Theile.
Cord Geveke	$\frac{7}{61}$ ——
Friedr. Volker	$\frac{6}{61}$ ——
Diedr. Lampe	$\frac{6}{61}$ ——
Ahrend Röttjer	$\frac{3}{61}$ ——

Käme eine Theilung würklich zu Stande, so würde sie ohne Zweifel etwas anders ausfallen, die ganze Berechnung aber dadurch nicht sehr verändert werden.

Dieser Weidegrund liegt etwas tiefer wie die Ackerländerey, und mögte daher nicht von derselben Güte seyn, daher er auch im Pachtertrage zu $\frac{1}{3}$ Theil geringer angeschlagen worden; es leidet aber fast keinen Zweifel, daß, wenn er erst in der gehörigen Cultur wäre, man ihn, eben wie diese, zu 3 Rthlr. per Morgen würde verpachten können.

2)

2) Anlagegeld, neue Anlage, Steinweggeld und Recepturgebühren, gehörten zwar eigentlich nicht unter die landesherrlichen Abgaben, haben aber mit dem Fouragegelde und dem, was für die Reuterportions bezahlt wird, in eins gezogen werden müssen, weil die Gemeinde sie in eins erhebt, und nach angenommenen Verhältnissen vertheilt.

Das ganze Dorf giebt nemlich für 2⅞ Reuterportionen ausser jährlichen 6 Stiegen Stroh, die es in natura liefert, 6 Monate hindurch monatlich 3 Rthlr. 30 gr. und die andern 6 Monate, monatlich 6 Rthlr. 17 gr. Für alle übrigen, oben bemerkten Abgaben, zahlet es monatlich 10 Rthlr. 9 gr. 2 pf., und der Sammler bekommt per Monat 9 gr. Es werden demnach 6 Monate hindurch 14 Rthlr. 3 gr. 2 pf. und 6 Monate 16 Rthlr. 26 gr. 2 pf., und zwar nach dem Fuße der Contribution aufgebracht. Da sich aber nach diesem Fuße das Ganze ohne Zweifel nicht gut vertheilen läßt, so sammelt die Gemeinde nach demselben, eine etwas geringere Summe, und schießt das Fehlende nach dem vorhin bemerkten Meyerstaate zusammen.

3) Wem unsre Servisverordnungen und das, was dem Einquartirten nach denselben gebührt, bekannt sind, dem wird das, was hier für 2⅞ Portionen bezahlt wird, sehr hoch vorkommen. Es beruhet dasselbe aber auf einem seit langen Jahren mit dem Regimente gemachten Vertrage; das Dorf ist dagegen von Naturaleinquartierung befreyet, und die auf dasselbe angewiesene Reuter, miethen sich anderswo ein.

Sollte

Sollte jemals mit der Bequartierung der Cavallerie eine Veränderung getroffen werden, so müßte das Dorf **Lenthe** dabey gewinnen, weil nach dem, was dasselbe aus freyen Willen bezahlt, kein allgemeiner Typus genommen werden könnte. Dann müßte also dieser Gewinnst so, wie jede andre Veränderung der Abgaben, der Gemeinde allein, nicht aber dem abgekauften Guts- und Zehndtherrn zu gute kommen, weil das, diesen gegebene Aequivalent einmal nach dem höheren Fuße ausgemittelt wäre.

4) Es würde interessant seyn, von allen in den Columnen 3 und 4 angeführten Abgaben, die Entstehung und den ganzen Züsammenhang zu wissen. Einestheils aber ist mir derselbe nicht genau bekannt, und anderntheils gehört es nicht hieher, und würde mich von meinem Zwecke zu weit abführen. Hätte man das Verzeichniß der Abgaben aller Dörfer im Lande, so vermuthe ich, daß sich eine höchst auffallende Ungleichheit ergeben würde, die zu mancher wesentlichen Verbesserung führen könnte.

5) Die Abgaben, wenn sie auf jeden Morgen genau vertheilet werden, verursachen Brüche von Pfennigen, die bey der Erhebung sehr beschwerlich werden würden. Man hat also diese Brüche weggelassen, woraus aber natürlicherweise entstehen müsse, daß wenn der Bauer nichts weiter bezahle, als von jedem ihm bleibenden Morgen das angegebene Quantum, das Ganze nicht aufkommen würde. Wenn z. B. **Heinrich Volker** nur von 131 Morgen 20 Ruthen, die er behält, 10 gr. 7 pf. per Morgen bezahlt, so kommen dadurch nur

Ländereybestand des Hofes nach Abkaufung der Zins- und Zehndtgefälle.	Abgaben die sodann noch auf dem Hofe bleiben.
Der Hof besaß nach Weideland gerechnet 211 Morg. 100 Ruth. Es werden davon abgegeben 80 Morg. 80 Ruth. Es bleiben also noch 131 Morg. 20 Ruth. welche, da sie Zehndtfrey sind, an jährlicher Pacht à 2 Rthlr. einbringen 262 Rthlr. 12 gr. Und gesetzt, er kaufte alles mit Ackerlande ab, so würden dazu erfordert, den Morgen zu 3 Rthlr. gerechnet 53 Morg. 93 Ruth. Er behielte also: Wiesen 14 Morg. 84 Rht. Ackerland 47 Mg. 59 Rht. Weide 15 Mg. 100 Rht. Holzung 5 Mg. 60 Rht.	Von jedem Morgen, nach Weideland gerechnet, sind abzugeben 10 gr. 7 pf. macht auf 80 Morg. 20 Rht. die zu Abkaufung der gutsherrlichen Gefälle abgehen 24 Rthlr. 13 gr. 2 pf. Abgezogen von 64 Rthlr. 14 gr. 2 pf. als dem ganzen Betrage der vertheilten Abgaben, bleiben auf dem Hofe 40 Rthlr. 1 gr.

chen und

ein 262 Rthlr. 12 gr.

40 — 1 —

222 Rthlr. 11 gr.

...ändereybestand des Hofes ...ach Abkaufung der Zins- und Zehndtgefälle.	Abgaben die sodann noch auf dem Hofe bleiben.
Der Hof besaß nach Weideland gerechnet 145 Morg. 11 Ruth. Es werden davon abgegeben 52 Morg. Es bleiben also noch 93 Morg. 11 Ruth. welche, da sie Zehndtfrey sind, an jährlicher Pacht à 2 Rthlr. einbringen 186 Rthlr. 6 gr. 5 pf. Und gesetzt, er kaufte alles mit Ackerlande ab, so würden dazu erfordert, den Morgen zu 3 Rthlr. gerechnet 34 Morg. 80 Ruth. Er behielte also: Wiesenland 8 Mrg. 29 Rt. Ackerland 36 Mg. 76 Rht. Weide 13 Mg. 50 Rht. Holzung 5 Morg.	Von jedem Morgen, nach Weideland gerechnet, sind abzugeben 14 gr. 6 pf. macht auf 52 Morg. die zum Abkauf der gutsherrlichen Gefälle abgegeben werden 21 Rthlr. 11 gr. Abgezogen von 59 Rthlr. 25 gr. 3 pf. als dem ganzen Betrage der vertheilten Abgaben, bleiben auf dem Hofe 38 Rthl. 14 gr. 3 pf.

...n und
...in 168 Rthlr. 6 gr. 5 pf.
38 — 14 — 3 —

147 Rthlr. 28 gr. 2 pf.

C.

	Land des Hofes ... fung der Zins- ... hndtgefälle.	Abgaben die so- dann noch auf dem Hofe bleiben.
...rt ...antko... ...egeld... Anlag ... Re... ...as wa... ...te für... ...verdi... ...olgen, ...Krie... ...dürf... ...etwa... ...t à ...	...esaß, nach Wei- ...chnet ...n 64½ Ruthen. ... davon abgege- ...Morg. 60 Ruth. ...also noch ...g. 4½ Ruth. ...sie Zehndtfrey ...jährlicher Pacht ...einbringen. ... Rthlr. ...er kaufte alles ...nde ab, so würde ...ert, den Mor- ...Rthlr. gerechnet ...Morgen. ...hielte also: ...4 Mrg. 113 Rt. 33 Mrg. 17 Rt. 11 Mrg. 60 Rt. 4 Morg.	Von jedem Mor- gen nach Weide- land gerechnet, sind abzugeben 12 gr. 6 pf. macht auf 49½ Morgen, die zum Abkauf der guts- herrlichen Gefälle abgegeben werden 17 Rthl. 19 gr. 1 pf. diese abgezogen von 44 Rthlr. 17 gr. 4 pf. als dem ganzen Betrage der ver- theilten Abgaben, so bleiben auf dem Hofe 26 Rthl. 34 gr. 3 pf.

Rthlr.
—
— ...hlr. gr. pf.
Rthlr. — 34 — 3 —
— ...hlr. 1 gr. 5 pf.
Rthlr.

...n Lande die ...bgekauft	Ländereybestand des Hofes nach Abkaufung der Zins= und Zehndtgefälle.	Abgaben die so= dann noch auf dem Hofe bleiben.
...ofiesem Hofe ...orgen Wei= ...rt wird, so ...1½ Ruthen. ...Cammerab= ...dienanlagen, ...n 4 pf. ...r. rgen fallen ...o ...Rthlr. abge= ...3 gr. 6 pf. ...rtGefälle be= ...pf. ...fzubringen, ...uth. ...n Hofe ...h. ...6 rn Hofe ...r). ... 80 Ruth. ... ...ve ... 4 ...th. ...um	Der Hof besaß nach Wei= deland gerechnet 125 Morgen 31½ Ruthen. Es werden davon abgege= ben 49 Morg. 21 Ruth. Es bleiben also noch 76 Morg. 10½ Ruth. welche, da sie Zehndtfrey sind, an jährlicher Pacht à 2 Rthlr. einbringen. 152 Rthlr. 6 gr. 2 pf. und gesetzt, er kaufte alles mit Ackerlande ab, so würde dazu erfordert, den Mor= gen zu 3 Rthlr. gerechnet 32 Morgen 94 Ruthen. Er behielte also: Wiesenland 4 Mrg. 8 Rht. Ackerland 34 Mrg. 111 Rt. Weideland 11 Mrg. 60 Rt. Holzung 4 Morg.	Von jedem Mor= gen nach Weide= land gerechnet, sind abzugeben 12 gr. 6 pf. macht auf 49 Mor= gen 21 Ruth. die er abgiebt 17 Rthlr. 15 gr. diese abgezogen von 44 Rthlr. 24 gr. 4 pf. als dem ganzen Betrage der ver= theilten Abgaben, so bleiben auf dem Hofe 27 Rthl. 8 gr. 4 pf.

...r Gutsherrli=
...gefälle nimmt

— 152 Rthlr. 6 gr. 2 pf.

...llen — 27 — 8 — 4 —

...g d — 124 Rthlr. 33 gr. 6 pf.

...eben

An	derenbestand des Hofes h Abkaufung der Zins- und Zehndtgefälle.	Abgaben die so- dann noch auf dem Hofe bleiben.
orftaxe	r Hof besaß nach Wei-	Von jedem Mor-
rovian	and gerechnet	gen nach Weide-
urage	Morgen 78 Ruthen.	land gerechnet, sind
ur An	werden davon abgege-	abzugeben
ld,	22 Morg. 42 Ruth.	18 gr. 3 pf.
nd das	bleiben also noch	macht auf 22 Mrg.
nente	25 Morg. 36 Ruth.	42 Ruthen die zu
nen v	che, da sie Zehndtfrey	Abkaufung der
Andfolg	, an jährlicher Pacht	gutsherrlichen Ge-
ngs-	Rthlr. einbringen.	fälle verwendet
rgl.	50 Rthlr. 21 gr. 5 pf.	werden
eren d	d gesetzt, er kaufte alles	11 Rthl. 14 gr. 3 pf.
nitt 1	t Ackerlande ab, so würden	diese abgezogen
Nacht	zu erfordert, den Mor-	von 24 Rthlr. 1
	n zu 3 Rthlr. gerechnet	gr. 3 pf.
	Morgen 108 Ruthen.	als dem ganze
	Er behielte also:	Betrage der ver-
	iesenland 2 Mrg. 98 Rt.	theilten Abgaben
	ckerland 7 Mrg. 48 Rt.	so bleiben auf dem
	eideland 6 Mrg. 82 Rt.	Hofe
	olzung 4 Morg.	12 Rthlr. 34 g
33 Rth		
17 —		
6 —	50 Rthlr. 21 gr. 5 pf.	
56 Rth	12 — 34 — —	
95 —	37 Rthlr. 23 gr. 5 pf.	
38 Rth		

39 Rthlr. 22 gr. $3\frac{1}{2}$ pf., anstatt 40 Rthlr. 1 gr. auf. Die fehlenden 15 gr. $4\frac{1}{2}$ pf. aber, würden ohne Beschwerde auf die Hofstelle gelegt werden, und dadurch weniger Ungleichheit in dem, was von jedem Morgen Landes bezahlt wird, bewürkt werden können.

II.

Unerwartete Entdeckung zweyer, von Christian Döring begangenen, Mordthaten.

(Ein kurzer Auszug der bey dem Justitzamte zu Neustadt unter dem Hohenstein von 1769. bis 1773. wider diesen Mörder verhandelten Inquisitionsakten.)

Für den Beobachter menschlicher Schicksale, ist es immer höchst interessant, wahrzunehmen, wie dann und wann die verborgensten Uebelthaten ungesucht an den Tag kommen, und die Verbrecher selbst hiezu gegen ihre Absicht behülflich sind. Der Verlauf des hier folgenden merkwürdigen Criminalprocesses liefert davon ein neues Beyspiel, indem derselbe anfangs blos auf die Untersuchung einer Diebesherberge gerichtet war, und sich mit der Entdeckung zweyer Mordthaten endigte.

Christian Döring war 6 Jahre Füllenhirte zu Görsbach im Rudolstädtschen gewesen, und zog als Flurschütze nach Leimbach, in die Grafschaft Hohnstein. Hier war er 4 Jahre und mogte 30 alt seyn, als einige, bey den sächsischen Gerichten Artern, San-

gerhausen und Heigendorf in Verhaft gerathene Landstreicher aussagten: daß er, seine Frau und sein Schwiegervater, sowohl zu Görsbach als auch nachher zu Leimbach eine Diebsherberge gehalten hätten. Es wurde sogleich die Arretirung dieser Personen vom Amte Hohnstein beschlossen, und ihre Sachen untersucht. Unter diesen befand sich blos ein alter Hakenschlüssel und mehrere Stücke Zeugs mit verschiedenen Buchstaben bezeichnet.

Das erste summarische Verhör war am 18ten Jul. 1769. Die Arrestanten wusten mit einer ausserordentlichen Gelassenheit und Freymuth alle wider sie streitende Anzeigen zu schwächen. Ihr Mann, sagte die Frau, welche erst später mit 3 Kindern zum Arrest gebracht wurde, weil sie eben jetzt schwanger war; ihr Mann habe vor einem Jahre einmal eine Landstreicherin aus dem Dorfe peitschen müssen; ohne Zweifel rühre von dieser aus Rache jene Beschuldigung her. Der Umstand war richtig, und der Schluß hatte Wahrscheinlichkeit vor sich.

Ein anderer Landstreicher zu Artern, Peter Sturm, sagte bald darauf aus, daß Döring selbst von einem Diebstahle zu Urbach ein Paar Stück Garn und eine Futterklinge zu seinem Antheil erhalten habe. Dieser Diebstahl war würklich in Urbach verübt. Jene erstern determinirten sich in ihren Aussagen deutlicher, und stimmten, ungeachtet sie in so verschiedenen Gerichten saßen, darin fast völlig überein.

Döring gab endlich selbst zu, daß vielleicht einige jener Complicen bey ihm geherbergt hätten; ja, in einem

Con-

Confrontationsverhör mit den zu Artern sitzenden Landstreichern Sturm und Cretonirer, gestand er sogar, daß er von Zeit zu Zeit vielem Diebsgesindel in Görsbach Auflage verstattet, gestohlne Sachen gekauft habe, und sein Weib von diesem allen völlig unterrichtet sey, und in einer folgenden Confrontation mit Louise Fruchtin und Sabine Haberkorn zu Heigendorf, sagte er der leztern selbst ins Gesicht, daß sie mit verschiedenen andern bey ihm eine Futterklinge und zwey Stück Garn eingebracht habe; ließ sich aber auf weitere verdächtige Umstände nicht ein.

Um diese Zeit hatte nach einer von der Wache beschwornen Aussage, eins von den Kindern, ein zehnjähriges Mädchen, welches die Döringen zu ihrem Vater, der in einem andern Gebäude verwahrt saß, geschickt hatte, sich mit den Worten heraus gelassen:

„Großvater, bekennet ja nicht; wie wollte das werden, wenn ihr nun bekennet, und habt erst geleugnet? Meine Mutter bekennet nicht, und wenn sie sie kurz reissen!“

Allein ungeachtet der angewandten Vorsicht, das Kind von den übrigen sogleich zu trennen, wurde der Vorfall von beyden geleugnet.

Von den vielen in den Confrontationsprotocollen benannten gestohlnen Kleidungsstücken, Röcken, Mützen, einigen Stücken Flanell ꝛc. war unter den Döringschen Effekten nichts zu finden.

Bald darauf hatte die zu Heigendorf sitzende Fruchtin angegeben: daß sie und andere, vor einigen Jahren, einem schlafenden Boten im Holze, eine Geldkatze



katze mit 50 Rthlr. abgeschnallt, und das Geld bey Döring getheilt hätten. Allein dieser leugnete sogar das meiste, was er schon vorher zu Artern eingestanden: sein Weib alles, und der Schwiegervater, daß er darum wisse.

Man verfuhr im März 1770. mit der Specialinquisition, allein alle diese mühsamen Verhöre liefen fruchtlos ab.

Hierauf erkannte die Göttingische Juristenfacultät im August 1770. wider Christian Döring die Daumstöcke; wider sein Weib die Realterrition, und wider den Schwiegervater auf den Reinigungseid.

Lezterer starb im Novemb. 1771. im Gefängnisse, und ich lasse ihn künftig aus der Verbindung.

Nach einer dem Inquisiten Döring auf sein Verlangen gestatteten Defension, welche den, seinem Leben gefährlichen, Aufschub veranlaßte, bestärkte die Helmstädtsche Facultät das vorige Urthel völlig, und die Tortur kam am 10ten Decemb. zur Vollstreckung.

Kurz vorher ließ er sich gegen eine andere Arrestantin heraus: er werde wohl die Tortur abhalten müssen, ließ auch bey den Zurüstungen des Scharfrichters einige Worte von ein Paar Stücken Flanell fallen; bekannte jedoch bey der Folter, welche eine Viertelstunde dauerte, gar nichts.

Die Vollstreckung des Urthels wider die Inquisitin wurde noch aufgeschoben, weil sie auf einen Defensor provocirte.

Während dieser Zeit hatten der Inquisit Cretonirer zu Artern und die Fruchtin zu Heigendorf ge-

stan-



standen: daß sie jenen Boten nicht schlafend, sondern wachend, mit Hülfe Dörings, gebunden, beraubt, und ihn dann in die Helme geworfen hätten. Mehrere Umstände, die in dem Confrontationsverhöre jener beyden einstimmig determinirt wurden, trafen bey einem Mann, der im Jahre 1763. vom Amte Kelbra aus der Helme war aufgehoben worden, richtig zu.

Noch eine andere That kam bald darauf ans Licht. Die benannte Inquisitin zu Heigendorf beschuldigte Döring, daß er um eben die Zeit eine bey Eisleben her gebürtige schwangere Soldatenfrau ermorden helfen, und das bey ihr gefundene Geld bey dem Gemeindediener Peter zu Stempeda, als einen Hauptcomplicen, getheilt sey.

Diese Frau war der Beschreibung nach, eben die, welche man zu der Zeit in Polleben vermißt hatte.

Döring leugnete erst, gestand darauf im Amte Artern die Ermordung ein, und leugnete beym Amte Hohnstein wieder. Endlich aber that er am 4ten März 1772. ein aufrichtiges Geständniß, nach welchem denn seine Verbrechen in folgenden bestanden.

Seit geraumen Jahren hielt er sich zu einer sogenannten Thüringer Bande, von welcher er 22 Complicen angab. Er hatte diese beherbergt und gehegt und derselben unter den Worten: so wahr mir Gott helfe ꝛc. und unter Verschwörung des Bluts Christi, auf freyem Felde einen Eid geschworen, nichts, was unter der Bande vorgehe, zu verrathen.

Im Jahr 1763. hatte er mit Hülfe der Bande, im Holze bey Bendeleben, eine schwangere Soldatenfrau

 nackt

nackt ausgezogen, zwischen 2 Birken gebunden, ihr den Leib mit langen Messern aufgeschnitten, die Frucht herausgenommen *), darauf beydes in den Wipperfluß werfen helfen, und das bey ihr gefundene Geld mit den übrigen zu Stempeda getheilt.

Endlich hatte er einen Boten **) bey Steinthaleben angehalten, demselben die Füße zusammen, und den Mund zubinden, ihn berauben und in den Helmefluß werfen helfen.

Hierauf erkannte die Helmstädtsche Juristenfacultät am 22sten Aug. 1772.

Daß Inquisit seiner überführten und zu wiederholtenmalen eingestandenen abscheulichen Missethaten wegen, andern zum Exempel, ihm selbst aber zur wohlverdienten Strafe, auf einer Kuhhaut liegend, nach der Richtstätte auf einer Schleife zu bringen, auch zu drey verschiedenenmalen mit glühenden Zangengriffen beym Herausschleifen zu reissen, und demnächst mit dem Rade von unten auf zuzustoßen, und solchergestalt vom Leben zum Tode zu bringen, nach vollbrachter

*) Ein Aberglauben hatte zu dieser Behandlung Anlaß gegeben. Man hatte das aufgefangene Blut in die Erde gegraben und darauf gedörrt, um es als Schießpulver zu gebrauchen. Die Frucht selbst aber ist angeblich zu der unbekannten Intention untauglich gewesen, weil sie weiblichen Geschlechts war.

**) Dieser Mann hatte Packete, Botenspieß und Schild, der wahrscheinlichsten Angabe nach, mit einem geschlungenen F. R. gezeichnet, bey sich. Man konnte aber, aller bey vielen hohen Collegiis geschehener Nachfrage ungeachtet, nie erfahren, daß er aus irgend einem Dienste vermißt sey.



ter Execution aber sein Körper aufs Rad zu flechten.

V. R. W.

Welches Urthel denn auch am 23sten Octob. an ihm exequirt wurde.

Die Inquisitin wurde ebenfalls noch mehr gravirt, jedoch blos in Ansehung begangener Diebstähle.

Die Helmstädtsche Facultät erkannte darauf die ganze scharfe Frage, welches Erkenntniß jedoch nach abermals gestatteter Defension, von der Leipziger Facultät dahin eingeschränkt wurde:

Daß nur bis und mit Anfang der Schnüre die Peinlichkeit an ihr zu vollstrecken sey.

Allein sie hielt diese Tortur aus, worauf sie denn nach abermaliger Versendung der Acten nach Halle, im Nov. 1773. von der Inquisition entbunden, nach geleisteter Urphede der Haft entlassen, jedoch ihr der Aufenthalt im Amte Hohnstein untersagt wurde.

Dies war das Ende dieser merkwürdigen Inquisitionssache, welche aus einem, im Verhältniß der nachher entdeckten entsetzlichen Thaten, nur geringen Verbrechen ihren Ursprung genommen, die auf eilf Volumina und 1600 Blätter angewachsen, und worin die Inquisiten über 1362 Inquisitionalartikel vernommen waren. Die bloßen Verlagekosten der Inquisition und Execution, beliefen sich für die Amtscasse auf 499 Rthlr. 17 gr. Die Acten selbst, welche unter der meisterhaften und circumspecten Direction des Hrn. Amtsraths Friedrich August Hüpeden zu Neustadt verhandelt sind, so wie die Defensionsschriften der Herren Piepenbrink



gerhausen und Heigendorf in Verhaft gerathene Landstreicher aussagten: daß er, seine Frau und sein Schwiegervater, sowohl zu Görsbach als auch nachher zu Leimbach eine Diebsherberge gehalten hätten. Es wurde sogleich die Arretirung dieser Personen vom Amte Hohnstein beschlossen, und ihre Sachen untersucht. Unter diesen befand sich blos ein alter Hakenschlüssel und mehrere Stücke Zeugs mit verschiedenen Buchstaben bezeichnet.

Das erste summarische Verhör war am 18ten Jul. 1769. Die Arrestanten wusten mit einer ausserordentlichen Gelassenheit und Freymuth alle wider sie streitende Anzeigen zu schwächen. Ihr Mann, sagte die Frau, welche erst später mit 3 Kindern zum Arrest gebracht wurde, weil sie eben jetzt schwanger war; ihr Mann habe vor einem Jahre einmal eine Landstreicherin aus dem Dorfe peitschen müssen; ohne Zweifel rühre von dieser aus Rache jene Beschuldigung her. Der Umstand war richtig, und der Schluß hatte Wahrscheinlichkeit vor sich.

Ein anderer Landstreicher zu Artern, Peter Sturm, sagte bald darauf aus, daß Döring selbst von einem Diebstahle zu Urbach ein Paar Stück Garn und eine Futterklinge zu seinem Antheil erhalten habe. Dieser Diebstahl war würklich in Urbach verübt. Jene erstern determinirten sich in ihren Aussagen deutlicher, und stimmten, ungeachtet sie in so verschiedenen Gerichten saßen, darin fast völlig überein.

Döring gab endlich selbst zu, daß vielleicht einige jener Complicen bey ihm geherbergt hätten; ja, in einem

Con=

Confrontationsverhör mit den zu Artern sitzenden Landstreichern Sturm und Cretonirer; gestand er sogar, daß er von Zeit zu Zeit vielem Diebsgesindel in Görsbach Auflage verstattet, gestohlne Sachen gekauft habe, und sein Weib von diesem allen völlig unterrichtet sey, und in einer folgenden Confrontation mit Louise Fruchtin und Sabine Haberkorn zu Heigendorf, sagte er der leztern selbst ins Gesicht, daß sie mit verschiedenen andern bey ihm eine Futterklinge und zwey Stück Garn eingebracht habe; ließ sich aber auf weitere verdächtige Umstände nicht ein.

Um diese Zeit hatte nach einer von der Wache beschwornen Aussage, eins von den Kindern, ein zehnjähriges Mädchen, welches die Döringen zu ihrem Vater, der in einem andern Gebäude verwahrt saß, geschickt hatte, sich mit den Worten heraus gelassen:

„Großvater, bekennet ja nicht; wie wollte das werden, wenn ihr nun bekennet, und habt erst geleugnet? Meine Mutter bekennet nicht, und wenn sie sie kurzreissen!“

Allein ungeachtet der angewandten Vorsicht, das Kind von den übrigen sogleich zu trennen, wurde der Vorfall von beyden geleugnet.

Von den vielen in den Confrontationsprotocollen benannten gestohlnen Kleidungsstücken, Röcken, Mützen, einigen Stücken Flanell rc. war unter den Döringschen Effekten nichts zu finden.

Bald darauf hatte die zu Heigendorf sitzende Fruchtin angegeben: daß sie und andere, vor einigen Jahren, einem schlafenden Boten im Holze, eine Geldkatze

katze mit 50 Rthlr. abgeschnallt, und das Geld bey Döring getheilt hätten. Allein dieser leugnete sogar das meiste, was er schon vorher zu Artern eingestanden: sein Weib alles, und der Schwiegervater, daß er darum wisse.

Man verfuhr im März 1770. mit der Specialinquisition, allein alle diese mühsamen Verhöre liefen fruchtlos ab.

Hierauf erkannte die Göttingische Juristenfacultät im August 1770. wider Christian Döring die Daumstöcke; wider sein Weib die Realterrition, und wider den Schwiegervater auf den Reinigungseid.

Lezterer starb im Novemb. 1771. im Gefängnisse, und ich lasse ihn künftig aus der Verbindung.

Nach einer dem Inquisiten Döring auf sein Verlangen gestatteten Defension, welche den, seinem Leben gefährlichen, Aufschub veranlaßte, bestärigte die Helmstädtsche Facultät das vorige Urthel völlig, und die Tortur kam am 10ten Decemb. zur Vollstreckung.

Kurz vorher ließ er sich gegen eine andere Arrestantin heraus: er werde wohl die Tortur abhalten müssen, ließ auch bey den Zurüstungen des Scharfrichters einige Worte von ein Paar Stücken Flanell fallen; bekannte jedoch bey der Folter, welche eine Viertelstunde dauerte, gar nichts.

Die Vollstreckung des Urthels wider die Inquisitin wurde noch aufgeschoben, weil sie auf einen Defensor provocirte.

Während dieser Zeit hatten der Inquisit Cretonirer zu Artern und die Fruchtin zu Heigendorf gestan-

standen: daß sie jenen Boten nicht schlafend, sond
wachend, mit Hülfe Dörings, gebunden, beraubt, u
ihn dann in die Helme geworfen hätten. Meh
Umstände, die in dem Confrontationsverhöre jener
den einstimmig determinirt wurden, trafen bey ein
Mann, der im Jahre 1763. vom Amte Kelbra
der Helme war aufgehoben worden, richtig zu.

Noch eine andere That kam bald darauf ans Li
Die benannte Inquisitin zu Heigendorf beschuld
Döring, daß er um eben die Zeit eine bey Eislel
her gebürtige schwangere Soldatenfrau ermordet hät
und das bey ihr gefundene Geld bey dem Gemeinde
ner Peter zu Stempeda, als einen Hauptcompli
getheilt sey.

Diese Frau war der Beschreibung nach, eben
welche man zu der Zeit in Polleben vermißt hatte

Döring leugnete erst, gestand darauf im A
Artern die Ermordung ein, und leugnete beym A
Hohnstein wieder. Endlich aber that er am 4ten M
1772. ein aufrichtiges Geständniß, nach welchem
seine Verbrechen in folgenden bestanden.

Seit geraumen Jahren hielt er sich zu einer
nannten Thüringer Bande, von welcher er 22 Com
cen angab. Er hatte diese beherbergt und gehegt
derselben unter den Worten: so wahr mir Gott hel
und unter Verschwörung des Bluts Christi, auf fr
Felde einen Eid geschworen, nichts, was unter der B
vorgehe, zu verrathen.

Im Jahr 1763. hatte er mit Hülfe der Band
Holze bey Bendeleben, eine schwangere Soldaten

nackt ausgezogen, zwischen 2 Birken gebunden, ihr den Leib mit langen Messern aufgeschnitten, die Frucht herausgenommen *), darauf beydes in den Wipperfluß werfen helfen, und das bey ihr gefundene Geld mit den übrigen zu Stempeda getheilt.

Endlich hatte er einen Boten **) bey Steinthalleben angehalten, demselben die Füße zusammen, und den Mund zubinden, ihn berauben und in den Helmefluß werfen helfen.

Hierauf erkannte die Helmstädtsche Juristenfacultät am 22sten Aug. 1772.

Daß Inquisit seiner überführten und zu wiederholtenmalen eingestandenen abscheulichen Missethaten wegen, andern zum Exempel, ihm selbst aber zur wohlverdienten Strafe, auf einer Kuhhaut liegend, nach der Richtstätte auf einer Schleife zu bringen, auch zu drey verschiedenenmalen mit glühenden Zangengriffen beym Herausschleifen zu reissen, und demnächst mit dem Rade von unten auf zuzustoßen, und solchergestalt vom Leben zum Tode zu bringen, nach vollbrachter

*) Ein Aberglauben hatte zu dieser Behandlung Anlaß gegeben. Man hatte das aufgefangene Blut in die Erde gegraben und darauf gedörrt, um es als Schießpulver zu gebrauchen. Die Frucht selbst aber ist angeblich zu der unbekannten Intention untauglich gewesen, weil sie weiblichen Geschlechts war.

**) Dieser Mann hatte Packete, Botenspieß und Schild, der wahrscheinlichsten Angabe nach, mit einem geschlungenen F. R. gezeichnet, bey sich. Man konnte aber, aller bey vielen hohen Collegiis geschehener Nachfrage ungeachtet, nie erfahren, daß er aus irgend einem Dienste vermißt sey.



ter Execution aber sein Körper aufs Rad zu flechten.
V. R. W.

Welches Urthel denn auch am 23sten Octob. an ihm exequirt wurde.

Die Inquisitin wurde ebenfalls noch mehr gravirt, jedoch blos in Ansehung begangener Diebstähle.

Die Helmstädtsche Facultät erkannte darauf die ganze scharfe Frage, welches Erkenntniß jedoch nach abermals gestatteter Defension, von der Leipziger Facultät dahin eingeschränkt wurde:

Daß nur bis und mit Anfang der Schnüre die Peinlichkeit an ihr zu vollstrecken sey.

Allein sie hielt diese Tortur aus, worauf sie denn nach abermaliger Versendung der Acten nach Halle, im Nov. 1773. von der Inquisition entbunden, nach geleisteter Urphede der Haft entlassen, jedoch ihr der Aufenthalt im Amte Hohnstein untersagt wurde.

Dies war das Ende dieser merkwürdigen Inquisitionssache, welche aus einem, im Verhältniß der nachher entdeckten entsetzlichen Thaten, nur geringen Verbrechen ihren Ursprung genommen, die auf eilf Volumina und 1600 Blätter angewachsen, und worin die Inquisiten über 1362 Inquisitionalartikel vernommen waren. Die bloßen Verlagekosten der Inquisition und Execution, beliefen sich für die Amtscasse auf 499 Rthlr. 17 gr. Die Acten selbst, welche unter der meisterhaften und circumspecten Direction des Hrn. Amtsraths Friedrich August Hüpeden zu Neustadt verhandelt sind, so wie die Defensionsschriften der Herren Piepenbrink



zu Ilefeld und Wiegersdorf, sind ein reichhaltiges Feld, das Studium des peinlichen Processes zu vervollkommnen, und erstere ein Muster, sowohl bey Klarmachung der Unschuld menschenfreundlich, als des Verbrechens vorsichtig zu seyn.

N. u. H. Chr Wedekind.

III.

Fragment aus dem Lebenslaufe des seel. Hrn. Bürgermeisters Christoph Friesens zu Northeim. *)

Er ist allhier zu Northeim im Jahr Christi 1605. gebohren. Sein Vater war hieselbst ein Rathsverwandter. Anno 1623. als die Kriegesflamme begunte in die Niedersächsischen Provincien einzudringen, und er von Natur frisch, tapfer und heldenmüthig und stark gewesen, hat er, weil schon sein älterer Bruder auf Akademien, Kriegesdienste unter Herzog *Christian* zu Braunschweig-Lüneburg ergriffen, welcher damahls Evan-

*) Wir liefern hier dies Fragment, ohne die veraltete Einkleidung abzuändern, so wie uns solches vom Original durch den verstorbenen Hrn. Obercommissair Dr. Achterkirchen mitgetheilt worden ist, um das Andenken eines Mannes zu erneuern, der im Gedränge angehäufter merkwürdigen Begebenheiten, sich Verdienste um seine Vaterstadt erwarb, die des Nachruhms werth bleiben, so lange das damalige thatenreiche Zeitalter in der Geschichte seinen Platz behält.

A. d. H.

Evangelischer Union General Lieutenant war, anfangs zu Fuß, hernach zu Pferde gedienet. Anno 1626. den 17ten Aprilis Sontages nach Quasimodogeniti als Hochgedachter Herzog *Christian* die Stadt Northeim zum erstenmahl entsetzet und der keyserliche General *Marttügnys* davon abgetrieben, ist der Seel. Hr. Burgermeister mit in demselben zugegen gewesen, und mit der Braunschweigischen Armade vor dieser Stadt ankommen, desgleichen nach des Herzogs *Christiani* Tode, als der Hr. Burgermeister unter dem König von Dennemark *Christian* den 10ten wieder neue Bestallung zu Roß bekommen und Höchstgedachter König diese Stadt Northeim in vorerwehnten 1626sten Jahre den 6sten August zum andernmahle entsetzet und den keyserl. General Tylli davor weggeschlagen, ist er wieder mit in demselben zugegen gewesen und mit dem Könige von Dennemark anhero kommen. Nachdem aber die dänische Armada alhier von Northeim wieder aufgebrochen und sich auf das Eichsfeld begeben, hat der Hr. Burgermeister daselbst die Pestilenzische Drüse, welche damahls stark unter der Armada grassirte, bekommen, da er nach erlangter Dimission sich vom Eichsfelde krank anhero müssen convoiiren lassen zu seinen Eltern, wobey denn wenig gefehlet, daß er nicht von einer Parthey keyserl. Croaten wäre gefangen und niedergehauen worden, welchen er doch durch göttliche Fügung mit der Flucht entkommen. Bald hernach ward der König von Dännemark vor Lutter von dem keyserl. General Tylli geschlagen und ließ der Keyser *Ferdinandus* Secundus

 gleich

gleich darauf diese Stadt Northeim durch die Tyllische Völker bloquiren in Ausgang des Septemb. 1626. Aus der Bloquade wurde bald eine formale Belagerung, in welcher E. E. Rath den seel. Hrn. Bürgermeister zum Stadt-Fehndrich bestellet, welches Officium er, weil die dänische Armada vor Lutter eingebüßet und getrennet, und diese Stadt allbereit vom Feinde umschlossen gewesen, annehmen müssen, auch dem Vaterlande zum Besten, tapfer und treulich verwaltet. Was in solcher langwierigen, harten Belagerung, welche ganzer 38 Wochen gedauret, dem Seel. Hrn. Burgermeister vor viele Gefährlichkeite, Mühe und Arbeit in Stürmen, Ausfällen und Scharmützeln, auch heimlichen nächtlichen Anfällen zu Handen gestoßen, wie er fast jedesmahl, mit an der Spitzen, da die meisten Stoße herfielen, stehen müssen, wie willig und gerne er auch seinen lieben Vaterlande zum Dienste, solches alles gethan, ist den Aeltesten dieser Stadt noch bekandt, und kann alhier in der Kürze nicht angezeiget werden. Sonderlich ist folgendes zu merken: alß Anno 1627. den 15ten Junii am Tage St. Viti der keyserliche General-Wachtmeister, und Commandeur über das Feldlager vor Northeim, Graff Jacob Ludewieg von Furstenberg einen rechten Haubt- und General-Sturm auf diese Stadt an der Seiten gegen Mittag thun ließ, die Feinde auch wegen vorhin erlittenen vielen Schadens so erbittert und der gänzlichen Meinung waren, wenn Sie in die Stadt kämen, keine einzige Seele darin leben zu laßen, da hat der Hr. Burgermeister, als die Gefahr am größesten war

und

und der Feind in den Stadt-Festungs-Graben durch unaufhörliches canoniren an den Zwingern gemachte Preiche schon begunte zu ersteigen, nach 9 andere junge Gesellen zu sich genommen, ist mit demselben (weil keiner mehr sich wagen wollen) selbst in den zerschossenen Zwinger hinab gesprungen, hat die umgefallene Stein-Stücke und Doppelhacken wieder aufgerichtet, mit Schroot und Cartetschen dieselbe geladen und den Feind, der sich deßen nicht versehen, sondern gemeinet, diese Presche wäre albereit verlaßen, zur Seiten damit sehr vortheilhaftig angegriffen, auch vermittelst göttlichen Beistandes große Rettung dadurch gethan. Solche redliche That hat Gott der Herr diesen 10 Jünglingen also vergolten, daß ihrer keiner an solchen gefährlichen Ort, obgleich der Feind continuirlich mit Stücken nach ihnen geschossen, tödtlich verwundet worden, sondern sind insgesammt mit dem Leben davon kommen. Desgleichen hat auch der Feind nach geendigten blutigen Sturm mit großen Verlust und Hinterlaßung 3 Fähnlein wieder abweichen müssen und sich der Stadt nicht ehender als nach etlichen Tagen durch gütliche Uebergabe allererst bemächtigen können. Nach getroffenen Ackord und eingenommenen keyserlichen Besatzung, hat sich der Hr. Burgermeister von hier nach **Wolfenbüttel**, welche Stadt damahls noch mit dänischer Garnison unterm Commando Graff **Philipp Reinhards von Solms** besetzet war und von dem Könige von **Dännemark**, als Niedersächsischen Kreyß-Obristen wieder den Keyser defendiret wurde, gewendet, und ist er alda wieder bey sein Re-

giment kommen und hat abermahl eine harte Belagerung von der Tyllischen Armee ausstehen müßen, worin es bey den oftmahligen Ausfällen, auch heiß genug hergegangen. Endlich nachdem die Keyserliche selbige Festung auch erobert und des ganzen Landes sich bemächtiget, hat er sich auch in keyserlicher Majestät Ferdinandi Secundi Dienste auf eine Zeitlang begeben und ist nach erfolgter Abdankung Anno 1629. wieder anhero in sein Vaterland nach Northeim kommen, da er den auf Befehl seines Hrn. Vaters in den heiligen Ehestandt begeben mit der tugendsahmen Jungfer Elisabeth *Berckhan.* Anno 1633. den 23sten Octobris als der dasmahlige Landfürst *Fridrich Ulricus*, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, die hiesige Bürgerschafft in das Feldlager vor Hildesheim zur Landes-Folge citiret, in Willens selbige Stadt zu belagern und die keyserliche Besatzung mit Hülfe des Niedersächsischen Kreyses und der Cron Schweden daraus zu vertreiben, wie auch geschehen, da hat E. E. Rath den Hrn. Burgermeister zum Stadt Haubtmann bestellet und ihn mit 200 Bürgern vor Hildesheim ins Feldlager geschickt, welchen Zug er auch mit Hülfe Gottes rühmlich verrichtet und bey dem Abzuge von Hochermeldten Landes Fürsten dieser Stadt und Bürgerschaft zu Gute einen schrifftlichen sehr favorablen Paß, darinnen ihre Treu geleistete Dienste gerühmet und ihnen alle Gnade versprochen worden, ertheilet, welcher zu Rathause annoch vorhanden. Vielfältigen sehr wichtigen auch bisweilen Hochstgefährlichen Reisen und Verschickungen, so der Hr. Burgermeister gemeiner Stadt halber in den vorigen langwieri

wierigen Kriege auf sich nehmen müssen, auch mit weni-
gen zu berichten, ist zu wissen: daß ihn E. E. Rath
Anno 1641. den 16ten Octobris an den Erz Herzog zu
Oesterreich *Leopoldum Wilhelmum* keyserl. Majestät *Ferdinandi* III. Herrn Bruder und Dero Zeit der keyserl.
Armada Generalissimum ins Feldlager vor *Einbeck*
(nachdem selbige Stadt vor 3 Tagen erobert) die das-
mahls bevorstehende Einquartirung so viel möglich abzu-
wenden, geschickt, denn ferner in eben denselben Jahre
in Ausgange des Decembris ist er an den keyserlichen
Commandanten in *Einbeck* Obrist *Ammon* abgeschickt,
welcher von dieser Stadt Monathlich 800 Rthlr. Contribution und darüber noch täglich 8 Mann an der Fortification zu Einbeck in Arbeit von hieraus zu unter-
halten mit großer Bedrohung begehrte. E. E. Rath
dieser Stadt schrifftliche Instruction von 28sten Octobris
Anno 1641. ist noch in Originali vorhanden, worin
der Hr. Burgermeister als damahliger Stadt Haubt-
mann anbefohlen worden, Fleiß anzuwenden, daß dieser
Einbeckische Contributions Paß monatlich auf 80 oder
doch zum höchsten auf 100 Rthlr. möge mitigiret wer-
den, weil die arme Stadt erst neulich wäre ausgeplün-
dert worden. Als aber der Hr. Burgermeister nach
Einbeck kommen, ist er bey den keyserl. Commandanten
daselbst wegen einigen in ihrer Jugend zusammen gelei-
steten Kriegesdienste in solche Gunst gediehen, daß er
bey demselben mehr den seine Instruction vermöchte, er-
langet, die 800 Rthlr. monathliche Contribution bis
auf 50 Rthlr. herunterbracht und die Unterhaltung der
8 Mann zum Einbeckischen Festungs-Bau gar abgebe-

E 5 then,

then, welches in den damahligen elenden Zeiten eine grosse Erleichterung gewesen. Was ferner anlanget die beschwerlichen Reisen gemeiner Stadt halber. Anno 1631. mit den keyserlichen General *Papenheim* item mit den Schwedischen General Herzog Wilhelm zu Sachsen Weimar, als derselbe Anno 1632. den 10ten Febr. die Stadt Göttingen, weil Sie keyserl. Garnison inne hatte, mit stürmender Hand eingenommen, dann weiter Anno 1633. die Verschickung über den Harz mit dem Obristen de *St. Andreae*, welcher ihm gemeiner Bürgerschafft halber, weilen er deren Bestes geredet und gesuchet, unterschiedliche mahl nach dem Leben getrachtet. Item die Abschickung an den Schwedischen General Hanß Christoph von Königsmarck, welcher 1644. den 4ten Iunii von dieser Stadt 500 Pfund Brodts und 45 Faß Bier für seine beihabende Völker forderte, aber nichts bekam, des gleichen die vielen Einquartirungen und feindlichen Uiberfälle sonderlich als am 10ten August 1641. diese Stadt durch die keyserliche Völker ausgeplündert und etliche Wochen darnach den ganzen General-Stab von der keyserl. Armee hineinquartiret worden, deßen allen und was der Seel. Hr. Burgermeister dabey, vor gemeiner Stadt gethan und in seiner Stadt Hauptmannschafft ohne Erhebung einiges Salarii frey und umsonst aus Liebe zu seinem Vaterlande ausgerichtet und gelitten, da doch hingegen, wenn er wieder im Felde dienen wollen, und die sowohl von keyserl. als Schwedischer Seits ihm zum öfftern angetragene vornehme Krieges officia annehmen wollen, ein grosses Gut acquiriren können. Anno 1650. ist Er mit

in

in den Rathsstand erhoben, worin er die aufgetragene Aemter sonderlich das Bau-Amt, hernach das Cämmerey-Amt und endlich das Scholarchen-Amt mit rechter Treue, und gemeiner Stadt merklichen Aufnahme wohl verwaltet. Anno 1665. im 60sten Jahre seines Alters ist er durch einhellige Wahl E. E. Raths zum Burgermeister dieser Stadt erkohren. Anno 1674. ist er den Weg alles Fleisches gegangen.

IV.

Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Crucis den 4ten August 1792. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Ohngefährer Preis 1 Kux im Schluß Mon. Aug.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien ppter					
1) Zu Clausthal:			Vorrath	Schuld		Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
a) Burgstetter Zug	Treiben od 40	Tonnen	Fl. a 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist à 5 Rthl
Churprinz Georg August	—	—	5302	—	—	—	—	—	¼	—

Prinz Friedrich Ludewig	—	—	—	2146	—	—	—	—	2	15
Neue Benedicta	—	30	27233	—	3580	843	—	2	—	200
Carolina	13	—	28172	—	47708	—	3368	40	—	3800
Juliana Sophia	—	—	—	155	—	—	—	—	1	—
Dorothea	18	—	59323	—	24459	1800	—	40	—	4000
Bergmanns Trost	—	—	6653	—	—	—	—	—	2	20
Gabe Gottes und Rosenbusch	—	19	9525	—	1760	601	—	2	—	150
Grüner Hirsch	—	2	—	8988	760	—	64	—	¼	10
Heinrich Gabriel	—	15	—	9663	1830	—	124	—	2	—
St. Elisabeth	1	10	3330	—	1524	—	395	—	—	50
Herzog Christian Ludewig	2	—	370	—	5920	—	495	—	—	30
St. Margaretha	3	—	—	536	5600	—	358	1	—	50
Sophia	—	6	—	9968	960	—	159	—	—	—
Landes Wohlfahrt	—	5	—	1083	1700	68	—	—	—	—
Anna Eleonora	—	6	—	48149	1799	161	—	—	3	—
Kranich	3	20	809	—	8640	295	—	2	—	200
König Wilhelm	—	—	—	571	—	—	—	—	2	—
Königs Glück	—	2	—	2314	390	—	96	—	2	25
Herzog Georg Wilhelm	3	10	—	53352	5334	—	284	—	2	10
Englische Treue	2	—	9499	—	3132	361	—	—	—	20
Königin Charlotte	—	—	—	1808	—	—	—	—	¼	10
Josua	—	11	474	—	681	62	—	—	2	15

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erzt Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Preiß 1 Kux. im Schlus Mon. Aug.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien pptr.	Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
			Vorrath	Schuld						
b) Thurm Rosenhöfer Zug	Treiben od 40	Tonnen	Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthlr.
St. Johannes	7	30	—	94070	6268	—	1879	—	12	—
Zilla	3	15	—	65572	7844	—	746	—	2	—
Alter Segen	3	15	—	—	8949	11090	552	—	2	35
Silber Segen	2	15	3264	—	7140	842	—	—	—	100
Braune Lilie	2	—	—	41355	2000	—	1734	—	2	20
2) Zur Altenau:										
Rosina	—	—	—	13557	—	—	—	—	2	—
Georg der Dritte	—	—	—	5353	—	—	—	—	2	—
3) Zu St. Andreasberg.										
a) Inneres Revier.										
Catharine Neufang	1	5	69841	—	4500	—	1018	8	—	560
Samson	2	25	108383	—	15562	776	—	10	—	1000
Gnade Gottes	—	30	—	47176	2570	281	—	—	3	20
Abendröthe	3	20	—	59591	7400	862	—	—	2	10

Bergmanns Trost	—	10	—	40363	1646	—	278	—	2	50
Neuer König Ludewig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Philippine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Auswärtiges Revier.										
St. Andreas-Creuz	1	—	—	57576	5600	—	281	—	3	10
Georg Wilhelm	—	—	—	18934	312	—	121	—	2	30
Silberne Bär	—	—	2697	—	66	279	—	—	3	10
Neues St. Jacobs Glück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Claus Friedrich	—	—	—	1529	332	—	154	—	2	20
Neuer Andreas	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Redens Glück	—	—	—	12078	30	—	10	—	½	10
c) Im Lutterberg Forste.										
Neuer Lutter Seegen	—	—	—	59921	5	—	539	—	3	25
Louise Christiane	—	18	—	27074	10236	705	—	—	2	20
4) Zu Zellerfeld.										
a) Stuffenthaler Zug.										
Charlotte	—	—	—	965	—	16	—	—	2	10
Neuer St. Joachim	3	—	—	64436	2733	—	891	—	2	10
Haus Hannov. u. Braunschw.	14½	—	—	83865	16796	—	4306	—	5	10
Herz August Friedr. Bleyfeld	4	—	—	42749	5584	—	795	—	2	10
Regenbogen	1	—	—	8316	2165	327	—	—	2	10
Ring und Silberschnur	3	—	—	49800	1946	—	548	—	2	10
Haus Zelle	—	—	—	8980	1103	297	—	—	2	10

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Preis 1 Kux im Schluß Mon. Aug.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialen ppter					
			Vorrath	Schuld		Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
b) Spiegelthaler Zug.	Treiben ab 40	Tonnen	Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mg.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthlr.
Busches Segen	—	—	—	2103	—	—	362	—	2	10
c) Bockswieser Zug.										
Brauner Hirsch	—	—	—	4261	—	—	37	—	2	10
Herz August u. Joh. Friedr.	—	—	—	39824	—	—	238	—	3	10
Herzog Anthon Ulrich	—	—	—	6705	—	—	15	—	2	10
Neues Zellerfeld	—	—	—	2760	—	—	23	—	3	10
Neue Gesellschaft	—	—	1074	—	—	—	13	—	2	10
Haus Wolfenbüttel	—	—	—	5237	—	—	46	—	2	10
Neue Zellerfelder Hofnung	—	—	—	5018	—	—	32	—	2	10
Neuer Edmund	—	—	—	1489	—	—	43	—	2	10
d) Zum Hanenklee.										
Beständigkeit	—	—	—	15629	233	—	865	—	2	10
Theodora	—	—	—	11168	352	—	23	—	3	10

Aufrichtigkeit	—	—	—	1819	40	—	10	—	2	10
Herzog. Philippine Charlotte	—	—	—	8055	90	—	203	—	2	10
e) Schulenberger Zug.										
Neues Schulenberger Glück	—	—	—	1354	155	—	160	—	2	10
Juliane Sophie	$\frac{3}{4}$	—	—	12741	755	—	502	—	2	10
Neue gelbe Lilie	$\frac{3}{4}$	—	—	7194	995	—	367	—	2	10
St. Urban	$3\frac{1}{2}$	—	—	61288	3370	—	524	—	3	10
Cronenburgs Glück	$1\frac{1}{4}$	—	—	56661	3001	—	901	—	2	10
Weißer Schwan	$\frac{3}{4}$	—	—	49179	1154	—	821	—	2	10
König Carl	$\frac{1}{2}$	—	—	32785	775	—	471	—	2	10
Königin Elisabeth	—	—	1855	—	—	8	—	—	2	10
5) Zu Lautenthal.										
Lautenthals Glück	11	—	—	20667	17233	—	1369	—	—	20
Lautenthaler Gegentrum	$1\frac{1}{2}$	—	—	14866	1917	—	321	—	3	10
Prinzeßin Auguste Caroline	—	—	—	23747	—	—	260	—	3	10
Seegen Gottes	—	—	—	5774	—	—	125	—	2	10
Güte des Herrn	3	—	—	25861	3207	—	938	—	2	10
Kleiner St. Jacob	—	—	—	10054	48	—	11	—	2	10
Herzog Ferdinand Albrecht	—	—	3055	—	—	2	—	—	2	10
Lautenthaler Hoffnung	—	—	7234	—	—	—	7	—	2	10
Wilhelmine Eleonore	—	—	743	—	—	—	5	—	—	—
Dorothee Friederike	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

V.

Nachtrag zu dem Versuch einer topographisch-statistischen Beschreibung des Amtes Lemförde in der Grafschaft Diepholz.

(S. Landesannal. 3r Jahrg. 4s St. S. 801. f.)

Der verdiente Hr. Verfasser des politischen Staates der Braunschweigischen Churlande, war in der ersten Ausgabe dieses Werkes von 1777. ungewiß, ob in Burlage, im Amt Lemförde, welches jetzt eine herrschaftliche Pachtung ist, ehemals ein Kloster gewesen sey, oder nicht. Denn, er sagt dort bey Aufführung jenes Orts: „ob hieselbst ehemals ein Kloster gewesen, das „lasse ich dahin gestellt seyn." — Und in der zweyten Auflage dieses Werkes, welches den veränderten Titel führt: „Statistische Sammlungen zur genauern Kenntniß aller das Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg ausmachenden Provinzen ꝛc. Bremen 1791." hat er diesen Umstand seiner Absicht nach, ganz übergangen. Nur diese beyläufige Erwähnung geschieht daselbst 1ste Samml. S. 119. „daß Burlage ehemals „eine Probstey gewesen und jetzt ein Kirchspiel sey."

Inzwischen verdienen solche historische Dinge, wenn man kann, mit Fleiß berichtiget zu werden. Schon in meinem gedachten Versuche einer Beschreibung des Amtes Lemförde, habe ich mit einer beygebrachten Urkunde von 1566. S. 809. dargethan, „daß in Burlage

„ehe-

„ehemals ein katholisches Nonnenkloster gewesen vom „Cistercienser-Orden, gestiftet von Carl dem Großen. „Diese Verfassung dauerte bis in das 17te Jahrhundert, „da mit der lezten Nonne, das ausgestorbene Kloster „aufgehoben und die Probstey säcularisirt und in ein „herrschaftliches Vorwerk umgeschaffen wurde, wobey „jedoch die Pfarre in ihrem vorigen Stande geblieben „ist. Das jetzige Wohnhaus des Pächters war beym „Leben des Klosters der Sitz des Probstes, weswegen „es auch jetzt noch die Probstey genannt wird."

Eine neue Bestätigung dieser historischen Thatsache hat sich mir dargeboten, durch Auffindung einer andern Urkunde von 1538., woraus folgendes erhellet: „daß „in diesem Jahre neben dem Kloster am Tage des Apo„stels Andreas die evangelisch-lutherische Pfarre in Bur„lage von dem Grafen Johann *) zu Diepholz gestiftet „worden." „Das Kloster war gemischt aus adelichen „und unadelichen Nonnen. Der damalige Probst des „Klosters hieß Conrad Floß, die Priorissa, Elsche von „Westrup, die Seniorissa, Frau Jütta von Bode„wisch und gemeine Conventes-Junferen, welche diese

 „Fun-

*) Des Grafen Rudolph IV. Vormund. S. Landesannal. 5ter Jahrg. 1s St. S. 63. 6r Jahrg. 1s St. S. 154. — Man sieht übrigens auch hieraus, weil der Mitvormund des minderjährigen Grafen, Graf Conrad, Johann's Bruder, bey Stiftung der Pfarre in Burlage nicht mitgenannt wird, daß Graf Johann sich mehr der Regentschaft muß angenommen haben, als Conrad, welches auch vermuthlich Ursache war, daß Graf Conrad in Urkunden, Documenten und Geschichtquellen ausgelassen wurde, und Graf Johann damals fast immer allein genannt ist. S. Landesannal. 5r Jahrg. 1s St. S. 63. 6r Jahrg. 3s St. S. 579.

„Fundation beliebet und bewilliget und das Klostersie„gel an den Stiftungsbrief mit guter einträchtiger Wis„senschaft gedrucket haben.“ —

Echem. Candidat Müller.

VI.

Miscellaneen.

1) Wohlthätige Vermächtnisse von weiland Fräulein Margarethe Christine Rosine von Schilden zu Zelle, angeordnet.

Wenn nur der gute, edle Gebrauch, den Besitzer grosser Reichthümer, zu der Würde allgemein verdienter Achtung erheben kann, die keine Zufälligkeit des eigensinnigen blinden Glücks durch sich selbst zu verschaffen fähig ist; so verdient auch in dieser Rücksicht das Andenken des verstorbenen Fräuleins Margarethe Christine Rosine von Schilden zu Zelle, vorzüglich geehrt zu werden. Im angebornen Genusse eines beständigen Ueberflusses, hatte sie dennoch ein feines Gefühl für fremdes, nie selbst empfundenes Elend erlangt, welches ohne alle, der menschlichen Schwäche sonst so gewöhnliche Ostentation, unter dem dichtesten Schleyer der Verborgenheit unaufhaltsam fortwürkte. Keiner wird daher jemals die großen Summen ganz aufzählen können, womit sie während ihres, bis ins 72ste Jahr so wohlthätig geführten Lebens, die Noth und Sorgen bedrängter Menschen, stillte und linderte. Aber ihr

Tod zerbrach das Siegel dessen, was sie noch als immerwährendes Hülfsmittel zur Erleichterung des Schicksals solcher Unglücklichen bestimmt hatte, die der Unterstützung anderer benöthigt sind. Der Vorschrift ihres lezten Willens gemäß, erhalten nach Verlauf eines Jahres, die hier benannten milden Stifrungen, folgende Vermächtnisse. Das Werkhaus in Zelle 10000 Rthlr. die Armencasse, das Waisenhaus, die Hospitäler St. Jürgen und St. Annen daselbst, jedes 3000 Rthlr., die Meinhelfische Stiftung für arme Soldaten- und Invalidenkinder, welche unter Direction der königl. Kriegescanzley stehet, 10000 Rthlr.; und das Stadtlazareth in Hannover 5000 Rthlr.

Auf jene Vermächtnisse passet völlig, was Herder in seinen zerstreueten Blättern sagt: „Möge der Unterdrückte, der Hülflose, der Verwaisete die Namen seiner Wohlthäter kennen oder nicht, so lange er durch „ihre Veranstaltung, Schutz, Hülfe, Aufmunterung, „Unterhalt, Freude genießet, so lange leben sie in ihren „Anstalten selbst unsterblich. Die bessere Bildung die „der Verwahrlosete empfing, die gute Aufnahme die der „Verlassene findet, jede Brauchbarkeit, zu der er gebildet „wird, jeder Dank, jede Freude ihn ihre, nebst allen guten Wirkungen, die er aufs neue fortsendet, alles ist „ihr Werk, ihre Veranlassung und Stiftung. Die „Früchte, die sie zum reinen Ertrage der Menschheit „säeten, sind von unsterblicher Art, von immer wuchernden Zweigen."

Wie kann jemals das Gute berechnet werden, welches Ewigkeiten hindurch sich vermehrend, aus obigen

menschenfreundlichen Anordnungen der Verstorbenen, seinen Ursprung nehmen wird. Wenigen ist nur das seltene Glück beschieden, sich auf völlig gleiche Weise verdient zu machen. Viele aber sind doch immer derer, die, obschon in minderer Maaße, gleichwohl immer etwas dazu beyzutragen vermögen, daß die wohlthätigen Absichten der benannten Vermächtnisse, fortschreitenden Zuwachs ihrer Erfüllung gewinnen. Und Heil denen, die so in den Dank mit einstimmen, den Dürftige über Stillung ihrer Leiden, durch erkenntliche Thränen, dem Andenken einer solchen Zierde der Menschheit opfern!

2) Drittes Avertissement der Zelleschen Sterbecasse.

Nachdem dieses von königlicher hoher Landesregierung authorisirte Institut das dritte Jahr vollendet hat, und denn von der Administration die auf Ostern geschlossenen Register dem hiesigen Stadtmagistrate vorgeleget, von demselben diese in dem zuvor öffentlich bekannt gemachten Termine am 30sten Juny richtig befunden, und würklich abgenommen worden; so nimmt die Administration keinen Anstand, die Interessenten von dem gegenwärtigen Zustande dieses Instituts näher zu unterrichten.

Die Anzahl der bis Ostern d. J. aufgenommenen Portionen, jede zu 10 Rthlr. gerechnet, ist bis auf 799 hinangestiegen, und hievon zur Einnahme gekommen:

a)

a) An halbjährigen Beyträgen oder auf Contributionsfuß	340 Rthlr. 35 gr. 4 pf.
b) An Zinsen von den Interessenten auf den erstmaligen Beitrag —	— — 10 — —
c) An Zinsen von dem bereits belegten Vorrathe —	18 — 9 — —
Summe der diesjährigen Einnahme —	359 Rthlr. 18 gr. 4 pf.
Von vorstehender diesjährigen baaren Einnahme zu —	359 Rthlr. 18 gr. 4 pf.
ist der Witwe des zuerst verstorbenen Mitgliedes der Gesellschaft, das Sterbegeld mit — bezahlet worden.	200 — — —
Nach deren Absatz bleiben von der diesjährigen Einnahme übrig	159 Rthlr. 18 gr. 4 pf.
Vermöge des 2ten Avertissements betrug der vorjährige Fond	709 — 22 — —
Der Fond des Instituts hat also auf Ostern d. J. betragen	869 Rthlr. 4 gr. 4 pf.

in Cassenmünze, wovon 806 Rthlr. 24 gr. zu respective drey und viertehalb Procent zinsbar belegt, hingegen 62 Rthlr. 16 gr. 4 pf. baar in der Casse vorräthig geblieben sind.

Von Seiten der Administration wird übrigens bemerkt, daß, da in diesem 3ten Jahre des Instituts allererst der erste — und zwar nur ein Sterbefall eingetreten ist, der im vorigen Avertissement bemerkte, bey Berechnung der Beyträge nicht mit in Anschlag gebrachte Vortheil der Casse fortdauert, wenn er gleich in diesem Jahre nicht vergrößert worden ist. Zelle, den 30sten Juny 1792.

Zellesche Sterbe-Casse Administration.



3) Verzeichniß des Wasserschadens in Oster 1717. den 25sten

	Arme und an Brod Mangel leidende Menschen	Ertrunkene Menschen
Kirchspiel und Dorf Büttel —	14	2
Dorf Neulande und Reepen, Kirchspiels Dendesdorf, so viel man davon einziehen können —	50	3
Kirchspiel Sanstedt		
Dorf Rechtenfleth und dessen Mohr —	127	—
— Sanstedt —	76	1
im Sandstedter Mohr —	22	2
Offenwarden —	93	—
im Offenwarder Mohr —	78	1
Kirchspiel Wersabe		
Dorf Wersabe —	25	—
— Rechtebe —	49	—
— Wurthfleth —	55	—
Kirchspiel Bruche		
Dorf Aschwarden mit Bruche und Hostel	77	—
Summa	666	9

stade an Menschen, Vieh, Häusern u. s. w. Decemb. u. s. f.

Ertrunkenes Vieh an Pferden und Füllen	allerley Hornvieh	Schweinen	Schaafen	Gänsen	Bienen	Aestimation des ruinirten oder beschädigten Viehes.	der ruinirten oder beschädigten Häuser, des Korns, Heues, weggetriebener Mobilien u. Geräthschaften.
—	—	13	—	—	—	$30\frac{1}{2}$ Rthlr.	315 Rthlr.
22	74	66	14	—	6	1234 Rthlr.	$2469\frac{1}{2}$ Rthlr.
17	42	38	1	14	—	895 Rthlr.	ist nicht angegeben
21	65	29	50	—	—	$1490\frac{2}{3}$ Rthlr.	$1731\frac{1}{3}$ Rthlr.
12	22	6	52	—	—	ist nicht	angeschlagen.
4	18	8	5	—	—	262 Rthlr.	———
16	46	17	262	—	4	———	———
4	4	12	—	—	—	184 Rthlr.	155 Rthlr.
—	—	—	—	—	—	———	———
—	1	1	—	—	—	14 Rthlr.	———
—	2	4	—	—	—	46 Rthlr.	———
96	274	194	384	14	10	$4156\frac{1}{6}$ Rthlr.	$4670\frac{5}{6}$ Rthlr.

ohne was nicht angeschlagen worden.

4) Merkwürdige Policeyverordnung vom 13ten Jannuarij Anno 1558.

Diweil zfebevor bei leben des Wollgebornen hern Alren Graffen zur Hoya und Bruchaußen ꝛc. wol-loblicher gedechtnuß die Haußleutt selbst eingewilligt unnd sich verpflichtet haben, Christliche erliche cleidung in Kirchen Versamblungen und fur der hern Heußern zu tragen, und die unfletige schandtlöse lange hosen oder Buxen abzulegen und dieselbe allein bei Irer arbeit zu gebrauchen, und aber etliche und der mehrer theill sich uffs newe understehen durffenn, dieselbe hin unnd wider zu tragen, schemen sich auch nicht, solche unfle-tige boxen leider dermaßen herunter hangen zu lassen, das sie den Hindern mit gunst und urlaub zu melden, damit nicht bedecken konnen, vielweniger das sie den orth Ihrer schame solten fur zuchtigen augen verbergenn und vermanteln, und tretten also one einige schew und nachdencken nicht allein in erliche gesellschaft, Sondern auch zum Nachtmal des Hern Christi unnd zur heiligen Christlichen Tauffe alten und iungen Leutten zum grosten ergerniß. Weil dan in der heiligen Christlichen Kirchen alles zuchtig und ordentlich zugehen soll, und diese un-ordnung keins wegs zu gedulden und zu leiden ist, dern sich bißhero Turken und Heiden entsehen und geschemt haben, Als haben der Superintendens und Inspector dieser Niedern Herschafft Hoya Lunaburgischen theils auch Drost und die Beambtte, der Heußer Newen-burg und Hoya sich deshalber mit einander besprochen, unnd nachdem sie befinden, daß diß wergk unser Christli-chen



chen publicirten Ordnung zuwider, unde so wenig unser g. F. unnd Her., als s. F. G. verordente Stadthalter und Rhete wie auch menniglich daranne weinig gefällens haben und tragen werden, Wollen sie abermals und zum uberfluß alle Einwohner und Eingesessen dieser Embter Ires vorigen erbietens und Verpflichtung erinnert und vermant auch bei schwerer poena und Bruch ufferlegt und bescholen habenn. Das ein jeder des Sontages solche unfletige Kleidung ablegen unnd sich erlich unnd zuchtig zur Kirchen sonderlich zum Nachtmal des Hern und der heiligen Tauffe bereiten, und mit Kleidern anlegenn solle. Ihmgleichen soll auch daßelbe also gehalten werden bei erlichen Beisammenkunfftenn, Gesellschafften, Hochzeiten undt Kindt Tauffen. Waß aber ein jeder bei seiner arbeitt und in seinem Hauße fur Kleider anlegen und gebrauchen wolle, das lest man einem jedern frei.

Alß dan auch etliche pastorn und andere fromme leutte sich beclagenn, das die Knechte und Jungen mit iren langen Degen und Schwertern wan Hochzeit gehalten werdenn, In die Kirchen und fur den Altar lauffen, undt sich daselbst nicht als Hochzeitliche Geste, sondern wie Landtsknechte einstellen, undt bei und in den Dewgen die Schwerter gleich, wie der Hane die federn uffrichten, unnd sich dabei wust und wunderlich anstellenn, das offtmals uneinigkeit mordt unnd Todtschlag darauß entstehenn, Als soll allenn unnd jedern Haußleuttenn Auß- unnd Einlendischen ufferlegt unnd befholen sein, das ein jeder, wann er zur Gesellschafft und Hochzeit gehenn will, seine wehr, spies, schwertt oder waffen bei ihme

ihme hatt, für der Kirchen rhuer unnd außerhalb Hauß ses darinne die Hochzeit oder gesellschaft soll gehalten werdenn, ablegenn und einem andern in seinem Hauße oder Kammern zu verwahren übergeben soll. Dann so jemant dariegen handlen und daruber betretten wurde, soll ihme die wehr abgenommen und er uber das in gebuerliche straffe und Bruch genommen werdenn.

Dieweil auch unter den Haußleutten ein ergerlich gebrauch entstehett, das so balt ein Verleubnus gehalten wirt, sich beide personen zusamen legen, und nicht abwarten, das sie ehelich durch den pastorn zusamen werden gesprochen, Soll derselbe gebrauch unnd gewohnheit auch uffgehoben und abgeschafft sein, und woferne solche Leutte verhanden, sollen sie nicht allein der hohen ubrigkeit die straff dafur zu gebenn, sondern in offentlicher Bueß der ganzen Gemeine ein abbit zu thun, darumb das sie mit irem exempel andere geergert haben, verpflichtt und schuldig sein, und mit allem fleiß dahin gezwungen und gehalten werden.

Lezlich dieweil an etlichen orthen die Hunde toll und rasend werdenn, und niemants solchs groß oder sonderlich achtet. Sollenn alle Haußleutt ire Hunde anbinden und in eiserne Kettenn legen, das niemandts beschedigt, oder auch dem Viehe und biestern schad zugefugt werde bei bruch 100 Rthlr., unnd den schaden so darauß entstehett zu gelten undt zu bezalen, ohne das auch soll ein jeder und alle ingemein, ihren hunden groß und klein Knuttell einer ellen lang und arms dicke anbinden, bei bruch 10 Rthlr. Die daiegen handeln sollen fur gerichtt vonn den Baurmeistern in jeder Baurschafft ge-



gewrogt und angezeigt und in straff genommen werdenn, darumb soll ein jeder uff seinen Nachbaurn achtung geben, damit der unschuldige nicht mit dem schuldigenn gestrafft werde. Darnach wiße sich Jedermenniglich zu richten ꝛc.

5) Schreiben aus dem Lüneburgischen vom November 1792. die Indüstrieschulen betreffend.

Bisher wußten wir noch nichts in unsern Gegenden von den mit so vielem Rechte gepriesenen Indüstrieschulen. Die Entlegenheit der in der Haide zerstreuten Dörfer, der Mangel einer Werkstube in den gewöhnlich sehr engen Schulhäusern, wie auch des zu einer solchen Anstalt nöthigen Fonds und einer passenden Lehrerin, indem die Frauen der Schulmeister sich selten dazu schicken — rückten die Hofnung zur Realisirung jenes Plans für uns immer weiter aus dem Gesichte; bis endlich ein edler Patriot, der würdige Hr. Dröst von **Uslar** in Scharnebeck an seinem Theile diese Hindernisse am ersten überwand. Die erste gelegentliche Veranlassung hiezu hatte unser thätige Hr. Superintendent **Lindemann** in Lüne dadurch gegeben, daß er das nutzbare Magazin für Indüstrie und Armenpflege vom Hrn. Prediger **Wagemann** in Göttingen, in seiner Inspection herumgehen ließ, um dadurch, wo nicht eigentliche Indüstrieschulen, so doch etwas dem Aehnliches, als Verbindung von Nähen und Knitten mit dem Schulunterricht zu bewirken; welches Buch denn auch

dem

dem Herrn Drosten zu Gesichte kam. Sogleich erwachte in diesem großmüthigen Menschenfreunde der edelmüthige Entschluß, eine Indüstrieschule anzulegen, ein Entschluß, der auch nicht lange unausgeführt blieb. 139 Rthlr. 9 Sgr. 8 pf. hat dieser wohldenkende Patriot aus eignen Mitteln großmüthig verwendet, ausserdem, was derselbe noch bis Ostern künftigen Jahres weiter verwenden will. — Mit Mühe wurde die Lehrerin, gebürtig aus dem Göttingischen — zwo andere hatten es schon ausgeschlagen — zur Uebernehmung der Aufsicht bewogen. Aber auch desto erwünschter ist diese Wahl ausgefallen; indem die Person mit unabläßigem Fleiße eine ungemeine Sanftmuth und Lehrgabe verbindet. Der Hr. Drost schaffte die nöthigen Werkzeuge herbey, und zur Werkstube widmete er ein geräumiges Zimmer in einem Nebengebäude des königlichen Amthauses, nicht weit von der Dorfschule. Die Aufsicht und Führung der Rechnung wurde einem Bedienten des Hrn. Drosten, welcher vorzüglich dazu aufgelegt schien, übergeben.

Inzwischen setzte die Gemeine des Kirchspiels Scharnebeck sich dawider. Schon vorläufig hatte sie dem Ortsprediger ihre Abneigung gegen eine solche Neuerung bezeugt und erkläret, wie sie nicht Willens wäre, ihre Kinder in die Werkschule zu schicken; welches die Deputirten derselben auf der Kirchenvisitation, da die Indüstrieschule eingeführet werden sollte, feyerlichst wiederholten. — Unter andern Bedenklichkeiten, die jedoch leicht widerlegt werden konnten, z. B. daß eine

solche

solche Anstalt sehr überflüssig sey — brachten sie auch die vor, daß sie fürchteten, ihre Kinder mögten im Christenthume versäumet werden; der erheblichste Grund, der der Gemeine zur Ehre gereichte. Doch wurde ihnen dieses Vorurtheil bald benommen; und als man die Gemeindeglieder selbst in die schöne Werkstube einführte, verloren sich vollends jene Bedenklichkeiten. Mit sichtbarer Zufriedenheit bewunderten sie die gute Ordnung und die schönen Werkzeuge; und da sich anfangs nur 15 Kinder gemeldet hatten, meldeten sich nun gleich noch 10. Diese führte der Hr. Superintendent L. aus dem Schulhause in die Werkstube und ermunterte sie zur dankbaren Verehrung einer so wohlthätigen Anstalt. Zugleich machte er selbst den Anfang mit einem zu der Arbeit passenden Unterrichte und Erzählungen aus der Bibel, aus Rochow's Kinderfreunde, aus dem Noth- und Hülfsbüchlein und aus dem Gesundheitscatechismus; welche die Kinder während der Arbeit wieder erzählen mußten, und gab der Lehrerin Anleitung zum Gebrauch der ihr übergebenen Bücher. Auch der Ortsprediger, Hr. Hoyer, fand sich willig, von Zeit zu Zeit die Werkschule zu besuchen, und die Lehrerin in solchen Erzählungen zu unterstützen.

Der Stundenunterricht wird auf folgende Weise gegeben. Von 8 bis 9 Uhr bleiben die Kinder aller drey Classen *) in der Religionsschule, damit alle an der Erklärung des Catechismus Theil nehmen können.

Von

*) Nach einer Verordnung des königl. Consistorii wird jede Dorfschule in drey Classen eingetheilt.

Von 9 bis 10 Uhr geht die erste Classe in die Werkschule, die zwote und dritte hingegen bleibt in der Lehrschule zum Lesen und Buchstabiren. Von 10 bis 11 Uhr, geht die erste Classe zurück in die Lehrschule und die zwote und dritte begiebt sich dann in die Werkschule.

Nachmittages von 1 bis 4 Uhr ist die Ordnung dieselbe, nur mit dem Unterschiede, daß statt des Schreibens, gerechnet wird, und diejenigen Kinder, welche noch länger in der Indüstrieschule bleiben wollen, auch hiezu Erlaubniß haben, indem für die Erleuchtung und Heitzung des Zimmers auf das Beste gesorgt ist.

Der vorzügliche örtliche Nutzen, den diese neue Indüstrieschule hervorbringt, liegt darin, daß die Religionsschule eine Anzahl von 80 Kindern fassen muß, welche Ein Lehrer kaum zu übersehen vermogte, zumal, da der gegenwärtige Lehrer alt und schwächlich ist; nun aber, da die Last sich theilet, können die Kinder in allen nützlichen Kenntnissen ohne Beschwerlichkeit unterrichtet werden.

Eben so beträchtlich ist der politische Nutzen, welchen der wohlthätige Stifter durch diese Anstalt zu erreichen suchet. Es ist dieser. Die Einwohner bauen viel Hanf, sind aber bisher nicht bemühet gewesen, dieses nützliche Produkt gehörig zu verarbeiten, weswegen sie gezwungen waren, zu ihrem eigenen Bedarf noch Leinen zuzukaufen; welchem Mangel nun auch durch diese Einrichtung sehr glücklich abgeholfen worden ist.— Hiezu kömmt noch, daß man hoffen darf, die Göttingische Indüstrie, die auch Mannspersonen beschäftiget,

auch

auch auf diesem Wege bey uns einzuführen und unsern Landmann zur edlen Nacheiferung zu erwecken. Denn, unter den 25 Kindern, welche die Indüstrieschule ausmachen, fanden sich schon 7 Knaben, die mit unbeschreiblicher Leichtigkeit das Spinnen lernten; ungeachtet in unsern Gegenden Mannspersonen diese Beschäftigung für entehrend anzusehen pflegen, und doch zu wünschen wäre, daß auch hier die schönen Winterabende von ihnen nicht hinter dem Ofen verschnarchet, sondern, wie in Westphalen ꝛc. mit Spinnen und fortgehenden nützlichen Handarbeiten ausgefüllt werden mögten.

Fürs Erste ist nun Spinnen und Weben das Hauptaugenmerk des edlen Stifters gewesen, wornach die Einrichtung getroffen worden ist. Doch soll auch künftig im Nähen, Stricken, Bandmachen und Wollekratzen, Unterricht ertheilet werden.

So wäre denn auch bey uns die erste Indüstrieschule gegründet worden! Aber schon zeiget sich die froheste Hofnung, daß an mehreren Orten etwas Aehnliches zu Stande kommen dürfte, wodurch nicht nur überhaupt die Schulanstalten gewinnen, sondern auch der Unterricht den Lehrern erleichtert, ihren Gattinnen vielleicht ein erlaubter Nebenverdienst zugewendet, und das Volk von der frühesten Kindheit an arbeitsamer und gesitteter, froher, wohlhabender und glücklicher gemacht wird.

Heil allen, die thätig hiezu die Hände bieten!

Echem. Cand. Müller.

6) Briefe über einige die Stadt Einbeck im siebenjährigen Kriege betroffene Widerwärtigkeiten.

Einbeck, den 8ten Jul. 1761.

Als ich zum leztenmale schrieb, dachte ich nicht, daß ich denselben Tag noch Feinde sehen sollte. Da ich meine Briefe fertig hatte, ging ich vors Thor und besah des Superintendenten Garten. Ich stand ganz allein, und auf einmal hörte ich hinter mir frisch traben, und siehe, 6 Mann von den Volontairs d'Austrasie waren wenige Schritte hinter mir. Ich sprang hinter eine Hecke und verbarg Uhr und Geld in Nesseln, und drückte mich, wie eine Wachtel. Sie jagten an mir weg, ohne meiner wahrzunehmen, und wie ich sahe, daß der Troß noch etwas entfernt war, so steckte ich meine Habseligkeiten an solche Orte, wo ich vermuthete, daß der Franzose, der den Wohlstand liebt, sie nicht gleich suchen würde, und floh nach der Stadt durch einen Weg, den wir durch die Pallisaden und Bollwerke wieder gemacht haben, seitdem unsere Besatzung weg ist. Des Superintendenten Wohnung war mir das nächste, dahin flüchtete ich und überließ mein Haus der Klugheit meines redlichen Johanns. 300 Mann rückten ein. Der Major vom Commando hatte Briefe an die Obrigkeit, die er aber wieder mitnahm, weil niemand zu finden war, der ihn sprechen wollte. Der alte *** der die Thorheit begangen, allein hier zu bleiben, glaubte es, daß sie sein Haus anzünden würden, also ergab er sich auf der Rauchcammer gegen Empfang einiger Stöße. Ein

Land-

Landpriester wurde auf der Gasse angehalten, in der Meynung, er sey aus dem Orte. Dies bewog mich, zu bleiben, wo ich war. Johann ließ mir wissen, ich sollte nur nicht eher kommen, bis es Noth thäte. Er habe einen bereits mit einem halben Gulden abgefertigt. Er habe zwar gesagt, daß sey sehr wenig, er Johann habe ihm aber gesagt, er mögte sich so viel in jedem Hause reichen lassen, so würde er schon zufrieden seyn können. Den Vorschlag nimmt der gute Mann auch bescheiden an und geht weiter. Noch ein anderer hat mit der Axt in der Hand Officierbagage gefordert, dem hat er gar nichts gegeben. Um 7 Uhr ging die lustigste Scene an. Es war hier ein beträchtliches Magazin von Mehl, Gerste, Weitzen und andern Sachen. Man schätzt es sicher auf 20000 Rthlr. in Golde. Dies wurde preiß gegeben. Arme Leute bekamen umsonst, so viel sie wegschleppen konnten. Das übrige verkauften die Soldaten. Das gab allerley Auftritte, die äußerst lächerlich waren. Wer Kräfte hatte, und Arme und Beine zu wage setzte, der wurde reich.

Die Maltersäcke wurden aus dem dritten Stockwerk ausgeworfen, auf diese folgte eine Schicht Menschen, dann wieder Säcke und so fort. Wie um 10 Uhr alles wieder ruhig und der Feind fort war, kam mein Johann; das erste, wornach die Gesellschaft fragte, war, ob er im Magazin gewesen. Er sagte ja, mit dem Zusatze, er hätte unter meinem Gelde, wozu ich ihm den Schlüssel schickte, um es über Seite zu bringen, 5 schwedische halbe Gulden gefunden, dafür habe er sich



ein Malter Weitzen genommen. Er sey aber unglücklich damit gewesen, denn wie er seinen Sack eine Windeltreppe in der Schule heruntergetragen, sey eine Frau mit einer Last Mehl ganz oben ins Fallen gekommen. Sie hätten also sämmtlich folgen müssen, er habe den Kopf unten gehabt. Ihrer 6 hätten durcheinander gelegen vor der Treppe, der Mehlsack sey geplatzt und sie wären alle zugeschüttet, er habe auf einen Franzosen gelegen, der sich todt lachen wollen. Aus seinem Sack sey auch viel verstreuet. Dafür habe er aber 8 neue Säcke wieder hineingestopft.

Von hier sind die Feinde nach dem Harz gegangen, wo sie eilf Centner Silber erwischt haben.

Jetzt eben heißt es, Luckner rücke wieder hier ein. Man sieht schon die Feldwachen von seinem Regimente am Berge bey Salzderhelden. So sind wir also wieder gedeckt und unsere Gärten verloren.

Einbeck, den 9ten August 1761.

Der gestrige 8te August ist uns ein Tag voll Angst und Schrecken, aber auch ein Tag voller Freude gewesen. Wider Vermuthen kamen am Sonntage die Vortruppen der zu Grunde gerichteten französischen Armee zu uns, auf dem Wege von Hameln her. Ihr folgte die sämmtliche Bagage, über 200 Wagen schwer Verwundeter, ohne die, die noch gehen konnten, und endlich die sämmtliche Armee. Alles zog mein Haus, das nahe am Thor ist, vorbey. Den Mittwochen Abend kam das Hauptquartier hier. Mein, von unten bis oben angefülltes Haus, wurde um 5 Uhr geräumet, weil um

8 Uhr der Herzog von Brissac einziehen sollte. Er hatte seine ganze Bagage bis auf eine Kutsche, 8 Pferde und 4 Maulthiere, verloren, ich mußte also, was die Haupt-Lebensmittel betraf, das Beste thun, Brodt ausgenommen, denn gestern habe ich nach 3 Tagen das erste Stück zum Geschenk bekommen. Wie der Herzog kam, so ließ ich mich ihm präsentiren, und wie ich französisch redete, so gab er mir beyde Hände und nöthigte mich, mit zu essen. Der Herzog, der Prinz Conti, etliche Aides de Camps und der Pastor von Einbeck, saßen an einem Tische, und überhäuften sich einander mit Complimenten. Drey schlaflose Nächte, Hunger und Furcht für dem Ausgange dieses Durchzuges, und ein beständiges Schreyen, Lermen und Getöse, hatten mich schon zu mürbe gemacht, als daß ich hätte essen können; um alles noch vollkommen zu machen, so fingen gegen 9 Uhr die Canonen heftig an zu spielen. Der Erbprinz war mit seinem Corps schon auf der Hufe und beunruhigte ihre Arriergarde. Mein alter Herzog beruhigte mich damit, daß er nicht da sitzen würde, wenn es etwas zu bedeuten hätte. Um 3 Uhr des Morgens ritt Contades schon vorbey, und both meinem Alten einen guten Morgen. Um 4 Uhr war alles aus der Stadt, bis auf etliche 5 Regimenter, die mit ihren Canonen die Thore gegen den Feind zu, besetzten. Immittelst wurden über 200 Stück Vieh aus der Stadt getrieben, und fast auf allen Gassen geplündert. Ich schloß mein Haus zu und ließ es bis auf das Aufbrechen ankommen, das aber doch nicht geschah. Ich tröstete mich, so gut



ich konnte. Es war sehr neblicht, um 7 Uhr wurde es endlich helle, da ich denn von meinem Boden die große französische Armee auf der einen Seite der Stadt, und auf der Hufe ein Häuflein stehen sah. Der Erbprinz, um der Stadt zu schonen, ließ ihnen Zeit, allmählig heraus zu gehen. Mein Quartier der Stadt war das lezte, daß sie im Nothfall souteniren wollten, um den Rückzug zu decken, denn aus dem mir bis auf 30 Schritt nahen Thore, ging der Zug hinaus. Der obere Theil der Stadt war schon verlassen, und die Thore angezündet, daß auch mit dem, dem ich nahe wohne, geschehen sollte. Man glaubte, unsere Jäger wären noch nicht in der Stadt. Es entfiel mir also ziemlich der Muth, wie ein jeder Soldat einen Strohwisch und die Anweisung bekam, welches Haus er anzünden sollte. Mitten unter diesen Zubereitungen fielen etliche 30 Büchsenschüsse, und nun warf sich alles in meine Straße, mit Hülfe der Bürger hatten die Jäger ein Thor gelöschet und aufgeschlagen. Die Posten in der obern Stadt waren theils todtgeschlagen, theils von den Bürgern entwafnet oder auch getödtet, und durch Hinterhäuser waren die Jäger bis zu uns geschlichen, wo sie, weil es eine Kreutzstraße ist, von drey Seiten angriffen. Im Zurückziehen feuerten die Franzosen tapfer wieder. Ich hätte gerne mehr gesehen, allein meine Fensterladen und Hausthüre wurden voll Kugeln. Endlich gelangten die Jäger bis an mein Haus. Eine steinerne Treppe war von 4 Kernschützen die Batterie, hinter der sie standen. Allein jetzt sauseten die Canonenkugeln brav in das Thor, doch ohne den geringsten Schaden.



den. Von feindlicher Seite blieb dagegen hin und wieder etwas. Endlich nahm der Feind die Flucht, nur 2 Regimenter folgten mit ihrem Geschütz im vollen Rennen nach. Eine halbe Stunde von der Stadt, kam es endlich zu einer heftigen Canonade, wo wir nur mit eilf 20pfündigen Feldstücken antworteten. Der mehr als 6mal stärkere Feind nahm endlich doch seinen Abzug, und die nahe liegenden Dörfer erfuhren das Schicksal, welches uns zugedacht war, und das alle Dörfer und Flecken von Minden an, erfahren müssen, sie wurden völlig rein ausgeplündert, das Vieh weggetrieben, der lezte Rest der Feldfrüchte angezündet, und wenn die Jäger sie nicht beschlichen hätten, so wäre auch endlich Feuer an alle Häuser gelegt, das zum Theil schon geschahe. Mit der heftigen Canonade hat der Feind doch nicht mehr ausgerichtet, als daß 3 Mann geblieben, etliche verwundet, und einem Officier das Bein abgeschossen ist. Dagegen fand man fast auf allen Gassen Todte oder Blessirte, und von der Wahlstadt hat man einen Major hereingebracht, der den Arm verloren. In den ersten 2 Stunden wurde Keinem Quartier gegeben. Keiner von den Gefangenen hat den Abend erlebt. Wir sind im Grunde ruinirte Leute geworden, alle Gärten und Felder sind wüste und die Scheuren leer. Meine eigene Unkosten und Schaden versteigen sich auch viel in ihrer Maaße über meine Einnahme. Gottlob, daß ich indessen nicht geplündert noch gemißhandelt bin. Brandschatz hat der Feind hier gar nicht bekommen, sogar auch nicht einmal Geißel, weil die, welche Recepturen haben, unsichtbar waren.



Einbeck, den 5ten Nov. 1761.

Ich habe mein Journal eine lange Zeit ruhen lassen, weil nichts ausserordentliches vorgegangen, und da den 1sten dieses die sämmtliche schwere Artillerie ihren Rückweg nach Göttingen nahm, über dieses die Minen unter unsern Wällen, Thoren und Mauern fertig waren, so schien ein feindlicher Abzug nahe zu seyn. Allein wie siehet es jetzt um uns aus? und was haben wir vielleicht noch zu gewarten?

In der verwichenen Nacht um 2 Uhr entstand eine allgemeine Gährung im Hauptquartier. Alles Gepäck und Bagage ging schleunig zurück, und warum? Weil der Herzog Ferdinand in vollem Anzuge mit der ganzen Armee ist.

Der Marschall von Broglio nebst der ganzen Generalität ritt auf die Hufe, wo man Truppen sich formiren sah. Um 6 Uhr des Abends kam der Schall von einer heftigen Canonade immer näher. Endlich hörte man auch das Musquetenfeuer auf dem Berge. Um 7 Uhr wurde alles stille, und einige 30 Wagen schwer Verwundeter kamen nebst vielen Fußgängern dieser Art in die Stadt. Um 8 Uhr kamen die Köche von der Bagage zurück und fingen an zuzurüsten. Der Marschall blieb auf dem Thurme der Hufe an der hannövrischen Straße, wo er zu Nacht essen wollen, allein ein heftiges Canonenfeuer auf den Thurm nöthigte ihn, nebst seiner ganzen Gesellschaft unter freyem Himmel bey Fackeln zu speisen. Schon diesen Abend kam die schwere Artillerie wieder zurück! Der Zug dauerte 2 Stunden. Ueberdies sah man bey Fackeln aller Orten

Trup-

Truppen nach der Hufe defiliren, es war also auf den folgenden Morgen ein wichtiger Tag zu erwarten. Mein General kam um 12 Uhr auf einige Augenblicke zu Hause. Er sagte mir, Milord Granby führe den rechten, Luckner den linken Flügel und der Herzog nebst dem Erbprinz das Centrum der Armee. Er ließ sich so viel heraus, es sey ein Glück, daß der Herzog seine Vortheile noch nicht verfolge. Hätten sie nur bis 3 Uhr Zeit, so solle die ganze Armee zusammen seyn.

Und den 6sten des Morgens sah man auch wirklich alles in Schlachtordnung an der Hufe stehen. Um die Stadt hielt die Bagage nebst dem Hintertreffen, von denen unsere Obstbäume, Gartenhäuser und ein Armenhaus, worin 8 Personen unterhalten werden, zu Brennholz weggerissen sind. Mit dem dabey liegenden großen Armenhause und der ganz artigen Kirche, ist man noch beschäftigt. Um 7 Uhr mußte alles aus der Stadt; Fenster und Thüren waren verschlossen, und die Minirer warteten auf die lezte Ordre, die Minen auffliegen zu lassen.

In dieser fürchterlichen stillen Erwartung blieben wir bis 10 Uhr des Morgens, ohne etwas weiter, als einige entfernte Canonenschüsse zu hören. Voller Ruhmräthigkeit kam alles wieder zurück, mit der Nachricht, man habe dem Herzog zweymal vergebens ein Treffen angeboten. Jetzt ziehe sich unsere Armee zurück, und man sey im Nachsetzen begriffen. Dieses falsche Vorgeben zeigte sich aber von selbst, weil die ganze feindliche Armee hier versammelt blieb.

Den 7ten und 8ten.

In diesen Tagen blieben die Sachen so wie sie waren, ausser daß man beyde Tage heftige Canonaden von einigen Stunden hörte. So nahe auch unsere Armee ist, so wenig Zuverlässiges erfährt man von dem, was vorgeht. Weil ich gemerkt, daß einige angefangen haben, aufmerksam auf meine Wege, und diejenigen Personen zu werden, mit welchen ich rede, so habe ich mich aller Nachfrage begeben. So viel ist indessen ohne Zweifel, daß die Sachen einer baldigen Entscheidung für uns nahe sind, weil die ganze vereinte feindliche Macht keine 3 Tage mehr leben kann. Die ganze Reuterey füttert Stroh, und auch das fängt an zu mangeln.

Den 9ten.

Heute hat man allen Vorrath von Rocken in der Stadt aufgeschrieben, und Morgen soll durch ein Generalfouragement uns der lezte Rest gegeben werden.

So eben fängt, wie gewöhnlich, eine starke Canonade an. Sie ist nahe, und scheint auf dem Wege nach dem Solling zu seyn. Der Marschall und die ganze Generalität eilet dahin.

Den 10ten.

Wir sind erlöset. Um 10 Uhr gestern Abend erhielt die schwere Bagage der Generalität Ordre zum Aufbruch. Um 12 Uhr wurde die Unruhe allgemein. Das fliegende Hospital eilte in aller Geschwindigkeit davon, und wie es Tag wurde, war Niemand in der Stadt zurück, als der Marschall und einige Generalspersonen.

Auf

Auf der Hufe war kein Mann mehr zu sehen; dagegen hatte sich auf der andern Seite der Stadt, auf dem Wege nach Moringen, ein Nachtrab von wenigstens 6000 Mann formirt.

Um halb 9 Uhr schlug die Trommel, dies war ein Zeichen für die Mineur und für alle, die noch etwa in der Stadt seyn mögten. Bald darauf sah ich diese 30 Mineur in aller Eile oben auf meiner Gasse Schutz suchen, und nach etwa 20 Minuten flog die erste Mine in dem öberen Theile der Stadt auf. Sie that nicht die gehofte Wirkung. Die Mauer der alten Bastion blieb stehen. Ohnerachtet ich über 1000 Schritt davon entfernt bin, so konnte ich doch den Schlag und die Erschütterung merklich empfinden. Unsere schöne Münsterkirche, welche dicht am Walle liegt, hat einen Riß in der Mauer bekommen und der Schade an Fenstern in dieser Kirche läßt sich nicht mit 60 Rthlr. ersetzen.

Hierauf ging das Unglück weiter bis zum Osterthore; weil diese Mine von mir noch etwas entfernter war, so empfand ich nur eine einmalige mäßige Bewegung meines Hauses. 10 kleinere Minen in dem Walle und eben so viel unter der Stadtmauer, machten viel Geprassel, aber beschädigten weiter nichts als einige Scheuren, Dächer und Gärten. Nun folgte ein alter respectabler weiter Thurm in der Mauer. Man sah darauf über die ganze Stadt weg, und weil nahe an demselben ein Brauhaus und viele andere Häuser stehen, so war ein jeder besorgt, daß er vielen Schaden anrichten würde. Gott hat es indessen verhütet. Er hob sich aus seinem Fundament, und setzte sich in den

Stadt-



Stadtgraben eben da nieder, wo er nach vorheriger Versicherung des Mineurobristen liegen sollte. In der Nachbarschaft sind alle Fenster beschädiget und Dächer und Wände von den herumfliegenden Steinen, die zum Theil 40 Pfund schwer sind, eingeschlagen. Weil dieser Thurm mir viel näher war, so empfand ich eine Minute lang ein solches Erdbeben, daß ich anfing unruhig zu werden, um so mehr, da nun endlich die Reihe an das Altendorfer Thor kam, von welchem wir nur einen mäßigen Büchsenschuß entfernt sind.

Dies Thor bestand aus einem starken Bogen, auf dem ein runder Thurm ruhete; zu beyden Seiten waren Bastions nach alter Bauart, und weil die 4 Ellen dicke Mauer überdies noch mit Bley gefuget war, so mußte destomehr Gewalt daran gesetzt werden.

Weil beyde Bastionen mit dem Gewölbe zusammenhingen, so waren in diese die Löcher, oder sie mit dem Kunstworte zu benennen, die Oefen angelegt, in welche 1800 Pfund Pulver vertheilt waren.

Die Mineurs retirirten sich bis an die Häuser gegen mir über, weil sie hier noch ein ziemlich Quartier der Stadt zur Schützwehr hatten; dies machte mich auch so kühn, die Schläge im Fenster abzuwarten. Mein Haus machte eine 4 bis 5malige Bewegung, und in der Luft spürte ich eine solche Veränderung, als ob ein heftiger Stoß vom Winde mir entgegen käme; der Knall war übrigens nicht stärker, wie der von einem recht schweren Geschütz. Meine Nachbaren gegenüber sind mein Schutz gewesen. Fast in allen Häusern er-

folgte

folgte auf den Böden ein Gepolter von Ziegelsteinen. Ein gewisser Patricius, welcher nahe am Thore wohnet, hat über 100 Rthlr. Schaden gelitten. Sein Haus ist vieler Orten durchlöchert, ohne was an Fensterscheiben und Mobilien zerschlagen ist. Er hatte zum Glück sein Haus mit allen den Seinigen verlassen. Von Menschen aus der Stadt sind, Gott sey Dank, keine beschädigt.

Es wird sich zeigen, ob es wahr ist, daß unter dem, einige Klafter hohem Schutte dieses Thors, der Sage nach, ein Paar Bediente vom Marschall begraben liegen. Verschiedene Officiere, die nebst ihren Bedienten zusehen wollten, sind mit Contusionen abgeritten. Einem Jäger vom Marschall, wurde das Pferd unter dem Leibe durch einen Stein, in der Entfernung von wenigstens 300 Schritt getödtet, und der Reuter, weil noch immer seit gestern Abend ein schwerer Regen fällt, im Kothe umgekehret.

Der Marschall selbst ritt aus dem Thore erst damals ab, wie der Thurm in der Mauer, davon ich vorhin geredet, aufging. Zwey Officiere, welche die lezten in der Suite waren, passirten eben die Thorwache, als ein schwerer Quaderstein durch zwey Wände, in der Wache fuhr, und neben ihnen niederschlug.

Nach vollendeter Verwüstung wurde der Marsch geschlagen, und diese 30 Mann zogen in guter Ordnung ab, ohne daß ich nöthig hatte, von dem Sauvegarden-Briefe Gebrauch zu machen, den ich vom Marschall für mein Haus besonders zu erhalten, das Glück gehabt hatte.

hatte. Das beste ist dieses, daß diese Gnade mir jetzt als eine vergebliche, nicht gereuen darf. Der Marschall kennt nicht, so wie seine Vorgänger, den Wucher mit diesen Blättern. Er giebt sie reichlich und ohne Unterschied, gratis. Um 11 Uhr erschienen unsere Husaren.

VII.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel, in den verschiedenen Gegenden der Hannöverschen Churlande, vom Jul. August und September 1792.

Vorerinnerung.

Alles ist Cassenmünze, die Pistole zu 4 Rthlr. 16 Ggr., ausgenommen Ratzeburg, von welchem Orte dänisch Courant, Lauenburg, in dessen Kornpreisen (nicht aber in den Fleischpreisen) neue Zweydrittelstücke, und Northeim, Hameln und Lehe, Gold die Pistole zu 5 Rthlr., von Einbeck und Zellerfeld, aber Conventionsmünze zu verstehen ist. Münden, Göttingen, Northeim, Einbeck, Osterode, Hanno-



nover und Hameln begreifen in den Fleischpreisen auf jedes Pfund 3 Pfennig Licent, hingegen Zelle, Uelzen, Lüneburg, Haarburg, Winsen an der Luhe, Dannenberg und Lüchau 2 Pfennig Licent, und Clausthal, Zellerfeld, Lauenburg, Razeburg, Buxtehude, Stade und Lehe sind ganz davon befreyet.

o bedeutet, daß die Preise nicht gemeldet worden. Wo jedoch die geringern Fleischsorten von der ersten in der Preistaxe nicht besonders unterschieden, wenigstens wenn davon nicht benachrichtiget ist, findet sich ein —

Julius

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	—	—	1	10	1	8	2	—
Northeim	2	—	1	8	2	—	1	8	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	8	1	6	1	6
Zellerfeld	1	8	0	0	1	8	0	0	1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	10	—	—	1	8
Uelzen	1	8	1	6	1	8	1	6	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	1	6
Haarburg	1	6	—	—	2	—	1	3	2	—
Dannenberg	1	9	1	6	1	6	1	—	2	—
Burtehude	1	6	1	3	1	[illegible]	1	3	1	9
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	1	4	—	—	—	10	—	—	1	8

1792.

Hamelfleisch bestes Pfd.		Hamelfleisch geringes Pfd.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Landbutter Pfd.	
gg	pf.	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
—	—	—	—	—	16	—	—	20	—	11	4	9	8	4	—
2	—	1	8	—	16	—	1	—	—	11	—	10	—	6	—
1	4	1	2	—	16	—	—	22	—	13	4	12	—	4	—
1	6	1	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	—	16	4	—	22	—	12	4	10	4	0	0
2	2	1	10	—	17	4	—	23	4	12	8	10	—	0	0
1	10	1	4	—	17	4	—	22	—	12	8	9	8	4	—
1	9	1	6	—	18	—	—	21	—	13	—	9		0	0
2	—	1	9	—	20	—	1	—	—	14	—	9		3	6
1	6	—	—	—	16	—	—	20	6	12	—	8	—	3	—
1	6	1	3	—	18	—	1	—	—	10	—	10	—	3	—
								20				9			
1	6	1	3	—	16	6	—	19	—	12	—	9	—	2	6
1	6	1	3	—	18	—	—	23	—	11	—	9	—	2	6
1	3	—	—	—	20	—	1	—	—	13	—	9	—	3	—
1	4	—	—	—	19	—	—	27	10	13	6	11	9	3	8
							1	—	—						

August

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd		geringes Pfd.		Pfd	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	—	—	2	—	1	10	2	—
Northeim	2	—	1	8	2	—	1	8	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	8	1	6	1	6
Zellerfeld	1	8	1	—	1	8	0	0	1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	2	1	10	1	8
Zelle	1	10	1	4	2	—	—	—	1	8
Uelzen	1	8	1	6	1	8	1	4	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	3	2	—	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	1	6
Haarburg	1	6	—	—	2	—	1	3	2	—
Dannenberg	1	9	1	6	1	6	1	—	2	—
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	1	4	—	—	—	10	—	—	1	8

1792.

Hamelfleisch bestes Pfd.		geringes Pf.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		P…
gg	pf.	gg	pf.	Rt	gg	pf	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	g…
1	10	1	8	—	15	—	—	20	—	11	4	9	8	[illegible]
1	8	1	4	—	16	—	1	—	—	11	—	10	—	[illegible]
1	2	1	—	—	16	8	—	22	—	13	4	10	8	[illegible]
1	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	[illegible]
1	2													
0	0	0	0	0	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
2	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	8	1	4	—	16	8	—	21	4	12	8	9	8	[illegible]
1	6	1	4	—	17	—	—	21	6	13	6	[illegible]	—	[illegible]
2	—	1	9	—	20	—	1	—	—	14	—	9	—	[illegible]
1	6	—	—	—	16	—	—	20	6	12	—	8	—	[illegible]
1	6	1	3	—	16	—	—	22	—	10	—	8	—	[illegible]
					18		1			10	6	9		
1	6	1	3	—	17	—	—	19	—	11	—	8	—	[illegible]
														[illegible]
1	6	1	3	—	18	—	—	23	—	11	—	9	—	[illegible]
1	3	—	—	—	19	—	1	—	—	13	—	9	—	[illegible]
1	4	—	—	—	19	8	—	23	10	14	2	12	—	[illegible]



September

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	—	—	2	—	1	10	2	—
Northeim	2	—	1	8	2	—	1	8	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	8	1	6	1	6
Zellerfeld	1	8	1	—	1	8	0	0	1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	4	2	—	1	8
Zelle	1	10	1	4	2	—	—	—	1	8
Uelzen	1	6	1	5	2	—	1	3	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	6	2	3	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	1	6
Haarburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Dannenberg	1	9	1	6	1	6	1	—	2	—
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	1	4	—	—	1	—	—	—	1	8

Hamelfleisch bestes Pfd		Hamelfleisch geringes Pfd.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Butter Pfun[d]	
gg	pf	gg	pf	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	p[f]
1	8	—	—	—	15	4	—	20	8	10	8	8	8	4	
1	8	1	4	—	16	—	1	—	—	12	—	9	—	6	—
1	2	1	—	—	20	—	—	22	—	14	8	10	8	4	—
	2	—	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	[illegible]
0	0	0	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	10	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	8	1	4	—	16	—	—	20	8	12	—	8	—	4	—
1	6	1	4	—	19	—	—	23	—	14	—	8	—	—	—
2	—	1	6	—	21	—	1	—	—	15	—	9	6	3	[illegible]
1	6	—	—	—	18	—	—	21	—	12	6	8	6	3	—
1	6	1	3	—	18	—	1	—	—	13	—	9	—	3	—
					20			22							
1	6	1	3	—	18	—	—	19	—	11	—	7	—	3	[illegible]
1	6	1	3	—	18	—	—	22	—	10	—	8	—	3	—
1	3	—	—	—	19	6	1	—	—	13	—	8	—	3	9
1	4	—	—	—	20	—	—	20	8	12	—	2	—	3	8

VIII.
Beförderungen und Avancements, vom Jul. August und September 1792.

Im Civilstande:
Bey den höhern Landes-Collegien und was damit in naher Verbindung stehet.

Bey dem Consistorio.

Hr. Hofgerichts- und Consistorialassessor **Hartmann** zum Consistorialrath.

Der zum 1sten Hofcaplan bey der königl. Schloßkirche zu Hannover ernannte Hr. Pastor **Nädler** zu Einbeck, und

der zum 2ten Hofcaplan ernannte Hr. Inspector des Schulmeisterseminarii, **Hoppenstedt**, zu Mitarbeitern im königl. Consistorio.

Bey der Justizcanzley zu Zelle.

Hr. Candidatus juris Friedrich Gottlieb Christian **von Werlhof**, und

Hr. Cand. jur. Wilhelm Heinrich **von Wigendorf**, als Auditoren in der Rathsstube.

Bey der Justizcanzley zu Hannover.

Hr. Burchard Christian **von Spilker**, als Auditor in der Rathsstube.

Bey dem Hofgerichte zu Hannover.

Der bisherige Hr. Auditor Christian Wilhelm **Lüdemann**, als Secretarius supernum.

Bey

Bey den höhern Landes-Collegien zu Stade.

Hr. Georg Andreas Siegfried **Haltermann** zum Auditor der Regierungssecretarienstube.

Bey dem Bergwesen.

Hr. **von Uslar**, als Auditor bey den Bergämtern zu Clausthal und Zellerfeld.

Bey dem Bauwesen.

Dem adjungirten Hrn. Proviantcommissarius **Neubourg**, die vacante Bauverwalterstelle zu Nienburg.

Bey landschaftlichen Stellen.

Hr. Hauptmann **von Goeben** auf Poggenmühlen und Oehse zum Landrath des Herzogthums Bremen.

Bey Schulen.

Hr. Magist. Joh. Herm. **Stöver** zum Rector in Buxtehude.

Hr. Candidat G. W. **Lüning** zum Collaborator der Domschule in Verden.

Bey städtischen Diensten.

Hr. Advocat Ernst Christian **Voltmar** zum Stadtgerichtsprocurator zu Zelle.

Bey dem Postwesen.

Hr. Friedrich Wilhelm **Stegemann** ist bey der Poststationsverwaltung zu Hoya, mit dem Titel vom Postverwalter bestellt worden.



Avancement im Militair, vom ersten Julius bis zum Schlusse des Septembers 1792.

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1792.
	A. Infanterie.		
	Oberstlieutenants.		
3	Hr. titul. Oberstlieut. von Drewes, zum würklichen Oberstlieutenant.	14	
	Zu Majors.		
G.	Dem Hrn. tit. Major von Hassel, die durch Placirung des Hrn. tit Oberstlieutenants von Hedemann erledigte Majorität.	G.	
6	Hr. tit. Major von Walthausen, zum würklichen Major.	14	
2	Hr. tit. Major Quensel, für den zum Chef des Grubenhagenschen Landregim. ernannten Hrn. tit. Oberstlieut. Gerber, zu der dadurch erledigten Majorität.	9	
	Zu Compagnien.		
G.	Dem Hrn. tit. Capitain von Meding, die vacante Compagnie des Hrn. Major von Hassel.	G.	
2	Dem Hrn. tit. Capitain von Barsse vom 1sten Bataillon, die beym 2ten Bataillon erledigte Compagnie des verstorbenen Capitains von Scheele.	2	
G.	Dem Hrn. tit. Capitain und Adjudanten Prätorius die erledigte Compagnie des abgegangenen Hrn. Capitains von Grote.	6	

Zu

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1792.
	Zu Capitains.		
G.	Hr. Lieutenant von Alten, zum titul. Capitain.		10 Jul.
2	Hr. Lieuten. Hurzig, zum 2ten titul. Capitain.		13 Jul.
	Zu Lieutenants.		
G.	Hr. Fähndrich von Grote, zum titul. Lieutenant.		10 Jul.
G.	Dem Hrn. Fähndrich und Regimentsadjudanten Thalmann, der Charakter vom Lieutenant		11 Jul.
15	Hr. Lieutenant Engel vom 15ten Regim. zum Lieutenant.	2	
	Zu Fähndrichs.		
G.	Hr. Cadet Franz Ernst August von Reden zum titul. Fähndrich.		10 Jul.
G.	Dem 2ten Adjudanten Hr. Christoph Ciero der Fähndrichs Charakter.		21 Aug.
8	Gefr. Corporal Hr. Ludew. Bacmeister, zum titul. Fähndrich.		22 Aug.

B. Landregimenter.

Dem Hrn. titul. Oberstlieutenant Gerber vom 9ten Regiment Sachs-Gotha, ist das durch Absterben des Hrn. titul. Oberstlieutenants von Falkenberg erledigte Grubenhagensche Landregiment conferirt.

Dimission haben genommen.

Mit dem Charakter vom Capitain.

14te Inf. Reg. Hr. Lieutenant von Linsing.

Hämelsche Landregim. Hr. Lieuten. Gödecke.

Mit dem Charakter vom Lieutenant.

Diepholzische Landreg. Hr. Fähndrich von König.

Der Charakter vom Fähndrich, ist

dem Hrn. Sergeant Ludewig Georg Marburg vom 5ten Infant. Regim. beym Abschiede, und

dem Hrn. Gefr. Corporal Heinrich Ernst Siemers vom 11ten Infant. Regim. bey der nachgesuchten Entlassung, ertheilet worden.

Im geistlichen Stande:

Bey Kirchen.

Hr. Pastor von Stade zu Sandstedt, zum Probst der Inspection Osterstade und Viehland.

Hr. Pastor Zeidler zu Ahausen zum Pastor nach Daverden in der Insp. Bremen.

Hr. Pastor Zinn zu Gyhum, als Pastor nach Ahausen in der Insp. Verden.

Hr. Pastor adj. von Ahsen zu Daverden, zum Pastor nach Gyhum in der Insp Ottersberg Zeven.

Hr. Candid. Söhlke, als Pastor nach Schisdorf in der Insp. Osterstade und Viehland.

Hr. Cand. Holthusen, zum Pastor adjunct. sine spe succed. zu Flögeln in der Insp. Bederkesa.

Hr. Superintendent Mithof zu Stolzenau, als Superintend. und Pastor prim. nach Clausthal.

Hr. Professor Schrage zu Göttingen, zum Superintendent und Pastor nach Stolzenau.

Hr. Superintend. Bütemeister zu Burgtorf, als Superintendent und Pastor nach Sievershausen.

Hr. Superintend. Grupe zu Hardegsen, als Superintend. und Pastor prim. nach Burgtorf.

Hr. Professor und Pastor an der St. Nicolai-Kirche zu Göttingen, Volborth, zum Superintend. und Pastor prim. nach Gifhorn.

Hr. Pastor Schwake zu Wilkenburg, zum Superintend. und Pastor prim. nach Hardegsen.

Hr.

Hr. Pastor Meyenberg zu Hitzacker, zum Superintendent und Pastor nach Ebstorf.

Hr. Pastor Gräffe zu Obernjesa, als Pastor an der St. Nicolai-Kirche zu Göttingen.

Hr. Candid. und Hospes Bornträger zu Loccum, zum Pastor nach Obernjesa, Insp. Münden 2ten Theils.

Hr. Pastor Oberdiek von Grund nach Wilkenburg, Insp. Ronnenberg.

Hr. Candid. Carstens, zum Pastor in der Bergstadt Grund, Insp. Zellerfeld.

Hr. Candid. le Plat, zum Pastor secund. zu Hitzacker, Insp. Dannenberg.

Hr. Pastor Wallbaum, von Lenglern nach Grossenberckel, Insp. Börry.

Hr. Candid. Schmidt, zum Pastor zu Lenglern, Insp. Harste.

Hr. Pastor Kahle von Bülitz nach Wahrenholz, Insp. Gifhorn.

Hr. Pastor Dannenberg, von Landwehrhagen nach Bülitz, Insp. Lüchau.

Hr. Lazarethprediger Albert zu Hannover, nach Landwehrhagen, Insp. Münden ersten Theils.

Hr. Pastor Zwicker von Hemeln nach Ilten, Insp. Burgtorf.

Hr. Pastor Spindler von Eschede nach Ahlden, Insp. Schwarmstedt.

Hr. Pastor Verelas von Steinchte nach Eschede, Insp. Zelle.

Hr. Archidiac. Trefurt zu Dannenberg, als Pastor nach Düshorn, Insp. Schwarmstedt.

Hr. Diaconus Hempel zu Dannenberg, als Archidiac. zu Dannenberg.

Hr. Pastor Schwarzweller zu Bothmer, als Pastor zu Breselenz und Diaconus zu Dannenberg.

Hr.

Hr. Rector **Lodemann** zu Lauenau, als Pastor nach Ellierode, Insp Hardegsen.

Hr. Pastor **Balk**, von Stederdorf nach Steinhorst, Insp. Gifhorn.

Hr. Candid. **Köhler**, zum Pastor zu Stederdorf, Insp. Uelzen.

Hr. Pastor **Steinhöfel**, von Ebergötzen nach Presdöhl, Insp. Lüchau.

Hr. Candid. **Böttcher**, zum Pastor zu Fürstenhagen, Insp. Münden ersten Theils.

Hr. Collaborator **Beussel** zu Ahlden, zum Pastor nach Grossenknethen, Insp. Wildeshausen.

Hr. Rector **Biermann** zu Dannenberg, zum Pastor zu Thomasburg, Insp. Lüne.

Hr. Candid. **Dille**, zum Collaborator zu Lüchau.

Hr. Candid. **Brenner**, zum Pastor adj. sine spe succed. zu Hollenstedt, Insp. Haarburg.

Hr. Pastor **Sachse**, von Thomasburg, als 2ter Stiftsprediger nach Bardowick.

Hr. Candid. **Hagemann**, zum Pastor adj. cum spe succed. zu Landsbergen, Insp. Stolzenau.

Hr. Pastor **Danckwerts** zu Isenbüttel, nach Amelinghausen, Insp. Pattensen.

Hr. Pastor Diac. **Lindemann** zu Gifhorn, als Pastor nach Isenbüttel, Insp. Gifhorn.

Hr. Pastor **Becker** zu Betzendorf, als Pastor Diac. nach Gifhorn.

Hr. Candid. **Franke**, zum Pastor zu Betzendorf, Insp. Lüne.

Hr. Rector **Günther** zu Burgtorf, zum Pastor adj. zu Barven, Insp. Diepholz.

Hr. Candid. **Fischer**, zum Pastor adj. zu Seehausen, Insp. Wildeshausen.

Vom



Vom königl. Consistorio sind bestätiget:

Hr. Pastor Ebert zu Luethorst, als Pastor prim. zu Markoldendorf im Hochstift Hildesheim.

Hr. Pastor Petri zu Reiffenhausen, als Pastor nach Luethorst, Insp. Einbeck.

Hr. Candid. Weber, als Pastor zu Reiffenhausen, Insp. Göttingen.

Hr Candid. Abich, als Pastor zu Hammenstedt, Insp. Hohnstedt.

Hr. Candid. Silkerodt, als Pastor adj. zu Crimderode und Rudigsdorf, Grafschaft Hohnstein.

Hr. Candid Kettler, als Pastor zu Hemeln, Insp. Münden ersten Theils.

Ertheilte Prädicate und Charaktere.

Dem Hrn. Professor der Rechte Doct. Georg Jacob Friedrich Meister zu Göttingen, der Charakter und Rang vom Hof- und Canzleyrath.

Dem Hrn. Schatzsecretair Schlüter zu Einbeck, der Charakter als Schatzcommissarius.

Dem bey der Leibgarde stehenden Regimentschirurgus Ziehen, der Charakter vom Hofchirurgus.

Auf der Universität zu Göttingen haben die Doctorwürde erhalten.

1792. Jul. den 9ten Hr. Jac. Joach Hustaedt aus Stade, i. d. Med.

—— Aug. — 25sten Hr. Wilh. Ernst Wichelhausen aus Bremen, i. d. Rechten.

—— — — 28sten Hr. Sam. Otto Theod. Blume aus Preuss. Pommern, i. d. Med.

—— — — 30sten Hr. Gerh. Kastendyck aus Bremen, i. d. Rechten.

—— — — 31sten Hr. Bruno Kastendyck aus Bremen, i. d. Rechten.

1792.

1782. Sept. den 7ten Hr. Georg Friedr. Denecke aus Zelle, i. d. Rechten.

—— — — 8ten Hr. Joh. Heinr. Horlacker aus Crailsheim im Anspachischen, i. d. Med.

—— — — 12ten Hr. Joh. Jacob Vibraus aus Braunschweig, i. d. Med.

—— — — 15ten Hr. Prof. jur. Georg Aug. Spangenberg zu Göttingen, i. d. Rechten.

—— — — 22sten Hr. Joh. Ludew. Gries aus Hamburg, i. d. Rechten.

—— — — 27sten Hr. Ant. Fried. Goessel aus Zelle, i. d. Rechten.

—— — — 28sten Hr. Johann Heinr. Albert Frankenfeld aus Zelle, i. d. Rechten.

—— — — 29sten Hr. Carl Ger. Heinr. Erxleben aus dem Hannöverschen, i. d. Med.

Bey dem Oberappellationsgerichte zu Zelle, sind examinirt und immatriculirt worden.

Hr. Ernst Hermann Scheele aus Gestorf, als Advocat.

Hr. Friedrich Christian Loofs aus Osterode, als Advocat.

Hr. Doctor Georg Friedrich Denecke, als Advocat.

Hr. Doctor Johann Heinrich Albrecht Frankenfeld als Advoc. und Notar.

Hr. Doctor Anton Friedrich Gössel, als Advocat.

Hr. Wilhelm Christian Wilrich aus Winsen an der Luhe, als Advocat.

Hr. Johann Heinrich Ahlers aus Haarburg, als Advocat.

Hr.



Hr. Johann Zacharias Christian Julius Müller, als Notar.

IX.

Heyrathen.

Es sind getrauet:

Julius.

Den 3ten, Hr. Amtschreiber Schlüter zu Ahlden, mit der verwitweten Frau Protonotairin Ohsen, geb. Stolzen.

Den 24sten, Hr. Kaufmann Fredeking zu Zelle, mit Dem. von Döhren, Tochter des Hrn. Hauptmann und Zuchthauscommissair von Döhren daselbst.

Den 31sten, Hr. Doctor jur. Scheele zu Zelle mit Dem. Truzel, Tochter des Hrn. Kaufmann Trutzel daselbst.

August.

Den 26sten, Hr. Landsyndicus Walther zu Ratzeburg, mit Dem. Hofmeister, Tochter des Hrn. Oberamtmanns Hofmeister zu Agathenburg.

September.

Den 8ten, Hr. Kaufmann Oberg zu Zelle mit Dem. Küchenthal, Tochter des Hrn. Kaufmann Küchenthal zu Peina.

Den 30sten, Hr. Schulcollege Witte zu Stade, mit Dem. Caulier, Tochter des weil. Hrn. Predigers Caulier daselbst.

X.

X.
Todesfälle.

Es sind gestorben:

Julius.

Den 3ten, Hr. Stadtsecretair zum Felde zu Buxtehude.

Den 3ten, Hr. Magister Georg Heinrich Ortmann, Pastor zu Neustadt und Harzungen, Inspector der Grafschaft Hohnstein, und geistlicher Beysitzer des Consistorii der Grafschaft Hohnstein, im 63sten Jahre seines Alters, an einem Schlagfluß, der ihn plötzlich tödtete. Seine ausgebreitete Gelehrsamkeit in den theologischen Wissenschaften und sein thätiger Eifer in seinen Amtsgeschäften, verbunden mit ausserordentlicher Herzensgüte und einem leutseligen Betragen gegen Jedermann, verschafften ihm die Hochachtung seiner Freunde und die allgemeine Liebe seiner Gemeinden, die seinen Verlust aufrichtig beweinen.

Den 5ten, Frau Lieutenantin von Plessen geb. von Hager, zu Osnabrück.

Den 10ten, Frau Amtschreiberin Hüpeden, geb. Hintze, zu Achim.

Den 13ten, Hr. tit. Rittmeister und Adjudant der Leibgarde l'Ange, zu Hannover.

Den 16ten, Hr. geheimte Justitzrath Carl Heinrich von Hinüber zu London, geboren in Zelle, den 12ten Dec. 1723., ward nach dem akademischen in Göttingen vollendeten Lauf, 1744. bey dem Amte Wildeshausen als Auditor angesetzt; machte 1747. eine Reise nach Wien; ging 1748. als Secretair zu dem englischen Gesandten, Chev. Goodrick, nach Petersburg, und kam mit ihm anderthalb Jahr nachher zurück. Nach Ableben des hochsel. Prinzen von Wales wurde er zu Anfang des Jahrs 1752. deutscher Lehrer bey dessen hinterlassenen Prinzen und Prinzessinnen. Als Se. jetztregierende königl. Majest.

1760.

1760. zur Krone kamen, geruht es Ihnen, gleich in den ersten Tagen ihn zum geheimen Secretair bey Dero deutschen Canzley, und 1768. zum geheimen Justitzrath zu ernennen. In diesen 40jährigen Familien- und Staatsdiensten, hat er das Glück gehabt, der Gnade seines königlichen Herrn sich ununterbrochen zu erfreuen, und hinterläßt bey Allen, die ihn gekannt haben, hohe Achtung und ein ehrenvolles Andenken. Er starb an einem inflammatorischen Fieber, nach angefangenen 8ten Monat seines 69sten Jahrs.

Den 24sten, Verwitwete Frau Majorin von Lasperg, zu Münden.

Den 29sten. Hr. Oberstlieutenant und Chef des Grubenhagenschen Landreg. von Falkenberg, zu Osterode.

Den 31sten, Hr. Mohrcommissarius Findorf, zu Bremervörde.

August.

Den 1sten, Hr. Hofrath Strube zu Behrensen.

Den 7ten, Verwitwete Frau Cämmerarin Wünning geb. Rathgen, zu Weimershagen.

Den 11ten, Frau Licentcommissarin von Kornemann geb. von Voigt, zu Bardowieck.

Den 12ten, Verwitwete Frau Oberpostmeisterin Preus geb. Echten, zu Haarburg.

Den 17ten, Hr. geheimte Canzleysecretair und Oberlicentinspector Kestner, zu Hannover.

Den 21sten, Frau Amtmannin Schuster geb. Matsen, zu Mariensee.

Den 26sten, Frau Hauptmannin Mansfeld, geb. Stisser, zu Ellitehausen.

Den 29sten, Frau Hauptmannin von Brandis geb. von Stemshorn, zu Stade.



September.

Den 1sten, Hr. Hauptmann **Stromburg** beym Grubenhag. Landreg. zu Osterode.

Den 8ten, Hr. Subconrector **König**, zu Hannover.

Den 8ten, Hr. Canonicus und Oberappellationsgerichtsprocurator **Didel**, zu Zelle.

Den 12ten, Hr. Pastor **Fesser**, zu Satemin.

Den 16ten, Fräulein Margarethe Christine Rosine **von Schilden**, zu Zelle.

Den 16ten, Hr. Generalmajor und Chef des Haarburgischen Garnisonregiments **von Arenschild**, zu Achim.

Den 19ten, Hr. Pensionairhauptmann **von Rönne**, zu Burg bey Herrenhausen.

Den 27sten, Frau Pastorin **Runhardt** geb. Freke, zu Stade.

Den 29sten, Frau Majorin **von Drechsel** geb. von Hugo, zu Stade.

Den 29sten, Verwitwete Frau Pastorin **Köster** geb. Köhler, zu Haarburg.

Druckfehler

im 3ten Stücke des 6sten Jahrganges der Landesannalen

S. 583. Zeile 15. statt **Schlütter** lies **Spilker**.

im 4ten Stücke

S. 670. Z. 9. statt das erste Stück der Landesannalen v. d. J. lies vom Jahr 1789. oder 3r Jahrg. 1s St.
S. 671. in der Note statt S. Hannovr. Magaz. v. d. J. lies vom Jahr 1789.
S. 673. Z 19. lies 1071 † 260. Zeile 21. lies vom Jahr 1789. oder 3r Jahrg. 1s St. S. 143.
S. 674. Z. 2. lies ein † von 8 Köpfen giebt.



Innhalt des ersten Stücks,

welches die stehenden Artikel von den Monathen Jul., August und September 1792. enthält.

V.

Annalen

der

Braunschweig - Lüneburgischen

Churlande.

Siebenter Jahrgang.

Zweytes Stück.

Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz, jun.
1793.



I.

Innhalt der allgemeinen und Special-Verordnungen, welche in den Monaten Januar, Februar und März 1792. in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden publicirt sind.

191.

Verordnung Königlicher Regierung zu Stade, die Begräbnisse in den Kirchen auf dem Lande, in den Herzogthümern Bremen und Verden betr. Stade den 3ten Febr. 1792.

Es besagt diese Verordnung: So sehr es zu wünschen wäre, daß in Zukunft alle Beerdigungen in den Kirchen ganz abgeschaffet und insonderheit die Zuwerfung aller Begräbnißkeller mit Erde allgemein verordnet werden könnte, weil hierdurch allein die Besorgnisse für die Gesundheit und das Leben vieler Menschen ganz gehoben werden könnten; so ergeben gleichwohl die von

 den



den Ständen darüber erstatteten Gutachten, daß sowohl das eine als das andere an einigen Orten, insonderheit in der Marsch, der eintretenden Localumstände wegen, wo nemlich die Kirchhöfe nicht füglich erweitert, oder in einem Kirchspiele nicht mehrere Begräbnißörter angeleget werden können, viele Schwierigkeiten finden würde, welche nicht leicht, wenigstens nicht sofort, zu heben seyn mögten. Um indessen, so viel möglich ist, jenen Besorgnissen vorzubeugen, wird auf den Fall, da die gänzliche Abschaffung der Beerdigungen in den Kirchen an einem Orte nicht sofort thunlich seyn sollte, als worauf von jeder Gemeine gewiß von selbst aller nur möglicher Bedacht werde genommen werden, verordnet,

1) daß sodann überhaupt solche Beerdigungen in den Kirchen nicht anders, als in denen Begräbnißstellen, welche etwa vorerst noch gar nicht verleget und an andern schicklichen Plätzen angewiesen werden können, verstattet, durchaus aber so wenig neue einzelne Grabstellen, als geräumige ausgemauerte Begräbnißkeller in den Kirchen selbst angeleget werden sollen; hiernächst

2) in Ansehung der Begräbnißkeller insbesondere, daß selbige,

a) in so fern es den Umständen nach thunlich ist, ganz mit Erde zugeworfen und ausgefüllet, wo aber auch dieses nicht thunlich seyn sollte, doch

b) keine offene Rösten über selbige in die Kirche zum Abzuge der Dünste geduldet, vielmehr diese, wo sie befindlich sind, auf Kosten des Eigenthümers weggeschaffet,

c)

c) wenn dergleichen Begräbnißkeller etwa bisher nicht mit einem ordentlichen Gewölbe, sondern blos mit einer Bedeckung von Balcken, Brettern und Erde versehen seyn sollten, auf Kosten des Eigenthümers nicht allein zu desto mehrerer Verhütung des Aufsteigens der Dünste in die Kirche über solche Bedeckung eine dauerhafte Mauer hergezogen, sondern auch

d) hierbey sowohl, als in der Folge von Zeit zu Zeit nach Ablauf einiger Jahre, die Beschaffenheit jener zur Bedeckung dienenden Balcken und Bretter, und ob von selbigen eine baldige Gefahr des Einstürzens zu besorgen sey, untersuchet, auch leztern falls sodann die nöthigen Ausbesserungen unverzüglich vorgenommen, hiernächst ferner

e) falls ein Eingang in das Begräbniß ausserhalb der Kirche ohne Nachtheil der leztern und der Kirchmauer, so wie auch der daran belegenen andern Begräbnisse, angebracht werden kann, solcher von dem Eigenthümer auf seine Kosten veranstaltet werden, wo aber dieser nicht anzubringen wäre, der Eigenthümer die Oefnung des Begräbnisses, wodurch die Leichen hineingebracht werden, jedesmahl sogleich fest wieder zumauern lassen, übrigens aber

f) dem Eigenthümer verstattet seyn solle, aus dem Begräbnisse nach aussen hin Abzugeröhren oder andere Vorkehrungen zu Ableitung der Dünste anzulegen, insofern dieses nemlich der Kirchenmauer unbeschadet, oder sonst füglich geschehen kann.



Die Ausführung dieser Verordnung, wird zwar jeder Gemeine oder den Patronen selbst überlassen, welche mit ihren davon zu erstattenden Berichten und erforderlichen Anfragen an K. Consistorium in Stade verwiesen sind; zugleich aber sollen auch die Beamten und Obrigkeiten darauf achten, daß derselben nachgelebt werde, und wi⸗drigenfalls davon an gedachtes Consistorium zu weite⸗rer Verfügung Bericht erstatten.

192.

Ausschreiben der Königl. Justitzcanzley zu Hanno⸗ver, betreffend die Abstattung der monath⸗lichen Inquisiten⸗Berichte, vom 16ten Fe⸗bruar 1792.

Dieses enthält: obwohl in der unterm 4ten Dec. 1733. erlassenen, und durch die Criminal⸗Instruction, Cap. 1. §. 6. imgleichen durch die Ausschreiben vom 17ten März 1769. und 14ten Febr. 1771. wiederholten die monath⸗lichen Inquisitionsberichte betreffenden Verordnung, aus⸗drücklich vorgeschrieben wäre, daß alle Aemter, Stadt⸗obrigkeiten und Gerichte, vor Ablauf und gegen das Ende eines jeden Monaths, eine Designation der sitzenden Delinquenten, mit Beyfügung deren Verbrechen und Be⸗nennung der Zeit, wie lange sie in Haft gesessen, auch woran es fehle, daß deren Sachen nicht zur Endschaft ge⸗bracht worden, zur Königl. Justitz⸗Canzley einzuschicken, oder daferne keine Gefangene vorhanden seyn sollten, solches nichts destoweniger zu beregter Zeit zu berichten,

auf

auf daß obige Designationen mit denen, so bey gedachter Canzley monathlich verfertiget würden, conferirt und sodann insgesamt an Königl. Churfürstliche geheime Rathsstube eingesandt werden könnten;

So habe man dennoch seit einiger Zeit wahrnehmen müssen, daß von den meisten Aemtern, Obrigkeiten und Gerichten keine gehörige Designation in der vorgeschriebenen Form, sondern von den allermeisten nur ein, ohne Anführung der Umstände, und selbst zuweilen ohne Bemerkung der Zeit, wenn die im Arreste befindlichen Delinquenten eingezogen worden, abgefaßter Bericht eingesandt sey.

Es wird daher die unmangelhafte Befolgung der obangeführten gemessenen Vorschriften aufs neue befohlen, und sollen die Designationen nach einem besonderen Formulare abgefasset, die hiezu dienende Tabellen aber, nach denen in den Inquisitions-Acten liegenden Datis ausgefüllet, und bey der in dem Ausschreiben vom 17ten März 1769. bestimmten Strafe von 3 Rthlr. eingeschikket werden. Hierbey bedarf es jedoch lediglich der gerichtlichen Unterschrift der mittelst versiegelten Umschlags, unter der Aufschrift:

An Königliche Churfürstliche Justitz-Canzley
zu
Criminalia Hannover

einzusendenden monathlichen Designationen, ohne eines nebenher einzulegenden besonderen Berichts, als welcher letztere in dem alleinigen Falle unfehlbar abzustatten ist, wann überall keine Delinquenten in Haft befindlich sind.



193.

Ausschreiben des Königl. Consistorii zu Stade, die Taxe der Hauscopulationen betreffend. Stade den 16ten Febr. 1792.

Da besonders seit den letzten drey Jahren sich die Gelder, die aus der Vergünstigung der Haus-Copulationen, und aus den Dispensationen mancherley Art einfliessen, und ad pias causas bestimmt sind, indem sie zum Theil mit zur Unterstützung bedürftiger Prediger- Organisten- Küster- und Schulmeister-Witwen verwendet werden, so sehr vermindert haben, daß wenigere an diesen Gaben haben Theil nehmen können, und daß sie kärglicher haben vertheilt werden müssen;

die Ursache dieser Abnahme aber darin liegt: daß eines Theils an verschiedenen Orten für die Haus-Copulation nur ein Mark erleget ist; anderen Theils in den den Dispensations-Gesuchen anliegenden Pastoral-Zeugnissen die Vermögens-Umstände der Supplicanten so geringe sind angegeben worden, daß darnach die zu erlegenden Dispensations-Gelder auch nur auf ein geringes haben angesetzet werden können; so werden aus diesem Grunde nicht nur die Ausschreiben die a) unterm 9ten Jenner 1727 b) dem 12ten Oct. 1775 c) dem 5ten Febr. und d) dem 15ten Oct. 1784 ergangen sind, samt e) dem §. §. 8 und 20 der Eheverordnung vom 18ten May 1753 wieder in Erinnerung gebracht, und um versichert zu seyn, daß keinem der Inhalt dieser Verordnungen in Zukunft unbekannt seyn könne, sind für die

Su-

Superintendenten, Pröbste, und einen jeden Prediger ihres Kirchen-Kreises hinlängliche Exemplare davon beygefügt als wobey es im Wesentlichen unverändert bleibt.

Ausserdem aber ist noch folgendes zu einer näheren Bestimmung festgesetzet worden.

1. Von Hauscopulationen soll das geringste Quantum von einem Mark nicht anders als bey notorischen Unvermögen der zu copulirenden Personen genommen werden. Und da dieser Fall nur sehr selten seyn kann, so haben die Prediger dafür in allen übrigen Fällen zwey Mark erlegen zu lassen.

2. Anlangend die Prediger-Zeugnisse, die den Dispensations-Gesuchen beygeleget werden, in so weit sie die Vermögens-Umstände betreffen, so wird verordnet

   A. daß darin Stand und Gewerbe der Personen, welche sich verheirathen wollen, bestimmt ausgedrückt werde, als

   a) beym Bräutigam, Bürger, Vollhofner, Halbhofner, Eigenthümer, Erbexe, Baumann, Meier, Hauerling von einem großen, mittelmäßigen oder kleinen Hofe; Köthner, Häusling, Brinksitzer, Seefahrer, Knecht, Tagelöhner ꝛc.

   b) bey der Braut: Witwe oder Tochter eines ꝛc.

   B. daß der Prediger genaue Erkundigung nach den Vermögens-Umständen anstelle, und so viel möglich bestimmt darüber berichte. Er



werde darunter am sichersten gehen, wenn er Nachricht von den beyden glaubhaften Männern, die das Attestat verordnungsmäßig mit unterschreiben sollen, einziehe. Er habe aber dazu solche Männer zu wählen, die mit den Supplicanten entweder in gar keiner oder doch in keiner nahen Verbindung stehen. Solchen habe er bemerklich zu machen, daß die Armen von ihrem Zeugnisse Vortheil oder Schaden haben können, und man also auf ihr Gewissen es lediglich ankommen lasse, die Frage über das Vermögen der Supplicanten als redliche Männer zu beantworten. Bleiben dem Prediger bey alle dem noch erhebliche Bedenklichkeiten übrig, so hat er sich allenfalls an die Obrigkeit, oder an den in dem Kirchspiele befindlichen Vorsteher, Hauptmann, oder Gerichts-Unterbedienten zu wenden, und von selbigem Erkundigung einzuziehen.

C. daß die Unterschrift wörtlich also laute:

Wir Prediger und Zeugen bezeugen dies nach besten Wissen und Gewissen auf das pflichtmäßigste, und besonders bekennen wir beyde Zeugen, daß es uns vorher sey bekannt gemacht worden, daß das nach diesem Zeugnisse zu bestimmende Dispensations-Geld von Königl. Churfürstl. Regierung in Stade zum frommen Gebrauche, und zum Besten der Armen, als welche wir hier-

un-



unter zu vervortheilen für verantwortlich halten, verwendet werde.

3. Wenn Bräutigam und Braut aus verschiedenen Kirchspielen sind, so soll eine jede dieser Personen von dem Prediger ihres Kirchspieles sich ihre Vermögens-Umstände bescheinigen lassen. Und endlich

4. wird sämtlichen Predigern aufgegeben, sich des Supplicirens für ihre Eingepfarrte hiebey gänzlich zu enthalten, und solche dagegen anzuweisen, in ihrem eigenen Namen ihre Bittschriften um Dispensation bey Königl. Consistorio einzureichen.

194.

Renovation der Verordnung, wegen Nachlassung des Impostes, auch Zolles von dem aus dem Fürstenthum Lüneburg auswärts gehenden Kaufgarn auf anderweite Sechs Jahre, als vom 1sten Januar 1792 bis zum lezten December 1797. Hannover, den 1sten März 1792.

Hiedurch wird der, auf das aus dem Fürstenthum Lüneburg auswärts gehende Kauf-Garn, vormals gelegte Zoll und Impost, zu mehrerer Aufnahme des Garn-Handels, annoch vorerst suspendiret, mithin die dieserwegen zuerst unterm 15ten Julius 1773. erlassene Verordnung, annoch auf fernerweite sechs Jahre, als vom 1sten Januar 1792. bis zum letzten December 1797 verlängert.



195.

Verordnung der Königl. Regierung zu Stade, wie bey Ausweisung von Flachs- und Hanf-Höfen an unschädlichen Orten in den Gemeinheiten Herzogthums Bremen zu verfahren. Stade den 12ten März 1792.

Nachdem von Königlichem und Churfürstlichen Commerz-Collegio der Vorschlag geschehen, daß in Rücksicht des allgemeinen Besten zu Vermehrung des selbst gezogenen Flachses und Hanfes im Herzogthum Bremen, mithin zu Beförderung der Spinnereyen und Webereyen, den Eingesessenen auf der Geest ein halber Morgen aus der Gemeinheit, da, woselbst es der Viehtrift unschädlich ist, zum Flachs- oder Hanfbau ausgewiesen werden möge und die Gemeinnützigkeit dieses Vorschlags nicht zu verkennen ist; so wird nach gepflogener Communication mit den Ständen Herzogthums Bremen in Ansehung der Art und Weise, wie bey Ausweisung solcher Flachs- und Hanfhöfe zu verfahren, imgleichen wegen der sonstigen hiebey festzusetzenden Bestimmungen folgendes hiemit verordnet:

1) Bey dieser Ausweisung wird wie bey sonstigen Ausweisungen überhaupt dem Hauptgrundsatze des unterm 30sten Sept. 1780. zwischen Königlicher und Churfürstlicher Cammer und den Ständen Herzogthums Bremen errichteten Landes-Recesses,

daß nemlich die Ausweisung lediglich von der Guthsherrschaft verrichtet werde,

nach



nachgegangen; mithin wird in denjenigen Districten, welche entweder Königl. Cammer, oder andern Guths-herren privative zustehen, die Ausweisung privative vorgenommen, in so ferne als solche den vorhandenen alten Einwohnern nicht zum sonderlichen Nachtheil gereichet; in denjenigen Dorfschaften hingegen, welche mehrere Guthsherrschaften haben, concurriren dazu alle gemeinschaftlich.

Ein getroffener gemeinschaftlicher Beschluß der Guts-herren jedoch soll hinreichen, die völlige Bestimmung der zu verstattenden oder zu versagenden Ausweisung abzugeben, ohne daß es hier der weitläuftigen Behandlungen bedürfe, welche bey andern beträchtlichen Landausweisungen vorgeschrieben sind.

Können sich aber die interessirenden Guthsherren nicht eines gemeinsahmen Beschlusses vereinigen, alsdann lassen sie die Sache an Königliche Regierung zur endlichen Regulirung gelangen, um befindenden Umständen nach eine Entscheidung abzugeben, oder auch durch eine anzuordnende Commission den Grund oder Ungrund des etwanigen Widerspruchs von Seiten der Huth- und Weide-Interessenten untersuchen zu lassen.

2) Es werden zu solchen Flachs- und Hanf-Höfen vorzüglich die entbehrlichen Plätze in den Gemeinheiten gewidmet, jedoch mit der Vorsicht, daß da, wo das Local größere Cultur-Erweiterungen und die Ansetzung neuer Anbauer selbst verstattet, diese dadurch nicht erschweret oder gehindert werden.

3)

3) In Ansehung des Rottzinses wird solcher hie-mit unter Zustimmung Köngl. Cammer und der Stände Herzogthums Bremen dahin durchgängig festgesetzt, daß solcher von jedem halben Morgen 6 fl. betragen, und das beständige Rottzehntgeld davon auf 8 fl. be-stimmet seyn soll.

4) In Ansehung derjenigen, welche Hanf- und Flachs-Höfe ausgewiesen erhalten, wird nachfolgendes verordnet:

a) Daß die ausgewiesenen Plätze auch zu Erzie-lung des Flachses oder Hanfes anzuwenden; weil jedoch der Hanf insonderheit nicht ehender geräth, als bis der Boden wenigstens Fuß tief aus lockern und gedüngtem Grunde bestehet, so wird den Besitzern erlaubet, die neuen Höfe vorerst 4 Jahre mit Gartengewächsen zu bestellen.

In der Folge wird denselben gleichfalls gestattet, die Halbschied der Höfe zum Gartenbau zu nützen, die andere Halbschied aber mit Hanf und Flachs zu bestellen, weil diese Abwechselung zuträglicher gehalten wird, als die ununterbrochene Bestellung mit Hanf und Flachs allein.

b) Die Flachs- und Hanfhöfe sind zu Erspahrung des Holzes entweder mit grünen Hecken, oder wenn diese wegen der darin leicht Schutz findenden Vögel der Er-zielung des Samens nachtheilig erachtet werden möchten, mit Graben, Erd- oder Steinwällen zu befriedigen.

5) Die Ausweisung dieser Flachs- und Hanfhöfe soll zu desto mehrerer Beförderung derselben unentgeld-lich geschehen.

6)

6) Sobald dergleichen Anweisung völlig zum Stande gediehen, geschiehet Königl. Regierung davon berichtliche Anzeige.

II.

Darstellung der Gründe, welche zu denen im Fürstenthum Lüneburg auf sechs Jahre, von 1789. bis Ende 1794. angeordneten Gehülfssteuren Anlaß gegeben haben.

Gerechtigkeit in Beurtheilung öffentlicher Abgaben, kann nur bey genauer Kenntniß des ganzen Zusammenhanges der Umstände, welche sie überhaupt veranlasset, und ihre Wahl besonders bestimmet haben, erwartet und gefordert werden. Darf man aber zugleich voraussetzen, daß die Neigung, Resultate und Beschlüsse nicht ungerecht zu behandeln, die aus sorgsam angestellten Untersuchungen und durch mannigfaltige Ueberlegungen entstanden sind, eben so allgemein sey, als der Trieb über jenen Gegenstand Aeusserungen mitzutheilen; wie heilsam und nothwendig ist es dann jedem, der darnach verlangt, es möglich zu machen, seine Meynung von geprüften, richtigen Gründen leiten zu lassen.

In dieser Hinsicht wird hier ein Auszug des von der Lüneburgischen Landschaft im Jahr 1788. abgestatteten Gutachtens, wegen Einführung der unterm 4ten Aug.

Aug. des gedachten Jahrs verordneten Gehülfssteuren, wovon im 3ten Stück des 3ten Jahrganges der Landes-Annalen umständliche Nachricht zu finden ist, öffentlich vorgelegt.

Ein Theil des Innhalts dieses Gutachtens an sich, und verschiedene hinzugefügte Anmerkungen gewähren zugleich nicht unwichtige Nachrichten, welche als Beyträge zur Landes-Statistik auch für diejenigen Werth haben können, denen die abgehandelte Hauptsache gleichgültig ist. Man hoffet daher in mehreren Betracht, daß gegenwärtiges neue Beyspiel von einheimischer Publicität, erwünschten Nutzen stiften werde.

Auszug des vorerwehnten landschaftlichen Gutachtens.

§. 1. Schon seit langen Jahren sind die ehemaligen Einkünfte des Lüneburgischen Schatz- und Steuer-Aerarii unzureichend gewesen, den Ausgaben beyder genannten Cassen hinlänglich Gnüge zu thun.

Man hat sich daher anhaltend genöthiget gesehen, der erstgedachten Casse durch die extraordinaire Contribution von einem Monathe, gleichwie der lezteren durch extraordinaire Steuern und Imposten von Zeit zu Zeit Unterstützung zu leisten. *)

Die

*) Von der ersten Hülfe einer extraordinairen Steuer machte man im Jahr 1745. Gebrauch. Die nachher seit dem 1sten Octob. 1762. eingetretene, hat bis zum Schlusse des Jahrs 1788. ununterbrochenen Fortgang gehabt, und war mit derselben vom 1sten Octob. 1776. an, der neue Impost von Wein und Zucker, nebst einer Erhöhung der Steuer vom Kaffee verbunden.

Die dem Steuer-Aerario zur Hülfe gedienten Abgiften, erreichen mit dem Schlusse Septembers 1788. ihre Endschaft.

Hiedurch sind nun die lüneburgischen Stände bewogen worden, eine genaue Untersuchung der jetzigen Lage der Umstände der landschaftlichen Cassen anzustellen, und sich über nützliche Maaßregeln zu vereinbaren, um vorgenannten zwey Cassen für die Zukunft ein fortdauerndes Auskommen zu versichern.

§. 2. Ihre Absicht dabey ist nicht blos auf Festsetzung eines Gleichgewichts zwischen den Einkünften und Ausgaben der landschaftlichen Cassen, sondern zugleich auf eine Verminderung ihrer Schulden gerichtet worden.

§. 3. Zwar hat die hiesige Provinz sich seit den lezteren 23 Jahren, großer Landesbürden entlediget, indem

1) an Kriegesschulden *) mit Einschluß der Zinsen für die deshalb angeliehenen Capitalien bezahlet worden — 513086 Rthlr.

2) das bewilligte Subsidium von 1766. **) abgetragen ist, mit 100000 Rthlr.

3)

*) Die einzelnen Beyträge der verschiedenen Contribuenten zur Tilgung dieser Schulden, sind unten in einer besondern Anlage berechnet.

**) Gedachtes Subsidium diente zur Unterstützung anderer im siebenjährigen Kriege sehr heruntergekommenen Landesprovinzen. Um solches aufzubringen, wurde vom



195.

Verordnung der Königl. Regierung zu Stade, wie bey Ausweisung von Flachs- und Hanf-Höfen an unschädlichen Orten in den Gemeinheiten Herzogthums Bremen zu verfahren. Stade den 12ten März 1792.

Nachdem von Königlichem und Churfürstlichen Commerz-Collegio der Vorschlag geschehen, daß in Rücksicht des allgemeinen Besten zu Vermehrung des selbst gezogenen Flachses und Hanfes im Herzogthum Bremen, mithin zu Beförderung der Spinnereyen und Webereyen, den Eingesessenen auf der Geest ein halber Morgen aus der Gemeinheit, da, woselbst es der Viehtrift unschädlich ist, zum Flachs- oder Hanfbau ausgewiesen werden möge und die Gemeinnützigkeit dieses Vorschlags nicht zu verkennen ist; so wird nach gepflogener Communication mit den Ständen Herzogthums Bremen in Ansehung der Art und Weise, wie bey Ausweisung solcher Flachs- und Hanfhöfe zu verfahren, imgleichen wegen der sonstigen hiebey festzusetzenden Bestimmungen folgendes hiemit verordnet:

1) Bey dieser Ausweisung wird wie bey sonstigen Ausweisungen überhaupt dem Hauptgrundsatze des unterm 30sten Sept. 1780. zwischen Königlicher und Churfürstlicher Cammer und den Ständen Herzogthums Bremen errichteten Landes-Recesses,

daß nemlich die Ausweisung lediglich von der Guthsherrschaft verrichtet werde,

nach

nachgegangen; mithin wird in denjenigen Districten welche entweder Königl. Cammer, oder andern Guth herren privative zustehen, die Ausweisung privati vorgenommen, in so ferne als solche den vorhanden alten Einwohnern nicht zum sonderlichen Nachtheil g reichet; in denjenigen Dorfschaften hingegen, weld mehrere Guthsherrschaften haben, concurriren dazu al gemeinschaftlich.

Ein getroffener gemeinschaftlicher Beschluß der Gut herren jedoch soll hinreichen, die völlige Bestimmu der zu verstattenden oder zu versagenden Ausweisu abzugeben, ohne daß es hier der weitläuftigen Behan lungen bedürfe, welche bey andern beträchtlichen Lan ausweisungen vorgeschrieben sind.

Können sich aber die intereßirenden Guthsherr nicht eines gemeinsahmen Beschlusses vereinigen, a dann lassen sie die Sache an Königliche Regierung z endlichen Regulirung gelangen, um befindenden Umstä den nach eine Entscheidung abzugeben, oder auch du eine anzuordnende Commißion den Grund oder Ungru des etwanigen Widerspruchs von Seiten der Huth- u Weide-Interessenten untersuchen zu lassen.

2) Es werden zu solchen Flachs- und Hanf-Hö vorzüglich die entbehrlichen Plätze in den Gemeinhei gewidmet, jedoch mit der Vorsicht, daß da, wo das cal größere Cultur-Erweiterungen und die Ansetzu neuer Anbauer selbst verstattet, diese dadurch nicht schweret oder gehindert werden.

3) In Ansehung des Rottzinses wird solcher hie-mit unter Zustimmung Königl. Cammer und der Stände Herzogthums Bremen dahin durchgängig festgesetzt, daß solcher von jedem halben Morgen 6 gl. betragen, und das beständige Rottzehntgeld davon auf 8 gl. bestimmet seyn soll.

4) In Ansehung derjenigen, welche Hanf- und Flachs-Höfe ausgewiesen erhalten, wird nachfolgendes verordnet:

a) Daß die ausgewiesenen Plätze auch zu Erzielung des Flachses oder Hanfes anzuwenden; weil jedoch der Hanf insonderheit nicht ehender geräth, als bis der Boden wenigstens Fuß tief aus lockern und gedüngtem Grunde bestehet, so wird den Besitzern erlaubet, die neuen Höfe vorerst 4 Jahre mit Gartengewächsen zu bestellen.

In der Folge wird denselben gleichfalls gestattet, die Halbschied der Höfe zum Gartenbau zu nützen, die andere Halbschied aber mit Hanf und Flachs zu bestellen, weil diese Abwechselung zuträglicher gehalten wird, als die ununterbrochene Bestellung mit Hanf und Flachs allein.

b) Die Flachs- und Hanfhöfe sind zu Erspahrung des Holzes entweder mit grünen Hecken, oder wenn diese wegen der darin leicht Schutz findenden Vögel der Erzielung des Samens nachtheilig erachtet werden möchten, mit Graben, Erd- oder Steinwällen zu befriedigen.

5) Die Ausweisung dieser Flachs- und Hanfhöfe soll zu desto mehrerer Beförderung derselben unentgeldlich geschehen.

6) Sobald dergleichen Ausweisung völlig zum Stande gediehen, geschiehet Königl. Regierung davon berichtliche Anzeige.

II.

Darstellung der Gründe, welche zu denen im Fürstenthum Lüneburg auf sechs Jahre, von 1789. bis Ende 1794. angeordneten Gehülfssteuren Anlaß gegeben haben.

Gerechtigkeit in Beurtheilung öffentlicher Abgaben, kann nur bey genauer Kenntniß des ganzen Zusammenhanges der Umstände, welche sie überhaupt veranlasset, und ihre Wahl besonders bestimmet haben, erwartet und gefordert werden. Darf man aber zugleich voraussetzen, daß die Neigung, Resultate und Beschlüsse nicht ungerecht zu behandeln, die aus sorgsam angestellten Untersuchungen und durch mannigfaltige Ueberlegungen entstanden sind, eben so allgemein sey, als der Trieb über jenen Gegenstand Aeusserungen mitzutheilen; wie heilsam und nothwendig ist es dann jedem, der darnach verlangt, es möglich zu machen, seine Meynung von geprüften, richtigen Gründen leiten zu lassen.

In dieser Hinsicht wird hier ein Auszug des von der Lüneburgischen Landschaft im Jahr 1788. abgestatteten Gutachtens, wegen Einführung der unterm 4ten

Aug.

Aug. des gedachten Jahrs verordneten Gehülfssteuren, wovon im 3ten Stück des 3ten Jahrganges der Landes-Annalen umständliche Nachricht zu finden ist, öffentlich vorgelegt.

Ein Theil des Innhalts dieses Gutachtens an sich, und verschiedene hinzugefügte Anmerkungen gewähren zugleich nicht unwichtige Nachrichten, welche als Beyträge zur Landes-Statistik auch für diejenigen Werth haben können, denen die abgehandelte Hauptsache gleichgültig ist. Man hoffet daher in mehreren Betracht, daß gegenwärtiges neue Beyspiel von einheimischer Publicität, erwünschten Nutzen stiften werde.

Auszug des vorerwehnten landschaftlichen Gutachtens.

§. 1. Schon seit langen Jahren sind die ehemaligen Einkünfte des Lüneburgischen Schatz- und Steuer-Aerarii unzureichend gewesen, den Ausgaben beyder genannten Cassen hinlänglich Gnüge zu thun.

Man hat sich daher anhaltend genöthiget gesehen, der erstgedachten Casse durch die extraordinaire Contribution von einem Monathe, gleichwie der lezteren durch extraordinaire Steuern und Impoften von Zeit zu Zeit Unterstützung zu leisten. *)

Die

*) Von der ersten Hülfe einer extraordinairen Steuer machte man im Jahr 1745. Gebrauch. Die nachher seit dem 1sten Octob. 1762. eingetretene, hat bis zum Schlusse des Jahrs 1788. ununterbrochenen Fortgang gehabt, und war mit derselben vom 1sten Octob. 1776. an, der neue Impost vom Wein und Zucker, nebst einer Erhöhung der Steuer vom Kaffee verbunden.



Die dem Steuer-Aerario zur Hülfe gedienten Abgiften, erreichen mit dem Schlusse Septembers 1788. ihre Endschaft.

Hiedurch sind nun die lüneburgischen Stände bewogen worden, eine genaue Untersuchung der jetzigen Lage der Umstände der landschaftlichen Cassen anzustellen, und sich über nützliche Maaßregeln zu vereinbaren, um vorgenannten zwey Cassen für die Zukunft ein fortdauerndes Auskommen zu versichern.

§. 2. Ihre Absicht dabey ist nicht blos auf Festsetzung eines Gleichgewichts zwischen den Einkünften und Ausgaben der landschaftlichen Cassen, sondern zugleich auf eine Verminderung ihrer Schulden gerichtet worden.

§. 3. Zwar hat die hiesige Provinz sich seit den lezteren 23 Jahren, großer Landesbürden entlediget, indem

1) an Kriegesschulden *) mit Einschluß der Zinsen für die deshalb angeliehenen Capitalien bezahlet worden — 513086 Rthlr.

2) das bewilligte Subsidium von 1766. **) abgetragen ist, mit 100000 Rthlr.

3)

*) Die einzelnen Beyträge der verschiedenen Contribuenten zur Tilgung dieser Schulden, sind unten in einer besondern Anlage berechnet.

**) Gedachtes Subsidium diente zur Unterstützung anderer im siebenjährigen Kriege sehr heruntergekommenen Landesprovinzen. Um solches aufzubringen, wurde

 vom



Transport 613086 Rthlr.

3) von den neuen Imposten an Capitalien getilget sind 129365 Rthlr. 21 gr.

wovon die ganze Summe bringt 742451 Rthlr. 21 gr.

§. 4. Dieser durch abgelegte Lasten verbesserten Umstände ohnerachtet, erkennet man es gleichwohl für heilsam, mit Verminderung der annoch vorhandenen Landesschulden vorerst weiter fortzufahren.

Es wird am Schlusse des laufenden Jahrs (1788.) deren Total ohngefähr bleiben 1,360000 Rthlr. **)

§. 5.

vom 2ten April 1766. an, bis den lezten September 1770. ein Impost vom Wein, Kaffee, Chocolade, Cacao, Zucker, Syrup und französischen Lebensmitteln, gebrannten Wassern, auch zum Putz dienenden Waaren erhoben.

**) Ueber die Hälfte der obigen Schulden, ist ein Nachlaß des leztvorhergegangenen Jahrhunderts, und haben solche ihren Ursprung aus den damaligen verheerenden Kriegen genommen. Am Schlusse der gedachten Periode beliefen sich die landschaftlichen von dem Landesherrn übernommenen Schulden auf 720283 Rthlr. Aus gleichen Ursachen stammen auch die mehrsten übrigen Landesschulden her, und wurden unter andern in dem Zeitlaufe von 1714. bis Michaelis 1717. zur Unterhaltung der Truppen und Kriegskosten-Beyträge 475770 Rthlr. angeliehen. In den neuesten Zeiten ist man durch zweyerley Anlässe genöthiget worden, die Schuldenlast wieder zu vergrößern. Einmal geschah es wegen der traurigen Mißwachsjahre von 1771. und 1772. die damaligen lange anhaltenden Abgänge an den Einkünften, und die den Unterthanen bewilligten Beyhülfen, verursachten, daß von 1771. bis 1778. nach und nach 143475 Rthlr. erborget werden mußten. Das andere und lezte Anlehn betrug 66000 Rthlr., welche als Beytrag zu den Rüstungskosten behuf des damals ausgebrochenen Bayerschen Erbfolgekrieges im Jahr 1779. gezahlet wurden, und unter den vorhin erwehnten wieder abgetragenen Capitalien mit begriffen sind. Der vom ganzen

§. 5. Die Absicht, welche wegen ferneren Abbaues dieser Schulden gehegt wird, hat eine doppelte Richtung, theils gehet solche dahin, bald möglichst von denselben so viel zu tilgen, daß wenn durch unverhofte Zufälle, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Weltbegebenheiten nicht ganz ausbleiben werden, dereinst ein abermaliger Schuldenzuwachs nothwendig werden sollte, man bey deren Uebernahme keiner neuen Auflagen bedürftig seyn möge, theils aber wünschet man einige der beschwerlichsten Abgaben für die Zukunft entbehrlich zu machen, falls die Provinz mit neuen, drückenden Verhängnissen von der Vorsehung verschont bleiben sollte.

§. 6. Aus angeführten Ursachen bezielen denn die gewählten Mittel zur Regulirung der Einkünfte des Schatz- und Steuer-Aerarii nicht blos Sicherheit für die Bedürfnisse ihrer ordinairen Ausgaben, sondern auch Ueberschuß, zur Minderung der Schulden, und zur würksamen Beyhülfe, wenn unverhofte Calamitäten neue Defecte veranlassen, oder auf andere Weise den Cassenzustand verändern.

Bevor jedoch jene Mittel selbst in Betracht kommen können, werden noch die Umstände näher zu entwickeln seyn, woran es liegt, daß die den Cassen angewiesenen alten Intraden für die darauf ruhenden Ausgaben nicht hinreichen.

zen Churfürstenthum geforderte Beytrag zu jenen Rüstungskosten, belief sich auf 220000 Rthlr., wovon die Quote des Fürstenthums Lüneburg 66097 Rthlr. 6 gr. betrug.

§. 7. Wegen des Schatz-Aerarii ist der Grund hievon in mehr als einer Quelle zu suchen.

Erstlich haben einzelne Artikel an ihrem ehemaligen Ertrage merklich eingebüßet. Dieser Verlust wird besonders bey den Abgaben vom Biere wahrgenommen.

Ferner ist auch durch Abschaffung des 50sten Pfennigs von ausser Landes gehenden Waaren und Produkten, und der mehrsten Imposten des Oldenstädtischen Landtagsabschiedes von 1624. den Einkünften eine nicht ganz unerhebliche Summe entgangen.

Die Abschaffung des gedachten 50sten Pfennigs, machte in den Hebungen jährlich ohngefähr einen Unterschied von 400 bis 500 Rthlr. und der Abgang der besagten Imposten, ist jährlich auf 3500 Rthlr. zu schätzen.

§. 8. Weit größern Einfluß als die veränderten Intraden, haben indessen die vermehrten Ausgaben auf das Unvermögen des Schatz-Aerarii gehabt, diese zu bestreiten.

Ein Theil des Zuwachses der Ausgaben, ist durch neue, gemeinnützige, öffentliche Anstalten entstanden *), deren Unterhaltungskosten auf vorgedachte Casse gelegt worden.

Vorzüglich aber finden solche in den fortwährenden ansehnlichen Cassen-Nachschüssen **) ihren Grund.

§. 9.

*) Dahin gehören, der neue Wegbau, das Hebammen-Institut, die chirurgische Lehranstalt, und die Linnen-Legaen.

**) Zum Verständniß des Ausdrucks Cassen-Nachschuß, ist folgendes zu bemerken. Königl. Krieges-Casse erhält jährlich vom Fürstenthum Lüneburg:

zur

§. 9. Die Summe, welche von 1745. bis 1784. zu ihrer Tilgung aus dem **Vorrathe** des **Schatzes** **und durch Anlehne** verwendet worden, beträgt, 168958 Rthlr. 21 ßl. 10 pf. *) und wenn man die Verzinsung der deswegen aufgenommenen Capitalien mit in Anschlag bringt, so hat erwähntes Aerarium seit genanntem Zeitraume über zwey Tonnen Goldes zu obigem Behuf ohne Ersatz ausgegeben.

§. 10. Vor Erlassung des Edicts, nach welchem in gewöhnlichen Fällen die remittirte Contribution von den Contribuenten des Amts oder Distrikts wiederum aufgebracht werden muß, hatten auch dergleichen Remissionen an den Cassen-Nachschüssen großen Antheil. Seitdem aber fallen solche seltener und mehrentheils auch nur in geringen Summen vor.

Mithin rühren dann diese dem Schatzärario und andern pflichtigen Unterthanen so sehr zur Last gerei-

zur Unterhaltung des Militairs		240000 Rthlr.
für Magazinkorn	—	21000 —
Behuf Legationskosten	—	10536 —
überhaupt also	—	271536 Rthlr.

Sie erhebt zu dem Ende die Contribution vom platten Lande, und den Licent aus den Städten. Was der Ertrag dieser Intraden, an der Vollständigkeit jener Summe fehlen läßt, das wird jährlich nach gehaltener Abrechnung aus den landschaftlichen Cassen ersetzet, und diese Vergütung führt den Namen des Cassen-Nachschusses.

*) Die völlige Summe der gesammten Cassen-Nachschüsse während des erwähnten Zeitraums bringt 319656 Rthlr. 25 ßl. 6 pf. Weil aber hievon 150698 Rthlr. 3 ßl. 8 pf. durch extraordinaire Contributionen und andere Hülfsmittel wieder ersetzet sind, so hat man solche bey obigem Anschlage nicht mitgerechnet.

chenden Nachschüsse, ganz vorzüglich von der Verminderung des Licents her. *)

Noch in dem Decennio von 1750. trug der Licent jährlich an reinen Ueberschuß 53000 Rthlr. ein. In der Folge aber, wenn man bis zur Publication der neuen Licentordnung gehet, ist gedachter Ueberschuß im Durchschnitt nicht höher als auf 43000 Rthlr. jährlich zu schätzen gewesen.

§. 11. Der ohnleugbare Verfall der Städte, ihrer Gewerbe und Einwohner, hat gewiß jene beträchtliche Abnahme der Licentintraden mit befördern helfen. Eben so zuverlässig aber ist solche zugleich auch, aus der veränderten Lebensart und den erlernten Kunstgriffen in Defraudiren entstanden.

Die sehr merkliche Verringerung des Licents vom Malze rührt ohne Zweifel daher, daß der Gebrauch des Kaffee- und Weintrinkens unter denen gemeiner geworden ist, die vormals sowohl zur Bedürfniß als zum Vergnügen, sich hauptsächlich ans Bier hielten.

Gleichermaaßen trägt auch das stärkere Anziehen der Gartengewächse dazu bey, daß weniger Brodt gegessen, und weniger Korn zum Viehfutter geschroten wird. Beydes wird aus der Rubrik vom Mahlwerk in solchen Jahren vorzüglich sichtbar, wo die Gemüse gut gerathen.

Nicht mindere Schuld als die veränderte Lebensart, hat endlich die zugenommene Kunst des Defraudirens an

*) Von 1761. bis zum Schlusse des Jahrs 1784. sind nach Abzug der Contributions-Erlasse, blos wegen verringerten Licents 231145 Rthlr. an Cassen-Nachschüssen bezahlt worden.

an dem Sinken des Ertrags der Liceneinkünfte, wie a
mehreren Umständen klar zu machen steht.

Einer fast allgemeinen Erfahrung zufolge, ist beynahe das Schicksal aller Auflagen, daß man b ihrer Entrichtung im Anfange redlicher zu Werke ge als wenn solche fortdauern. Wenn behauptet wird, d auch der hiesige Licent hierunter keine Ausnahme mac so darf man sich zuförderst auf die noch beständig vo kommenden Entdeckungen berufen. Mehr als di beweisen indessen ferner die Ueberschläge, welche an e nigen Orten von dem Verhältnisse des Licents zu d Consumtion allgemein, und in Absicht besonderer A tikel berechnet werden.

So kann z. B. von einigen Licentstädten dargeth werden, daß für den größten Theil des daselbst cons mirten Brandteweins, kein Licent in der Casse bleib Und die in der Nachbarschaft einiger anderer Orte n angelegten Brandtewein-Brennereyen, zeugen von d Ergiebigkeit des heimlichen Absatzes an licentpflichti Consumenten.

Insonderheit aber legte sich der Effect der Licentd frauden zu Tage, wie die Publication der neuen Licen ordnung von 1782. ohne Erhöhung irgend einer A gabe, in einem einzigen Jahre ein plus von 450 Rthlr. bewürkte, wovon die geschärfte Attention d Bediente gegen Unterschleife, und die Erschwerung e niger sonst üblich gewesenen Betrügereyen, der wah scheinlichste und wichtigste Grund ist.

 §. 1



§. 12. Die verminderten Einkünfte des Steuerärarii, rühren ohnstreitig von der Abnahme der Consumtion des Biers her.

Bis zum Jahr 1753. trug noch die Biersteuer über 30000 Rthlr. ein. Von da bis 1758. fiel solche schon auf 20000 Rthlr. Seit Anno 1771. aber ist ihr höchster Ertrag nur auf 13800 Rthlr. gekommen, und im Durchschnitt darf man die jährlichen Einkünfte davon, nicht wohl über 12000 Rthlr. anschlagen.

§. 13. Um nun den hieraus erwachsenden Mangel an Befriedigung der gewöhnlichen Cassenbedürfnisse zu ersetzen, und den vorhin gedachten Zwecken eines jährlichen Ueberschusses Gnüge zu thun, könnte zuförderst eine Verbesserung der Liceneinkünfte behülflich seyn.

Denn da gezeigtermaaßen die Unzulänglichkeit der Einkünfte des Schatzes, zu den Ausgaben dieser Casse, hauptsächlich mit aus der Abnahme der Licentintraden entstanden ist, so würkt jede Vermehrung derselben, mit auf die Verbesserung der Umstände des Schatzärarii, so lange hieraus die Cassennachschüsse erfolgen.

Es entsteht daher die Frage, auf welche Art eine Vermehrung der Einkünfte des Licents zu erhalten seyn dürfte, ob durch Belegung unbelasteter Consumtibilien, oder Erhöhung der alten Ansätze, oder durch gestärkte Sicherheit gegen Defraudation?

§. 14. Neue Artikel mit Licent zu belegen, mögte wohl schwerlich für statthaft erachtet werden können. Sollte man einträgliche Summen davon erwarten, so müssen es allgemeine Bedürfnisse seyn, und alsdann fällt

fällt gegen alles billige Verhältniß die schwerste Last auf die Geringsten im Volke, da solche sich mit den ersten Nothwendigkeiten ganz allein zu behelfen pflegen, und nicht nur in diesem Betracht, sondern auch wegen ihrer gewöhnlich zahlreichen Familien das mehrste davon consumiren.

Bey den Gegenständen des Luxus aber bringt man durch den Licent immer nur geringe Summen auf, und will man mit der Höhe des Ansatzes die Einträglichkeit der Hebung erzwingen, so geht wieder Vieles durch Defrauden verloren.

§. 15. Alles was gezeigtermaaßen gegen die Belegung neuer Artikel mit Licent eingewandt werden kann, das gilt auch zum Theil zweytens von der Erhöhung der schon vorhandenen Ansätze.

Die ersten Bedürfnisse, welche das mehrste eintragen, stehen unter einer Taxe, der man nicht wohl etwas weiter beyfügen darf, ohne dem gemeinen Manne das Auskommen zu sehr zu erschweren.

Objecte des Luxus, die etwas Erhebliches abwerfen, befinden sich nur zwey in der Licenttaxe, nemlich Wein und Brandtewein. Den Licent vom Weine glaubt man einer Erhöhung fähig halten zu können, wenn demnächst ein Theil des neuen Imposts, womit derselbe gegenwärtig beschwert ist, wieder wegfiele. Mit dem Brandtewein hingegen, was den Licent anbetrift, eine Erhöhung vorzunehmen, ist schon vorhin vergeblich versucht worden, und mögte auch wohl noch deshalb bedenklich seyn, weil die Defrauden bey dem hereinkommenden



Brandtewein nicht so leicht wie bey dem Weine zu verhüten sind, und solche, zumal an denen Orten, wo Brennereyen auf dem Lande in der Nähe liegen, noch immer mehr zunehmen würden.

§. 16. Anlangend endlich das dritte Mittel, durch eine wohl eingerichtete Administration die Hebung der festgesetzten Licentabgaben zu sichern; so vermeynt man nach dem Erfolge behaupten zu können, daß die neue Licentordnung hierunter alles geleistet hat, was blos durch gesetzliche Vorschriften zu bewürken steht.

Indessen verdienen doch die Unterschleife, welche mit der Abgabe vom Brandtewein zum Nachtheil der Casse betrieben werden, bey jetziger Gelegenheit einer besondern Erwähnung.

§. 17. Der Licent leidet durch die Defraude, welche mit unverlicenteten Brandtewein, der heimlich in die Städte kömmt, und durch die Restitution von ausgehenden an Licentorten verfertigten Brandtewein begangen wird, einen sehr erheblichen Abgang.

Erstgedachte Defrauden unterhalten mehrere Brandteweinbrennereyen in der Nähe der Städte, und die Restitution absorbirt über die Hälfte des einkommenden Licent-Eimergeldes, ja an einigen einzelnen Orten wird es mittelst derselben gar so weit gebracht, daß die Consumtion der Licentpflichtigen ganz befreyet bleibt.

Nach dreyjährigen Extracten ist das Licent-Eimergeld aus allen Licentstädten im Durchschnitt jährlich auf 14847 Rthlr. zu schätzen. Die Restitution beträgt dagegen 8588 Rthlr. und bringt der reine Ueberschuß mit

Hinzu-

Hinzufügung der im Extracte aufgeführten einzelnen Groschen nur 6259 Rthlr. 24 gr. 5⅙ pf.

§. 18. Die Ursache einer so starken den Licent an einigen Orten ganz erschöpfenden Restitution, kann, so fern solche nicht durch andere künstliche Mittel erschlichen wird, nur allein davon entstehen, daß man den Brandtewein nicht in derjenigen Güte brennt, welche bey Berechnung der Abgabe vorausgesetzt worden, sondern denselben in schlechterer Qualität, nemlich viel dünner verfertiget, denn sonst wäre die Möglichkeit nicht abzusehen, wie einzelne Brenner, wovon öftere Fälle vorgekommen sind, mehr restituirt erhalten können, als sie an Licent bezahlt gehabt.

Es beruhet nemlich die Abgabe auf dem Grundsatze, daß aus zwey Himten Frucht 5 Stübchen Brandtewein verfertiget werden. Gewinnet nun der Brenner auf jede zwey Himten ½ Stübchen mehr, so profitirt er dadurch bey der Restitution auf jedes ½ Stübchen Uebermaaße 2 gr. 7 pf., nemlich 11½ pf. an nicht bezahlten, und eben so viel an erstatteten Licente.

§. 19. Gedachten Schaden hinführo von der Licentcasse abzuwenden, und zugleich den Defrauden mit dem hereinkommenden Brandtewein Einhalt zu thun, wäre wohl das sicherste Mittel, die Abgaben von Brandtewein in den Städten und auf dem Lande völlig gleich zu setzen, und alsdann alle Restitution aufzuheben.

Allein nach hierüber angestellten genauen Berechnungen findet sich, daß ein sehr hoher Accise- und Steueransatz dazu erforderlich wäre, um durch diese

Vor-



Vorkehrungen die Abgaben von Brandtewein zu sichern. Und wie hievon die stärkste Last auf den Landbrenner und licentfreyen Consumenten fallen würde, so kann auf einen dahin abzielenden Vorschlag wohl nie reflectirt werden.

§. 20. Weit zweckmäßiger scheint eine Beschränkung der Restitution zu seyn, weil solche geradezu ohne Benachtheiligung eines Dritten diejenigen trift, welche sich bey der jetzigen Verfassung mit dem Schaden der Casse bereichern.

Indessen dürfte doch auch diese Beschränkung der Restitution nicht gar zu enge Grenzen setzen, weil sonst diejenigen Brenner, welche den größten Theil ihrer Waare aufs Land debitiren, zu vielen Verlust dabey erleiden, und ausser Stand kommen möchten, mit dem Land-Brandteweinbrennern Preis zu halten.

Um nun das Maaß der Billigkeit hierbey zu beobachten, zu gleicher Zeit aber die Quote der Städte ohne Bedruck der ehrlichen Brandteweinbrenner mehr in Sicherheit zu bringen, und endlich noch zu verhüten, daß dadurch den Defrauden der Land-Brandteweinbrenner kein neuer Reiz gegeben werde, würde es am vortheilhaftesten seyn, wenn man mit Verminderung der Restitutionstaxe an dem Licent-Eimergelde 6 gr. erliesse, und dieser Absatz durchs ganze Land dem Steuer-Eimergelde zulegte.

Es wird nöthig seyn, gedachte Einrichtung selbst erst hinlänglich zu erläutern, und dann lassen sich deren Vortheile leicht auseinander setzen.

§. 21.

§. 21. In Absicht der zu beschränkenden Restitution käme es hauptsächlich darauf an, deren Gränzen zu bestimmen. Natürlich müßte an derselben verhältnißmäßig mehr heruntergehen, als an dem Licent-Eimergelde, wenn der Zweck erreicht werden sollte, und kann dieses ohnstreitig mit der Gerechtigkeit bestehen, da bey allen, die nur einige Kenntnisse der Sache haben, es ganz notorisch ist, daß durch die jetzige Restitution die Brandteweinbrenner auf den auswärts gehenden Brandtewein mehr Licent zurück erhalten, als sie für die nemliche Quantität entrichtet haben.

Der vorerwähnte Erlaß an dem Licent-Eimergelde, würde nun ⅓ dieser Abgabe ausmachen. Setzte man mit demselben die Restitution für jedes Stübchen, welche gegenwärtig 2 gr. 7 pf. beträgt, auf 1 gr. 6 pf. herunter; so würde dadurch die Restitution um etwas mehr als ⅓ vermindert werden.

§. 22. Wegen des anheim gegebenen Zusatzes zu dem Steuer-Eimergelde gehet die Meynung dahin, daß man hinführo statt 12 gr. für jeden Eimer, monatlich 18 gr. durchs ganze Fürstenthum erheben ließe.

§. 23. Bey besagter Einrichtung läßt sich nicht gut etwas denken, das zu irgend einer paßlichen Beschwerde wider dieselbe Anlaß geben könnte.

Das Total der Abgaben von Brandtewein in den Städten, bliebe unverändert. Wer aber keinen auswärtigen Absatz hat, dem muß es ganz gleichgültig seyn, an welche Casse er die umgesetzten 6 gr. entrichtet.

Die Participanten der Restitution verlieren zwar die bisher genossene Erstattung auf erwähnte 6 gr. weil

keine

keine Steuer von ausgehenden Brandtewein restituirt wird. Allein wenn die Land-Brandteweinbrenner hinführo ebenfalls 6 gr. mehr für den Eimer an Steuer entrichten müssen; so werden die in der Stadt dadurch nicht verhindert, mit selbigen Preis zu halten.

§. 24. Für die Land-Brandteweinbrenner scheint eher einiger Nachtheil darin zu liegen, daß zu eben der Zeit in dem nemlichen Verhältnisse ihre Abgaben erhöhet werden sollen, wie man den Licent der Stadtbrenner vermindern würde.

Ihrem Absatze auf dem Lande ist jedoch solches ganz unschädlich, da sie in Ansehung der Accise und Steuer einander gleich bleiben, der Licent aber bey diesem Handel, der Restitution wegen nur so weit mit in Anschlag kömmt, als der Stadtbrenner den bisher genossenen unbilligen Gewinn, an dem Preise der Waare absetzen kann. Und von der Seite betrachtet, gereichte es den Brandteweinbrennern auf dem Lande mit zum Vortheile, wenn ermeldeter Gewinn durch die vorgeschlagene Beschränkung der Restitution abgestellt würde.

§. 25. Anlangend hiernächst die Consumenten, so werden solche an den Licentorten, wo die Restitution vorhin nicht gemißbrauchet worden, durch die neue Einrichtung auf keine Weise belästiget, weil das Total der Abgabe daselbst keinen Zusatz erhält, und was ihnen mittelst Aufhebung der ungebührlichen Restitution entzogen wird, ist weiter nichts als Verlust eines ungerechten Profits.

Gewissermaaßen gewinnen vielmehr die Consumenten in den Städten, wenn die Abgaben von dem Brandtewein, den sie verbrauchen, unverändert bleiben, und solche auf dem Lande einen Zusatz erhalten. So ferne man dieses als Gewinn betrachten kann, kömmt jedoch derselbe auch einem Theil des Bauernstandes mit zu gute, da nicht nur an den Markttagen, sondern auch bey dem Frachtfahren vieler Brandtewein von Bauern in Städten vertrunken wird.

Was hingegen der Bauer des neuen Auffsatzes wegen mehr als bis jetzt für den Brandtewein zu bezahlen haben würde, den er ausserhalb den Licentorten geniesset, ist eine solche Kleinigkeit, die keinem sehr empfindlich werden kann. Es bringt dieselbe von jedem Stübchen Brandtewein nicht volle 3 pf., wenn dieser, wie doch wohl nicht immer geschieht, in derjenigen Güte verfertiget wird, die bey Bestimmung des Eimergeldes zum Grunde gelegt worden. Wer sich nun des erwähnten Getränks zur Nothdurft bedient, dem wird jener Auffsatz keinen merklichen Unterschied in seinen Ausgaben verursachen, und auf andere Rücksicht zu nehmen, wäre in mehrerem Betracht verwerflich.

§. 26. Den berührten reellen Vortheilen tritt ferner noch hinzu, daß unter allen Gegenständen, die einer Consumtionsabgabe fähig sind, keiner ist, der sich zur Vermehrung der Casseneinkünfte besser schickte, als der Brandtewein. Ein übermäßiger Genuß desselben gehört nicht zu den ersten Nothwendigkeiten des Lebens, und bey jedem andern Gebrauche kann Niemand Last von der Abgabe fühlen, weil solche für den einzelnen

Con=

Consumenten in sehr geringe Theile zerfällt, und diese noch dazu in unmerklichen Kleinigkeiten bey der Consumtion entrichtet werden.

Gedachter Artikel kann daher eine ziemlich erhebliche Abgift tragen, und daß deren Maaß, was den Brandtewein betrift, der ausserhalb den Städten consumirt wird, nicht überschritten ist, dies beweisen der viel höhere Licent, und die Abgaben, welche in andern Provinzen von der Waare entrichtet werden müssen.

§. 27. Ausser der Verbesserung der Licentintraden, wäre dann aber auch ferner auf ein zweckmäßiges Einkommen der Schatz- und Steuercasse Bedacht zu nehmen. Dieses zu beschaffen, hat man besonders seit 1778. die extraordinaire Contribution eines Monats als Subsidialmittel gebraucht.

Es können auch dieser Abgabe verschiedene gute Eigenschaften nicht abgesprochen werden, wie die Gewißheit ihres Ertrages, die Leichtigkeit der Erhebung, und was die Ländereybesitzer unter sich anbetrift, ein mehrentheils richtiges Verhältniß in der Distribution. Hiezu kam nun noch, daß unterdessen von den übrigen Ständen des Fürstenthums mittelst der extraordinairen Steuer und der neuen Imposten erhebliche Summen aufgebracht wurden, die dem Landmanne, sofern er sich der städtischen Lebensart enthielt, keine Beschwerde verursachten.

So anwendbar daher gedachtes Subsidialmittel bishero gewesen, so bedenklich scheint es jedoch zu seyn, davon fortdaurenden Gebrauch zu machen.

§. 28.



§. 28. Zuförderst trift diese Abgabe der Tadel, daß der beträchtlichste Theil derselben dem Bauernstande zur Last fällt, ohnerachtet doch erwiesenermaaßen die Nothwendigkeit, dem Schatze extraordinaire Beyhülfen zu bewilligen, in der Abnahme des Licents ihren vornehmsten Grund hat. Es wird demnach, wenn diese Abgabe perpetuirlich fortdauern soll, um die Defecte der Licentcasse zu ersetzen, das Fundamental-Verhältniß des Beytrages der Städte und des Landmannes zu den öffentlichen Abgaben, auf eine nachtheilige Art für leztere geändert.

Ausserdem aber verdient noch in Betracht zu kommen, daß ein großer Theil der Bauern im Fürstenthum sich nicht im Stande befindet, alle seine Abgaben ganz aus dem **unmittelbaren** reinen Ertrage seiner Ländereyen zu bestreiten, sondern selbige durch Nebenzweige des Ackerbaues und andere Gewerbe mit aufzubringen suchen muß. Sobald aber der Gewinn, den er sich mit lezteren verschafft, behuf der Landes- oder Gemeindelasten angegriffen wird; so scheint weiter keine Ursache vorhanden zu seyn, warum man erwähnten Gewinn vorzüglich und stärker, als denjenigen belegen dürfte, den andere Einwohner des Landes auf gleichen oder verschiedenen Nahrungswegen finden. Dennoch aber sind es auch unter dem Bauernstande hauptsächlich nur die Ländereybesitzer, welche die extraordinaire Contribution aufbringen, und viele andere, die oft leichter baar Geld verdienen und nicht selten davon mehr als jene vorräthig behalten, gehen dabey fast ganz frey durch.

§. 29. Was hiernach der Abgabe in Rücksicht des Bauernstandes zum Vorwurfe gereicht, das bleibt ferner nicht ohne Anwendung, wenn man sein Augenmerk blos auf den Beytrag richtet, den der Bürgerstand dazu giebt. *)

Die Abgabe wird in den mehrsten und besonders den kleinen Städten von liegenden Gründen, und hauptsächlich von Häusern erhoben, da die vornehmsten Besitzungen der Bürger hierin bestehen.

Nun rührt jedoch die Abnahme des Licents nicht blos von den Eigenthümern liegender Gründe her, und zeigt sich aus dem Gesichtspuncte schon eine große Unbilligkeit, daß demohnerachtet jene den Defect allein ersetzen sollen.

Hiernächst sind auch nicht immer die Eigenthümer der Häuser am vermögsamsten, um die Last der extraordinairen Abgaben auf sich zu nehmen.

Und endlich tritt diesem allen noch hinzu, daß die mehrsten städtischen Cataster ein hohes Alter haben, und seit deren Abfassung vieles verändert worden. Es ereignet sich daher nicht ganz selten der Fall, daß die schlechtesten Häuser weit stärker, als die vom höchsten Werthe am Orte belegt sind. Folglich wird auch bey der Abgabe noch in diesem Betracht die so nöthige und billige Pro-

*) Obgleich die Städte der ordinairen Contribution nicht unterworfen sind, sondern dagegen den Consumtions-Licent bezahlen, wovon das platte Land frey ist; so tragen dennoch jene, wenn eine extraordinaire Contribution ausgeschrieben wird, mit zu derselben bey. Ihre monatliche Quote beläuft sich auf etwas mehr als 4000 Rthlr.

Proportion oft verfehlt. Nicht zu gedenken, daß es zugleich dem Preise der liegenden Gründe Abbruch thut, wenn man deren Lasten zu sehr häuft.

§. 30. So rathsam es daher zu seyn scheint, künftig die extraordinaire Contribution nicht mehr als Gehülfsabgabe zu gebrauchen, so wichtig sind auch die Gründe, warum man Bedenken trägt, Kaffee, Zucker und einige andere dazu gehörende Waaren fernerweit zu belegen.

Es haben sich mit dieser Art Abgabe nach und nach sehr schädliche Folgen vereinbart.

Die lange Fortdauer von einerley Abgift vermehrt die Kunst, Uebung und Gewohnheit in Begehung von Defrauden. *) Man darf daher für die Zukunft

 schwere

*) Wie häufig die Abgaben vom Kaffee defraudirt worden sind, ergiebt sich aus folgender Berechnung. Es ist immer ein sehr mäßiger, noch weit unter der wahren Consumtion stehender Anschlag, wenn man voraussetzet, daß 15000 Personen im Fürstenthum, folglich von 13 Einwohnern ohngefähr einer, täglich ein Loth gebrannten Kaffee verzehren. Denn sollte gleich wider alle Wahrscheinlichkeit die Zahl der Consumenten noch geringer seyn; so gebrauchen dagegen die mehrsten von denen, welche sich des Getränks bedienen, täglich auch über ein Loth. Hiezu wären alsdann, wenn 24 Loth gebrannten, auf ein Pfund ungebrannten gerechnet werden, jährlich 2036 Centner 43 Pfund roher Waaren erforderlich. Es sind aber in dem Zeitlaufe von 1763. bis 1767. im Durchschnitt jährlich nur 1115 Centner 19¾ Pfund Kaffee versteuert worden, und während der Periode von 1781. bis 1786. hat sogar die Angabe dem jährlichen Durchschnitt zufolge, nicht mehr als 826 Centner 109¾ Pfund betragen. Mithin liegt es ganz offen zu Tage, daß von mehr als der Hälfte desjenigen Kaffees, der höchstwahrscheinlich in diesem Fürstenthum consumirt wird, die Abgabe unentrichtet geblieben sey.



schwerlich eine Verminderung derselben hoffen; zumal es im hiesigen Fürstenthume mehrere Gelegenheiten, als anderwärts, zu Unterschleifen giebt.

Die weitläuftigen Gränzen der Provinz, machen eine genaue Aufsicht fast ganz unmöglich, die starke Durchfuhr von Transitogütern, die auf alle Weise, ihres großen Nutzens wegen, geschont werden muß, leidet keine strenge Visitation, und die mehrsten Städte haben offene Zugänge, welche nicht immer sorgfältig beobachtet werden können.

Bey häufigen Defrauden leidet nun schon der einheimische Handel im Ganzen dadurch, daß viele Consumenten ihre Waaren sich heimlich von aussen unmittelbar verschaffen, um der Abgabe desto sicherer zu entgehen. Besonders aber sind die Defrauden für gewissenhafte Kaufleute schädlich, weil sie mit andern, die Unterschleife begehen, keinen Preis halten können, und deshalb nicht selten genöthiget werden, ihren Handel mit den belegten und solchen Artikeln ganz aufzugeben, die ohne jene keinen Abgang finden. *)

Ein

*) Zur Bestätigung des obigen, läßt sich schwerlich ein unverdächtigeres Zeugniß denken, als nachstehende eigenen Worte einer von dem Krameramte zu Zelle unterm 14ten April 1788. bey der Landschaft übergebenen Vorstellung wegen Aufhebung der Abgaben von Kaffee und andern Waaren: „diese Abgaben sind der Städtischen „Handlung, und besonders dem redlichen Kaufmann „äußerst lästig und schädlich. Der gewissenlose Kauf„mann hingegen defraudirt die Abgabe, entgeht den „damit verknüpften beschwerlichen Lasten, und nimmt „durch ihre mögliche wohlfeilere Preise, Jenen die Nah„rung, die öffentlichen Cassen, aber erhalten zum Nach„theil der richtigen Contribuenten das nicht, was ihnen „gebührt und nöthig ist.“



Ein dienliches Mittel hiergegen wäre, wenn man alle Arten von Handelswaaren einer völlig gleichen Abgabe nach dem Gewichte unterwürfe. Diese nur anscheinend empfehlbare Abgabe, hat aber die große Bedenklichkeit wider sich, daß wenn gar kein Unterschied gemacht würde, der ohne Besorgniß vor neuen Defrauden, und ohne Beybehaltung der den Kaufleuten so unangenehmen Visitationen nicht statt finden kann, alsdann die Abgabe in Verhältniß mit anderen Artikeln, besonders auf diejenigen fallen würde, welche mit zu den ersten Bedürfnissen der ärmeren Stände gehören.

Dazu kömmt noch, daß, so lange Kaffee und Zucker nicht ganz von aller Abgabe befreyet werden, der auswärtige Handel mit diesen Artikeln, der von Lüneburg ab *) und aus einigen anderen Städten nicht weniger an

*) In Lüneburg sind verschiedene Kaufleute, die beträchtliche Waarenlager haben, und Alles durch directe Verschreibung aus der ersten Hand anschaffen. Diese können immer an Ort und Stelle mit den Hamburgern Preis halten. Denn die Fracht von Hamburg bis Lüneburg trift alle über den Ort weiter gehende Waaren, und ist so geringfügig, da sie nur 6 Mgr. für jedes Schifpfund beträgt, daß sie auf den Preis der Waare gar keinen Einfluß haben kann.

Wie nun von der Seite das Verhältniß der Umstände, welche den Preis reguliren, zwischen dem Hamburger und Lüneburger Kaufmann für völlig gleich zu achten ist; so hat dagegen lezterer vor ersterem in Rücksicht der Kosten der Niederlage merkliche Vorzüge voraus, denn für das Propergut wird weit weniger als für Speditionsgut, an Niederlagegeldern in Lüneburg bezahlt, und die Reihe der Abfahrt begünstiget ebenfalls den Properhandel. Sollten immittelst diese Vorzüge auch blos zur Egalisirung der Preise dienen; so ist es dennoch für die Brandenburger und andere benachbarte Kaufleute viel vortheilhafter in Lüneburg, als in Hamburg



an den Gränzen vormals sehr stark betrieben worden, fast gänzlich darnieder liegt, weil die Restitution allemal mit vielen Schwierigkeiten und mancherley Aufenthalt verknüpft ist, auch bey geringen Quantitäten nicht gestattet werden kann.

Der Handel mit Kaffee macht aber anjetzt einen der wichtigsten Zweige des Commerzes aus, nicht blos wegen der starken Consumtion der Waare an sich, sondern weil derselbe zugleich den Debit sehr vieler andern Artikel leitet, die dem Absatze desselben fast immer unzertrennlich folgen.

Ohne völlige Freyheit des erwähnten Handels, läßt sich daher nach der jetzigen Lage der Umstände, im hiesigen Fürstenthume, das Commerz mit auswärtigen Waa-

burg die benöthigten Provisionen einzukaufen. Von Hamburg ab gehet nemlich kein Fuhrwerk unmittelbar in denjenigen Theil der Brandenburgischen Länder, welche ans Lüneburgische gränzen. Hingegen aber wird zwischen denselben und der Stadt Lüneburg, durch den beträchtlichen Kornhandel, den man aus jenen hieher treibt, und mittelst gegenseitigen Wechsels der Speditionsgüter, ein immerwährendes starkes Frachtverkehr unterhalten. Es finden sich daher beständige Gelegenheiten, die von Lüneburg verschriebenen Waaren in geringen Quantitäten, für wenig Geld, und nicht selten fast ganz umsonst, ins Brandenburgische zu schicken. Die dasigen Kaufleute ersparen alsdann nicht nur den Gewinn an der Fracht, sondern auch die Kosten der doppelten Niederlage und der Speditionsspeesen, sind von keinem Commissionair in Hamburg abhängig, und brauchen die Waaren nicht eher als in dem Augenblicke zu bestellen, da sie derselben bedürfen.

Die Herstellung jenes Handels, der seit Belegung des Kaffees fast ganz verloren gegangen war, verdiente deshalb sehr unter den Gründen mit in Betracht zu kommen, welche besagte und andere Waaren, von den vorherigen Abgaben befreyet haben.



Waaren, wovon doch ein so erheblicher Theil des städtischen Wohlstandes abhängt, überall nicht blühend machen.

Ausser den vorhin genannten Abgaben denkt man noch einige andere ganz aufzuheben, nemlich die Accise von einheimischen Bieressig, zur Beförderung des Gewerbes, welches damit getrieben wird. Die extraordinaire Steuer und den Impost von Chocolade, Cacao, Thee, Fischbein und Würfeln, weil diese Artikel gar wenig eintragen, und sehr leicht damit defraudirt werden kann.

§. 32. Soferne demnach der Plan die Intraden des Schatz- und Steuerärarii unmittelbar angehet, hat derselbe einen dreyfachen Zweck, nemlich einige bisher üblich gewesene Abgaben von den Hülfsmitteln zur Unterstützung der Cassen ganz auszuschließen, andere theils unverändert theils erhöht fortzusetzen, und endlich verschiedene neue einzuführen, um nicht nur die gewöhnlichen Ausgaben nebst vorfallenden Bedürfnissen bestreiten, sondern auch die Schulden beyder Cassen noch vermindern zu können.

§. 33. Zu den Abgaben, deren man sich hinführo nicht bedienen würde, gehörten: 1) die Accise von einheimischen Bieressig; 2) die extraordinaire Contribution; 3) die extraordinaire Steuer und neue Imposten, a) von Kaffee, b) von Zucker und Candis, c) von Chocolade, d) von Cacao, e) von Thee, f) von Fischbein, und g) von Würfeln.

§. 34. Beybehalten würden: 1) die bisherigen Schatzabgiften, mit Ausnahme der vorhin genannten Accise vom Bieressig. 2) Die Biersteuer. 3) Die Abgaben

gaben der neuen Steuer, jedoch mit der Veränderung, daß a) der festgesetzte Unterschied wegen der differenten Weine gänzlich cessirte, jeder Anker statt des bisherigen Ansatzes mit 12 gr. belegt, und dieser Abgabe auch die Freyen mit unterwarfen würden; b) die Abgabe von Weinessig eine Erhöhung von 2 gr. 4 pf. auf den Anker erhielte, hinkünftig also 5 gr. betrüge, und c) das Steuer-Eimergeld von den Brandteweinsblasen, einen Zusatz von 6 gr. für den monatlichen Gebrauch eines jeden Eimers bekäme. 4) Unter der extraordinairen Steuer, die Abgaben a) von Karten, b) von Schnupftaback, c) von ausser Landes gehenden Flachs, d) von ausländischen Brandtewein.

§. 35. Als neue Abgaben dächte man einzuführen: 1) eine Meublensteuer; 2) eine Handelssteuer, und 3) eine Quartalsteuer.

§. 36. Die Gründe, warum vorerwähnte neue Abgaben in Vorschlag gebracht worden, sind theils allgemein, theils aber betreffen solche jede einzelne Gattung besonders.

Allgemein betrachtet, mögten an ihnen wohl folgende Vorzüge wahrzunehmen seyn: 1) ziehen solche fast alle Einwohner des Landes zur Theilnahme herbey, wenn man die geringe Anzahl der für sich von ihrer Hände Arbeit lebenden Frauenspersonen hinweg denkt, die doch wohl in keinem Falle etwas erhebliches zu den öffentlichen Lasten contribuiren könnten. 2) Wird bey allen ein gewisses Verhältniß der Umstände beobachtet, das freylich nur nach dem Augenscheine abgewogen werden kann, aber auch nur nach diesem beurtheilt werden

darf,

darf, um nicht die Geheimnisse des Vermögens der einzelnen Landeseinwohner aufzudecken. *) 3) Ist keine derselben an sich für drückend zu achten, sowohl in Rücksicht des mäßigen Ansatzes, als der mehreren Zahlungstermine. 4) Sind solche insgesammt gegen erhebliche Defrauden gesichert. 5) Ist die Art ihrer Erhebung mit keinen Vexationen verknüpft. 6) Gewähren dieselben ein mehrentheils unveränderliches Einkommen, und darf man daher in jedem Jahre, auf einen sich ziemlich gleichbleibenden zuverlässigen Ertrag rechnen.

§. 37. Ausser den angegebenen allgemeinen Vorzügen, scheint noch jede Gattung der obgedachten Abgiften, ihre eigenthümlichen besondern guten Eigenschaften zu haben.

Mittelst der Meublensteuer wird man 1) von den Freyen einen nicht unbeträchtlichen Beytrag zu den öffentlichen Lasten gewinnen, und hiedurch ihren eigenen Vortheil befördern, da es diesem so wesentlich angemessen ist, daß die contribuablen Einwohner nicht zu sehr erschöpft werden. 2) Ist die Abgabe blos eine Beschwerde des Luxus. 3) Kann sich ein jeder selbst nach Gefallen taxiren, sobald ihm die Bekleidung seiner Wände gleichgültig ist. 4) Trift die Abgabe nur solche, von denen man vermuthen kann, daß ihre Vermögens=

*) Daher zahlt derjenige weniger, der ohne Gehülfen handelt, als wer dergleichen hält; daher tritt ein gleiches bey den Handwerkern ein; daher erlegt der, welcher in den höheren Classen zwey Gewerbe treibt, eine stärkere Abgabe, als der nur von einem lebt, weil unter allen den vorausgesetzten Umständen mehr Erwerb vermuthet werden darf, als wo solche wegfallen.

umstände es gestatten, sie ohne Beschwerde zu tragen, und wer den Schein hievon unterhält, der darf sich nicht beklagen, wenn man ihn darnach beurtheilt. 5) Sie ruhet nicht auf den Gebäuden, weil sie der Bewohner bezahlt, und jedem die Befugniß zukömmt, vorhandene Bekleidungen der Wände nach Gefallen wegzunehmen, und ist sie daher für den Werth der Häuser unnachtheilig.

§. 38. Bey der Handelssteuer fällt 1) die Möglichkeit hinweg, daß einer dem andern durch Defrauden den Handel stören und mehr erwerben kann, als Gewissenhaftigkeit, Fleiß und Mäßigung denen eintragen, die diese Eigenschaften zur Grundlage ihrer Nahrung machen. 2) Werden die Kaufleute der Visitationen und sonstigen Unannehmlichkeiten entledigt, die der Unredliche dem mit ihm gleich und ungleich gesinnten auferlegt. 3) Erlangt der auswärtige Debit dadurch die vollkommenste Freyheit. 4) Kann die einfache Abgabe wohl für keinen als drückend angesehen werden, da bey einem mäßigen Handel, 12 Rthlr. des Jahrs, durch eine geringe Erhöhung des Profits für einen oder den andern Artikel, leicht wieder gewonnen werden *), und es denen, welche ihres Unvermögens wegen ausser Stande sind,

*) Wer auf jeden Thaler des Verkaufs 2 Pfenninge zur Vergütung der Abgabe legt, der darf nur für 1728 Rthlr. Waare absetzen, um 12 Rthlr. Handelssteuer zurückzuziehen. Ein Debit aber, der nicht einst bis zu jener Summe reicht, mögte wohl bey keinem einzigen von denen denkbar seyn, die gedachte Abgabe bezahlen, und eine so geringe Erhöhung des gewöhnlichen Waarenpreises ist zu unmerkbar, als daß solche Kunden abwenden, folglich dem Handel nachtheilig werden könnte.

sind, die Abgabe völlig zu entrichten, frey gestellt seyn würde, um einen Erlaß an derselben nachzusuchen. 5) Richtet sich das Steigen der Abgabe, nach dem wahrscheinlichen Verhältnisse der Verschiedenheit des Debits, so weit aus äusseren Merkmalen, Muthmassungen darüber statt finden. 6) Wird die Abgabe auf mehrere Kaufleute vertheilt, anstatt daß solche vorhin nur von wenigen getragen worden. *)

§. 39. Anlangend endlich die Quartalsteuer, so sind deren verschiedene Taxen **) ebenfalls nach solchen äussern Umständen abgemessen worden, welche die Voraussetzung begründen, daß der eine Contribuent mehr als der andere ohne Incommodität werde bezahlen können. Vorzüglich aber genießet der contribuable Länderey-Eigenthümer, der ohnedem schon sehr belastet ist, wenn er kein Nebengewerbe treibt, eine große Erleichterung dabey, und durch die beobachtete völlige Gleichheit des Bauernstandes wird bewürkt, daß jeder einzelne Contribuent in dieser Classe nicht mehr jährlich als 12 gr. be-

*) Alle die nicht mit denen im §. 32. Nr. 3. benannten Artikeln handelten, entrichteten keine Abgaben für Kaufmannswaaren. Eine geringe Anzahl war es daher, welche den Vorschuß und die übrigen Bürden der abgeschaften Imposten von Kaffee, Zucker u. s. w. tragen mußten, welche Unbilligkeit durch die Handelssteuer gehoben worden.

**) Die einfache Taxe der ersten Classe ist 4 Ggr. der zweyten 3 Ggr. und der dritten 2 Ggr. für die männlichen und weiblichen Hausgenossen von 14 Jahren und darüber vierteljährig; die Taxe der vierten Classe 2 Ggr. blos vom männlichen Geschlechte, und die fünfte 1 Ggr. ebenfalls mit dieser Einschränkung. Wer zur leztern gehört, als Tagelöhner u. s. f. der trägt wöchentlich 1 Pfenning zu den Gehülfssteuern bey.

bezahlen darf *), welche geringe Abgabe in vier Erhebungsterminen von allen ohne Beschwerde getragen werden kann.

§. 40. Wie demnach die neuen Gehülfsbeyträge, in mehreren wesentlichen Eigenschaften, Vorzüge vor denen voraus haben, deren Stelle sie vertreten sollen; so dürfen auch wechselsweise die beyden Haupttheile unter den Contribuenten, die Städte und der Bauernstand, in dem Verhältnisse ihrer Quoten sich über keine Prägravation beklagen.

Die Städte nicht, weil ihre verminderten Beyträge zu dem Licent, eine der vornehmsten Ursachen ausmachen, warum der Schatz mit seinen alten Intraden nicht bestehen kann, und ihre Einwohner ganz vorzüglich durch Aufhebung der Abgaben von Kaffee und Zucker profitiren.

Eben so wenig aber auch der Bauernstand, da theils die einzelnen Beyträge zu der vorherigen extraordinairen Contribution der Ländereybesitzer, mehr gebracht haben, als man gegenwärtig bey einer bessern Vertheilung der Lasten, von jedem Steuerpflichtigen dieser Classe der Unterthanen jährlich erwartet; theils hingegen demselben, die Abschaffung der Imposten von ausser Landes gehenden Produkten, wodurch der Schatz ein jährliches Einkommen von 4000 Rthlr. verloren, beson

*) Nach der Vorschrift der Verordnung sollte nemlich der Herr, die Abgabe für seine Knechte und Dienstjungen nicht mit bezahlen, sondern diese solche selbst entrichten. In so fern aber das unbefolgt geblieben ist, bringt freylich für den größten Theil der obgedachten Contribuenten, die Abgabe mehr, als hier vorausgesetzt worden.



besonders zu statten gekommen sind, und ihm eine Erleichterung gewährt hat, welche jene Summe weit übersteigt. *)

Man hoffet daher erwähnte Gehülfssteuren **), auch noch in Rücksicht einer möglichst gerechten Vertheilung

*) Die Beschwerden, welche mit obigen Imposten verbunden waren, überwogen sehr den Werth der einzelnen Beyträge. Um nur einigermaaßen etwas Einkommen davon zu sichern, durfte nichts ausser Landes gebracht werden, ohne vorherige Anzeige bey den Aemtern und Gerichten. Diese unentbehrliche Controlle verursachte, daß die, welche von ihrer Obrigkeit entfernt wohnten, 5, 10 und mehrere Meilen zurücklegen mußten, wenn der gemachte Versuch, Vieh oder dergleichen ausser Landes abzusetzen, mißlang. Die Anzeige des Vorhabens bey der Obrigkeit, und die Zurückforderung der dort erlegten Abgabe, veranlaßte zweymaliges Hin- und Hergehen zwischen dem Wohnorte des Contribuenten und der Obrigkeit, wobey dann keine große Distanzen dazu nöthig waren, um bis an eine beträchtliche Meilenzahl zu kommen. Ausserdem gab gedachte Abgabe, noch zu vielen andern Verationen Gelegenheit, wenn Jemand unterweges mit Producten angetroffen ward, deren Bestimmung, würklichen, anscheinenden, oder auch wohl ungegründeten Verdacht wider sich hatte. Oft wurden solche abgekauft, oft aber das Unangenehme derselben, durch Strafen- und Denunciantengebühren noch vergrößert. Für die mindere Ausdehnung des mannigfaltigen Uebels, welche jene Umstände durch die Abgabe hervorbrachten, war es freylich Gewinn, daß die Einwohner der Mitte des Landes davon frey blieben. Auf der andern Seite aber war es eine große Ungerechtigkeit, wenn die zufällige kürzere oder weitere Entfernung von der Gränze es verschuldete, daß in einerley Classe von Eingesessenen, der eine Theil mehrere und beschwerlichere Abgaben als der andere aufbringen mußte; welche Ungleichheit bey der neuen Einrichtung nicht mehr statt findet.

**) Die Gehülfssteuren nach Vorschrift der Verordnung vom 4ten Aug. 1788. und der Erläuterung vom 7ten Aug. 1789. haben eingetragen:

im

lung für empfehlbar halten zu können, obgleich bey allgemeinen Anordnungen es ganz unerreichbar ist, in

im Jahre 1789.

die Consumtionssteuer	7715 Rthlr.		
die Meublen- Handels- und Quartalsteuer	34852 Rthlr.	20 gr.	6 pf.
Summa	42567 Rthlr.	20 gr.	6 pf.

im Jahre 1790.

die Consumtionssteuer	7698 Rthlr.	16 gr.	5 pf.
die Meublen- Handels- und Quartalsteuer	33658 —	29 —	—
Summa	41357 Rthlr.	9 gr.	5 pf.

im Jahre 1791.

die Consumtionssteuer	7601 Rthlr.	11 gr.	6 pf.
die Meublen- Handels- und Quartalsteuer	33179 —	22 —	—
Summa	40780 Rthlr.	33 gr.	6 pf.

Die Register von 1792. waren noch nicht geschlossen, wie dieser Aufsatz zur Druckerey abgeliefert wurde. Von dem gebliebenen Ueberschusse nach Abzug dessen, was zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben des Schatzes und der Steuercasse erforderlich gewesen, ist zum Abtrage der Schulden bishero verwendet

20208 Rthlr. 18 gr. Gold, und 280 Rthlr. 24 gr. Caff. M.

Auf Ostern dieses Jahrs werden anderweit abgetragen 8000 Rthlr. Gold.

Behuf der Brandcassen-Vorschüsse sind hergegeben 11000 Rthlr. Cassen-Münze.

welche nach erfolgender Erstattung gleichfalls zum Abbaue der Schulden gebraucht werden sollen. Dem zufolge bringt die von dem vierjährigen Ueberschusse zu Bezahlung der Landesschulden, theils schon verwendete, theils noch bestimmte Summe, überhaupt 28208 Rthlr. 18 gr. in Golde, und 11280 Rthlr. 24 gr. Cassen-Münze.

Ausserdem sind von dem Ueberschusse der Gehülfssteuren, zu dem Kornmagazine, welches im Jahre 1789. angelegt wurde, 47595 Rthlr. 8 gr. Cassen-Münze verbraucht worden. Die damals mißrathene Erndte, der fast allgemeine Kornzuschlag, und nahe Gefahren eines sich weit ausdehnenden Krieges, droheten mit grossem Anscheine, drückende Theurung, und die Möglichkeit eines

in jedem einzelnen Falle, wahren oder scheinbaren Mißstand zu verhüten, und es so einzurichten, daß kein Contribuent, selbst von völlig gleichen Beyträgen, mehr Last vor andern empfinde.

Anlage.

Zu Tilgung der im siebenjährigen Kriege entstandenen Landesschulden, behuf der davon entrichteten Zinsen, und zu Bestreitung anderer hiemit

eines würklichen Mangels. Diesem nebst den davon unzertrennbaren langwierigen Folgen vorzubeugen, die noch aus den Calamitäten von 1771. und 1772. im frischen Andenken waren, veranstaltete man jenes Magazin. Ein Theil der gehegten Besorgnisse verschwand, gegen alle in der Lage der Umstände gegründete Erwartung. Dennoch stiftete erwähntes Magazin sehr reellen und erheblichen Nutzen, weil solches zwey Jahre hindurch die Fruchtpreise herunter hielt, und diejenigen, welche Vorräthe hatten, nöthigte, mit geringerem Vortheile solche zu verkaufen, als geschehen seyn würde, wenn sie ohne dergleichen Concurrenz, freye Bestimmung ihres Profits behalten hätten. Den hieraus für die Consumenten entstandenen Gewinn ganz in Zahlen darzustellen, ist ohnmöglich. Um jedoch mit einem Beyspiele, obschon nur entfernt auf weitere Schlüsse hierüber hinzuweisen; so ergeben gemachte Ueberschläge von dem zum Brodtbacken gemahlenen Früchten der Stadt Zelle, mit Einschluß ihrer Vorstädte, daß wenn auch während jener Zeit, der Himten Rocken nur um 6 gr. im Preise geringer gehalten seyn sollte, dieser einzige Ort, blos bey der Brodtconsumtion, nahe an 15000 Rthlr. Vortheil von dem Magazin genossen habe. Die ganze Summe des Gewinnes für den großen Distrikt, der hieran Theil genommen, dürfte daher sehr ansehnlich werden, wenn sie herauszubringen wäre, weil 6 gr. auf jeden Himten gerechnet, noch nicht den völligen Profit der Consumenten erreichen, und die Anstalt auch auf den Preis, der nicht im Brodte verzehrten, sondern zum Brandteweinbrennen und Viehmästung verbrauchten Früchte, Einfluß gehabt hat.

hiemit verbunden gewesenen Kosten, haben baar beygetragen:

1) Zu den von der Ritterschaft übernommenen $\frac{4}{20}$ Theil, von Anno 1763. bis 1776. inclus.

102703 Rthlr. 23 gr. 7 pf.

und zwar

a) die adel. u. freyen Güter	73217 Rt. 10 gr. 4 pf.
b) die Klöster und Stifter	19800 — — —
c) Adel. u. Contributions-freye auch Kirchen- und Hospitalgüter	9654 — 13 — 3 —
d) Strafgelder —	32 — — —
Summa	102703 Rt. 23 gr. 7 pf.
davon sind Anno 1782. an Ueberschuß zur ritterschaftl. Casse gezahlet	887 Rt. 3 gr. 2 pf.
bleiben zu Tilgung der Schulden	101816 Rt. 20 gr. 5 pf.

2) Zu den von dem Bürgerstand übernommenen $\frac{5}{20}$ Theil von Anno 1763. bis 1781. incl.

137690 Rthlr. 32 gr.

davon sind Anno 1782. an Ueberschuß in den Schatz gezahlet —	176 Rt. 14 gr. 7 pf.
bleiben zu Tilgung der Schulden	137514 Rt. 17 gr. 1 pf.

3)



3) Zu den von dem Bauernstand übernommenen $\frac{11}{20}$ Theil von Anno 1763. bis 1774. incl.

291426 Rthlr. 22 gr.

und zwar

a) von den Bauern, durch die Contribution	236439 Rr.	17 gr.	4 pf.
b) von Bedienten-Besoldungen —	35921 —	30 —	4 —
c) von Pensionen	138 —	2 —	2 —
d) von Schutzjuden	3798 —	8 —	—
e) von Contrib. freyen Gütern, und freyen bemittelten Personen —	15128 —	35 —	6 —
Summa	291426 Rr.	22 gr.	
Davon sind Anno 1774. und 1782. in den Schatz gezahlet, an Ueberschuß	13764 Rr.	20 gr.	2 pf.
bleiben zu Tilgung der Schulden —	277662 Rr.	1 gr.	6 pf.

Summa der baar beygetragenen Gelder 531821 Rthlr. 5 gr. 7 pf. in Cassen-Münze.



III.

Vorschlag zu Entwerfung allgemeiner Tabellen über den Vermögenszustand der Marschbewohner, sowohl in Rücksicht ihrer Einnahme, als der von ihnen zu tragenden Lasten.

Von allen den mannigfaltigen Rücksichten, welche der Deichstrom und Wasserbau der Marschländer erfordert, scheint mir eine der vorzüglichsten diese zu seyn: wie der Vermögenszustand der Marschbewohner beschaffen sey? und es dürfte daher für keine unnöthige Arbeit angesehen werden können, hier einige Gedanken darüber zu äußern, und selbige denen, deren Pflichten und Geschäfte mit jenen Marschbewohnern und deren Deich- und Wasserbau-Angelegenheiten in genauer Verbindung stehen, zur Beherzigung zu empfehlen.

Dadurch, daß die Bewohner der Marschländer ihr jetziges Eigenthum den Fluthen entzogen, mit Deichen befasset, und zur Cultur gebracht; — dadurch, daß sie einen äusserst beträchtlichen Antheil an den öffentlichen Lasten übernommen, daß ihr starker Kornbau, besonders ihre Fettweiden, ihr Viehhandel, und der natürlicherweise daraus entstehende große Verkehr mit den Geestbewohnern, diesen leztern ausserordentliche Vortheile verschafft, die sie ohne die Marschländer nicht genießen würden, dadurch, daß fast aller Orten die Lan-

desre-



desregierungen das dominium fluminis, so wie supremam curam aggeralem in Rücksicht des wichtigen Einflusses dieser beyden Objecte auf die Marschländer sich zugeeignet, und die ehemaligen Verfassungen, welche dieserhalben bestanden, theils aufgehoben, theils verändert, theils in mehrere Ordnung gebracht haben, dadurch, sage ich, sind diese Marschländer, und alles, was mit selbigen in Verbindung stehet, mit allen Geestländereyen, und deren Bewohnern so fest verkettet worden, in ein so genaues gegenseitiges Verhältniß getreten, daß jedes Wohl und Wehe, welches die Marsch betrift, auch mehr oder weniger, je nachdem die Umstände es mit sich bringen, auf die Geest Einfluß hat, und diesen Einfluß gewiß auch, wo nicht gleich, doch mit der Zeit äußert.

Sollte daher der Gedanke wohl nicht alle Rücksicht verdienen, daß Uebersicht des Vermögenszustandes der Marschbewohner von Zeit zu Zeit eines der nothwendigsten Dinge für den oder diejenigen sey, deren Dienstgeschäfte oder andere Verhältnisse es mit sich bringen, Anordnungen zu machen, von denen die Befolgung auf den verbesserten oder verschlimmerten Zustand derselben Bezug hat?

Sollte besonders der Deich- und Strombau, und dessen mannichesmal so wohlthätige, mannichesmal aber auch so drückende Folgen es nicht nothwendig machen, diesen Vermögenszustand beständig vor Augen zu haben?

In ältern Zeiten, als die Deichverfassung noch in ihrer Kindheit war, als der Vorbau der Ufersicherheit

 der

der Deiche u. s. w. fast durchgängig von den Interessenten allein abhing, und es Gewohnheit oder auch Herkommen mit sich brachte, einen oder andern angesehenen Interessenten, oder auch einen Adelichen zum Oberdeichrichter, Oberdeichinspector, oder auch zum Oberdeichgräfen zu erwählen, der jährlich die Deiche ein Paarmale schauete, die gefundenen Mängel (in der Deichsprache Wedden) bestrafte, und sich dabey denn zu Zeiten wohl einer kleinen Lächerlichkeit schuldig machte, damals konnte man nichts dagegen einwenden, wenn die höhern Orts eingesandten Deichschauprotocolle größtentheils mit unbedeutenden Kleinigkeiten, auch wohl hin und wieder mit Armseligkeiten angefüllet waren, ob ich gleich gestehen muß, daß mir zu Zeiten auch einige recht vernünftige, wohl durchdachte, jedoch blos durch Erfahrung ohne Gründe eingegebene Vorschläge vorgekommen sind.

Nachdem aber nunmehro die Landesregierungen fast aller Orten eingesehen haben, daß der Strom- und Deichbau seiner Wichtigkeit halber ein besonderes Studium erfordere, nachdem man theils angefangen hat, theils noch fortfährt, junge Männer zu Erlernung der Deichbauwissenschaft anzuziehen, zu besolden, selbst mit ansehnlichen Kosten auf Universitäten und demnächst auf Reisen zu schicken, kann mit mehrerem Rechte auf eine verbesserte Deichwirthschaft gedrungen, und mit Fug und Recht verlanget werden, daß ein solcher besoldeter zur Deichwissenschaft angezogener Mann sich aller Armseligkeiten enthalten, die Bestrafung eines gefunde-

fundenen Strohhalms, einer Diestel, eines unberingten Schweines, oder wie dergleichen Dinge mehr heißen mögen, den Deichunterbedienten, Voigten, Deichgräfen und Geschwornen überlassen; sich nur um die Hauptsachen, um bessere Deichswirthschaft, um frühe Vorkehrungsmittel gegen besorgliche Gefahren, um Verbesserungen des Stromes und der Deiche im Ganzen bekümmern, und seine Plane nicht immer nur auf das Gegenwärtige beschränken, sondern sie auch auf die Zukunft, so weit es möglich, ausdehnen, vorzüglich bey neuen Anlagen nie blos auf die gegenwärtigen Baukosten Rücksicht nehmen, sondern auch die künftigen Unterhaltungskosten zum Augenmerk wählen solle.

Grundsätze zu einer guten Deichswirthschaft vorzutragen, ist jetzt meine Absicht indes noch nicht; — dieses behalte ich mir noch vor, allein einen wesentlichen zur Deichswirthschaft gehörigen Gegenstand will ich jetzt nur der Aufmerksamkeit empfehlen, und dieser ist Kenntniß des Vermögenszustandes der Marschländer, ohne welche eine vernünftige, zweckmäßige und dem Vortheil des Staats angemessene Deichwirthschaft nicht bestehen kann.

Grundsätze dieser Deich- und Stromwirthschaft müssen in den Hauptsachen für alle Gegenden gleich seyn, von einerley unwandelbaren Gesetzen ausgehen, aber ihre Anwendung muß abgestuffet, muß dem Vermögen der Marschbewohner angemessen seyn.

Wenn der Holländer seine Deiche, seine Ufer mit einer Kostbarkeit vorbauet, die unsere Begriffe von dem



dem Werth des Landes mannichesmal ganz und gar übersteiget, so folget daraus keinesweges, daß der Bewohner des Nordmeeres eben diesen Methoden desfalls folgen müsse, weil wir von jenen den besten Effect gesehen haben.

Der Werth der Ländereyen in Holland ist bey weitem größer, als der am Nordmeere belegenen. — Der mehrere Verkehr, die Leichtigkeit, die Produkte zu ausnehmend hohen Preisen abzusetzen, und der aus allen diesen und mehreren Ursachen entspringende Reichthum der Strandbewohner Hollands, erleichtern die Aufbringung großer und schwerer Kosten behuf des Deich- und Uferbaues, aber wie bald würden die Marschen des Nordmeeres öde und wüste werden, wenn man hier nach gleichen Grundsätzen handeln wollte?

Zwar hat es nicht an Beyspielen gefehlet, daß dergleichen unglückliche Versuche gemacht worden, und ich erinnere mich noch öfters des offenherzigen Bekenntnisses eines verstorbenen Oberdeichbedienten, der zwar kein großer Deichverständiger, aber doch ein ehrlicher Mann war, daß seine holländischen Reisen dem Vaterlande, wie er herzlich bedauerte, wenigstens 20000 Rthlr. gekostet, sintemalen er nach dem Exempel anderer Männer, die leider noch immer ihre Nachfolger hätten, bey seiner Zurückkunft aus Holland alles nach holländischem Geschmacke habe einrichten wollen, ohne auf die Verhältnisse zwischen holländischen und hiesigen Ländereyen Rücksicht zu nehmen.

Grund-



Grundsätze der Deichwirthschaft müssen daher, wenn sie von allgemeinem, bleibenden Nutzen seyn sollen, nothwendig in zwey Abtheilungen zerfallen, nemlich: 1) in solche, welche für alle Gegenden eine unwandelbare Bestimmtheit haben, aus unveränderlichen Gesetzen der Wasserbaukunst abgeleitet sind, und 2) in solche, welche nach Lage und Beschaffenheit des Orts, nach den Kräften der Bewohner u. s. w. abgestuffet und modificirt sind.

Diese leztern begreifen eigentlich alles dasjenige in sich, was man in einigen Distrikten Deichordnungen, Ufer- und Stromordnungen u. s. w. zu nennen pflegt, und obgleich alle diejenigen Deich- und Uferordnungen, welche bis jetzt mir bekannt geworden sind, das Zeichen der Unvollkommenheit an sich tragen, so bleibt es doch ausgemacht, daß ihre eigentliche Bestimmung diese ist, daß sie die Grundsätze der praktischen Deichwirthschaft vortragen und entwickeln sollen.

Ohne Kenntniß des Vermögenszustandes der Marschbewohner sind aber alle Deichordnungen, alle praktischen Grundsätze der Deichwirthschaft äusserst mangelhaft, und werden es auch bleiben, bis man jene Kenntniß sich zu verschaffen, ernstlich bemühet gewesen ist. Diesem Mangel abzuhelfen, sowohl Deichbediente als Cameralisten in den Stand zu setzen, den Bestand der Marschen, ihre Einkünfte und ihre Lasten beurtheilen zu können, von Zeit zu Zeit zu sehen, wie selbige sich verschlimmert, oder verbessert haben, lege ich den Entwurf einer Tabelle zu Uebersicht des Vermögenszu-



standes der respectiven Marschdistrikte zur gefälligen Prüfung des Publici hiebey.

Daß dieser Entwurf mancher Veränderung, Erweiterung, Verbesserung fähig sey, bescheide ich mich selbst, auch soll er blos Idee seyn, die vorerst die Hauptdata enthält, welche jeder demnächst nach Gefallen abändern kann, und in dieser Hinsicht scheint mir selbiger hinreichend zu seyn.

Würden solche Tabellen in allen Distrikten von Beamten und Deichbedienten aufgestellet, (nicht von leztern allein, denn diesen werden, wie ich selbst aus Erfahrung weiß, zu viele freundschaftliche Hindernisse in den Weg geleget) werden diese Tabellen von zehn zu zehn Jahren gehörig rectificirt, so läßt sich bey jedem neuen Vorschlage, jeder beabsichtigten veränderten Einrichtung der Einfluß derselben auf den Marschdistrikt, den es betrift, leicht berechnen, und der Cameralist, der jene Vorschläge nach dem Werth, den sie finanzmäßig auf das Ganze haben, beurtheilen soll, wird aller mannichesmal sich so sehr widersprechenden Berichte der Aemter und Deichbediente vielleicht nicht bedürfen.

Hätte man von allen Marschdistrikten solche zuverlässige Tabellen, wären dabey durchgehends gute und richtige Strom- und Uferchartem vorhanden, und würde endlich nach diesen beyden Erfordernissen sodann ein zweckmäßiger Plan festgesetzt, nach welchem die Deichswirthschaft ein Jahr gegen das andere, ausserordentliche Unglücksfälle abgerechnet, geführet werden sollte, so mögte leztere mit der Zeit auch ein zweckmäßigeres Ansehen bekom-

A…	Zins an Geld und Früchten										Qualität					
											Meyergüter					
	An Rocken		An Weitzen		An Bohnen		An Gerste		An Hafer		Herrschaftl.		Pfarr		Privat	
Fe…	Malt. à 12 Himt.	Himbten	Malt. à 12 Himt.	Himbten	Malt. à 12 Himt.	Himbten	Malt. à 12 Himt.	Himbten	Malt. à 12 Himt.	Himbten	Häuser	Zuckland	Häuser	Zuckland	Häuser	Zuckland
N																
S																
N																

der Deiche u. s. w. fast durchgängig von den Interessenten allein abhing, und es Gewohnheit oder auch Herkommen mit sich brachte, einen oder andern angesehenen Interessenten, oder auch einen Adelichen zum Oberdeichrichter, Oberdeichinspector, oder auch zum Oberdeichgräfen zu erwählen, der jährlich die Deiche ein Paarmale schauete, die gefundenen Mängel (in der Deichsprache Wedden) bestrafte, und sich dabey denn zu Zeiten wohl einer kleinen Lächerlichkeit schuldig machte, damals konnte man nichts dagegen einwenden, wenn die höhern Orts eingesandten Deichschauprotocolle größtentheils mit unbedeutenden Kleinigkeiten, auch wohl hin und wieder mit Armseligkeiten angefüllet waren, ob ich gleich gestehen muß, daß mir zu Zeiten auch einige recht vernünftige, wohl durchdachte, jedoch blos durch Erfahrung ohne Gründe eingegebene Vorschläge vorgekommen sind.

Nachdem aber nunmehro die Landesregierungen fast aller Orten eingesehen haben, daß der Strom- und Deichbau seiner Wichtigkeit halber ein besonderes Studium erfordere, nachdem man theils angefangen hat, theils noch fortfährt, junge Männer zu Erlernung der Deichbauwissenschaft anzuziehen, zu besolden, selbst mit ansehnlichen Kosten auf Universitäten und demnächst auf Reisen zu schicken, kann mit mehrerem Rechte auf eine verbesserte Deichwirthschaft gedrungen, und mit Fug und Recht verlanget werden, daß ein solcher besoldeter zur Deichwissenschaft angezogener Mann sich aller Armseligkeiten enthalten, die Bestrafung eines gefunde-

funde-

fundenen Strohhalms, einer Diestel, eines unberingten Schweines, oder wie dergleichen Dinge mehr heißen mögen, den Deichunterbedienten, Voigten, Deichgräfen und Geschwornen überlassen; sich nur um die Hauptsachen, um bessere Deichswirthschaft, um frühe Vorkehrungsmittel gegen besorgliche Gefahren, um Verbesserungen des Stromes und der Deiche im Ganzen bekümmern, und seine Plane nicht immer nur auf das Gegenwärtige beschränken, sondern sie auch auf die Zukunft, so weit es möglich, ausdehnen, vorzüglich bey neuen Anlagen nie blos auf die gegenwärtigen Baukosten Rücksicht nehmen, sondern auch die künftigen Unterhaltungskosten zum Augenmerk wählen solle.

Grundsätze zu einer guten Deichswirthschaft vorzutragen, ist jetzt meine Absicht indes noch nicht; — dieses behalte ich mir noch vor, allein einen wesentlichen zur Deichswirthschaft gehörigen Gegenstand will ich jetzt nur der Aufmerksamkeit empfehlen, und dieser ist Kenntniß des Vermögenszustandes der Marschländer, ohne welche eine vernünftige, zweckmäßige und dem Vortheil des Staats angemessene Deichwirthschaft nicht bestehen kann.

Grundsätze dieser Deich- und Stromwirthschaft müssen in den Hauptsachen für alle Gegenden gleich seyn, von einerley unwandelbaren Gesetzen ausgehen, aber ihre Anwendung muß abgestuffet, muß dem Vermögen der Marschbewohner angemessen seyn.

Wenn der Holländer seine Deiche, seine Ufer mit einer Kostbarkeit vorbauet, die unsere Begriffe von dem



dem Werth des Landes mannichesmal ganz und gar übersteiget, so folget daraus keinesweges, daß der Bewohner des Nordmeeres eben diesen Methoden desfalls folgen müsse, weil wir von jenen den besten Effect gesehen haben.

Der Werth der Ländereyen in Holland ist bey weitem größer, als der am Nordmeere belegenen. — Der mehrere Verkehr, die Leichtigkeit, die Produkte zu ausnehmend hohen Preisen abzusetzen, und der aus allen diesen und mehreren Ursachen entspringende Reichthum der Strandbewohner Hollands, erleichtern die Aufbringung großer und schwerer Kosten behuf des Deich- und Uferbaues, aber wie bald würden die Marschen des Nordmeeres öde und wüste werden, wenn man hier nach gleichen Grundsätzen handeln wollte?

Zwar hat es nicht an Beyspielen gefehlet, daß dergleichen unglückliche Versuche gemacht worden, und ich erinnere mich noch öfters des offenherzigen Bekenntnisses eines verstorbenen Oberdeichbedienten, der zwar kein großer Deichverständiger, aber doch ein ehrlicher Mann war, daß seine holländischen Reisen dem Vaterlande, wie er herzlich bedauerte, wenigstens 20000 Rthlr. gekostet, sintemalen er nach dem Exempel anderer Männer, die leider noch immer ihre Nachfolger hätten, bey seiner Zurückkunft aus Holland alles nach holländischem Geschmacke habe einrichten wollen, ohne auf die Verhältnisse zwischen holländischen und hiesigen Ländereyen Rücksicht zu nehmen.

Grund-



Grundsätze der Deichwirthschaft müssen daher, wenn sie von allgemeinem, bleibenden Nutzen seyn sollen, nothwendig in zwey Abtheilungen zerfallen, nemlich: 1) in solche, welche für alle Gegenden eine unwandelbare Bestimmtheit haben, aus unveränderlichen Gesetzen der Wasserbaukunst abgeleitet sind, und 2) in solche, welche nach Lage und Beschaffenheit des Orts, nach den Kräften der Bewohner u. s. w. abgestuffet und modificirt sind.

Diese leztern begreifen eigentlich alles dasjenige in sich, was man in einigen Distrikten Deichordnungen, Ufer- und Stromordnungen u. s. w. zu nennen pflegt, und obgleich alle diejenigen Deich- und Uferordnungen, welche bis jezt mir bekannt geworden sind, das Zeichen der Unvollkommenheit an sich tragen, so bleibt es doch ausgemacht, daß ihre eigentliche Bestimmung diese ist, daß sie die Grundsätze der praktischen Deichwirthschaft vortragen und entwickeln sollen.

Ohne Kenntniß des Vermögenszustandes der Marschbewohner sind aber alle Deichordnungen, alle praktischen Grundsätze der Deichwirthschaft äusserst, mangelhaft, und werden es auch bleiben, bis man jene Kenntniß sich zu verschaffen, ernstlich bemühet gewesen ist. Diesem Mangel abzuhelfen, sowohl Deichbediente als Cameralisten in den Stand zu setzen, den Bestand der Marschen, ihre Einkäufte und ihre Lasten beurtheilen zu können, von Zeit zu Zeit zu sehen, wie selbige sich verschlimmert, oder verbessert haben, lege ich den Entwurf einer Tabelle zu Uebersicht des Vermögenszu-

 stan-



standes der respectiven Marschdistrikte zur gefälligen Prüfung des Publici hiebey.

Daß dieser Entwurf mancher Veränderung, Erweiterung, Verbesserung fähig sey, bescheide ich mich selbst, auch soll er blos Idee seyn, die vorerst die Hauptdata enthält, welche jeder demnächst nach Gefallen abändern kann, und in dieser Hinsicht scheint mir selbiger hinreichend zu seyn.

Würden solche Tabellen in allen Distrikten von Beamten und Deichbedienten aufgestellet, (nicht von leztern allein, denn diesen werden, wie ich selbst aus Erfahrung weiß, zu viele freundschaftliche Hindernisse in den Weg geleget) werden diese Tabellen von zehn zu zehn Jahren gehörig rectificirt, so läßt sich bey jedem neuen Vorschlage, jeder beabsichtigten veränderten Einrichtung der Einfluß derselben auf den Marschdistrikt, den es betrift, leicht berechnen, und der Cameralist, der jene Vorschläge nach dem Werth, den sie finanzmäßig auf das Ganze haben, beurtheilen soll, wird aller mannichesmal sich so sehr widersprechenden Berichte der Aemter und Deichbediente vielleicht nicht bedürfen.

Hätte man von allen Marschdistrikten solche zuverlässige Tabellen, wären dabey durchgehends gute und richtige Strom- und Ufercharten vorhanden, und würde endlich nach diesen beyden Erfordernissen sodann ein zweckmäßiger Plan festgesetzt, nach welchem die Deichswirthschaft ein Jahr gegen das andere, ausserordentliche Unglücksfälle abgerechnet, geführet werden sollte, so mögte leztere mit der Zeit auch ein zweckmäßigeres Ansehen bekom-

Zu Seite 175 u. 176.

Zins an Geld und Früchten										Qualität							
										Meyergüter							
An Rocken		An Weitzen		An Bohnen		An Gerste		An Hafer		Herrschaftl.		Pfarr-		Privat-		Erb-Eigenthum	
Malt. à 12 Himt.	Himbten	Malt. à 12 Himt.	Himbten	Malt. à 12 Himt.	Himbten	Malt. à 12 Himt.	Himbten	Malt. à 12 Himt.	Himbten	Häuser	Zuckland	Häuser	Zuckland	Häuser	Zuckland	Häuser	Zuckland

kommen, ohne daß gewaltsame Schritte und Verfügungen nöthig wären, die nur zu leicht zu Unregelmäßigkeiten Anlaß geben, und es mögte sodann, da die jetzige gewöhnliche Art, bey allen Deich- und Uferbauen nur zu flicken, nur für den gegenwärtigen Augenblick zu sorgen, bey solchen zweckmäßigern Einrichtungen mit der Zeit gänzlich wegfallen würde, auch für die öffentlichen Landescassen daraus demnächst ein grosser Vortheil erwachsen, sintemalen manche Fälle, wo diese jetzt zutreten müssen, dann nothwendig aufhören würden.

Doch dieses sind blos Wünsche, die den Patrioten zwar interessiren, deren Erfüllung aber von höherer Bestimmung abhängt, und bey denen der erstere sich endlich immer mit dem Voluisse sat est beruhigen kann.

IV.

Nachricht vom herzoglich lüneburgischen Erbbegräbnisse in der St. Michaelis-kirche zu Lüneburg.

Das lüneburgische St. Michaeliskloster ward von dem Markgrafen und nachherigen Herzoge von Sachsen Hermann Billungssohn im Jahre 955. angeleget, allein erst von seinem Sohne und Nachfolger im Herzogthume, Bernhard I. völlig eingerichtet. Vermuthlich ward der erste Bau desselben enge, leicht, und nur von Holzwerk aufgeführet, und bald wieder nieder-

gerissen, denn man erbauete noch vor Ablauf der ersten hundert Jahre ein steinernes Kirchengebäude, von welchem die Kluft oder unterirdische Kirche im Jahre 1048. die obere größere, auf dieser stehende Kirche aber 1055. eingeweihet ward. Eine alte noch ungedruckte Chronik des Klosters St. Michaelis, die im Anfange des 13ten Jahrhunderts geschrieben zu seyn scheint, meldet, daß in medio Monasterio 973. der Stifter Herrmann, und später seine Gemahlin Hildegard begraben sey. Der Ausdruck medium Monasterium, deutet in andern alten Schriften den östlichsten Theil des Schiffes am Fuße des hohen Chors an, und es lag demnach des Stifters Grab auf der Stelle, auf welcher in der jetzigen Kirche das Grab des alten lüneburgischen Hauses gefunden wird. Der Herzog Bernhard I. und sein Bruder, Lüder, welche zu gleicher Zeit, aber an verschiedenen Orten, jener am 9ten Febr. und dieser am 26sten Febr. 1011. verstarben, bekamen ein gemeinschaftliches Grab in der damaligen Unterkirche, und folgende Grabschrift, deren Abschrift in vorgedachter Chronik aufbehalten ist:

Omne quod hac ſupera uiuum dinoſcitur aura.
Viuere dum properat iamiam nichil eſſe laborat.
Quod probat hic tumulus. qui claudit flebile funus.
Eheu Bernhardi. quem plangunt climmata mundi
Quorſum vertuntur. que nocte dieque mouentur.
Dum uiguit uita. dux perdius extitit iſta.
Ex attauiſ clarus! ſed clarior actibus eius.
Nuncciniſ et puluis! quo ſe. caro deputat omnis.
In quinis Februi; perſoluens debita morti.

Idibus



Idibus unde uenit. mox spiritus astra subiuit
Psychen Christe sui; Celi fac arce locari.
Aspice mortalis; sumptus de puluere puluis.
Quos ibi principium! reuocet nos federe nostrum
Hoc locus iste notat. qui fratrum pignera servat
Qui tegit hos dominos. sub paruo cespite clausos.
Hic quoque Luidegerus. nam cernis nomen alius.
Gloria gentis erat. dum flatus carne uigebat,
Fratris prefectus virtutum calle secutus.
Sed super esse uiri populo solertia tanti.
Mors breuiter siuit. que nulli parcere nouit,
Dum mars bis binos. renovasset sorte Kalendas
Deposuit carnem. cui presta Christe quietem.

Nach der Sitte damaliger Zeit war wohl diese Grabschrift nicht in Metall oder Stein gegraben, sondern nur auf Pergament geschrieben, und an einer Wand über dem Grabe aufgehänget worden. Sie ward bald abgenutzet, und erhielt bey ihrer Erneuerung folgenden Zusatz:

Hic fratrum numero memorantur nomina sacro
Rite ferunt domino. qui laudes quoque grates.
Promti servitio desudant Archiministro.
Angelici proceres venerantur quem simul omnes.
Hoc Herrman templum cui uouit sedque locauit.
Notus ubique bonus dux pollens atque triumphis.
Huic erat in Uoto monachorum quo feret ordo.
Hic servans regule Benedicti scripta magistri.
Sed raptus mundo complenda reliquerat almo.
Bernhardo duci claro uirtute paterna.
Haut secus ac iussus. qui cuncta peregerat actu.

Abba-



Abbatem statuens luidricum nomine dignum.
Qui regeret monachos semper pietate magistra
Scribitur inprimis Bernhardi nobile nomen.
Coniugis inde pie. natorum et indolis alte.
Quique locum nobis meruerunt namque sequuntur.
Corpore quos mundus presentes denique seruat.
Ast memorandorum merito post scribitur ordo
Ipse pater pius precedit in ordine frater.
Dux heriman pariter transuexa familia celo.
Et quoscunque facit socialis gratia Karos.
Viventes pietate tua tu Christe guberna
Defunctis veniam. clemens concede benignam.

Freylich hätte der alte Herzog Herrmann wohl ein besseres Denkmal verdient gehabt, allein ihn traf das Schicksal mit noch einem schlechteren Epitaphio beschenkt zu werden, welches ihn zugleich rühmte und verunglimpfte. Dieses Epitaph ließ der 1586. verstorbene lübeckische Bischof und lüneburgische Abt Eberhard von Holle, nebst einem angeblichen Bilde des Herzogs, von einem in der Geschichte unwissenden Menschen verfertigen, und auf eine hölzerne Tafel mahlen, welche Hofrath Scheid mit Hinweglassung des Bildes nach einer unrichtigen Zeichnung in Kupfer stechen ließ, da schon zuvor die Inschrift von Bünting in der Braunschweiger Chronik (1620. S. 370.), von Pfeffinger in Vitriarii Instit. iuris publ. novis Notis illustrat. T. II. p. 111. und in der Hist. des Br. Lüneb. Hauses II Th. S. 4., und von andern durch den Druck bekannt gemacht worden war.

Herr

Herzog Bernhards I. Söhne, nemlich Graf Ditmar der 1048. verschied, und Herzog Bernhard II. der 1059. starb, ferner des lezteren Söhne Herzog Ordulf († 1071.), und Graf Herrman († 1086.), und endlich der lezte des Billungischen Hauses, Herzog Magnus, Ordolfs Sohn († 1106.), wurden im Kloster insgesammt beerdiget; und zwar der Herzog Bernhard II. vor dem heiligen Kreuze, Ordulf aber und dessen erste Gemahlin Wulfhild und Sohn Magnus in medio Monasterio, oder bey dem Stammvater Herrmann Billung, wie die ungedruckte Chronik meldet. Zwey auswärtige Fürsten, nemlich Henrich, König der Wenden († 1126.), und Pribislav Fürst zu Mecklenburg († 1181.), fanden ihr Grab gleichfalls in der Klosterkirche, aber nicht in der Gruft der Billungischen Fürsten.

Die sächsischen Herzoge des welfischen Stammes stifteten neue Klöster, und wählten diese, nicht aber die lüneburgische Kirche zu ihrer Ruhestädte. Nur allein Heinrich, ein kleiner Prinz des Herzogs Heinrich des Löwen, von der zäringischen Clementia, ward 1167. da er durch einen Fall im Schlosse zu Lüneburg sein Leben endigte, in der Michaeliskirche vor dem Altare des heiligen Kreuzes, oder bey dem Herzoge Bernhard II. eingegraben.

Nachdem durch die Theilung der Söhne des Herzogs Heinrich des Löwen, das Schloß zu Lüneburg abermals die Residenz eines Herzogs, nemlich Wilhelms, des Stammvaters des alten lüneburgischen Hauses geworden war, bekam die Kirche ein neues

fürst-

fürstliches Grab mitten in der Kirche, welches bis zu dem Jahre 1532. jährlich einmal am Gedächtnißtage des Herzogs Wilhelm oder am 12ten December geschmückt und ausgezieret werden mußte. Dieses Grab blieb, obgleich die Kirche vom Herzoge Otto II. dem Strengen abgebrochen und neu aufgeführet, 1303. aber und 1305. geweihet wurde. Herzog Wilhelm starb 1213., und der Abt Johann, welcher dem Kloster von 1225. bis 1239. vorstand, ließ ihm und einigen ältern Fürsten zum Andenken, folgende Grabschrift über seiner Gruft aufhängen.

Ordolfus dux et dominus noſtre regionis
Cunctos genericis ſertur precellere donis
Attavus iſte fuit. Friderici ſuſcipientis
Imperii ſceptrum virtutum robur habentis
Huic ex Ungaria. coniux erat alma Sophia.
Nata probi regis. diuine nuncia legis.
Ex illa Magnum genuiſſe ducem memoratum
Qui dicto magnuſ. ſimul et probitate probatus
Hic patri matrique ſue. Coniunctus in iſto
Servatur tumulo ſint flamina reddita chriſto
Qui ſanctas ſaluat animas dignetur et illas
Saluari. tormentorum pellendo fauillas
O plange virum Saxonia. corripe mortem
Que cunctis vite. finem dedit et ſibi rite.
Moribus iſte bonis. nomen roburque leonis.
Henricus geſſit Dux. aduerſosque repreſſit
Eccleſiam fouit terris pacem dare novit.
Largus erat multum. iuris ſervans bene cultum.
Tres genuit natos omni virtute probatos.

Hein-

Heinricus primus fuit; Otto secundus et imus
Willehelmus. scimus quia vix tales reperimus
Vnus apud Rhenum comes in Stadio dominator.
Alter erat flos imperii. Bruneswic habitator
Tercius in luneborg dux uite tempora fixit.
Carne quidem crassus. sed mente pius bene uixit.
Contentus propriis fuit. Haut rapiens aliena
Uxor ei nata. danorum regis Helena.
Ex hac Ottonem fortem generasse leonem.
Scribitur. inuictum licet in feritate relictum.
Bello temptatus. captus fuit et spoliatus.
Sed cunctis tandem sortem reddebat eandem.
Strenuus et dignus. actu vultuque benignus.
Facta parens vidua sub multo tempore luxit:
Mortem Willehelmi. nec sponsum postea duxit.
Vermibus esca datum. iacet hic corpus tumulatum.
O quod domino gratum. sit spiritui sociatum.
Si quod peccatum fecit. cedat ad nichilatum.
Cuius Christe statum. presta sine fine beatum.
Pacis solamen. ferat in celestibus Amen.
Hos Crahto versus abbate iohanne petente
Composuit. Sancti Michahelis claustrum regente.

In das wilhelminische Gewölbe ist gebracht, 1252. Herzog **Otto** I., 1261. dessen Gemahlin **Mechtild**, 1277. Herzog **Johann**, in einem unbekannten Jahre dessen Gemahlin **Luitgard**, 1330. **Otto** II. der Strenge, 1319. **Mechtild** dessen Gemahlin, 1353. Herzog **Otto** III., 1356. (am 6sten Junius) dessen Gemahlin **Mechtild**, 1369. der Herzog **Wilhelm** II. und von dessen Gemahlinnen 1334. **Hedewig**, später **Maria**,



Maria, und 1361. Sophia. Einige dieser fürstlichen Personen bekamen folgende Grabschriften, deren Urheber Johann von Bücken, Pfarrer zu Bergen an der Aller, gewesen ist.

Anno de mundo perit MCter Lque secundo
Inclitus Otto die magni. vas iste Sophie
Cui coniux iuncta Mechtildis honore peruncta
Sexto defuncta post hec analia cuncta
Luce Bonifacii quo corpore sit data paci.

Christe Sophia pia da matre precante Maria
Vt hec scripta tria sint insita nomina diua
In Jerarchia Hedewich, et Maria Sophia.
Obiit An. Dn. MCCCLXII.

M trecenteno sexagenoque noveno
Lux sacra clementis perit et Dux gloria gentis
Wilhelmus quintus brunswic luneborg cyliarcha
Hic sotiatur virtutum nobilis archa.

Dem Herzoge Otto dem Strengen, welcher die neue Kirche erbauet hatte, und dadurch gleichsam ein zweyter Stifter geworden war, und seiner Gemahlin Mechtild, ward das erste dauerhafte Denkmal von Metall errichtet, welches das einzige den braunschweig-lüneburgischen Geschichtschreibern bisher bekannt gewordene gleichzeitige lüneburgische Epitaphium ist. Dieses bestehet aus einem, etwa fünf Fuß hohen, und zwölf Fuß langen und breiten, auf das Pflaster der Kirche gesetzten hölzernen Kasten, der oben mit messingenen Platten bedeckt ist. Rethmeier hat in seiner braunschweig-lüneburgischen Chronika Tab. V. dieses Denkmal



mal sehr fehlerhaft, Seeländer aber im T. IV. Orig. Guelficarum Tab. II. et III. richtiger in Kupferstichen geliefert. Ueber die Inschrift, die auf selbigem um das Bild des Herzogs läuft, ist ein gelehrter Streit entstanden, weil sie den Sterbetag quinto nonas Aprilis nennet, und so viele Nonae nicht vorhanden sind. Allein das noch vorhandene Todtenbuch des Klosters, aus welchem Auszüge in J. L. L. Gebhardi historisch-genealogischen Abhandlungen IIIten Th. abgedruckt sind, hebt den Streit: denn man siehet aus selbigem, daß der Mönch, der den Tag aus dem Kalender abschrieb, anstatt idus, nonas aufgezeichnet hat. Die größten Platten mit den Bildern des Herzogs und seiner Gemahlin scheinen nicht lange nach Herzogs Otten Tode gegossen zu seyn, denn nicht nur die Form der Buchstaben, ist der Form der Buchstaben auf den fürstlichen Siegeln des Herzogs Otto und seiner Söhne gleich, sondern es ist noch ein zwischen 1350. und 1364. gegossenes Gefäß vorhanden, welches mit selbigen fast einerley Verzierungen und Buchstaben hat: aber die kleineren Platten mit der Aufschrift:

> Hec est generalis sepultura illustrium principum ducum necnon et ducissarum de brunswik et luneborch.

sind vermöge der Schriftzüge jünger, und nach Errichtung der vierten Kirche erst verfertiget worden.

Die Kirche und das Kloster, welches auf dem Kalkberge stand, ward 1371. von den Bürgern der Stadt abgebrochen und fünf Jahr später auf dem jetzi-



gen Platze angeleget. Man weihete die neue Unterkirche 1379., den vorderen oder östlicheren Theil der Oberkirche 1390., und den westlicheren Theil oder das Schif erst im Jahr 1418. Die beyden sächsischen Churfürsten und lüneburgischen Herzoge, **Wenzeslav** und **Albrecht**, holten nebst dem Magistrate und den Bürgern am Vitustage 1371. die fürstlichen Leichen mit großer Feyerlichkeit aus dem Grabe der Klosterkirche, und setzten sie in die herzogliche St. Cyriaci-Kirche am Fuße des Kalkbergs nieder. In dieser Kirche war eine fürstliche Capella omnium Sanctorum, welche die Kaldaunencapelle hieß, und es ist wahrscheinlich, daß man in dieser Capelle schon zuvor die Eingeweide der fürstlichen Körper verwahret hat. In die St. Cyriaci-Kirche können damals die Knochen oder Leichname von 26 erwachsenen, und wenigstens einem kleinen Prinzen gebracht seyn, und diese sind nachher in dem jetzt vorhandenen fürstlichen Grabe zu St. Michaelis, entweder 1388. da die Mönche das neue Kloster bezogen, oder auch 1385. da die Leiche des sächsischen Herzog Albrechts in der neuen Kirche beerdiget ward, beygesetzet worden.

Der vorgedachte hölzerne Kasten über der fürstlichen Gruft, ist an zwey Seiten mit Bildsäulen von sechs Herzogen und eben so vielen Herzoginnen ausgezieret. Die Herzoginnen haben keine Beyzeichen, allein bey den Herzogen findet man dergleichen. Einer derselben, der den ersten Platz einnimmt, hält eine Kugel, der vierte und fünfte eine ausgebreitete Urkunde, und der

der sechste einen Kelch. Sollte der, der die Kugel hält, Wilhelmen vorstellen, wie der Umstand, daß die Kugel auf Siegeln eine Herrschaft andeutet, und daß Wilhelm erster Regent des lüneburgischen Staats gewesen ist, imgleichen die Nachricht, daß das Grab an Wilhelms als des vorzüglichsten hier ruhenden Regentens Todestage geschmückt werden mußte, und dann dieses, daß der Kugelträger den obersten Platz zu der rechten Hand des Erzengels Michael einnimmt, der Wilhelmen als dem Stifter des lüneburgischen Fürstenhauses gebührete, vermuthen läßt, so bezeichnete die zweyte Bildsäule den Herzog Otto I., die dritte den Herzog Johann, die vierte und fünfte die Herzöge Otto III. und Wilhelm, deren Urkunden auf das Geschenk der beyden Schulen, welches das Todtenbuch sehr rühmt, deuten mögen, und die sechste den sächsischen Herzog Albrecht, bey welchem der Kelch das Zeichen der dem Kloster von ihm gegebenen St. Cyriacis Kirche ist. Die Gemahlinnen wären dann Helena, Mechtild, Luitgard, Mechtild und zwey Gattinnen des Herzogs Wilhelm II. Otto der Strenge und seine Gemahlin wären aber bey dieser Reihe übergangen, weil ihre Bilder oben auf der Platte angebracht waren.

Zwey andere Seiten des Grabmals sind mit Schildern versehen. Von diesen ist ein Schild mit dem braunschweigischen Rosse, und der Schild des Herzogs Albrecht zum Haupte, der braunschweigische und eversteinische Schild aber, zum Fuße des auf der Platte



abgebildeten Herzogs Otto des Strengen gesetzet. Zum Haupte der Prinzessin Mechtild ist ihr bayerischer, und der sächsische Schild, der mit dem Rautenkranze überzogene Balken, zu den Füßen aber der anhaltische, und ein unbekannter güldener Schild mit einem gekrönten blauen Löwen aufgestellet. Die drey Schilder der männlichen Seite lassen vermuthen, daß dieser lezte Schild Lüneburg bezeichnen soll, und da der eberstein'sche Schild erst nach 1400., das Roß aber nicht vor 1370. in das herzogliche Wapen gekommen ist, so erhellet aus selbigen, daß das Monument erst nach vollendetem Kirchenbaue verfertiget seyn kann. Der sächsische Schild gehört vermuthlich der Agnes von Lauenburg, der Witwe Wilhelms II., welche 1393. noch lebte, und der anhaltische der Herzogin Katharina, die 1390. bey ihrem Gemahle, dem Herzog Albrecht begraben worden ist.

In das neueste oder jetzt vorhandene Grab, sind nach seiner Vollendung eingesenkt worden, 1434. der ältere Herzog Bernhard, 1464. der jüngere Herzog Bernhard, 1446. der Herzog Otto, dessen Bruder Friedrich die fürstliche Gruft zu Zelle anlegen ließ, 1464. Herzog Bernhard, dieses Herzog Friedrichs Sohn, und 1471. dessen Bruder Otto. Der ältere Bernhard bemerkt in einer Urkunde vom Jahre 1432., durch welche er einige Heiligthümer zu der Kirche schenket, daß auch seine Gemahlin im fürstlichen Grabe ruhet, und bedinget sich durch folgenden Artikel derselben die Ausschmückung des Grabes aus.

Vorder-

Vorder so hebbe wy gekoren und kesen in craft desses Breves vor uns und unse eruen unse Graft in den genanten Clostere sunte Mychele dar ock unse leue Modere (Katharina Fürstin zu Anhalt) Husfrouwe (Margretha Prinzessin von Sachsen) und Elderen seliger dechtnisse ere Gruft hebben gehat. Wolde wy ock der Heren Fursten und Furstinnen Graff in dem Clostere betern edder tziren dar to schullen de vorscreuen Heren Abbet Prior und Conuent behulplich wesen.

Diese Gruft ist am 4ten Aug. 1792. geöfnet, weil es nöthig war, die Beschaffenheit ihres Gewölbes zu untersuchen. Man fand zwey Kammern, die durch eine ellendicke Mauer, völlig voneinander abgesondert waren, und nur durch eine Zugröhre von wenigen Zollen miteinander in Verbindung standen. Jede derselben ist 10 calenbergische Fuß lang, eben so hoch, nur 4 Fuß 2 Zoll breit, und auf den nicht gepflasterten Boden durch zwey, 10 Zoll dicke und 2 Fuß hohe Wände in drey kleine Behältnisse zertheilet, deren größtes oder mittleres 3 Fuß 3 Zoll breit ist. In zwey Behältnissen der mitternächtlichen Kammer, lagen verwesete Knochen und seidene Zeuge auf Sand und Gips. In der äussersten westlichsten Abtheilung fand man ein fast verwesetes Gerippe eines Kindes und einen eichenen kleinen Kasten, der für sechs sehr große Beinknochen, einige kleinere Knochen und zwey zusammengefaltete oder aufgerollte braune seidene Talare gemacht zu seyn schien. Ueber

 die-



diesen Reliquien waren auf den Zwerchwänden eichene Bretter, und auf diesen Leichname, dann wieder Bretter mit Leichen, und endlich oben starke Bohlen gelegt gewesen. Allein alle diese Körper waren durch und durch verweset, und zu einer componirten Masse geworden, in welcher nur große Knochen sichtbar waren. Wie es schien, hatte man die Leichen ohne Inschriften, Wapen und Ornat, zum Theil auf seidenen Kopfküssen und mit Talaren von dunkelbraunen gestreiften und geblümten seidenen Zeuge verhüllet, zum Theil aber in grober Leinwand mit Gips begossen und mit Stroh bedeckt, auf Brettern in dieses Grab niedergeleget; doch liessen Spuren von Pech an einigen Brettern vermuthen, daß einige Leichen in Särgen zu Grabe getragen waren. Schmal und niedrig mußten diese Särge gewesen seyn, weil ganz oben unter dem flachen Tonnengewölbe einer jeden Kammer eine zugemauerte Oefnung für selbige von etwa 6 Quadratfuß vorhanden war. Ohngeachtet der größten angewendeten Sorgfalt, liessen sich überhaupt in dieser Kammer nur 18 Schloßbeine und 10 Köpfe erwachsener Personen auffinden. Ein Paar Häupter waren fast aufgelöset, drey noch fest und völlig hart, und eines mit dunkelbraunen Schedel- und Kinnhaaren stark bewachsen. Wenn man annimmt, daß im Kasten alle billungische Fürsten-Reliquien beygeleget sind, und daß das Gerippe des Kindes entweder von Herzog Heinrich des Löwen, oder auch des Herzogs Otto III. einigen Prinzen übergeblieben, imgleichen daß diese mitternächtliche Kammer blos für die aus der älteren Kirche hergebrachten Leichname bestimmt gewesen

sen ist, so würden die Köpfe und Schloßbeine, Reliquien der sechs Herzoge und neun Herzoginnen des mittleren lüneburgischen Hauses, des Herzogs Albrecht, und der Herzogin Catharina seyn. Dann wären die auf Bretter gelegten ganzen Körper, denen acht Personen zuzueignen, die innerhalb 1305. und 1418. begraben worden sind.

Die zweyte oder mittägliche Kammer wurde vermuthlich 1682. ausgeräumt, denn in selbiger fand man keine Spuren von Särgen, aber fünf Köpfe, eben so viele Schloßbeine erwachsener Personen, und der Kopf eines Kindes lagen in der westlichen Abtheilung. Die fünf Häupter kann man den vier Herzögen des mittleren lüneburgischen Hauses, und der Gemahlin des 1434. verstorbenen Bernhards zuschreiben. Auf dem Platze, den die Särge dieser Fürsten ehedem eingenommen haben mußten, stand ein kleiner mit schwarzem Tuche beschlagener Sarg, auf welchem durch eingeschlagene versilberte Zwecke diese Inschrift hervorgebracht war:

HENRICUS
XIV.
SEN. LIN.
RVTHENVS
G. E. D. A. P. D.
D. G. C. G. S.
E. L.
NAT. 1673.
DEN. ANNO 1682.



IESUS
VIVIT
ET NOS
VIVEMVS.

Der darin ruhende Graf war ein Sohn des Grafen Heinrich IV. älterer Linie zu Untergräz, und soll zu Zelle bey der Gemahlin des Herzogs Georg Wilhelm, deren Schwester mit dem Grafen Heinrich V. seinem Vatersbruder und Vormunde vermählt war, verstorben seyn. Uebrigens sahe man aus den vorhandenen Arm- und Beinknochen, und den Reliquien von Gips, braunen seidenen Zeuhen und Leinwand, daß auch die lezteren Fürsten starke Männer gewesen waren, und daß man noch im funfzehnten Jahrhunderte keinen Geschmack an den üppigen Leichenverzierungen der folgenden Zeit gefunden hatte. An den seidenen Zeugen verspürte man einen Wohlgeruch, und vermöge der in anderen fürstlichen Gräbern nach dem Zeugnisse der Taphographia Principum Austriae gesammleten Wahrnehmungen, waren braune Zeuge die Kleidung fürstlicher Frauenzimmer.

Nunmehr ist diese Gruft, wahrscheinlich für mehrere Jahrhunderte verschlossen, und wird keiner Stöhrung der darin liegenden Gebeine ausgesetzt seyn, weil die Kirchenbeerdigungen abgeschafft sind, und das Pflaster der Kirche nie wird wieder aufgebrochen werden. In der St. Cyriaci-Kirche fand man weder 1639., da man die Kirche, noch 1650. da man die fürstliche Capelle, die von selbiger stehen geblieben war, niederriß, ein

ein fürstliches Grab. Der Herzog Friedrich traf, da er seinem Bruder, den Herzog Georg erlaubte, die Kirche zu schleifen, um den Kalkberg befestigen zu können, am 6ten Junius 1639. mit diesem Fürsten einen Vergleich; vermöge dessen der Herzog Georg die Reliquien der fürstlichen Personen, die man antreffen würde, in das Grab zu St. Michaelis bringen lassen sollte, allein es zeigte sich, daß hier, so wie in andern Fällen die alten Ueberlieferungen und Volksnachrichten irrig gewesen waren.

V.

Entwürfe für Polizey am Harze. *)

Unser Harz, wie er der Königlich-Großbrittannischen Berghauptmannschaft zur Aufsicht anvertrauet ist, bey ohn-

*) Der Verfasser obiger Entwürfe, Hr. Berghauptmann von Trebra zu Clausthal, hat sich um den Harz in jeder Rücksicht sehr verdient gemacht, und er ist auch der gelehrten Welt schon lange rühmlichst bekannt. Ihm genügte es nicht, treu auf dem Wege seiner Vorgänger fortzuwandeln. Er sah es längst schon ein, wie höchst nöthig es sey, eine den Umständen und dem jetzigen Zeitalter angemessenere Laufbahn zu betreten, Aberglaube und veraltete Vorurtheile zu bekämpfen, Aufklärung, Industrie und Cultur aller Art aber mehr zu verbreiten, und so den guten Harzbewohnern wo möglich neue Nahrungsquellen zu eröffnen.

Wer wird daher dem Harzer nicht Glück wünschen, daß ihm die Vorsehung gerade zu dieser Zeit in seinem neuen Berghauptmann den Chef gegeben, der so unermüdet für sein künftiges Wohl besorgt ist?

ohngefähr 12 Quadratmeilen Ausdehnung, als Wohnplätzchen von wenigstens 22300 Einwohnern betrachtet, ist der achtsamsten, fleissigsten Bearbeitung werth, und bedarf ihrer.

Bedarf ihrer, das zeigt sich bald, wenn man nur einen flüchtigen Blick auf sein Ganzes wirft. Dies ist aus steilen unwirthbaren Felsen zusammengeworfen, deren rauhes Aeusseres die Natur aus einer dünn übergelegten Schicht fruchtbarer Erde, grösstentheils nur mit einer Decke von Fichtenwäldern zu bekleiden, und so zu mildern vermögend gewesen ist. Nur wenige Wiesen und Gemüsegärten, auf den wenigen dazu tauglichen sanftern Abhängen der rauhen Bergspitzen, hat Menschenfleiß hier anlegen können. Von Fruchtfeldern, wenn sie sonst auch hier versucht seyn möchten, ist vorjetzt nichts mehr zu sehen. Nur allein aus Felsen und Wald kann also jene große Menschenschaar dasjenige aufbringen, was ihr nöthig ist, um von den Besitzern der weit ausgedehnten Fruchtfelder, die den Fuß ihrer Felseninsel wie eine See umgeben, ihre eigentliche Leibesnahrung und

Mögte man doch am Harz ein solches Glück in seinem ganzen Umfange zu schätzen wissen, und durch eifriges Bestreben, durch die ernstlichste Mitwirkung dasselbe zu verdienen suchen!

Wirklich ist nun von diesen projectirten Vorschlägen schon verschiedenes in Anwendung gebracht, und es hat sich auf mehr als eine Art gezeigt, daß dieselben nicht allein von großem Nutzen, sondern auch in der Ausführung möglich sind.

Wie dieser Erfolg gewesen, davon soll den Lesern dieses Journals von Zeit zu Zeit ausführliche Nachricht gegeben werden.

und Nothdurft einzukaufen. Da gehört wohl Achtsamkeit und Fleiß in einem hohen Grade dazu, das Bedürfniß zu erlangen, wenn es zumal noch in etwas mehr bestehen soll, als allein in der ärmlichen Nothdurft.

Aber auch eben dieser Harz ist es werth, daß man mit größter Achtsamkeit, mit stets regem Fleiße ihn bearbeitet. Seine Felsengruppen umschließen Metalle, womit alles eingetauscht werden kann, und die mit Vortheil hervorzuziehen, bietet die waldigte Oberfläche, dem nervigten und geschickten Arme des fleißigen Bergmanns, das schönste Holz dar, von dem auch wohl noch etwas für harte Winter in diejenigen Ebnen herunter möchte abgegeben werden können, welche den Harz mit Brodt, Bier und Brandtewein versorgen. Da sind also zweene herrliche Artikel zur Nahrung für die Tausende von Einwohnern, deren Arme alle man nur dahin immer thätig zu erhalten hat, daß von jenen zweenen köstlichen Artikeln gerade nur so viel immer zum Eintausch übriger Nothwendigkeiten hervorgezogen wird, als eben nöthig ist — ja nicht mehr, denn der köstlichste davon wächst nicht wieder. Nun dafür zu wachen, daß mit solcher Ordnung der Haushalt geführt werde — in dieser Familie — auf diesem Boden — das wäre denn die Arbeit an unserm Theile, die wir zur Aufsicht angesetzt sind, und eben darum übrigens müssig gehen, auf das Ernähren jener wirklich arbeitenden Menschenclasse uns verlassen dürfen, weil wir ihr die gute Ordnung besorgen, in welcher allein ihr Wohlstand daurend seyn kann; jene, aus widerspenstigen kargen Felsen sauer

bey-

beyzubringenden Artikel der Nahrung, auf immerhin daurend und ergiebig erhalten werden können. Nicht Fleiß gnug können wir hierinne anwenden. Es gewährt auch doppelte Zufriedenheit mit der vollendeten Arbeit, wenn der Boden selbst da zweckmäßig gut bearbeitet worden ist, wo er am rauhesten war, denn es gehört mehr Geschick, und steter Fleiß dazu, vorzüglich auch im Anstellen. Und der Bergmann, alle Classen der Harzeinwohner werden uns danken, zuerst mit ihrem Zutrauen, mit ihrer Folgsamkeit, wenn sie erkennen, daß der allgemeine Wohlstand, ihrer aller Glück, unser einziger Zweck ist, und daß wir so viel für den anwenden. Das wird uns denn eine große Belohnung seyn, und diese wird uns hier bey aller Widerspenstigkeit des Bodens zu erlangen doch leicht werden. — In dem Lande, das von einem so väterlichen Könige, mit so wohlthätiger Hand regiert wird — unter Ministern, die so weise und milde, das beabsichtete Gute zu bewirken suchen, auf das kräftigste allenthalben unterstützen — bey so herrlichen Landeseinrichtungen, die uns mehr beschäftigten Harzeinwohnern in ihrer ganzen Fülle so wesentlich zu statten kommen. — Das ist allerdings das größte Glück, was Menschen in unsern Plätzen auf Erden erreichen können, wenn sie den, ihnen anvertrauten jüngern Brüdern, der arbeitenden Menschenclasse, wahren Wohlstand verschaffen, auf immerhin daurend einrichten können, davon sind wir wohl alle überzeugt. — O! so lassen Sie uns denn nicht säumen, unsern Fleiß zu verdoppeln. Wie dieses geschehen könne, will ich jetzt einige Vorschläge thun. Aber ich

muß



muß es wiederholen, nur Vorschläge, erste Id
will ich geben. Zur wirklichen Ausführung über
ich alles dem, der bisher schon jeden Gegenstand d
Vorschläge unter den Händen gehabt hat. Was
von, und wie es ausgeführt werden soll, darü
wollen wir eben jetzt erst zu Rathe gehen.

1ster Vorschlag. Polizeycollegium.

Unter Vorsitz der Berghauptmannschaft ist ein Po-
lizeycollegium für den gesammten Harz in
Folge, vorerst nur zum Versuch und zur Einleit
für die ersten Bergstädte Clausthal und Zeller
einzurichten.

I. Dieses Polizeycollegium besorgt zum allge
nen Wohlstande 1) Nahrung, 2) Sicherheit, 3)
quemlichkeit, 4) Freuden der sämmtlichen Einwoh
auch 5) Aeußere Schönheit der Wohnplätze.

II. Es besteht aus 1) den beiden Zehndnern,
den beiden ersten Geistlichen, 3) dem Oberbergmei
4) den beiden Oberforstbedienten, 5) den Expedie
der Stadtsachen, 6) den Aerzten der Städte, 7)
Richtern der Städte.

III. Die Meynung ist nicht, daß dieses Pol
collegium eine neue Instanz ausmachen, neue Arb
bekommen, und so der bisherigen Verfassung in
Weg treten solle. Alle diese Personen, welche es
machen, haben schon jede an ihrem Theile, vern
ihrer Dienste für dasjenige zusammen zu sorgen,
oben unter I. zum Gegenstande dieses Collegiums
gesetzt ist. Das bleibt ihnen alles auch fernerhin,



sie sollen nur darum noch besonders collegialisch sich zusammenfügen, um 1) allgemein demjenigen, was jeder von ihnen davon unter den Händen hat, einen bessern, vorzüglich geschwindern Fortgang zu verschaffen. Dann auch um sich 2) besonders mit einander zu berathen, a) welche neue Mittel anzuwenden seyn möchten, oder b) wie den alten schon gewöhnlichen eine neue wirksamere, zweckmäßigere Richtung möchte gegeben werden können, jene unter I. oben angesetzten Gegenstände zu besorgen.

IV. Dies zu vollführen, würde schon hinreichend seyn, wenn sich das Collegium jährlich zweymal versammlete. 1) Die Zeit dazu muß bey der ersten Zusammenkunft festgesetzt werden. 2) Der Ort seiner Versammlung ist das Clausthaler Amthaus. 3) Bey der Zusammenkunft bringt jeder schriftlich bey, aber kurz, wie Geschäftsleute immer schreiben, a) was er an seinem Theile gethan hat, den beliebten Anstalten Fortgang zu verschaffen, b) welche Hindernisse sich dabey gefunden haben, und was geschehen könnte, diese wegzuräumen, c) welche Wirkung das nur erst Angefangene, oder schon ganz Ausgeführte, auf den ersten, oder vielmehr einzigen Zweck, den allgemeinen Wohlstand gehabt hat, d) was etwan Neues noch mit Vortheil vorgenommen, oder im Vorigen abgeändert werden könnte. Das alles aber muß keine fremden Dinge, sondern dasjenige nur enthalten, was in dem Laufe der Dienste, als Dienstgeschäft vorgekommen ist. Es wird hier nur recapitulirt, nur um sich zu ermuntern; nur um sich zu Erreichung des allgemeinen Zwecks besser

zu unterstützen. 4) Ueber alles wird dann freund=schaftlich ermunternd gesprochen. 5) Die Resultate werden kurz in ein Protocoll gefaßt, und alles 6) wird durch den Druck zur Wissenschaft eines jeden gebracht, der etwas davon wissen will, oder soll. 7) Am Schlusse der Zusammenkunft bleiben alle zu einer frohen Mahlzeit beysammen, wie die glücklichen Engländer zu thun pflegen, wenn sie zu Beförderung der wohlthätigsten Zwecke in Gesellschaften zusammen gefügt, Versammlungen halten.

V. Vielleicht möchte geurtheilt werden, daß doch auch **Kosten** zu diesem Polizeycollegium nöthig seyn dürften, so wie zu den, in selbigem festgesetzten Unternehmungen. Was zu den leztern erforderlich seyn möchte, wird sich aus den Cassen wohl erlangen lassen, zu welchen sich die verschiedenen Unternehmungen qualificiren. Die könnten denn auch wohl die geringe Ausgabe für den Druck der Protocolle, und übrigen Schriften des Polizeycollegiums proportionirlich mit tragen, so wäre für dieses weiter nichts an Ausgabe zu besorgen. Was sollten denn jährliche zwo freundschaftliche Zusammenkünfte zur Ausgabe brauchen, da sie nur des gemeinen Wohlstandes wegen zwischen Leuten statt finden, denen Nützlichkeit Vergnügen ist? und für jenen des allgemeinen Wohlstandes wegen bey besondern Unternehmungen zu machenden Aufwand, sind bey so manchen treflichen Einrichtungen, noch immer gnug wohlbestandene Cassen am Harze, die werden auch bey mehr, und besser geordneten Beschäftigungen der arbeitenden Menschenclasse, sich gewiß künftig nicht schlechter stehen,

wer=

werden also immer hinreichend seyn, das wenige anzuschaffen, was haushälterisch nöthig gefunden ist, allgemein wohlthätige Unternehmungen mit Klugheit auszuführen. —

IIter Vorschlag. Industrieschulen und Nahrungs Hülfsmittel überhaupt.

Das erste und dringenste über diesen Gegenstand wird allerdings seyn, die Jugend Geschicklichkeiten lehren zu lassen, und sie zur Arbeitsamkeit zu gewöhnen. Die Jugend ist biegsam, an ihr wirkt jedes Mittel zur Verbesserung, sichrer, und daurender. Aber auch unter den erwachsenen Personen möchten wohl viele seyn, denen es gar sehr nöthig wäre, daß man für ihre bessere Nahrung sorgte, und worunter die meisten es gewiß mit Dank aufnehmen würden, wenn jemand ihnen rohes Material zur Verarbeitung in die Hände geben, und ihnen, gutes Lohn dabey zu verdienen, Gelegenheit schaffen wollte. Selbst jene unter den Erwachsenen — doch gewiß bey weiten der kleinere Theil vom ganzen Haufen — welchen Müssiggehen und Unfugtreiben wohl lieber seyn möchte, als Arbeiten und Geldverdienen, müssen nicht vergessen, müssen auch mit Arbeit versorgt, und allenfalls durch behufige Mittel liebreich dazu angehalten, und angewöhnt werden.

Alles was man diesen 3 verschiedenen Classen Menschen zur Arbeit, und wie man es ihnen in die Hände giebt, muß auf allen Seiten harmonisch mit der Beschaffenheit des Locals seyn, welches von ihnen be-



wohnt wird, und mit der Einrichtung, welche dieses Locale nothwendig gemacht hat. Dies nie aus dem Auge zu verlieren, ist am Harze gewiß doppelte Aufmerksamkeit nothwendig, weil der so besonders eigen, vor manchen andern Winkeln der Erde so sehr verschieden, durch die Natur gebildet worden ist, nach welcher Verschiedenheit nun auch alle politische Einrichtungen, Verbindungen mit Nachbarn, selbst die Verbindungen mit dem Lande, wozu er gehört, sich eingerichtet haben, und sich haben einrichten müssen. Was nach diesem ganz besonders eignen Harzlocale zunächst hier zu beobachten seyn dürfte, mögte ohngefähr darinne bestehen, daß man I. Beym rohen zu verarbeitenden **Materiale** Rücksicht dafür nähme 1) dasjenige andern vorzuziehen, was der Harz selbst hervorbringt, und zu dessen-Bearbeitung er in sich selbst auch wieder die besten Mittel besitzt. Da wären denn a) **Steine**, als schöne Marmore, Serpentinsteine, Granite ꝛc. zu bearbeiten gnug da. b) **Metalle**, **Eisen**, da wären vorzüglich 1) **blecherne Löffel** und 2) überall **blechern Geschirre**, 3) schneidende Werkzeuge, Sensen, Futterklingen, Sägen, Messer ꝛc. noch mehr im Großen zu bereiten. **Kupfer**, und von diesem vorzüglich 1) zu Similor gemacht, Leuchter, Präsentirteller, Theetischplatten ꝛc. 2) als Messing, Schellen, Glocken, Schilder zu Schlössern ꝛc. **Zink**, 1) aus der häufigen Blende zu weißer Farbe ꝛc. c) **Holz**, 1) Alle Arten Drechslerwaare, wie sie zu Seifen, im Chursächsischen Erzgebirge, gemacht werden. 2) Schachteln, Siebränder, Kienrußbutten ꝛc. 3) Schnitzereyen, und kleine nützliche Modelle für Kinder ꝛc.



4) Flechtwerk von Zweigen und Wurzeln der Fichten ꝛc. d) Was von Thieren, die in diesen Gebirgen gehalten werden können, zu erlangen ist: 1) Milch, Butter und Käse, 2) Häute, 3) Haare, und unter diesen besonders die Wolle der Seidenhasen, oder Angora-Caninchen, welche vielleicht einen eignen Artikel ganz neuer Waare dem Harze geben könnte, in Knitt- und Strickwerken, Hüten und auch wohl Webereyen. 2) Was auf dem Harze im gewöhnlichen Laufe der Natur nicht hervorgebracht werden kann, müßte freylich aus dem Lande heraufgeholt werden, da müßte man aber wieder dasjenige vorziehen, was die nahe Gegend am Harze, oder besonders das Land hervorbringt, zu welchem der Harz gehört. Das wäre denn a) Wolle, b) Flachs ꝛc. 3) Zuletzt erst könnten auch solche rohe Materialien zur Bearbeitung erwählt werden, welche ganz ausländisch sind, und unter diesen besonders a) Baumwolle, b) Nesselgarn, die Seide des Seidenwurms zu etwas andern, als Spitzen und Band.

II. Ueber die Gattungen von Waaren, welche aus dem rohen Materiale gearbeitet werden können, müßte die Einrichtung so getroffen werden, daß man 1) dasjenige vorzüglich zu arbeiten anwieß, was am Harze selbst nöthig ist. 2) Allgemein, und unter den Menschenclassen von großer Anzahl gebraucht wird, auch 3) dazu vorzüglich dienen kann, Nebenverdienst für den Bergmann selbst, oder für dessen Weiber und Kinder zu geben, das wäre denn a) Alle Arten Strickerey und Knitterey, Strümpfe, Mützen, Handschuh, Westen für Mannspersonen, Röcke für Frauenzimmer ꝛc. Und die-

dieses nun aus dem Haar der Seidenhasen, aus Schaafwolle, Baumwolle, Flachs und Hanf 2c. b) Klöppeln der Spitzen von allen Arten, zuerst diejenigen, welche am meisten gebraucht werden, schwarze von Seide, dann weiße Zwirnspitzen, endlich auch Nesselgarnspitzen. c) Weben, so weit es Weibspersonen und Kinder verrichten können; zuerst Band, besonders von Linnen, auch baumwollne leichte Zeuge, d) drechseln, e) flechten, f) schnitzen, g) modelliren, selbst h) Uhren machen, als Nebenarbeit der Männer, um nicht mit ihrem ganzen Bedarf auf dem Bergbau zu liegen. Die Arbeiten aus Steinen und Metallen erfordern größere Zurüstungen, mehrentheils eigen dazu angestellte Leute, und würden hiernach, wenigstens die letztern, mehr Gegenstände der ersten Bergwerks-Direction des Harzes seyn.

III. Unter den Mitteln, die Bearbeitung aller genannten Artikel hervorzubringen, also Fleiß, Nahrhaftigkeit rege zu machen, müßte Zwang, in welche Art Gestalt er auch immer möchte können eingehüllt werden, gänzlich verbannt seyn. Selbst bey der dritten oben genannten Menschenclasse, die Müssiggang und Muthwillen dem Fleiße vorzieht, und lieber in Armuth bettelt, müßte nur mit größter Behutsamkeit ein milder, gütlicher Ernst angewendet werden, sie dahin zu bringen, das größere Glück bey Fleiß und Arbeit, ihrem gewohnten Müssiggange, und der Dürftigkeit vorzuziehn. Mit Gewalt und durch Zwangsmittel läßt sich der Mensch schlechterdings nicht zu seinem Glücke nöthigen, aber wenn man ihm sein Glück sicht-

 lich,

lich, und auf eine liebevolle Art, mit Klugheit es ihm interessant macht, da greift er gern zu, und folgt, erkennt seinen Wohlthäter und dankt ihm. — In Hinsicht auf diesen gewiß sehr heilsamen Grundsatz, müßte man also blos dadurch allgemeine Nahrhaftigkeit rege zu machen suchen, daß man 1) Einigen der schon bekannt nahrhaften Familien mehrere, und sich gut lohnende Arbeiten in die Hände gäbe, an welchen der übrige Hause den Wohlstand bemerken, und an dem, Nacheiferung fassen könnte. 2) Bey allen nur immer sich darbietenden Gelegenheiten, müßte man gegen diese fleißigern Familien auf sehr sichtliche Art auch gefälliger seyn, müßte ihnen hervorleuchtend helfen, wo nur zu helfen wäre. 3) Man müßte endlich glänzende, die Ambition rege machende Prämien für die besten Arbeiten, oder für die größte Quantität derselben austheilen, aber mit sichtbaren schmeichelhaften Zeichen des Beyfalls öffentlich austheilen. Fängt man hiermit besonders bey der Jugend an, wie oben schon angeführt worden ist, und fährt man einige Zeit standhaft damit fort; so kann man des guten Erfolgs wohl sehr sicher seyn.

IV. Wäre nach dem, was vor bemerkt worden ist, eine Mannigfaltigkeit brauchbarer Waarenartikel hervorgebracht worden; so würde nun auch darauf zu denken seyn, welche wirksame Mittel angewendet werden könnten, diese Waare abzusetzen, und sie zu Gelde zu machen. Dies müßte 1) Auf dem gewöhnlichen Wege des Handels, durch wohldenkende Kaufleute versucht werden, und vielleicht entspräche der Erfolg den Hofnungen, welche man sich davon macht, wenn in

jeder

jeder der beyden Bergstädte, die angesehensten Kaufleute herausgewählt würden, und diesen vom Polizeycollegium der Auftrag geschäh, den Verkauf dieser Waaren, als ein patriotisches, mehr ehrendes, als reichmachendes Geschäft zu besorgen. Ich schlage hierzu in Clausthal die Herren **Ifert**, **Meine** und **Brandes** vor, in Zellerfeld die Herren **Gotthardt**, **Meyer** und **Elster** jun. diese müßten in jeder der zweyen Bergstädte, jeder einen besondern Distrikt der Stadt angewiesen bekommen, für welchen sie unter Zutritt eines Rathsherrn der Stadt a), das rohe Material den Arbeitern in die Hände zu geben, b) die Waare dagegen um die gesetzte Bezahlung zu empfangen, und dann ohne weitern Zutritt von irgend jemand, c) den Verkauf nach ihrem eignen Gutdünken zu besorgen hätten.

2), Um sicher zu seyn, daß die Waaren nach ihren verschiedenen Classen immer in der gehörigen Güte geliefert würden, möchte wohl das beste Mittel seyn, eine Art **Beschauamt** zugleich mit einzurichten, und dies würde größtentheils aus Frauenzimmern bestehen müssen, weil die meisten oben benannten Waaren, Weiberarbeit sind. Wir wollen für diesen in der That nicht unwichtigen Gegenstand unsere guten Frauen ersuchen, daß sie allerseits diese Gelegenheit nicht ungenutzt vorbeygehen lassen, sich ein rühmliches Andenken auf dem Harze zu stiften. Wir wollen sie bitten, a) daß sie sich in die Distrikte der Städte vertheilen, um über die Waare, deren Verfertigung, wenn sie von Weiberhänden besorgt wird, und das Material dazu, auch über die Ablieferung an die elegirten Kaufleute, die Oberauf-



sicht zu führen. b) Sie mögen sich untergeordnete Gehülfinnen auswählen und anstellen, die sie gebrauchen können, eine nähere Aufsicht über die Arbeiterinnen zu führen, und diese allenfalls zu besserer Fertigung der Waaren anzuweisen, wozu sie dieselben vorher erst gehörig unterrichten und anweisen mögen. c) Sie mögen mit den elegirten Kaufleuten zugleich über den Geschmack, nach welchem die Waare verfertigt werden soll, über die **Classen von Waaren**, wie sie das Publikum eben sucht, und über die Preise bestimmen, vorschlagen, und versuchen. d) An unsern halbjährlichen Zusammenkünften werden sie jedesmal mit Antheil haben, um uns mit bestimmen zu helfen, was weiter geschehen kann, die Harzeinwohner glücklich zu machen.

3) Es giebt ein Mittel, und es ist leicht anzuwenden, sehr bald allen solchen Districtwaaren, hier einmal zunächst, Strümpfen, Mützen, Westen, Frauenzimmerröcken, Spitzen ꝛc. Abgang zu verschaffen, sobald man nur eine große Anzahl Menschen um sich hat, welche dergleichen bedürfen, und Geld verdienen, um sie sich dafür einkaufen zu können. **Man muß eine Art Ehre damit zu verbinden suchen, solcher Waaren sich zu bedienen**, und hiervon ist der Gedanke sehr bald unter den großen Haufen zu bringen, auch wieder durch ein sehr leichtes Mittel. Die vornehmsten, die ersten der Einwohner, dürfen sich solcher Waaren nur bedienen, dürfen öffentlich diese nur immer sehen lassen, und dürfen nur oft davon sprechen, daß es doch ein großes Vergnügen sey, alles das in der Gegend selbst zu haben, gewissermaßen selbst mit her-

vorgebracht zu haben, was man brauche. — „Strümpfe, Mützen, Röcke am Harze gestrickt, die sind dem Harze selbst doch weit anpassender, sie halten wärmer, sie sind reinlicher, dauerhafter, eleganter, als alle andere. Fürwahr! ich werde keine andere tragen, als am Harze geknittete." — Lassen Sie uns nur ein Jahr so sprechen und handeln, Sie sollen dann sehen, wie alles, was am Harze gestrickt oder geknittet wird, am Harze selbst gut abgehen soll.

4) Noch dadurch vorzüglich wird man diesen am Harze erzielten Waaren guten Abgang verschaffen können, wenn man sie mit Feinheit und Güte Classenweis hervorbringt, und hierinne Charakter der am Harze gefertigten Waaren aufzustellen sucht, eben so, wie sich die Herrnhuter in Deutschland damit vorlängst schon in den Besitz eines gesuchten Handels zu setzen gewußt haben. Man kann denn auch diesen Waaren feste und gute Preise bestimmen. So eigentlich um sie gehandelt nach Judenart — um diese Waaren des Harzes — muß nie werden. Leicht wird man die Arbeiter und Arbeiterinnen nach und nach dazu bringen können, diese Vorzüglichkeit ihren Waaren zu geben, man muß nur a) anfangs die besten von ihnen aussuchen, und die den andern vorziehn, b) muß diesen mehr verdienen lassen, c) muß glänzende Prämien den besten Arbeiterinnen und Arbeitern austheilen, kleine silberne, auch wohl goldene Medaillen zu Angehängen den Frauenzimmern, auf dem Avers ein Sinnbild des Harzes, oder ihrer Arbeiten, auf dem Revers die Inschrift: Fleißes Belohnung. Warum nicht auch Ohrgehänge und

Ringe, silberne und goldne, mit gleicher Umschrift? Den Bergleuten ein sauber gearbeitetes Grubenlicht. Oder können sie übriger Geschicklichkeiten wegen Steiger werden, und haben sie sich beträchtlich ausgezeichnet, auch wohl ein Berghäckel mit silbernem Blatte ꝛc. Auch hierinne muß immer Hinweisung auf den Bergbau liegen, dem Hauptgeschäfte des Harzes.

Ich weiß es wohl, man wird gegen Realisirung aller dieser Ideen, allenthalben ungeheuer viele Schwierigkeiten sehen. Auch sind die mir selbst nicht unsichtbar, nur weiß ich auch, daß nichts in der Welt ohne Schwierigkeiten ist, daß man, wenn man diese scheuen wollte, schlechterdings gar nichts anfangen dürfte. Besonders beym ersten Anfange aller Einrichtungen der Art, finden sich allenthalben Hindernisse, scheut man aber auch diese nur gleich anfangs nicht, so verschwinden ihrer viele in der Folge gleich von selbst. Oft auch finden sich beym wirklichen Anfange ihrer auch schon weit weniger, als man befürchtete, da man wegen des Anfangens nur erst noch überlegte. Was mit vielem Grunde in dem gegenwärtigen Falle als Hauptschwierigkeit, wohl zu befürchten seyn mögte, der man also wohl gleich vom Anfange an zu begegnen suchen müßte, bestehet in den hartnäckigen, und recht studirten Betrügereyen unter der gemeinen Classe der Weiber, besonders beym Spinnen, worüber ich schon sehr viele Klagen gehört habe. Vielleicht könnte man sich gegen die, gleich vom Anfange herein dadurch am besten verwahren, wenn man 1) den Anfang nur mit ausgesuchten Personen machte, deren Ehrlichkeit man versichert wäre; die gut, (wenn auch an-



anfangs mit Verlust, nur um erst Zug zu machen) bezahlte, und dadurch das Geschrey von gutem Verdienste aufzubringen suchte. 2) Veranlaßte dieses, daß sich mehrere um solche Arbeit meldeten; so müßte denn gerad herausgesagt werden: man verlange von den Arbeitern die unabänderlichen zwo Haupteigenschaften, a) der Ehrlichkeit, und b) Folgsamkeit, besonders wegen mehr zu erlangender Geschicklichkeit, wer die nicht hielte, nicht immer fest hielte, nur ein einzigesmal darinne ausfiel, könne schlechterdings nicht angenommen, oder wenn das Annehmen schon geschehen wäre, nicht länger beybehalten werden. Man müßte denn nur zur Probe auf gewisse Zeiten die Verdächtigen annehmen. 3) Wer sich wider Ehrlichkeit oder Folgsamkeit ganz offenbar und grob versündiget hätte, müßte, wäre es in der Probezeit, gar nicht angenommen, wäre das Annehmen aber schon geschehen, alsbald wieder abgedankt werden.

Das eigentliche Wesen dieses Verwahrungsmittels, gegen Betrügerey und Unfolgsamkeit, bestünde darinne, daß man die Arbeit müßte **suchen lassen**, sie nicht **ausbieten** müßte. Dies und alles andere, was man etwan zur Vorsicht weiter noch möchte anwenden können, würde nun bey den erwachsenen Personen so weit würken, als es bey schon lang eingewurzelten übeln Gewohnheiten zu würken vermögte. Aber die **Jugend** ist es, auf die wir auch in Ansehung dieses Gegenstandes vorzüglich wieder zu sehen haben. Für die sind Indüstrieschulen von den größten Erwartungen. Diese **Indüstrieschulen** nun sind bereits seit einiger Zeit schon am Harze, wiewohl nur erst noch in Clausthal allein,



angefangen, und einige Jahre herdurch mit Vortheil schon fortgesetzt worden. Viele wahre Ehre hat von diesem ersten Anfange einer Anstalt, die am Harze in der Folge sehr nützlich werden muß, der Clausthaler Magistrat sich erworben, und man kann von dessen patriotischer Denkart wohl erwarten, daß er auch noch künftig viel thun werde, diesen ersten Anfang immer weiter zu vervollkommnen. Vorjetzt bestehen diese Industrieschulen zu Clausthal darinne, daß den armen Schulkindern, meist nur noch weiblichen Geschlechts, in einer besondern Stube in demselben Hause, in solchen Stunden, und meist von der Frau des Schulmeisters, Unterricht, vorzüglich in Spinnen und Stricken gegeben wird, wenn sie in der eigentlichen Schulstube, des dort zu genießenden Unterrichts wegen nicht nöthig sind, darinne nur würden seyn können, (wie sie es sonst auch waren) um stillsitzen zu lernen — wobey sie nun freylich aber auch das Müssigsitzen, auch wohl aus Mangel der Beschäftigung das Unfugtreiben zugleich mit lernen, und so den ersten Keim der künftigen Unnützlichkeit empfangen würden, woraus allein man schon den heilsamen Nutzen dieser Einrichtung erkennen kann. Zu ihnen sind für ganz Clausthal bisher jährlich nur etwan 50 Rthlr. aus dem Gotteskasten und Gottesackerkirchen-Vorrathe genommen, und mit der Kleinigkeit noch um 10 oder 15 Rthlr. zu einer Summe von 60 bis 65 Rthlr. erhöhet, aufgewendet worden, welche aus den gefertigten Waaren der Kinder aufkam. Den Kindern wurde hiervon das Material zu ihrer kleinen Arbeit, so wie das wenige Geräthe dazu angekauft, die

Lehr-

Lehrmeisterinn bekam ein kleines Gratificat für ihre Mühe, und ein kleiner Miethzins wurde für die Stube, so wie eine Kleinigkeit für deren Heizung gezahlt. Was 1) zur **Erweiterung** dieser Indüstrieschulanstalt, in Verbindung mit der übrigen allgemeinen Schulanstalt geschehen könnte, mögte in folgenden bestehen. a) Nicht blos die **Kinder armer** und **geringer Leute** müßten Antheil daran nehmen, sondern „auch die Kinder der **Vornehmen**, und man müßte suchen, deren viele mit in die Unterweisung zu bringen, aus guten Ursachen, die nicht schwer zu finden sind." — b) Nur auf Strikken oder **Knitten**, und **Spinnen**, vielleicht künftig auch **Spitzenklöppeln** müßte sich die Unterweisung einschränken, und erstere Art Arbeit müßte wieder das Hauptsächlichste bleiben, weil wenig Raum in den Stuben dazu gehört, und doch auch noch ganz junge Kinder damit beschäftiget werden können. c) Auch die Kinder **männlichen Geschlechts** müßten mit Antheil daran nehmen. Wenn die Söhne des Bergmanns einen Strampf stricken, etwas Spitzen klöppeln, auch wohl Spinnen lernten, ehe sie ins Puchwerk kämen, das würde ihnen in ihrem ganzen künftigen Leben gewiß nicht schaden. Im siebenjährigen Kriege trug das Spitzenklöppeln im Chursächsischen Gebirge, weit mehr ein, als der Bergbau, der nur sehr schwach betrieben werden konnte. Damals klöppelten viele Bergleute Spitzen nach der Schicht, und erhielten sich und den Bergbau damit, wie hätten sie aber das möglich machen können, wenn sie nicht alle in ihrer Jugend das Klöppeln schon hätten gelernt gehabt? Auch hier an unserm

Harze, weiß ich unglückliche Bergleute, welche sich blind geschossen haben, und nur am Spinnen ihre einzige Unterhaltung, wirklichen Zeitvertreib, als wahre Wohlthat finden, das würde aber auch nicht möglich seyn, wenn nicht der glückliche Zufall gewollt hätte, daß gerad so ein unglücklicher Blinder, wider bisherige Gewohnheit, in seiner Jugend auch das Spinnen gelernt hätte.

Noch ausser dieser in Verbindung mit der übrigen allgemeinen Schulanstalt, für moralische Unterweisung, müßte nun aber auch 2) Eine Indüstrieschule ausser der Verbindung mit jener moralischen Schulunterweisung, von etwas mehr Umfang für Nahrhaftigkeit, und wieder rege zu machenden Fleiß angelegt werden, dazu würde etwan gehören a) daß in mehrern gut gelegenen, und dazu gut vorgerichteten Häusern, in den verschiedenen Districten der Stadt, von guten, geschickten, eigends dazu angenommenen und besoldeten Lehrmeisterinnen, Anweisung nun ausser den Schulstunden, und schon ziemlich erwachsenen Kindern, vorzüglich weiblichen Geschlechts, gegeben würde, in der Verfeinerung des Strickens und Knittens; vorzüglich im Spinnen des Flachses, der Baumwolle Schaafwolle, und der Seidenhasenwolle, zu feinern und bessern Garne; im Klöppeln der feinsten Spitzen, nach Muster und Material; im Nähen der Hemder zunächst, aber auch noch feinern weissen, und andern Zeuges zu Halstüchern, Mützen &c. b) Alles was nun hier gefertigt würde, müßte eigentlich das vorstechend Gute der Waaren seyn, welche die elegirten Kaufleute zu vertreiben hätten, und das dazu

mit

mit dienen könnte, auch jene schlechtern Sorten aus den erstern Indüstrieschulen fortzubringen. c) An jede der Lehrmeisterinnen dieser Häuser müßten denn auch **die übrigen Arbeiterinnen des Districts gewiesen werden**, welche mit Arbeit versorgt zu seyn wünschten, und diese in ihren Häusern vollführten, sie müßten von ihr Anweisung annehmen, ihr die Waaren während den Arbeiten dran vorweisen ꝛc. d) An eins dieser Häuser müßten alle Woche die verschiedenen Artikel der gefertigten **Waaren abgeliefert**, hier müßten sie **vom Beschauamte untersucht, der Preis müßte ihnen bestimmt, sie müßten den elegirten Kaufleuten übergeben**, und von diesen müßte nach vorhergegangener Abrechnung auf das Material, welches sie dazu auch herbeyzuschaffen hätten, denen Arbeiterinnen der übrig bleibende verdiente **Lohn ausgezahlt werden**. Auf diese Art würde denn erst der Bergmann, und der Einwohner des Harzes überhaupt **sehen** und **empfinden können**, was es nütze sey, und auch ihm vortheilhaft, wenn seine Kinder und Frau, Geschicklichkeiten erlernt hätten, womit sie noch etwas mehr vermögten, als Trachten aus dem Lande, wie andere Lastthiere heraufzuschleppen. —

Doch woher das Geld zu dieser Einrichtung nun doppelter Indüstrieschulen? Nöthig wäre zu ihr freylich etwas mehr als bisher schon auf diesen Gegenstand verwendet worden. 1) Für **Miethe der Häuser** (deren könnten aber auch wohl künftig besondere dazu angekauft werden) und **für Heitzung** der Stuben, worinn von der Lehrmeisterin die Anweisung

gege-

gegeben wird. 2) Für Besoldung der Lehrmeisterinnen, die aber in hohe Summen darum nicht gehen könnte, weil diese, selbst während der Anweisung, noch für sich mit arbeiten, und ihre ersten, schon weiter gekommenen Schülerinnen auch dazu mit gebrauchen könnten, den, in den Arbeiten noch weniger Erfahrnen, an ihrer Statt Anweisung zu geben. 3) Zu Prämien. 4) Zu Handwerksgeräthe, Spinnräder, Klöppelkissen 2c.

Würde es übel angewendet seyn, wenn 1) der Gotteskasten und Gottesackerkirchen-Vorrath jährlich noch ferner funfzig Rthlr. dazu hergäbe? 50 Rthlr. 2) Die Marktkirche vielleicht doppelt so viel oder 100 Rthlr. 3) die Cämmerey eben so viel 100 Rthlr. 4) und die Knappschaft auch so viel 100 Rthlr. Summa 350 Rthlr. und damit könnte schon etwas unternommen, gewiß viel Gutes ausgeführt werden. Dies in Clausthal. Proportionirlich eben so, müßte in Zellerfeld das nöthigste zusammengesucht werden.

Hierdurch wäre nun für Jugend, und diejenigen unter den Erwachsenen hinlänglich gesorgt, welchen dran gelegen seyn könnte, etwas zur Arbeit, und zu Verdienst davon in die Hände zu bekommen, und könnte also, einen Theil ihres Bedürfnisses zugleich mit zu verdienen, denen Gelegenheit verschafft werden, welche bisher Allmosen erhielten, so daß sie nicht mit ihrer ganzen Erhaltung den milden Stiftungen und Gaben zur Last fallen dürften. Und unbillig, oder gar unbarmherzig gegen Armuth, könnte man das wohl nicht nennen, wenn man von jeder Person, die ein Recht zu Allmosen besitzen, diesem gemäß Allmosen auch wirklich empfangen

wollte,

wollte, mit vollem, und standhaftem Ernste verlangte, daß sie auch arbeiten sollte, so viel als, und was ihre Kräfte zuließen! Nun wäre ja die Einrichtung da, jeder Person, die Lust dazu hätte, Arbeiten in die Hände zu geben. „Wer nun nicht arbeiten wollte, und könnte „es doch, müßte es sich selbst beymessen, wenn aller Un„terhalt fehlte, und könnte sich weiter über nichts be„schweren." — Das wäre allerdings wahr, aber da auch widerspenstige, der Arbeit unholde Arme, deren sich wohl finden würden, doch nicht ganz sich selbst überlassen bleiben könnten, und doch immer noch das wahre Mitleiden es erforderte, auch für diese widerspenstigen Feinde aller Arbeit, wohlthätig ihnen selbst, und dem Publikum, zu sorgen, so wäre für diese Classe von Irrgehenden wohl ein eignes Mitleidshaus nothwendig, wohin sie gebracht, guter Aufsicht übergeben, und durch die dahin geleitet werden könnten, wenigstens so viel zu arbeiten, als sie gebrauchten, um ihre äusserste Nothdurft von dem verdienten Lohne anzuschaffen. Ein solches Haus mögte vielleicht an keinem Orte nothwendiger und vortheilhafter seyn, als eben am Harze, der in sich nicht allein so manche, der Arbeit ganz entwöhnte Arme besitzt, sondern auch ganze Schaaren von Müssiggängern aus dem Lande herauf, bey seinen fleißigen Einwohnern Besuche so oft machen sieht, die aus bloßen Muthwillen unternommen werden, nur in der Absicht, von der Harzfreygebigkeit nach Bettlerart einmal zu schmausen, und die gutmüthigen Geber dafür auszulachen. Wüßten diese lästigen Gäste, daß sie hier nicht seyn könnten, ohne in das Mitleidshaus gebracht zu wer-

werden, um dort nur so viel Essen und Trinken zu empfangen, als sie an der Arbeit verdienen könnten, die man ihnen da in die Hände geben würde, sie würden gewiß nur selten mehr als einmal kommen. Es dürfte nicht die Absicht seyn, in ein solches Haus alle, in der Gemeinde sich findende arme Personen zu bringen, um sie da etwan besser versorgt, oder wohlfeiler zu erhalten. Das könnten sie beydes gewiß viel besser seyn, wenn sie wie bisher, ihren Verwandten oder Freunden in bisheriger ihrer Einrichtung überlassen blieben, und nur nun, nach der gemachten Indüstrie-Einrichtung, auf eine bessere Art mit Arbeiten die ihren Kräften angemessen wären, versorgt, und so der öden Langenweile entzogen würden. Nur solche a) der einheimischen Arme dürften in das Mitleidshaus gebracht werden, die nach Erkenntniß der Obrigkeit und sachkundiger Personen noch arbeiten können, und es doch hartnäckig nicht wollten, oder bey der Indüstrieanstalt sich mit grober Betrügerey und Unfolgsamkeit vergangen hätten. b) **Von den fremden Bettlern, auch Handwerkspursche mit eingeschlossen,** diejenigen, welche sich nach vorhergegangenen ernstlichen Wegweisen beym ersten Besuche, wo sie ein Allmosen zur Zehrung erhalten hatten (wie bisher schon gewöhnlich gewesen ist) zum zweyten, oder gar zum drittenmale bettelnd am Harze betreten ließen.

In solchem Hause, müßten die eingebrachten Personen Dach und Fach, gehörige Wärme, und reinliches Lager auf Stroh- oder Moossäcken, umsonst zu genießen

fest haben, und ihnen müßte Arbeit mancherley Art, für alle Modificationen von Kräften und Geschicklichkeiten, in die Hände gegeben werden, a) Holz zu verschiedenem Gebrauch grob auszuhauen und zuzubereiten. b) Steine zu schneiden, zu schleifen, und zu poliren. c) Besserung an Straßen, wo harte Arbeit erforderlich ist. d) Auch in Steinbrüchen. e) Kehrichthügel durchzuwerfen, um gute Erde zu erhalten. f) Flachs, Heden, Hanf, Wolle zum Spinnen, Knitten, Kratzen rc.

Haupteigenschaften der Einrichtung eines solchen Mitleidshauses müßten es seyn, daß a) nur zu dem Zwecke Personen dahin gebracht würden, sie zur Ordnung, und zu regelmäßiger Häuslichkeit wieder zu gewöhnen, und wäre dieser Zweck erreicht, so müßten sie alsbald, und mit Lob und Ehre wieder entlassen werden. b) Das Mittel diesen Zweck bey ihnen zu erreichen, müßte vorzüglich seyn, daß sie schlechterdings, nichts weiter zu essen und zu trinken erhielten, als was sie sich mit der, ihnen gegebenen, oder von ihnen gewählten, und zu einem festen Lohn allemal taxirten, Arbeit verdienen könnten. Fände sich, daß einige bey viel Geschicklichkeit mehr zu verdienen im Stande wären, als ihnen blos zu frugalen Essen und Trinken nöthig seyn könnte; so müßte ihnen vom Ueberschusse ein kleines Capital gesammelt werden, das sie mitnehmen könnten, wenn sie das Haus entließ. c) Nur bey grober, gefährlicher Bosheit, oder härtester Widersetzlichkeit, müßten sie mit härtern Correcturmitteln bedrohet, oder

selbst belegt werden, wenn Drohen nicht helfen wollte.

Ein schickliches Haus, sammt zugehörigen nöthigen freyen Plätzen, für eine solche Einrichtung eines Mitleidshauses, könnten die Zellerfelder Münzgebäude gar sehr schicklich abgeben, welche die allergnädigste Herrschaft vielleicht ohne Bezahlung dazu hergeben würde, da sie vor der Hand jetzt keinen Gebrauch davon mehr macht. Die in diesen Münzgebäuden noch etwan nöthigen Vorrichtungen dürften auch wohl nicht eben hoch laufen, auch nicht die zuzurichtenden Schlafstellen; die Verheitzungen der Stuben ꝛc. Ob zu diesen, wenn auch gleich nicht sehr großen Kosten, das Erforderliche allein aus der Cämmerey, und vielleicht auch mit aus dem Kirchenvermögen, oder auch noch aus andern Fonds genommen werden sollte, das müßte wohl noch erst besser durchdacht, und reiflicher überlegt werden. Das allernöthigste, sollte es angelegt werden, würde bey einem solchen Hause die gute Aufsicht seyn, für diese müßte man mit größtem Fleiße, ein paar gutmüthige, ernsthafte, ordentliche, im guten Betragen unerschütterlich feste Leute zu bekommen suchen, wo möglich Mann und Frau, die menschlich genug, und gehörig klug wären, die in dem Hause ihrer Pflege Anbefohlnen, als ihre eigne Familie anzusehen, und ganz so zu halten; durch sanfte, klug gewählte und angewendete Mittel, eben so wie verwöhnte Kinder, nach und nach zur Ordnung wieder zurück zu gewöhnen. Dem Müssiggange, den Gelegenheiten zu Ausübung der übeln Gewohnheiten, und den Gesellschaften entrissen, welche



dazu verleiteten, oder darinne mit fortrissen; dagegen nun zur Beschäftigung und Ordnung ohne weitern harten Zwang wieder zurück gebracht, würde manch verdorbenes Menschenkind in einem solchen Mitleidshause sich wieder zurecht finden können, so daß gewiß keine, oder doch nur sehr wenige Personen, auf Lebenszeit drinn zu erhalten, die allermehresten, als gebesserte Menschen hoffentlich bald daraus wieder zu entlassen seyn würden. Nur dahin müßte man mit der größten Vorsicht Bedacht nehmen, daß nicht gleich anfangs, durch eine zu große Anzahl dem Hause zugeschickter Irrmenschen, die erste Einrichtung erschwert, und so vielleicht die Ausführung des ganzen löblichen Instituts unmöglich gemacht würde. Es müßte dasselbe zu dem Endzwecke nie als ein **Strafhaus**, sondern mehr als ein **Haus der Wohlthaten** angesehen, und ausgezeichnet werden, worinne nur ein Plätzchen mit vorhanden wäre, **wo allenfalls, wenn es höchste Noth erdringen sollte, auch gestraft werden könnte.** Man könnte nun die Aufnahme als eine Wohlthat versagen, wenn sich etwan gleich anfangs aus Chicane, um der Kosten recht viele zu machen, eine zu große Anzahl Candidaten aufdrängen sollte. Fremde, hier aufgefangene muthwillige Bettler, müßten nach wenigen Tagen, wenn sie während diesen die härtesten Arbeiten gemacht, und so das Unangenehme der, in diesem Hause ihnen zubereiteten wohlthätigen Ordnung geschmeckt hätten, wieder entlassen, von den Untergerichts-Bedienten allenfalls über die Grenze fortgebracht werden. — **Klugheit** müßte die Wahl und Anwen-



dung geschickter Mittel in jedem Falle leiten, und alles müßte auf das sorgfältigste vermieden werden, was giftig machen, den Bettler welcher nichts mehr zu verlieren hat, zur höchsten Bosheit aufbringen könnte, damit nicht, besonders bey Fremden, eine schädliche Rachgier zuweilen zum Ausbruch käme. —

IIIter. Vorschlag. Sicherheit zu erhalten.

Wenn so Fleiß und Nahrhaftigkeit zweckmäßig, und so weit durch Unterstützung ausgebreitet worden wären, als möglich; die Quelle alles Uebels, der Müßiggang, nach und nach zum Vertrocknen gebracht werden müßte; so würde auch schon hierdurch vieler Unsicherheit vorgebeugt, und würde für die Sicherheit, als Hauptzweck genommen, nur wenig zu thun noch übrig bleiben. Ich nehme unter dem, was hier noch zu bedenken übrig ist, 1) Die Einrichtungen, zu Versorgung der Armuth überhaupt, zuerst vor. Vielleicht wird man mich eines Irrthums beschuldigen, daß ich der Sicherheit wegen, für die Armuth auf das vorzüglichste gesorgt zu sehen wünsche, und nicht zunächst, oder gar einzig nur in der Rücksicht, um die süße Pflicht des Mitleides an ihr zu erfüllen. So will ich mich denn erklären, wie ich zu diesem Irrthume komme. Zuerst leitete mich die Bemerkung dazu, daß es zu viele harte Herzen giebt, welche das Mitleiden nicht fühlen, wenigstens nicht so weit gegen Armuth ausüben wollen, daß es beträchtliche Wirkungen hervorbringen könnte. Solchen Eisenherzen muß man die Nothwendigkeit, hier etwas Erkleckliches zu thun, in einer andern Verbin-

dung

dung; in der Beziehung auf sich selbst, vorlegen, und in der befindet sie sich wirklich. Kömmt nicht immer der erste Saame ansteckender Krankheiten aus den Häusern der unversorgten, oder nicht gnug versorgten Armen? Aber bleibt die Krankheit immer nur in den Häusern der Armen, geht sie nicht aus diesen auch in die Häuser des wohlhabenden Einwohners, und endlich auch bis in das Haus des Reichsten fort? — Schon hier, ohne daß ich noch mehr Beyspiele aufsuchen dürfte, findet sich die Nothwendigkeit sichtlich genung, für die Armuth noch viel besser zu sorgen, als bisher geschehen ist. Es geschieht ja des allerliebsten und allergeschätztesten Selbst willen, da wird man wohl zugreifen. — Aber weiter ist mir auch vorgekommen, als wenn manchen guten, mitleidsvollen, und davon überfließenden Herzen, die auch wohl schon stolz auf ihre Güte seyn wollen, recht wohl bekommen würde, wenn man ihr Mitleiden unter Vormundschaft setzte. Sie geben willig, auch wohl ansehnlich, jedem der ihre Empfindlichkeit zum Mitleiden aufzuhetzen versteht — und deren, die das meisterlich verstehen, giebts auf dem Harze viele — glauben aber auch dafür, daß nun alles geschehen sey, was geschehen solle, bekümmern sich ganz und gar nicht drum, wie ihre Mitleidsergießung wirkt. Auch diese edlen, aber nicht gnug vorsichtigen Geber, mögte ich gern durch ihr Selbst, mit der Sicherheit für dieses, aufmerksam machen.

Es ist auch in der That! eben der allgemeinen Sicherheit willen, noch besonders am Harze noth-



wendig, die weitgespannteste Aufmerksamkeit auf Versorgung der Armuth zu wenden, weil unter der hier so zahlreichen Classe, immer um baares Lohn-arbeitender Menschen, so äußerst wenige sind, und seyn können und dürfen, die für mehr als den gegenwärtigen Tag sorgen mögen — destomehr also müssen denn die wohlhabendern Classen, und Vorgesetzte für sie sorgen, und das könnte nun wohl dadurch am besten geschehen, „wenn an jedem Orte, in jeder Abtheilung desselben, „die bravsten und dazu gebildetsten Bürger aus den „wohlhabenden ausgesucht, und unter Aufsicht dazu „benennter Rathsmitglieder, in eine ehrenvolle Com„mission zu Versorgung der Armuth überhaupt, zusam„men verbunden würden.“ Diese Commission denn müßte a) alle Arme in ihrem Districte genau kennen, müßte wissen, wie weit sie ganz ohne Mittel, auch ganz, oder nur zum Theil ohne Kräfte wären, sich ihre Nothdurft herbeyzuschaffen, wo und wie sie zeithero versorgt gewesen wären rc. b) Die Commission müßte denn nach dieser Kenntniß Mittel vorschlagen, den ganz Unbemittelten gänzlich, und wo (in welcher Familie) und wie, mit dem nothdürftigsten zu versorgen; oder den noch einige Kräfte oder Mittel besitzenden, einen Theil seines Unterhalts daraus zu verschaffen, den übrigen aus der Allmosencasse rc. c) Besonders auf die Jugend müßte hierbey Rücksicht genommen werden, die mit Schule, und guter häuslichen Erziehung (aber auch hier wieder, immer besser, in Familien) zu versorgen. d) Sobald Kranke sich fänden, müßte gleich äußerste Vorsicht angewendet werden, weitere Verbreitung der

Krank-



Krankheit zu verhindern, und vielleicht könnte hiezu eine Hospitaleinrichtung in einem besondern Hause, unter guter Aufsicht wohl sehr nöthig seyn, die aber allein nur darauf gehen müßte, die wenigen allein dahin zu bringen, welche der Ansteckung, oder des Eckels wegen sehr gefährlich wären, oder solche, die in Familien gar nicht untergebracht werden könnten, oder endlich, deren Krankheit eine ganz besonders vorsichtige Behandlung, besondere Wartung und Diät erfoderte. Es versteht sich, daß höchste Unpartheylichkeit, und gewissenhafter Ernst, eine solche achtbare Commission zu Versorgung der Armuth, allenthalben beleben müßte. Wahre Wohlthätigkeit müßte alle ihre Schritte leiten, und keine Liebschaft, und kein weiches unrecht verstandenes Mitleiden, dürfte in den Weg treten. Wer noch arbeiten könnte, müßte es, und so weit er es könnte, und jede Person müßte hieraus zum Theil, das übrige aus Allmosen, oder ganz aus Allmosen, ihre hinlängliche, anständig gut ihr zugetheilte Nothdurft erhalten. — „Dies sind Menschen ihren Brüdern und Schwe„stern schuldig, wie sich selbst." Bey so manchen milden Stiftungen, die am Harze gemacht worden sind, und bey so reichen Allmosen, als hier immer noch einkommen, wird das Ganze, was hieraus zum Fond zusammen kömmt, nur achtsam und klug verwaltet werden dürfen, und es wird eines weitern Fonds gar nicht bedürfen, und wird doch viel Gutes gewirkt werden können.

2) Es ist noch eine Classe von Menschen übrig, die, damit man vor ihr sicher seyn könne, immer unter guter Aufsicht wird gehalten werden müssen. Das sind die nicht bettelnden Müssiggänger, gar reich entweder, oder doch so wohlhabend, oder doch so wenig bedürfend, daß sie sich nicht gezwungen finden wollen, Arbeit zu suchen. Ihre einzige Beschäftigung ist Muthwille, Näckerey, Friedensstöhrerey, womit sie jedermann zur Last sind, dem sie sich zu nähern Gelegenheit haben. Sie treiben ihr Geschäft oft so sacht, und so im dunkeln, daß man ihnen auf keine Weise mit Strafen, oder nur der Befugniß beyzukommen vermag, sie zu irgend einer Art Beschäftigung zu nöthigen, die Arbeit genennt zu werden verdiente. Da solche Freyparthierer doch zuweilen auch giftig, und gelegentlich sehr schädlich werden können; so darf man auch auf sie die Aufsicht nie versäumen. Am besten wäre es wohl, wenn überall in der Gemeinde die Einrichtung gemacht werden könnte, daß so, wie jetzt die Eintheilung in Viertel, solche Eintheilungen weiter herunter und so weit fortgesetzt würden, daß nur höchstens 12 Häuser, oder 10 etwan, eine Abtheilung ausmachten. Jeder solchen kleinen Abtheilung, müßte ein sicherer, achtbarer Bürger vorgesetzt werden, dessen fester Achtsamkeit man gewiß seyn könnte. Dieser müßte auf alle Umstände der Einwohner der ihm zugeordneten Häuser scharf acht geben; müßte alle Kleinigkeiten von ihnen wissen, müßte bey dem geringsten Anschein von irgend einer Gefährlichkeit, die sich unter seinen Aufsichtsbefohlnen blicken lassen wollte, an die Behörde melden.

Ihn

Ihn müßte man vorkommenden Falls, auf alles, was nach Gerüchten vorgehen solle, befragen können, und er müßte selbst zum Verhaften für manche Fälle, zumal wenn er nicht achtsam gnug dabey gewesen, angehalten werden können. — „Gewiß! nur dann erst sind wir „am sichersten, wenn wir uns untereinander selbst gut „bewachen.“ —

3) Wider eintretende Unglücksfälle von Feuer und dergleichen, überall von natürlichen Ereignissen, oder aus Fahrlässigkeit, hilft nur Wachsamkeit und Klugheit. Die Anleitung zu der, wird durch das, was unmittelbar gleich vorher erwähnt worden ist, schon in etwas mit besorgt seyn. Die eben vorgekommene Einrichtung der Zehnhäuserabtheilungen, kann auch auf solche zu befürchtende Unglücksfälle mit ausgedehnt werden. Gegen Feuersgefahr besonders, sind übrigens so gute Anstalten am Harze schon eingeführt, daß vielleicht gar nichts weiter über diesen Gegenstand mehr nöthig ist, als nur mit größtem Fleiße über ihre Beobachtung zu halten. Die vielen Feuer in den Forsten, welche besonders im Sommer häufig vorkommen, und oft sehr verderblich sind, könnten vielleicht dadurch am besten, wo nicht ganz vermieden, doch wenigstens sehr vermindert werden, wenn a) durch allgemeine Bekanntmachung, Anschläge rc. die vielleicht auch jährlich allemal im Frühlinge wiederholt werden könnten, der geschärfte Befehl, und mit nahmhafter Strafe gegeben würde, „daß schlechterdings von niemand, der nicht Recht „dazu hätte, als wie die Hirten, Grabenarbeiter, Holz-

„hauer ꝛc. Feuer im Walde angemacht werden dürfte.“ b). Daß diejenigen, welchen erlaubt bleiben müßte, Feuer im Walde anzumachen, doch auch, und das bey Strafe, schuldig wären, den Feuerplatz sehr sicher auszuwählen, und nicht eher von demselben wegzugehen, als bis sie das Feuer mit Wasser völlig ausgegossen, oder mit Erde hinlänglich bedeckt hätten. c) Sämmtlichen Förstern, Forstaufsehern, und allen die in der Forst angestellt sind, müßte die Aufsicht darauf, aufs neue besonders eingeschärft, und noch über das Gewöhnliche, müßte zur Belohnung demjenigen, der einen Verbrecher wider dieses Verbot mit Beweis anzeigen könnte, eine hohe Prämie gesetzt werden, ansehnlich mehr, als einem solchen Forstverbrecher am Feuer, gewöhnlich zur Strafe gesetzt ist.

IVter Vorschlag. Bequemlichkeit.

Was für diese öffentlich mögte gethan werden können, dürfte in folgendem wenigen bestehen. 1) Ueber die Straßen und Wege am Harze, die so nöthig sind, und so viel auch kosten, eben weil sie nöthig sind, und dahero immer in Besserung erhalten werden müssen, könnte man wohl überall nichts besseres verhängen, als wenn man sie durchgehends, nach dem Muster guter Chausseen anlegte. Das Material dazu, ist äußerst leicht herbey zu bringen, es ist allenthalben schon auf der Stelle oder doch sehr nahe befindlich. Mehr Aufsicht müßte auf die Arbeit gewendet werden, damit diese gut, und ganz so wie bey Chausseen angestellt würde, und sollte das ja etwas mehr Ausgabe vorerst machen,

so

so müßte man nur nach und nach damit verfahren. Wenig müßte man auf einmal, und das wenige gut machen. Auch haben wir schon einige Hauptwege am Harze, die nicht viel schlechter oder anders angelegt sind, als Chausseen; wie der von Clausthal nach Andreasberg über den Bruchberg gehende sich befindet. Eine Eigenheit aller der Wege am Harze, und die, mir wenigstens, immer sehr anstößig gewesen ist, führt den, auch nur hier, so häufig vorkommenden Namen Abschläge. Da alles Terrain am Harze abhängig ist, und das bald nach der einen, bald nach der andern Seite; so kann es nicht fehlen, die Nothwendigkeit muß sehr oft vorkommen, die neben der Straße herunter schießenden Wasser, entweder unter der, oder über die Straße weglaufen zu lassen. Das wenigst kostende Mittel ist es zwar freylich, gleich oben über die Straße weg das Wasser zu leiten, und dessen bedient man sich nun am Harze in der Einrichtung, daß man ein Stück Holz queer über die Straße, und zwar in etwas schiefer Richtung nach dem Abfall des Terrains legt, und das durch Ansturz von beyden langen Seiten so befestiget und einrodet, daß an der einen höher liegenden kurzen Seite, die zusammengeflossenen Wasser den Eingang, und an der andern niedrig liegenden den Abfluß finden können. Das nun nennt man einen Abschlag. Man darf nur acht haben auf diese Abschläge, wenn man auf einer damit versehenen Straße fährt, und man wird sogleich ihre Untauglichkeit an der Straße selbst sehen, und im Wagen fühlen. Zu Wasserableitern unter der Straße weg, sind allenthal-

halben Steine gnug vorhanden, mit diesen könnten Canäle, müßten sie breit seyn, gewölbt werden, brauchten sie nur schmal zu seyn, dann blos aufgemauert, und gedeckt. Und so sollte man wirklich verfahren, selbst auch darum, damit so mancher schöne Baum, der im Lande, wo wenig Holz mehr ist, weit besser als hier zu den Abschlägen genutzt werden könnte, nicht so unbarmherzig zerfahren werden dürfte. Mit blos aufgemauerten, und mit Decksteinen belegten Ableitungsgräben unter der Straße durch, die gar nicht viel kosten könnten, würde man in den mehrsten Fällen auskommen können. Allenfalls könnte man ihren mehrere auf jede Distanz haben, und so gewölbte Gräben lange hin vermeiden. 2) Wohlfeilheit und Güte der nothwendigsten Lebensmittel, gehört wohl auch mit unter die großen Bequemlichkeiten, mit welchen eine gute Polizey die Einwohner der, ihnen anvertrauten Gegenden zu versorgen hat. Brodt, Bier, Fleisch, würden die ersten und wichtigsten Artikel in einem Verzeichnisse davon seyn. Mit ersterm ist der Harz durch seine so wohlthätigen Magazine, auf jeden Fall einer Theurung gesichert, der wegen einer stets großen Concurrenz von Zufuhr an allen Seiten aus dem Lande auf den Harz herauf, nicht einmal leicht, oder geschwind, und oft eintreten kann. Und eben diese Concurrenz, wird durch jene Sorge für gute Straßen noch mehr gesichert werden können. Das Bier dem Bergmann so gut, und doch auch so wohlfeil als möglich zu verschaffen, hierzu wird ein ähnliches Magazin, von allen zum Brauen gehörigen Früchten dienen können. Dies auf

immer

immer und ämsigst zu besorgen, muß man sich alles Ernstes angelegen seyn lassen. Und sollte bis auf 2 Jahre hinaus bey wohlfeilen Zeiten Vorrath angekauft werden, das wird doch die Interesse sehr reichlich wieder beybringen; denn es wird einen stets egalen, und wohlfeilen Preis dem guten Biere erhalten, der aber wird machen, daß der Bergmann mehr davon trinkt, das wird dem brauenden Bürger seinen Gewinnst vom Brauen vervielfältigen, und dem Bergmann wird dies weit gesünder seyn, als sein Uebermaas Caffee aus Westindien — oder Nordhausen und Halberstadt. —

Vter Vorschlag. Freuden.

Auf die recht absichtlich darum zu denken, damit sie in der großen Classe arbeitender Menschen regelmäßig, oft, und nach richtigem Grundsatz, zur Erholung von Beschwerlichkeiten genossen werden können, ist wohl da am nothwendigsten, wo der Arbeit die gemacht werden muß, viel, wo sie schwer ist, und wo der wichtigste Theil von ihr meist nach lauter Speculationen, unter der Erde vollführt werden muß, und der Wohnplatz des Arbeiters noch dazu in einer sehr rauhen Gegend sich befindet. Das schicklichste und unschuldigste, was hier zunächst zum Gebrauch angewendet werden kann, ist Musik. Allenthalben findet sich auch, daß der Bergmann sie liebt und gern lernt. Hierüber würde nun bey uns zu besorgen seyn, 1) daß die Anzahl unsrer jetzigen Bergsänger eine Vermehrung erhielte, von etwan 3 Personen; 2) daß diesem Corps ein vorzüglich geschick-

geschickter Musikus vorgesetzt würde, der noch Unterricht geben, und besonders Uebung nach gutem Geschmack anstellen müßte; 3) daß man Concerte anordnete, die für jedermann offen seyn müßten; 4) Abendmusiken im Freyen, besonders im Sommer machen ließe; 5) besonders auch Liebhaber aus allen Ständen, so wie vorzüglich aus dem gemeinen Bergmann, so viele immer Lust und Genie dazu hätten, durch allerhand behufige Mittel anzureizen suchte, auch musikalische Instrumente spielen zu lernen, um so Musik, und das stille wohlthätige Vergnügen, womit sie belebt, wieder allgemein am Harze zu machen. Ist gute Musik zu haben; so wird es auch wohl an Tänzern nicht fehlen, und bey so manchen Gelegenheiten dazu, werden besonders auch die Freyschießen der Bergstädte sich ausnehmen, die in den Gegenden am Harze, als wahre Volksfeste angesehen werden müssen. Da indessen auch schon manch Unglück bey diesen Freyschießens vorgegangen ist, mancher Mensch sein Leben dabey schon eingebüßt hat; so müßten zu künftiger Vermeidung solcher Uebel 1) die Einrichtungen, welche auf jedem Schützenhofe deshalb schon bestehen, nicht allein auf das achtsamste befolgt, sondern 2) auch dahin noch vermehrt werden, daß a) zu den Schützencompagnien und zum feyerlichen Schießen nur Leute gelassen würden, die volle 20 Jahre alt wären. b) Auch in solchem Alter müßten nur diejenigen zur Schützengesellschaft mit gelassen werden, welche ein unbescholtenes Leben geführt, wenigstens nicht der äussersten Nachlässigkeiten und Unbesonnenheiten sich schuldig gemacht hätten. c) Die Stunden, wo geschossen

sen werden dürfte, müßten genau bestimmt werden, und zwar für das Aufhören des Schießens an jedem Tage so, daß allemal, und bey jeder Jahrszeit und Witterung, noch voller heller Tag wäre.

VIter Vorschlag. Aeußere Schönheit.

In einer Gegend, welche durch ihre natürliche Rauhigkeit sich auszeichnet, darf es gewiß nicht vergessen, muß im Gegentheil sehr viel dafür gethan werden, aller Gelegenheiten und aller Gegenstände jeder Art, durch schickliche Anordnung sich dazu zu bedienen, auch noch zur äußern Schönheit auf Verzierung mit ihnen zu wirken. Dies ganz ungezwungen und mit guter Wirkung zu befolgen, dazu kann es auch am Harze nicht an Gelegenheiten fehlen. So verhält es sich zum Beyspiel mit Baumanpflanzungen. Schon hat man ja, selbst innerhalb der Städte, so manchen Platz mit Bäumen mehrerer Arten verziert. So verhält es sich auch mit dem Beurbaren wüster Plätze. Man hat Gärten, Wiesen ꝛc. angelegt. Diesem, was hier die Vorfahren schon gethan haben, nachgehend, könnte 1) der große schöne Platz hinterm Zellbach von Schläters Garten an, bis herunter an den Rosenhöfer Graben, gar leicht und schön, dadurch zu angenehmen Spatziergängen verziert werden, wenn man ihn a) von Steinen reinigte, Abtheilungenweis, wie sein Hang es ergiebt, ebnete, und so das Berasen erleichterte; b) Alleen von Eschen, Ilmen, Ahorn ꝛc. darauf pflanzte; und c) die Straße nach der Sagemühle, geradlinigt darüber hinlegte, mit Gräben an den Seiten versehen; d) auch

die Kehrichthügel an diesem Platze herum, in den alten Steinbruch hinter Schläters Garten verbannte; e) diesen Kehrichtplatz sodann im Steinbruche, hinter eine anzulegende Hecke versteckte; auch wohl f) einen kleinen schicklichen Platz gleich hinter und unter den Zellbacher Gärten dazu anwendete, eine kleine Plantage von ausländischen Holzarten drauf anzulegen. 2) Der ebenfalls sehr schön gelegene Platz unter der Zellerfelder Kirche, könnte eben so a) mit geebneten Terrassen, und b) durch Bepflanzung mit verschiedenen Bäumen, wilder Laubholzsorten in Alleen, selbst bis zum Zusammenhang mit dem Platz hinterm Zellbach, und ohne sonderliche Kosten gar schön verziert werden. Alle diese Bepflanzungen könnten noch dazu mit genutzt werden, unsern jungen Forstaufsehern unter Aufsicht älterer Förster, eine sehr nützliche botanische Uebung zu verschaffen, sie noch besser bekannt zu machen mit aus- und inländischen Holzsorten. — Man wird die Bäume nicht aufkommen lassen, man wird sie ohne Unterlaß beschädigen, wie es an manchen schon geschiehet, die an die Wege gepflanzt sind — o! ich kenne diesen nicht unwichtigen Einwand schon, bin aber überzeugt, „daß unsre guten „Bergleute, wenn sie sehen, welche Mühe ihre Vorgesetzten anwenden, die Gegend zum Vergnügen aller „Einwohner so nützlich zu verzieren, doppelte Aufmerksamkeit drauf wenden werden, auf ihren Wegen solche „muthwillige Beschädiger gewahr zu werden, um diese „sogleich zur Bestrafung anzuzeigen. Das werden sie „um so lieber thun, weil gewöhnlich dergleichen Beschädigungen von muthwilligen Müssiggängern verübt,

„und



„und dann auf die Rechnung der Bergleute geschrieben „werden, die so etwas sich gewiß nicht zu Schulden „kommen lassen.“ —

Durchaus der wichtigste Gegenstand für jedes Land, worinne Bergwerke betrieben werden, aber noch ganz besonders für den Harz, weil der Bergbau hier gerad alles ist, was der Gegend diese Menge von Bewohnern erhalten kann, ist

VIIter Vorschlag. Die Handwerkserziehung des Bergmanns.

Ueber die etwas zu erwähnen, habe ich darum bis hierher aufgespart, damit sie an diesem Platze des Schlußsteins, zur ganz besondern Aufmerksamkeit noch mehr ausgezeichnet werde. Sie bestehet in der Anleitung zu allen, jedem Bergmann **nöthigen Eigenschaften und Geschicklichkeiten** von den zartesten Jahren an, und ist dadurch allerdings ganz besonders modificirt, daß mehrentheils nur die Kinder der Bergleute wieder Bergleute werden, und daß alle diese Lehrlinge **ausübend**, gleich durch **Dienstleistungen welche ihnen bezahlt werden**, womit sie ihren Unterhalt herbeybringen müssen, in allen den verschiedenen Classen der Bergarbeiten auch den Unterricht erhalten, **ohne Lehrgeld zu geben**. Bey diesem Handwerke ist **Arbeitmachen, Lohn dafür erhalten**, und **Unterricht in der Arbeit erlangen**, in jeder Classe vereinigt, und selten ist da ein anderer Lehrmeister, als die Arbeit selbst, eignes Nachdenken, Ausübung, und etwan ein älterer Camerad, welcher in der Arbeit schon

 geübt,

geübt, und von dem Aufseher des Ganzen, vorzüglich nur darum mit dem Neulinge zusammen gestellt ist, damit das Vollführen der Arbeit, die immer gleiche Quanta hervorbringen soll, nicht zuviel leide. Da werden nur sehr wenige, höchstens nur sehr flüchtige, oft gar keine mündliche Anleitungen, weder vom Aufseher der Arbeit, noch vom Cameraden gegeben. So ist vom Anfange an der Lehrling zwar immer unter beobachtender Aufsicht, aber doch in der Hauptsache, in seiner Unterrichtung sich selbst überlassen, kömmt aber gleichwohl viel früher nach den Jahren in die Lehre, oder zur Arbeit, welches einerley ist, als bey jedem andern Handwerke, und eben bey den ersten Arbeiten, die er in seinem Handwerke zu machen hat, in den Puchwerken, Wäschen und Scheidbänken, bleibt ihm nach verrichteter harter körperlicher Arbeit, gerad die wenigste Zeit für noch andere Unterweisung. Ueber alles dieses nach, ist des Bergmanns Handwerk das weitest umgreifende; was viel aus andern Handwerken mit in sich faßt; auf viel Beobachtung und Kenntniß der Natur sich gründet; bey viel Anstrengung des Körpers, allemal auch viel Nachdenken, stets rege Aufmerksamkeit, und so auch Anstrengung der Seele erfordert. In einem sich versäumen, kann noch dazu hier immer weit größere Verluste hervorbringen, als in jeder andern Werkstätte.

Nach alle dem Guten, so wie nach dem Uebeln in dieser einmal nun so nothwendigen, selbst von der Natur des Handwerks vorgeschriebenen Einrichtung, muß man sich genau richten, um alles zu benutzen, das eine

durch

durch Anwenden, das andere durch Vermeiden, oder Modificiren, wenn man über diese eigne Handwerkserziehung des Bergmanns, auf die alles ankömmt, etwas nützlich zu besorgen gedenkt. Viel ist darüber auch schon gethan. So manche sehr zweckmäßige Einrichtungen bestehen schon über diesen wichtigen Gegenstand, diese werden denn nur genau zu beobachten, etwan hier und da besser zu leiten, und nutzbarer zu machen, nach Bedürfniß auch wohl zu vermehren seyn. Wir wollen dieses allgemein in Obacht nehmen, wie die Gelegenheiten sich dazu darbieten, wollen aber auch noch besonders einen Versuch wagen, die Nacheiferung zu erregen, das bey weiten Wichtigste in aller Erziehung. Hier beym Bergmann noch von so viel mehr Nothwendigkeit, weil der in allem, wovon er sich unterrichten soll, vorzüglich sich selbst überlassen ist. Meine Vorschläge hierzu sind folgende: Es wäre eine Anzahl Puchknaben, etwan 1) 50 in Clausthal, 2) 25 in Zellerfeld aus dem ganzen Haufen heraus zu suchen, 1) von jedem Alter, und 2) jeder Art der Arbeiten in den Puchwerken die Fähigsten, Fleißigsten, und (bestehet das vorhergehende zugleich mit) Bestgebildeten, die man finden könnte. Dieser ausgewählte kleine Haufen des Besten, was sich finden wollte, wäre dann unter dem Namen Leibcompagnie ganz besonders in Aufsicht und Behandlung zu nehmen. Diejenigen, welche zu dieser Leibcompagnie gehörten, müßten 1) was schon jetzt als besondere Unterweisung für nur wenige ausgewählte Puchknaben eingerichtet ist, zuerst zu genießen haben, dann müßte ihnen aber auch 2) noch zu neu ein-

einzurichtender Unterweisung Gelegenheit verschaft werden, so wie ihre Jahre und Fähigkeiten es zuließen, also Classenweis a) im Schreiben, b) Rechnen, c) Zeichnen, d) etwas Weltgeschichte, e) Kenntniß der Erde, f) allgemeine Naturwissenschaft. Alles immer mit Beziehung auf den Bergbau hin, so daß beym Schreiben kleine Abhandlungen vom Bergbau dienen; das Rechnen und Zeichnen immer Bergmännische Gegenstände betreffen; aus der Weltgeschichte das, was den Bergbau angehet, vorzüglich vorspringend gesetzt; und aus der Naturwissenschaft dasjenige umständlicher durchgenommen werden müßte, was man beym Bergbau zu wissen braucht. Man werfe mir nicht vor, daß ich die Jugend des Bergmanns zu gelehrt gezogen haben wolle. Es ist nicht die Meynung, daß förmliche Collegia gelesen werden sollen, dazu wäre ohnedem die Zeit nicht anzuschaffen. In wenigen Stunden der Woche, muß diesen Lehrlingen von allen jenen wissenschaftlichen Dingen popular vorgesprochen werden, wie man sich wohl in der Jugend von den bejahrtern Leuten, Geschichten, Mährchen erzählen läßt. Auch können sie sich manches untereinander vorlesen. Wird dieses, die ganze Compagnie Classenweis für jederley Unterricht eingetheilt, mit Geschmack, und mit Aufopferung zu Herablassungen vom Lehrer verrichtet; so kann diese Art Unterweisung der Puchkinder, ihren Fähigkeiten, ihrer Zeit, und ihrem Bedürfniß gar wohl angepaßt, und so sehr nützlich werden.

Dies wäre das mehr wissenschaftliche für eigentliche Nützlichkeit, nun auch etwas für Vergnügen und

und frohen Sinn. Gewiß! bey keiner Classe von arbeitenden Menschen, ists mehr nöthig, als beym Bergmann, auch zu vernünftigen Vergnügen und frohen Sinn zu gewöhnen, sogar Gelegenheiten dafür auszustudiren, denn im Zirkel der Geschäfte des Bergmanns muß immer auf Erfindungen speculirt werden, und speculiren läßt sichs nicht gut, wenn man nicht durch Frohheit und Munterkeit dazu geschickt erhalten wird. — Es fallen die härtesten, gefährlichsten, mühvollesten Arbeiten, bey diesem Handwerke des Bergmanns vor, die müssen nothwendig durch Abwechselung mit Freuden tragbar gemacht, und durch Vergnügen muß der Entschluß, sich ihnen zu unterziehn, erweckt werden. Also auch g) im Singen, h) im Spielen der Cyther, dem eigentlichen Bergmannsinstrumente, muß diese Leibcompagnie unterwiesen werden. — Diejenigen aus ihr nemlich, welche Talent und Lust dazu haben, doch muß man sich bemühen, Lust dazu bey allen zu erregen. — Auch hier wieder, was sie singen lernen, muß von solchem Inhalte seyn, der Beziehung auf den Bergbau, und auf das Leben, und die Arbeit des Bergmanns hat. — Findet sich hierbey ein Genie, welches vorzügliche Lust und Anlagen zur Musik hat, das kann denn wohl in noch mehrern Instrumenten bey den Bergsängern Anweisung erhalten. Zur nähern Nützlichkeit beym Ausübenden in diesem Handwerke, könnte etwa den ältern dieser Zöglinge, auch Anweisung i) im Modelliren, k) über die Maschinen überhaupt, l) über Bergbaukunst im Ganzen, gegeben werden. Dies eben wieder in der Form, wie oben bey

der Weltgeschichte ꝛc. angegeben worden ist, nur hier mit Vorlegen alles dessen, was im Umfange des Bergbaues wirklich vorkömmt, gangbar, schon wirklich angewendet, oder doch anwendbar ist. In vorzuzeigenden Modellen dieses, oder der Gegenstände selbst im Großen, wie sie der Bergbau wirklich besitzt und benutzt. Hier würden wohl **Oberbergmeister, Maschinendirector, Geschworner und Steiger** die besten Lehrmeister machen. Man müßte überhaupt hiermit die schon gnug bekannte Neigung der Jugend, und namentlich auch unsrer in den Puchwerken, zu schnitzen, zu bauen, nachzuäffen überhaupt dem Großen im Kleinen, mehr herauszuheben, und auf die Nützlichkeit zu leiten suchen. — Für Erlangung m) der körperlichen Geschicklichkeiten und Gewandheiten, als da ist um a) auf dem Kopfe zu stehen, b) auf den Händen zu gehen, c) ein Rad zu schlagen, d) sich überhaupt geschickt fortzuwälzen, e) zu klettern ꝛc. und n) zu Unterweisung in Spielen, wobey es mit auf diese körperliche Gewandheit ankömmt, würde wohl nicht nöthig seyn, besondere Lehrmeister anzunehmen. Aber auch hierinne sich vorzüglich geschickt zu machen, und sich damit zu belustigen, müßte von dieser Auswahl der Puchknaben, von der Leibcompagnie mit gefordert werden. Auch dieser körperlichen Gewandheit bedarf der Bergmann, sie kann ihm bey seinen so mannichfach gefährlichen Arbeiten sehr nützlich werden, ihm oft das Leben retten, und wenn nun die Jugend spielend den Körper dazu gewöhnt, das wird ihr weit zuträglicher seyn, als jedes andere Spiel.

Wie



Wie die Puchknaben die Zeit dazu erlangen könnten? kann keine, eine unüberwindliche Hinderniß bezeichnende Frage seyn. Vieler bedarf es nicht, und deren es bedarf, muß man ihnen nöthigen Falls von den Arbeitsstunden erlassen. Werden sie überall geschickter gewöhnt, und unter guter Aufsicht gehalten; so können sie in den übrigen Arbeitsstunden bey guter Einrichtung leicht so viel beybringen, als sie an den, zu Unterweisungen abgerissenen Stunden etwan versäumen mögten. **Woher das Geld zu den verschiedenen Unterweisungen mögte genommen werden?** Dies wird auch in keiner allzugroßen jährlichen Summe bestehen, und wenn auch die, aus den Knappschaftscassen genommen werden müßte, das würde beym Bergbau in so manchen Kapiteln reichlich wieder beykommen, und aus denen würde der Knappschaftscasse reichlicher Ersatz für jene Wenigkeit wieder zufließen. Die Ermunterung zum Hervorthun bey der Leibcompagnie, müßte 1) in Vermehrung des Wochenlohns mit 1 Gr. in jeder Classe; 2) ebenfalls wieder in mancherley Prämien; 3) im Gebrauch zu einiger Aufsicht beym übrigen Haufen; dann aber vorzüglich auch 4) darinne bestehen, daß alle die in der Leibcompagnie aufgewachsenen Zöglinge, vorzüglich die weitere Beförderung, und ausschließend vor allen, die nur gleiche Vorzüge besäßen, a) in allen Plätzen bey den verschiedenen Geschäften des Bergbaues, auch b) selbst zu Handwerkern und Künstlern, wie sie der Harz bedarf, als Belohnung und so zum Anspornen als besten Preiß ausgesetzt erhielten.

Als besondere moralische Eigenschaften, müßte man von diesen, zur Leibcompagnie ausgewählten Puchknaben fordern, 1) unbedingte Folgsamkeit gegen ihre Vorgesetzten, sie müßten eben so 2) willig seyn, in jedem Momente, auf bloße Winke mit den Augen, 3) dürften nie betteln, weder bey Fremden, noch Einheimischen, 4) noch weniger das geringste veruntreuen, 5) müßten den übrigen Puchkindern im anständigen Betragen und Fleiße allemal gut Beyspiel geben. 6) Müßten sich immer durchaus reinlich halten, und ihr Festanzug müßte seyn a) mit Riemen gebundene reinliche Schue, b) weiße wollene, baumwollene, oder Zwirnstrümpfe, c) schwarz leinwändne Hosen, d) ein roth und weiß gestreifter, oder gefleckter, von Wolle, oder Baumwolle, gestrickter Brustlatz, e) ein schwarz leinwandner Küttel, f) ein reinliches Arschleder, g) ein grüner Schachthuth, und auf diesem ein Fichtenzweig, eingefaßt mit zwey Sprößchen blühender Heide. Dieser Anzug müßte sich dadurch noch ganz besonders auszeichnen, daß alle Stücke, woraus er bestehet, am Harze, und so viel davon möglich, in den Indüstrieschulen gearbeitet worden wären.

Die härtesten Strafen, bey den härtesten Unarten unter diesen kleinen ausgewählten Haufen, müßte in dem Auslöschen bey der Leibcompagnie, in dem Wiederzurücksetzen unter den übrigen Haufen der Puchkinder bestehen. Die größte Freude müßte diesem erwählten Haufen damit zu machen gesucht werden, daß er zu gewissen Tagen, etwan bey den Quartalschlüssen — vielleicht auch bey der Bergrechnung, die Erlaubniß erhielte,



hielte, a) mit seiner Musik öffentlich aufzuziehen, b) die Beweise seines Fleißes von Geschriebenen, Gerechneten, Modellirten, Gezeichneten 2c. vorzulegen, c) durch die geübten körperlichen Spiele, die erlangte Gewandheit seines Körpers zu zeigen. Und an solchem Tage eben, könnten die Prämien ausgetheilt werden. Aus aller dieser Vorsorge für den ausgewählten kleinen Haufen, wird keine Ungerechtigkeit für die übrigen Puchkinder folgen können. Diesen wird ja das nicht genommen, was jenen gegeben wird. Jedem steht ja frey, sich auszuzeichnen, um künftig auch mit unter die Leibcompagnie aufgenommen zu werden, und sieht man, daß ihre Einrichtung gut wirkt; so kann man sie leicht auch noch in der Anzahl vermehren. Die Einrichtungen der Leibcompagnie schließen auch nicht schlechterdings alle ausser ihr, von eben den Vortheilen der vorzüglichen Beförderung aus, sondern nur diejenigen, welche nicht mehr machen, nicht mehr machen können, als die von der Leibcompagnie. Wenn nun ein Genie sich fände, das ganz aus sich selbst, ohne alle besondere Unterweisung, mit großen Geschicklichkeiten hervorkäme — und dergleichen könnte sich bey solchem Reiz dazu wohl zutragen — das wäre desto gewisser gut, und würde um so viel auszeichnender eben so befördert werden können, wie die Zöglinge von der Leibcompagnie. Sollte aber etwan Neid der übrigen rege werden, und sich ungebührlich betragen wollen, dem Uebel müßte durch die ernsthaftesten und wirksamsten Mittel zu widerstehen gesucht werden. —

 Welche

* * *

Welche eigentliche Absichten bey alle den bisher über Polizey am Harze Gesagten zum Grunde liegen, das leuchtet allenthalben sehr sichtlich durch. Sie bestehen, noch einmal kurz wiederholt, in folgenden: 1) Es sollen alle Kräfte unter den Menschen am Harze so zu Nutze gebracht werden, wie es die ganz eigne Oertlichkeit dieser Gebirggegend verlangt. 2) Auf die stete Dauer hin, soll die Quelle aller Nahrung erhalten werden. 3) Blos durch behusige Mittel, den freyen Willen dazu rege zu machen, soll zum Fleiß gereizt werden. 4) Durch Verbindung mit Annehmlichkeiten, die dem Leben in dieser rauhen Gegend auch Vergnügen verschaffen können, und 5) alles ganz allein nur zum eignen Glück und Vergnügen der Einwohner dieses Harzes. Aber es ist dabey nicht die Meynung, daß alles auf einmal ausgeführt werden solle, sondern nach und nach, wie vorkommende Gelegenheit, und der Sachen Umstände es zulassen. — Eben so wenig meynt man, daß in diesen Bögen, Alles enthalten seyn könne, was bey der Polizey am Harze überall einzubessern wäre; oder auch nur, daß jeder darinn enthaltene Vorschlag vollständig ausgeführt, in allem seinem Umfange abgehandelt sey. Nur erste Ideen, über die nächsten Gegenstände sollten hier angegeben werden, und deren Ausführung wird schon noch andere, und mehrere in den Gesichtspunct zur Ausführung herrücken.

Februar 1792. F. W. H. v. Trebra.

Bey

Bey Versammlung des Polizeycollegiums vorgekommen, Zellerfeld in der Wohnung des Herrn Berghauptmanns von Trebra, den 3ten May 1792.

Praesentes:

Se. Gnaden der Herr Berghauptmann von Trebra, und Se. Hochwohlgeb. der Hr. Bergdrost von Meding.

von Clausthal	von Zellerfeld
die Herren	
Zehndner von Uslar,	Zehndner Heinemann,
Oberbergmeister Stelzner,	Superintend. Burggraf,
Bergsecretair Heinzmann,	Bergsecret. Borkenstein,
Oberförster Schröder,	Doctor Mehliß,
Zehndgegenschreib. Magius,	und ich Richter Ebert.
und Richter Scharlach.	

Demnach der Herr Berghauptmann von Trebra die Gegenwärtigen anhero geladen hatten; und dann nach der Ordnung der, von denenselben communicirten Entwürfe zur Polizey am Harze, über deren Gegenstände Ueberlegung gepflogen worden war; so ward folgendes gemeinschaftlich beschlossen:

§. 1.

Zu dem 1sten Vorschlage. Polizeycollegium.

Den Entwürfen für Polizey am Harze gemäs, solle das Polizeycollegium keinesweges eine neue Instanz ausmachen; vielmehr lediglich als eine freundschaftliche Polizeygesellschaft anzusehen seyn, welche sich in der Ab-

Absicht versammle, um über alle Polizeygegenstände frey zu reden; Vorschläge zu thun; einen gemeinschaftlichen, und nur so entscheidenden Schluß zu fassen; und solchergestalt alle Polizeyeinrichtungen allgemein in Thätigkeit zu setzen. Doch dürfe dieses keine der vorigen Einrichtungen hindern, sondern alle von dieser Polizeygesellschaft gefaßte Entschlüsse würden durch Bericht an, und durch Resolution von der Berghauptmannschaft festgesetzt, und zur Vollenziehung entschieden. Von diesem Gesichtspunkte sey beständig auf das vorsichtigste auszugehen.

§. 2.

Die von dem Herrn Berghauptmann hergegebenen Entwürfe zur Polizey, welche jedem der Mitglieder vorhin schon mitgetheilt worden sind, sollen der Leitfaden seyn, nach welchem die Polizeygegenstände zum Vortrage, Ueberlegung, und Schluß gebracht werden.

§. 3.

Diese gegenwärtige erste Zusammenkunft sey ausser der Ordnung, um der ganzen Einrichtung erst ihre Festigkeit zu bestimmen. Künftig sollten der Geburtstag unsers allergnädigsten Königs — der 4te Jun. — und der 18te Januar — die Tage der Zusammenkunft seyn. Damit die Mahlzeit bey dem Zusammenkommen des Polizeycollegiums weiter keine Besorgnis errege; so wollen der Herr Berghauptmann von Trebra sich das Vergnügen machen, die Gesellschaft auf immerhin an diesen Tagen zu sich zu einer frugalen Mahlzeit einzuladen.

§ 4.



§. 4.

Zu dem IIten Vorschlage. Indüstrieschulen.

Der Anfang der Indüstrieanstalten müsse im Kleinen geschehen, und dürfe nicht zu viel auf einmal unternommen werden. Zu diesem Unternehmen werde für Clausthal dafür gehalten, daß der Seite 214. der Entwürfe vorschlagene Fond, nemlich:

aus dem Gotteskasten	—	50 Rthlr.
aus der Marktkirche	—	100 —
aus der Cämmerey	—	100 —
aus der Knappschaft	—	100 —
	Summa	350 Rthlr.

für Zellerfeld:

aus der Cämmerey	—	50 Rthlr.
von einer Freybrauzeit	—	30 —
aus der Armen- und Hospitalcasse		30 —
aus der Knappschaft	—	40 —
	Summa	150 Rthlr.

erfolgen, und davon zu Clausthal

auf Kinderunterweisung	—	150 Rthlr.
auf Unterweisung und Leitung erwachsener Personen —	—	150 —
auf ungewisse Bedürfnisse	—	50 —
	Summa	350 Rthlr.

zu Zellerfeld aber:

auf Kinderunterweisung	—	80 Rthlr.
auf Unterricht und Leitung erwachsener Personen	—	40 —
auf ungewisse Bedürfnisse	—	30 —
	Summa	150 Rthlr.

ver-

verwendet werden können. Doch müsse die Verwilligung aller dieser Gelder mittelst Berichts bey der Berghauptmannschaft ordnungsmäßig gesucht werden.

§. 5.

Die specielle Bestimmung der, auf den Unterricht und die Leitung ausgewiesenen Gelder müsse in 1) Stubenmiethe, Holz und Licht zu bezahlen; 2) die Besoldung der Lehrmeisterinn und Leiterinnen, und die Bestimmung 3) der für ungewisse Ausgaben ausgeworfenen Gelder, müsse in den Ausgaben behuf Anschaffung der Inventarien; als: Behältnisse zu Aufbewahrung des Materials; der gefertigten Waaren; Geräthe für ganz arme Kinder, als: Spinnräder, Klöppelkissen, Knittsticken, Vorschuß zum Material; auch, wenn kein anderer Fond dazu aufzufinden sey, der ersten Vorrichtung der Arbeitsstuben bestehen. Der Regel nach aber müssen die Arbeiter ihr Materiale selbst besorgen. Dagegen erhalten sie ihre Arbeit entweder in natura, oder nach ihrem taxirten Werthe bezahlt.

§. 6.

Das vorzüglichste Augenmerk bey Einrichtung der Indüstrieschulen sey darauf zu richten; a) daß die Stuben, worin der Unterricht ertheilt werde, geräumig, und stets reinlich seyn, b) daß die Personen, welche zum Unterricht erwählt werden, selbst nicht nur gute Sitten und Geschick, sondern auch Fähigkeit haben, die Kinder sowohl in der Schule, als auch besonders auf der Straße, zu guten Sitten zu gewöhnen. Bey Erwachsenen werde dieser Zweck vielleicht durch Vorlesung guter Bücher während der Arbeit zu erreichen seyn.



§. 7.

Das Polizeycollegium wolle bey wohldenkenden Kaufleuten versuchen, ob sie sich der Beförderung der Indüstrieanstalt unterziehen, die desfallsige wenige Mühe übernehmen, und die gefertigte Waare zu beliebigem Verkauf dem Institut abnehmen wollen. Das von dem Rathhauswirth Timmler, und dem Kaufmann Gläßner zu Clausthal geschehene Erbieten: eine Leinewandfabrik und Garnspinnerey anzulegen; möge wohl zulässig seyn, wenn sie sich verbinden: a) das Garn aus den Händen der Lehrmeisterin erwachsener Personen für den billigsten Preis, welcher jedesmal gesetzt würde; zu nehmen; b) davon nur solche Leinewand zu machen, welche hier auf dem Harze zu Kitteln, oder zu sonstigen Bedürfnissen erforderlich wäre; c) und diese Leinewand durch anzulernende Frauensleute, oder durch Bergleute nach der Schicht, wenn sie sich dazu verstehen wollen, weben zu lassen.

§. 8.

Jedes Mitglied der Polizeygesellschaft möge seine Gattin fragen, ob, und wie weit sie Theil an der Indüstrieschule und Anstalt nehmen wolle, um darüber 4 Wochen vor der nächsten Zusammenkunft den Entschluß anzuzeigen.

§. 9.

Die Arbeiten der Kinder, so lange sie nicht confirmirt seyn, sollen zunächst: in Stricken, Knitten und Nähen; hierauf, und zwar wenn sie älter und geschickter werden: im Spinnen der Baumwolle, Schaafwolle, und des Flachses; die Arbeiten der Kinder hingegen, wenn

wenn sie schon confirmirt worden, und der übrigen Erwachsenen sollen zwar: ebenfalls in den vorbemerkten Geschäften, aber in einem höhern Grade von Feinheit und vorzüglich noch in feinen Spinnen, Nähen, Spitzen-Klöppeln vorerst von schwarzer Seide, dann auch im Weben, Band, Leinewand, baumwollen Zeug, auch künftig Stricken und Weben von Seidenhaasenwolle bestehen. Die Ausbreitung dieser, wegen ihres Haares so nützlichen Seidenhaasen, ward allgemein empfohlen, und zeigten der Herr Berghauptmann einen, von solcher Thiere Haaren allein, von dem hiesigen geschickten Huthmacher **Engel** verfertigten Hut, als ein ächtes und ganzes Harzprodukt vor, der sehr schön war, und ohne Futter nur 12 Loth gewogen hatte.

§. 10.

Mitleidshaus. S. 215.

Das Zellerfelder Münzgebäude mit dem dazu gehörigen Garten und Hofe, gebe die beste Gelegenheit zu Vorrichtung des, am Harze so dringend nöthigen Mitleidshauses; und die Gelder, welche nach berichtigter Kriegssteuer von den vormaligen einseitigen Bergstädten überschießend beygetragen, und vorräthig wären, verbunden mit den Geldern, welche Se. Majestät unser allergnädigster König von den ausgeschriebenen Kriegssteuern zum Besten des Harzes zu übernehmen, versprochen, nun aber von den Bergstädten aufgebracht wären, dürften einen genugsamen Fond zu Vorrichtung eines Mitleidshauses abgeben. Wenn Se. Majestät diese leztern zu solchem Behuf zu bewilligen, allerhuldreichst geruhen wollten; so könnten diese als Beytrag für Zeller-

lerfeld, und jene als Beytrag für Clausthal angenommen werden. Demnach sey jedes, gehörigen Orts zu suchen.

§. 11.

Zu dem IIIten Vorschlage. Sicherheit.

Weil zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit auf dem Armenwesen so sehr viel beruhe; so sollen a) von den gegenwärtig schon bestehenden Armenanstalten umständliche Beschreibung und Vorschläge zur Verbesserung der Berghauptmannschaft berichtet; b) dabey die Personen, welche zu Commissarien bey dem Armenwesen gebraucht werden sollen, vorgeschlagen, und Instructionen für sie mit eingereicht; und c) von den Herrn Aerzten, Vorschläge beygebracht werden, welche Hospitaleinrichtungen ohne Anstand zu treffen wären, und welche zunächst für den Zweck nützlich getroffen werden müßten, um Verunglückten, Erfrornen, Ersäuften, Erhenkten u. s. w. die schleunigste Hülfe jederzeit zu leisten.

§. 12.

Um Misdeutungen auszubeugen, werde die Seite 224 und 225. der Entwürfe vorgeschlagene Einrichtung zu näherer Aufsicht über die Bürger dahin erklärt; a) daß nur äußere Umstände der Einwohner, der Beobachtung jener entfernten Aufsicht unterworfen seyn könnten; b) daß der Zweck nur auf öffentliche Sicherheit gehe, mithin dadurch erreicht werde, daß auch der mindeste Anlaß zu Gefahr zur Anzeige und Abstellung gelange: als Feuersgefahr; Gefahren von Krankheiten, besonders ansteckenden; Müßiggang, und daraus entstehender Gefahr von Lastern allerhand Art. Bey dieser Einrichtung werde ein solcher

Fall, wie vor kurzer Zeit bey einem Steiger am Zellbache, welcher nahe an seinem Stalle im Garten Kehricht angezündet, so gefährlich eingetreten, sich nicht leicht wieder ereignen. Was über schon bestehende ähnliche solche Einrichtungen im Betreff der Eintheilung in Rotten zu Clausthal, unter Rottmeister und Unterrottmeister; und anlangend in Zellerfeld die Armenanstalt, vom Herrn Zehndner **Heinemann**, und Herrn Richter **Scharlach**, theils schriftlich, theils mündlich angezeigt worden ist, soll wegen schicklicherer Einrichtung für gegenwärtige Zwecke, genauer erwogen, und künftig noch mehr befestiget und angewendet werden. Im Betreff der Feuer in den Forsten sey bey dem, vor kurzen abgehaltenen Forstamte das Nöthige verfügt. Inzwischen solle Abschrift der Protocolle, in so fern sie diesen Gegenstand angehen, zu den Acten der Polizeycommission bey deren nächsten Zusammenkunft ertheilt werden.

§. 13.

Zu dem IVten Vorschlage. Bequemlichkeit.

Die Straße am Zellbach, und die Straße von Clausthal nach Osterode, und zwar zunächst die vom Clausthaler Schützenhause an, bis an das Holz; zugleich die Straße zu Zellerfeld vom Thorschreiber an, dem Zehnden vorbey bis an die Grenze von Clausthal, solle sofort in Reparatur gesetzt, und da, wo noch kein Chausseeweg vorhanden, dergleichen vorgerichtet werden. Die Oberaufsicht müsse nach vorgängig von dem Herrn Berghauptmann **von Trebra** ertheilter Instruction, zu Clausthal der Puchverwalter **Ey**, und zu Zellerfeld der Puchschreiber **Küster**, unter dieser Oberaufsicht sowohl zu Clausthal, als Zellerfeld

feld die Aufsicht der Oberwegsteiger Bortfeld von Claus-thal erhalten, und dieser könne denn wieder Steiger anordnen, welche bey der Arbeit ununterbrochen zugegen wären, die speciellste Aufsicht hätten, und zugleich selbst mitarbeiteten. Solchergestalt werde der Weg hier zu Zellerfeld binnen kurzer Zeit beendiget seyn können. Und vor allen Dingen werde zu Zellerfeld dem Abflusse des Wassers gleich am Eingange der Stadt von Goslar her, bey des Thorschreibers Hause, welcher durch den daselbst befindlichen Kehrichthügel aufgehalten werde, nachzuhelfen seyn.

§. 14.

Da das Bier zu Clausthal ohne Tadel, und der Preiß sehr mäßig sey, so werde von Seiten Clausthals nur über Erhaltung dieser beyden wesentlichen Erfordernisse zu wachen seyn. Zu Zellerfeld hingegen werde die Vorrichtung eines Malzbodens und einer Darre, in und auf dem hiesigen Brauhause durchaus nothwendig; deswegen von Seiten Zellerfelds das Nöthige zu besorgen; alles so, wie es zu Clausthal bestehe, einzurichten, und wenigstens eine Woche um die andere Broihan zu brauen seyn, so fern dieser hier eben so, wie in Clausthal Abgang finden sollte.

§. 15.

Zu dem Vten Vorschlage. Freuden.

Gegenwärtig befinde sich die Bergsängercasse in solchen Umständen, daß die Anzahl der Bergsänger noch mit zwey ordinairen Mitgliedern vermehrt; ihnen ausserdem ein Aufseher, welcher gleichsam Director sey, vorgesetzt; und noch ein Ueberzähliger zugegeben; folglich die Gesellschaft auf 12 Personen eingerichtet werden könne. Es



verstehe sich jedoch von selbst, daß ihnen die Bergarbeit nie ganz erlassen werden dürfe. Für einen solchen Aufseher werde vielleicht bald gesorgt werden können; und demnächst dieser Gegenstand weiter zu behandeln seyn.

§. 16.

Zu dem VIten Vorschlage. Aeussere Schönheit.

Nachdem der Platz unter der Zellerfelder Kirche mit verschiedenen Arten wilder Bäume zum Versuch bepflanzt, und jeder Baum dem Bürger oder Einwohner, welcher solches freywillig übernommen habe, als Pflegkind übergeben; auch zwey Terrassen zwischen diesen Bäumen so gefällig vorgerichtet worden, daß alles eine angenehme Aussicht zu frohen Augenblicken im Spatzierengehen öffne, so werde das beste Gedeyen der Bäume, und die Erhaltung der Terrassen eines jeden dringender Wunsch. Fernere Bepflanzungen in, und um den Bergstädten, müssen, da sie zum Unterricht junger Forstlehrlinge dienen sollen, die Forstcassen besorgen. Zu Erreichung des Zwecks tritt, Endesgesetzter der Richter **Ebert** den, zu dem Zellerfelder Richterdienst gehörigen, unter dem Brauhause belegenen Garten, gegen einen jährlichen Zins von fünf Thaler der Forst ab, und der Herr Zehndner **Heinemann**, Herr Oberbergmeister **Stelzner**, und Herr Forstschreiber **Heinzmann**, übernehmen die bestmöglichen Mittel anzugeben und auszuführen, den in dieser Wiese liegenden kleinen Teich, der Apotheker-Sumpf genannt, abzutrocknen, und zur Bepflanzung vorzurichten. Eben so übernehmen der Herr Oberbergmeister **Stelzner** und Herr Oberförster **Schröder** die Besorgung, daß die, hinter dem Zellbach

befind-



befindlichen einzelnen Flecken, zu jenen Anpflanzungen nach und nach in diesem Sommer geebnet werden.

§ 17.

Die, so vielen Eckel erregende Kehrichthügel seyen von den Höhen in die Tiefen zu bringen, und mit der desfallsigen Verfügung sey sofort anzufangen, zugleich sey allgemeine Anweisung bekannt zu machen, wohin sie künftig zu verlegen seyn mögten. Es bleibe bis zu nächster Zusammenkunft die Entschließung über die Frage: ob es nicht dahin zu bringen seyn mögte, daß jeder Einwohner unter seinem Kehricht faulende Dinge, von Steinen und nicht faulenden Dingen abgesondert halte? und daß dieser Kehricht entweder auf öffentliche, oder eines jeden Hauswirths Kosten weggeholt; der faulende Kehricht allein geschüttet, und sobald er zu Erde geworden, als Dünger verkauft werden könne, ausgesetzt. Inzwischen sey ein Versuch zu machen, um davon weitere Entschließung herzunehmen.

§. 18.

Zu dem VIIten Vorschlage. Die Handwerkserziehung des Bergmanns.

Die Anzahl der von Clausthal zum Unterricht zu nehmenden Puchknaben soll aus 90, und zu Zellerfeld aus 25 Knaben bestehen. Jene 90 Knaben sollen in zwey Classen getheilt, die erste Classe 50, und die zweyte Classe 40 ausmachen. Die 50 Knaben in der ersten Classe müssen wöchentlich 2 Mgr., die übrigen 40 wöchentlich 1 Mgr., und die 25 Knaben zu Zellerfeld 2 Mgr., und zwar alle ausser ihrem gewöhnlichen Lohne als Zulage erhalten. Diejenigen welche 2 Mgr. bekommen, erhalten davon 1 Mgr. für sich ausgezahlt, den andern 1 Mgr.

 lassen

lassen sie zurück, damit ihnen solches Geld gesammlet, und zu Kleidung für sie verwendet werde. Diejenigen, welche nur 1 Mgr. überhaupt erhalten, bekommen ihren 1 Mgr. wöchentlich neben ihrem Lohne ausgezahlt. Der Betrag dessen, so die 90 Knaben zu Clausthal bekommen, sey 202 Rthlr. 30 Mgr. und werde solcher aus einer schicklichen Casse erfolgen können; der Betrag für die 25 Knaben zu Zellerfeld sey 72 Rthlr. 8 Mgr., und erfolge zur Hälfte aus der Knappschafts, und zur Hälfte aus der Puchkindern Casse.

§. 19.

Allen diesen Puchknaben solle täglich von ihrer Arbeit eine Stunde erlassen, und diese Stunde zu ihrer Unterweisung angewendet werden. Die Unterweisung sey folgendergestalt zu ordnen: Sie bekommen alle Unterricht: 1 Tag im Schreiben; 1 Tag im Rechnen; zu Clausthal bey Schulmeistern welche dazu Zeit und Talent haben. Zu Zellerfeld bey dem Schulmeister **Langenberger**, und dafür werde zu Clausthal 12 Rthlr. und zu Zellerfeld 6 Rthlr. jährlich bezahlt. 2 Tage in der Weltgeschichte, Kenntniß der Erde und allgemeinen Naturwissenschaft; dieses zu Clausthal bey dem Herrn Pastor **Röppel**, und zu Zellerfeld bey dem Herrn Rector **Büttner**, gegen eine jährliche erst noch festzusetzende Belohnung. Ausserdem bekommen von ihnen ausgesuchte 12 zu Clausthal, und 6 zu Zellerfeld Unterweisung: 1 Tag im Zeichnen; und zwar zu Clausthal bey dem Markscheidergehülfen **Meine**; zu Zellerfeld aber bey dem Markscheidergehülfen **Warlich**, jedem gegen eine jährliche Belohnung von 6 Rthlr. 1 Tag im Singen und Citherspielen bey dem Cantor **Tettenborn**

born in Zellerfeld, gegen eine Belohnung von 12 Rthlr. jährlich. Woher alles dieses Geld zu nehmen, sey ausserhalb dieser Conferenz auf dem gewöhnlichen Wege zum Vortrag und Entschliessung der Berghauptmannschaft zu bringen. Die **wirkliche Anstellung** dieser so nützlichen Einrichtung zur Puchkinder-Unterweisung, ward in Clausthal dem Herrn Oberbergmeister **Stelzner**, in Zellerfeld dem Herrn Zehndner **Heinemann** aufgetragen, welchen beyden der Harz so manche gute Einrichtung schon zu danken hat.

§. 20.

Bey den gegenwärtigen Klagen über Mangel an Kenntniß, besonders im Lesen der Puchknaben, werde den Schulmeistern fleißige Erinnerung auf Achtsamkeit und Fleiß geschehen müssen. Im Betreff der ausgezeichneten Puchknaben werde auf beständig ebenfalls der Herr Oberbergmeister **Stelzner** zu Clausthal; und der Herr Zehndner **Heinemann** zu Zellerfeld die **Oberaufsicht**; nähere Aufsicht der Puchverwalter **Ey** zu Clausthal, und der Puchschreiber **Küster** zu Zellerfeld; und die ganz specielle Aufsicht die Ober- und Puchsteiger jedes Puchwerks übernehmen; und alle werden ihr Augenmerk darauf richten, daß bey den Knaben Folgsamkeit, Reinlichkeit, Fleiß in Anwendung ihrer Geschicklichkeit erreicht, und der, welcher nach mehrern Versuchen zur Ordnung zu leiten, dennoch dagegen handele, von der Wohlthat dieser Anstalt ausgeschlossen werde.

§. 21.

Es sey zu überlegen, ob, und welchergestalt der junge Bursche Störmer, eines Clausthaler Bürgers und Berg-



manns Sohn, der schon einige Uebung in Metallarbeiten erlangt habe, auf öffentliche Kosten bey einem Rothgießer in die Lehre zu geben sey, und woher diese Kosten wohl genommen werden können.

Damit wird die heutige Conferenz beschlossen, und soll das Protocoll davon zur Signatur herumgeschickt werden.

A. F. Ebert.

8. May. v. Trebra. 12. May. F. H. Heinemann.
9. May. L. L. J. v. Ußlar.
11. May. G. A. Stelzner. 12. May. G. H. Burggraf.
9. May. J. G. C. Heinzmann. 12. May. Mehliß.
9. May. L. O. Schröder.
10. May. P. L. Nagius.
11. May. F. W. Scharlach.

VI.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen von Michaelis 1792.

Von Ostern bis Michaelis 1792. waren zu Göttingen 794 Studenten.

Davon sind bis den 17ten Nov. abgegangen 212 ——
geblieben — 582 ——
und hiezu aufgenommen — 171 ——

Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit anwesenden Studenten 753.

Diese

Diese bestand aus 170 Theologen,
— 375 Juristen,
— 110 Medicinern,
— 98 Math. Philos. Hist. und freyen Künsten Beflissenen.

Gegen das vorhergehende halbe Jahr waren anwesend

		mehr	weniger
Theologen	—	—	30
Juristen	—	—	15
Mediciner	—	8	—
Math. Philos. Hist. und freyen Künste Beflissenen		—	4

Die Totalsumme hatte sich also um 41 vermindert.

VII.

Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Luciä den 3ten Nov. 1792. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Ohngefährer Preis 1 Kux im Schluß Mon Sept
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien ppter					
1) Zu Clausthal:			Vorrath	Schuld		Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
a) Burgstetter Zug	Treiben od 40	Tonnen	Fl. a 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 18 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthl
Churprinz Georg August	—	—	5294	—	—	—	—	—	¼	—

Prinz Friedrich Ludewig	—	—	—	2190	—	—	—	—	2	25
Neue Benedicta	—	30	26573	—	5085	845	—	2	—	200
Carolina	13	—	25835	—	44794	—	5251	40	—	3800
Juliana Sophia	—	—	—	231	—	—	—	—	1	—
Dorothea	18	—	69105	—	15877	1200	—	40	—	4000
Bergmanns Trost	—	—	6730	—	—	—	—	—	2	20
Gabe Gottes und Rosenbusch	21	—	8518	—	2690	—	77	2	—	150
Grüner Hirsch	3	—	—	9119	810	—	81	—	¼	10
Heinrich Gabriel	15	—	—	10422	2003	—	589	—	2	—
St. Elisabeth	1	10	1801	—	2943	—	110	—	—	30
Herzog Christian Ludewig	2	—	89	—	3953	—	2248	—	—	30
St. Margaretha	3	—	—	424	6100	612	—	1	—	50
Sophia	—	9	—	10267	1204	—	55	—	—	—
Landes Wohlfahrt	—	6	—	1280	1950	53	—	—	—	—
Anna Eleonora	6	10	—	47283	1273	340	—	—	3	—
Kranich	3	20	—	381	9710	—	120	2	—	200
König Wilhelm	—	—	—	577	—	—	—	—	2	—
Königs Glück	—	—	—	2467	430	—	113	—	2	25
Herzog Georg Wilhelm	3	10	—	53549	5500	—	31	—	2	10
Englische Treue	2	—	10234	—	2649	252	—	—	—	20
Königin Charlotte	—	—	—	1713	—	—	—	—	¼	10
Josua	—	5	313	—	690	49	—	—	2	15

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Preiß 1 Kux. im Schlus Mon. Sept.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien pptet					
			Vorrath	Schuld		Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
b) Thurm Rosenhöfer Zug	Treiben od 40	Tonnen	Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr in Pist. à 5 Rthlr.
St. Johannes	7	30	—	94645	6800	—	43	—	12	—
Zilla	3	15	—	65884	7630	—	526	—	2	—
Alter Segen	3	15	—	9401	12210	668	—	—	2	35
Silber Segen	2	15	3180	—	7350	136	—	—	—	100
Braune Lilie	2	—	—	40110	1500	725	—	—	2	20
2) Zur Altenau:										
Rosina	—	—	—	13602	—	—	—	—	2	—
Georg der Dritte	—	—	—	5508	—	—	—	—	2	—
3) Zu St. Andreasberg.										
a) Inneres Revier.										
Catharine Neufang	1	5	66426	—	6300	—	1615	8	—	560
Samson	2	25	103569	—	15600	224	—	10	—	1000
Gnade Gottes	—	30	—	46054	2200	752	—	—	3	20
Abendröthe	3	30	—	61151	10300	1340	—	—	2	10

Bergmanns Trost	—	11	—	41340	1838	—	785	—	2	30
Neuer König Ludewig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Philippine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Auswärtiges Revier.										
St. Andreas-Creuz	1	15	—	58481	6600	95	—	—	3	10
Georg Wilhelm	—	—	—	19060	312	—	126	—	2	30
Silberne Bär	—	—	2967	—	66	270	—	—	3	10
Neues St. Jacobs Glück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Claus Friedrich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuer Andreas	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Redens Glück	—	—	—	12091	30	—	13	—	$\frac{1}{2}$	10
c) Im Lutterberg Forste.										
Neuer Lutter Seegen	—	—	—	60718	5	—	797	—	3	25
Louise Christiane	—	17	—	23058	6300	80	—	—	2	10
4) Zu Zellerfeld.										
a) Stuffenthaler Zug.										
Charlotte	—	—	—	947	—	18	—	—	2	10
Neuer St. Joachim	3	—	—	65268	2174	—	1391	—	2	10
Haus Hannov. u. Braunschw.	$14\frac{1}{2}$	—	—	88374	18329	—	2915	—	5	10
Herz. August Friedr. Bleyfeld	3	—	—	43735	5688	—	882	—	2	10
Regenbogen	1	—	—	8291	2856	716	—	—	2	10
Ring und Silberschnur	3	—	—	50184	1833	—	497	—	2	10
Haus Zelle	—	—	—	7746	667	798	—	—	2	10

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand: hat im Zehnten behalten		hat an Materialen pptter	Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Preis 1 Kux im Schluß Mon. Sept.
			Vorrath	Schuld		Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
b) Spiegelthaler Zug.	Treiben od 40	Tonnen	Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. ir. Pist. à 5 Rthlr.
Busches Segen	—	—	—	2469	—	—	366	—	2	10
c) Bockswieser Zug.										
Brauner Hirsch	—	—	—	4330	—	—	69	—	2	10
Herz. August u. Joh. Friedr.	—	—	—	40116	—	—	292	—	3	10
Herzog Anthon Ulrich	—	—	—	6752	—	—	47	—	2	10
Neues Zellerfeld	—	—	—	2812	—	—	52	—	3	10
Neue Gesellschaft	—	—	1035	—	—	—	39	—	2	10
Haus Wolfenbüttel	—	—	—	5311	—	—	74	—	2	10
Neue Zellerfelder Hofnung	—	—	—	5075	—	—	57	—	2	10
Neuer Edmund	—	—	—	1561	—	—	72	—	2	10
d) Zum Hanenkler.										
Beständigkeit	—	—	—	16560	251	—	933	—	2	10
Theodora	—	—	—	11273	352	—	105	—	3	10

Aufrichtigkeit ;	—	—	—	1842	40	—	23	—	2	10
Herzog. Philippine Charlotte	—	—	—	8184	90	—	129	—	2	10
e) Schulenberger Zug.										
Neues Schulenberger Glück	—	—	—	1138	53	14	—	—	2	10
Juliane Sophie ;	$\frac{3}{4}$	—	—	13849	1137	—	726	—	2	10
Neue gelbe Lilie ;	$\frac{3}{4}$	—	—	7863	1122	—	533	—	3	10
St. Urban ; ;	$3\frac{1}{2}$	—	—	61373	3448	—	7	—	2	10
Cronenburgs Glück ;	$1\frac{1}{4}$	—	—	56533	2472	—	403	—	2	10
Weißer Schwan ;	$\frac{3}{4}$	—	—	50540	1872	—	654	—	2	10
König Carl ; ;	$\frac{1}{2}$	—	—	33551	936	—	605	—	2	10
Königin Elisabeth ;	—	—	1862	—	—	7	—	—	2	10
5) Zu Lautenthal.										
Lautenthals Glück ;	11	—	—	21215	17219	—	561	—	—	20
Lautenthaler Gegentrum	$1\frac{1}{2}$	—	—	14943	1943	—	51	—	3	10
Prinzeßin Auguste Caroline	—	—	—	24009	—	—	262	—	3	10
Seegen Gottes ;	—	—	—	5869	34	—	95	—	2	10
Güte des Herrn ;	3	—	—	27196	3631	—	911	—	2	10
Kleiner St. Jacob ;	—	—	—	10070	48	—	16	—	2	10
Herzog Ferdinand Albrecht	—	—	3057	—	—	2	—	—	2	10
Lautenthaler Hoffnung	—	—	7218	—	—	—	16	—	2	10
Wilhelmine Eleonore	—	—	732	—	—	—	11	—	—	—
Dorothee Friederike ;	—	—	—	1687	—	9	—	—	—	—

VII.

Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Luciä den 3ten Nov. 1792. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Ohngefährer Preis 1 Kux im Schluß Mon Sept.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien ppter					
1) Zu Clausthal:			Vorrath	Schuld		Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
a) Burgstetter Zug	Treiben ob 40	Tonnen	Fl. a 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 18 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthl
Churprinz Georg August	—	—	5294	—	—	—	—	—	¼	—

Prinz Friedrich Ludewig	—	—	—	2190	—	—	—	—	2	25
Neue Benedicta	—	30	26573	—	5085	845	—	2	—	200
Carolina	13	—	25835	—	44794	—	5251	40	—	3800
Juliana Sophia	—	—	—	231	—	—	—	—	1	—
Dorothea	18	—	69105	—	15877	1200	—	40	—	4000
Bergmanns Trost	—	—	6730	—	—	—	—	—	2	20
Gabe Gottes und Rosenbusch	21	—	8518	—	2690	—	77	2	—	150
Grüner Hirsch	3	—	—	9119	810	—	81	—	$\frac{1}{4}$	10
Heinrich Gabriel	15	—	—	10422	2003	—	589	—	2	—
St. Elisabeth	1	10	1801	—	2943	—	110	—	—	30
Herzog Christian Ludewig	2	—	89	—	3953	—	2248	—	—	30
St. Margaretha	3	—	—	424	6100	612	—	1	—	50
Sophia	—	9	—	10267	1204	—	55	—	—	—
Landes Wohlfahrt	—	6	—	1280	1950	53	—	—	—	—
Anna Eleonora	6	10	—	47283	1273	340	—	—	3	—
Kranich	3	20	—	381	9710	—	120	2	—	200
König Wilhelm	—	—	—	577	—	—	—	—	2	—
Königs Glück	—	—	—	2467	430	—	113	—	2	25
Herzog Georg Wilhelm	3	10	—	53549	5500	—	31	—	2	10
Englische Treue	2	—	10234	—	2649	252	—	—	—	20
Königin Charlotte	—	—	—	1713	—	—	—	—	$\frac{1}{4}$	10
Josua	—	5	313	—	690	49	—	—	2	15

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Preiß 1 Kux. im Schlus Mon. Sept.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien pptær	Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
			Vorrath	Schuld						
b) Thurm Rosenhöfer Zug	Treiben od 40	Tonnen	Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr in Pist. à 5 Rthlr.
St. Johannes	7	30	—	94645	6800	—	43	—	12	—
Zilla	3	15	—	65884	7630	—	526	—	2	—
Alter Segen	3	15	—	9401	12210	668	—	—	2	35
Silber Segen	2	15	3180	—	7360	136	—	—	—	100
Braune Lilie	2	—	—	40110	1500	725	—	—	2	20
2) Zur Altenau:										
Rosina	—	—	—	13602	—	—	—	—	2	—
Georg der Dritte	—	—	—	5508	—	—	—	—	2	—
3) Zu St. Andreasberg.										
a) Inneres Revier.										
Catharine Neufang	1	5	66426	—	6300	—	1615	8	—	560
Samson	2	25	103569	—	15600	224	—	10	—	1000
Gnade Gottes	—	30	—	46054	2200	752	—	—	3	20
Abendröthe	3	30	—	61151	10300	1340	—	—	2	10

Bergmanns Trost	—	11	—	41340	1838	—	785	—	2	50
Neuer König Ludewig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Philippine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Auswärtiges Revier.										
St. Andreas Creuz	1	15	—	58481	6600	95	—	—	3	10
Georg Wilhelm	—	—	—	19060	312	—	126	—	2	30
Silberne Bär	—	—	2967	—	66	270	—	—	3	10
Neues St. Jacobs Glück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Claus Friedrich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuer Andreas	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Redens Glück	—	—	—	12091	30	—	13	—	$\frac{1}{4}$	10
c) Im Lutterberg Forste.										
Neuer Lutter Seegen	—	—	—	60718	5	—	797	—	3	25
Louise Christiane	—	17	—	23058	6300	80	—	—	2	10
4) Zu Zellerfeld.										
a) Stuffenthaler Zug.										
Charlotte	—	—	—	947	—	18	—	—	2	10
Neuer St. Joachim	3	—	—	65268	2174	—	1391	—	2	10
Haus Hannov. u. Braunschw.	$14\frac{1}{4}$	—	—	88374	18389	—	2915	—	5	10
Herz. August Friedr. Bleyfeld	3	—	—	43735	5688	—	882	—	2	10
Regenbogen	1	—	—	8291	2856	716	—	—	2	10
Ring und Silberschnur	3	—	—	50184	1833	—	497	—	2	10
Haus Zelle	—	—	—	7746	667	798	—	—	2	10

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Preis 1 Kux im Schluß Mon. Sept.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialen pper	Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
			Vorrath	Schuld						
b) Spiegelthaler Zug.	Treiben od 40	Tonnen	Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Speth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthlr.
Busches Segen	—	—	—	2469	—	—	366	—	2	10
c) Bockswieser Zug.										
Brauner Hirsch	—	—	—	4330	—	—	69	—	2	10
Herz. August u. Joh. Friedr.	—	—	—	40116	—	—	292	—	3	10
Herzog Anthon Ulrich	—	—	—	6752	—	—	47	—	2	10
Neues Zellerfeld	—	—	—	2812	—	—	52	—	3	10
Neue Gesellschaft	—	—	1035	—	—	—	39	—	2	10
Haus Wolfenbüttel	—	—	—	5311	—	—	74	—	2	10
Neue Zellerfelder Hofnung	—	—	—	5075	—	—	57	—	2	10
Neuer Edmund	—	—	—	1561	—	—	72	—	2	10
d) Zum Hanenkler.										
Beständigkeit	—	—	—	16560	251	—	933	—	2	10
Theodora	—	—	—	11273	352	—	105	—	3	10

Aufrichtigkeit	—	—	—	1842	40	—	23	—	2	10	
Herzog. Philippine Charlotte	—	—	—	8184	90	—	129	—	2	10	
e) Schulenberger Zug.											
Neues Schulenberger Glück	—	—	—	1138	53	14	—	—	2	10	
Juliane Sophie	$\frac{3}{4}$	—	—	13849	1137	—	726	—	2	10	
Neue gelbe Lilie	$\frac{3}{4}$	—	—	7863	1122	—	533	—	3	10	
St. Urban	$3\frac{1}{2}$	—	—	61373	3448	—	7	—	2	10	
Cronenburgs Glück	$1\frac{1}{4}$	—	—	56533	2472	—	401	—	2	10	
Weißer Schwan	$\frac{3}{4}$	—	—	50540	1872	—	654	—	2	10	
König Carl	$\frac{1}{2}$	—	—	33551	936	—	605	—	2	10	
Königin Elisabeth	—	—	1862	—	—	7	—	—	2	10	
5) Zu Lautenthal.											
Lautenthals Glück	11	—	—	21215	17219	—	561	—	—	20	
Lautenthaler Gegentrum	$1\frac{1}{2}$	—	—	14943	1943	—	51	—	3	10	
Prinzeßin Auguste Caroline	—	—	—	24009	—	—	262	—	3	10	
Seegen Gottes	—	—	—	5869	34	—	95	—	2	10	
Güte des Herrn	3	—	—	27196	3631	—	911	—	2	10	
Kleiner St. Jacob	—	—	—	10070	48	—	16	—	2	10	
Herzog Ferdinand Albrecht	—	—	3057	—	—	2	—	—	2	10	
Lautenthaler Hoffnung	—	—	7218	—	—	—	16	—	2	10	
Wilhelmine Eleonore	—	—	732	—	—	—	11	—	—	—	
Dorothee Friederike	—	—	—	1687	—	9	—	—	—	—	

VIII.
Erndtebericht vom Jahre 1792.

Die diesjährige Erndte würde überall und in allen Artikeln vorzüglich gut ausgefallen, und zu den reichlichen zu zählen seyn, wenn nicht im Frühjahre später, anhaltender Frost und Schnee; zur Blüthezeit kalte, nasse Witterung den Winterfrüchten und dem Obste, und eben die zur Erndtezeit eingefallene rauhe Witterung den Sommergewächsen, der Mast und dem Nachgrase großen Schaden zugefügt hätte.

I. Winterfrüchte.

a) Rogken.

Im **Lüneburgischen** wird dergleichen in den Marschen wenig gebauet: für die Geest hingegen ist der Rogkenbau die wichtigste Cultur, und hier ist der Ertrag durchgängig unter dem Mittelmäßigen, mithin bleibt die diesjährige Erndte davon unter der von 1791., die nur zu den mittelmäßigen gerechnet werden kann. Im Amte **Winsen an der Luhe** haben die am höchsten belegenen Dörfer an der Elbe durch die, durch den Tesper Deichbruch entstandene, Ueberschwemmung, freylich an Rogken mehr als an Weitzen verloren, jedoch noch Brodkorn bis zur nächsten Erndte behalten. Die niedrigen Dörfer und die Binnen-Masch, haben zum Theil wenig Rogken bestellet, und das Wenige, was bestellet war, ganz oder größtentheils verloren, gleichmäßig ist in der Vogtey **Neuland** aus vorgedachten

Ursa-



Ursachen die Erndte davon sowohl in der Quantität als Qualität geringer. In der Vogtey Pattensen dieses Amts, hat der Rogken zwar überhaupt ziemlich langes Stroh mit langen Aehren; aber es enthält ersteres, besonders das vom Saar-Rogken viel Unkraut und Gras und viele taube oder nicht gehörig gefüllte Aehren. An Diemen sind gegen den gewöhnlichen Ertrag $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ weniger geerndtet, und giebt die Dieme, im Durchschnitt gerechnet, dasmal nicht mehr als 1$\frac{1}{4}$ Himten, anstatt man in Mitteljahren 1$\frac{1}{2}$ und in den besten 2 volle Himten zu erhalten pflegt. Im vorigen Jahre, als man die Rogkenerndte im dortigen Distrikte für mittelmäßig schätzte, erhielt man von 80 Himten Aussaat ohngefähr 300 Diemen, in diesem Jahre aber nur 260. Das reine Korn davon rechnet man von beyden Jahren gleich, die Dieme nemlich zu 1$\frac{1}{4}$ Himten. Jeder Himten wiegt dasmal im Durchschnitt genommen, 46, im vorigen Jahre aber 48 Pfund. Er ist großkörnigt und mehlreich, jedoch etwas dickhülsigt, vom Mutterkorn fast völlig rein, giebt jedoch gedeyhliches, wohlschmeckendes, klares Brod, und wird zur Branteweinsbrennerey ungleich besser als das vorigjährige befunden. Der Preis desselben war zu Anfang des Septembers in Lüneburg 16 bis 17 Ggr., am Ende des Jahres aber 21 bis 22 Ggr. bis 1 Rthlr. Cassenmünze der Himten; und das Schock Stroh in Bunden von 20 Pfund 4$\frac{1}{2}$ bis 5 Rthlr. Das Stroh ist aber zur Fütterung gut. Im Amte Harburg ist er sehr mittelmäßig ausgefallen; im Amte Wilhelmsburg hat er zwar ziemlich gediemet, aber nicht mehr als 1 Himten von der Dieme ge-

scheffelt, ja an einigen Orten soll man davon sogar nur 1 Spint bekommen haben. In der Dannenbergischen Gegend ist er durchgängig an Stroh und Korn nicht ergiebig gewesen. Der Ertrag ist um ⅓ geringer, als in sonst nur mittelmäßig guten Jahren. In dem Amte Blekede hat der späte Schnee im Frühjahre den Stamm vom Lande gefressen, und der nachherige kalte, dürre Wind im May den aufgeschossenen Halm kränkeln gemacht. Es ist daher auf der Geest nur wenig Stroh geerndtet, und ob er gleich nicht geringer scheffelt als voriges Jahr, so ist doch wegen der wenigen Halme nur wenig geerndtet. In den Maschgegenden ist er zwar besser gerathen, allein es wird dort zu wenig gebauet, als daß er Einfluß aufs Ganze haben könnte. Im Amte Gifhorn ist in den Sandfeldern die Rogkenerndte $\frac{1}{10}$ Theil in Stiegen geringer, als voriges Jahr; im Ausfall aber, mit Ausnahme einiger Dörfer, wo das Korn von den späten Nachtfrösten taub worden ist, welches auch der Fall in den bessern Gegenden des Papenteiches war, auf $\frac{1}{10}$ Theil besser. Um Lüneburg ist im Durchschnitt aus einer Stiege nur 1 Himten ausgedroschen worden. Um Zelle sind im Altenhagener Felde aus 262 Stiege 292 Himten gedroschen und 19½ Schock Stroh aufgebunden. In der benachbarten Amtsvogtey Beedenbostel hat der Winterrogken nicht allein vom Frost gelitten, sondern ist auch noch ungleich reif geworden. Daher hatte die ausgesäete halbreife Saat auch auf dem bestgedüngten Lande keinen Trieb, das Stroh blieb fein, es wurden wenige Stiege gebunden, und die Himtenzahl ist im Durchschnitt von der

ersten,

ersten, zweyten und dritten Aussaat von der Stiege 1 Himten 1 Metze. Dagegen ist der Sommerrogken viel ergiebiger gewesen, weil er nicht vom Froste gelitten; die Stiege davon giebt gut 2 Himten. In der Gegend der Stadt Uelzen, ist der Rogken sowohl in der Stiegenzahl, als in dem Ertrage schlecht, so daß der größeste Theil der Landleute um Weynachten ihren Vorrath aufgezehret haben werden.

Im Calenbergischen ist in der Gegend von Hameln der Rogken nur sparsam gerathen. Der Morgen hat 5, 6 bis 7 Stiege gegeben, und die Stiege 1½ Himten gescheffelt. In der Gegend des Deisters zeigte er in den Frühlingsmonaten März und April ein gutes Wachsthum und ließ eine reiche Erndte hoffen; allein der in dem leztern Monate eingetretene herbe Frost, wurde demselben so sehr schädlich, daß das stärkste Blatt desselben gänzlich erfror, und sein Wachsthum dadurch so sehr zurückgehalten wurde, daß dessen Stroh sehr kurz blieb. Bey der Blüthe desselben erfolgte in den ersten Tagen des Junius ein so heftiger Sturmwind, mit abwechselndem Regen, daß dadurch derselbe an die Erde gelegt, die Blüthe durch die heftige Bewegung verschlagen, und das Ansehen des Korns verhindert wurde, welches zur Folge hatte, daß er beym Dröschen nicht lohnet und von einem calenbergischen Morgen im Durchschnitt kaum 2 Malter geerndtet worden sind. In der Gegend von Oldershausen hat der Rogken viel Bunde, aber wenig in den Himten gegeben. Der Trespen hat dabey auch an solchen Orten, wo man sonst wenig oder gar keinen gefunden, Ueberhand genommen.



Dieses hat die Erndte verzögert, die überdem durch die darauf erfolgte nasse Witterung äusserst beschwerlich geworden. Um **Einbeck** ist er unter mittelmäßig gerathen; weil selbiger, im Frühjahr, als er eben im Schossen begriffen war, durch Frost großen Schaden erlitt, und sehr niedrig blieb, auch demnächst die Aehren kaum zur Hälfte angefüllt waren. Das Korn selbst ist indessen von gewöhnlicher Güte und mehlreich. Der Himten wiegt 46 bis 47 Pfund. In der Gegend von **Göttingen** ist das Winterfeld nicht besonders ergiebig gewesen; auch giebt der Rogken nicht in den Scheffel und das Stroh ist länger als gewöhnlich. In der Grafschaft **Diepholz** ist er gleich wenig ergiebig und auch nicht reichlich im Stroh. Im **Bremischen**, namentlich im Amte **Osterholz** hat zwar der Rogken an Stroh nach Hockenzahl, in Vergleichung gegen die vorigjährige Erndte, gewonnen: allein da dasselbe kürzer und dünner ist; so hat sich allererst beym Dröschen gezeiget, daß zu der Fütterung kaum so viel übrig bleibet, als im vorhergehenden Jahre. In dem Scheffel hingegen entdecket sich der Nachtheil, welchen diese Frucht durch den Märzschnee erlitten, indem der Abgang an reiner Frucht, ohne die Sache zu übertreiben, auf den vierten Theil angeschlagen werden kann. In der Gegend von **Lehe** ist er gleichfalls von geringem Ertrage. Um **Verden** ist er so schlecht im Korn, daß gegen voriges Jahr kaum die Hälfte geerndtet ist. Stroh und Fütterung hingegen ist besser als das Korn und wohl so viel als voriges Jahr gewachsen. Um **Buxtehude** hat er weit mehr im Diemen, aber weit weniger im Scheffel ausgetragen

als

als im vorigen Jahre. An einigen Orten hat auch der Mäusefraß ziemlichen Schaden verursacht. Im Lauenburgischen ist die Witterung dieser Kornart gleichfalls ganz ungünstig gewesen. Denn, obgleich ein strenger Frost auch da ganz ungewöhnlich zeitig, nemlich gleich mit dem Anfang des Novembers sich einstellete, mit abwechselndem Thauwetter bis gegen die Mitte des März fortdauerte, und man daher besorgte, daß dieser so lange, mit öfterer Abwechselung anhaltende Frost, der Saat sehr nachtheilig werden würde; so erholte sich solche doch bey der nachher eingetretenen vortheilhaften Witterung so sehr, daß man zu einer guten Erndte sich Hoffnung machen durfte. Diese wurde aber wieder vernichtet, als es am 19ten und 20sten April 36 Stunden ununterbrochen schneiete, bey Tage thauete und in den Nächten stark fror, wodurch die sich schon sehr gehobene Wintersaat größtentheils erfror und nachher wegfaulete. Dazu kamen starke Nachtfröste, späterhin, insbesondere in den Nächten vom 12ten bis zum 14ten May und überhaupt vom 1sten May bis dahin anhaltende Kälte bis zum Frieren, mit heftigen Nord- und Nordostwinden verbunden. Der Rogken hat durch diese Umstände so sehr verloren, daß an den mehresten Orten nur die Hälfte, an einigen nur ein Drittheil gegen voriges Jahr an Stiegezahl gewonnen worden, die dazu wenig in den Himten geben. Daher auch Landleute, die sonst verhältnißmäßig viel Rogken verkaufen können, jetzt selber nicht ausreichen und die Strohfütterung sehr selten und ungemein theuer ist.



b) Weitzen.

Im Lüneburgischen wird er vorzüglich in den Marschgegenden gebauet. Was die Geest bauet macht kein Object von einigem Belange aus. Die aus 16 Dörfern bestehende Maschvogtey im Amte Winsen an der Luhe, wurde zwar durch den Tesper Deichbruch auf einige Wochen unter Wasser gesetzt; die Ueberschwemmung aber hat dem Weitzen in der Elbmasch auf den hohen Feldern fast gar nicht, auf den niedrigen etwas geschadet. Die Erndte an Weitzen ist daselbst recht gut gewesen, das wenige Winterkorn, welches die Binnenmasch, wegen der jährlichen Ueberschwemmungen der Aue bauen kann und bestellet war, ist bey der Ueberströmung ganz verloren gegangen. In der Vogtey Neuland ist alles Korn, was nicht auf hohen Feldern gestanden, mithin auch der wenige Weitzen misrathen. Der Himten galt im October 1 Rthlr. 2 bis 4 Ggr. Im Amte Haarburg ist er sehr mittelmäßig gerathen; im Amte Wilhelmsburg gleichfalls, man rechnet auf die Dieme nur 1 Himten: hingegen ist er im Stroh gut gewesen. In der Dannenbergischen Gegend ist er ziemlich gut gerathen, steht aber hoch im Preise. Im Amte Bleckede gleichfalls gut. Er lag zwar sehr, wurde aber doch nicht taub. Bey einfallenden Regen in der Erndte ist er zwar etwas ausgewachsen, es bringt aber im Ganzen nur wenig; indessen will man behaupten, daß er leichter sey als der vorigjährige. In der Amtsvogtey Beedenbostel ist der Sommer-Rothweitzen so gut als voriges Jahr gerathen, und giebt die Stiege 2 Himten. Um Lüneburg hat der Weitzen etwas

besser



besser gelohnet als der Rogken, indem die Stiege 1 Himten 1 Spint gegeben. Um Uelzen ist der wenig gebauete, gut gerathen. Im Calenbergischen, insonderheit um Hameln, ist er nur mittelmäßig gewachsen, so daß man auf den Morgen 6, 7 bis 8 Stiege, und die Stiege zu 1½ Himten rechnet. Am Deister in der Gegend von Bredenbeck ist der Ertrag der Weitzenerndte ziemlich ausgefallen, so daß von dem calenbergischen Morgen beynahe so viel Weitzen als Rogken gedroschen wird. In der Gegend von Oldershausen ist er ziemlich ergiebig gewesen, aber an einigen Orten bey der eingetretenen nassen Witterung schlecht eingeerndtet. Auch ist er zum Theil ausgewachsen, zum Theil von Windstürmen ausgeschlagen. Um Einbeck ist er mittelmäßig gerathen, und hat vom Frühjahrsfroste ebenfalls etwas gelitten, aber doch ungleich weniger als der Rogken. Das Korn ist auch gut und mehlreich. Da, wo selbiger aber wegen kälteren Erdbodens später gereift, hat er sehr durch den anhaltenden Regen gelitten und ist stark ausgewachsen. Das Gewicht eines Himten von der besten Sorte beträgt 50 bis 51 Pfund. Im Diepholzischen, wo sein Anbau niemals in großem Betracht kommt, ist er dieses Jahr nicht von der mindesten Bedeutung. Im Bremischen ist er, wo er gebauet wird, gleichfalls nur mittelmäßig gerathen. Um Verden ist der Ertrag an Korn gering und dieses zum Theil ausgewachsen; an Stroh etwas besser, aber beydes bey weitern nicht so gut als voriges Jahr. Um Buxtehude ist er im Verhältnisse mit dem Rogken noch ziemlich gut gerathen. Im Lauenburgischen hat er zwar nicht so viel wie

der Rogken gelitten, jedoch ist die Erndte davon kaum als mittelmäßig anzusehen, weil derselbe durch den unaufhörlichen Regen vom 12ten bis zum 25sten August noch weiter Schaden nahm. Die gewachsene Frucht ist übrigens an sich großkörnigt und mehlreich; war aber doch zum Theil ausgewachsen und wurde mit vieler Mühe eingewonnen.

c) Wintergerste.

Sie wird im Lüneburgischen wenig gebauet, und ist, wo sie gebauet wird, sehr mittelmäßig gerathen. Im Calenbergischen ist sie um Hameln etwas reichlich gewachsen, so daß man auf den Morgen 3 bis 5 Stiegen, und die leztere auf 3 Himten anschlagen kann. In der Gegend des Deisters ist sie nur mittelmäßig gerathen, so daß ein calenbergischer Morgen zu 2½ Malter im Ertrage angeschlagen werden kann. Um Einbeck ist sie überaus gut gerathen, aber nicht so mehlreich, als sonst gewöhnlich. Da selbige der anhaltenden Näße am besten widerstehet, so hat sie von den Regengüssen nur wenigen Schaden erhalten. Das Gewicht eines Himten beträgt 40 bis 41 Pfund. Um Buxtehude ist sie so ausgefallen, daß der Landmann damit zufrieden seyn kann.

d) Wintersaat.

Sie ist in der Vogtey Pattensen, wo sie jedoch bisher nur wenig gebauet wird, gut eingeschlagen; im Amte Haarburg hingegen sehr mittelmäßig gewesen. Im Amte Blekede, wo sie wenig gebauet wird, hat sie gleichfalls wenig eingebracht. Um Hameln ist sie gar schlecht gewesen, so daß der Morgen zum Theil 2

Himt-



Himten, zum Theil gar nichts eingebracht hat. In der Gegend des **Deisters** ist sie größtentheils verloren gegangen, und die im Brachfelde so schlecht ausgefallen, daß von einen calenbergischen Morgen nur 3 Himten geerndtet worden sind. Um **Einbeck** ist sie durch die späten Fröste gänzlich verdorben und mehrentheils wieder umgepflügt. Im **Diepholzischen** ist sie gleichfalls nur mittelmäßig gerathen.

II. Sommerfrüchte.

a) Hafer.

Im **Lüneburgischen** ist im Amte **Winsen an der Luhe** der weiße sowohl als der rauhe Hafer von allem übrigen Korn am besten, und lezterer auch besser wie der vorigjährige eingeschlagen. Zwey Himten Aussaat des erstern auf frisch gedüngtem Lande, haben 7 bis 8 Diemen, jede zu 3 bis 3½ Himten und diesen wiederum zu 26 Pfund gerechnet, gegeben. Zwey Himten Aussaat des Leztern auf ungedüngtem Lande aber haben 4 Diemen, jede zu 3 bis 4 Himten von 20 Pfund gebracht; und würden beyde Gattungen noch etwas besser gescheffelt haben, wenn nicht die nasse Witterung, so zu der Zeit als selbige gemähet waren, einfiel, verursachet hätte, daß das Korn länger als gewöhnlich in Schwaden liegen und verarbeitet werden müssen, so daß selbiges dadurch vor und bey dem Einscheuren ziemlich stark abgerehret war. Von dem weissen kostete der Himten 10, von dem Bundhafer 8, und von dem Rauchhafer 6 Sgr. In dem Amte **Haarburg** ist er ziemlich gut, im Amte **Wilhelmsburg**

hingegen sehr mittelmäßig gerathen. Zwar war er das selbst in den Diemen ziemlich, aber gar nicht sonderlich im Korn, denn die Dieme that nicht mehr als 1½ höchstens 2 Himten. Im Dannenbergischen ist er durchgängig gut, reich an Korn und lang im Stroh, weit länger als der Rogken ausgefallen. Im Amte Blekede hingegen schlecht. Der im Junius gefallene kalte Regen machte ihn gelb, gerade wie er am besten hätte wachsen müssen. Er ist deswegen äußerst kurz im Stroh, und giebt nicht viel über die Hälfte gegen sonst in den Himten. Im Amte Gifhorn ist die Hafererndte auf ⅓ Theil in der Stiegezahl und im Ertrage besser. Um Lüneburg sind 2½ Himten aus einer Stiege gedroschen worden. Um Zelle sind aus 88½ Stiege 233 Himten gedroschen und 8¾ Schock Stroh gebunden. In der Amtsvogtey Beedenbostel ist der weiße Hafer nicht lang im Stroh, giebt aber doch 3 Himten und 2 Metzen von der Stiege; hingegen ist der rauhe Hafer nicht nur lang im Stroh, sondern auch reichlich im Korn und werden von 1 Stiege gute 5 Himten ausgedroschen. Um Uelzen ist zwar der Hafer weit ergiebiger als der Rogken gewesen, allein der anhaltende Regen am Schlusse des Augusts hat gleichwohl vieles verdorben. Im Calenbergischen hat um Hameln der Morgen 3 bis 5 Stiege getragen und die Stiege 3 Himten gegeben. In der Gegend des Deisters ist er in der Maaße gerathen, daß dessen diesjährige Erndte die reichste ist, welche in 6 Jahren gehalten worden. In der Gegend von Oldershausen ist er zwar gut gerathen, aber an vielen Orten verhagelt.

Um

Um Einbeck ist der Hafer sehr reichlich gerathen, hat aber auch durch die Nässe während der Erndte sehr gelitten, wesfalls ein guter Theil desselben ausgewachsen und auf dem Felde liegen geblieben ist. Indessen ist der Ueberrest doch immer noch reichlich ausgefallen. Im Göttingischen ist das Sommerfeld etwas besser ausgefallen, als das Winterfeld, und giebt ziemlich in den Scheffel. Im Diepholzischen ist er vorzüglich wohl gerathen, so wie im Bremischen, woselbst er zum Theil gleichwohl so wenig und sparsam gebauet wird. Um Verden ist sein Ertrag ziemlich gut, und ohngefähr mit dem vorigjährigen gleich, weil, was er nicht in den Scheffel giebt, die Menge der Schocken ersetzt. Um Buxtehude ist er im Ganzen sehr gut gerathen. Im Lauenburgischen war er sehr gut gerathen, das anhaltende Regenwetter veranlaßte aber, daß etwas auswuchs, und ein Korn wenigstens, wegen der öfteren Bearbeitung und heftigen Stürme, auf dem Lande blieb.

b) Sommergerste.

Sie ist ein vorzügliches Produkt der Marschen: was die Geest bauet, ist von geringem Belange. Sie ist in der Maschvogtey des Amts Winsen an der Luhe gut gerathen, und man würde die Erndte zu den ganz vorzüglichen zu zählen, Ursache gehabt haben, wenn durch die ungünstige Witterung die Reifung des Korns nicht verhindert und bis zur Mitte des Octobers verspätet wäre, wodurch die Güte desselben verloren hat. In der Vogtey Neuland ist diese Fruchtart gegen das vorige Jahr ausserordentlich abgeschlagen. In der

Amts-

Amtsvogtey Pattensen, wo sie gleichfalls nur mittelmäßig gerathen ist) giebt die Dieme 1½ Himten, welcher 14 bis 15 Ggr. kostet. Im Amte Haarburg ist sie ziemlich gut gerathen; im Amte Wilhelmsburg hingegen hat sie schlecht gediemet und gescheffelt. Auch im Dannenbergischen ist sie ziemlich gut eingeschlagen; im Amte Blekede hingegen, wo sie wenig gebauet wird, nur mittelmäßig ausgefallen. Um Lüneburg hat die Stiege 1½ Himten gegeben. Um Zelle sind aus 38 Stiege 58 Himten gedroschen, und 4¼ Schock Stroh gebunden. Um Uelzen gilt von der Gerste eben das, was oben vom Hafer gesagt worden. Im Calenbergischen ist der Erndteertrag der Gerste und des Hafers sowohl in Ansehung des Korns als des Strohes durch die anhaltende Nässe sehr vermindert worden. Dasselbe gilt von der Gegend um Oldershausen. Im Diepholzischen ist sie vorzüglich wohl gerathen. Im Bremischen hat ihr die nasse Witterung einigen Schaden zugefügt, wodurch eine mittelmäßigere Ergiebigkeit veranlasset worden, als der anscheinende Ertrag Hofnung gab. Um Verden ist sie nur mittelmäßig gewachsen, und der vorigjährigen Erndte gleich; sie würde besser seyn, wenn sie nicht durch die Feuchtigkeit verdorben und im Korn geringhaltiger wäre. Im Lauenburgischen gilt von der Gerste eben das, was oben vom Hafer gesagt worden.

c) Buchweitzen,

ist im Amte Winsen an der Luhe besser als im vorigen Jahre gerathen, gegen den sonstigen Ertrag aber durchgängig abschlägig. In der Vogtey Pattensen

dieses



dieses Amts ist er zum Theil etwas feucht eingekommen, daher auch das Stroh zur Fütterung nicht durchgängig taugt, und, ob er gleich den vorigjährigen merklich übertroffen, im Durchschnitt gleichfalls nur mittelmäßig, der spät gesäete aber am besten gerathen, indem der andere mehr vom Unkraut überzogen, in der Blüthezeit anfänglich von Wind und Regen, zulezt aber von der einige Tage lang eingetretenen großen Hitze gelitten hatte. Von 4 Himten Aussaat sind 3 bis 4 Diemen, die jede, statt 1½ nur 1¼ Himten thut, erfolget; jedoch hat der Himten das ordinaire Gewicht von 38 Pfund und kostet 12 Ggr. Im Amte **Haarburg** ist er schlecht; im **Dannenbergischen** mittelmäßig und mit viel tauben Körnern; im Amte **Blekede** strichweise, wegen der kalten Winde, gut und schlecht; und um **Uelzen** ziemlich eingeschlagen. Im Amte **Gifhorn** ist an Buchweitzen ⅓ Theil mehr an Stiegezahl geerndtet, und ⅛ mehr aus einer Stiege gedroschen worden. Um **Zelle** sind aus der Stiege Buchweitzen im Durchschnitt 1½ Himten gedroschen. In der Amtsvogtey **Beedenbostel** war die erste und zweyte Saat nicht lang im Stroh und 1 Stiege, mittelmäßigen Bandes gab nur 2 Himten; die lezte Saat aber war ganz fruchtlos. Im **Diepholzischen** ist sein Ertrag nur mittelmäßig gewesen; und im **Bremischen**, wo er die zweyte Hauptfrucht der Geestbewohner ausmacht, hat er, wie im vorigen Jahre, durch Nachfröste gelitten, so daß beyde Erndten von gleicher Güte sind. Um **Verden** wie um **Buxtehude** ist derselbe besser als im vorigen Jahre gerathen.



rathen. Im Lauenburgischen ist er an einigen Orten mittelmäßig, an andern gar nicht gerathen.

d) Sommersaat,

wird im Lüneburgischen wenig oder fast gar nicht gebauet und ist mittelmäßig gerathen. Um Einbeck ist von ihr gegen andere Jahre kaum ein Viertheil gewachsen.

e) Erbsen, Bohnen und Wicken.

Die Bohnen sind in der Maschvogtey des Amts Winsen an der Luhe gut gerathen, allein auch sie haben durch die ungünstige Witterung verloren. Der Himten kostete im October 16 bis 20 Ggr. Auf der Geest werden sie wenig oder fast gar nicht gebauet. Im Amte Haarburg sind alle drey Sorten nur mittelmäßig; im Amte Wilhelmsburg hingegen die Feldbohnen im Stroh ziemlich gut gewesen, doch hat die Dieme höchstens nur 5 Spint zugetragen. Im Dannenbergischen sind Erbsen und Bohnen gut, im Amte Blekede aber die Erbsen sehr gut eingeschlagen, und würden noch mehr in den Himten gegeben haben, wenn nicht einige Gewitterschauer mit starkem Regen, die Schoten der bereits gemäheten Erbsen geöffnet hätten; und so zu viel auf dem Lande verloren gegangen wäre. Die Bohnen sind daselbst gleichfalls gut gerathen; Wicken und Linsen aber werden daselbst nicht gebauet. Um Lüneburg hat man von einem ausgesäeten Himten nur $1\frac{1}{2}$ Himten geerndtet. Der Ertrag würde auch hier weit ergiebiger gewesen seyn, wenn während der Erndte nicht häufiger Regen gefallen wäre, wodurch diese Fruchtarten sehr ausgelaufen, und mehr

als



als die Aussaat auf dem Felde zurückgeblieben ist. In der bessern Gegend des Papenteiches Amts Gifhorn, ist die Erndte an Bohnen, Wicken und Erbsen ergiebig gewesen. Im Calenbergischen, insonderheit in der Gegend um Hameln sind die Erbsen nur mittelmäßig ausgefallen, indem der Morgen nur 7, 8 bis 9 Stiegen getragen, und die Stiege nur 1 Himten gegeben. Eben das gilt von dem Wicken. Die Bohnen sind etwas ergiebiger gewesen, da auf dem Morgen 15, 16 bis 18 Stiegen gewachsen und aus der Stiege 1 Himten gedroschen worden. Alle drey Fruchtarten sind am Deister in der Gegend von Bredenbeck sowohl in Ansehung des Korns als des Strohes, gut gerathen, nur ist denselben, bey dem Einerndten das anhaltende Regenwetter so sehr nachtheilig geworden, daß von dem Strohe nicht allein vieles im Felde verdorben, sondern auch von dem Korn ein Theil ausgefallen, wodurch deren Ertrag nicht allein sehr verringert, sondern auch die von diesen Früchten erwartete Viehfütterung von schlechter Beschaffenheit geworden, da deren beste Kraft verloren gegangen ist. Dieselbe Klage findet in der Gegend von Oldershausen statt, woselbst sie bey der anhaltenden Nässe theils aus den Schoten gesprungen, theils verfault sind. Um Einbeck sind Erbsen, Bohnen und Wicken und das sogenannte Rauhzeug durch den anhaltenden Regen, so eine reichliche Erndte man sich auch davon versprach, sehr beschädiget, ihre Schoten geöffnet, und die Frucht ausgefallen, auch besonders das Stroh, als eins der Hauptfütterungsmittel sehr verdorben und dadurch ungleich minder nahrhaft geworden. Um

Ver-

Verden sind Erbsen und Bohnen gut und besser als im vorigen Jahre, Wicken gleichfalls gut gerathen, werden aber nur wenig dort gebauet. Auch im Lauenburgischen wäre die Erndte von allen diesen Arten von Früchten reichlich ausgefallen, wenn der anhaltende Regen, mit heftigen Winden verbunden, nicht so vielen Schaden verursacht hätten. Die Bohnen sind selbst nach dem Ausdrusch noch weich geblieben.

f) Flachs und Hanf,

ist im Amte Winsen an der Luhe beydes nicht ungewöhnlich gut, aber doch von mehr als mittelmäßiger Güte und Ertrage. Derjenige Flachs, welcher in der Vogtey Pattensen dieses Amts, wiewohl nur im Kleinen, gebauet wird, ist wiederum gut eingeschlagen, und der Hanf, gegen eine vorzügliche Ausbeute zwar nur mittelmäßig, gleichwohl ungleich besser wie im vorigen Jahre, gerathen, ist von gewöhnlicher Länge und Stärke, auch größtentheils so weich und feinhalmigt, daß aus dem Pfunde füglich 3 Stück gesponnen werden können. Fünf Himten ausgeworfenen Hanfsaamens, wovon man bey einer vorzüglichen Ausbeute etwa 150 Pfund bekömmt, und die im vorigen Jahre 100 Pfund reinen Hanf brachten, haben in diesem Jahre 120 Pfund gegeben. Der Stein Gellenhanf gilt 1 Rthlr. 21 Ggr. und der andere 1 Rthlr. 5 bis 6 Ggr. Der Himten Hanfsaamen aber 20 Ggr. Im Amte Haarburg ist beydes ziemlich gut; in der Dannenbergischen Gegend der späte gleichfalls gut gerathen; der frühe aber, welcher noch vor dem lezten Schnee im April gesäet war, hat etwas gelitten, doch ist er im Ganzen auch



auch gut; so wie im Amte Blekede der Hanf gut, der Flachs aber sehr gut eingeschlagen. Um Uelzen ist er in diesem Jahre, im Ganzen, gleichfalls gut gerathen; er ist nicht nur reichlich gewachsen, sondern auch von Güte preiswürdig. Weil der vorigjährige Flachsvorrath gänzlich verkauft ist, so wird der diesjährige sehr gesucht, und der Landmann hält ihn bis jetzt noch in dem hohen Preise von 4 bis 5 Rthlr. für den Stein, weil er bey der übrigens schlechten Kornerndte sich am Flachse zu entschädigen sucht. Im Amte Gifhorn ist der Flachsbau gut gerathen. Um Hameln ist der Flachs ganz schlecht gerathen und von dem Morgen etwa 24 Pfund reiner Flachs geerndtet worden. Im Calenbergischen ist sowohl früh als spät gesäeter schlecht gerathen. Da die Zeit der Leinsaat, besonders des späten Flachses sehr naß und kalt war, auch diese nachtheilige Witterung den größten Theil der Zeit des Wachsthums anhielt, so wurde nicht allein der leztere dadurch gehindert, sondern auch der Flachs so sehr an die Erde geschlagen, daß vieler vor dem Reifwerden verfaulte, mithin dessen Erndte sehr sparsam ausgefallen ist. Um Einbeck gieng der Frühflachs durch die späten Nachtfröste verloren; der spätere hingegen ist überaus gut gerathen, nur ging noch vieles durch die Ueberschwemmungen verloren. In der Gegend von Oldershausen ist der Flachs, besonders der späte, so wie im Diepholzischen gut gerathen. Eben das gilt vom Lauenburgischen, woselbst der Hanf und insbesondere der Flachs, bey gehöriger Wartung sehr gut eingeschlagen ist, aber noch wenig gebauet wird. Um Ver-

den ist beydes gleichfalls ziemlich gut gerathen. Um Buxtehude ist der Flachs besser als im vorigen Jahre, der Hanf aber gut eingeschlagen.

g) Heuwinnung.

Im Lüneburgischen überhaupt und insonderheit in dem Amte Winsen an der Luhe hat sich der Kleebau, welcher sich immer weiter ausbreitet, je mehr die Einwohner davon den Nutzen einsehen, sich ihnen im gegenwärtigen Jahre sehr empfohlen. Des Vorgrases war nicht vorzüglich viel, es kam aber sehr gut ein; des Nachgrases aber desto mehr, welches aber wegen der nassen Witterung nicht gut eingekommen. Heu und Stroh stehen daher in sehr hohem Preise; jenes das 1000 Pfund zu 4 Rthlr. bis 4 Rthlr. 16 Ggr.; dieses das Rockenstroh à Schock von 1200 Pfund zu 4½ bis 5 Rthlr., welcher Preis wegen der Zeitläufte schwerlich niedriger werden wird. Im Amte Haarburg war die Heuerndte mittelmäßig; im Amte Wilhelmsburg hingegen ergiebig und ist ohngeachtet der nassen Witterung ziemlich gut eingekommen. Im Dannenbergischen war sie sehr ergiebig. Im Amte Blekede war das Vorgras gut, aber nicht in großer Menge; das Nachgras hingegen, wegen des eingetretenen Regens, schlecht. Um Uelzen ist die erste Heuerndte gut ausgefallen; von dem Grummet oder Nachgrase aber vieles durch die Nässe verdorben, auch weggeschwemmet worden. Um Lüneburg ist die Erndte mittelmäßig gewesen. Für 1000 Pfund gutes Heu werden 5 Rthlr. in Golde bezahlet. In der Amtsvogtey Beedenbostel war sie für den, der sie zu rech-

ter

ter Zeit in Obacht genommen, viel reichlicher und besser, als voriges Jahr. Die lezte Erndte wie auch der Grummet ist durch Ueberschwemmung fast ganz unbrauchbar geworden. Im Amte Gifhorn ist der Wiesenwachs an den Flüssen guten Theils durch Ueberschwemmung sehr verdorben worden. Um Hameln ist das erste Heu sparsam gewesen, auch nicht gut eingeerndtet worden; das lezte Heu hingegen ist gut gewachsen, aber wegen nasser Witterung sehr schlecht eingeerndtet worden. Am Deister war der Heuwuchs mittelmäßig, beyde sehr beschwerlich eingeerndtet, auch ist manches davon verloren gegangen. In der Gegend von Oldershausen ist wenig Heu geerndtet, aber es ist bey guter Witterung eingekommen. Der Grummet ist an einigen Orten den 3ten und 4ten August überschwemmet und gänzlich verdorben. Wo dieses nicht geschehen, ist er ziemlich gerathen, aber mühsam trocken gemacht. Um Einbeck ist das Heu sehr reichlich und auch trocken eingescheuert; der Grummet aber ist mehrentheils durch die Ueberschwemmungen verloren gegangen, und das, was auf Anhöhen wächset, mager ausgefallen. Die Futterkräuter dagegen sind sehr gut und reichlich gerathen. Im Diepholzischen ist die Erndte reichlich gewesen, und von denen, welche früh gemähet, wohl gewonnen worden. Im Bremischen, insonderheit im Amte Osterholz, hätte die Heuwinnung dieses Jahr vorzüglich gut ausfallen müssen, wenn die mehrmaligen Austretungen des Hammeflusses vieles Gras nicht unbrauchbar gemacht hätte. Bey dem allen aber ist die Nothdurft doch eingeerndtet, wenn die im

Anfange des Septembers eingetretene Ueberschwemmung der Weiden, wodurch die Unterthanen genöthiget worden, ihr Vieh 4 Wochen früher, als gewöhnlich, aufzustallen, darunter keine Abänderung macht. Auch in der Gegend von Lehe ist die gewöhnliche Heuerndte sehr gut von statten gegangen; nur der Nacherndte hat die nasse Witterung geschadet. Um Verden ist Heu, Gras und Grummet gut gewachsen, aber manches von der Nässe verdorben, und hat überall nicht die Kraft, wie bey trockenen Sommern. Um Buxtehude ist die Heuwinnung recht gut gewesen. Im Lauenburgischen ist die Erndte im Vorgrase, in der Menge sowohl als in der Güte des Futters, sehr gut ausgefallen, und alles Heu fast durchgehends gut eingekommen. Im Nachgrase würde sie auch hier verhältnißmäßig noch ergiebiger gewesen seyn, wenn der häufige Regen nicht so nachtheilig geworden wäre. Vieles ist schlecht eingewonnen, vieles völlig verdorben, und die ganze Bearbeitung äußerst kostbar geworden.

III. Gartengewächs.

a) Smmer, und b) Gewächse zur Winter-Consumtion.

In der Amtsvogtey Pattensen, Amts Winsen an der Luhe, sind Erbsen, Viets- und andere Bohnen, wie auch Wurzeln, gemeine Rüben, Gurken und der braune Kohl mittelmäßig gut gerathen; der weisse Kohl hingegen, für den es zu viel geregnet, ist sehr schlecht eingeschlagen, so daß das Schock mit 1 Rthlr. 4 bis 6 Ggr. ist bezahlet worden. Kartoffeln, welche stark ins Kraut gegan-

gegangen, haben auch die gewöhnliche Ausbeute nicht eingebracht; und ist besonders an denen, die in einem etwas feuchten Erdboden sind bestellet gewesen, ein solcher Defect verspürt worden, der nicht nur den vorigjährigen übertrift, sondern gegen ein vorzügliches Erndtejahr sich über die Hälfte erstreckt. Im trocknen Lande aber ist der Ertrag dem vorigjährigen gleich, obwohl sie wiederum klein, von Geschmack aber gut sind. Der Himten kostet 6 bis 7 Ggr. Der Himten Wurzeln 5, und der von den gemeinen Rüben 4 Ggr. Im Amte **Harburg** sind die Sommergewächse mittelmäßig, die zur Winter-Consumtion aber schlecht gerathen. Im Amte **Wilhelmsburg** sind die Erbsen ziemlich gut, große Bohnen schlecht, Carotten wegen der Nässe fleckigt, Vietsbohnen gut, Gurken ziemlich, und Blumenkohl recht gut gewachsen. Kartoffeln zwar auch gut, doch im Ganzen nicht so, wie voriges Jahr; der Himten kostet daselbst 5 Ggr. Der weisse Kohl ist schlecht gerathen. Man schreibt es vornemlich dem im May eingefallenen Froste zu, wodurch man sich genöthigt sahe, zum zweitenmale zu säen, und folglich die Pflanzen zu spät umzusetzen. Das Schock ist bis zu 2 Rthlr. 16 Ggr. gestiegen. Den Würsinger Kohl hält man so wie voriges Jahr für den am besten gerathenen. Rüben und brauner Kohl sind sehr mittelmäßig gewachsen; von den ersteren kostet der Himten 6 Ggr. Im **Dannenbergischen** sind die Gartengewächse im Ganzen genommen, gut gerathen; nur die Kartoffeln sind nicht ergiebig ausgefallen. Im Amte **Blekede** sind Erbsen gut, Bohnen stark im Stroh, und mit wenigen Schoten, Krup-Vietsbohnen gut, Stangenbohnen mittelmäßig,

Wurzeln, Rüben und Gurken gut, Zwiebeln aber schlecht gewachsen. Kartoffeln sind auch hier mittelmäßig, im Sandlande schlecht, im schweren Lande aber gut gerathen. Brauner Kohl ist gut, weisser Kohl aber kleinköpfig gewachsen, welches zum Theil davon herrühret, daß die ersteren Pflanzen verfroren, und die nachhero wieder gesäeten zu spät verpflanzt werden konnten. Um Lüneburg rechnet man auf 1 Himten Kartoffeln 15 Himten Ertrag. Gute Sorten werden der Himten mit 6 Ggr. bezahlt. Mit dem Ertrage der Wurzeln, Rüben, Steckrüben u. s. w. ist man eben so sehr wie mit dem Ertrage der Vietsbohnen zufrieden. Um Uelzen sind die Sommergemüse, wegen der anfänglichen Trockniß nur mittelmäßig gerathen, und zu schnell gereift. Kartoffeln und Wurzeln sind gut, der Kohl in dieser Gegend aber ist schlecht gerathen. Um Hameln sind die Gartenfrüchte im Ganzen kärglich, Kartoffeln sparsam, Wurzeln und Rüben sehr wenig, und weisser Kohl gar nicht gewachsen. In der Gegend des Deisters von Bredenbeck sind die Gartenfrüchte größtentheils gut gerathen, so daß jedermann mit deren Ertrage zufrieden gewesen. Um Einbeck sind die Gartengewächse recht gut, die Kartoffeln hingegen im Ganzen so schlecht gerathen, daß man kaum die Hälfte gegen ein fruchtbares Jahr rechnen kann. Um Göttingen sind Kartoffeln, Wurzeln, auch Kohl, völlig gut und ergiebig gewesen. Im Diepholzischen sind fast alle Gattungen, besonders die Kartoffeln, wohl gerathen. Die Nässe im Vorsommer war den dortigen größtentheils sandigen Gärten nützlich. Nur der weisse Kohl ist auch hier mittelmäßig

telmäßig gerathen. Im Amte Osterholz hat der späte Frost und häufige Regen das Wachsthum der Kartoffeln gehindert, so daß solche klein geblieben, und nach einem gelinden Anschlage der vierte Theil weniger als in dem verwichenen Jahre eingeerndtet worden. Um Verden sind dies Jahr Kartoffeln vorzüglich gut, sogar auf feuchtem Lande gerathen, und jetzt die beste Stütze gegen Kornmangel und Hungersnoth; andere Gartengewächse sind gleichfalls gut gerathen. Um Buxtehude sind die Kartoffeln nicht völlig so ergiebig, als im vorigen Jahr gewesen; der weisse Kohl ist schlecht, der braune aber gut gerathen. Auch im Lauenburgischen war den Gartenfrüchten die bis gegen die Mitte des May anhaltende kalte Witterung sehr nachtheilig, indessen sind die Erdfrüchte, ausser den Kartoffeln, die gegen voriges Jahr viel verlohren haben, doch noch größtentheils gut gerathen.

c) Baumfrüchte.

Im Amte Winsen an der Luhe ist nur etwas, und hin und wieder in den Marschen reichlich, auf der Geest aber durchaus sehr wenig gewachsen. In der Vogtey Pattensen dieses Amts, sind Aepfel und Birnen an den mehresten Orten fast gar nicht, Zwetschen und Kirschen aber nur sparsam erfolgt, welches man dem vorerwähnten, auf vorherige ungewöhnlich warme Witterung, mit ziemlich starken Frost spät im April noch erfolgten Schnee beymisset, wodurch die Bäume und alle früh reifende Gewächse zu früh zur Blüte kamen. Der Himten Borstorfer Aepfel ist zu 1 Rthlr. bis zu 1 Thaler 6 Sgr. der von ordinairer Sorte zu 8 bis 10 Sgr.; der Himten Birnen zu 8, und die Zwetschen zu 12 bis 14 Sgr. verkauft.

kauft. Im Amte Harburg sind die Baumfrüchte schlecht; im Amte Wilhelmsburg die Zwetschen gut, Weinkirschen fast gar nicht, Pflaumen und Birnen ziemlich, Aepfel aber überaus schlecht gerathen. Im Amte Bleckede sind nicht sehr viele, aber gute Aepfel, ziemlich viele und gute Birnen, wenige aber gute Kirschen, und viele und gute Zwetschen gewachsen. Um Lüneburg sind die Baumfrüchte schlecht gerathen, ebenfalls im Amte Gifhorn. Um Uelzen ist an den meisten Orten wenig Kernobst, noch weniger aber Steinobst gewachsen. In der Gegend von Bredenbeck, im Calenbergischen, ist es in allen Theilen desselben schlecht gerathen, so daß der Ertrag davon nicht zu dem eigenen Bedarf der Haushaltungen hinreichend ist, noch weniger aber etwas zum Verkauf gerechnet werden kann. In der Gegend von Oldershausen ist gleichfalls wenig oder nichts gewachsen, ausser Birnen, die noch hin und wieder gerathen sind. Im Diepholzischen ist die Erndte an Baumfrüchten, die überhaupt dort unbedeutend ist, nur mittelmäßig gewesen. Im Amte Osterholz ist von der vorhandenen wenigen Baumzucht das Steinobst gar nicht gerathen, von dem Kernobst aber haben die Birnen, vorzüglich vor den Aepfeln einen mäßigen Ertrag geliefert. Sonst haben in der Gegend von Lehe in Ansehung des Obstertrags Stürme großen Schaden gethan, und manche anscheinende Hoffnung vereitelt. Um Verden ist es mißrathen wegen der Spätfröste, welche vorzüglich den Aepfeln geschadet. Um Buxtehude ist die Aepfel-Erndte sehr schlecht, die Birn-Erndte aber besser gewesen. Im Lauenburgischen haben die Aepfel durch den Schnee und Frost vom 19ten und 20sten

April

April, 13ten und 14ten May am mehrsten gelitten, und daher wenig getragen. Einige Sorten Birnen, so wie alle Pflaumen, hatten viele Früchte, die heftigen Stürme, besonders im August, und die anhaltenden Regen schlugen sie aber unreif ab, und verursachten, daß sie auf dem Stamme verfaulten. Diesem ist es überhaupt beyzumessen, daß alles gebliebene Obst nur schlecht an Güte ist, und sich gar nicht hält.

IV. Früchte, die keine Cultur erfordern.

In dem Amte Winsen an der Luhe ist sowohl etwas Eichel- als Buchmast gewesen, die aber in den mehrsten Forsten nur als Laufmast für Faselschweine genutzet worden. Hier und da sind auch Schweine gehörig eingefehmet worden, die jedoch nicht sonderlich ausgefallen sind. Die Eicheln wurden zum Theil durch Sturmwinde abgeschlagen, und von dem Buch nicht wenig taub befunden. Holz-Erdbeeren sind ziemlich da gewesen; Bickbeeren aber nur wenig, als welche, wie im vorigen Jahre, in der Blützeit verfroren sind; die wenigen, so davon nach Hamburg verkauft worden, sind 3 bis 4 mahl so theuer als gewöhnlich bezahlt worden. Im Amte Harburg ist die Eichel- und Buchmast mittelmäßig, die Erd- und Bickbeeren-Erndte aber schlecht gewesen. Im Dannenbergischen sind die Eicheln hin und wieder reichlich gerathen, so daß auch in vielen Forsten die Mast auf ⅔ taxirt worden. Im Amte Blekede sind ziemlich viele und gute Eicheln gewachsen; Buch gleichfalls, doch hat es nicht so viel betragen, daß allenthalben die Schweine hätten eingefehmet werden können. Man

schätzt die dortigen Mastungen ohngefähr auf ¼. Bickbeeren waren wenige. Um Uelzen ist Eicheln- und Buchmast von mittlerem Ertrage gewesen. Um Lüneburg hat man beynahe volle Eichel- aber wenig Buchmast gehabt. In der Amtsvogtey Bredenbostel sind Eicheln strichweise sehr reichlich, Buch aber sehr wenig gewachsen; so wie auch im Amte Gifhorn wenig Mast gewesen ist. Am Deister ist dieses Jahr die Mast sowol in Ansehung des Eichbaums als der Buche auf nichts zu rechnen. Um Einbeck ist die Eichelmast durch die späten Fröste zerstört; von Buchmast aber ist etwas gerathen. Im Diepholzischen ist an Eicheln vorzügliche Sprangmast gewesen. Im Lauenburgischen hat sich sowohl Eicheln als Buchmast nur strichweise an einigen Orten ziemlich, im Ganzen aber doch wenig gefunden.

V. Viehzucht.

In der Vogtey Pattensen des Amts Winsen an der Luhe ist das Rindvieh ziemlich gut gerathen, hat jedoch an einigen Orten schlecht gekalbet; diejenigen milchenden Kühe, so geweidet worden, haben an mehreren Orten weniger Milch als sonst gegeben, welches man theils dem im vorigen Winter in manchem Haushalte eingetretenen Futtermangel, bey welchem das Vieh nicht gehörig verpflegt werden, theils der kalten nassen Witterung beym Weidengange, zuschreibt. Das Pfund frische Butter hat bis Michael 6, nachher aber 7 bis 8 gl. gekostet. Das fette Vieh ist wiederum ziemlich wohlfeil gewesen, und man hat, wie im vorigen Jahre, 100 Pfund für eine Pistole gekauft. Schaafvieh oder Haidschnucken, die

die zwar wiederum gut gekämmet, sind wegen der ihnen schädlichen nassen Witterung sehr mager, weichlich und schlecht geworden, und dieserhalb sowohl, als wegen der theuren Futterung, vornemlich die Absetzer oder Schnitt-Schaafe im Preise sehr gefallen. Ein weisses Schaaf mit dem Lamme ist zu 1 Thaler 4 Sgr., ein schwarzes zu 22 Sgr. bis 1 Thaler, ein Schnittschaaf aber, was gewöhnlich 20 Sgr. kostet, für dasmal zu 14 auch 12 Sgr. verkauft; und dürften von den Lämmern viele, weil sie nicht von fester Natur zu seyn scheinen, nicht durch den Winter zu bringen seyn. Der Preis der Wolle, welcher durch den jetzt fehlenden Absatz nach Frankreich sehr leiden soll, ist von der weissen Sommerwolle, und zwar den Stein zu 10 Pfund gerechnet, 1 Thaler 20 Sgr. von der schwarzen 1 Thaler 16 Sgr., von der weissen Winterwolle 1 Thaler 16 Sgr. und von der schwarzen 1 Thaler 4 Sgr. Die Schweine sind, wahrscheinlich, weil das Korn, so zu ihrer Unterhaltung verwandt wird, theuer ist, in ziemlich hohem Preise. Die Zucht des Federviehes ist, bis auf die Gänse nach, welche zwar gut ausgebracht haben, wovon aber nachher doch die Jungen häufig crepiret sind, mittelmäßig gut gelungen. Eine junge magere Gans ist daher um Michael zu 9 bis 10 Sgr. verkauft. Das Paar brauchbarer junger Endten zu 6 bis 7 Sgr., ein magerer Puter zu 10 Sgr., ein Kapaun zu 5, ein paar junge Hüner zu 6, und ein paar junge Tauben zu 3 Sgr., das Schock Hüner-Eyer zu 9 bis 10 Sgr. Bey der Bienenzucht, und vornemlich bey der, so in der langen Haide getrieben wird, ist etwas mehr als im vorigen Jahre gewonnen, und würde selbige

noch

noch besser als im vorigen Jahre ausgefallen seyn, wenn nicht im Frühjahre durch den spätern Frost und Schnee die frühen Blüthen beschädiget, und sowohl in der Buchweitzen- als Haid-Blüthe, wovon erstere wegen des Miswachses ohnehin nicht für voll zu rechnen ist, eine nasse Witterung eingefallen wäre. Die allerbesten Körbe haben 50, die mehresten aber zwischen 30 und 40 Pfund gewogen. Die Tonne Futterhonig kostet 26 bis 28 Thaler, und das Pfund Wachs $10\frac{1}{2}$ bis 11 Ggr. Im Amte Harburg ist die Viehzucht ziemlich gut gewesen. Im Amte Wilhelmsburg haben die Kühe wegen der nassen Witterung mittelmäßig Milch gegeben, viele sind beim Kalben umgekommen, fügen sich jedoch gerne wieder zur Begattung. Von den dortigen Hengsten, etwa 4 an der Zahl, sind ohngefähr 80 Stuten trächtig geworden. Die Gänse sind schlecht, Hüner ziemlich, Endten und Tauben aber recht gut gediehen. Im Dannenbergischen hat die Viehzucht keinen Nachtheil gehabt, ausgenommen die Bienen, welche, wegen des vielen Regens, nicht gut ausgefallen sind. Im Amte Bleckede ist die Viehzucht gut, die Bienenzucht aber sehr gut; letztere hingegen um Uelzen nur sehr mäßig ausgefallen. Aus Lüneburg wird in Ansehung der Schaafzucht, in Rücksicht der Wolle bemerket, daß die einländische Wolle, welche daselbst auch die Haid-Wolle genannt wird, der Stein zu 10 Pfund gerechnet, mit 2 Rthlr. verkauft worden, und daß dieser hohe Preis die dortigen Wollenweber genöthiget habe, Wolle im Mecklenburgischen zu kaufen, woselbst sie den Stein zu $1\frac{1}{2}$ Rthlr. in Meckl. $\frac{2}{3}$ Stücken haben erstehen können. Dieser geringere Preis rühret daher,

daher, weil bey der stockenden Handlung in Frankreich die Nachfrage von dortaus im Mecklenburgischen nicht stark gewesen. Die Bienenzucht ist nicht ergiebig gewesen. Beym Einkaufe galt die Tonne Honig 21 Rthlr. C. M. und das Pfund Wachs 10½ Sgr. theils in dieser Münze, theils in Mecklenburgischen ⅔ Stücken. In der Amtsvogtey Beedenbostel hat sich das Rindvieh eben so gut als voriges Jahr vermehret. Die Haidschnucken sind ebenfalls überhaupt gut gerathen, aber wegen der nassen Witterung in Gefahr. Schweine sind auch dies Jahr häufig zugezogen, und deshalb wohlfeil. Auch der Bienenwärter kann, außer der Fütterung, noch etwas Honig verkaufen, so daß er in diesem Jahre besser daran ist, als im vorigen. In der Gegend von Oldershausen haben die Kühe sehr wenig Milch gegeben, auch ist der Honig sehr schlecht gerathen. Im Diepholzischen ist die Viehzucht im Ganzen nicht schlecht gewesen, ungeachtet die Nässe im Nachsommer sie nicht begünstiget hat. Um Verden ist das Hornvieh ziemlich gut gediehen; die Milch hat indessen weniger Butter gegeben, so daß sie auch merklich theurer gewesen ist. Magere Schweine sind theurer gewesen, als die gemästeten. Bienen sind nur mittelmäßig gerathen, daher denn auch der Honig theuer ist. Um Buxtehude ist die Viehzucht im Ganzen so gewesen, daß der Landmann sich darüber nicht hat beschweren können. Im Lauenburgischen hatte das Rindvieh zwar durch den zeitigen, nachher so lange daurenden Frost, und wegen Mangels an hinlänglich eingewonnener Fütterung im vorigen Jahre sehr gelitten; weil aber die Weiden überflüßige Winterfeuchtigkei-

tigkeiten hatten, und nach der Mitte des Mays eine warme, mit öfteren Gewitter-Regen verbundene Witterung den Graswuchs ungemein beförderte, so erholte es sich sehr, und gab reichlich Milch. Diese verlohr sich bey dem vielen Regen im Nachsommer sehr; das Vieh blieb aber im guten Stande. Den Schaafen ist, wie gewöhnlich, der späte Frost im Frühjahre, die anhaltende nasse Witterung, und der viele Sturm nachtheilig gewesen. Auch der Schweinezucht war der zeitige und lange anhaltende Frost nicht vortheilhaft, und blieben daher die Schweine immer in sehr hohem Preise. Das Federvieh ist bis auf die Gänse ziemlich gut aufgekommen; von letzteren aber in diesen Gegenden sehr wenige. Der ohnehin in jenem Fürstenthum geringen Bienenzucht war die Witterung bis auf wenige Tage nach gar nicht vortheilhaft.

VI. Fischerey.

Die Elbfischerey ist im Ganzen und einzelnen Arten nur mittelmäßig gewesen. Der Lachsfang war nicht ganz von dem besten; das Pfund Lachs wurde frisch, indeß nur anfangs, mit 6 auch 7 Ggr. von den großen, mit 4 bis 5 Ggr. hingegen von den kleinen Lächsen, geräuchert aber das Pfund mit 9, 10, auch 12 Ggr. bezahlet. Der Neunaugenfang war von Michaelis 1791 bis Ausgangs Februar 1792 ziemlich gut. Anfänglich galt das Schockfäßchen 4 Rthlr., und so gieng der Preis immer herunter, bis er am Ende auf 1½ Rthlr. kam. Im Diepholzischen ist die Fischerey reich an Aalen, aber dürftig an andern Fischen ausgefallen. Die Weser-

fischerey

fischerey ist gleichfalls nicht vom Belange gewesen. Im Lauenburgischen ist die Elbfischerey an einigen Arten von Fischen ergiebig, an andern aber schlecht gewesen. Lachse sind ziemlich häufig und tief in dem Sommer hinein, selbst noch zu Zeiten im Herbst, gefangen worden; dabey aber, wegen besonderer Veranlassungen, immer im hohen Preise geblieben. Störe und Neunaugen sind in guter Anzahl, Schnepel und Quabben häufig, andere Arten Fische, als Hechte und dergleichen hingegen, bis zum Herbste sehr wenig gefangen worden.

Nach diesem Allen nun ist dieses Jahr, in Ansehung der Erndte, zu den sehr mittelmäßigen zu rechnen. Dabey steht zu befürchten, daß, da wenig altes Korn vorräthig ist, auch wegen der Kriegesunruhen aus der Fremde nichts erfolgen dürfte, ferner die gegenwärtige Saat nur dünne anläßt, imgleichen ein großer Abschlag an Obst, an Eichel- und Buchmast eingetreten ist — ein Fallen der Kornpreise nicht zu erwarten stehe. Dies wird auch bey der Futterung eben wenig der Fall seyn, weil im vorigen Jahre an Heu und Stroh nichts übrig geblieben ist, und von letzterem eine große Menge zu Ausbesserung der durch die Sturmwinde häufig aufgerissenen Dächer angewandt werden muß. Sollte ein harter Winter einfallen, so würde überhaupt der Mangel an Viehfutter groß werden, da die nicht reichliche Erndte verbietet, diesen Mangel mit Korn zu ersetzen.

D.



IX.
Unglücksfälle vom Jahr 1792.

Die zerstöhrenden Kräfte der Natur haben während dieses Zeitraums in verschiedenen Gegenden der hiesigen Lande ungewöhnlich viele Beweise ihrer traurigen Würkungen offenbaret, wodurch die Merkwürdigkeit des letztverflossenen Jahrs sich auch in den Geschichtbüchern unsers Vaterlandes besonders auszeichnet, wie mehrere der hier angeführten Begebenheiten darthun werden.

Januar.

In der Nacht vom 3ten auf den 4ten verkürzten die Gefahren seines Berufs das jugendliche Leben eines vorzüglich arbeitsamen und geschickten Bergmanns, der dieser Eigenschaften wegen bereits zum Stollensteiger designirt war. Er war im Rammelsberge beschäftiget, und wollte im neuen Treibschacht eine hineingehängte Schachtstange annehmen, fiel von einer Pfoste drey Lachter tief hinab, und ward so sehr verletzet, daß er schon am ersten Abend verstarb.

März.

Der 16te dieses Monats ward für einen Theil der Bewohner der Elb-Ufer in den Aemtern Blekede und Lauenburg unvergeßlich schreckhaft, indem der ihnen sonst so wohlthätige Fluß an dem Tage ihnen Untergang drohete, und großen Schaden anrichtete. Schon mehrmale war derselbe den Winter hindurch zugefroren und wieder

wieder aufgethauet. Am Ende des Februars befestigte sich eine neue Eisdecke auf der Oberfläche des Stroms. Vom 12ten März an stellte sich Thauwetter ein, wodurch die Elbe wieder freyeren Lauf gewann. Am 15ten aber hemmte solchen das Eis dicht unter Stipelse. Diese Verstopfung thürmte hier das Wasser so hoch auf, daß es über die Deiche gieng, deren Durchbruch kaum durch Aufdeichen verhütet werden konnte. Am folgenden Tage überwältigte die Macht des Wassers den Widerstand des Eises, und riß solches mit sich fort. Vor **Wendischthun** wo der Strom seine gewöhnliche Bahn ganz verlassen hatte, hoben die gedehnteren Fluthen das Eis aus einer Wiesen- und Weidenfläche von beynahe 1000 Morgen auf, und trieben dasselbe in seiner ganzen Consistenz gerade auf dieses Dorf so plötzlich zu, daß in wenigen Augenblicken alle Gebäude voll Eis und Wasser standen. Jenes nahm unterweges die mehresten Bäume vor dem Dorfe weg, die es antraf, schnitt dem Orte selbst eine Scheure an der Erde völlig ab, verwüstete an einigen Häusern das Fachwerk, und verschob ein Backhaus. Menschen und Vieh wurden durch Böte und Fahrzeuge glücklich gerettet, obgleich verschiedene Häuser bis über die Dächer mit Eis bedeckt waren. Ein fast zu gleicher Zeit bey dem Dorfe **Tespe** im Amte Lauenburg geschehener Deichbruch, der dritte an dem Orte, seit 12 Jahren, verursachte zwar in der Nähe vielen Schaden, stiftete aber für die oberen Gegenden den Vortheil, daß der ausgetretene Strom bey **Wendischthun** fast eben so geschwind in seine verlassene Ufer zurück gieng, als er über sie hinweggegleitet war. Außer dem

vorerwähnten entstand auch noch zu Artlenburg das mals ein Deichbruch.

Ein Gewinn, der sonst unter den gewöhnlichen Folgen solcher Vorfälle sich einzustellen pflegt, daß nemlich viele Fische beym Abzuge des Wassers auf dem Lande in den Niederungen zurückbleiben, täuschte dero Zeit beynahe allgemein die Erwartungen derer, welche hierauf gerechnet hatten. Wahrscheinlich rührte dieses daher, weil die Elbe mit dickem Eise schwer belastet gieng, die Fische sich deshalb im Grunde aufhalten mußten, und mit dem oberen Wasser nicht austreten konnten.

Den 27sten brach zu Lüchow des Abends um 10 Uhr eine heftige Feuersbrunst aus, welche 8 Wohnhäuser und 5 Nebengebäude in die Asche legte. Ein Stall mußte abgebrochen werden, und vier Häuser wurden beschädiget.

Den 30sten brannte eine Caserne in Stade ab.

April.

Den 4ten vernichtete das Feuer ein Wohnhaus zu Trepckow, Amts Neuhaus im Lauenburgischen.

Den 8ten entleibte sich ein Bergmann zu Zellerfeld aus Melancholie. Er hatte sich mit einem sogenannten Schnitzer den Bauch aufgeritzet, und konnte aller angewandten Mühe ohnerachtet nicht gerettet werden.

Den 12ten erlitt das Städtchen Wittingen eine höchst traurige Feuersbrunst. Um 8 Uhr Abends brach solche in einem Hause am Markte aus, und verbreitete sich, ohnerachtet der Wind fast ganz unmerklich war, dennoch

dennoch so schnell, daß 66 Wohnhäuser ohne Nebengebäude ein Raub der Flammen wurden. Die wenigsten konnten mehr retten, als was sie am Leibe trugen. Viele Menschen wurden von den Flammen beschädiget; zwey Frauen verlohren in denselben ihr Leben, und verschiedenes Vieh kam um. Durch dieses beklagenswerthe Schicksal wurden 387 Personen fremder Unterstützung bedürftig. Sie fanden solche zur Ehre der Denkungsart unsers Zeitalters in so reicher Maaße, daß außer den vielen geschenkten Lebensmitteln und Kleidungsstücken, bis zum 18ten Februar 1793 an baaren Geldbeyträgen 1536 Rthlr. 16 Mgr. 5 Pf. eingegangen waren, dasjenige nicht mitgerechnet, was einzelne Abgebrannte unmittelbar zugeschickt erhalten haben. Unter den Gebern haben sich besonders die Einwohner der Stadt Uelzen mildthätig bewiesen, von welchen in einer einzigen Collecte 404 Rthlr. 19 Ggr. zusammengebracht sind.

May.

Den 2ten fiel zu Sprekel, Amts Diepholz ein Braufaß, welches man von einem Orte zum andern rollen wollte, auf einen achtjährigen Knaben, und tödtete ihn.

Den 8ten brannten zu Holje Amts Rethem zwey Wohnhäuser und acht Nebengebäude ab.

Den 21sten zog ein Hagelwetter durch das Amt Neustadt am Rübenberge, die Amtsvogteyen Winsen an der Aller und Bergen, und zernichtete die Früchte vieler Feldfluren.

An dem Abend desselben Tages brach zu Barscamp,

Amts Garze, ein Feuer aus, welches binnen einer halben Stunde noch 2 Nebengebäude auf dem nemlichen Hofe, und eine Scheure des Nachbars in Flammen setzte. Die Kirche des Orts gerieth hiedurch in große Gefahr, und würde nebst dem grössesten Theile des ganzen Dorfs eingeäschert seyn, wenn nicht ein eben anziehendes Gewitter den Wind gedrehet, und vom Dorfe die Flammen abgewendet hätte. Die Einwohner und Bürger des Fleckens Dahlenburg haben zur allgemeinen Rettung durch ihre thätige Hülfe vieles beygetragen.

Den 24sten giengen vier Wohnhäuser und 11 Nebengebäude zu Steinförde, in der Amtsvogtey Winsen an der Aller, in Feuer auf.

In der Nacht vom 25sten auf den 26sten brannte ein Wohnhaus und eine Scheure zu Dellien, Amts Neuhaus im Lauenburgischen, ab, wahrscheinlich von unzufriedenen Bettlern angezündet.

Den 30sten ertrank ein Kerl ohnweit Westerzelle in der Fuhse, der auf einem Leinendiebstahl ertappt wurde, und wie man ihn verfolgte, durch jenes Wasser der Nachstellung entfliehen wollte, welches Rettungsmittel aber ihm eine härtere Strafe zuzog, als er von den verletzten Gesetzen zu befürchten hatte.

Junius.

Den 1sten ward ein Wohnhaus zu Borstorff, Amts Ratzeburg, ein Raub der Flammen.

In der Nacht vom 7ten auf den 8ten zündete zu Laatzum, Amts Coldingen, ein Gewitterstrahl, wodurch mehrere

mehrere Gebäude in die Asche gelegt wurden, und zehn zahlreiche Familien ihr ganzes Vermögen verlohren.

Den 14ten Nachmittags traf der Blitz zu Bredenbrock, im Gerichte Weningen, eine Scheune, welche gänzlich aufbrannte.

Julius.

Den 7ten giengen 2 Wohnhäuser zu Bardowiek in einer Feuersbrunst auf.

Den 16ten endigte eine Frau in der Aue zu Varrel, Amts Ehrenburg aus Melancholie ihr Leben.

Den 18 Morgens um 3 Uhr schlug der Blitz zu Neoloh, Amts Siedenburg, in ein Wohnhaus, welches mit den Nebengebäuden abbrannte. Ein Knabe von 10 Jahren, der ins brennende Haus zurückkehrte, um noch etwas zu retten, kam um, und 14 Stück Hornvieh verbrannten, auch wurden 2 Pferde sehr beschädiget.

An demselben Tage, Morgens 7 Uhr, zündete ein Gewitterstrahl ein Wohnhaus zu Ströhne, Amts Ehrenburg, wodurch solches mit den Nebengebäuden in die Asche gelegt wurde. Ein daselbst einquartierter Dragoner, der sich eben in der Stube befand, ward betäubt vom Strahl zu Boden geworfen, erholte sich aber bald wieder, und rettete sein Pferd nebst übrigen Sachen.

Gleiches Schicksal hatte ein Wohnhaus zu Hasbergen, Amts Hoya, außer welchem noch ein anderes daselbst aufbrannte.

Noch schlug das Gewitter an gedachtem Tage in zwey Thürme zu Verden ein.

Den 21sten um 3 Uhr Morgens traf der Blitz das



Haus eines Einwohners zu Lauenbruch, welches mit den Nebengebäuden vom Feuer verzehrt wurde. Der Eigenthümer verlohr alle Habseligkeiten, und rettete blos zwey auf der Weide befindliche Pferde und einiges Hornvieh.

August.

Den 7ten ward zu Hannover ein zehnjähriger Knabe von einem Postwagen übergefahren, so daß er auf der Stelle verschied.

An dem nemlichen Tage erhieng sich zu Echte, im Gericht Oldershausen, ein Dragoner aus Melancholie, nachdem er über ein Jahr lang gekränkelt hatte, und mit heftigem Herzklopfen, Beängstigungen und Schlaflosigkeit geplagt gewesen war. Der Unglückliche hatte das beste Zeugniß einer untadelhaften Aufführung, und war in guten Vermögensumständen, aber stets traurig und niedergeschlagen.

Den 9ten kam zu Kirchhorst, Amts Burgtorff, ein Feuer aus, welches fünf Wohnhäuser und zehn Nebengebäude einäscherte.

Den 13ten Nachmittags um 4 Uhr, zündete der Blitz in dem Dorfe Oldenrade, Gerichts Oldershausen, die Scheure eines dasigen Bauren an, die nebst dem Wohnhause abbrannte. Der eingeerndtete Rocken mit allem Heu, Wagen und Ackergeräthschaften ward ein Raub der Flammen.

Gerade zu derselben Zeit schlug das Gewitter in ein Haus in Lauenburg; das Feuer ward aber bey zeitiger Vorkehrung bald gelöschet, und das Haus vom Brande gerettet.

Den

Den 19ten setzten herabfahrende Blitze zwey Wohnhäuser zu Leeste, Amts Sycke, in Flammen, welche diese vernichteten, aber bey einer glücklichen Windstille und starken Regengüssen sich nicht weiter ausdehnten.

Den 26sten fiel eine Dienstmagd zu Lauenburg aus einer Bodenöfnung auf die Diele, und starb drey Tage hernach.

September.

Den 3ten verursachte ein Gewitter, daß zu Clenze ein Wohnhaus und zwey Nebengebäude im Rauch aufgiengen.

Noch zeigte an diesem Tage jene Naturerscheinung ihre furchtbaren Würkungen an zwey Brüdern, die zu Olsen, Amts Winsen an der Luhe wohnen, und das Zimmerhandwerk treiben. Beyde hatten bey Ovelgünen Haide gehauen, wie ein starkes Gewitter in der Gegend aufstieg. Sie suchten unter einem Büchen-Baume Schutz, wurden vom Strahl getroffen, und auf 5 bis 6 Schritt von ihrem Standort ab, jedoch neben einander, obgleich vorher einige Schritte Raum zwischen ihnen gewesen war, betäubt zur Erde geworfen. Der eine erholte sich bald darauf, der andere aber erst 36 Stunden nachher. Die Merkmale des sie berührten Blitzes trug ersterer in rothen Streifen auf dem Rücken, und letzterer in einem Strich von zwey Fingerbreit auf der linken Seite von der Brust bis über den Unterleib an sich, wobey auch einige Haare auf dem Haupte und auf der Brust versenget waren. Die Kleidungsstücke sowol, als die Buche, worunter die Verletzten gestanden, sind

unversehrt geblieben. Auch hat der Vorfall für *jene* weiter keine nachtheilige Folgen gehabt.

Je weniger aber erwartet werden darf, daß viele andere bey ähnlichen Umständen immer Leben und Gesundheit retten werden, desto ernstlicher sollten es sich Volkslehrer im schriftlichen und mündlichen Unterrichte angelegen seyn lassen, gründliche Regeln zum vorsichtigen Verhalten bey Gewittern allgemein auszubreiten und einzuschärfen, damit die bekannten Gefahren, denen man sich unter dem Schutze der Bäume und auf andere Weise so leicht aussetzet, allgemeiner vermieden würden.

Den 5ten wäre vielleicht mit Kenntniß solcher Vorsichtsregeln ein Vollhöfner aus Hanstedt, Amts Winsen an der Luhe, auch dem Tode entgangen. Dieser hatte ein noch nicht völlig trockenes Fuder Heu nach seinem Schaafstall gefahren, und eilte nach Haus zurück, ward aber unterweges nebst seinen zwey Pferden von einem Wetterstrahl erschlagen. Nur an seinem Halse wurde ein kleiner blauer Fleck wahrgenommen, und die am Hemde auf der Brust getragene silberne Schnalle war etwas geschmolzen. Die übrigen Kleidungsstücke wurden sämtlich unversehrt befunden, der Huthkips aber war dermaaßen zerrißen, daß die Theile desselben wie Lappen am Rande befestiget hingen.

Den 17ten fiel ein Hauswirth zu Lachendorf in der Amtsvogtey Beedenbostel, wie er am Abend Futter vom Boden werfen wollte, aus der Oefnung hernieder, und blieb auf der Stelle todt liegen. Gleiches Schicksal hatte in diesem Jahre zu anderer Zeit ein Einwohner in Leeste, und häufig kommen ähnliche Beyspiele auf den

Sterbe-



Sterbelisten vor, ohne allen lehrreich zu werden, die einer so leicht zu verhütenden Todesart nicht ausweichen.

October.

Den 1sten kam auf der Grube Bleyzeche im Rammelsberge durch Unvorsichtigkeit Feuer aus. Zum Glück war dieselbe Strecke, wo sich dieses zutrug, bey einer vorigjährigen Feuersbrunst ziemlich ausgebrannt und zusammengedruckt, weshalb das Feuer wenig Nahrung fand, wahrscheinlich würde sonst ein benachbarter Schacht von der Flamme ergriffen seyn, ehe das Feuer entdeckt wäre. Da man aber demselben durch Leitung der Wetter beykommen konnte, so wurde solches ohne erhebliche Folgen bald wieder gelöschet.

Den 7ten wurden zu Alten-Wahlingen drey Wohnhäuser und zehn Nebengebäude eingeäschert. Das Feuer brach während des Gottesdienstes aus, und grif mit solcher Heftigkeit um sich, daß die eingeerndteten Früchte, nebst Meublen und Geräthschaften ein Raub der Flammen wurden.

November.

Den 15ten zerstöhrte eine wüthende Feuersbrunst einen beträchtlichen Theil des Dorfs Rethen im Amte Coldingen. Neunzehn Wohnhäuser und vierzehn Nebengebäude standen nach Verlauf einer Viertel-Stunde in schreckhaft verzehrenden Flammen. Mit Einschluß der Häuslinge und Leibzüchter sind dadurch 56 Familien in dürftige Umstände gerathen.

U 5 Den



Den 16ten verunglückte auf der Elbe in der Nachbarschaft von Harburg ein Milch-Schiff mit 6 Personen, welche sämtlich ihr Leben einbüßten.

December.

Den 4ten brannten zwey Wohnhäuser zu Vietze, im Gericht Gartow ab.

In diesem stürmischen Monate tobte zum erstenmale der Wind während der Nacht vom 4ten auf den 5ten. Der mannigfaltige Schade, den derselbe anrichtete, betraf auch mit die Gebäude auf dem Rammelsberge. Wie heftig hier der Sturm seine Gewalt geäußert hat, kann unter andern daraus abgenommen werden, daß von einem umgestürzten Schuppen eine 24 Fuß lange, 8 Fuß hohe, mit Dielen verschlagene Wand, mit Schwellen, Ständern, Riegeln und Platten völlig zusammenhängend, 28 Lachter weit von ihrer Stelle weggeschleudert worden.

Der nächstfolgende Sturm in der Nacht vom 10ten auf den 11ten war vorzüglich traurig in seinen Würkungen für die Bewohner der an der Elbe belegenen Gegenden, sowol im Fürstenthum Lüneburg als dem Herzogthum Bremen. Um Harburg herum stand das feste Land und die Inseln unter Wasser, welches zu einer solchen Höhe stieg, daß die Deiche überliefen, an vielen Orten beschädiget und durchbrochen wurden. Verschiedene Häuser wurden weggetrieben, und viele stehen gebliebene droheten den Einfall, worin zum Theil Wände, Fenster und Ofens niedergeworfen waren. Auf der Insel Neuhof schlug eine Fluth höher als denkbar, über die Deiche her. Sie vernichtete an vielen Stellen Häuser, wovon einige

einige erst neu gebauet waren, riß Hausgeräthe mit sich weg, oder verdarb es, und richtete überhaupt eine mannigfaltige Verwüstung an.

Allgemeiner zerstöhrend war endlich noch der Orkan am 19ten, dessen heftigste Stärke von dem jenseitigen Ufer der Elbe bis nach Zelle hin, des Morgens von 8 bis 10 Uhr hinaus bemerket worden. Auf der Insel Wilhelmsburg riß derselbe ein ziemlich neues Haus nieder, welches auch in mehreren andern Gegenden des Landes geschehen; eine noch größere Anzahl wurde beschädigt, und kein von ihm berührtes Dach blieb ganz unverletzet.

Man rechnet, daß im Lauenburgischen an 50 Gebäude theils ganz umgeworfen sind, theils solche Beschädigungen erlitten haben, die einem völligen Umsturze gleich geachtet werden müssen. Vorzüglich allgemeiner und nachtheilig aber ist das in den Waldungen angerichtete Verderben, wovon der sehr hohe Betrag nicht angegeben werden kann.

Vermuthlich war jener merkwürdige Sturm auch Ursache der ungewöhnlichen Erscheinung eines Colymbus archeus Imber bey Lüneburg; den ein dortiger Bürger erschoß. Dem Urtheile von Naturkundigen zufolge, müßte dieser Vogel, wenn er sich nicht zuvor von Drontheim nach den Orkneyen verirret haben sollte, dem Windstriche nach wol von Terre neuve zu uns gekommen seyn. Er ist sehr mager gewesen. Durch Vorsorge des Herrn Raths Gebhardi wird gedachter Fremdling ausgebalget in dem Naturalien-Cabinet der Ritter-Akademie zu Lüneburg aufbewahret.

X. Miscellaneen.

1) Edle Handlungen.

Der gewöhnliche Lebensgang des größeren Haufens bietet zu wenig Anlaß dar, den verborgenen Adel der Seele durch auszeichnende Handlungen sichtbar zu machen. Wenn aber außerordentliche Vorfälle seine ruhende Kraft in Bewegung bringen, so löset sich die rauhe Schale auf, und wo der Beobachter nur diese wahrzunehmen glaubte, entdeckt er den Kern mit allen vorhin verschlossenen schönen Eigenschaften. Auch folgende Anekdoten können hierüber zum Beweise gebraucht werden.

In der Zellischen Garnison dienten zwey Brüder, der ältere als gemeiner Soldat, der jüngere als Corporal. Ersterer wurde zum Feldzuge gewählt. Aus Dankbarkeit für die in früheren Jahren von seinem Bruder genossenen Wohlthaten, und weil er glaubte, die Beschwerden des Krieges leichter als jener ertragen zu können, erbot sich der andere, freywillig in den Platz des älteren Bruders zu treten, und bat, man möchte ihn zu dem Ende aus der Reihe der Unterofficiere wieder in die der gemeinen Soldaten stellen. Von völlig gleichstimmiger Großmuth beseelt, lehnte aber der ältere die dargebotene Aufopferung des jüngern Bruders ab, wegen der Besorgniß, daß solcher verwundet werden könnte, und sich alsdann mit einer geringeren Pension behelfen müßte, als ihm bevorstände, wenn er auf der jetzigen höheren Stuffe undienstfähig würde. Beyder Wünsche fanden endlich dadurch einen befrie-

befriedigenden Vereinigungspunct, daß der zweyte Bruder zu demselben Regiment berufen würde, wohin der erstere versetzet zu werden bestimmet war, und sie also ungetrennt ihre ferneren Schicksale mit einander theilen konnten. Heil dem Heere, das aus seinen untersten Gliedern Beyspiele eines so edelmüthigen Wetteifers in Erfüllung brüderlicher Pflichten aufweisen kann.

* * *

Bey der letzteren Rekrutenausnahme sollte im Gerichte **Wathlingen** der Vater zweyer Söhne einen davon zum Soldaten stellen. Er bat sehnlich, ihm beyde zu lassen, weil er seiner Angabe nach ihrer Hülfe in seinen Geschäften benöthiget wäre. Man fand die Vorstellung gegründet, und sein Sohn ward vom Dienst freygesprochen. Als aber der herbeygeführt wurde, welcher diese Lücke wieder ausfüllen sollte, so trat entschlossen jener frohlockende Vater nochmals hervor, nahm seine Bitte zurück, und sagte: Nein, der ist noch unentbehrlicher, nur einziger Sohn, — nehmet hin einen von den meinigen! —

Vielleicht möchten nur wenige von denen, die ganze Compendien der Moral durchstudirt, oder gelehrte Vorlesungen über das Erhabene und Schöne angehört haben, die Collisionen zwischen der Liebe gegen Kinder, den Nächsten und das Vaterland praktisch so nachahmungswürdig aufzulösen verstehen, als dieser edle Mann?

* * *

Unter der jungen Mannschaft des Amts **Ebstorf** traf das Loos zum Kriegesdienste den Sohn eines Vollhöfeners in **Ilster**. Wegen der schwächlichen Gesundheit desselben



befürchtete der Vater, daß die mit jenem Dienste verknüpfte Anstrengung sein Leben verkürzen möchte. Er beredete daher den Sohn eines unvermögenden Brinkköthners, ihm das Liebste auf Erden erhalten zu helfen, nicht aber für den geringen Preis, der in gewöhnlichen Werbehäusern üblich zu seyn pflegt, sondern gegen die gerichtlich bestätigte wichtige Sicherheit des immerwährenden Unterhalts aus dem Hofe, wenn er dereinst zurückkehren sollte, ohne ein hinlängliches Auskommen zu finden, oder außer Stande gesetzet würde, sein Brod zu erwerben. Der hiedurch Zeitlebens versorgte Rekrute theilte das Geschenk von 20 Rthlr., welches er überdem noch baar empfangen hatte, sofort mit seinem dürftigen Vater. Er vergalt an diesem die Gesinnungen des Gebers, und fügte dem Lohne, der das Gepräge väterlicher Zärtlichkeit führte, noch den Stempel kindlicher Liebe hinzu.

2) Krankheiten von 1792.

In Einbeck.

Der Reichhusten, welcher beym Schlusse des vorigen Jahrs sich epidemisch einstellte, dauerte mit großer Heftigkeit bis in den April fort. Auch selbst unterschiedene Erwachsene wurden davon heimgesucht. Einige Kinder, bey welchen die Heilung dieser Krankheit der Natur allein überlassen wurde, fielen in Geschwulst und Auszehrung, und wurden endlich ein Opfer des Todes.

In den Frühlingsmonaten stellten sich rheumatische Fieber mit herumirrenden Seitenstichen, und einzeln auch gastrische Fieber ein, die aber beyderseits mit keiner großen Gefahr verbunden waren.

Den ganzen Sommer und einen Theil des Herbstes hindurch ruheten, bis auf die chronischen Uebel, fast alle Krankheiten, auch die Ruhr war nur eine seltene Erscheinung.

In den Wintermonaten zeigten sich zuerst Windpocken, und bald darauf fiengen in der umliegenden Gegend an sich die wahren Pocken zu zeigen. Es wurden darauf, als auch hier die Krankheit eintrat, von dem Hof-Medicus Rüling 24 Kinder, ohne Rücksicht aufs Alter, auf die Constitution, noch auf besondere Uebel und Gebrechen, eingeimpft, und überstanden alle diese Krankheit sonder einige Gefahr. Ja einige vorher schwächliche Kinder wurden gleichsam umgeschaffen, und bekamen statt ihres schwächlichen, einen festen dauerhaften Körper. Und gerade hin dieser Umstand, daß man nicht immer die gesundesten, stärksten Kinder, welche durch die Güte ihrer Constitution, die natürlichen Pocken auch wohl überwinden möchten, zum Einimpfen wählte, sondern dieses segensvolle Mittel vorzüglich auch bey Schwächlichen, so wie sie in Familien vorkamen, anwendete, hat hier der Inoculation der Pocken so laut das Wort geredet, daß auch selbst vorherige Antagonisten jetzt ganz dafür stimmen. Außer diesen wurden von andern noch neue Kinder mit gutem Erfolg eingeimpft. Und es ist bisher von allen in und um Einbeck eingeimpften Kindern noch keins gestorben.

Bey der fast den ganzen Herbst und Winter hindurch daurenden milden und feuchten Witterung litten viele Kinder an Kopfausschlägen, Halsentzündungen und Wurmfieber, und von dieser letztern Krankheit giengen manche in Auszehrung über.

Beym

Beym Schlusse des Jahres breiteten sich neben den noch sporadisch herumgehenden Pocken ein Rothlauffieber aus, das aber nach einigen Tagen abtrocknete, und bey Vermeidung der Kälte ohne Gefahr sich endigte.

Schließlich muß ich noch erinnern, daß bey den wenigen Krankheiten, die seit drey Jahren hier eingetreten sind, der jährige Ueberschuß der Gebornen gegen die Gestorbenen sich gut auf ein Drittel beläuft, und wenn dieses noch einige Jahre so fortdauern sollte, die Bevölkerung sehr ansehnlich vermehrt werden dürfte. Rg.

* * *

Im Gericht Oldershausen.

Schon im Monat April kamen die Blattern in hiesige Gegend, und zwar zuerst in die Dörfer Diederode und Oldenrode. Diese Dörfer, die bey ihrer niedrigen sumpfigen Lage nicht die gesundesten sind, und wo andere Epidemien oft fürchterlich gewüthet haben, waren in Ansehung der Blattern besonders glücklich. In den ersten 3 Monaten sind von 60 und mehr Kindern, die die Blattern gehabt, nur 2 gestorben. Sie schienen dann aufzuhören, haben sich aber wieder eingestellt.

In dem Dorfe Oldershausen und auf dem adelichen Hofe fiengen die Blattern gleich an tödtlich zu werden, so daß gleich 9 bis 10 Kinder starben, und nur wenige gerettet wurden.

Seitdem haben sie sich im Monat October weiter verbreitet, scheinen aber jetzt besserer Art zu seyn.

* * *

Außer den vorgenannten Orten sind noch in mehreren anderen Gegenden der hiesigen Lande die Blattern sehr häufig

häufig und gefährlich gewesen, und haben besonders in Hannover viele Kinder daran ihr Leben verlohren.

3) Einführung des neuen Landes-Catechismi in den Herzogthümern Bremen und Verden.

Die im zweyten Stück des 6ten Jahrganges dieser Annalen geäußerte Hofnung von der zu erwartenden Einführung dieses Catechismi in den Herzogthümern Bremen und Verden ist nun in würkliche Erfüllung gegangen, indem der neue Landes-Catechismus mit Königl. Genehmigung durch Verordnung der Königl. Regierung in Stade vom 6ten September 1792 in unsern Herzogthümern ist eingeführet worden. Das Consistorial-Ausschreiben, welches dieserhalb an die Superintendenten, Pröbste und Prediger ist erlassen worden, befiehlt, daß derselbe, sobald Exemplare genug zu haben seyn werden, in jeder Gemeine eingeführt werden soll, weshalb die Prediger verpflichtet sind, diese durch eine zweckmäßige Predigt dazu vorzubereiten. Zugleich ließ Königl. Consistorium eine von unserm verdienstvollen Herrn General-Superintendenten und Consistorial-Rath Velthusen entworfene Anweisung für die Schulmeister, wie der Catechismus recht zu gebrauchen sey, drucken und unter die Prediger und Schullehrer austheilen. Auch hat der thätige Herr Consistorialrath Watermeyer Fragen zu der Religionsgeschichte im L. Catechismo zum Besten der Schulmeister entworfen und drucken lassen. Der in Stade bey Herr Friedrich geschehene Abdruck des Catechismi für Bremen und Verden ist sehr gut und correct gerathen, wovon auch eine ansehnliche Anzahl Exemplare an arme Kinder vertheilt worden.



Bey vielen Gemeinen war dies neue Lehrbuch schon längst vor der Verordnung eingeführt, und nun ist die Aufnahme desselben bey den übrigen desto williger. — Schon vorlängst ist die Einführung des Catechismi in dem unter dem Consistorio zu Otterndorf stehenden Lande Hadeln geschehen, und so wäre er denn nun in allen Königl. teutschen Provinzen eingeführt. — Heil den Männern, die so thätig für Verbesserung des Religions-Unterrichts bey der Jugend sorgten. Gottes Segen kröne ihre Bemühungen.

H. den 3ten Dec. 1792. Z.

XI.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel, in den verschiedenen Gegenden der Hannöverschen Churlande, vom Oct. Novemb. und December 1792.

Bey nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der Annalen dieses siebenten Jahrganges S. 110. theils wegen der Münzsorten, theils wegen des, in einigen Provinzen auf dem Fleische ruhenden Licents angeführt worden.

October

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden										
Göttingen	2	—	—	—	2	—	1	10	2	—
Northeim	2	—	2	—	2	—	1	8	2	—
Einbeck	2	—	1	8	1	8	1	6	2	—
Claustbal	1	8	—	—	1	8	1	6	1	6
Zellerfeld	1	8	1	—	1	6	0	0	1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	4	2	—	1	8
Zelle	1	10	1	4	2	—	—	—	1	8
Uelzen	1	8	1	6	2	—	1	9	2	—
Dannenberg	1	9	1	6	1	3	1	—	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	6	2	3	2	—
Haarburg	1	6	1	4	2	—	1	9	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	9	1	—	1	6
Burtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6
Stade	1	3	1	—	1	3	—	—	1	9

1 7 9 2.

Hamelfleisch beſtes Pfd.		Hamelfleisch geringes Pfd.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerſte Hbten		Haber Hbten		Landbutter Pfd.	
gg	pf.	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
1	8	1	6	—	18	8	—	22	—	12	4	7	4	—	—
1	6	1	4	—	16	—	1	—	—	12	—	8	—	4	—
1	6	1	—	—	18	—	1	—	—	12	—	8	—	4	8
1	2	1	—	—	20	—	1	—	—	13	4	10	—	4	—
1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	14	—	0	0	0	0
0	0	0	0	—	17	4	—	22	—	12	8	8	—	—	—
1	10	1	6	—	20	—	—	22	—	13	4	12	8	—	—
1	8	1	4	—	18	—	—	22	—	12	8	8	8	4	—
					20										
1	9	1	4	—	20	—	1	1	—	14	—	8	—	0	0
1	5	1	4	—	20	—	—	22	—	13	—	8	—	3	9
2	—	1	6	—	22	—	1	—	—	16	—	10	—	3	6
1	6	1	3	—	22	—	1	2	—	13	—	10	—	3	—
					19		1			12		8		3	6
1	6	—	—	—	18	—	—	21	6	12	6	8	6	3	3
1	6	1	3	—	20	—	1	—	—	12	—	8	6	3	6
1	3	1	—	—	22	—	1	1	—	13	—	10	4	3	—



November

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden										
Göttingen	2	—	—	—	2	—	1	10	2	—
Northeim	2	—	2	—	2	—	1	8	2	—
Einbeck	2	—	1	8	1	2	1	—	2	—
Clausthal	1	4	—	—	1	4	1	2	1	6
Zellerfeld	1	8	1	—	1	6	0	0	1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	1	10	1	6	2	2	1	10	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	10	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	8	1	9	1	6	2	—
Dannenberg	1	9	1	6	1	3	1	—	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	6	2	3	2	—
Haarburg	1	6	1	4	2	—	1	6	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	9	1	—	1	6
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6
Stade	1	3	1	—	1	3	—	—	1	9



1 7 9 2.

Hamelfleisch bestes Pfd.		Hamelfleisch geringes Pfd.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Landbutter Pfund	
gg	pf	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
1	8	1	6	—	20	8	1	—	—	12	8	8	8	—	—
1	8	1	4	—	16	8	1	3	—	12	—	8	—	4	—
1	6	1	—	—	20	—	1	—	—	13	4	8	8	4	—
1	4	1	2	—	15	2	—	22	4	14	—	9	4	4	—
1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	14	8	0	0	0	0
0	0	0	0	—	19	—	1	—	—	13	—	8	8	0	0
1	8	1	4	—	19	4	1	—	—	14	8	9	4	0	0
1	8	1	4	—	20	—	1	2	8	14	8	10	—	4	—
1	9	1	6	—	20	3	1	1	—	14	—	9	—	0	0
1	6	1	4	—	20	—	—	23	—	14	—	8	—	4	—
2	—	1	6	—	22	—	1	—	—	16	—	10	—	3	6
1	6	1	3	—	20	—	1	2	—	13	—	10	-	3	6
					22		1	1		12		8			
1	6	—	—	—	18	—	—	21	6	12	6	8	6	3	6
1	3	1	—	—	20	—	1	—	—	13	—	9	—	3	—
1	3	1	—	—	23	5	1	2	—	14	—	10	—	3	3



December

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd		geringes Pfd.		Pfd	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf	gg	pf.	gg	pf.
Münden										
Göttingen	2	—	—	—	1	10	1	8	2	—
Nörtheim	2	—	2	—	1	6	1	4	2	—
Einbeck	2	—	1	8	1	—	—	10	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	2	1	—	1	6
Zellerfeld	1	8	0	0	1	2	0	0	1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	2	1	10	1	8
Zelle	1	8	1	4	1	8	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	1	9	1	—	2	—
Dannenberg	1	9	1	6	1	3	1	—	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	6	2	3	2	—
Haarburg	1	9	1	6	2	—	1	6	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	9	1	—	1	6
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	1	9



1792.

Hamelfleisch bestes Pfd.		Hamelfleisch geringes Pf.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Landbutter Pfund	
gg	pf	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
1	8	—	—	—	19	—	—	23	4	12	—	8	8	—	—
1	8	1	4	—	16	8	1	2	—	13	—	9	—	4	—
1	6	1	—	—	20	—	1	—	—	14	—	9	4	4	—
1	6	1	2	—	22	—	1	—	—	14	8	10	8	4	—
1	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	—	19	4	—	23	—	15	—	8	8	—	—
					20	8	1	1	8	15	8				
1	8	1	4	—	20	—	1	—	—	14	8	8	8	—	—
					20	8	1	1	4			10			
1	8	1	4	—	20	8	1	—	8	16	—	12	—	4	4
1	9	1	6	—	21	—	1	2	6	14	6	10	6	—	—
1	6	1	4	—	20	—	1	—	—	14	—	8	—	3	6
2	—	1	6	—	23	—	1	1	—	16	—	10	—	3	6
1	3	1	—	—	20	—	1	1	—	13	—	8	6	3	6
					21	6	1	3		13	6	10	6		
1	6	—	—	—	18	—	—	21	6	12	6	8	3	3	6
1	3	1	—	—	22	—	1	2	—	13	6	10	3	3	—
1	6	—	—	1	1	8	1	3	—	15	—	12	3	3	6

XII. Beförderungen und Avancements, vom Octob. Novemb. und December 1792.

Im Civilstande:

Bey den höhern Landes-Collegien und was damit in naher Verbindung stehet.

Bey der Landes-Regierung.

Der bisherige extraordinaire Canzlist Hr. Strichl zum ordinairen, und

der Copiist Wägener, zum extraordinairen Canzlisten.

Bey dem Cammer-Collegio.

Hr. Cammerrath Grote, und

Hr. Cammerrath Graf von Hardenberg, zu Geheimen Cammerräthen.

Bey der Krieges-Canzley.

Hr. Kriegesrath von Reden, zum Geheimen Kriegesrath.

Bey dem Oberappellationsgerichte zu Zelle.

Der bisherige hannöversche Hr. Hof- und Canzleyrath, Georg Ernst von Rüling, zum Oberappellationsrath auf der gelehrten Bank.

Hr. Doctor Johann Wilhelm Seelhorst, als Procurator.

Bey



Bey der Justizcanzley zu Hannover.

Hr. Christian Ludewig **von Plato**, als Auditor in der Rathsstube.

Bey dem Hofgerichte zu Hannover.

Hr. Friedrich Carl Aemilius **von Berlepsch**, und

Hr. Philipp Friedrich **Tiling**, als Auditoren in der Rathsstube.

Bey Hofe.

Hr. Oberschenk **von Löw**, zum Schloßhauptmann.

Hr. Cammerjunker **von Lenthe**, zum Cämmerer.

Hr. Cammerjunker **von Steinberg**, zum Oberschenken.

Der bisherige Pagenlehrer Hr. Hermann Gottfried **Westphal** zum Obercastellan.

Der bisherige Lector der englischen Sprache zu Göttingen Hr. Heinrich Julius **Kirchner**, zum Lehrer derselben Sprache bey den königl. Pagen.

Der Kaufmann und Weinhändler Hr. **Thierry**, zum Hoffaktor.

Der Hofweinschenk Hr. **Menges**, zum Mundschenk.

Der Kellermeister Hr. **Trinkner**, zum Hofweinschenk.

Bey Academien und Schulen.

Hr. Doctor **Osiander** zu Kirchheim unter Teck, zum würklichen Professor der Medicin bey der Universität Göttingen.

Hr. Magister-Theologiä Johann Hermann **Storrer**, zum Rector und ersten Schulcollegen bey der Stadtschule zu Buxtehude.

Bey



Bey den Bergämtern.

Hr. Friedrich, als Machinendirector zu Clausthal und Zellerfeld.

Hr. Berggegenschreiber Meyer, zum Zehndgegenschreiber,	beym Bergamte zu Clausthal.
Hr. Bergregistrator Lunde, zum Berggegenschreiber,	
Hr. Bergamtsauditor Clodius, zum Bergregistrator,	

Dem Hrn. Vicebergschreiber Michaelis zu St. Andreasberg, ist der Charakter vom Bergschreiber ertheilt worden.

Bey städtischen Diensten.

Hr. Syndic. ordin. Christian Philipp Iffland, zum dritten adjungirten Bürgermeister der Altstadt Hannover.

Hr. Cämmereyverwandte Johann Christoph Spies, zum Senator ordin. zu Osterode, und

der Kaufmann Hr. Philipp Wilhelm Schachtrup, zum Senator extraord. daselbst.

Bey dem Postwesen.

Dem Hrn. Postmeister Johann Eibe Johanns zu Hamburg, die Verwaltung des dasigen Postamts.

Beym Medicinalwesen.

Hr. Dr. Schmidt, zum Landphysico in den Voigteyen Gartsdorf, Neuland und Pattensen, Amts Winsen an der Luhe.



Avancement im Militair,

vom ersten October bis zum Schlusse des Decembers 1792.

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1792.
	A. Cavallerie.		
	Zu Oberstlieutenants.		
10 G	Dem Hrn. titul. Obersten von Wangenheim, die durch Abgang des Hrn. Oberstlieutenants von Stralendorf erledigte Oberstlieutenance.	4	
	Zu Majors sind ernannt		1791.
5	Hr. Capit. von Gerstein,		6 Dec.
4	Hr. Rittmeister Isenbart,		7 Dec.
8	Hr. Capit. Pflueg,		8 Dec.
4	Hr. Rittmeister Schnering,		10 Dec.
			1792.
6	Hr. Capit. von Schmidt,		9 Nov.
5	Hr. Capit. von Reitzenstein,		11 Nov.
4	Hr. Rittmeister von Rettberg.		12 Nov.
	B. Infanterie.		
	Zu Obersten.		
	Se. königl. Hoheit der Prinz Adolph, sind zum Obersten in der Infanterie declariret und à la Suite bey der Garde angesetzt.		16 Nov.
	Zu Majors.		
12	Dem Hrn. tit. Major von Drieberg, die durch Placirung des Hrn. tit. Oberstlieutenants von Drewes erledigte Majorität,	3	

Hr.



vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
			1792.
6	Hr. Capit. von Dincklage.		9 Dec.
	und		1791.
3	Hr. Capit. von Reden, sind zu Majors ernannt.		10 Nov.
			1792.
8	Dem Hrn. tit. Major von Düring, die durch Absterben des Hrn. Majors von Holle, erledigte Majorität.	11	
	Zu Compagnien.		
4	Hr. tit. Capit. Heinemann.	2	
12	Hr. tit. Capit. von Völker.	12	
14	Hr Capit. von Hinüber.	6	
14	Hr. supernum. Capit. Scheidemann.	14	
	Zu Capitains.		
8	Hr. Lieutenant Pauli, zum 2ten titul Capitain.		16 Nov.
	Zu Lieutenants.		
8	Hr. Fähndrich Bacmeister, zum titul. Lieutenant.		16 Nov.
	Zu Fähndrichs.		
8	Hr. Gefr Corp. Georg von Roden, zum tit. Fähndrich.		16 Nov.
14	Hr. Cadet Arens, und		25 Dec.
15	Hr. Cadet Christian Wilhelm Stisser, zum titul. Fähndrich.		26 Dec.
	C. Artillerie.		
	Hrn. Lieutenant Scharnhorst, der Charakter vom Capitain.		19 Oct.

D.



D. Landregimenter.

Anc. Datum 1792.

Zu Compagnien.

Beym Grubenhagischen, Hr. titul. Capitain Schwellenberg vom 8ten Infant. Regim. Prinz Ernst,

Zu Lieutenants.

Beym Hämelschen, Hr. Fähndrich Wehner zum Lieutenant. 19 Oct.

Zu Fähndrichs.

Beym Diepholzischen, der bisherige Sergeant im Garderegiment, Johann Georg Engehausen, zum würklichen Fähndrich. 8 Oct.

Beym Hämelschen, der Sergeant Johann Friedrich Lehmann, vom 3ten Infanterieregim. zum Fähndrich. 19 Oct.

Dimission haben genommen.

Mit dem Charakter vom Obersten:

4te Cav. Regt. Hr. Oberstlieut. von Stralendorf.

Mit dem Charakter vom Oberstlieutenant:

7te Inf. Regt. Hr. Major Mühlenfeldt.

Mit dem Charakter vom Major:

10te Cav. Regt. Hr. Capitain Rumann.

10te Inf. Regt. Hr. Capitain Quentin.

Mit dem Charakter vom Capitain:

9te Cav. Regt. Hr. Premierlieutenant Hustedt.

14te Inf. Regt. Hr. Fähndr. Strube.

1ste Inf. Reg. Hr. tit. Capit. von der Wisch.

10te Inf. Reg. Hr. Fähndrich von Lünebourg.

10te Inf. Reg. Hr. Fähndrich von Minnigerode.

Mit dem Charakter vom Lieutenant:

Leibgarde-Regt. Hr. Lieutenant von Oerz.

14te

14te Inf. Regt. Hr. Fähndrich Falke.

15te Inf. Reg. Hr. Lieutenant von Dachenhausen.

Mit dem Charakter vom Fähndrich:

11te Inf. Regt. der Cadet Peter Heinr. Lindenberg.

Im geistlichen Stande:

Bey Kirchen.

Hr. Pastor Baumann, von Schwarzenbeck nach Lütau.

Hr. Candid. Wagener, zum Prediger in Schwarzenbeck.

Hr. Candid. Münter, als adjungirter Prediger zu Sams.

Auf der Universität zu Göttingen haben die Doctorwürde erhalten.

1792. Oct. den 1sten Hr. Fr. Wilh. Stein aus Hildesheim, in der Medicin.

— — — 4ten Hr. Joh Heinr Feuerstein aus Lindau am Bodensee, in der Med.

— — — — Hr. Aug. Jacob Schwarze aus Hanau, abwesend, in der Med.

— — — 15ten Hr. Siegm. Paul Hiepe, aus Wetzlar, in den Rechten.

— — — 16ten Hr. Otto Jacob Fakfel, aus Hamburg, in der Med.

— — — 18ten Hr. Georg Joach. Zollikofer, von Altenklingen aus St. Gallen in der Schweiz, in der Medic.

— — — 20sten Hr. Joh. Hier. Hurter aus Schafhausen, in der Medic.

— Nov. — 3ten Hr. Joh. Heinr. Gottfr. Fricke aus Braunschweig, in der Med.

1792.

1792. Nov. den 7ten, Hr. Franz Eden Nordhof aus Hildesheim, in der Med.
— Dec. — 13ten, Hr. Joh. Fr. Christ. Hesse aus Münden, in den Rechten.
— — — 20sten, Hr. Joh. Georg Lodemann aus Zelle, in der Med.
— — — 21sten, Hr. Kammerregistrator in Osnabrück, Christ. Eberh. Wedekind, abwesend, in den Rechten.

Bey dem Oberappellationsgerichte zu Zelle, sind examinirt und immatriculirt worden.

Hr. Otto Christian Seumnich, aus Jork im alten Lande, als Advocat.

Hr. Carl Gabriel Domeyer, aus Moringen, als Advocat.

Hr. Johann Christian Becke, aus Göttingen, als Advocat.

Hr. Doctor Anton Friedrich Gössel hieselbst, als Notar.

Hr. Advocat Carl Wilhelm Esken, als Notar.
Hr. Advocat Ernst Herrmann Scheele, als Notar.

XIII.

Heyrathen.

Es sind getrauet 1792.

Den 3ten May, Hr. Pastor Friederich zu Heiligenrode mit Demoiselle Hahne, nachgelassenen ältesten Tochter weil. Hrn. Superintendenten Hahne zu Wildeshausen.

October.

Den 18ten, Hr. Bergfactor Meyer zu Zellerfeld mit Dem. Schuster, Tochter des Hrn. Forstinspectors Schuster zu Elbingerodt.

November.

Den 15ten, Hr. Doctor und adjung. Canzleyprocurator Münter zu Zelle mit Dem. Trugel, Tochter des Hrn. Kaufmann Trutzel daselbst.

Den 23sten, Hr. Oberappellationssecretair Blauel in Zelle mit Dem. Horstmann.

Den 23sten, Hr. Premierlieutenant Neuschäffer, Regimentsquartiermeister bey der Garde du Corps mit Dem. Heiliger, Tochter des Hrn. Hof- und Consistorialraths Heiliger zu Hannover.

December.

Den 2ten, Hr. Weinhändler Ewald in Zelle, mit Demoiselle Langner, Tochter des Hrn. Bürgermeister Langner daselbst.

Den 4ten, Hr. Kaufmann Berber zu Zelle mit Dem. Guizetti, Tochter des Hrn. Wachsbleicher Guizetti allda.

Den 14ten, Hr. Hauptmann von der Wense bey der Fußgarde mit Dem. Patje, Tochter des Hrn. Cammermeisters und Commerzraths Patje zu Hannover.

Den 27sten, Hr. Hofrath und Professor Loder in Jena, mit Dem. Richter, Tochter des Hrn. Hofraths und Professor Richter in Göttingen.

Den 30sten, Hr. Lieutenant du Plat vom 11ten Infanterieregim. mit der Comtesse von Taube, Tochter des Hrn. Generallieutenants Grafen von Taube zu Lüneburg.

XIV.

Todesfälle.

Es sind gestorben 1792.

October.

Den 2ten, Hr. Amtmann Wackerhagen zu Herzberg.

Den

Den 7ten, Hr. Postverwalter Ripke zu Elze.

Den 9ten, Verwitwete Frau Pröbstin Rehburg geb. Isenbart, zu Jork.

Den 10ten, Hr. Cammerregistrator Koch zu Hannover.

Den 12ten, Hr. Otto Christian von Ilten, Erbherr auf Gestorf.

Den 16ten, Hr. Landrath von Issendorf, Erbrichter zu Beverstädt, gest. zu Haarburg.

Den 17ten, Frau Pastorin Walther, geb. Kaiser zu Winsen an der Aller.

Den 19ten, Hr. Registrator Warnecke zu Hannover.

Den 20sten, Hr. Landrentmeister Baring daselbst.

Den 21sten, Hr. Oberhofcastellan Tiling allda.

Den 22sten, Frau Drostin von Wersebe, geb. von Düring zu Lehe. Sie machte noch kurz vor ihrem Tode die verehrungswürdige Anordnung, daß ihr Leichnam zwischen den Gräbern der Armen beerdiget werden sollte, und bewog durch dieses vortrefliche Beyspiel mehrere zu dem Entschlusse, den Gebrauch der Grabstellen in und um den Kirchen aufzugeben.

Den 23sten, Hr. von Bremer zu Mannhausen.

Den 27sten, Hr. Major von Holle vom 11ten Inf. Reg. zu Lüneburg.

Den 27sten, Hr. Hauptmann Ebeling zu Verden.

Den 28sten, Frau Protonotairin Beneke geb. Brandes zu Zelle.

Den 29sten, Hr. Hauptmann Gerberding zu Leese.

Den 30sten, Frau Hauptmannin von Steuber, geb. von Thünau.

November.

Den 1sten, Hr. Landrath von Becquer zu Eystrup.

Den 3ten, Hr. Major Wicken zu Bücken.

Den 6sten, Hr. Hauptmann Schorre vom 12ten Inf. Reg. zu Uelzen.

Den 6sten, Hr. Pensionair-Lieutenant Zimmermann zu Winsen an der Luhe.

Den 11ten, Frau Pastorin Tappe, geb. Fischer zu Wridel.



Den 13ten, Frau Pastorin Krukenberg, geb. Wilken zu Förste.

Den 17ten, Hr. Oberhauptmann von Plato zu Grabau.

Den 18ten, Frau Oberstin von Löseke, geb. Götz von Ohlenhausen zu Lauenburg. Durch alle Stufen ihres bis ans 60ste Jahr gebrachten Lebens, übte sie die beglückenden Lehren der Religion und Tugend in musterhafter Vollkommenheit aus. Ihre mildthätige Geneigtheit, Nothleidende mit Wohlthaten im Kummer zu erquicken, hatte keine Grenzen. Ihre Geduld und Standhaftigkeit bey lange angehaltenen körperlichen Leiden, war unerschütterlich. Als Gattin bewies sie, zu welchem hohen Werth eheliche Verbindung steigen könne, und als Freundin theilte sie hier schon ihren Geliebten den Vorschmack der Seligkeit mit, auf deren vollen Genuß sie freudige Blicke über das offene Grab hinwarf.

Den 23sten, Hr. Pastor Albers zu Riede.

Den 26sten, Hr. Kaufmann G. Ernst Wolde zu Zelle.

Den 26sten, Verwitwete Frau Pastorin Krebs, geb. Burchhardi zu Lüchau.

Den 27sten, Hr. Pastor Heise zu Kerstlingerode.

Den 27sten, Hr. Lieutenant Ebeling zu Schulenburg.

Den 28sten, Frau Cammerprocuratorin Robbe, geb. Huge zu Stade.

Den 29sten, Hr. Pastor Hornemann zu Helsdorf.

Den 30sten, Hr. Generalmajor und Amtsvogt von Monroy zu Beedenbostel.

December.

Den 1sten, Hr. Amtmann Werner zu Clötze.

Den 6sten, Verwitwete Frau Pastorin Volgern geb. Rumann zu Northeim.

Den

Den 8ten, Frau Pastorin Hallensleben, geb. Lodemann zu Sulzhayn.

Den 11ten, Hr. Advocat Adami zu Stotel.

Den 11ten, Verwitwete Frau Pastorin König, geb. Kaufmann zu Knesebeck.

Den 13ten, Hr. Amtmann Ostmann zu Scharzfels.

Den 17ten, Hr. Postverwalter Röhrs zu Haarburg.

Den 18ten, Frau Doctorin Steche, geb. Morrien zu Northeim.

Den 22sten, Frau Präsidentin Schulte, geb. von Berlepsch zu Kuhmühlen. Die verewigte Frau Präsidentin nimmt einen ehrenvollen Platz unter denjenigen ein, welche durch wahren Adel der Seele die Vorzüge des Standes und der Geburt geltend zu machen wissen. Mit einem lebhaften und hellen Geiste verband sie eine rastlose Thätigkeit in der Ausführung desjenigen, was ihr durchdringender Blick in den verschiedenen Verhältnissen ihres Lebens für gut und nützlich ansah. Diese Thätigkeit aber wurde stets von jener theilnehmenden, wohlwollenden Güte geleitet, welche das Eigenthum schöner Seelen ist. Sie fand ihre Freude im Wohlthun, und suchte um sich her Glück und Zufriedenheit zu verbreiten. Dabey besaß sie die seltene Gabe, den Wohlthaten, die sie erwies, durch die liebevolle Art, womit sie dieselben ertheilte, einen neuen Werth zu geben. Das Zutrauen, womit auch die Geringsten unter den Landleuten sich ihr naheten, war ein überzeugender Beweis, mit welcher freundlichen Herablassung sie bey ihr Trost, Rath und Hülfe fanden. Sie war die zärtlichste Gattin, an deren Seite ihrem verehrungswürdigen Gemahle 27 Jahre im Genuß der höchsten ehelichen Glückseligkeit verflossen. Als die liebreichste Mutter machte sie sich durch die sorgfältigste Erziehung um das Glück ihrer Kinder verdient, denen ihr Andenken unvergeßlich ist. Ordnung, Harmonie und Zufriedenheit beseelte das ganze Hauswesen, dem sie mit Weisheit und unermüdeter Sorgfalt vorstand, ohne durch das Vorurtheil geblendet zu seyn, als wenn dieser Theil der weiblichen Pflichten unter der Würde einer Dame von ihrem Stande



und ihrem Geiste wäre. Ueberhaupt war ihre ganze Art zu denken und zu handeln eine praktische Ausübung der Religion, welcher sie von ganzem Herzen ergeben war. Die äusserst delicate Constitution ihres Körpers verursachte ihr manche Krankheiten. Die letzte derselben war eine Complication von mehreren Uebeln, und machte ihrem thätigen Leben im 45sten Jahre ihres Alters ein Ende. Der allgemeine Kummer, den ihr Tod verursachte, und zwar unter solchen Menschen, die keine Empfindung zu heucheln verstehen, ist die schönste Lobrede auf ihren liebenswürdigen Charakter. Sanft ruhe ihre Asche! Das Denkmal, welches sie sich in den Herzen aller guten Menschen, die sie kannten, errichtet hat, wird keine Zeit zerstören.

Den 23sten, Hr. Subconrector **Brandt** zu Hameln, im 92sten Jahre, wovon 60 dem gehabten Schuldienste gewidmet gewesen sind.

Den 25sten, Frau Amtmannin **Borkenstein**, geb. Bause zu Nörten.

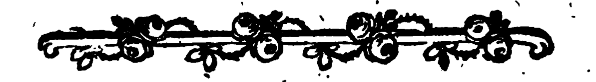
Den 27sten, Hr. Hauptmann **Jacius** vom 7ten Inf. Reg. zu Hameln, im 82sten Lebens- und 58sten Dienstjahre.

Den 28sten, Verwitwete Frau Zöllnerin **Beußmann**, geb. Ludewig zu Clötze.

Den 30sten, Frau Doctorin **Schmersahl**, geb. Cordemann zu Zelle.

Den 31sten, Hr. Superintendent Franz Hermann Heinrich **Lueder** zu Ronnenberg, der sich durch Briefe über die Bestellung eines Küchengartens berühmt, und sowohl mittelst seiner ökonomischen Kenntnisse als nützlichen Amtsführung verdient gemacht hat. Er entschlief im Dictiren eines Briefes.

Inn-



Innhalt des zweyten Stücks,

welches die stehenden Artikel von den Monathen Octob., Novemb. und December 1792. enthält.

V.



Annalen

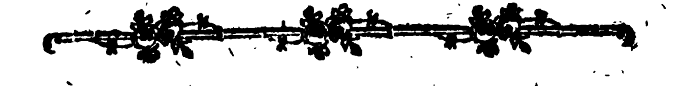
der

Braunschweig-Lüneburgischen Churlande.

Siebenter Jahrgang.

Drittes Stück.

Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz, jun.
1793.



I.

Innhalt der allgemeinen und Special-Verordnungen, welche in den Monaten vom May bis October 1792. in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden publiciret sind.

196.

Erneuerte Verordnung wegen Entfernung der Bettler und Landstreicher aus der Stadt Hannover, vom 21sten May 1792.

Nachdem man zu jedesmaliger schleuniger Entfernung der fremden Bettler, Landstreicher und sonstigen unnützen Gesindels aus der Stadt Hannover, nöthig gefunden, die unterm 21sten May 1721. erlassene Verordnung *) zu erneuren, wodurch wegen des in der Stadt Hannover eingerissenen ohnleidlichen Gassen-Betteln verordnet worden, daß die attrapirte einländische Bettler, nach vorhergegangener Bestrafung, an die Oerter ihrer Geburt oder Aufenthalts, die ausländ-

 die

*) S. Calenb. Land. Const. C. 1, n. 159. p. 986.

[illegible] aber außer Landes geschafft werden sollen; so geschiehet selbiges nicht nur hiemit, sondern es wird selbige ausdrücklich mit auf Landstreicher und sonstige ohne rechtliche hinreichende Bestimmung und Bescheinigung ihres Herkommens und Berufes herumwandernde Leute erstrecket.

197.

Ausschreiben Königl. Landesregierung, den Unfug der Handwerksgesellen betreffend. Hannover den 21sten May 1792.

Um zu veranlassen, daß dem neuerlich an mehreren Orten von den Handwerksgesellen erregten mancherley Unfuge, und den dadurch entstandenen sowohl für die Meister als auch die Gesellen selbst gleich nachtheiligen Unordnungen durch gemessene Verfügungen möglichst für die Zukunft gesteuert werde, ist hiedurch Folgendes theils wiederholt, theils von neuem verordnet:

1) Soll keinem fremden Gesellen, der nicht mit gehöriger Kundschaft versehen ist, der mindeste Aufenthalt verstattet werden, sondern ist ein solcher sofort wegzuweisen, und soll der Herbergsvater, welcher einen solchen Gesellen ohne Kundschaft beherberget und nicht sofort der Obrigkeit anzeiget, mit nachdrücklicher Strafe angesehen werden.

2) Den mit gehörigen Kundschaften versehenen Handwerksgesellen sollen zwar zween Tage zu ihrem Aufenthalt auf ihrer Herberge verstattet werden, wenn selbige

bige aber binnen dieser Frist keine Arbeit erhalten können, so haben sie sich sodann ohne allen längern Aufenthalt weiter wegzubegeben, wie dann auch jeder Herbergsvater, der einen Gesellen länger als die bemerkte Frist beherberget, jedesmal in eine unabbittliche Geldbuße von Zehn Rthlr. soll genommen werden.

3) Da bemerkt worden, daß vielfältig Handwerksgesellen sich erdreisten die Arbeit ihres Meisters auf mehrere Tage, ohne Abschied zu nehmen, zu verlassen, und auf den Herbergen, ohne krank zu seyn, müssig zu liegen, so wird künftig dergleichen Unfug hiemit bey empfindlicher Strafe verboten, und sollen die Meister sowohl als die Herbergsväter, welche den Gesellen darunter nachsehn, zur Verantwortung und nach Befinden zu nachdrücklicher Ahndung gezogen werden.

198.

Postscriptum von eben dem Tage, die Aufsicht auf die Inquilinen in den Städten und Flecken betreffend.

Nachdem man zu Steuerung der seit einiger Zeit an mehrern Orten verübten Diebereyen und anderer Unordnung nöthig gefunden, daß auf die Inquilinen in den Städten und Flecken eine genaue Aufmerksamkeit gewendet werde; so wird zu dem Ende hiedurch folgendes theils wiederholet, theils von neuem verordnet:

1) Soll kein neuer Inquiline in einer Stadt oder Flecken, ohne Unterschied, ob er daselbst Verwandte habe oder nicht, sich niederlassen, er habe dann bey der Obrig-

keit angezeiget und bescheiniget, womit er sich zu nähren gedenke, und von dieser sodann einen desfalsigen ausdrücklichen Concessionsschein erhalten.

2) Derjenige Hauswirth, welcher sich ermächtiget ohne einen solchen Obrigkeitlichen Concessionsschein einen Inquilinen aufzunehmen, soll jedesmal mit einer unabbittlichen Geldbuße von Zehn Rthlr. oder im Falle des Unvermögens mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe belegt werden.

3) Wenn Leute von fremden Orten kommen, welche nicht beybringen können, wie sie sich zu nähren im Stande seyn werden, sollen selbige sofort zurück und an den Ort ihres vorigen Aufenthaltes verwiesen werden.

4) Niemand soll befugt seyn fremde Leute zu logiren, er sey dann von der Obrigkeit dazu ordentlich bestellet und verpflichtet, daß er die Herbergirenden alle Abend auf einem Nachtzettel richtig anmelden, und wenn er von einer oder anderer Person vermerket, daß sie verdächtig und zumalen zu nächtlicher Zeit sich außer Hauses finden lasse, davon bey der Obrigkeit Anzeige thun wolle.

5) Alle Gastwirthe und Herbergierer wie auch Hauswirthe sollen bey funfzig Rthlr. Strafe alles Gesindel, das keine hinlängliche Ursache seines Gewerbes anzugeben weiß und seinen Aufenthalt mit Müssiggang, Betteln und andern liederlichen Wesen zubringet, der Obrigkeit anzugeben schuldig seyn.

199.

Ausschreiben Königl. Landes-Regierung, die Feldbesichtigungs-Gebühren im Fürstenthum Calenberg und Göttingen betreffend. Hannover den 30sten May 1792.

Da vom Schatzcollegio des Fürstenthums Calenberg angezeigt worden, daß in Ansehung der Gebühren für diejenigen Feldbesichtigungen, welche wegen der am Ding-Taxt zu bewilligenden Remissionen erforderlich gewesen, dem §. 5. der unterm 28sten Jun. 1740. deshalb erlassenen Verordnung *) von verschiedenen Obrigkeiten nicht gehörig nachgegangen sey; So werden selbige hiedurch erinnert, bey vorkommenden Fällen die in dieser Verordnung wegen der Feldbesichtigungs-Gebühren enthaltene Vorschrift genau zu befolgen.

200.

Erneuerung des Verbots gegen die Einfuhr der auswärtigen grünen Seife in das Fürstenthum Lüneburg. Hannover den 21sten Jun. 1792.

Mittelst derselben ist das zu weiterer Beförderung der in dem Fürstenthum Lüneburg etablirten Grünseifenfabriken, unterm 4ten Jul. 1786. ergangene Verbot der auswärtigen grünen Seife, und die unter diesem Dato erlassene Verordnung, annoch auf anderweite Sechs

*) S. Calenb. Landes-Const. Supplem. 13. Seite 26.

I.

Innhalt der allgemeinen und Special-Verordnungen, welche in den Monaten vom May bis October 1792. in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden publiciret sind.

196.

Erneuerte Verordnung wegen Entfernung der Bettler und Landstreicher aus der Stadt Hannover, vom 21sten May 1792.

Nachdem man zu jedesmaliger schleuniger Entfernung der fremden Bettler, Landstreicher und sonstigen unnützen Gesindels aus der Stadt Hannover, nöthig gefunden, die unterm 21sten May 1721. erlassene Verordnung *) zu erneuren, wodurch wegen des in der Stadt Hannover eingerissenen ohnleidlichen Gassen-Betteins verordnet worden, daß die attrapirte einländische Bettler, nach vorhergegangener Bestrafung, an die Oerter ihrer Geburt oder Aufenthalts, die ausländis

*) S. Calenb. Land. Const. C. 1. n. 159. p. 986.



dische aber ausser Landes geschafft werden sollen; so geschiehet selbiges nicht nur hiemit, sondern es wird selbige ausdrücklich mit auf Landstreicher und sonstige ohne rechtliche hinreichende Bestimmung und Bescheinigung ihres Herkommens und Berufes herumwandernde Leute erstrecket.

197.

Ausschreiben Königl. Landesregierung, den Unfug der Handwerksgesellen betreffend. Hannover den 21sten May 1792.

Um zu veranlassen, daß dem neuerlich an mehreren Orten von den Handwerksgesellen erregten mancherley Unfuge, und den dadurch entstandenen sowohl für die Meister als auch die Gesellen selbst gleich nachtheiligen Unordnungen durch gemessene Verfügungen möglichst für die Zukunft gesteuert werde, ist hiedurch Folgendes theils wiederholt, theils von neuem verordnet:

1) Soll keinem fremden Gesellen, der nicht mit gehöriger Kundschaft versehen ist, der mindeste Aufenthalt verstattet werden, sondern ist ein solcher sofort wegzuweisen, und soll der Herbergsvater, welcher einen solchen Gesellen ohne Kundschaft beherberget und nicht sofort der Obrigkeit anzeiget, mit nachdrücklicher Strafe angesehen werden.

2) Den mit gehörigen Kundschaften versehenen Handwerksgesellen sollen zwar zween Tage zu ihrem Aufenthalt auf ihrer Herberge verstattet werden, wenn selbige



dige aber binnen dieser Frist keine Arbeit erhalten können, so haben sie sich sodann ohne allen längern Aufenthalt weiter wegzubegeben, wie dann auch jeder Herbergsvater, der einen Gesellen länger als die bemerkte Frist beherberget, jedesmal in eine unabbittliche Geldbuße von Zehn Rthlr. soll genommen werden.

3) Da bemerkt worden, daß vielfältig Handwerksgesellen sich erdreisten die Arbeit ihres Meisters auf mehrere Tage, ohne Abschied zu nehmen, zu verlassen, und auf den Herbergen, ohne krank zu seyn, müssig zu liegen, so wird künftig dergleichen Unfug hiemit bey empfindlicher Strafe verboten, und sollen die Meister sowohl als die Herbergsväter, welche den Gesellen darunter nachsehn, zur Verantwortung und nach Befinden zu nachdrücklicher Ahndung gezogen werden.

198.

Postscriptum von eben dem Tage, die Aufsicht auf die Inquilinen in den Städten und Flecken betreffend.

Nachdem man zu Steuerung der seit einiger Zeit an mehrern Orten verübten Diebereyen und anderer Unordnung nöthig gefunden, daß auf die Inquilinen in den Städten und Flecken eine genaue Aufmerksamkeit gewendet werde; so wird zu dem Ende hiedurch folgendes theils wiederholet, theils von neuem verordnet:

1) Soll kein neuer Inquiline in einer Stadt oder Flecken, ohne Unterschied, ob er daselbst Verwandte habe oder nicht, sich niederlassen, er habe dann bey der Obrig-

it angezeiget und bescheiniget, womit er sich zu nähren denke, und von dieser sodann einen desfalsigen ausdrücklichen Concessionsschein erhalten.

2) Derjenige Hauswirth, welcher sich ermächtiget hne einen solchen Obrigkeitlichen Concessionsschein einen nquilinen aufzunehmen, soll jedesmal mit einer unabttlichen Geldbuße von Zehn Rthlr. oder im Falle des nvermögens mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißtrafe belegt werden.

3) Wenn Leute von fremden Orten kommen, welche icht beybringen können, wie sie sich zu nähren im Stande seyn werden, sollen selbige sofort zurück und an n Ort ihres vorigen Aufenthaltes verwiesen werden.

4) Niemand soll befugt seyn fremde Leute zu logien, er sey dann von der Obrigkeit dazu ordentlich beellet und verpflichtet, daß er die Herbergirenden alle bend auf einem Nachtzettel richtig anmelden, und wenn von einer oder anderer Person vermerket, daß sie erdächtig und zumalen zu nächtlicher Zeit sich außer hauses finden lasse, davon bey der Obrigkeit Anzeige hun wolle.

5) Alle Gastwirthe und Herbergierer wie auch Hauswirthe sollen bey funfzig Rthlr. Strafe alles Gesindel, as keine hintängliche Ursache seines Gewerbes anzugeen weiß und seinen Aufenthalt mit Müssiggang, Betln und andern liederlichen Wesen zubringet, der Obrigkit anzugeben schuldig seyn.



199.

Ausschreiben Königl. Landes-Regierung, die Feldbesichtigungs-Gebühren im Fürstenthum Calenberg und Göttingen betreffend. Hannover den 30sten May 1792.

Da vom Schatzcollegio des Fürstenthums Calenberg angezeigt worden, daß in Ansehung der Gebühren für diejenigen Feldbesichtigungen, welche wegen der am Ding-Taxt zu bewilligenden Remissionen erforderlich gewesen, beim §. 5. der unterm 28sten Jun. 1740. deshalb erlassenen Verordnung *) von verschiedenen Obrigkeiten nicht gehörig nachgegangen sey; So werden selbige hiedurch erinnert, bey vorkommenden Fällen die in dieser Verordnung wegen der Feldbesichtigungs-Gebühren enthaltene Vorschrift genau zu befolgen.

200.

Erneuerung des Verbots gegen die Einfuhr der auswärtigen grünen Seife in das Fürstenthum Lüneburg. Hannover den 21sten Jun. 1792.

Mittelst derselben ist das zu weiterer Beförderung der in dem Fürstenthum Lüneburg etablirten Grünseifenfabriken, unterm 4ten Jul. 1786. ergangene Verbot der auswärtigen grünen Seife, und die unter diesem Dato erlassene Verordnung, annoch auf anderweite

Sechs

*) S. Calenb. Landes-Const. Supplem. 13. Seite 26.

Sechs Jahre, als vom ersten September dieses Jahrs bis Ende Augusts 1798. verlängert.

201.

Erneuerung des Edicts vom 13ten Jun. 1788. gegen die Einfuhr fremder grüner Seife in die Herzogthümer Bremen und Verden. Stade den 24sten Jun. 1792.

Vermöge derselben wird das unterm 13ten Jun. 1788. erlassene Verbot der Einfuhr aller ausserhalb Landes verfertigter grüner Seife in die Herzogthümer Bremen und Verden auf anderweite sechs Jahre, mithin vom 1sten Febr. 1792. bis zum 1sten Febr. 1798. verlängert und in allen Puncten erneuert.

202.

Aus Königl. Churfürstlicher Geheimen Canzley geschehene Bekanntmachung, wegen des Abzugsrechts. Hannover den 2ten Jul. 1792.

Weil seit dem, unterm 9ten Februar 1775. im öffentlichen Druck erlassenen Promemoria in Ansehung des Abzugsrechts, und dessen Ausübung gegen auswärtige Lande und Unterthanen verschiedene Veränderungen vorgefallen sind, und noch mehrere Staaten und Landesherrschaften sich dessen gänzlicher Aufhebung, theils zu einem gewissen Quanto erkläret haben; so hat man für nöthig erachtet, solches durch ein anderweites Promemoria zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und deshalb folgendes zur Beobachtung und Befolgung bekannt machen zu lassen:

I.



I. Das Abzugsrecht wird überall nicht ausgeübt:

1. a) Gegen den Oestreichischen Antheil der Schlesischen Lande.

b) Gegen die Oestreichischen Niederlande.

2. Gegen die Königl. Großbritannischen Reiche, und sämtliche dazu gehörige Staaten und Lande.

3. Gegen die Herzogthümer Schleßwig und Holstein und gesammte Königl. Dänische teutsche Lande.

4. Gegen das Königreich Schweden und alle dazu gehörige, auch im teutschen Reich belegene Lande.

5. Gegen nachfolgende Königlich-Preußische Lande:

a) die Churmarken Brandenburg.

b) Das Herzogthum Magdeburg und die dazu gehörigen Lande.

c) Das Fürstenthum Halberstadt und die dazu gehörigen Lande.

d) Das Fürstenthum Minden.

e) Die Grafschaft Mark, incl. Lippstadt.

f) Die Grafschaft Ravensberg.

g) Den preußischen Antheil, an den Schlesischen Landen, jedoch so, daß in vorkommenden Fällen jedesmahl reversales de observando reciproco ausgestellet werden.

6. Gegen Chur-Trier.

7. — Chur-Cölln.

8. — Chur-Pfalz, in Ansehung der Jülich- und Bergischen Lande, jedoch mit Ausnahme des Bergischen Amts Blankenberg.

9. Gegen das Stift Würzburg.



10. Gegen das Stift Hildesheim, und alle dazu gehörige Städte.

11. Gegen das Stift Paderborn.

12. — — — Münster.

13. — — — Osnabrück, mit Ausschluß der Stadt Osnabrück.

14. Gegen das Stift Lübeck.

15. — die Abtey Corvey, in allen Fällen.

16. — — — Quedlinburg incl. der Stadt.

17. — Sachsen-Gotha, jedoch excl. des Fürstenthums Altenburg.

18. Gegen Sachsen-Hildburghausen in allen Fällen.

19. — Brandenburg-Onolzbach oder Anspach.

20. — Braunschweig-Wolfenbüttel.

21. — Mecklenburg-Schwerin.

22. — Mecklenburg-Strelitz.

23. — Hessen-Cassel, jedoch mit Ausschliessung der Juden, in Ansehung derer das Abzugsrecht exercirt wird.

24. Gegen Baden-Durlach, jedoch nur in Ansehung der herrschaftlichen Civil- und Militair-Bediente, und deren eingebrachten Vermögens.

25. Gegen Anhalt-Dessau.

26. — — Bernburg.

27. — — Zerbst.

28. — die Nassau-Dietzischen Fürstenthümer und Grafschaften Dillenburg, Dietz, Siegen und Hadamar.

29. Gegen Ost-Friesland in Ansehung der Bedienten, Prediger, Prediger-Witwen, und allerseits deren Erben.

30.



30. Gegen das Fürstenthum Hohenlohe, Kirchbergischen Antheils.

31. Gegen die Grafschaft Waldeck.

32. — — — Pyrmont.

33. — — — Ysenburg-Birnstein.

34. — — — Ysenburg-Meerholz.

35. — — — Ysenburg-Büdingen.

36. — — — Stollberg-Stollberg.

37. — — — Stollberg-Geudern.

38. — — — Castell-Remlingen.

39. — — — Erbach, und Herrschaft Breuberg.

40. — — — Lippe-Detmold.

41. — — — Lippe-Bückeburg.

42. — — — Schwarzburg-Rudolstadt; jedoch nur in Absicht der Mobilien.

43. Gegen die Herrschaft Giech im Stift Bamberg.

44. — — — Burg Friedberg exclus. der Stadt.

45. Gegen die unmittelbare Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts am Kreichau.

46. Gegen die unmittelbare Reichs-Ritterschaft am Ober-Rhein.

Jedoch bey beyden nur in dem Falle, wenn einem in den hiesigen Landen sich befindenden mittelbaren oder unmittelbaren von Adel von einem dem Canton einverleibten von Adel per testamentum oder ab intestato eine Erbschaft oder Vermächtniß zufällt; und umgekehrt.



47. Gegen die Niederländische Provinz Hennegau in Erbschaftsfällen.

48. Gegen den Lehnhof Walkenbourg in Holland.

49. Zwischen der Stadt Bremen und der Stadt nebst dem Amte Münden, in Erbfällen in linea ascendente et descendente, wie auch in Absicht der Brautschatz- und Aussteuer-Gelder in linea recta.

50. Gegen die Stadt Goslar.

51. — — — Mühlhausen.

52. — — — Nordhausen.

53. — — — Dresden, jedoch nur in Erbschafts-Fällen.

54. Gegen die Stadt Oederan, Chursächsischer Hoheit, gleichfalls nur in Erbschaftsfällen.

55. Gegen die Stadt Lemgo.

56. — — — Emden.

57. — — — Duderstadt.

58. — — — Brünn in Mähren.

59. — — — Amsterdam.

60. — — — Nimwegen.

61. — — — Arnheim in Geldern in Erbschaftsfällen.

62. — — — Gravenhaag.

63. — — — Oost-Zaardam.

64. — — — Uetrecht.

65. — — — Leiden.

66. — — — Strasburg.

67. — — Republik Genf.

II. Ferner ist das Abzugs-Recht festgesetzet:

1. Auf Drey vom Hundert.

1. Mit der Reichsstadt Cölln.

2. Auf Fünf vom Hundert.

1. Mit Sachsen-Weimar.
2. — Sachsen-Eisenach.
3. — Sachsen-Weissenfels.
4. — Hessen-Homburg.
5. — Schwarzburg-Sondershausen.
6. — Schwarzburg-Rudolstadt, jedoch nur in Emigrations- und Verkaufsfällen von Immobilien.
7. Mit der Stadt Erfurt und deren Gebiet, in Erbschaftsfällen, jedoch ist das Hausgeräthe ganz vom Abschoß frey.

3. Auf Zehn vom Hundert.

1. Mit den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Jedoch sind auswärtige, die in vorbemerkten Landen liegende Gründe durch Kauf acquiriren, oder auch in solutum annehmen, (jedoch in diesem letztern Falle nur in Absicht der Forderungen, wofür solche angenommen worden, nicht aber des excedentis,) vom Abschoß ganz frey, wenn diese Immobilien binnen 10 Jahren wieder veräußert werden; welches dann auch in den hiesigen Landen gegen die Unterthanen jener Lande zu reciprociren ist.

2. Mit dem Königreich Preußen, den Pommerschen und übrigen vorhin sub. num. I. 5. nicht ausdrücklich benannten teutschen Landen.



3. Mit Chur-Maiņz in Ansehung des Eichsfeldes.

4. Mit den Chursächsischen Landen. Jedoch sind die von Adel, in so ferne der von ihnen zu entrichtende Abschoß der landesherrlichen Casse zufliessen würde, ganz frey.

5. Mit Brandenburg-Culmbach oder Bayreuth.

6. Mit Würtemberg, jedoch nur in Erbschafts-Fällen.

7. Mit Hessen-Darmstadt.

8. Mit Anhalt-Köthen.

9. Mit Nassau-Weilburg. Weil jedoch daselbst ausser den 10 proc. Abschoß-Geldern, noch 2 proc. zur Invaliden-Casse besonders bezahlt werden müssen; so ist solches zu gleichem Behuf in den hiesigen Landen zu reciprociren.

10. Mit den Fürstlich-Schwarzenbergischen Landen.

11. Mit der Grafschaft Wernigerode.

12. Mit der Herrschaft Schlitz, jedoch nur in Emigrations-Fällen.

13. Mit der Reichsstadt Lübeck.

14. — — — Bremen; man sehe jedoch I. nro. 49.

15. — — — Hamburg; jedoch wird in Absicht des eingebrachten Vermögens, wenn solches nachher wieder herausgezogen wird, nur 1 proc. entrichtet.

16. Mit der Stadt Leipzig.

17. — — — Danzig.

In Ansehung der übrigen Stände des Reichs, und anderer auswärtigen Staaten bleibt es bey der Regel, daß allhier per retorsionem von deren Unterthanen so viel



viel an Abschoß genommen wird, als sie von den hiesigen nehmen. Damit man aber dessen destomehr versichert seyn möge; so sind darüber in vorkommenden Fällen nicht nur beglaubte von denen Landesherrschaften und deren nachgesetzten Regierungen zu ertheilende Attestate, sondern auch gewöhnliche auf gleiche Art auszustellende Reversalen des Inhalts beyzubringen; daß von den hiesigen Unterthanen ein mehreres nicht genommen, mithin gegen dieselbe das Reciprocum beobachtet werden solle.

Sollten dergleichen Attestate und Reversalen nicht beygebracht werden können, mithin man des eigentlichen an diesem oder jenem Orte gebräuchlichen Abschoß-Quanti nicht gesichert seyn; so hat es alsdann dabey sein Bewenden, daß von dem dahin gehenden Vermögen in denen dem Abzugsrecht unterworfenen Emigrations- Erbschafts- Heyraths- und sonstigen Fällen der dritte Theil so lange zurückbehalten wird, bis man sich daher gleichfalls zu einem gewissen Quanto erkläret hat, nach welchem sodann der Abschoß zu nehmen ist.

203.

Regierungs-Declaration des §. 5. der Verordnung vom 24sten October 1780. die für gerettete todtscheinende Menschen ausgelobte Prämie betreffend. Hannover den 13ten Jul. 1792.

Zufolge dieser Declaration, gehet der Sinn des Inhalts des angezogenen §. lediglich dahin, das Vortheil

theil auszurotten, als ob der Angrif eines todtscheinenden Körpers der Ehre nachtheilig sey, nicht aber wäre dabey die Absicht, jedem, welcher der allgemeinen Menschen- und Christenpflicht gemäß, seinem Nebenmenschen in Lebensgefahr schuldige Hülfe geleistet habe, noch besonders mit Gelde zu belohnen. Daher wird dann solches hierdurch ausdrücklich, daneben jedoch zugleich declariret, daß demjenigen, welcher sich nach obrigkeitlichen Zeugniß und desfalls erstatteten Berichte bey der Rettung eines in Lebensgefahr befindlichen Menschen durch besondern Muth und Entschlossenheit und etwa durch Hintansetzung der Gefahr seines eignen Lebens, ausgezeichnet hat, nach Befinden der jedesmahligen Umstände, eine besondere Belohnung werde zuerkannt werden.

204.

Verordnung Königl. Regierung zu Stade, die Einführung des Hannöverschen Landes-Catechismus in den Herzogthümern Bremen und Verden betreffend. Stade den 6ten Sept. 1792.

Hiedurch wird verordnet, daß der für die Königl. deutsche Lande verfertigte neue Catechismus der christlichen Lehre in den evangelischen Kirchen und Schulen dortiger Herzogthümer auf die Art, wie Königl. Churfürstliches Consistorium der Geistlichkeit darüber die nähere Anweisung zukommen lassen werde, eingeführet, und solches den Gemeinden durch Ablesung dieser Verordnung von den Canzeln bekannt gemacht werden solle.

205.

Ausschreiben des Königl. Consistorii zu Stade, die Einführung des neuen Landes-Catechismus betreffend. Stade den 6ten Sept. 1792.

Da Inhalts vorstehender Verordnung die der Einführung halber nöthige Anweisung den Superintendenten, Pröbsten, Predigern und Schullehrern ertheilt werden soll; So wird denselben hiedurch anbefohlen, den unter ihrer Aufsicht stehenden Predigern durch ein Circular-Schreiben die mitgetheilten Exemplare einer Anweisung für die Schulmeister, wie der neue Landescatechismus recht zu gebrauchen sey, zugehen zu lassen; sich selbst darnach zu richten; und den Predigern aufzugeben, daß sie den unter ihrer Aufsicht und Leitung stehenden Schulmeistern an einigen besonders dazu anzusetzenden Tagen, nach Anleitung jener Anweisung, einen gründlichen und umständlichen, auf das Ganze und auf das Einzelne sich erstreckenden Unterricht über den rechten Gebrauch des neuen Landescatechismus ertheilen; mit solchem Unterrichte, so lange als es erforderlich seyn wird, fortfahren; nicht weniger in der Folge jedem Schulmeister ihres Kirchspieles, der weitern Rath und fernere Belehrung bey ihnen suchen wird, hierunter gerne behülflich seyn; auch dieselben dazu, daß sie sich wegen des nähern Gebrauches fleißig bey ihnen Rathes erholen mögen, auf alle Weise aufmuntern.

206.

Landesherrliche Verordnung, die Einführung eines neuen Anhangs zum Kirchen-Gesangbuch für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und die Grafschaften Hoya und Diepholz betreffend. Hannover den 10ten Sept. 1792.

Hiedurch wird verordnet, daß der zu mehrerer Beförderung der Andacht und Erbauung von Königl. Consistorio zu Hannover abgefaßte und vollendete Anhang von ausgewählten Liedern in den Kirchen der vorbenannten Fürstenthümer und Grafschaften, neben dem bisher in selbigen gebrauchten Gesangbuch, eingeführet, und solches den Gemeinden durch Ablesung dieser Verordnung von den Canzeln bekannt gemacht werden solle.

207.

Circular-Rescript an alle Aemter im Lande, die Amtsgebühren betreffend. Hannover den 26sten Sept. 1792.

Als vorgekommen, daß zum Theil bey den Aemtern die Meinung gewesen, als ob, wenn bei selbigen in den vor die Landes-Collegia gehörigen Sachen und von diesen ergehenden Resolutionen und Ausfertigungen, Ausrichtungen oder Bestellungen vorfallen, ihnen sodann eben so viel an Amtsgebühren zu nehmen, zukomme, als bei den Landes-Collegiis ad Fiscum entrichtet werden muß; so wird hiedurch declariret, daß solches nicht

statt



statt habe, und daß vielmehr die Aemter bei dergleichen Sachen und Expeditionen sich an Amts-Gebühren mehr nicht anzurechnen haben, als ihnen nach Befinden für ihre etwanige gehabte Ausrichtung an sich, als für eine Citation, Insinuation, Abhaltung eines Protocolls, Berichtserstattung, Copialien, und so ferner, sonst zukommt.

208.

Regierungs-Ausschreiben an alle Obrigkeiten im Lande, den diesjährigen Erndte-Ertrag betreffend. Hannover den 24sten Sept. 1792.

Vermittelst desselben soll mit dem fordersamsten und spätestens binnen 14 Tagen ohnfehlbar berichtet werden:

1) Wie die diesjährige Erndte ausgefallen sey?

2) Wie hoch dermalen die Kornfrüchte im Preise stehn?

3) Ob von auswärts her Kornfrüchte gesucht und aufgekauft werden?



3. Mit Chur-Maynz in Ansehung des Eichsfeldes.

4. Mit den Chursächsischen Landen. Jedoch sind die von Adel, in so ferne der von ihnen zu entrichtende Abschoß der landesherrlichen Casse zufliessen würde, ganz frey.

5. Mit Brandenburg-Culmbach oder Bayreuth.

6. Mit Würtemberg, jedoch nur in Erbschafts-Fällen.

7. Mit Hessen-Darmstadt.

8. Mit Anhalt-Köthen.

9. Mit Nassau-Weilburg. Weil jedoch daselbst ausser den 10 proc. Abschoß-Geldern, noch 2 proc. zur Invaliden-Casse besonders bezahlt werden müssen; so ist solches zu gleichem Behuf in den hiesigen Landen zu reciprociren.

10. Mit den Fürstlich-Schwarzenbergischen Landen.

11. Mit der Grafschaft Wernigerode.

12. Mit der Herrschaft Schlitz, jedoch nur in Emigrations-Fällen.

13. Mit der Reichsstadt Lübeck.

14. — — — Bremen; man sehe jedoch I. nro. 49.

15. — — — Hamburg; jedoch wird in Absicht des eingebrachten Vermögens, wenn solches nachher wieder herausgezogen wird, nur 1 proc. entrichtet.

16. Mit der Stadt Leipzig.

17. — — — Danzig.

In Ansehung der übrigen Stände des Reichs, und anderer auswärtigen Staaten bleibt es bey der Regel, daß allhier per retorsionem von deren Unterthanen so viel

viel an Abschoß genommen wird, als sie von den hiesigen nehmen. Damit man aber dessen destomehr versichert seyn möge; so sind darüber in vorkommenden Fällen nicht nur beglaubte von denen Landesherrschaften und deren nachgesetzten Regierungen zu ertheilende Attestate, sondern auch gewöhnliche auf gleiche Art auszustellende Reversalen des Inhalts beyzubringen; daß von den hiesigen Unterthanen ein mehreres nicht genommen, mithin gegen dieselbe das Reciprocum beobachtet werden solle.

Sollten dergleichen Attestate und Reversalen nicht beygebracht werden können, mithin man des eigentlichen an diesem oder jenem Orte gebräuchlichen Abschoß-Quanti nicht gesichert seyn; so hat es alsdann dabey sein Bewenden, daß von dem dahin gehenden Vermögen in denen dem Abzugsrecht unterworfenen Emigrations- Erbschafts- Heyraths- und sonstigen Fällen der dritte Theil so lange zurückbehalten wird, bis man sich daher gleichfalls zu einem gewissen Quanto erkläret hat, nach welchem sodann der Abschoß zu nehmen ist.

203.

Regierungs-Declaration des §. 5. der Verordnung vom 24sten October 1780. die für gerettete todtscheinende Menschen ausgelobte Prämie betreffend. Hannover den 13ten Jul. 1792.

Zufolge dieser Declaration, gehet der Sinn des Inhalts des angezogenen §. lediglich dahin, das Vortheil



theil auszurotten, als ob der Angrif eines todtscheinenden Körpers der Ehre nachtheilig sey, nicht aber wäre dabey die Absicht, jedem, welcher der allgemeinen Menschen- und Christenpflicht gemäß, seinem Nebenmenschen in Lebensgefahr schuldige Hülfe geleistet habe, noch besonders mit Gelde zu belohnen. Daher wird dann solches hierdurch ausdrücklich, daneben jedoch zugleich declariret, daß demjenigen, welcher sich nach obrigkeitlichen Zeugniß und desfalls erstatteten Berichte bey der Rettung eines in Lebensgefahr befindlichen Menschen durch besondern Muth und Entschlossenheit und etwa durch Hintansetzung der Gefahr seines eignen Lebens, ausgezeichnet hat, nach Befinden der jedesmahligen Umstände, eine besondere Belohnung werde zuerkannt werden.

204.

Verordnung Königl. Regierung zu Stade, die Einführung des Hannöverschen Landes-Catechismus in den Herzogthümern Bremen und Verden betreffend. Stade den 6ten Sept. 1792.

Hiedurch wird verordnet, daß der für die Königl. deutsche Lande verfertigte neue Catechismus der christlichen Lehre in den evangelischen Kirchen und Schulen dortiger Herzogthümer auf die Art, wie Königl. Churfürstliches Consistorium der Geistlichkeit darüber die nähere Anweisung zukommen lassen werde, eingeführet, und solches den Gemeinden durch Ablesung dieser Verordnung von den Canzeln bekannt gemacht werden solle.

205.

Ausschreiben des Königl. Consistorii zu Stade, die Einführung des neuen Landes-Catechismus betreffend. Stade den 6ten Sept. 1792.

Da Inhalts vorstehender Verordnung die der Einführung halber nöthige Anweisung den Superintendenten, Pröbsten, Predigern und Schullehrern ertheilt werden soll; So wird denselben hiedurch anbefohlen, den unter ihrer Aufsicht stehenden Predigern durch ein Circular-Schreiben die mitgetheilten Exemplare einer Anweisung für die Schulmeister, wie der neue Landescatechismus recht zu gebrauchen sey, zugehen zu lassen; sich selbst darnach zu richten; und den Predigern aufzugeben, daß sie den unter ihrer Aufsicht und Leitung stehenden Schulmeistern an einigen besonders dazu anzusetzenden Tagen, nach Anleitung jener Anweisung, einen gründlichen und umständlichen, auf das Ganze und auf das Einzelne sich erstreckenden Unterricht über den rechten Gebrauch des neuen Landescatechismus ertheilen; mit solchem Unterrichte, so lange als es erforderlich seyn wird, fortfahren; nicht weniger in der Folge jedem Schulmeister ihres Kirchspieles, der weitern Rath und fernere Belehrung bey ihnen suchen wird, hierunter gerne behülflich seyn; auch dieselben dazu, daß sie sich wegen des nähern Gebrauches fleißig bey ihnen Rathes erholen mögen, auf alle Weise aufmuntern.

206.

Landesherrliche Verordnung, die Einführung eines neuen Anhangs zum Kirchen-Gesangbuch für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und die Grafschaften Hoya und Diepholz betreffend. Hannover den 10ten Sept. 1792.

Hiedurch wird verordnet, daß der zu mehrerer Beförderung der Andacht und Erbauung von Königl. Consistorio zu Hannover abgefaßte und vollendete Anhang von ausgewählten Liedern in den Kirchen der vorbenannten Fürstenthümer und Grafschaften, neben dem bisher in selbigen gebrauchten Gesangbuch, eingeführet, und solches den Gemeinden durch Ablesung dieser Verordnung von den Canzeln bekannt gemacht werden solle.

207.

Circular-Rescript an alle Aemter im Lande, die Amtsgebühren betreffend. Hannover den 26sten Sept. 1792.

Als vorgekommen, daß zum Theil bey den Aemtern die Meinung gewesen, als ob, wenn bei selbigen in den vor die Landes-Collegia gehörigen Sachen und von diesen ergehenden Resolutionen und Ausfertigungen, Ausrichtungen oder Bestellungen vorfallen, ihnen sodann eben so viel an Amtsgebühren zu nehmen, zukomme, als bei den Landes-Collegiis ad Fiscum entrichtet werden muß; so wird hiedurch declariret, daß solches nicht

statt

statt habe, und daß vielmehr die Aemter bei dergleichen Sachen und Expeditionen sich an Amts-Gebühren mehr nicht anzurechnen haben, als ihnen nach Befinden für ihre etwanige gehabte Ausrichtung an sich, als für eine Citation, Insinuation, Abhaltung eines Protocolls, Berichtserstattung, Copialien, und so ferner, sonst zukommt.

208.

Regierungs-Ausschreiben an alle Obrigkeiten im Lande, den diesjährigen Erndte-Ertrag betreffend. Hannover den 24sten Sept. 1792.

Vermittelst desselben soll mit dem fordersamsten und spätestens binnen 14 Tagen ohnfehlbar berichtet werden:

1) Wie die diesjährige Erndte ausgefallen sey?

2) Wie hoch dermalen die Kornfrüchte im Preise stehn?

3) Ob von auswärts her Kornfrüchte gesucht und aufgekauft werden?



II.

Einige Bemerkungen über Meyerverfassung, deren Abänderung und mögliche Verbesserung;

veranlaßt

durch den Aufsatz des Herrn Geheimen Kriegesrath von Lenthe im siebenten Jahrgange der Chur-Braunschweigischen Annalen im ersten Stücke.

Es sind seit einiger Zeit über Meyerverfassung und Meyerwesen so viele Meinungen geäußert, so manche schätzbare und einsichtsvolle Männer haben ihre Gedanken darüber an den Tag gelegt, haben so manche trefliche Winke zur Aufhebung oder zur Verbesserung dieser Einrichtung gegeben, daß man Bedenken tragen sollte, ein mehreres darüber zu sagen, vielleicht gar unwichtige Dinge darüber vorzubringen, die im Ganzen dasjenige nicht erschöpfen, wovon in der Hauptsache die Rede ist.

Allein bey Gegenständen von solcher Wichtigkeit, die auf die zahlreichste Menschenklasse, den Hausmannsstand, den wesentlichsten Einfluß haben, sind auch die unbedeutendsten Bemerkungen nicht aus der Acht zu lassen, und in dieser Hinsicht will ich einige Beyträge liefern, die dem künftigen Gesetzgeber in

der



der Aufhebung oder Verbesserung des Meyerwesens vielleicht einen Zweig der Bearbeitung mehr bey seinem gewiß schwierigen Geschäfte darreichen können.

Zuförderst aber sey es mir erlaubt, sowol zu dem Aufsatze des Herrn Amtschreiber **Meyer** im 3ten Stück des 5ten Jahrganges der Annalen, als zu der dadurch veranlaßten Antwort, des Herrn **von Lenthe** einige allgemeine Anmerkungen zu machen, und dabey voraussetzen zu dürfen, daß beyden Herren Verfassern bescheidene Zweifel nicht unangenehm seyn werden.

Wenn der Herr Amtschreiber **Meyer** in seiner Vertheidigung der Meyerverfassung die Bremische, der Herr Geheime Kriegesrath **von Lenthe** die Calenbergische zu ihrem Augenmerke wählen, so nehmen sie gerade die beyden Endpuncte der Meyerverfassung in Rücksicht ihres Einflusses auf das Eigenthum des Gutsherrn als Gesichtspuncte an, und es ist also sehr leicht zu erklären, wie beyde Herren Verfasser, wenn jeder seinen Satz nur von einer Seite ansieht, gleichviel der besten oder der schlechtesten, so weit von einander abweichen können. — Im Bremischen sind im Ganzen die Abgaben sehr geringe, der Gutsherr ist daselbst alles, hat das unbeschränkteste Pfandungsrecht, kann bey dreyjährigem nicht bezahltem Meyerzinse ohne weiters abmeyern, und genießt überhaupt so ausgezeichneter Prärogativen, daß viele Edelleute es ehemals für eine glückliche Finanz-Operation gehalten haben, und zum Theil noch halten, ihr Land zu Meyerrecht auszuthun. — Im Calenbergischen sind die Gerechtsame des Gutsherrn dagegen sehr

beschränkt, er muß alles auf dem gewöhnlichen gerichtlichen Wege oftmals mit vielen Kosten suchen, und ich räume gerne ein, daß dabey mancherley Vexationen, und Beeinträchtigungen Statt finden können.

Im Bremischen ist im Ganzen der Credit des Meyers so beschränkt nicht, als diejenigen zu glauben scheinen, die die Meyerverfassung aufgehoben wissen wollen; im Calenbergischen möchte dieser Fall ganz anders zu beurtheilen seyn, doch die Beantwortung dieses Unterschiedes, und dessen Annäherung zur Mittelstraße, so wie die Erörterung der Hauptfrage selbst will ich geschicktern und einsichtsvollern Männern überlassen, nur eine Bemerkung will ich mir bey dem Vorschlage des Herrn von Lenthe, die Meyerpflicht, den Zins, den Zehnten u. s. w. abzuschaffen, kurz den pflichtigen Hausmann von allen Gutsherrlichen Verbindungen zu befreyen, erlauben, selbige aber gerne der vollendetern Einsicht sachkundiger Männer unterwerfen.

Der Vorschlag des Herrn von Lenthe geht auf den ganz simpeln Grundsatz hinaus, durch Abnahme eines verhältnißmäßigen Antheils der Ländereyen die gutsherrlichen Rechte ganz abzukaufen.

Wäre dieser Vorschlag durchgehends ausführbar, so möchte nichts leichter seyn, als den ganzen Meyer-Nexum aufzuheben, aber der Herr Verfasser gesteht Seite 36. selbst, daß solcher blos auf diejenigen großen Meyerhöfe paßlich sey, welche genugsame Ländereyen besitzen, um eine Theilung vornehmen zu können.

Der

Der Vorschlag ist also nicht als eine allgemeine Regel, als ein im Ganzen ausführbares Werk, sondern höchstens als ein Beytrag anzusehen: „wie an einigen „Orten, und vorzüglich in einigen Calenbergschen Dörfern der Meyer-Nexus aufgehoben werden könne.

Im Gruberhagischen würde solches schon in manchen Dörfern nicht möglich zu machen seyn, und zum Beyspiele im Dorfe Berka. Amts Catlenburg, sich nur Ein Hausmann dieser Wohlthat erfreuen dürfen, sintemalen unter einigen vierzig Feuerstellen nur ein einziger Hof, der Fahlbuschtiche, sich befindet, der eine Verminderung der Ländereyen zu ertragen vermögend seyn mögte.

Der Herr Verfasser wird daher selbst einräumen müssen, daß der Vorschlag einer Abkaufung des Meyer-Nexus durch Ländereyen, blos sich auf einige Gegenden unsers Landes und in diesen nur auf die großen Vollhöfe und Halbhöfe anwenden lasse, und daß dadurch das Verhältniß der Dorfsbewohner unter sich nur noch mehr werde vervielfältigt werden, sintemahlen sodann dasselbe aus

a) ganz freyen Eigenthümern,
b) aus Pächtern der abgetretenen Gutsherrlichen Ländereyen, und
c) aus Meyerpflichtigen

bestehen würde, wovon die letztern sich wieder in mehrere Classen theilten, und die also, wenn Meyerverfassung ein schädliches, dem Credit nachtheiliges Institut ist, auf immer zu dieser drückenden Last verdammt seyn

 wür-



würden, da sie keine Ländereyen zum Abkaufen hergeben können, und folglich die traurige Aussicht für diese, doch bey weitem, größte Menschenklasse, uns darbieten müssten, daß ihnen nicht zu helfen stehe.

In Ansehung der Art und Weise, wie die abgetretenen Ländereyen von ihren künftigen Besitzern administrirt werden sollen, hat der Herr Verfasser sich meines Bedünkens auch nicht bestimmt genug erklärt.

Er hat zwar ein freyes Eigenthum mit Uebernahme eines verhältnißmäßigen Antheils der öffentlichen Lasten angenommen, allein über die Art der Benutzung desselben nichts ausdrückliches festgesetzt, daß meiner Meynung nach doch durchaus nöthig gewesen wäre.

Ein freyes Eigenthum setzt zwar voraus,

„daß der Besitzer damit nach Belieben schalten und walten könne"

allein es ist doch nicht gleichgültig, ob der Eigenthümer solches blos meistbietend verpachtet, oder zu Erbenzins wegthut, oder auch zu Meyerrecht kleinen Köthern oder Brinksitzern eingiebt, oder vielleicht gar Anbauer darauf setzt.

Bey einigen dieser Fälle möchte die Aufrechthaltung eines richtigen Catasters wohl manchen Schwierigkeiten unterworfen seyn, und ob in Aemtern wie Calenberg, Winsen an der Luhe und Rotenburg, wo vielleicht ein Paar Tausend Guthsherren sind, ein solches Geschäfte der Obrigkeit noch nebenher, und zwar unentgeldlich, wie der Herr Verfasser Seite 43. will, aufgebürdet werden könnte, bezweifele ich fast.

Eine

Eine Verleyhung dieser abgetretenen Ländereyen zu Meyerrecht höbe das Uebel auch nur in Ansehung einiger Individuen, der Erbenzins-Fuß würde das Eigenthum und den Credit der Erbenzinsleute nicht vermehren, und eine bloße Verpachtung, wenn sie zur Bedingung gemacht werden sollte, würde manchen Gutheherren, dessen ganzes Vermögen vielleicht in ein Paar Meyern besteht und keinen Verwalter darauf halten kann, in unangenehme Administrationen setzen, deren er aus mehrern Ursachen zum öftern gerne überhoben ist; der Schwierigkeiten nicht einmal zu gedenken, die an manchen Orten durch den Lehns-Nexus entstehen können, wenn die Meyer-Güther vielleicht zum ursprünglichen Lehne mit gehören solten.

Im Ganzen scheint mir bey dem Vorschlage des Herrn von Lenthe auch mehr für den Nutzen der Gutheherren als der Guthsleute gesorgt zu seyn, wenn ich auch nur den einzigen Umstand annehme, daß alle Real-Onera, als Fuhren rc. die nie abgekauft werden können und dem Guthsmanne auch allein verbleiben sollen, nach jetzigen Preisen zu Gelde angeschlagen sind, da es doch bekannt ist, daß der Werth des Geldes immer in eben dem Verhältnisse fällt, als die Preise aller übrigen Bedürfnisse steigen.

Doch ich wollte ja nur einige allgemeine Bemerkungen zu jenem sonst so schätzenswürdigen Aufsatze liefern, und Männern van tiefern Einsichten und mehrerer Erfahrung überlassen, die Vorschläge nach ihrem ganzen

Inhalte zu würdigen, und zu prüfen, in wie weit sie ausführbar sind, oder nicht.

Ich werde mich nur zu einigen Gebrechen unserer Meyerverfassung, die ich wenigstens noch nirgends mit Freymüthigkeit gerügt gefunden habe, und die doch, wenn die Meyer-Verfassung vielleicht nicht ganz abgeschaffet, sondern nur etwa verbessert, oder modificirt werden sollte, einige Rücksicht verdienen möchten.

Das erste ist das Recht des Guthsherrn, seinen Guthsmann abzumeyern, ihm Haus und Hof zu nehmen, wenn er Schulden contrahirt hat, und ihn auf diese Art ganz brodlos zu machen, ohne daß seinen Gläubigern ein mehreres zu gute kömmt als der oft sehr geringe Werth des Allodii, so wie solches auf den Abbruch taxirt worden, wovon jedoch der rückständige Meyerzins, welcher nicht über drey Jahre hinausreicht, noch decurtirt wird.

Dieses Recht der Abmeyerung gründet sich auf den einmal angenommenen und in so weit auch völlig richtigen Grundsatz, daß der Meyer Grund ein bloßes Eigenthum des Guthsherrn sey, und vom Colono auf keinerley Art mit Schulden belastet werden könne, als in so ferne er von seinem Vermögen etwas hinzuthut.

Dieses Additament ist nun dasjenige Capital, was er auf Anlage der Wirthschafts-Gebäude, und die dazu gehörigen Instrumenta rustica verwendet. — Nur dieses darf er mit Schulden beschweren und dem Guthsherrn ist darin überdem noch eine hypotheca tacita wegen Vernachlässigung oder Verbringung der Meyerpertinenzien,

zien, und eines etwanigen dreyjährigen Rückstandes an Meyerprästandis eingeräumt, — ja dieses Allodium, wie es gemeiniglich genannt wird, hat, sobald es auf der Meyerstelle steht, keinen größern Werth, als den alten Baumaterialien, weil dasselbe nicht zum wahren Werth, sondern nur zum Abbruch taxirt werden kann.

Ein solches Verfahren scheint mir unbillig, und an Seiten des Coloni eine offenbare Läsion zu enthalten, der freylich das entgegensteht, daß bey einem Contracte keine Läsion Statt habe, die dem Contrahenten vorher, und ehe er diesen Contract schloß, hinlänglich bekannt gewesen ist, denn sonst bleibt es Thatsache, daß ein Allodium, auf dessen neue Vorrichtung tausend und mehrere Thaler im jetzigen Jahre verwandt worden, nach zwey oder drey Jahren kaum den dritten Theil werth ist, sobald dasselbe auf den Abbruch taxirt oder verkauft werden soll.

Daß wir aber wenig Hausleute haben, die ein solches Capital auf Gewinn und Verlust anwenden können, — daß dazu gewöhnlich ein Anleyher und folglich Credit erforderlich sey, ist augenfällig, aber in diesem einzigen Puncte, in dem Rechte des Guthsherrn, seinen Colonum abzumeyern, alle Gläubiger desselben mit dem geringen, wenigstens immer unverhältnißmäßigem Werthe des taxirten Allodii abzuspeisen, nur allein darin liegt der äußerst beschränkte Credit der Meyerleute, wo nicht im ganzen Lande, doch gewiß im Bremischen.

Diese Berechtigung der Guthsherren schaffe man daher ab, — man führe die Verkäuflichkeit mit Beybehaltung

tung



tung der jedoch zu verbessernden Meyerverfassung ein, und der Credit, der Hauptgegenstand, welcher von den Gegnern der Meyerverfassung beabsichtigt wird, kann und wird nich fehlen sobald ein fleißiger Wirth Unternehmungs-Geist und Betriebsamkeit mit einander verbindet.

Dem Staate kann es gleichgültig seyn, ob Hans oder Kunz den Meyerhof bewohnt, vorausgesetzt, daß er ein guter Wirth ist; — aber so leidet das Interesse des Guthsherrn dabey nicht, sobald der neue Colonus die Meyer-Gefälle richtig abzutragen vermag. aber der Staat gewinnt unstreitig, wenn der Credit vermehrt wird, und diese Vermehrung des Credits ist unbezweifelt, sobald ein Guthsherr nicht berechtigt ist, seine Meyerstelle welche z. E. Johann Kohlhof bisher inne gehabt, und mit 4000 Rthlr. Schulden beschwert hat, diesem zu nehmen, und Johann Siegfried zu geben, der diesen Hof gegen Zahlung von etwa 400 Rthlr. Schuldenfrey im Besitz nehmen und alle Creditoren fortschicken kann; wo vielmehr die Meyer-Stelle des Johann Kohlhof mit dem Meyerrecht erkauft, oder demjenigen Colono gegen leidliche Termine zur Cultur eingethan werden muß, der zum Besten der Creditoren die billigsten, versteht sich ausführbaren, Bedingungen offerirt, und übrigens ein annehmliches Subject zu einer solchen Stelle ist.

Man sieht leicht, daß ich eine Mittelstraße zwischen den Vertheidigern und Bestreitern der Meyer-Verfassung vorschlage, aber mehr als zwanzigjährige ziemlich genaue

naue Kenntniß des Bauernstandes im ganzen Lande, hat mich belehret, daß beyde Projecte vieler Gefahr und Mängeln ausgesetzt sind, sowol das uneingeschränkte Eigenthum, als die freylich einer großen Verbesserung fähige Meyer-Verfassung, ja daß vielleicht jedes Amt, oder doch Fürstenthum, besondere Rücksichten verdiene, und jede gewaltsame Veränderung gefährlich sey, sintemalen das, was in einem Distrikte rathsam wäre, im andern als höchst schädlich befunden werden möchte.

Ein zweytes höchst drückendes Gebrechen unserer Meyerverfassung, das doch Gottlob nur an einigen Orten existirt, und als ein Ueberbleibsel der Leibeigenschaft angesehen werden muß, ist das Recht des Guthsherren, vom Taxato des abzumeyernden Guths-Mannes noch den dritten Pfenning zu ziehen. — So würde z. B. der Guthsherr jenes Johann Kohlhof vom Allodio a 400 Rthlr. den dritten Pfenning mit $133\frac{1}{3}$ Rthlr. vorabziehen, die Taxations- Gerichts- und Concurskosten leicht $66\frac{2}{3}$ Rthlr. wegnehmen und den Gläubigern für 4000 Rthlr. Schulden nur 200 Rthlr. übrig bleiben. Wie schrecklich unbillig dieses sey, bedarf wohl keiner Erläuterung, auch herrscht darüber wohl nur Eine Stimme, aber rügen muste ich diesen Umstand doch, weil ich Gutsbesitzer, Herren und Frauen, kenne, die schlechten Hauswirthen und Banqueroutirern, eine Stelle dreymal hinter einander wieder zu Meyerrecht verliehen haben, nachdem sie dreymal ad Concursum provocirt hatten, dreymal abgemeyert waren, und zu dreyenmalen das Meyerrecht, gegen Bezahlung des Allodii, auf Kosten

ihr-



ihrer Creditoren, jedoch nach Abzug des Drittheils für die Guthsherrschaft wieder erhalten hatten.

Doch ich ziehe einen Vorhang über dergleichen Gottlob höchst seltene Ereignisse, und wende mich zu dem dritten Gebrechen unserer Meyerverfassung, das mir wenigstens als ein solches immer erschienen ist, ich meine die Berechtigung der Guthsherrschaft, den Erben der Stelle zu ernennen, und das Harte in der einmal angenommenen Ordnung des Successions-Rechts.

In mehreren Provinzen unsers Landes ist es hergebracht, daß der älteste Sohn oder Tochter, in andern das jüngste Kind die Stelle erbt, und nur wenige Gegenden sind es, wo die Wahl willkührlich ist, wo der Guthsherr bestimmt, welches Kind die Stelle erben solle; — aber grade diese festgesetzte Ordnung scheint mir die nächste Veranlassung zu der schlechten Behandlung der sogenannten Altentheiler zu seyn, da sie diesen, die vormals Besitzer der Stelle waren, alles Recht nimmt, über diese Stelle auch nur entfernt disponiren, und ihren sauren Schweiß demjenigen ihrer Kinder zuwenden zu können, das ihnen die mehrste Folgsamkeit und guten Willen beweiset.

Die Erbfolge des ältesten Kindes in der Stelle hat indessen noch immer mehreres, das zu ihrem Vortheil spricht, als die des jüngsten Kindes. — Hier arbeitet der Sohn oder die Tochter doch neben seinen Eltern zum Vortheil der Stelle mit dem Bewußtseyn, daß dasjenige, was sie zum Besten derselben thun, auch zu ihrem eigenen Vortheil für die Zukunft gereiche.

Sie

Sie sehen dabey den Schweiß der Eltern, und bey nicht ganz ausgearteten Gemüthern erzeugt dies doch einen größern Grad der Dankbarkeit, der in den Ruhejahren der Alten immer von guten Folgen begleitet zu seyn pflegt.

Selten ist dies der Fall bey den jüngsten Kindern, wenn diese Erben der Stelle, und besonders wenn mehrere, oder gar viele Kinder auf derselben vorhanden sind.

Gemeiniglich sind die Eltern gegen die Zeit, daß dies jüngste Kind im Stande ist, die Stelle anzunehmen, schon dem Alter nahe, ihre besten Kräfte sind erschöpft, sie können nicht mehr so arbeiten, wie in jüngern Jahren, müssen vielmehr ihren ältern Kindern vieles, ja wohl das mehrste überlassen, diese wissen, daß sie nicht für sich, sondern für einen nachgebornen Bruder sich abarbeiten, und demnächst entweder zum Hofe hinaus, oder bey diesem als Knechte oder Mägde dienen müssen, und wer wird ihnen es da verdenken, wenn sie sich der Sache nicht gar zu treulich annehmen, auch wohl hin und wieder einen Groschen für sich zu erübrigen suchen.

Das jüngste Kind dagegen sieht sich von der Zeit, da es zu denken anfängt, oder doch so viele Begriffe, als dazu nöthig, erhält, schon als den unbezweifelten Erben der Meyerstelle, alles dazu gehörige als sein Eigenthum, seine ältern Brüder und Schwestern als dazu bestimmt an, zu seinem Besten zu arbeiten, — er betrachtet jeden Pfenning, der dazu nicht verwandt wird, als einen an ihm begangenen Raub; dasjenige, was den

ältern Kindern etwa gegeben wird, als eine Verunkreuung, und so erzeugt sich schon zum öftern in dem jungen Herzen des Knaben oder Mädgens derjenige Groll, der in spätern Jahren zwischen dem Hauswirth und den so dann auf den Altentheil gesetzten Eltern öfters auf eine so unglückliche Weise ausbricht.

Eben so ist der an manchen Orten herrschende Satz, daß die Altentheiler blos zum Besten der Stelle nur noch arbeiten, oder wie man sagt, von der Stelle nichts mehr verbringen können, himmelschreyend, da die sophistischen Gründe, welche demselben das Wort reden, blos von interessirten Guthsherren erfunden sind, die ihre Einnahme von der Meyerstelle aufs möglichste haben sichern wollen. — Was für Bewegungsgründe kann der Meyer haben, seinen Eltern gut zu begegnen, da er weiß, daß sie nicht so sehr seine Leibeigne, sondern vielmehr eine Last sind, die er auf dem Halse hat, und von der er sich je eher je lieber befreyet zu sehen wünschen muß.

Welche anders, als blos die, die ihm die Religion, oder was noch trauriger, nur die strenge Aufsicht der Obrigkeit auflegt, denn feines moralisches Gefühl oder dergleichen ähnliches wird man dem Hausmanne im Durchschnitt doch nicht beylegen wollen, und wie leicht einer von jenen erschlaffen kann, bedarf wohl keiner Ausführung.

Die Wahl des Guthsherrn allein ist aber endlich aus mehreren augenfälligen Ursachen noch um so mehr vielen Bedrückungen unterworfen, als Mißbräuche das

bey,

bey, auch bey der strengsten Aufsicht der Landes-Collegien unvermeidlich seyn dürften.

Alle diese drey Wege, die jetzt im Gebrauch sind, scheinen mir mangelhaft und es durchaus nöthig zu seyn, auf die Stimme der Eltern bey der Wahl des Erben, wenn anders keine offenbare Ungerechtigkeiten dabey vorgehen, einige mehrere Rücksicht zu nehmen, wozu einsichtsvolle, mit dem Hausmannsstande bekannte Männer leicht Mittel und Wege finden werden, denen ich daher auch nicht vorgreifen will.

Glücklich sind wir, daß wir in einem Staate leben, wo die edelsten und erhabensten Männer sich jetzt mit Untersuchung solcher Gegenstände beschäftigen, ihnen ihre ganze Aufmerksamkeit weihen, und wo die Bedachtsamkeit der hohen Obern mit Grunde voraussetzen lässet, daß selbige keine rasche Schritte in einer Angelegenheit gestatten werden, wovon das Wohl und Wehe so mancher Familie zum Theil abhängt, und die im Ganzen auch auf den Staat von dem wesentlichstem Einfluß ist, da sie die zahlreichste Classe, den Hausmanns-Stand, betrift.

Bey der Bekanntschaft, die ich seit mehr als 20 Jahren mit diesem Stande gehabt, bey den mancherley Gelegenheiten, die mir aufgestoßen sind, das innere der Bauren-Wirthschaft in allen Provinzen unsers Landes kennen zu lernen, und bey der Mühe, die ich mir gegeben habe, diese Gelegenheiten zu benutzen, und die Verhältnisse des Gutsherren und Guthsmanns gegen einander zu untersuchen, bekenne ich, daß eine Verände-

rung der Meyer-Verfassung mir nothwendig, aber eine gänzliche Abschaffung ohne gewaltsame Operationen nicht thunlich, selbst nicht einmal anräthlich scheine, und daß die Verschiedenheit der Verfassungen in den gesammten Provinzen es durchaus erfordere, vorher alle Schwierigkeiten die der Sache entgegenstehen, alle Hindernisse, die durch Local-Umstände verursacht werden u. s. w. genau zu untersuchen, aber nicht gleich im Ganzen, sondern erst Provinzen-, ja Aemterweise, und solchergestalt Hand an die Verbesserung eines zwar baufälligen, aber durch Alterthum ehrwürdig gewordenen Gebäudes zu legen, nicht niederzureissen, was man nicht wieder aufzubauen vermag, und sich zu erinnern, daß zu einem kunstmäßigen Bau es der Anleitung eines geschickten Architekten, zum Niederreissen aber nur der Stärke gemeiner Tagelöhner bedürfe.

III.

Apologetischer Nachtrag zu dem im 12ten und 13ten Stücke des neuen Hannoverschen Magazins vom Jahre 1791. eingerückten Aufsatze.

Der im 12ten und 13ten Stücke des neuen hannoverschen Magazins vom Jahre 1791. eingerückte Aufsatz von mir, von dem Eigenthums-Rechte des Chur-Braun-

Braunschweig-Lüneburgischen Hauses über die Herzogthümer Bremen und Verden, hat ganz wider mein Erwarten öffentliche Aeusserungen veranlaßt, die mich zu einer näheren Erklärung auffordern.

Der Herr Cammerrath Ribbentrop in Braunschweig fand in meinem Aufsatze die ganz bekannte Thatsache erzählet:

Daß in den Herzogthümern Bremen und Verden den Herren Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttelscher Linie nicht namentlich ein homagium eventuale geleistet, sondern den weiblichen Erben und Nachkommen des letztern Besitzers dieser Herzogthümer, von Sr. Königlichen Majestät Posterität, so lange gehuldiget werde, bis diese wegen der, auf die Acquisition dieser Herzogthümer verwendeten Kosten völlig befriediget, und die Unterthanen der Pflicht von ihnen entlassen worden.

Dies Factum paßte nicht zu demjenigen, was Herr Ribbentrop in seinen Beyträgen zur Kenntniß der Verfassung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg Wolfenbüttelschen Theils behauptet hatte, und veranlaßte ihn daher, einige Bemerkungen über diesen Aufsatz öffentlich bekannt zu machen, worinn er nicht nur gleich anfangs die von mir angegebne Brem- und Verdische Huldigung aus Rechtsgründen in Zweifel ziehet, sondern sie auch schlechterdings ableugnet.

Natürlich setzte ich bey den Lesern dieses Landes, die den Brem- und Verdischen Huldigungs-Eid geschworen haben, voraus, daß sie von der Wahrheit des von

mir erzählten Factums überzeugt seyn musten. Von auswärtigen Lesern aber, für die diese publicistische Erörterung einiges Interesse haben konnte, dürfte ich theils an sich schon mehrere Glaubwürdigkeit vor dem Herrn Ribbentrop erwarten, wenn ich einen Huldigungs-Eid beschrieb, den ich als Landes-Unterthan selbst geleistet habe, theils aber konnte ich hoffen, daß das Formular des Brem- und Verdischen Huldigungs-Eides, welches sich im

fernerweiten Anhange der Brem- und Verdischen Polizey- Teich- Holz- und Jagd-Ordnung S. 399. und im Alten und Neuen der Herzogthümer Bremen und Verden VII. Band S. 78.

findet, eben so unbekannt nicht seyn würde, um die Ribbentropschen Bemerkungen mit diesem Formulare zu vergleichen, darnach sie gehörig zu würdigen, und den Grad ihrer Zuverlässigkeit zu bestimmen.

Etwas unerwartet waren mir also die Recensionen dieser Bemerkungen des Herrn Ribbentrop im 4ten Stücke des politischen Journals vom Jahre 1791. und im 149sten Stücke der Jenaischen allgemeinen Litteratur-Zeitung von 1791. S. 391 und 392, weil sie nicht nur Mißverstand und Verdrehung, sondern auch die größte Unkunde der von mir erzählten Thatsache enthalten.

Eine Apologie meines Aufsatzes zu schreiben, hielt ich nun zwar anfangs sehr überflüssig, weil ein Factum, dessen Wahrheit die Formulare des Huldigungs-Eides

des



beurkunden, sich durch rechtliche Erörterungen nicht anzapfen und wegdisputiren läßt.

Um aber am Ende beym Publicum, durch mein Stillschweigen nicht in Verdacht zu kommen, als sey ich vom Herrn Cammerrath **Ribbentrop** Irrthums überführt, und eines bessern belehret worden, ist es denn wohl Pflicht für mich, einige Worte öffentlich zu erwiedern.

Der Umstand, daß in den Herzogthümern **Bremen** und **Verden** dem Hause Braunschweig-Wolfenbüttel nicht **namentlich** ein homagium-eventuale geleistet wird, scheint dem Herrn Cammerrath **Ribbentrop** denjenigen Hausverträgen zuwider zu laufen, die in dem Gesammt-Hause Braunschweig-Lüneburg errichtet sind.

So wenig es nun überhaupt mit der gelehrten Freyheit streitet, daß Herr Ribbentrop diesen Umstand näher rechtlich erörtert, und bey seiner historisch-publicistischen Untersuchung seine Meynung wegen dieses Huldigungs-Eides laut saget; Eben so sicher kann man es den ersten Ergiessungen des beleidigten Patriotismus des Herrn **Ribbentrop** zuschreiben, wenn er in seinen Bemerkungen auf diese rechtliche Erörterung sich nicht blos beschränkt, sondern auch die von mir erzählte Thatsache der Brem- und Verdischen Huldigung bestreitet, und behauptet, ich würde das vom Brem- und Verdischen Huldigungs-Eide nicht gesagt haben, wenn mir seine Arbeit zu Gesicht gekommen wäre, ich würde, wenn ich den Vertrag von 1739. gekannt hätte, natürlicherweise ganz anders geurtheilt haben, und durch die Mit-

theilung dieses Vergleichs würde ich gewiß eine ganz andre Ueberzeugung gewinnen.

Herr Cammerrath Ribbentrop hat hier geirret. Meine Beweise davon sind zwar kurz aber bündig. Herr Ribbentrop lese gefälligst das Formular des Brem- und Verdischen Huldigungs-Eides, und er wird sich überzeugt halten, daß er der von mir in meinem Aufsatze angeführten Thatsache zu übereilt widersprochen habe.

So wie ich demnach dem Herrn Cammerrath Ribbentrop es recht gerne überlasse, über diese Brem- und Verdische Huldigung staatsrechtliche Erörterungen anzustellen, und selbige nach den ihm bekannten Braunschweig-Lüneburgischen Hausverträgen zu beurtheilen, so kann ich es doch nicht anders als etwas übereilt ansehen, daß er, da er das Formular des Brem- und Verdischen Huldigungs-Eides nicht kannte, dennoch der von mir erzählten Art und Weise dieser Huldigung öffentlich widersprechen mögen.

Da übrigens Herr Ribbentrop in seinen Bemerkungen so sorgfältig das Herzogthum Bremen vom Fürstenthum Verden unterscheidet, so scheint er damit die Absicht zu verbinden, mir zu verstehen zu geben, mein Aufsatz müsse auch dahin berichtiget werden, daß das von mir aufgeführte Herzogthum Verden, genau genommen nur ein Fürstenthum sey.

Allein, Herr Ribbentrop irret sich abermals. Das ehemalige Bisthum Verden ist im westphälischen Frieden der Crone Schweden als ein Herzogthum eingeräu-



räumet. Es ist also immer ein Fehler, wenn einige Geographen, Historiker und Publicisten nach der Analogie der übrigen, säcularisirten Bisthümer, als Minden, Halberstadt u. a. m. auch das ehemalige Bisthum Verden als ein Fürstenthum aufführen.

Der westphälische Friede muß nemlich hierüber Auskunft geben. Nach diesem Frieden aber hat die Crone Schweden, das Erzbisthum Bremen und das Stift Verden sub titulo ducatus zur Schadloshaltung erhalten, und die schwedischen Regenten sollen

sub titulo ducis Bremensis Verdensis et Pomeraniæ, ut et principis Rugiæ, dominique Wismariæ

zum Reichstägigen Voto citirt werden.

Der Recensent dieser Ribbentropschen Bemerkungen im politischen Journal 4ten Stück 1791. hat sich aber einer wahren Unredlichkeit schuldig gemacht. Er behauptet nemlich, in meinem Aufsatz hätte erwiesen werden wollen, die Herzogthümer Bremen und Verden stünden nicht unter der Lehnsabhängigkeit des Fürstlich-Braunschweigschen Hauses, und Herr Ribbentrop habe mit vielen publicistischen verdienstlichen Kenntnissen den Ungrund dieser Anführung bestritten.

Ich habe in meinem Aufsatz mit deutlichen Worten angeführt, daß die Herren Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel- und Beverscher Linie zur gesamten Hand mit den Herzogthümern Bremen und Verden mit belehnt werden.

Der

Der politische Journalist hat also meinen Aufsatz nicht gelesen, und die Ribbentropschen Bemerkungen gar nicht verstanden. Bey Concurrenz dieser beiden Umstände hätte er also billig auch fühlen müssen, daß er gar keinen Beruf hatte, Recensent dieser Bemerkungen zu werden.

Ohngleich wichtiger aber sehe ich den Commentar meines Aufsatzes an, den der Herr Amtmann Scharf in Osterholz in dem 2ten Stück des sechsten Jahrganges dieser Churbraunschweigschen Landes-Annalen S. 305 u. f. eingerückt hat.

Der Beyfall, mit dem der Herr Amtmann Scharf meinen kurzen Aufsatz beehret, ist mir zu wichtig, als daß ich nicht auf seinen Zweifel, wegen des im Jahr 1709. von dem damaligen Churfürsten Georg Ludewig von Braunschweig-Lüneburg der Crone Schweden angeblich gethanen Vorschusses, mich näher erklären sollte.

Dieser von mir angeführte Vorschuß wird deßfalls bezweifelt

1) weil ich die Quelle nicht angegeben, woraus ich diese Nachricht geschöpfet, und

2) weil es an sich nicht wahrscheinlich sey, daß Carl XII. in eben diesem Jahre, da er seine Kriegs-Casse von den sächsischen Contributionen noch reichlich angefüllt hatte, dieses Vorschusses sollte bedurft haben.

Beide Zweifels-Gründe werde ich heben können, denn

ad 1) kann ich einen guten Gewährsmann meiner Angabe anführen. Der selige Professor Johann

Phi-

Philipp Cassel in Bremen, ein Mann, der ohnstreitig einer der ersten Kenner unserer Bremischen Geschichte war, erwähnt dieses Vorschusses in einem Buche, darinn man eine solche Angabe eben nicht suchen sollte, nemlich im

vollständigen Bremischen Münz-Cabinets ersten Theile S. 243.

Allein wie hoch dieser Vorschuß sich belaufen habe, darüber giebt er keine Nachricht.

Diese Casselsche Angabe ist also die Quelle, woraus ich diese Nachricht geschöpft habe, und ich kann

ad. 2) mich auch nicht von der Unwahrscheinlichkeit überzeugen, daß Carl XII. im Jahre 1709. dieses Vorschusses sollte bedurft haben.

Grade im Jahr 1709. nahm Schweden an allen Orten, wo nur Gelder zu haben waren, Capitalien zinslich auf.

Die Königliche Regierung in Stade äussert sich in einem Berichte an das Königliche Ministerium in Hannover vom 31sten Jul. 1722, der sich im

Alten und Neuen der Herzogthümer Bremen und Verden VIII. Band S. 282.

findet, hierüber dergestalt,

daß die Belegung des Capitals von 28,979 Rthlr. 8 Gl. auf die Hälfte der Contribution aus den 4 Bremischen Gowen, so wie alle Umstände ergäben, im Jahre 1709. geschehen sey. Um diese Zeit nemlich wäre Schweden des Geldes so hoch benötiget gewesen, daß bey dessen Negotiirung gar keiner geist-

 lichen

ichen und weltlichen Güter geschont werden, um sie den Gläubigern zur Hypothek anzubieten.

Eine Aeusserung, die den Zweifel des Herrn Amtmanns Scharf nicht nur zu heben, sondern auch den angeblichen Vorschuß von 1709. zu bestätigen scheint.

C. J. D. von Ahsen.

IV.

Nachricht von der Reformation im Kloster Lüne *); so von einer papistischen Jungfrau ehemals aufgesetzt. **)

Herausgegeben vom Candidaten Müller.

Anno 1524. ist in diesen Provinzen und Ländern die Ketzerey eines irrigen falschen Lehrers und abgefallenen Mön-

*) Das adeliche Fräuleinstift Lüne liegt im Fürstenthum Lüneburg, eine halbe Stunde unweit der Stadt dieses Namens. Es wird von demselben nächstens in diesen Annalen weitläuftiger gehandelt werden.

**) Merkwürdig ist der Eifer und die Standhaftigkeit, womit ehemals die Menschen, selbst ihren Irrthümern, sobald sie mit der Religion verwebet, und durch diese geheiliget waren, getreu blieben; welches auch aus diesem Aktenstücke hervorleuchtet. — Mögten nur nicht in unsern Tagen Unglauben und Atheisterey die Stelle des religiösen Aberglaubens einnehmen: da, wie die Sache jetzt noch stehet, weder das Eine noch das Andere für reine Wahrheit gelten kann, und beydes in seinen Folgen gleich schädlich und verderblich ist. — / — Um das Ganze desto charakteristischer, und den Geist des damaligen

Mönchen, Nahmens Martini Luthers, (der vormahls ein Mönch gewesen des H. Augustini Ordens in Wittenberg) aufgekommen, welcher auß Teufels Antrieb neue und falsche Gloßen und Auslegungen über die ganze Bibel aufgesetzt und außgegeben und damit, absonderlich mit seinem verteutschten Evangelio und den Episteln des H. Pauli (welche Er unrecht verdolmetschet und erkläret) sowohl Fürsten, als Unterthanen, Adliche und Unadeliche, Gelehrte und Ungelehrte, Geistliche und gemeine Layen, Mönche und Nonnen, und also einen großen Theil der Christgläubigen, mehrentheils aber in diesen Teutschen Ländern, verführt und abwendig gemacht.

Dieser Ketzer hat auch denen Fürsten freye Macht gegeben zu berauben Kirchen und Klöster, die Kelche, Monstrancen und andere silberne und güldene Clinodien und Zierungen (die zum Gottesdienst gehörten und gewidmet waren) ja alle ihre Güter wegzunehmen, und also gar auch die Kirchen und Klöster zu zerstören und zu vernichten.

Denen Klosterleuten, Männ- und Weiblichen Geschlechts hat er auch falsche Freyheiten gegeben, Ihr Klostergelübde zu brechen und aus den Klöstern zu gehen und sich zu verheyrathen. Welches denn auch Viele wider ihren Willen und darzu gezwungen gethan; Viele auch derselben haben auf Teufels Antrieb und eigner Leicht-

ligen Zeitalters desto richtiger darzustellen, lasse ich die Schreibart ungeändert, so, wie sich die Handschrift in der Registratur der Superintendentur bey gedachtem Kloster befand. M.

[illegible] Eid mit einander verbinde, und nicht ein Münch mit der Nonne, oder eine Nonne mit einem Münch, sich verheurathe, auch nicht [illegible] mit einer weltlichen Person Ehe verbinde: Haben aber darauf in großer Armuth und [illegible], und nicht gar ihr Leben [illegible] beschlossen und sind eines bösen Todes gestorben. Welches denn ohne [illegible] und [illegible] nicht mag gesagt, noch [illegible] werden.

Die Bücher der alten und H. Lehrer (die sonst Libri Ecclesiastici, Kirchenbücher genannt werden) hat vorgemeldeter abtrünniger Münch verbrennen, und hingegen seine neuen und falschen Bücher (die er auf des Teufels Antrieb geschrieben) bey vielen tausenden Exemplarien drücken und verkaufen lassen, dadurch er denn viele 1000 Seelen verführet und zur Hölle gebracht.

Er hat auch die Crucifixen und Bilder der Heiligen, die er Götzenbilder genannt, verbrennen lassen.

Auch hat er das Weihwasser und Salz zu weihen verboten. Wie ingleichen die Wachslichter, Weyhrauch und alles andere zum Lob und Dienste Gottes gehörende, ja alle gute Werke abgeschafft und verboten, wie denn auch alle geistliche Kirchenmacht und die heiligen Concilia und Versammlungen abgebracht. Die Messen hat er angefangen teutsch singen zu lassen, und also anders, in einer andern Form oder Sprache, als sie vormahls von den heiligen Catholischen alten Vätern eingesetzt. Ferner hat er die guten Werck, die keusche Jungfrauschaft, das Fasten, die Betstunden, die Sabbather, die Processiones oder Umgänge, die Litaneyen,

die



die Vespern, die Frühmessen und anderes dergleichen zu singen und zu halten verboten.

Die Selenmessen und Vigilien für die Verstorbenen, der Gestorbenen Memorien und Gedächtnißtagen (wie bisher in den H. Kirchen löblich und denen Verstorbenen und ihren Seelen zum Nutzen und Besten geschehen) jährlich und ganz und gar nicht mehr zu thun gleichfalls aufgebracht.

Die H. Kirchengesetze hat er Menschensatzungen genannt und, daß ein Christgläubiger die zu halten nicht nöthig habe. Daß man auch am Freytage und zur Fastenzeit wohl könnte und möge Fleisch, Eyer, Milch u. s. w. speisen und essen (welches doch von der H. Kirche an denen Tägen zu essen ernstlich verboten) öffentlich gelehret und concediret. Gleichfalls hat er angeordnet, daß der verstorbene Körper nur schlecht dahin mit einem teutschen Liede; De profundis, Auß tiefer Noth u. s. w. wie ein unvernünftiges Thier und Vieh möge hingebracht und begraben und gar nichts der Seelen zu gute nachgehalten und gethan werden.

Die Sacramenta der H. Kirchen, als namentlich das Sacramentum Confirmationis oder Firmung, sacræ Unctionis, Oel oder Salbung, Ordinis, des Ordens, Confessionis, der Bekenntnisse, Poenitentiæ, der Buß und Beichte, hat er nichts geachtet. Die übrigen drey Sacramenta aber, als der H. Tauffe, des H. Ehestandes und das Hochwürdige Sacrament des Leibes und Blutes Christi, hat er ganz wunderlich und unerhört auf eine Art verkehrt, und, daß die Layen oder gemeinen Leute, das

Sa-



Sacrament des Altars in beyderley Gestalt gebrauchen mögten, angesetzt und befohlen.

Und alle andere ihre Blasphemien und Lästerungen, die sowohl vorerwehnter Ketzer Martinus, und andere von und durch ihn verführete und betrogene Ketzer wieder diese Sacramenta der heiligen Kirchen, wieder den Herrn und seine Heyligen, wieder die allerheiligste und keuscheste Gottesgebährerin *) (der J. Marien) wieder den katholischen Glauben und die heiligen Kirchenordnungen geführet und geredet, zu erzählen, würde erschrecklich und abscheulich zu hören seyn allen, die es hören oder lesen würden, welche auch der Erzählung und Wiederlegung nicht einst werth seyn.

Darum ich sie jetzt mit Stillschweigen vorbeygehe, Gott den allerhöchsten bitte, daß er ihre Sinne und Herzen erleuchte und uns vor den abgeschriebenen Irrthümern bewahren, seinen Zorn und alles Uebel gnädig von uns abwenden wolle, weil ja leider! ohnedem in unserm Lande zu dieser Zeit Unglück und Uebels genug sich findet.

Darauf

Anno 1528. Dominica Misericordias seyen unsere Fürsten auf unsern Hof gekommen und hatten bey sich viele Ketzer, die da post nostram Missam gesungen

tens

*) Θεοτοκος, wie die Jungfrau Maria bey den Kirchenvätern der orthodoxen Parthey bekanntlich hieß. Hievon entspannen sich die Nestorianischen Unruhen und Streitigkeiten im fünften Jahrhundert. N.



teutsche Psalmen und Loysas i. e. Kyrie Eleison. Darnach hat einer geprediget; aber wir schlossen alle Thüren zu und gingen ins Capittelhaus, von dannen nach St. Marien Altar, bis nach der Predigt, da gingen wir wieder aufs Chor.

Hierauf folgt die Reformationshistoria.

Anno Dni 1529. hat unser Fürst allen Klosterleuten beyderley Geschlechts in seinem ganzen Fürstenthum, auch denen Canonicis zu Bardowick, und also in allen Städten und Dörfern allenthalben einen ketzerischen, (also nennten die Papistischen einen Lutherischen Priester) *) mitgebracht und verordnet oder eingesetzt, welche doch vormals selbst Mönche gewesen, nun abgefallen, Weib und Kinder haben.

Diese alle mit einander haben wider die Sacramenten der H. Kirche, wider alle gute Werke gelehrt und geprediget, wie das Sie vom Teufel gestiftet und nichts verdienten.

Sie haben auch die ganze H. Schrift verkehrt und die H. Evangelia fälschlich ausgelegt, und in ihren Predigten vieles unnützes Dinges der Gemeinde vorgetragen, welches besser zu verschweigen, als viel davon zu reden oder zu schreiben.

Hoc Anno Christi 1529. am Fest der H. Jungfrau S. Margarethen Feria 3tia (Mittewochen) kam selbst in Per-

*) Von späterer Hand. Vermuthlich Zusatz des protestantischen, oder doch toleranteren Abschreibers; von welchem auch die Benennung der papistischen Jungfrau auf dem Titel herzurühren scheint. M.



Da kam unser gnädiger Fürst und Herr, Herzog Ernst *) [illegible] die Seligen. Fürsten von [illegible] Anno 1528 geherrschet, mit seinem Canzler Johanne Forster, und andern vom Hofe, mit Johanne Hasselhorst und dem Prediger Hieronymus [illegible] **) rc. auf unsern Hof mit [illegible] und großer Gewalt.

Zu der Zeit war Probst Johannes Lorbeer, und Domina Mechtildis Wilden.

An denselben Tage ward der Johann Lorbeer abgesetzt; blieb zwar auf dem Hofe, und wohnte nach bey der Eimenaua, und ließ da ein schön Haus bauen, und ward versorgt mit 300 Mck, Holzung, Feurung, Korn und allen Zubehörigen. Aber dieses sein (des Präpositi) Haus ließ Herzog Ernst Anno 1530. ganz herunterreissen, und nahm die Steine und das Holz zum Gebäude seines Hauses, so er bauen ließ, zu Medingen bey der Kirche.

Dieser Ehrenv. Herr Präpositus Jo. Lorbeer hat die Probstey besessen auf unserm Hofe in die 24 Jahr, und seiner Schwachheit halber oft abdanken wollen: Aber, die Priorissa Mechtilde Wilde hat ihn immer gebeten, daß er bey ihnen bis an sein Ende verbleiben wolle.

Mit Absetzung des Probstes gieng es also zu:

Anno

*) Der Bekenner.

**) Dieser ward hernach Präpositus an des abgesetzten Johannes Lorbeer Stelle, der erste evangelische Probst nach der Reformation. Er bekleidete dieses Amt von 1529 bis 1545, da er starb. M.



Anno 1529. des Tages vor dem Fest der H. Margarethen kam des Herrn Präpositi Bruder Valentius Lorbeer für das eiserne Gitter oder Fenster und kündigte der Domina Priorissa, Mechtildis Wilden an, daß der Herzog folgendes Tags kommen würde, redete auch mit ihr und der Mater Elisabeth Medings, und brachte Ihnen an, wie der Fürst unsern Praepositum (wie sie bey andern Klöstern gethan) absetzen würde. Erinnerte und riethe Ihnen, sie sollten hineinschikken zu seinem Bruder, Ihrem Präposit., der damahls in der Stadt Lüneburg war, daß Er heraus käme, empfienge den Fürsten und sollicitirte für Sie. Da bate Sie ihn, daß er es nur dem Praeposito wolt ansagen, welches er aber nicht thun wollen, noch gethan, wie Sie es hernach erfahren; sondern hat einen vom Hofe (Namens Carel von Schwiegel) gebeten, der da eben auf dem Hofe zu Lühne war, daß er mit uns wollte reden, welches er auch gethan. Der erwähnte gleichfalls, und gab auch den Rath, daß man es unserm Präposito hineinschrieb, daß er nicht verzögere länger ab zu seyn, damit nicht der Fürst ihm mögte verweißlich vorhalten, daß er nicht besser des Hofes Lüne Acht hätte &c.

Am Tage S. Margaretha nun gegen Abend setzte man unsern Präpositum Joh. Lorbeer ab, welcher unserm Gottesdienst in der Kirchen wohl vorstand, und sein Amt XXIV Jahr getreu und fleißig verrichtet. Daß er also mit seinem Consens und Willen von der Präpositur abdankte, und sie mit all ihren Pertinentzen und

Zeitliche [illegible] Gütern mit seinen Erben [illegible] ohne unsern Vorbewußt und Consens und Willen, übergeb. Darauf kam ein [illegible] von allem Recht und Regiment er der Prälatur und aller deren Gütern und Personen [illegible] über und gegeben ward. Welchen Brief er [illegible] und mit seinem eigenen, und nicht des Klosters Petschaft versiegelte.

Und also verbindet uns sein Brief nicht, denn die Probstey mit allen ihren Gütern nicht dem Präposito, sondern dem Kloster zukömmt, und nur der Präpositus Zeit seines Lebens sie zu verwalten hat.

Des andern Tages hierauf, als am Tage aller Apostels theilung kam der Präpositus um 2 Uhr für das eiserne Fenster, und brachte der Priorisse alles an, was sich des vorigen Tages mit ihm begeben hatte. Wie er wär allenthalben geängstiget, in großer Leibes- und Lebensgefahr gewesen, und habe der Regierung ohn ihrem Consens und vorhergeschehener Deliberation mit Ihnen in all ihr Begehr einwilligen und dieses also an Ihnen übergeben müssen: Und, wie Ihm der Canzler noch des Morgens früh, promittirt, wie er nicht von seiner Prälatur sollte abgesetzt werden, sondern dabey bleiben. Des Abends aber darauf es alsobald anders abgelauffen und er abgesetzt worden. Und, darauf gieng er hinweg von uns, und redete kein Wort mehr mit uns.

Darauf kam die Domina Priorisse ins Capitelhaus, zu der Versammlung desselben Tags, erzählte uns, wie es mit der Uebergabe der Prälatur und Versiegelung des Briefes wäre zugegangen, wie der Herr Prä-



Präpositus des Tags vorher in großer Gefahr und Angst gewesen wäre: Wie ihn die Hofleute allenthalben, da er hingegangen, observirt und in Acht genommen, damit er es ja nicht der Domina Priorissa und der Versammlung von der Resignation der Prälatur und der Untersiegelung des Briefes anzeigte. Und hat sie ermahnt, sie sollten nicht darein consentiren und Willigen. In was für Angst, Traurigkeit und Betrübniß wir da gewesen, weiß allein derjenige, der die Herzen, Gedanken und Schmerzen weiß: denn wir waren damals von Allen verlassen, keine Hülfe, Rath und That, als nur allein unsern Herrn JESUM, der dennoch die Seinigen nicht verläßt.

Am selbigen Tage aller Apostelthellung kam der Herzog nach dem Mittagsmahl um 2 Uhr in den Creutzgang, vor der Kirchthür mit dem Herrn Cantzler und Herrn Präposito **Joh. Lorbeer** und **Joh. Haselhorst** und dem Prediger **Hieronymus Enckhusen** und vielen andern Hofleuten, und der Canzler sagte der Dominä Priorissä und dem ganzen Convent an, daß der Herr Präpositus die Prälatur mit allen seinen Rechten und Regierung und allen Gütern, so dazu gehörten, hätte freywillig, ungezwungen, in aller Freundlichkeit, und seines hohen Alters wegen, resignirt, und sich der Begebenheit auch ihr gnädigster Fürst und Herr das Regiment und Verwaltung derselben mit allen Rechten und zugehörigen Gütern hinführo selbst zu führen auf Sich genommen, und wie er demnach, ihr lieber Vater, Patron und Schutzherr seyn und bleiben, und sie mit Allen

 (in

(in leiblichen und geistlichen Seelensachen, die zu ihrer Seelen Seeligkeit gelangten) wohl und väterlich versehen und versorgen wollte.

Wir aber contradicirten alle einmüthiglich, wie solche Resignation wäre ohne unserm Vorbewußt, Consens und Willen geschehen, und wir also dieselbe keinesweges concedirten oder darin willigen könnten; sondern wollten bey unserer Freyheit und Privilegien bleiben, als wie sie bisher nach der Apostolischen und Kayserlichen Authorität, Macht oder Rechten geruhig gehabt oder besessen und unsern Präpositum, den wir erwählet, wollten wir nach unsern Privilegien und Ceremonien behalten, und nach seinem Tode einen andern, vermöge unserer Gewohnheit und Freyheit erwählen. *)

Darauf der Fürst geantwortet, und für allen Anwesenden gesagt, daß unsere Privilegien und Freyheiten dadurch nicht geschwächt, und uns abgebracht werden, es sollte der Präpsitus mit uns nach, wie vor singen, ins Kloster kommen, und alles thun nach voriger Art, aber das Regiment und Herrschaft der Prälatur und die Verwaltung wollte er für sich behalten.

Da sagte der Präpositus:

Wohl hätte er resignirt und abgedankt die Prälatur, so hätte er dennoch unsre Seelensorg, die Obedienz und

*) Diese Freyheit behielt das Kloster bis ins Jahr 1635, da Herzog August die geschehene Wahl des Joh. Pauli zwar bestätigte, aber auch zugleich sein Patronatrecht reclamirte. M.

und Clausuram oder Kirchenmacht und alles Schliessen und Verwahren nicht resigniret.

Wie nun gedachter unser Präpositus ferner mit dem Herzog und der Domina Priorissa redete, baten etliche aus den unsern den Herrn Canzler, er sollte doch den Herzog bitten, daß er uns in unserm Closter wölle lassen bey unsern Gebräuchen und Privilegien, unsre Gelübde ferner Gott zu ehren zu halten, und ihn mit Singen, Beten und Lesen zu verehren.

Darauf antwortete der Canzler:

Wir sollten nach, wie vor, das unsrige verrichten, denn, es wäre seines gnädigsten Fürsten und Herrn Intention ganz nicht, als wollte er uns verjagen, Unser Kloster zerstören, wie andere Fürsten in andern Ländern ihre Klöster wohl zerstöret hätten; sondern nur in allem uns wohl vorzustehen.

(Wie wahr Er aber geredet, und gehalten, was er gesagt, hat bald darauf der Ausgang bewiesen, indem er unsern Gottesdienst allgemach abgeschafft, unserm Präposito den Hof versagt, und ihm nicht mehr mit uns zu singen oder reden vergönnt.)

Hierauf sagte ferner der Herzog und der Canzler uns von dem Prediger, den Sie bey sich hatten, wie der uns sollte das Wort Gottes predigen, und wir ihn hören, denn der Mensch lebe nicht allein vom Brodte, sondern von einem jeglichen Worte, das durch den Mund Gottes gehet.

Darauf antworteten wir:

Wir hätten gehört, Er wäre ein Münch, und was könnte der andern Gutes fürpredigen, der selbst nicht gut wäre?

Da antwortete der Fürst bey Sich lächelnd:

Wer hat's euch gesagt, daß er ein Münch sey?

Da antwortete die Domina: Ist er ein Prior gewesen, so muß er ja auch freylich ein Münch gewesen seyn. Jedoch, so er nicht wider Gott den Herrn lehrte, wollen wir es annehmen, sonst nicht.

An selbigem Tage setzte der Fürst den Johannem Haselhorst zum Procuratoren und Verwalter des ganzen Hofes und aller unserer Güter, und hat dem Prediger befohlen, daß er Feriis secundis et quintis (id est alle Dienstage und Freytage) des Morgens um 8 und des Nachmittags nach der Mahlzeit, nach 12 Uhr predigen sollte, welches er denn auch gethan, wie ihm befohlen.

Da ist die erste Lutherische Predigt zu Lühne angegangen. Darauf ist der Herzog des Nachmittages um 3 Uhr mit den Seinigen abgezogen.

Dieses obgeschriebene ist geschehen im 24sten Jahr der Prälatur Johannis Lorbeers, und ist er zwar vom Fest S. Margarethen geblieben, bis folgenden Tag der Empfängniß der J. Maria, doch hat er sich in die Stadt begeben, und gewohnt in unserm großen Hause allda, und darin vom Empfängniß der J. Marien A. XXIX biß A. XXXIX. Zehn Jahr gelebet, und ward versorgt und versehen mit 500 Rthlr. aus unsern besten und

freyen

freyen Frauen-Stiegen, *) und gebrauchte sich des Hauses mit aller Zubehörung zu seiner Bequemlichkeit, Behuf und Krankheit.

Doch war ihm nicht vergönnt von der Zeit an, da er vom Hofe ab war, willig zu uns zu kommen, und mit uns, wie vorhin, zu reden, ob er sonst wohl auf dem Hofe oft kommen, und bisweilen die Predigt wohl angehöret.

Als nun Ihre Durchl. den neuen Lutherischen Pastoren Anno 1529. die S. Margarethæ zu Lühne eingebracht und gelassen, haben zwar die Klosterjungfrauen anfänglich seiner Predigt nicht Beyfall geben wollen, sondern sich im Creutzgang für S. Marien Altar, welcher noch allda stehet, durch ihren Confessorn und Beichtpfaffen Dithmarum Spitzbart communiciren lassen, damit nicht die Ketzer uns eine Confusion, wo nicht Destruction oder Verwüstung in unserm Kloster machen möchten. Doch hat der neue Pastor Hieronymus Enckhusen alsobald angefangen zu predigen, dannenher unten in der Kirchen der Gottesdienst im vollen Schwange gegangen.

Da nun jetztgedachter Pastor und Ketzer zum erstenmahl nach des Fürsten Abzug predigte, da befahl uns die Domina Priorissa, daß wir alle der Predigt zuhören sollten. Er predigte aber, daß das Fasten, Seelmessen,

*) Hierunter sind Einkünfte von Salzkothen in der Lüneburger Sülze zu verstehen, woran das Kloster damals großen Antheil hatte.



Gebete, gute Werke nicht den Himmel verdienen möchten.

Die 3te Predigt war von dem Sacrament der H. Taufe und des wahren Leibes Jesu Christi, und daß ohne diese beyden Sacramenta keine Sacramenta in der Christlichen Kirche wären.

Da befahl uns die Domina Priorissa vom Chor abzugehen.

In demselben Jahre waren auf unserm Hofe zwey Capellane, Nahmens Johann Schnor und Johann Wigandus, die sich auch zu der Ketzerey gegeben hatten, (i. e. lutherisch geworden waren) und unterliessen ihre Messen am Tage St. Mariä Magdalenä, welche Messen sonst alle secundis Feriis, i. e. Dienstag in der Kirchen Rode (das war eine Kirche nahe bey Lühn, dessen Altar den 8ten May Anno 1500. consecriret worden) und andere Gottesdienste um der Seelen Wohlfarth Willen darin zu geschehen pflegten.

Diese Capelläne haben auch viel göttl. Dings in den Messen, in den Vespern, Stationibus (das ihnen sonst gebührete zu thun, und Gott ihnen vergeben wolle) abgeschafft, und auch angefangen in unsern Kirchen nach der neuen Secten-Art zu lehren und predigen.

Zu der Zeit war in Lüneburg die Reformation noch nicht angegangen, drum schreiben die Kloster-Jgfr. ferner, Von St. Petri Kettenfeyer haben wir communicirt vor der Marien im Kreutzgang bis auf Ostern, um des Predigers und anderer Ketzer willen, die da waren auf unserm Hofe, auch wegen des Volks, das

da

da häufig aus Lüneburg herauslief, zu hören den neuen Ketzer, der ihnen Gottes Wort vorpredigte, und deren Zahl oft bey 70 bis in die 80 gewesen, oder mehr.

V.

Einheimische Litteratur-Produkte vom Jahre 1792.

Die im verflossenen Jahre in hiesigen Landen von derozeit einheimischen Gelehrten verfertigten und erschienenen Schriften, sind folgende:

1) Periodische und solche fortgehende Schriften, die sich auf mehrere Arten von Wissenschaften erstrecken.

Göttingische gelehrte Anzeigen.

Neues göttingisches historisches Magazin, herausgegeben von Meiners und Spittler, 2r Bd.

Schlözers Staatsanzeigen, 66s bis 68s Heft.

Göttingisches Magazin für Indüstrie und Armenpflege, 3n Bds 1s und 2s Stück.

Hannoverisches Magazin, 30r Jahrgang, für das Jahr 1792.

Neues militärisches Journal, 11s und 12s Stück.



2) Theologie.

Burkhards Betrachtungen und Gebete für Gefängnisse.

Dahme, sechs Predigten.

Eckards Versuch einer ausführlichen Catechisation über die Lehre von der Erkenntniß Gottes aus der Natur, nach Anleitung der acht ersten Fragen des neuen Landescatechismus.

Gräffe neuestes catechetisches Magazin, 3r Bd.

Hermanns Grundriß einer Christologie.

Holzmanns Predigt über Psalm 104, v. 31-38.

Hoppenstedt, wie ist die Erscheinung zu erklären: daß die Menschen nicht selten gerade gegen die Fehler ihrer Nebenmenschen am strengsten sind, die sie selbst an sich haben. Eine Predigt.

Koppe Predigten, nach seinem Tode herausgegeben. Zwey Sammlungen.

Kurzmann Comment. de vi simbolorum obligandi in veteri ecclesia.

Lindemanns Abschiedspredigt von der Garnisongemeinde zu Lüneburg.

Michaelis Moral, herausgegeben und mit der Geschichte der christlichen Sittenlehre begleitet von Stäudlin. Zwey Theile.

Watermeyers Fragen über die kurze Religionsgeschichte im Landescatechismo.

—— —— christliche Lehre, nach Inhalt des Landescatechismi.

3) Rechtsgelahrtheit.

Archiv für die theoretische und praktische Rechtsgelahrtheit, herausgegeben von Hagemann und Günther, 6r und letzter Theil.

G. Ca-

G. Castendyk de juribus et obligationibus usufructuarii circa refectionem ædificiorum.

B. Castendyk de eo quod justum est circa præscriptionem in judiciis divisoriis.

Claproths dritter Nachtrag zur Sammlung verschiedener gerichtlichen Akten.

Deneke, de dote receptitia.

Emmerich über die Proceßkosten, 2r Th.

Franckenfeld de discrimine nudæ divisionis et testamenti parentum inter liberos.

Gries de studiis Hamburgensium promovendi commercia sua, tam in jure publico quam privato conspicuis.

Hagemanns Einleitung in das gemeine in Deutschland übliche Lehnrecht, 2te Auflage.

Hasche de legibus in favorem commercii latis, præsertim in Concursu creditorum.

Hugo Lehrbuch eines civilistischen Cursus, 1r Bd., welcher als allgemeine Einleitung die juristische Encyclopädie enthält.

—— civilistisches Magazin, 2n Bds 1s und 2s Heft.

Mecklenburg D. qua commoda superstitis conjugis in communione bonorum universali minime successionem hereditariam, sed mutationem condominii in dominium solitarium efficere contendit.

de Meyer Comment. de eo quod inter est inter tutelam et curam ætatis.

Münters Anleitungen, wie Landleute und alle der Rechte unkundige Personen einen Handel oder Vertrag mit Vorsicht schliessen können.

Pütters Erörterungen und Beyspiele des deutschen Staats- und Fürstenrechts, 1s bis 3s Heft.

Thies



Thies de querela inofficiosæ donationis non nisi ad legitimam ex rebus donatis revocandam competente.

Wackerhagen de Differentia Comitiorum vivo Imperatore interregnoque durante.

Wichelhausen D. Analecta quædam ex antichresi collecta promens.

4) Arzeneygelahrtheit.

Arnemanns medicinisch-praktisch-chirurgische Bibliothek, 1s und 2s Stück.

— — Bemerkungen über die Durchbohrung des Processus Mastoideus in gewissen Fällen der Taubheit, mit 3 Kupfern.

— — Entwurf einer praktischen Arzeneymittel-Lehre, 2r Th. von den chirurg. Mitteln.

Ascher Tentamen exactius investigandi qua ratione rheumatismus ab arthritide differat.

Ayrer de quibusdam Physiologiæ Cartesianæ capitibus.

Ballhorn D. quorundam phænomenorum periodicorum in homine caussas probabiles sistens.

Bierdemann über die Wirksamkeit des Rehburger Gesundbrunnens.

Bœhme D. Venæsectionis censuram in universum et speciatim, habito respectu genii morborum hodierni, continens.

Dangers D. in Anginæ malignæ ætiologiam; eique convenientem medendi methodum inquirens.

Dyrsen primæ lineæ systematis morborum ætiologici.

Erxleben D. sistens Epidemiæ variol. Gœttingæ 1791. grassatæ brev. descript.

Feur-

Feurstein de Epilepsia.

Fricke de contusionibus pectoris.

Girtanners Anfangsgründe der antiphlogistischen Chemie.

Gmelins Grundriß der Pharmazie.

Heine de vasorum absorbentium ad Rhachitidem procreandam potentia.

Horlacher de præcipuis aurium morbis.

Klinge, Etwas über den Keichhusten, als ein Beytrag zur Geschichte der Epidemien des Jahres 1790.

Lüdgers de Medicamento nov - antiquo Tebaschir dicto.

Meyers medicinische Versuche.

— — Beyträge zur Geschichte der Angustura-Rinde.

Murray apparatus medicaminum tam simplicium quam præparatorum et compositorum, in praxeos adjumentum consideratus. Vol. 6. post mortem autoris edidit L. C. Althof.

— — Arzeneyvorrath u. s. w. 6r Th., aus dem Lateinischen übersetzt von Althof.

Nordhof de Scabie.

Osiander de causa insertionis placentæ in uteri orificium.

Richters chirurgische Bibliothek, 11n Bds 4s und 12n Bds 1s bis 4s Stück.

Schünemann de pectoris hydrope.

Steinn de Materia electrica ejusque in Pathologia usu.

Stuck de quinque prioribus encephali nervis.

Thiemig de hernia cerebri.

Tribolet de Mammarum cura in puerperio.

VI.

Vitrans de Natura Dysenteriae ejusque curandae modo.

Wardenberg de Cataractae extrahendae methodo novo.

Warners D. Theoriam inflammationis sistens.

Wolf de abusu balneorum frigidorum.

5) Philosophie.

Brackebusch Tagebuch eines Menschenbeobachters.

Feder über das moralische Gefühl.

—— über die allgemeinen Grundsätze der praktischen Philosophie.

—— Untersuchungen über den menschlichen Willen, 3r Th. 2e Auflage.

Rehbergs Prüfung der Erziehungskunst.

6) Historie, Geographie, Politik und Statistik.

Brandes über einige bisherige Folgen der französischen Revolution in Rücksicht auf Deutschland.

Canzlers allgemeines Litteratur-Archiv für Geschichte, Geographie, Statistik und deren Nebenwissenschaften für das Jahr 1791., 1r Bd.

—— Neues Magazin für die neuere Geschichte Erd- und Völkerkunde, als einer Fortsetzung des Büschingischen, 1r Bd.

Gatterers Versuch einer allgemeinen Weltgeschichte, bis zur Entdeckung Americas.

—— Heraldik, neue Auflage.

—— kurzer Begrif der Geographie, 2 Theile.

Gerken synchronistische Tabellen zur Universalgeschichte, eingerichtet nach Schröckhs Lehrbuche.

Wir-

Girtanners historische Nachrichten und politische Betrachtungen über die französische Revolution, 1r. bis 5r Band.

Grellmanns gegenwärtiger Zustand des päbstlichen Staats, vorzüglich in Hinsicht seiner Justizpflege und Oeconomie.

v. Hugo landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg.

Meiners Geschichte der Ungleichheit der Stände unter den verschiedenen Völkern, 2 Bände.

v. Ompteda Geschichte der vormaligen ordinairen Cammergerichts-Visitationen, und der 200jährigen Bemühungen zu deren Widerherstellung.

Rehbergs Untersuchungen über die französische Revolution, 2 Theile.

Rotermunds neue Erdbeschreibung von Frankreich, nach der Einleitung in 83 Departements.

Scharfs statistisch-topographische Sammlungen zu genauerer Kenntniß aller das Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg ausmachenden Provinzen, als die zwote Auflage vom politischen Staate.

—— Meilenzeiger für alle große Städte und Domanial-Aemter des Churfürstenthums Braunschweig-Lüneburg.

Schlözers Weltgeschichte nach ihren Haupttheilen, im Auszuge und Zusammenhange, 1r Th. 2e A.

Schwarzkopf über Staats- und Adreßcalender.

Wackerbarths Parallele zwischen Peter dem Großen und Carl dem Großen.

Wolfs politische Geschichte des Eichsfeldes, mit Urkunden.

7)



7) Naturkunde, Oeconomie und Technologie.

Beckmanns physikalisch-öconomische Bibliothek, 17n Bds 2s und 3s Stück.

—— Beyträge zur Geschichte der Erfindungen, 3n Bds 4s Stück.

Erhards Beyträge zur Naturkunde und denen damit verbundenen Wissenschaften.

Lampadius kurze Darstellung der vorzüglichsten Theorien des Feuers, dessen Wirkungen und verschiedene Verbindungen.

Meyers Versuch einer Naturgeschichte der Hausthiere im Grundrisse.

—— gemeinnützliche Naturgeschichte der giftigen Insekten.

8) Philologie und Critik.

Eichhorns allgemeine Bibliothek der biblischen Litteratur, 4n Bds 1s bis 3s Stück.

Encyclopädie der lateinischen Classiker, 3r Th., herausgegeben von C. G. Lenz.

Epistola Pauli ad Hebræos græce. Perpetua annotatione illustrata a S. H. Heinrichs.

Heeren Bibliothek der alten Litteratur und Kunst, 9s Stück.

Hermanns Versuch einer philosophischen und kritischen Einleitung in die christl. Theologie, 1r Band.

Q. Horatii Flacci libri primi carmen quartum, annotatione perpetua et observationibus criticis instructum a C. G. Mitscherlich.

Köppen erklärende Anmerkungen zum Homer, 1r Bd., 2e Auflage.

Kofod Chabakuki Vaticinium, commentario critico-exegetico illustratum.

Mis

Michaelis orientalisch-exegetische Bibliothek, fortgesetzt von Tychsen, 9r Th.

— — Anmerkungen für Ungelehrte, zu seiner Uebersetzung des neuen Testaments, 4r Th.

— — Supplementa ad Lexica hebraica. Partes sex.

Möller über die Verschiedenheiten des Styls, der beym den Haupturkunden der Genesis in gewissen Stellen.

Reinhard über die jüngsten Schicksale der alexandrinischen Bibliothek.

Ruperti Symbolæ ac Interpretationes sacri codicis. Vol. I. fasc. 2.

Stobæi Eclogarum physicarum et ethicarum libri duo ad codd. Mscr. fidem suppleti et castigati, annotatione et versione latina instructi, ab A. H. L. Heeren. Pars 1. Physica continens.

Novum Lexicon græco-latinum in Novum Testamentum. Congessit et variis observationibus philologicis illustravit, J. T. Schleusner. Tomi 2.

Volborth super vario coronæ sacerdotalis, apud ecclesiasticos antiquos scriptores usu et significata.

9) Schöne Wissenschaften und Künste.

Bürgers Musenalmanach für 1792.

Graf Donamars Briefe von Bouterwek.

Forkels allgemeine Litteratur der Musik.

v. Ramdohr Beschreibung der Bildergallerie des Freyherrn von Brabeck zu Hildesheim, mit kritischen Anmerkungen und einer Abhandlung über die Kunst, das Schöne in den Gemählden der niederländischen Schule zu sehen, mit einem Kupfer.

— — Studium zur Kenntniß der schönen Natur, der schönen Künste, der Sitten und der Staatsverfassung, auf einer Reise nach Dännemark, 1r Th.



19) Schul- und Erziehungsschriften.

Hiermanns Sachkenntnisse der Rechenkunst, zum Gebrauche für Schullehrer.

— — Leitfaden zu einem auf den Verstand der Kinder wirkenden Unterricht im Rechnen, für sich bildende Lehrer.

Luther, oder kleine Reformationsgeschichte, ein Lesebuch für die Jugend niederer Stände, von Fröbing.

Müllers Anweisung zur ökonomischen Rechenkunst, für Anfänger in Stadt- und Dorf-Cantorschulen.

Neues Magazin für Schullehrer, herausgegeben von Ruperti und Schlichthorst, 1n Bds 1s Stück.

Pötz fortgesetzte Nachricht von der gegenwärtigen Einrichtung des Königlichen Pädagogii zu Ilfeld.

Raffs Naturgeschichte, herausgegeben von Meyer.

— — Weltgeschichte, 9r Th., fortgesetzt von Gaspari.

Tableau statistique de l'Allemagne a l'Usage de la Jeunesse, par Emmert.

Vorübungen zur Academie, für Jünglinge, herausgegeben von Palm und Beneken, 1r Bd.

Vorübungen zur praktischen und theoretischen Geometrie, für Kinder, zum Gebrauch für Lehrer, welche keine Mathematiker sind, mit Kupfern.

11) Vermischte Schriften.

Almanac de Gœttingue pour l'année 1793, auch ohne Calender unter dem Titel: Manuel contenant diverses connoissances curieuses et utiles.

Bark, den Spiritus Vini kalt und ohne Feuer in der Vollkommenheit, daß er Schießpulver zündet, auf eine vortheilhafte Art zu verfertigen.

Benz-



Benzlers Lexicon der beym Deich- und Wasserbau, auch Deich- und Dammrecht vorkommenden fremden und einheimischen Wörter und Ausdrücke.

Vorheck Entwurf einer Anweisung zur Landbaukunst, nach ökonomischen Grundsätzen, 2 Theile.

Göttinger Taschencalender fürs das Jahr 1793, mit Kupfern.

Derselbe ohne Calender, unter dem Titel: Taschenbuch zum Nutzen und Vergnügen für das Jahr 1793.

Lauenburger Calender für 1793.

Hamburgischer Schiffercalender für 1792., herausgegeben vom Hauptmann Müller in Stade.

Emmert, the Novellist, or a choice of the best Novels. Vol. 1.

v. Hassels Briefe über England.

Havemanns Anleitung zur Beurtheilung des äußern Pferdes, in Beziehung auf dessen Gesundheit und Tüchtigkeit zu verschiedenen Diensten.

Kästners angewandte Mathematik, mit Kupfern. 2 Th. neue Auflage.

v. Knigge, Reise nach Braunschweig, ein komischer Roman.

—— Joseph von Wurmbrand politisches Glaubensbekenntniß, mit Hinsicht auf die französische Revolution.

—— über den Bücher-Nachdruck.

—— über den Umgang mit Menschen, 4te Auflage.

Lüdemanns zuverläßige und in ganz Deutschland brauchbare geometrische Tabellen für Besitzer großer Landgüter, für Oekonomen und Verwalter u. s. w.

Mehlburg, les principaux defauts de l'etat militaire relevés et une reforme indiquée sur les enrollemens la paye et les occupations de cette classe peuple, par Mr. M.

[illegible]

[illegible]

— [illegible]

[illegible]

[illegible]

Scharnhorsts militärisches Taschenbuch, zum Gebrauch im Felde.

Schauplatz der Künste und Handwerker, 19r Th. enthaltend die Anfangsgründe der Schreibkunst, übersetzt und mit Anmerk. vermehrt von C. G. Müller.

Ueber den verstorbenen Consistorialrath Loppe.

Vollenhart's Versuch eines faßlichen Unterrichtes in den ersten Gründen der Zahlenrechnung.

Wandram kurze und auf eigene Erfahrung gegründete Anweisung zum inländischen Seidenbau.

v. Wurmb Ge- und Zustand der hannövrischen Truppen.

12) Uebersetzungen.

Neue Abhandlungen der königl. schwedischen Akademie der Wissenschaften aus der Naturlehre, Haushaltungskunst und Mechanik, aus dem Schwedischen, herausgegeben von Kästner.

Franklins Jugendjahre, von ihm selbst für seinen Sohn beschrieben, übersetzt von G. A. Bürger.

White Bemerkungen über den kalten Brand, aus dem Englischen von Wichmann.

Las



Lachevalier Beschreibung der Ebene von Troja, aus dem Englischen übersetzt von Dornedden, mit Vorrede, Anmerkungen und Zusätzen von Heyne.

Des Herrn Oberhauptmann von Knigge Roman Peter Claus, so wie dessen Roman: der arme Herr von Mildenburg, sind ins Holländische übersetzt.

Des Herrn Ritters von Zimmermann Werk über die Einsamkeit, ist aus dem Französischen ins Englische übersetzt worden.

Bey der Societät der Wissenschaften sind aufgenommen:

1) Als **Ehrenmitglied** der Königl. Großbrittannische Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Herr Geh. Legationsrath und Comitialgesandte Dietrich Heinrich Ludewig von **Ompteda**.

2) Herr Professor Georg Franz **Hoffmann**, als **außerordentliches Mitglied** in der physischen Classe.

3) **Als Mitglieder in des Königs deutschen Landen:** Herr Lebrecht Friedrich Benjamin **Lentin**, M. D. Hofmedicus und Stadtphys. zu Lüneburg in der physischen Classe.

Herr Rath Ludwig Albrecht **Gebhardi**, erster Professor an der Ritteracademie zu Lüneburg, in der historischen Classe.

Herr Johann Hieronimus **Schröter**, Oberamtmann zu Lilienthal, in der mathematischen Classe.

4) **Als auswärtiges Mitglied** Herr **Anton von Zach**, Herzogl. Sachsen-Gothaischer Astronom, mit Majors Character.

5) **Zu Correspondenten:**

Herr Geheime Canzleysecretär Joachim **Schwarzkopf**.



Herr Heinrich Friedrich Link, Professor der Mathesis und Physik zu Rostock.

Noch sind die beyden ehemaligen Beysitzer, Herren Bartels und Grobdeck unter die Correspondenten aufgenommen worden.

* * *

Die am 4ten Junii zuerkannten Preise, sind an folgende Studirende zu Göttingen vertheilet worden.

Den theologischen Preis über die Symbole und Glaubensvorschriften in den ersten drey Jahrhunderten der Kirche, erhielt Herr Johann Philipp Kurzmann aus Mühlhausen in Thüringen, der auch im vorigen Jahre ein Accessit erhielt.

Den juristischen Preis über den Unterschied zwischen Tutel und Curatel des Alters, erhielt Herr Johann Friedrich von Meyer, aus Frankfurt am Mayn; hiezu kam ein mit Beyfall begleitetes Accessit von Herrn Johann Chr. Brandenburg aus Rostock, und ein anderes von Herrn Heinrich Adolph Lebzen aus Hannover.

Der medicinische Preis konnte nicht ertheilet werden, Philosophische hingegen wurden zwey vertheilt, ein mathematischer, Gründung der Rechnung des Unendlichen auf die Lehrsätze und Verfahren des Euclides, Archimedes und des Apollonius von Perga, welchen Herr Johann Wilhelm Christiani aus Kiel, der Mathesis Beflissener, erhielt, woneben ein empfeh-

len-

lendes Accessit einem Humanisten, Hrn. Johann Binder aus Siebenbürgen, aus dem philologischen Seminarium zu Theil ward, der schon im vorigen Jahre ein Accessit erhalten hatte; und ein außerordentlicher, über den öconomischen Kalender von Aegypten, an Herrn Karl Heinr. Chrst. Nordmeyer aus Hannover, philologischen Seminaristen, und ein rühmliches Accessit an Herrn Nic. Wilhelm Freudenthal aus Stade; der schon im vorigen Jahre ein Accessit erhielt. B.

VI.

Regulativ wegen Incorporirung der Schauenburgischen Stücke mit der Calenbergischen Landschaft, vom 26sten Sept. 1701.

Georg Ludewig Churfürst ꝛc.

Nachdemmahlen Uns unser Consistorialrath ꝛc. und lieber getreuer Heinrich Christoph Hattorff von der Ihm gnädigst aufgetragenen Commission, die incorporirunge der Schauenburgischen Stücke mit unserer Calenbergischen Landschaft und die deswegen mit Euch gehaltene Conference betreffend, unterthänigsten Bericht erstattet, und wir darauf die Sache nochmahlen in Gnaden

den erwogen; So erklären wir uns Krafft dieses dahin gnädigst

1) Daß es bey der incorporirunge der Schaumburgischen Stücke mit hiesiger Calenbergischen Landschaft allerdings sein ohnveränderte Verbleiben habe; und befehlen wir euch zu dem Ende hiermit gnädigst, daß Ihr den Einnehmer *Tormin* an das Calenbergische Schatz-Collegium verweiset, und in unsern Nahmen denselben anbefehlet, daß er in formirunge der Register, auch Eintreibung der nach dem abgeredeten und in diesem rescripto wiederholeten fundamente anzulegenden Gefälle sich schlechterdings nach der Verordnunge und disposition Unserer Calenbergischen Schatz-Räthe zu verhalten habe; daneben habt ihr die Creditores, welche biß daher ihre Zinsen aus Eurer dortigen Einnahme erhalten, zu bedeuten, daß Sie hinkünftig ihre Befriedigungen sowol der Capitalien als Zinsen halber aus Calenbergischer Landrenterey zu gewarten hätten, sich also daselbst angeben, und Copiam ihrer Obligation produciren könten: Wie ihr den auch zu dem Ende eine richtige specification solcher Creditorum unter eurer des von Mengersheimbs Unterschrift an das Calenbergische Schatz-Collegium mit dem fordersamsten einzusenden habt.

2) Und versichern wir Euch im Gegentheil Krafft dieses, daß diese Combination gar nicht die Meynung habe, daß die zu denen Schaumburgischen Stücken gehörige Aemter, Flecken und Dörffer zu Abführ- und Bezahlunge derer Schulden, welche die Calenbergische

Lan-

Landschafft hiebevor unt ehe diese Schaumburgische Stücke an Uns und Unser Hauß gekommen, aufzunehmen, und zu erborgen gemüßiget worden, etwas aufzubringen oder beyzutragen über kurz oder lang verpflichtet seyn, oder angehalten werden sollen; sondern Wir sind vielmehr gnädigst zufrieden, daß Ihr zu denen, behueff bißherigen extraordinairen, und zur Beybehaltunge der Ruhe in diesen Landen unumgänglichen Cammer- und Krieges-etats-Ausgaben hergeschossenen Geldern, nicht mehr den Zwölftausend Thlr. an Capitalien über Euch nehmet und bezahlet, ob ihr schon nach der bisher gebräuchlichen proportion dazu ein weit mehreres aufzubringen und zu bezahlen schuldig wäret; daferne nun durch die jetzo zu introducirende Anlage nach Abzug der jährlich sowol hievon alß von denen vorhin aus Eurer Einnahme zu bezahlenden Zinsen auch administrationsunkosten diese Zwölftausend Thlr. werden aufgebracht und bezahlet seyn, kann alßdann diese Anlage hinwieder gemildert, und nach Beschaffenheit der Zeit darunter die Nothdurfft verfüget werden.

3) Werden wir sofort die gnädigste Verfügunge thun, daß die possessores der Adelichen Gühter, nahmentlich des Guthes zu Hülsede, so von dem von Mengersheim, des Guthes zu Emmichhausen, welches von dem von Hauß, der Güther zu Lauenau, welche von dem von Münnichhausen und den von Zersen, des Guths zu Lutterhausen, welches von dem von Lenthen, des Guths zu Helpensen, welches von der Wittibe von Mengersheim, und des Guths zu Postholz,

holz, so von dem Amtsvoigt Brunck zu Lachem ver: jetzo possidiret werden, zu denen deliberationen und Zusammenkünften Unserer treuen Calenbergischen Stände jederzeit mit gefordert und beruffen werden, und daß bey all solchen deliberationen ein jeder der vorgesetzten Guthseinhabere ein freyes und gültiges Votum zu geben befugt seyn solle; zum

4) erklären Wir hiemit gnädigst, daß die in vorigen Spho gemeldete Güter von nun an biß zu allen Zeiten dergestalt qualificiret und privilegiret seyn sollen, daß deren possessores bey sich eräugender vacance sowohl zu Landschafftl. Deputirten als Schatzräthen erwählet zu werden, fähig seyn sollen; Und soll ein jeder derselben bey dergleichen Wahlen gleichfalls ein freyes und gültiges Votum zu geben berechtiget seyn; falß auch die Calenbergische Stände über kurz oder lang sich dahin vergleichen würden, daß aus einem jeden, alß Hannöverschen, Hämelschen und Göttingischen Quartiere, allezeit ein Adelicher Schatzrath erwählet und bestellet werden solle; So declariren Wir auf Euer unterthänigstes Ansuchen hiemit, daß die possessores der vorgemeldeten Güther desgestalt in specie mit dem Hämelschen Quartiere combiniret seyn sollen, daß Sie eben die jura bey der Landschafft zu geniessen haben, deren sich die von der Ritterschaft im Hämelschen Quartier zu erfreuen; auch bey einer Schatz-Raths- und Deputirten-Wahl eben so eligibiles, alß diese, seyn sollen, da auch

5)



5) möglich noch einige Jahre verlauffen können, ehe und bevor nach Absterben des von Mengersheim jemand aus euren Mitteln zum Schatzrath oder Deputirten erwahlet werde; So wollen Wir die gnädigste Verfügung thun, daß nach Absterben des von Mengersheim die Register nebst der Anlage jederzeit dem Aeltesten aus euren Mitteln in Copia zur perlustrirunge zugesandt werde. Was aber

6) Den von Mengersheim betrifft; Soll derselbe, so lange er lebet, alß Calenbergischer Schatzrath und Deputirter consideriret, zu Landschaftl. Zusammenkünften sowohl, alß zum engen Ausschuß und Schatz-Diæten mit berufen werden; davor auch jährlich an Besoldunge Einhundert Thlr. und wenn er bey denen Zusammenkünfften und Diæten gegenwärtig ist, täglich 2 Thlr. aus Calenbergischer Landt-Renterey zu geniessen haben; nach seinem Tode aber wird dessen Stelle nicht wieder besetzet, und haben sich die von dortiger Ritterschaft damit zu befriedigen, daß, falls von denen dreyen ordinairen Adelichen Schatzräthen jemand abgehet, dieselbe sodan an dessen statt erwählet werden können. Was

7) Das fundament der Anlage an sich selbst betrifft, halten wir dasjenige, was bey der von Uns gnädigst angeordneten Commission abgeredet worden, hiemit in Gnaden genehm, und confirmiren Krafft dieses die ihrem wörtlichen Inhalt nach, anhero wiederholete Anlage, jedoch behalten wir uns dabey in Gnaden bevor, daß Wir dieselbe nach Beschaffenheit der Sache

und

und mit vorgängiger euer und Unser übrigen treuen Stände communication mindern, mehren und ändern wollen. Solchemnach wird bis zu anderwärtiger Verordnunge gegeben: von einem Pferde und Füllen, so zweyjährig und darüber, 3 gr. von einem Ochsen, Kuh und Rinde, so jährig und darüber, 2 gr. Von einem Schweine, so jährig und darüber, 1 mgr. Vom Schaffe und Hammel, 1 mgr. Von einem Lamm 4 pf., und müssen solchen Schaffschatz alle und jede Unterthanen, Schaffmeister, und deren Knechte, ohne Unterschied abführen und bezahlen. Von einer Ziege, so Jährig und darüber, 4 mgr. Von einem Ziegenlamm 2 mgr. Von einem Immenstock 1 mgr. Von einem Morgen Zehnt oder Zinßfreyen Landes in der ersten Classe 3 mgr., in der zweyten Classe 2 mgr., in der dritten Classe 1 mgr. Von einem Morgen Zinß- und Zehntbaren Landes in der ersten Classe 1 gr. 4 pf. in der 2ten Classe 1 gr., in der 3ten Classe 6 pf. Vom Rottlande, gleichwie von Zinßbahren Lande. Von denen Wiesen gleichwie von den Zinß- oder Zehntfreyen Lande. An Scheffelschatz wird von dem Zinß- und Zehntkorn, so außerhalb Landes, oder auch ausserhalb der Schaumburgischen Stücke abgegeben wird, nach wie vor 2 Rthlr. von einem Fuder sowohl harten Korns, als Haber bezahlet; falß auch einer in denen Schaumburgischen Aemtern wohnender von der Prälatur oder von der Ritterschaft dergleichen Zinßkorn oder Zehnten, so vorhin und ehe dieser Scheffelschatz vor Jahren introduciret worden, an sich gekauffet hat, oder noch künftig

an



an sich kaufen werde, muß davon der Scheffelschatz nach wie vor abgeführet und bezahlet werden; Wenn die Zehnten auf Geld verpachtet seyn, wird von jeden 10 thlr. ein thlr. gegeben.

Wann aber die proprietarii ihren Zehnten selber fahren, sind sie von diesem Scheffelschatz befreyet. Die Creditores aber müssen den Scheffelschatz bezahlen: sie mögen den Zehnten selber fahren, oder denselben verpachtet haben.

Dann wird an Praelaten und Adelicher Taxe Jährlich gegeben:

Von dem Kloster Lockum 25 Rthlr. Von des von Zersen Guthe zur Lauenau 2 Rthlr 18 gr. Von des von Münchhausen Guthe zur Lauenau 4 Rthlr 6 gr. Von des von Hauß Guthe zu Emmighausen 3 Rthlr. 12 gr. Von des von Mengersheimen Guthe zu Hülsede 5 Rthlr. Von des von Lenthen Gut zu Lutterhausen 5 Rthlr. 12 gr. Von der von Mengerheimen Guthe zu Helpensen 3 Rthlr. Von dem Amtsvoigte Brunck wegen Posteholtischen Guths 2 Rthlr. 18 gr. Uß auch bey der Commission vorkommen, daß die Flecken Lauenau und Wiedensahl vorhin ihren tax auf ein gewisses behandelt; und dieselbe ihres Unvermögens halber wohl eine Erleichterung nöthig hätten; So wollen wir nach eingelangter neuen Beschreibunge und auf ihr ferneres Unterthänigstes Anhalten der Sachen Beschaffenheit nach hierunter die

Noth

Nothdurfft verordnen. Uhrkundlich ꝛc. Hannover den 16ten Sept. 1702.

Georg Ludewig
Churfürst.

An
die Lauenburgische Stände.

VII.

Testament weiland Herzogs Christian, Ludewig zu Zelle, nebst Anlagen. *)

Im Nahmen der heiligen hochgelobten Drey-faltigkeit. Amen.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig, Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. Vrkunden vnd fügen denen, welchen diese vnsere Schrift vorkommen wird, hiemit zu wissen, Als wir bey vns die vergänglichkeit dieses Zeitlichen Lebens, vnd daß einen jeden Menschen nichts gewissers als der Todt, nicht ohngewißers aber den deßelben Stunde sey, Christlich erwogen, daß wir derentwegen in solcher Betrachtung vnd

*) Diese Documente sind nicht blos als Denkmähler der erhabenen Gesinnungen ihres Urhebers ehrwürdig, sondern es dient auch mehreres aus dem Innhalt derselben zum Beytrage für unsere Landesgeschichte.

vnd Christlicher Andacht bey guter Vernunft vnd Vollkommenen Verstande, wiewohl etwas schwaches Leibes, vns vorgenommen, vnsern letzten Willen zu stiften, vnd also bey vnsern Leben versehung zu thun, wie wir es mit vnser Verlassenschaft nach Vnsern Tode gehalten haben wollen.

Zu welchem Ende wir den heute dato hiemit auf vnserm Hause bey Zell, die Schäferey *) genant, dies vnser Testament in Schriften aufgerichtet haben, setzen, ordnen vnd beschließen auch dasselbe auf Maaß vnd weise, wie folget:

Zum Ersten befehlen wir vnsere Seele, wan Sie durch den zeitlichen Tod vom vnseren Leibe geschieden, aus festen Hertzlichen Glauben vnd vertrauen in die allein Sehligmachende Hand Unsers Herrn vnd Erlösers Jesu Christi, nicht zweifelnd, Er dieselbe aus Gnaden vnd vermittelst seines treuen Verdienstes in die Ewige Freude vnd Himmlische Herrlichkeit aller auserwehlten aufnehme vnd versetzen werde.

Unsern verblichenen Körper betreffend, ordnen vnd wollen Wir, daß derselbe Christ- und Fürstlich, wie es bey vnser Fürstl Zellischen linie herkommen, vnd sich gebühret, ohne sonderbare Verweilunge in vnser vnd vnser

*) Ein von Christian Ludewig erbauetes jetzo nicht mehr vorhandenes Landhaus, welches jenseit der Fuhse in der Nähe des Aller Flusses belegen, und sein Lieblings-Aufenthalt war.

vnser Vorfahren F. D. Begräbnüß in der Pfarrkir- chen vnser Stadt Zell zu Erden bestattet wurde.

Inmassen dann Jeder die von vns hinterlassene Fl. Erbländer, Graf- und Herrschafften, bleiben bis solche billig denjenigen, welchen Sie vermöge vnsers Herrn Vatern, des Weiland Durchlauchtigen Fürsten Herrn Georgen, Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg, glorwürdigsten Andenckens auffgerichteten Fürstl. Testaments, auch darauf in Anno 1646. zwischen vns vnd vnserer Herrn Gebrüder LL. getroffenen vnd allerseits beschwornen Erbvergleichs zu kommen vnd gebühren werden. Gleich wie aber wir zeit vnserer Regierung vnsern von Gott anvertrauten Land-Stenden vnd vnterthanen sorgfältig vorgestanden, vnd Sie bey Ihrer religion vnd Freyheiten Fürstlich geschützet haben.

Also versehn wir vns auch zu vnserer Gebrüderer LL. sambt vnd sonders, Es werde derjenige, so vnß nach Anweisung obangezogener Väterlicher Testaments vnd Brüderlichen Erbvertrages, in der Regierung succesſiren wirdt. obgemeldte vnsere Land vnd Leute bey der ohnveränderten Augsburgischen Confeſſion wie auch wohl hergebrachten Freyh. vnd Gerechtigkeiten Fürstl. Manuteniren vnd schützen, vnd denselben das wieder keine schädliche Verwehung zu ziehen vnd auf- bürden lassen.

Drittens, weil die Inſtitutio hæredis daß Funda- ment und Grundfeste eines jeden Teſtaments ist vnd wir dan von vnsern bonis patrimonialibus et pro- priis



priis, so wie von unsern Hochseehl. Herrn vorfahren nicht Jure Principatus und als Regirender Herr, sondern anderer gestalt ererbet, oder sonst von dem unsrigen erspart und erworben, zu testiren und zu disponiren Rechts wegen wohl befugt. Als wollen wir in sothanen Güthern (davon unter unser eigenhändigen Subscription eine verschlossenen Specification hiebey geleget zu befinden, hiemit und Krafft dieses unsere Herz viel geliebte Gemahlin, Frauen Dorotheen Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg gebohrne Herzogin zu Schleswig Hollstein rc. zu unser einzigen Erben instituiret und eingesetzet haben, derogestalt und also, daß Sie damit nach unsern Todt, wie mit ihren Eigenthümlichen Guthe, gebahrenschaften und walten möge, Wir zweifeln auch in geringsten nicht, es werden unser freundlich geliebten Herrn Gebrüder LLd. vor hoch vermeldter unserre Gemalin, daß Ihro zuletzt verschriebenes und allerseits verconsentirtes Leibgeding des Hauses und Amts Herzberg ohnverlängt würklich einreumen, Sie in dessen geruhige possession und völlige geniessunge einsetzen, auch dabey Fürstlich Manuteniren und schützen, gestalt wir dan dieselbe hiemit noch zum Ueberfluß darumb ersuchet haben wollen.

Weil wir auch Viertens einige legate verschaffet, und dieselbe aus bewegenden uhrsachen in einer von uns eigenhändlich unterschriebenen Verzeichniß hiebey gelegt; Als verordnen Wir hiemit, daß so thane legate gleich als wan Sie diesen unsern Testament specifice und wörtlich einverleibet währen, von vorhochgemeldeter unser



Gemahlin und Instituirten Erbin ohn weigerlich abgestattet und entrichtet werden sollen, und was nun vermöge kündbahrer Observanz im H. Römischen Reich, deßelben Fürsten und Stende in Verordnung ihres letzten Willens an die Solennitates Juris Civilis nicht verbunden, unß auch auß bewegenden ursachen und umbstenden bedenklich gefallen dieses unser Testament und letzten Willen in fieler Leuthe Gegenwart aufzurichten, sondern nur zu deßen mehrer Beglaubigung die zu End benante Zeugen dazu erfordert haben, So versehn wir uns, es werden mehr hochgedachter unserer Herrn Gebrüder LLbd dies unserer Testament es so kräftig halten, als sonsten ein Testamentum, so alle Solennitates Juris Civilis in sich hat, gehalten werden mögte, und Sie solches, wan Sie für Ihre Persohn dergleichen Testament gemachent und verordnet hetten gerne gehalten haben wolten. Wolten auch, daß dafern diese unsere Dispositio ja nicht als ein Testament gelten solte, dieselbe dennoch alß ein Codicill- Fidiscomissum Donatio mortis causa, oder andere übergab und Disposition quovis meliori modo gültig sey.

Wir behalten uns auch bevor diesen unsern lezten Willen, nach gefallen, gar, oder zum Theil zu ändern. Zu und abzuthun, und was also ins künftig von uns geändert, oder unter unser eigenhändiges unterschrift verzeichnet hiebey befunden wird, solches soll nicht weniger, als wäre es allhir mit einverleibet, kräftig seyn, und ohnabbruchig gehalten werden.

Deß

Deßen in Uhrkund haben Wir dieses mit unsern Frstl. Handzeichen und Daumen Secret wissentlich und mit wohlbedachten Muth bekräftiget, auch neben uns die nachgesetzte und hiezu in sonderheit beruffene Zeugen unterschrieben und versiegelt, So geschehen auf unser Schäfferey bey Zell an 10. L. Marty im Jahre Christi unsers Erlösers und Sehligmachers Gebuhrt 1665.

(L.S.)

Und Ich Christian Ludowig Herzog zu Braunschweig und Lüneburg bekenne hiemit, daß dies mein obgesetzter mein bestendiger letzter Wille sey.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Heinrich Langenbeck.	Bode von Gladebeck.	Friedrich Casimir Herr zu Elz.	Ludowig Statz Werpuß.

Specificatio

derjenigen Erbstücke und Verlassenschaft, darauf sich unser Frstl. Testament §. als wollen wir in so thanen Guedern ꝛc. remittiret und beziehet.

1) Eine von uns unterschriebene Designatio deßen, was an barschaften und Kleinodien in den auf unser Residenz Zell in der Schlaf Kammer und der Wand daselbst befindlichen versiegelten Schranke vorhanden.

2) Sechs hundert Ducaten so in einen in unserer Schreiblade vorhandenen Beutel verwahret.

 3)

3) Fünf Hundert Zwantzig Reichs thlr., wegen Berg Voigt der von Glaubeck entwenden wird.

4) Die Vermöge beygefügten von dem Berg Schreiber zum Clausthal, Christian Berwerdt vom Quartal Reminiscere eigenhändig geschriebenen Bergbruchs vnß zustehende Außbeute, vnd Zubueßkuxen so nach jetzt lauffenden Preise anzuschlagen.

5) Clausthalische Ausbeute Gelder so auf nächstkünfftigen Quartal Schluß Trinitatis betaget, auch von Zween negst vorhergehenden Quartalen noch nachstehen.

6) Die nunmehr negst bevorstehenden Jubilate bey Sachsen-Altenburg vermöge jüngst getroffener Transaction, fällige Fünf tausend Rthlr. Römhildischer Witthums Gelder.

7) Alle vnsere vnter der Verwahrung vnserer Cammer-Diener auch alle Kleidern, vnd, was dazu gehörig vnd zu rechnen, Wie auch alle zu vnsern Privat-Gebrauch erkaufte, theils in vnsern Cabinet zu Zell, theils auch alhir auf der Schäfferey vorhandenen Bücher, nebenst vnsern Erkauften Büchsen vnd Gewehre.

8) Die von vnsern Handgeldern nach vnd nach erkaufte vnd vorhandenen Pferde.

9) Was an Handgeldern bey vnsern Cammerschreiber Johann Otte Meyer annoch vorhanden, wovon derselbe Rechnung zu thun.



Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Thuen hiemit kund und bekennen; Als wir uns erinnert, was gestalt auf beschehene Fürstleheliche Verlobung mit der Durchlauchtigen Fürstin, Frauen Dorothea, Herzogin zu Schlesewig-Holstein ꝛc. Unser jetzigen Hertzgeliebten Gemahlin, zwischen Uns und Hochgedachter Ihrer Ld. Herrn Vattern, dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Philip Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schlesewig-Holstein, Stormarn und der Dietmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, unsern freundlichen lieben Vettern, Vattern und Gefattern, sub dato den 15ten Septembris 1652. eine christliche Ehestiftung beredet und geschlossen worden, darin Wir unter andern Hochgedachter Unser Gemahlin Ld. gegen Fünffzehen tausend Reichsthaler eingebrachtes Heurathsgut und dessen gedoppelter Wiederlage, auf unser in Gottes Henden stehendes seel. Ableiben, Unser Haus und Amt Fallersleben, mit allen dessen Zubehör, zu Ihrer Ld. Fürstlichen Leibzucht und Alimentation zeit ihres Lebens, sodann das Amt Campen auf Sechstausend Reichsthaler Morgen gabs Gelder verschrieben und versichert; Wir aber nachgehends bey Uns reiflich erwogen, daß solch verschriebenes Amt Fallersleben dergestalt geringe, daß hochgedachte Unsere, als eines Regierenden Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg Gemahlin, Ihrem hohen Herkommen, Standt und Wesen nach, mit demselbigen gar schlegt-

versehen seyn und darüber an ihren gebührlichen nöthigen Fürstlichen Unterhalt mangel erleiden dürffe, welches wir dann, in betracht dero bey wehrenden Unsern Fürstlichen Ehestande Uns von deroselbigen erwiesenen sonderbahren ehelichen Liebe affection und Treue, in Unsern Fürst-Christlichen Gewissen so wenig zu verantworten gewust, als uns erinnerlicher vorgestanden, wie fast in allen hohen Fürstlichen Häusern die Beleibzüchtigung anfangs zwarten auf daß eingebrachten Heurathsgut und dessen Wiederlage eingerichtet, nachgehends aber insgemein mit einen merklichen Zusatz und Verbesserung erhöhet zu werden pflegen,

Daß wir demnach, aus fürtrefflichen Uns dazu bewegenden Ursachen, aus eigener freyer Fürstlichen Commotion, wohlbedächtig resolviret und geschlossen, mehr hochgedachter Unser Herzlieben Gemahlin Ld. anstat vorerwehnten Unsers Amts Fallersleben Unser in Unsern Fürstenthum Grubenhagen belegenes Schloß und Amt Herzberg, zu einen anderweiten Leibgeding zu surrogiren und zu verschreiben, Thuen auch solches, und wollen hiemit Unserer Gemahlin Ld. beregtes Unser Schloß und Amt Herzberg, mit allen jährlichen Einkommen, nichts davon ausbeschieden, und zwarten auf solche maaß und weise, wie in Gott ruhende Hochgeehrte Frau Mutter Hochseel. Angedenkens, solches Schloß und Amt bis an Ihr seliges Ende, inne gehabt und genossen, auch bey Beleibzüchtigung Herkommens und gebräuchlich, und sonsten Unsern Fürstlichen Haus an seinen regalien, Recht und Gerechtigkeiten nicht præjudicir-

cirlich ist, in den Nahmen Gottes vermacht, versprochen und gegeben haben, dergestalt daß Ihre Ld. nach unserm seel. Absterben zeit Ihres Lebens, als eine Fürstliche Witwe, Sich daselbst in ihren Witwenthum enthalten, der Nutzungen geniessen und gebrauchen, und also Ihr reputirlich Auskommen haben, auch Ihren stand daselbst Christlich führen und nach Gottes Willen Ihre Zeit in Ruhe und Frieden zubringen möge. Dahingegen achten wir für billig, daß in Ansehung solches erhöheten Dotalitii der in vorerwähnter Heyrathsnotul bedingter Rückfall des eingebrachten Dotis gänzlich cessire und falle, und desfalls von Unsern Successoren und Nachkommen nichts wieder gefordert werde, wie dan auch die in daß Amt Lampe versicherte 6000 Rthlr. Morgengaabe-Gelder, zu gleich mit auf das Amt Herzberg transferiret und deswegen berechtes Amt Lampen hinfüro gänzlich befreyet seyn und bleiben solle, Ersuchen und bitten darauff Unsere Hochgeliebte Herren, Gebrüdere, samt und sonders, hiemit freundfleißigst wann der allerhöchste Gott uns Ehender und für Ihrer L. L. Ld. aus dieser zergänglichkeit abfodern solte, über dieser Unser wolbedächtlich aus freyen Willen gemachter Disposition und Verordnung steiff, fest und Brüderlich zu halten, und diesen Unsern endlichen Willen, und dessen rechten Buchstäblichen Verstand in allen Puncten, Clausuln und Innhaltungen völlich zu adimpliren und vollstrecken, dazu Sie dan umb so viel mehr geneigt seyn und befügte Ursachen befinden werden, wann Sie wol erwegen und betrachten, wie in anno 1654. und also

 zeit

zu gnädigster lieber Vetterlichen Willens Bezeigung durch erstattete langwierige Handlungen, nicht allein der dritte Theil des Fürstenthums Grubenhagen, samt der Ober-Graffschafft Hoya samt dem ganzen Harburgischen Antheil mit allen deren jetzt und künftigen verschiedenen Dependentien, aus denen vorhin abgehandelten und hochgeehrten schweren Streitigkeiten glücklich gerissen, und worum die Harburgische Aemter diesem Fürstenthum Lüneburg auf ewige Zeiten hinwider incorporirt und einverleibet worden auch die hochimportirende Festung Harburg mit unsäglichen großen Unkosten, Mühe und Beschwerung des ganzen Landes erbauet, und über daß verschiedene Allodial-Stücke an ganzen Holzungen, stattlichen Weyden, ansehnlichen Vorwerken, und andern wolgelegenen Gütern, in den Aemtern Harburg, Winsen, Zelle, Hoya und anderswo umb hohe bahre Geldsumme von Uns erkauffet alle Amts und Häuser, auch andere Gebäude in guten reputirlichen stand gesetzet, alle annoch versetzt gewesene Aemter, bis auf daß einzige Amt Burgdorf: dessen Pfandschilling Wir allemahl gerne aus denen dazu bereits absonderlich verhandenen bahren Geldmitteln abtragen wollen, und noch, wann Uns nicht die Unserm Stadthalter seel. Friederich Schenken von Winderstädt, auf seiner hinterlassenen Witwen Lebzeit ertheilte Gnadenverschreibung zurückhielte: gänzlich befreyet und eingelöset worden, welche und viel andere über etliche Tonnen Goldes also verwendete Geld-Posten, wir je mit bästen fueg tanquam

fru-

fructûs feudales zu eigener behuef bey seit legen, und davon unter andern auch zu mehr hochernannter Unser Hertzgeliebten Gemahlin desto bessern und reputirlichen Unterhalt albereits disponiren und verordenen mögen, wann Wir nicht allemahl auf die Wolfart und Vergrösserung Unsers Fürstlichen Hauses Fürstenthum und Lande, mehr, als andere Neben respecte Unser hauptsächliches Absehen geschlagen hatten; zugeschweigen was wir vorhin und noch täglich zu erspriesslicher Beybehaltung Unser Unterthanen und folgentlich des Landes Wohlfart, bey jetzigen schweren Zeiten, vor vielfältige starke remissiones und Vorschuß an Gelde und Getreidig, mit nicht geringem Abgang Unserer Cammergefällen thuen und ergehen lassen.

Dahingegen Wir unser Prälaten, Ritter und Landschaft sind anno 1652. mit keiner einzigen ohnmittelbahren Anlage oder Schatzung beschweret, sondern dieselbige bestens conserviret und zu hir negst auf benöhtigte Fälle bewilligenden vermögentlichen Beytrag, verschonet haben; Welches alles dann samt und sonders Unsern nach Gottes Willen erfolgten Successorn und der posterität zu hohen sonderbaren Nutzen, Ehre und reputation ohnfehlbahr gereichen und gedeyen wird.

Zweifeln dahero gantz im geringsten nicht, es werden Hochgedachte Unser Herren Gebrüdere L. L. Ld. diese Unsere wolgemeinte Translation und versetzung des Fallerslebischen Witthums auf Unser Schloß und Amt Hertzberg, für billig und recht erkennen, auch

so:

sowol jetzo darin zu verwilligen, als deßen Würklichkeit auf zutragende Todesfälle, zu erfüllen Sich willig und geneigt erweisen. In allen übrigen aber, außerhalb dieser Verwechslung der Witthums- und Morgengabes-Aemter, lassen Wir es bey obangezogener den 25. September anno 1652. aufgerichteten Heuraths-notul allerdings ohnveränderlich bewenden.

Dessen zu Urkund haben Wir diese anderweite Leibzuchts-Verschreibung mit eigener Fürstlicher Hand unterschrieben, und Unsern Secret bestetiget und befestiget. So geschehen auf Unser Residence Zell, den

Anno Eintausend Sechshundert zwey und Sechzig.

Christian Ludwig mpp.

VIII.

Fernere Anzeige von dem Bestande des öffentlichen Armen- und Arbeits-Hauses in Zelle.

In Beziehung auf die im 3ten Stücke des 6ten Jahrgangs S. 524. der Annalen geschehene Anzeige, theilen wir abermahls die Einnahmen und Ausgaben dieses Instituts von Neujahr 1792 bis 1793. im Auszuge mit.

Ein-

Einnahme.

	Cassengeld.		
1) Ueberschuß aus voriger Rechnung — —	521 Rthlr.	16 gr.	— pf.
2) An ständigen Einnahmen	77 —	16 —	4 —
3) Von den beyden Sammlungen — —	1169 —	27 —	3 —
4) Aus der Büchse im Hause	2 —	20 —	2 —
5) An Vermächtnissen und ausserordentlichen Gaben —	39 —	13 —	1 —
6) Für verkauftes Flachsgarn	546 —	24 —	2 —
7) — — Heden-, Wollen- und Baumwollen Garn	8 —	23 —	——
8) Für verkaufte haarne und geflochtene Decken —	20 —	20 —	——
9) Für verkaufte Gurten —	6 —	16 —	3 —
10) —— gewebte wollene, baumwollene und linnene Strümpfe, Mützen, Handschuh, Socken, Westen- und Hosenzeug von verschiedener Farbe und Güte — —	1114 —	7 —	4 —
11) Für verkauften Heid-Manchester- und Beiderwand	276 —	26 —	6 —
12) Für verkauftes Leinen und Drell — —	82 —	18 —	[illegible] —
13) Für Wolle und Baumwolle zu kratzen, nach Abzug des Arbeitslohns —	8 —	12 —	1 —
14) Für Decken zu flechten, nach Abzug des Arbeitslohns — —	—	9 —	——
15) Extraordinaire Einnahme	40 —	16 —	4 —
Summa	3909 Rthlr.	14 gr.	6 pf.

Aus-



Ausserdem sind geschenkt:

a) Den 17ten März 1 Pfund 28 Loth confiscirte zu leicht gewogene Butter.

b) Den 29sten Junii für 3 Rthlr. Brodt.

c) Den 7ten Jul. 3 zu leicht gebackne confiscirte Brodte.

d) Den 9ten August fünf Tonnen alte Heringe.

e) Den 30sten Aug. für 2 Rthlr Brodt.

f) Den 6ten Sept $1\frac{3}{4}$ Schock Birnen.

g) Hat Königl. Churfürstl. Cammer an Zinsen und Grundzins erlassen 49 Rthlr. 12 gr.

Ausgabe.

	Cassengeld.		
1) Besoldung des Rechnungsführers — —	108 Rthlr.	— gr.	— pf.
2) Besoldung des Schulmeisters	96 —	— —	—
3) Besoldung des Werkmeisters	95 —	12 —	—
4) Besoldung der Spinnemutter — —	34 —	24 —	—
5) Besoldung der Knüttemutter	17 —	12 —	—
6) Besoldung des Hausvoigts	43 —	12 —	—
7) Besoldung der drey vom Arbeitshause besoldeten Armenvögte — —	130 —	— —	—
8) An Zinsen und öffentlichen Lasten — —	23 —	9 —	2 —
9) An Bau- und Reparationskosten — —	28 —	9 —	6 —
10) Für Arbeitszeug und Geräthe — —	25 —	16 —	6 —
11) Für Flachs —	731 —	5 —	—
Latus	1333 Rthlr.	4 gr.	6 pf.

Trans.



	Rthlr.	gr.	pf.
Transport	1333 Rthlr.	4 gr.	6 pf.
12) Für Heede, Wolle, Baumwolle, Kuhhaare und Eggen	169 —	6 —	—
13) Für Thran und Oel —	50 —	25 —	5 —
14) Für Wolle auseinander zu pflücken und zu reinigen ꝛc.	40 —	24 —	—
15) Für Flachs, Heede, Wolle, Baumwolle und Kuhhaare zu spinnen —	662 —	5 —	6 —
16) Für Haare, Wolle und Baumwolle zu kämmen und zu kratzen	67 —	2 —	6 —
17) Garn zu spulen und zu zwirnen ꝛc. — —	116 —	26 —	—
18) Decken von Haaren und Eggen zu würken und zu flechten — —	8 —	15 —	—
19) Garn, Linnen, Drell und Strümpfe zu bleichen —	84 —	3 —	—
20) Linnen und Drell zu weben	64 —	21 —	—
21) Strümpfe, Mützen, Westen ꝛc. zu weben, zu nähen und zu färben —	615 —	27 —	7 —
22) Heidlacken zu weben, zu walken und zu pressen —	76 —	13 —	—
23) An ausserordentlichen Prämien und Gaben —	85 —	32 —	—
24) Für Brennholz —	187 —	10 —	—
25) Für Bekleidung armer Kinder und Nothleidender —	145 —	7 —	5 —
26) Für Verpflegung aufgenommener armer Kinder —	216 —	31 —	—
Latus	3924 Rthlr.	3 gr.	3 pf.

Trans-

Transport	3524 Rthlr.	3 gr.	3 pf.
27) Für [illegible] der [illegible] Armen im Hause	—	152 —	2 —	1 —
28) Für Medicin für die Kinder und Armen im Hause	—	14 —	14 —	——
29) Für Schreibmaterialien		3 —	9 —	——
30) Extraordinaire Ausgabe		78 —	23 —	5 —
Summa		4203 Rthlr.	— gr.	1 pf.

Ausserdem sind zur Bekleidung armer Kinder und Nothleidender aus eigenem Vorrathe verbraucht:

a) 267 Ellen Heidemanchester à 9 gr.		66 Rthlr.	27 gr.
b) 36 Paar Strümpfe	—	9 —	16 —
c) 155¾ Ellen Linnen zu Hemden		17 —	10 —
d) 3 Stück Zwirn	—	— —	21 —
e) 2 Pfund wollen Garn	—	1 —	——
		95 Rthlr.	2 gr.

Schluß-Rechnung.

Die Einnahme beträgt	—	3909 Rthlr.	14 gr.	6 pf.
Die Ausgabe	— —	4203 —	— —	1 —
Verglichen bleibt Vorschuß		293 Rthlr.	21 gr.	3 pf.

Ob sich nun gleich bey den Sammlungen, dem Flachsgarn, und einigen andern Artikeln eine Verminderung der Einnahme zeigt; so ist jedoch auch dagegen die Ausgabe für Flachs und Spinnelohn geringer, und der mindere Absatz des Garns dadurch veranlaßt, daß das

das Kaufgarn in so gutem Preise gestanden, daß die Armen lieber dieses, als um Lohn gesponnen haben, und auch selbst im Hause mehr Garn verarbeitet ist, wie der vermehrte Absatz an Strümpfen ergiebt. Mit desto mehrerem Grunde läßt sich daher der gute Fortgang dieses Instituts hoffen, da selbiges durch das schon im ersten Stücke dieses Jahrgangs der Annalen S. 84. gedachte Vermächtniß des Fräuleins von Schilden eine beträchtliche Unterstützung zu gewärtigen hat, und es allgemeiner Wunsch, allgemeines Interesse ist, selbiges dauernd befördern zu helfen.

Je mehr sich das nun verewigte Fräulein von Schilden, von der ersten Einrichtung dieses Instituts an, dessen Beförderung und Aufnahme auf die edelmüthigste Art hat empfohlen seyn lassen; destomehr verdient es auch hier öffentlich den innigsten Dank, daß sie auch noch nach ihrem Tode demselben dieses große Denkmahl ihrer Wohlthätigkeit hat hinterlassen wollen. Stets sey ihm dafür ihr Andenken heilig, herzlicher Dank ihren schönen Thaten von allen edeln Beförderern desselben!

Celle, den 15ten März 1793.

S.

IX.

X.

Neuere Verhandlungen des Policeycollegiums am Harz.

Der Versammlung des Policeycollegiums [illegible],

Clausthal zu [illegible] mit [illegible] [illegible] [illegible], den 1[illegible]ten Januar 17[illegible]. *)

Anwesende

von Clausthal	von Zellerfeld
Die Herren Geistlichen	
Hr. Generalsuperintendent [illegible]	Hr. Superintendent Burggraf.
Die Herren Aerzte	
Hr. Doctor Wöltge,	Hr. Doctor [illegible].
Die Herren Richter	
Hr. Richter Schachtach.	Hr. Richter Ebert,
Die Herren Oberforstbediente	
Hr. Oberförster Schröder,	Hr. Forstschreiber Heinzmann.

Die

*) In dem vorigen Stücke dieses Journals wurde die Fortsetzung der Verhandlungen des von dem verdienstvollen Hrn. Berghauptmann von Trebra in Gang gebrachten Policeycollegiums am Harze versprochen. Hier erfolgt also das 2te dabey abgehaltene Protocoll, worin man dasjenige völlig bestätiget sehen wird, was derozeit von deren Nutzen dieser Vorschläge, so wie von deren Möglichkeit in der Ausführung, gesagt worden ist.

die Herren Bergbediente
Herr Oberbergmeister Stelzner,

Hr. Bergsecretair Heinzmann, Hr. Bergsecretair Borkenstein,

die Herren Zehndbediente
Hr. Zehndner v. Ußlar, Hr. Zehndn. Heinemann,

Königl. und Churfürstl. Berghauptmannschaft
Herr Berghauptmann von Trebra, *)
und ich der Zehndgegenschreiber Meyer.

Zu der auf heute, als an dem Tage, welcher zur Geburtsfeyer unserer Allergnädigsten Königinn bestimmt ist,

*) Wenn der verehrungswürdige Hr. Berghauptmann von Trebra hier unter den Anwesenden sowohl als im Contexte, ohne das bisher am Harze gebräuchliche Prädicat von Gnaden aufgeführt erscheint; ein Beywort, das dem wahren Adel seine Würde nicht erhöhet, wohl aber eben so unpassend als ganz überflüssig ist; so verdient dabey bemerkt zu werden, daß er selbst die Veranlassung dazu gegeben hat. Gewiß ist es indessen, daß nicht die vormalige Berghauptmannschaft, sondern lediglich kriechende Protocollisten Schuld sind, daß sich dieser Unsinn nach und nach eingeschlichen, und durch leidige Observanz geheiligt, bis auf unsere Tage erhalten hat. Wie rühmlich ist es daher für den Hrn. von Trebra, daß er der Vernunft dies Opfer gebracht hat; und wie angenehm muß es einem aufgeklärten Erbedienten seyn, daß er sich nun nicht mehr scheuen darf, seine Protocolle durch Weglassung solcher, zur Sache gar nicht gehörenden Flosculn in Zukunft genießbarer zu machen: denn wie eckelhaft ist ein Aufsatz zu lesen, wo man nicht anders seine Obern nennen zu dürfen glaubt, als mit dem Zusatze von Gnaden, Hochwohlgeboren, und ähnlichen ganz entbehrlichen Prädicaten. Wie oft hat nicht schon die schiefe Anwendung dieser Wörter, wenn ein Nichtdenkender die Feder geführet, einen ganz verkehrten Sinn hervorgebracht und Anlaß zu mancher lustigen Auslegung gegeben?



Ausserdem sind geschenkt:

a) Den 17ten März 1 Pfund 28 Loth confiscirte zu leicht gewogene Butter.

b) Den 29sten Junii für 3 Rthlr. Brodt.

c) Den 7ten Jul. 3 zu leicht gebackne confiscirte Brodte.

d) Den 9ten August fünf Tonnen alte Heringe.

e) Den 30sten Aug. für 2 Rthlr. Brodt.

f) Den 6ten Sept. 1¼ Schock Birnen.

g) Hat Königl. Churfürstl. Cammer an Zinsen und Grundzins erlassen 49 Rthlr. 12 gr.

Ausgabe.

	Cassengeld.			
1) Besoldung des Rechnungsführers — —	108	Rthlr. —	gr. —	pf.
2) Besoldung des Schulmeisters	96	—	— —	—
3) Besoldung des Werkmeisters	95	—	12 —	—
4) Besoldung der Spinnemutter — —	34	—	24 —	—
5) Besoldung der Knüttemutter	17	—	12 —	—
6) Besoldung des Hausvoigts	43	—	12 —	—
7) Besoldung der drey vom Arbeitshause besoldeten Armenvögte — —	130	—	— —	—
8) An Zinsen und öffentlichen Lasten — —	23	—	9 —	2 —
9) An Bau- und Reparationskosten — —	28	—	9 —	6 —
10) Für Arbeitszeug und Geräthe — —	25	—	16 —	6 —
11) Für Flachs —	731	—	5 —	—
Latus	1333	Rthlr.	4 gr.	6 pf.



Transport	1333 Rthlr.	4 gr.	6 pf.	
12) Für Heede, Wolle, Baumwolle, Kuhhaare und Eggen	169 —	6 —	—	
13) Für Thran und Oel —	50 —	25 —	5 —	
14) Für Wolle auseinander zu pflücken und zu reinigen ꝛc.	40 —	24 —	—	
15) Für Flachs, Heede, Wolle, Baumwolle und Kuhhaare zu spinnen —	662 —	5 —	6 —	
16) Für Haare, Wolle und Baumwolle zu kämmen und zu kratzen	67 —	2 —	6 —	
17) Garn zu spulen und zu zwirnen ꝛc. — —	116 —	26 —	—	
18) Decken von Haaren und Eggen zu würken und zu flechten — —	8 —	15 —	—	
19) Garn, Linnen, Drell und Strümpfe zu bleichen —	84 —	3 —	—	
20) Linnen und Drell zu weben	64 —	21 —	—	
21) Strümpfe, Mützen, Westen ꝛc. zu weben, zu nähen und zu färben —	615 —	27 —	7 —	
22) Heidlacken zu weben, zu walken und zu pressen —	76 —	13 —	—	
23) An ausserordentlichen Prämien und Gaben —	85 —	32 —	—	
24) Für Brennholz —	187 —	10 —	—	
25) Für Bekleidung armer Kinder und Nothleidender —	145 —	7 —	5 —	
26) Für Verpflegung aufgenommener armer Kinder —	216 —	31 —	—	
Latus	3924 Rthlr.	3 gr.	3 pf.	

Trans-

Transport	3924 Rthlr.	3 gr.	3 pf.
27) Für Speisung der recipirten Armen im Hause —	182 —	2 —	1 —
28) Für Medicin für die Kinder und Armen im Hause —	14 —	34 —	—
29) Für Schreibmaterialien	3 —	9 —	—
30) Extraordinaire Ausgabe	78 —	23 —	5 —
Summa	4203 Rthlr.	— gr.	1 pf.

Ausserdem sind zur Bekleidung armer Kinder und Nothleidender aus eigenem Vorrathe verbraucht:

a) 267 Ellen Heidmanchester à 9 gr.	66 Rthlr.	27 gr.
b) 36 Paar Strümpfe —	9 —	16 —
c) 155½ Ellen Linnen zu Hemden	17 —	10 —
d) 3 Stück Zwirn —	— —	21 —
e) 2 Pfund wollen Garn —	1 —	— —
	95 Rthlr.	2 gr.

Schluß-Rechnung.

Die Einnahme beträgt —	3909 Rthlr.	14 gr.	6 pf.
Die Ausgabe — —	4203 —	— —	1 —
Verglichen bleibt Vorschuß	293 Rthlr.	21 gr.	3 pf.

Ob sich nun gleich bey den Sammlungen, dem Flachsgarn, und einigen andern Artikeln eine Verminderung der Einnahme zeigt; so ist jedoch auch dagegen die Ausgabe für Flachs und Spinnelohn geringer, und der mindere Absatz des Garns dadurch veranlaßt, daß

das

das Kaufgarn in so gutem Preise gestanden, daß die Armen lieber dieses, als um Lohn gesponnen haben, und auch selbst im Hause mehr Garn verarbeitet ist, wie der vermehrte Absatz an Strümpfen ergiebt. Mit desto mehrerem Grunde läßt sich daher der gute Fortgang dieses Instituts hoffen, da selbiges durch das schon im ersten Stücke dieses Jahrgangs der Annalen S. 84. gedachte Vermächtniß des Fräuleins von Schilden eine beträchtliche Unterstützung zu gewärtigen hat, und es allgemeiner Wunsch, allgemeines Interesse ist, selbiges dauernd befördern zu helfen.

Je mehr sich das nun verewigte Fräulein von Schilden, von der ersten Einrichtung dieses Instituts an, dessen Beförderung und Aufnahme auf die edelmüthigste Art hat empfohlen seyn lassen; destomehr verdient es auch hier öffentlich den innigsten Dank, daß sie auch noch nach ihrem Tode demselben dieses große Denkmahl ihrer Wohlthätigkeit hat hinterlassen wollen. Stets sey ihm dafür ihr Andenken heilig, herzlicher Dank ihren schönen Thaten von allen edeln Beförderern desselben!

Celle, den 15ten März 1793.

S.

IX.



IX.
Neueste Verhandlungen des Policeycollegiums am Harze.

Bey Versammlung des Policeycollegiums vorgekommen,

Clausthal im Königl. und Churfürstl. Amtshause, den 18ten Januar 1793. *)

Anwesende.

von Clausthal	von Zellerfeld.
Die Herren Geistlichen	
Hr. Generalsuperintendent Mithoff,	Hr Superintendent Burggraf,
Die Herren Aerzte	
Hr. Doctor Wöltge,	Hr. Doctor Mehliß,
Die Herren Richter	
Hr. Richter Scharlach,	Hr. Richter Ebert,
Die Herren Oberforstbediente	
Hr. Oberförster Schröder,	Hr. Forstschreiber Heinzmann,

Die

*) In dem vorigen Stücke dieses Journals wurde die Fortsetzung der Verhandlungen des von dem verdienstvollen Hrn. Berghauptmann von Trebra in Gang gebrachten Policeycollegiums am Harze versprochen. Hier erfolgt also das 2te dabey abgehaltene Protocoll, worin man dasjenige völlig bestätiget sehen wird, was derozeit von deren Nutzen dieser Vorschläge, so wie von deren Möglichkeit in der Ausführung, gesagt worden ist.



die Herren Bergbediente

Herr Oberbergmeister Stelzner,

Hr. Bergsecretair Heinz. Hr. Bergsecretair Bornmann, kenstein.

die Herren Zehndbediente

Hr. Zehndner v. Ußlar, Hr. Zehndn. Heinemann,

Königl. und Churfürstl. Berghauptmannschaft

Herr Berghauptmann von Trebra, *)

und ich der Zehndgegenschreiber Meyer.

Zu der auf heute, als an dem Tage, welcher zur Geburtsfeyer unserer Allergnädigsten Königinn bestimmt ist,

*) Wenn der verehrungswürdige Hr. Berghauptmann von Trebra hier unter den Anwesenden sowohl als im Contexte, ohne das bisher am Harze gebräuchliche Prädicat von Gnaden aufgeführt erscheint; ein Beywort, das dem wahren Adel seine Würde nicht erhöhet, wohl aber eben so unpassend als ganz überflüssig ist: so verdient dabey bemerkt zu werden, daß er selbst die Veranlassung dazu gegeben hat. Gewiß ist es indessen, daß nicht die vormalige Berghauptmannschaft, sondern lediglich kriechende Protocollisten Schuld sind, daß sich dieser Unsinn nach und nach eingeschlichen, und durch leidige Observanz geheiligt, bis auf unsere Tage erhalten hat. Wie rühmlich ist es daher für den Hrn. von Trebra, daß er der Vernunft dies Opfer gebracht hat; und wie angenehm muß es einem aufgeklärten Erbedienten seyn, daß er sich nun nicht mehr scheuen darf, seine Protocolle durch Weglassung solcher, zur Sache gar nicht gehörenden Floskeln in Zukunft genießbarer zu machen: denn wie eckelhaft ist ein Aufsatz zu lesen, wo man nicht anders seine Obern nennen zu dürfen glaubt, als mit dem Zusatze von Gnaden, Hochwohlgeboren, und ähnlichen ganz entbehrlichen Prädicaten. Wie oft hat nicht schon die schiefe Anwendung dieser Wörter, wenn ein Nichtdenkender die Feder geführet, einen ganz verkehrten Sinn hervorgebracht und Anlaß zu mancher lustigen Auslegung gegeben?



Ausserdem sind geschenkt:

a) Den 17ten März 1 Pfund 28 Loth confiscirte zu leicht gewogene Butter.

b) Den 29sten Junii für 3 Rthlr. Brodt.

c) Den 7ten Jul. 3 zu leicht gebackne confiscirte Brodte.

d) Den 9ten August fünf Tonnen alte Heringe.

e) Den 30sten Aug. für 2 Rthlr. Brodt.

f) Den 6ten Sept. 1¾ Schock Birnen.

g) Hat Königl. Churfürstl. Cammer an Zinsen und Grundzins erlassen 49 Rthlr. 12 gr.

Ausgabe.

	Cassengeld. Rthlr.	gr.	pf.
1) Besoldung des Rechnungsführers — —	108	—	—
2) Besoldung des Schulmeisters	96	—	—
3) Besoldung des Werkmeisters	95	12	—
4) Besoldung der Spinnemutter — —	34	24	—
5) Besoldung der Knüttemutter	17	12	—
6) Besoldung des Hausvoigts	43	12	—
7) Besoldung der drey vom Arbeitshause besoldeten Armenvögte — —	130	—	—
8) An Zinsen und öffentlichen Lasten — —	23	9	2
9) An Bau- und Reparationskosten — —	28	9	6
10) Für Arbeitszeug und Geräthe — —	25	16	6
11) Für Flachs —	731	5	—
Latus	1333 Rthlr.	4 gr.	6 pf.

Trans-



Transport	1333 Rthlr.	4 gr.	6 pf.
12) Für Heede, Wolle, Baumwolle, Kuhhaare und Eggen	169 —	6 —	—
13) Für Thran und Oel —	50 —	25 —	5 —
14) Für Wolle auseinander zu pflücken und zu reinigen ꝛc.	40 —	24 —	—
15) Für Flachs, Heede, Wolle, Baumwolle und Kuhhaare zu spinnen —	662 —	5 —	6 —
16) Für Haare, Wolle und Baumwolle zu kämmen und zu kratzen	67 —	2 —	6 —
17) Garn zu spulen und zu zwirnen ꝛc. — —	116 —	26 —	—
18) Decken von Haaren und Eggen zu würken und zu flechten — —	8 —	15 —	—
19) Garn, Linnen, Drell und Strümpfe zu bleichen —	84 —	3 —	—
20) Linnen und Drell zu weben	64 —	21 —	—
21) Strümpfe, Mützen, Westen ꝛc. zu weben, zu nähen und zu färben —	615 —	27 —	7 —
22) Heidlacken zu weben, zu walken und zu pressen —	76 —	13 —	—
23) An ausserordentlichen Prämien und Gaben —	85 —	32 —	—
24) Für Brennholz —	187 —	10 —	—
25) Für Bekleidung armer Kinder und Nothleidender —	145 —	7 —	5 —
26) Für Verpflegung aufgenommener armer Kinder —	216 —	31 —	—
Latus	3924 Rthlr.	3 gr.	3 pf.

	Transport	3924 Rthlr.	3 gr.	3 pf.
27) Für Speisung der recipirten Armen im Hause	—	182 —	2 —	1 —
28) Für Medicin für die Kinder und Armen im Hause	—	14 —	34 —	—
29) Für Schreibmaterialien		3 —	9 —	—
30) Extraordinaire Ausgabe		78 —	23 —	5 —
	Summa	4203 Rthlr.	— gr.	1 pf.

Ausserdem sind zur Bekleidung armer Kinder und Nothleidender aus eigenem Vorrathe verbraucht:

a) 267 Ellen Heidmanchester à 9 gr.		66 Rthlr.	27 gr.
b) 36 Paar Strümpfe	—	9 —	16 —
c) 155½ Ellen Linnen zu Hemden		17 —	10 —
d) 3 Stück Zwirn	—	— —	21 —
e) 2 Pfund wollen Garn	—	1 —	—
		95 Rthlr.	2 gr.

Schluß-Rechnung.

Die Einnahme beträgt	—	3909 Rthlr.	14 gr.	6 pf.
Die Ausgabe	— —	4203 —	—	1 —
Verglichen bleibt Vorschuß		293 Rthlr.	21 gr.	3 pf.

Ob sich nun gleich bey den Sammlungen, dem Flachsgarn, und einigen andern Artikeln eine Verminderung der Einnahme zeigt; so ist jedoch auch dagegen die Ausgabe für Flachs und Spinnelohn geringer, und der mindere Absatz des Garns dadurch veranlaßt, daß das

das Kaufgarn in so gutem Preise gestanden, daß die Armen lieber dieses, als um Lohn gesponnen haben, und auch selbst im Hause mehr Garn verarbeitet ist, wie der vermehrte Absatz an Strümpfen ergiebt. Mit desto mehrerem Grunde läßt sich daher der gute Fortgang dieses Instituts hoffen, da selbiges durch das schon im ersten Stücke dieses Jahrgangs der Annalen S. 84. gedachte Vermächtniß des Fräuleins von Schilden eine beträchtliche Unterstützung zu gewärtigen hat, und es allgemeiner Wunsch, allgemeines Interesse ist, selbiges dauernd befördern zu helfen.

Je mehr sich das nun verewigte Fräulein von Schilden, von der ersten Einrichtung dieses Instituts an, dessen Beförderung und Aufnahme auf die edelmüthigste Art hat empfohlen seyn lassen; destomehr verdient es auch hier öffentlich den innigsten Dank, daß sie auch noch nach ihrem Tode demselben dieses große Denkmahl ihrer Wohlthätigkeit hat hinterlassen wollen. Stets sey ihm dafür ihr Andenken heilig, herzlicher Dank ihren schönen Thaten von allen edeln Beförderern desselben!

Celle, den 15ten März 1793.

S.

IX.



IX.

Neueste Verhandlungen des Policeycollegiums am Harze.

Bey Versammlung des Policeycollegiums vorgekommen,

Clausthal im Königl. und Churfürstl. Amtshause, den 18ten Januar 1793. *)

Anwesende.

von Clausthal	von Zellerfeld.
Die Herren Geistlichen	
Hr. Generalsuperintendent Mithoff,	Hr Superintendent Burggraf,
Die Herren Aerzte	
Hr. Doctor Wöltge,	Hr. Doctor Mehliß,
Die Herren Richter	
Hr. Richter Scharlach,	Hr. Richter Ebert,
Die Herren Oberforstbediente	
Hr. Oberförster Schröder,	Hr. Forstschreiber Heinzmann,

Die

*) In dem vorigen Stücke dieses Journals wurde die Fortsetzung der Verhandlungen des von dem verdienstvollen Hrn. Berghauptmann von Trebra in Gang gebrachten Policeycollegiums am Harze versprochen. Hier erfolgt also das 2te dabey abgehaltene Protocoll, worin man dasjenige völlig bestätiget sehen wird, was derozeit von deren Nutzen dieser Vorschläge, so wie von deren Möglichkeit in der Ausführung, gesagt worden ist.



die Herren Bergbediente

Herr Oberbergmeister Stelzner,

Hr. Bergsecretair Heinzmann, Hr. Bergsecretair Borkenstein,

die Herren Zehndbediente

Hr. Zehndner v. Ußlar, Hr. Zehndn. Heinemann,

Königl. und Churfürstl. Berghauptmannschaft

Herr Berghauptmann von Trebra,*)

und ich der Zehndgegenschreiber Meyer.

Zu der auf heute, als an dem Tage, welcher zur Geburtsfeyer unserer Allergnädigsten Königinn bestimmt ist,

*) Wenn der verehrungswürdige Hr. Berghauptmann von Trebra hier unter den Anwesenden sowohl als im Contexte, ohne das bisher am Harze gebräuchliche Prädicat von Gnaden aufgeführt erscheint; ein Beywort, das dem wahren Adel seine Würde nicht erhöhet, wohl aber eben so unpassend als ganz überflüssig ist; so verdient dabey bemerkt zu werden, daß er selbst die Veranlassung dazu gegeben hat. Gewiß ist es indessen, daß nicht die vormalige Berghauptmannschaft, sondern lediglich kriechende Protocollisten Schuld sind, daß sich dieser Unsinn nach und nach eingeschlichen, und durch leidige Observanz geheiligt, bis auf unsere Tage erhalten hat. Wie rühmlich ist es daher für den Hrn. von Trebra, daß er der Vernunft dies Opfer gebracht hat; und wie angenehm muß es einem aufgeklärten Erbedienten seyn, daß er sich nun nicht mehr scheuen darf, seine Protocolle durch Weglassung solcher, zur Sache gar nicht gehörenden Floskuln in Zukunft genießbarer zu machen: denn wie eckelhaft ist ein Aufsatz zu lesen, wo man nicht anders seine Obern nennen zu dürfen glaubt, als mit dem Zusatze von Gnaden, Hochwohlgeboren, und ähnlichen ganz entbehrlichen Prädicaten. Wie oft hat nicht schon die schiefe Anwendung dieser Wörter, wenn ein Nichtdenkender die Feder geführet, einen ganz verkehrten Sinn hervorgebracht und Anlaß zu mancher lustigen Auslegung gegeben?

ist, schon vorhin verabredeten ersten Versammlung, fan-den sich Anwesende hieselbst ein, besonders noch einge-laden vom Herrn Berghauptmann von Trebra, und mit folgendem Vortrag desselben empfangen.

„Jetzt erst fange das Policey-Collegium an, und „sey heute zum erstenmale beysammen. Die vorige „Zusammenkunft wäre nur vorbereitend gewesen auf „die gegenwärtige Versammlung, womit das Ganze „seinen Anfang nehme. Man möge alle Rangord-„nung hier gänzlich und auf immer beyseite setzen. „Was auf die Entwürfe zur Policey am Harze wirklich „schon geschehen sey, müsse als anticipirend, als Ver-„such angesehen werden, wie bey diesem so patriotisch „gemeinsam beschlossenem Collegio, künftighin auch das „Ausführen gelingen möchte. Und verschiedenes von „diesem auszuführen Versuchten, sey sehr gut gelungen. „Dies müsse zur Freude, und zur Ermunterung dienen, „mit vestem Schritte heute den Gang nach dem Ziele „einer hohen Vollkommenheit der Policey am Harze „wirklich anzufangen,, und mit aller Männlichkeit fort „zu gehen. Characteristisch müsse hierbey auf immer-„hin dieses seyn, daß mehr nützliche **Ausführung**, als „bloßes **Vorschlagen und hin und her Schreiben**, „allenfdem zur Begleitung folge, was seine erste Anlei-„tung aus diesem patriotischen Policey-Collegium „nimmt. —

„Um hierzu am sichersten zu gelangen, werde vor-„geschlagen:

„daß

„daß von allen demjenigen, was jetzt zum wirk„lichen Beschlusse kommen werde, jeder in der „Versammlung sich etwas auswähle, für dessen „wirklicher Ausführung er künftig Sorge tragen „wolle, wovon er so eigentlich der besondere Schutz„heilige zu seyn übernehme.

„Dieß aber solle nicht weiter gehn als dahin, daß dieser „Schutzheilige, oder Vorsteher einer beliebten Ausfüh„rung, nur immer darauf sehe, daß das Auszuführende „in den Händen derjenigen, welche die eigentliche Aus„führung haben, nicht stehen, an den Hindernißhacken „nicht hängen, und zwischen unthätigen Händen nicht „todt liegen bleibe. Mit der Ausführung selbst, habe „keiner nöthig sich abzugeben; dieses würde vielmehr „gar schädlich seyn, und diejenigen unthätig oder ver„drüßlich machen, welchen eigentlich die Ehre der Aus„führung zukömmt.“

Obiger Vorschlag fand, unter der dabey gemach„ten Limitation, allgemeinen Beyfall.

§. 2.

Industrie-Schulen.

Zum 4ten und 5ten §. des vorigen Protocolls wurde bemerkt, daß die, für diesen höchstwichtigen Gegenstand nöthig gehaltenen jährlichen Fonds, auf dem gewöhnlichen Wege zur Anweisung gesucht, und auch wirklich angewiesen worden sind. Auf eben dem Wege würden nun noch Vorschläge zu thun seyn, über die vorhin auch schon entworfene Veränderung der angewiesenen Gelder. Darüber Rechnung zu führen, wäre einem der



Transport	3924 Rthlr.	3 gr.	3 pf.	
27) Für Speisung der recipirten Armen im Hause —	182 —	2 —	1 —	
28) Für Medicin für die Kinder und Armen im Hause —	14 —	34 —	—	
29) Für Schreibmaterialien	3 —	9 —	—	
30) Extraordinaire Ausgabe	78 —	23 —	5 —	
Summa	4203 Rthlr.	— gr.	1 pf.	

Ausserdem sind zur Bekleidung armer Kinder und Nothleidender aus eigenem Vorrathe verbraucht:

a) 267 Ellen Heidmanchester à 9 gr.	66 Rthlr.	27 gr.
b) 36 Paar Strümpfe —	9 —	16 —
c) 155½ Ellen Linnen zu Hemden	17 —	10 —
d) 3 Stück Zwirn —	— —	21 —
e) 2 Pfund wollen Garn —	1 —	— —
	95 Rthlr.	2 gr.

Schluß-Rechnung.

Die Einnahme beträgt —	3909 Rthlr.	14 gr.	6 pf.
Die Ausgabe — —	4203 —	— —	1 —
Verglichen bleibt Vorschuß	293 Rthlr.	21 gr.	3 pf.

Ob sich nun gleich bey den Sammlungen, dem Flachsgarn, und einigen andern Artikeln eine Verminderung der Einnahme zeigt; so ist jedoch auch dagegen die Ausgabe für Flachs und Spinnelohn geringer, und der mindere Absatz des Garns dadurch veranlaßt, daß

das

das Kaufgarn in so gutem Preise gestanden, daß die Armen lieber dieses, als um Lohn gesponnen haben, und auch selbst im Hause mehr Garn verarbeitet ist, wie der vermehrte Absatz an Strümpfen ergiebt. Mit desto mehrerem Grunde läßt sich daher der gute Fortgang dieses Instituts hoffen, da selbiges durch das schon im ersten Stücke dieses Jahrgangs der Annalen S. 84. gedachte Vermächtniß des Fräuleins von Schilden eine beträchtliche Unterstützung zu gewärtigen hat, und es allgemeiner Wunsch, allgemeines Interesse ist, selbiges dauernd befördern zu helfen.

Je mehr sich das nun verewigte Fräulein von Schilden, von der ersten Einrichtung dieses Instituts an, dessen Beförderung und Aufnahme auf die edelmüthigste Art hat empfohlen seyn lassen; destomehr verdient es auch hier öffentlich den innigsten Dank, daß sie auch noch nach ihrem Tode demselben dieses große Denkmahl ihrer Wohlthätigkeit hat hinterlassen wollen. Stets sey ihm dafür ihr Andenken heilig, herzlicher Dank ihren schönen Thaten von allen edeln Beförderern desselben!

Celle, den 15ten März 1793.

S.

IX.



IX.
Neueste Verhandlungen des Policey-collegiums am Harze.

Bey Versammlung des Policeycollegiums vorgekommen,

Clausthal im Königl. und Churfürstl. Amthause, den 18ten Januar 1793. *)

Anwesende.

von Clausthal	von Zellerfeld.
Die Herren Geistlichen	
Hr. Generalsuperintendent Mithoff,	Hr Superintendent Burggraf,
Die Herren Aerzte	
Hr. Doctor Wöltge,	Hr. Doctor Mehliß,
Die Herren Richter	
Hr. Richter Scharlach,	Hr. Richter Ebert,
Die Herren Oberforstbediente	
Hr. Oberförster Schröder,	Hr. Forstschreiber Heinzmann,

Die

*) In dem vorigen Stücke dieses Journals wurde die Fortsetzung der Verhandlungen des von dem verdienstvollen Hrn. Berghauptmann von Trebra in Gang gebrachten Policeycollegiums am Harze versprochen. Hier erfolgt also das 2te dabey abgehaltene Protocoll, worin man dasjenige völlig bestätiget sehen wird, was derozeit von deren Nutzen dieser Vorschläge, so wie von deren Möglichkeit in der Ausführung, gesagt worden ist.



die Herren Bergbediente

Herr Oberbergmeister Stelzner,

Hr. Bergsecretair Heinzmann, Hr. Bergsecretair Borkenstein,

die Herren Zehndbediente

Hr. Zehndner v. Ußlar, Hr. Zehndn. Heinemann,

Königl. und Churfürstl. Berghauptmannschaft

Herr Berghauptmann von Trebra,*)

und ich der Zehndgegenschreiber Meyer.

Zu der auf heute, als an dem Tage, welcher zur Geburtsfeyer unserer Allergnädigsten Königinn bestimmt ist,

*) Wenn der verehrungswürdige Hr. Berghauptmann von Trebra hier unter den Anwesenden sowohl als im Contexte, ohne das bisher am Harze gebräuchliche Prädicat von Gnaden aufgeführt erscheint; ein Beywort, das dem wahren Adel seine Würde nicht erhöhet, wohl aber eben so unpassend als ganz überflüssig ist; so verdient dabey bemerkt zu werden, daß er selbst die Veranlassung dazu gegeben hat. Gewiß ist es indessen, daß nicht die vormalige Berghauptmannschaft, sondern lediglich kriechende Protocollisten Schuld sind, daß sich dieser Unsinn nach und nach eingeschlichen, und durch leidige Observanz geheiligt, bis auf unsere Tage erhalten hat. Wie rühmlich ist es daher für den Hrn. von Trebra, daß er der Vernunft dies Opfer gebracht hat; und wie angenehm muß es einem aufgeklärten Erbedienten seyn, daß er sich nun nicht mehr scheuen darf, seine Protocolle durch Weglassung solcher, zur Sache gar nicht gehörenden Flosculn in Zukunft genießbarer zu machen: denn wie eckelhaft ist ein Aufsatz zu lesen, wo man nicht anders seine Obern nennen zu dürfen glaubt, als mit dem Zusatze von Gnaden, Hochwohlgeboren, und ähnlichen ganz entbehrlichen Prädicaten. Wie oft hat nicht schon die schiefe Anwendung dieser Wörter, wenn ein Nichtdenkender die Feder geführet, einen ganz verkehrten Sinn hervorgebracht und Anlaß zu mancher lustigen Auslegung gegeben?

ist, schon vorhin verabredeten ersten Versammlung, fanden sich Anwesende hieselbst ein, besonders noch eingeladen vom Herrn Berghauptmann von **Trebra**, und mit folgendem Vortrag desselben empfangen.

„Jetzt erst fange das Policey-Collegium an, und „sey heute zum erstenmale beysammen. Die vorige „Zusammenkunft wäre nur vorbereitend gewesen auf „die gegenwärtige Versammlung, womit das Ganze „seinen Anfang nehme. Man möge alle Rangord-„nung hier gänzlich und auf immer beyseite setzen. „Was auf die Entwürfe zur Policey am Harze wirklich „schon geschehen sey, müsse als anticipirend, als Ver-„such angesehen werden, wie bey diesem so patriotisch „gemeinsam beschlossenem Collegio, künftighin auch das „Ausführen gelingen möchte. Und verschiedenes von „diesem auszuführen Versuchten, sey sehr gut gelungen. „Dies müsse zur Freude, und zur Ermunterung dienen, „mit vestem Schritte heute den Gang nach dem Ziele „einer hohen Vollkommenheit der Policey am Harze „wirklich anzufangen, und mit aller Männlichkeit fort „zu gehen. Characteristisch müsse hierbey auf immer-„hin dieses seyn, daß mehr nützliche **Ausführung**, als „blosses **Vorschlagen und hin und her Schreiben**, „allen dem zur Begleitung folge, was seine erste Anlei-„tung aus diesem patriotischen Policey-Collegium „nimmt. —

„Um hierzu am sichersten zu gelangen, werde vor-„geschlagen:

„daß

„daß von allen demjenigen, was jetzt zum wirk„lichen Beschlusse kommen werde, jeder in der „Versammlung sich etwas auswähle, für dessen „wirklicher Ausführung er künftig Sorge tragen „wolle, wovon er so eigentlich der besondere Schutz„heilige zu seyn übernehme.

„Dieß aber solle nicht weiter gehn als dahin, daß dieser „Schutzheilige, oder Vorsteher einer beliebten Ausfüh„rung, nur immer darauf sehe, daß das Auszuführende „in den Händen derjenigen, welche die eigentliche Aus„führung haben, nicht stehen, an den Hindernißhacken „nicht hängen, und zwischen unthätigen Händen nicht „todt liegen bleibe. Mit der Ausführung selbst, habe „keiner nöthig sich abzugeben; dieses würde vielmehr „gar schädlich seyn, und diejenigen unthätig oder ver„drüßlich machen, welchen eigentlich die Ehre der Aus„führung zukömmt."

Obiger Vorschlag fand, unter der dabey gemachten Limitation, allgemeinen Beyfall.

§. 2.

Industrie-Schulen.

Zum 4ten und 5ten §. des vorigen Protocolls wurde bemerkt, daß die, für diesen höchstwichtigen Gegenstand nöthig gehaltenen jährlichen Fonds, auf dem gewöhnlichen Wege zur Anweisung gesucht, und auch wirklich angewiesen worden sind. Auf eben dem Wege würden nun noch Vorschläge zu thun seyn, über die vorhin auch schon entworfene Veränderung der angewiesenen Gelder. Darüber Rechnung zu führen, wäre einem der



Raths-Auditoren aufzutragen. Mit Einsendung der Rechnung an die Behörde müsse zugleich auch Anzeige von dem Fortgange der Kinder in der Geschicklichkeit bey den verschiedenen ihnen gelehrten Arbeiten geschehen, und eine Tabelle über die von ihnen verfertigten Waaren beygelegt werden.

§. 3.

Da die Industrieschulen erster Classe, ohne allen Zweifel am vollkommensten nach dem Muster des Seminarii zu Hannover einzurichten wären, so schlugen der Herr Berghauptmann von **Trebra** vor, den Schulcollegen Schottelius auf Kosten hiesiger Kirchencasse, nächstes Frühjahr auf 3 bis 4 Monate nach Hannover gehen zu lassen, um im Seminario aufgenommen und daselbst unterwiesen zu werden.

Dieser Vorschlag wurde zur Ausführung angenommen und für das künftige überhaupt vestgesetzt, daß kein Schulmeister angestellt werden solle, der nicht einige Zeit auf dem Seminario zu Hannover zugebracht hätte, welches bekannt zu machen sey. Wenn gleich einige der gegenwärtigen Schulmeister Seminaristen wären, so sey ihnen doch die, erst in neuesten Zeiten vollkommener eingerichtete Methode des Seminarii zu Hannover, besonders in Rücksicht des Industrie-Unterrichts, nicht bekannt. Diese und die übrigen Schulmeister könnten demnächst noch von dem Schulcollegen Schottelius zu solcher Methode angewiesen werden.

§. 4.

§. 4.

Was noch weiter für diesen Gegenstand im 6ten §. des vorigen Protocolls vestgesetzt war, wurde durchgegangen und ad a. vom Herrn Generalsuperintendenten **Mithoff** bemerkt, daß in den Clausthalischen deutschen Schulen die Schulstuben durchgängig zu klein, und zu niedrig wären, um 40 bis 50 Kinder darinn unterrichten zu lassen. Die Kinder säßen gedrängt aneinander, und es müsse billig zwischen jedem Kinde ein Platz leer bleiben. In solcher Stube drey Stunden, wie gewöhnlich sitzend zuzubringen, sey der Gesundheit der Kinder höchst nachtheilig, und Herr Doctor **Wöltge** behauptete, daß überhaupt ein Kind unter 8 bis 10 Jahren nicht länger als höchstens eine Stunde jedesmal in den Schulen sitzen, und darinn bleiben dürfe. Den Lehrer habe die Gewohnheit gegen die Schädlichkeit des Dunsts in der Schulstube abgehärtet, aber gewiß mit beträchtlicher Einbuße an der, zum Unterricht so nöthigen Heiterkeit des Geistes.

Da diesem Uebel dadurch am besten könnte abgeholfen werden, wenn die Schulen aus den Privathäusern der Lehrer, in öffentliche, eigentlich dazu vorgerichtete Gebäude verlegt würden; so konnte jedoch dieser, nach vielen Kosten aussehende Vorschlag, nur zur weitern Ueberlegung verstellt werden.

ad b. Kam zur Erwegung, wie man den Schulmeistern ihre Einnahme, welche sie blos vom Schulgelde haben, sichern könne, wenn Eltern ihre Kinder nicht zur Schule schicken. Daß die Eltern in solchem Fall und



und wenn sie keine erhebliche Entschuldigung dem Schulmeister angezeigt haben, demohngeachtet das wöchentliche Schulgeld bezahlen müssen, und daß ihm dazu von der Obrigkeit verholfen werde, sey schon eine alte Verordnung, und darauf müsse man um so mehr halten, weil dadurch die Eltern bewogen würden, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Dabey müßten aber glimpfliche Zuredungen der Strenge immer vorhergehn.

Zur Abwechselung im Unterricht, und zur nützlichen Unterhaltung während der Arbeit in den Industrieschulen, brachte Herr Doctor Wöltge den kürzlich herausgekommenen Schaumburg-Lippischen Gesundheits-Catechismus, und Hallens Tractat über die Giftpflanzen in Vorschlag. In den hiesigen Wäldern wüchsen giftige Schwämme und mehrere giftige Kräuter, als bella donna, digitalis, und andere. Es wären schon oft Fälle vorgekommen, daß Kinder durch solche Giftpflanzen Schaden genommen hätten, wofür man sie zu warnen schuldig sey. Es wurde beliebt gedachte Bücher anzuschaffen, und in den Schulen das Vorlesen nützlicher Auszüge daraus einzuführen.

Herr Superintendent Burggraf bemerkte, daß zu Zellerfeld schon seit einigen Jahren zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse, Seilers allgemeines Lesebuch für Stadt- und Landschulen, in welchem auch Gesundheits- und Vorsichtigkeits-Regeln aus Senfts Gesundheits-Catechismus eingerückt wären, in den deutschen Schulen, wie auch in den Puchknaben-Schulen mit Nutzen gebraucht würden. Er wünsche, daß die dazu vor einiger

ger Zeit herausgekommenen, nicht theuern Landcharten, für die 4 deutschen Schulen zu Zellerfeld angeschafft werden möchten; welches beliebt wurde.

§. 5.

Bey dem 7ten §. des vorigen Protocolls, rechnete man auf den Kaufmann Brandes hieselbst wegen des Debits der in den Industrieschulen producirten Waaren. Diesen Debit wirklich zu versuchen, müsse man aber wohl noch abwarten, bis die Waaren in solcher Menge und solcher Güte bevkämen, daß wirklicher Handel damit Statt finden könnte.

Da vom Rathhauswirth Timmler und Kaufmann Gläßner das Project zur Leinewands-Fabrik und Garnspinnerey wieder zurück genommen ist, so konnte davon jetzt keine weitere Rede seyn.

Uebrigens habe die Steigerinn Baum zu Zellerfeld einen Vorschuß zu Weberstühlen erhalten, und sie werde Kindern weiblichen Geschlechts Unterricht im Weben geben.

§. 6.

Bey dem 9ten §. des vorigen Protocolls, eröffnen der Herr Berghauptmann von **Trebra**, daß Sie für eine auswärtige Lehrmeisterinn in Spitzen-Klöppeln gesorgt, welche noch vor nächstem Frühjahr hier ankommen werde. Dazu wäre auch der nöthige Apparat aus Freyberg verschrieben Die Lehrmeisterinn solle gegen ein billiges Wochenlohn Vormittags 3 Stunden in einer der hiesigen Schulen nahe am Markte, und Nachmittags 3 Stunden in ihrer Wohnung, jedesmal 12 aus-

zu suchenden Kindern weiblichen Geschlechts Unterricht geben. Sie solle in einer Stube des Nebengebäudes Königl. Amthauses wohnen, und die Frau Berghauptmanninn von Trebra wolle die Aufsicht über diese Spitzenklöppel-Schule übernehmen.

Die besondere Sorge über Industrie-Schulen überhaupt, nahm Herr Generalsuperintendent **Mithoff** für Clausthal, und Herr Superintendent **Burggraf** für Zellerfeld auf sich.

§. 7.
Mitleids-Haus.

Da die Rechnung über die Kriegessteuer noch nicht ganz vollendet ist, so hat für diesen Gegenstand nichts geschehen können, dessen besondere Besorgung die Herren Zehndners v. **Ußlar**, und **Heinemann** übernehmen.

§. 8.
Sicherheit.

Als man den 11ten §. des vorigen Protocolls durchging, wurde bemerkt, daß ad a. die Berichte über die Armen-Anstalten eingekommen, ad b. zu Clausthal die bisherigen Einrichtungen geblieben wären, nach welchen das Armen-Rechnungs-Wesen und die Ansetzung der Participanten aus der Armencasse, vom zeitigen Generalsuperintendenten und Richter und Rath versehen worden sey.

Zu Zellerfeld habe Herr Richter **Ebert** für die Inspectoren auf das Armenwesen Instructionen entworfen, approbirt erhalten, und solche ausgetheilt.

ad c.

ad c. Zu Clausthal sey die Einrichtung des Apparats zur Rettung verunglückter Personen, als Erfrorner u. s. w schon getroffen, und zu Zellerfeld sey man noch damit beschäftiget.

Für diesen Gegenstand, so wie überhaupt für Hospitalanstalten, übernahm Herr Doctor **Wöltge** auf Clausthal, und Herr Doctor **Mehliß** auf Zellerfeld die besondere Sorge.

Da Herr Zehndner **Heinemann** für das Armenwesen zu Zellerfeld schon längst die besondere Sorge übernommen hat, so bleibe es dabey.

§. 9.

Zur Verhütung der Beerdigung sogenannter Scheintodten, brachte der Herr Doctor **Wöltge** die Anstellung solcher Leichenfrauen in Vorschlag, welche über die Kennzeichen des scheinbaren und wirklichen Todes, so wie über die vorsichtige Behandlung der Leichen überhaupt vor ihrer Beerdigung, unterrichtet worden wären: und er wolle diesen Unterricht für Clausthal, so wie der Herr Doctor **Mehliß** für Zellerfeld gern übernehmen. Doch gehe dieser Vorschlag nur bis dahin, daß ein von dem Herrn Pastor **Köppel** bereits vorgeschlagenes Todtenhaus, welches zur bestmöglichsten Beruhigung in dieser, jedem Menschenfreunde angelegenen Sache benutzt werden könnte, wirklich erbauet und allgemein angenommen sey.

Dieser Vorschlag wurde zur Ausführung approbirt.



§. 10.

Was den, im 12ten §. des vorigen Protocolls berührten Gegenstand betrifft, so hat Herr Richter Scharlach berichtet, daß jedes Viertel der Stadt in kleinere Rotten von 10 bis 20 Häusern abgetheilt, jedem Rottmeister eine Instruction zugestellt, und der vorige Unterschied zwischen Ober- und Unterrottmeister aufgehoben sey.

Für die Rottmeister zu Zellerfeld sind nach Anzeige des Herrn Richters Ebert, auch neue Instructionen vestgesetzt.

Der Herr Berghauptmann von Trebra empfohlen über diese wirklich nützliche Einrichtungen vest zu halten, und sie gut zu benutzen.

§. 11.

Bequemlichkeit.

Bey dem 13ten §. des vorigen Protocolls wurde bemerkt, daß die Straße am Zellbach, und die Straße von Clausthal nach Osterode fast völlig zu Stande gekommen wären, und im nächsten Frühjahr vollendet werden sollten. Besonders wäre mit Ausbesserung der Straße nach Osterode weiter fortzufahren. Zum oberſten Bestürz dieser Straßen wolle man einen Versuch mit hiesigen Hüttenschlacken machen, welche diesen Winter als Rückfracht von der Hütte abgefahren würden.

Die besondere Sorge für Straßen übernahm Herr Bergsecretair Borkenstein für Zellerfeld, und ich der Zehndgegenschreiber Meyer für Clausthal.

§. 12.



§. 12.

Die Absicht Lagerbier zum Versuch brauen zu lassen, welches erst im Monath Julius zu verschenken sey, wurde ad §. 14. des vorigen Protocolls eröffnet.

§. 13.

Freuden.

Es sey ein solcher Aufseher der Bergsänger, wie im §. 15. des vorigen Protocolls gedacht, von gutem Character und guter Fähigkeit angenommen worden: Allernächstens sollten unter seiner Aufsicht 24 Puchjungen, als 15 aus Clausthal, und 9 aus Zellerfeld, auf der Cither, Violine, Tamburine, und dem Triangel unterrichtet werden.

Der Herr Berghauptmann von Trebra wollen die besondere und weitere Sorge für diesen Gegenstand übernehmen.

§. 14.

Aeußere Schönheit.

Der sogenannte Apothekersumpf bey Zellerfeld sey ausgefüllt, und der reitende Förster Rettstadt, sammt seinem Sohn dem Forstaufseher, werde die darauf anzulegende Plantage besorgen.

Da dieser Sumpf ehemals zum Feuerteich gedient hat, so kam zur Frage; ob nicht statt dessen ein anderer anzulegen sey? Der alte ausgefahrne Fahrweg queer über den mit Bäumen bepflanzten Platz unter der Zellerfelder Kirche, gebe dazu eine gute Gelegenheit, wenn an der Straße, da wo dieser Fahrweg mit Pfählen versperret worden, ein Damm gezogen werde, und wenn

zur

zur Füllung dieses Teichs die Röhrenwasser oberhalb hereingeschlagen würden. An dieser Stelle, mitten zwischen den Häusern, könnte ein Feuerteich im Fall der Noth sehr nützlich seyn, und würde, gut angelegt, den Platz verschönern.

Diese Idee wurde zu weiterer Ueberlegung verstellt. Die besondere Sorge dieses Gegenstandes überhaupt, übernahm für Zellerfeld Herr Forstschreiber Heinzmann, und für Clausthal Herr Oberförster Schröder.

§. 15.

Es solle fortgefahren werden die Kehrichthügel an schicklichere Plätze zu verlegen, und solche allenfalls hinter Hecken zu verstecken, deren Anlage mit zur Besorgung der Plantagen gehöre.

§. 16.

Die Handwerkserziehung des Bergmanns.

Nach den Vorschlägen des 18. 19. und 20sten §. des vorigen Protocolls wäre weiter zu verfahren, und die besondere Sorge für diesen Gegenstand übernahm Herr Oberbergmeister Stelzner auf Clausthal, und Herr Zehndner Heinemann auf Zellerfeld. Ersterer brachte den sonntägigen Religions-Unterricht der Puchknaben in der Gottesacker-Kirche und dessen alte Fundation zur Erinnerung.

§. 17.

Zum 21sten §. des vorigen Protocolls wurde bemerkt, daß Störmer bey dem Rothgießer Grete zu Braunschweig gegen 40 Thlr. aus hiesiger Cämmerey verwilligtes Lehrgeld, in die Lehre gethan sey.

§. 18.

§. 18.

Schließlich wurde vestgesetzt, daß von denjenigen, welche über die Ausführung des Beschlossenen bey den verschiedenen Gegenständen die besondere Sorge übernommen haben, über dasjenige, was sie in Sorge genommen, so wie von den Herren Richtern, über das Ganze, und wie weit es bey jedem Theile desselben gebracht worden, schriftliche Anzeige 4 Wochen vor der Zusammenkunft künftig, und auf eben die Art geschehe, als es jetzt von den Herren Richtern Scharlach unterm 12ten December vorigen, und Ebert unterm 17ten Januar jetzigen Jahres geschehen ist.

Die gedruckten Entwürfe für Policey am Harze, nebst dem vorigen Protocoll und dem jetzigen, wenn es ebenfalls wird abgedruckt seyn, sollen den Herren Richtern zur Vertheilung in der Bürgerschaft zugestellt werden, und wollen selbige von geschehener Vertheilung binnen 2 Monathen Anzeige thun.

Die schon aufgewandeten Druckkosten wären dem Herrn Zehndner Heinemann, welcher solche vorgeschossen, aus den, Behuf Indüstrieschulen angewiesenen Fonds zu ⅔ aus Clausthal, und zu ⅓ aus Zellerfeld zu restituiren, imgleichen von Zellerfeld der Vorschuß für die verschriebenen, und in den Schulen vertheilten Berliner Vorschriften zum Schönschreiben.

Damit wurde die heutige Zusammenkunft beschlossen, und wird das Concept des abgefaßten Protocolls zur Signatur circuliren.

F. J. F. Meyer.

X.

Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Reminiscere den 2ten Febr. 1793. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Fodemng.		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Ohngefährer Preis 1 Kux im Schluß Mon. Merz.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien ppter					
1) Zu Clausthal:			Vorrath	Schuld		Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
a) Burgstetter Zug	Treiben od 40	Tonnen	Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthl
Churprinz Georg August	—	—	5287	—	—	—	—	—	4	—

Prinz Friedrich Ludewig	—	—	—	2234	—	—	—	—	2	25
Neue Benedicta	—	30	27570	—	9820	—	1675	2	—	200
Carolina	13	—	19923	—	46503	—	4203	40	—	3000
Juliana Sophia	—	—	—	250	—	—	—	—	1	—
Dorothea	18	—	69364	—	16918	1300	—	40	—	4000
Bergmanns Trost	—	—	6822	—	—	—	—	—	2	20
Gabe Gottes und Rosenbusch	—	20	7489	—	3730	11	—	2	—	150
Grüner Hirsch	—	—	—	9253	860	—	84	—	¼	10
Heinrich Gabriel	—	15	—	9253	1020	189	—	—	2	—
St. Elisabeth	1	10	1423	—	3038	—	283	[illegible]	—	50
Herzog Christian Ludewig	2	—	—	1862	4423	—	1481	—	—	30
St. Margaretha	3	—	—	1346	7040	18	—	1	—	50
Sophia	—	3	—	10587	1299	—	225	—	—	—
Landes Wohlfahrt	—	—	—	1507	2130	—	47	—	—	—
Anna Eleonora	6	10	—	46975	1306	341	—	—	3	—
Kranich	3	20	—	2172	9820	—	1675	2	—	200
König Wilhelm	—	—	—	584	—	—	—	—	2	—
Königs Glück	—	—	—	2639	490	—	103	—	2	25
Herzog Georg Wilhelm	3	10	—	55722	7200	—	225	—	2	10
Englische Treue	2	—	10593	—	2328	36	—	—	—	20
Königin Charlotte	—	—	—	1717	—	—	—	—	1	10

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Preis 1 Kux im Schluß Conv. Münze
	Treiben od 40	Tonnen	hat im Zehnten behalten Vorrath	Schuld	hat an Materialien pp.	Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
b) Thurm Rosenhöfer Zug			Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spec. à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Rthl. à 1 Mthlr.
St. Johannes	7	30	—	95564	6900	—	810	--	11	--
Zilla	2	30	—	67889	7540	—	1795	--	1	--
Alter Segen	3	15	—	10313	13263	141	—	—	1	35
Silber Segen	2	15	2510	—	8250	110	—	—	—	100
Braune Lilie	2	—	—	43673	3000	—	1063	--	1	10
2) Zur Altenau:										
Rosina	—	—	—	13600	—	—	--	--	1	--
Georg der Dritte	—	—	—	5625	—	—	—	--	1	--
3) Zu St. Andreasberg.										
a) Inneres Revier.										
Catharine Neufang	1	5	65715	—	5650	—	1361	1	—	450
Samson	2	25	109504	—	14000	—	665	10	—	1000
Gnade Gottes	—	30	—	48816	5825	2863	—	—	3	10
Abendröthe	3	30	—	59721	9750	1280	—	—	2	10

Bergmanns Trost	—	8	—	42474	1967	—	1005	—	2	50
Neuer König Ludewig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Philippine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Auswärtiges Revier.										
St. Andreas-Creuz	1	15	—	57934	5754	—	299	—	3	10
Georg Wilhelm	—	—	—	19046	312	—	14	—	2	30
Silberne Bär	—	—	3239	—	66	272	—	—	3	10
Neues St. Jacobs Glück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Claus Friedrich	—	—	—	2319	96	—	664	—	2	20
Neuer Andreas	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Redens Glück	—	—	—	12104	30	—	13	—	$\frac{1}{4}$	10
c) Im Lutterberg Forste.										
Neuer Lutter Seegen	—	—	—	61580	8	—	859	—	3	25
Louise Christiane	—	16	—	18680	3344	1422	—	—	2	10
4) Zu Zellerfeld.										
a) Stuffenthaler Zug.										
Charlotte	—	—	—	929	—	18	—	—	2	10
Neuer St. Joachim	3	—	—	67451	2359	—	1998	—	2	10
Haus Hannov. u. Braunschw.	12½	—	—	90152	19755	—	412	—	5	10
Herz. August Friedr. Bleyfeld	3	—	—	44498	6896	—	555	—	2	10
Regenbogen	1	—	—	7854	3023	604	—	—	2	10
Ring und Silberschnur	3	—	—	50205	1710	—	144	—	2	10
Haus Zelle	$\frac{1}{4}$	—	—	7490	306	—	106	—	2	10

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenzustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Fiele oder erfodert auf 1 Kux		Preis 1 Kux im Schluß Wochen
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialen vorräther					
			Vorrath	Schuld		Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
b) Spiegelthaler Zug.	Treiben od 40	Tonnen	Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spec. à 48 mgr.	Fl.	Rthlr.
Busches Segen	—	—	—	2796	—	—	317	—	[illegible]	10
c) Bockswieser Zug.										
Brauner Hirsch	—	—	—	4394	—	—	64	—	[illegible]	10
Herz. August u. Joh. Friedr.	—	—	—	40471	—	—	311	—	[illegible]	10
Herzog Anthon Ulrich	—	—	—	6501	—	—	49	—	[illegible]	10
Neues Zellerfeld	—	—	—	8855	—	—	43	—	[illegible]	10
Neue Gesellschaft	—	—	1003	—	—	—	34	—	[illegible]	10
Haus Wolfenbüttel	—	—	—	5376	—	—	61	—	[illegible]	10
Neue Zellerfelder Hofnung	—	—	—	5126	—	—	51	—	[illegible]	10
Neuer Edmund	—	—	—	1624	—	—	63	—	[illegible]	10
d) Zum Hanenklee.										
Beständigkeit	—	—	—	17113	253	—	550	—	[illegible]	10
Theodora	—	—	—	11318	353	—	44	—	[illegible]	10

Aufrichtigkeit	—	—	—	1858	40	—	16	—	2	10
Herzog. Philippine Charlotte	—	—	—	8268	90	—	84	—	2	10
e) Schulenberger Zug.										
Neues Schulenberger Glück	—	—	—	1085	16	22	—	—	2	10
Juliane Sophie	¾	—	—	13991	811	—	468	—	2	10
Neue gelbe Lilie	¾	—	—	8194	1306	—	547	—	3	10
St. Urban	3½	—	—	61899	3894	—	80	—	2	10
Cronenburgs Glück	1¼	—	—	57090	2286	—	743	—	2	10
Weißer Schwan	¾	—	—	50871	1230	—	960	—	2	10
König Carl	½	—	—	34512	1060	—	837	—	2	10
Königin Elisabeth	—	—	1869	—	—	7	—	—	2	10
5) Zu Lautenthal.										
Lautenthals Glück	11	—	—	20657	16697	36	—	—	—	20
Lautenthaler Gegentrum	1½	—	—	15279	1844	—	435	—	3	10
Prinzeßin Auguste Caroline	—	—	—	24323	—	—	314	—	3	10
Seegen Gottes	—	—	—	5938	34	—	69	—	2	10
Güte des Herrn	3	—	—	28523	4064	—	894	—	2	10
Kleiner St. Jacob	—	—	—	10076	48	—	9	—	2	10
Herzog Ferdinand Albrecht	—	—	3060	—	—	—	—	—	2	10
Lautenthaler Hoffnung	—	—	7212	—	—	—	6	—	2	10
Wilhelmine Eleonore	—	—	728	—	—	—	4	—	—	—
Dorothee Friederike	—	—	—	1671	—	—	—	—	—	—

XI.

Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Copulirten einiger Städte, Aemter und Gerichte des Landes, vom Jahre 1792.

Im Jahre 1792. sind	Geboren			Gestorben			Copulirt
	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts	überhaupt	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts	überhaupt	Paar
Städte.							
Lüneburg	125	131	256	99	121	220	64
Zelle	123	131	254	138	140	278	76
Uelzen	46	38	84	19	20	39	35
Haarburg	65	70	135	78	91	169	45
Buxtehude	28	40	54	37	40	77	19
Lauenburg	30	29	59	43	42	85	29
Clausthal	160	128	288	—	—	231	80
Zellerfeld	67	65	132	—	—	120	43
Göttingen	194	186	380	207	182	389	66
Münden	—	—	144	—	—	105	24
Aemter und Amtsvogteyen.							
Ahlden	61	67	128	55	52	107	26
Rethem	102	110	212	107	103	210	58
Wilhelmsburg	52	48	100	40	48	88	19
Beedenbostel	95	66	161	44	44	88	35
Bergen	65	74	139	34	30	64	29
Bissendorf	52	47	99	34	30	64	26
Burgvoigtey, excl. der Zellischen Vorstädte	38	39	77	22	36	58	18
Eicklingen	82	66	148	54	48	102	55
Essel	31	23	54	18	8	26	14
Fallingbostel	136	121	257	96	112	208	51
Hermannsburg	28	34	62	15	11	26	18
Winsen a.d.Aller	43	45	88	21	21	42	22
Gerichte.							
Gartow	88	78	166	39	63	102	43
Hechthausen	40	36	76	25	22	47	13
Inspection.							
Uelzen	348	315	663	177	167	344	173
Ebstorf	250	229	479	119	114	233	104
Grafschaft.							
Diepholz.	289	233	522	199	210	409	137



Anmerkungen.

a) In der Stadt Lüneburg sind 10 Kinder todt zur Welt gekommen. Die Zahl der ausser der Ehe gebornen ist 20. Unter den Gestorbenen in den Stadtgemeinden verloren ihr Leben, am Schürken 26 Kinder; an der Brustkrankheit 41, mehrentheils Kinder; an der Auszehrung 71; wegen Alters und am Schlagflusse 24; an der Wassersucht 8; Wöchnerinnen 3; am Krampf 7. In den Monathen Januar, Februar und März, traten die mehrsten Todesfälle ein.

b) Die Angaben von Zelle schließen die Gemeinden der Stadt und Vorstädte, ohne die eingepfarrten Dörfer in sich. Unter den Gebornen sind diejenigen Kinder weggeblieben, wovon die Mütter anderer Orten her im Accouchirhospital entbunden worden, und hat man eine gleiche Auslassung, wegen der im Zuchthaus verstorbenen Inhaftirten beobachtet. Die Summe der unehlich gebornen, deren Mütter zu oberwähnten Gemeinden gehören, beträgt 33. Von den gestorbenen Kindern, haben im Sprengel der Stadtkirche 2 an inoculirten, und 31 an natürlichen Blattern ihr Leben eingebüßet. In den übrigen Gemeinden sind

 gleich-

gleichfalls mehrere Kinder an lezgedachter Krankheit mit Tode abgegangen.

c) Von den Gestorbenen der Bergstadt Clausthal, sind 10 todtgeborne Kinder abzusehen, welche nicht mit unter den Geburten aufgeführet stehen, und alsdann kömmt ein Ueberschuß von 67 heraus, die mehr geboren als gestorben sind. Die Zahl der umgekommenen Bergleute beträgt 4. Zufolge des auf Johannis 1792. daselbst verfertigten Seelenregisters, wurden 7904 lebende Personen, mithin 59 mehr als in dem vorhergegangenem Jahre vorgefunden. Hierunter waren begriffen 5332 Erwachsene und 2572 Kinder, unter einem Jahre bis zur geschehenen Confirmation.

d) Unter den verzeichneten Städten, haben ausser Clausthal auch noch Lüneburg, Münden, Zellerfeld und Uelzen einen Ueberschuß an Gebornen geliefert, der am lezteren Orte sich über die Hälfte der Totalsumme beläuft.

e) Die Resultate der hier namhaft gemachten Aemter, Amtsvoigteyen, Gerichte und Inspectionen, geben Grund dar zu hoffen, daß überhaupt die ein-

heimis

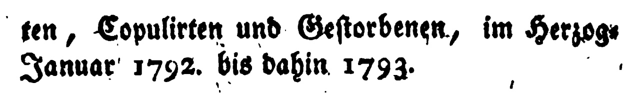
heimische Bevölkerung des platten Landes, während des leztverflossenen Jahrs, ergiebigen Zuwachs gewonnen haben werde. Es enthalten nemlich solche an Gebornen eine Summe von 3431; an Gestorbenen hingegen von 2218, woraus also folgt, daß in jenen Districten 1213 Menschen mehr ins Leben gekommen, als abgeschieden sind, wozu 776 männlichen Geschlechts gehören.



General-Transsumt aller Gebornen, Confirmir[illegible]
thum Lauenburg, vom 1sten

Namen der Städte und Aemter.	Geborne					
	Eheliche.		Uneheliche.		Todtgeborne.	
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.
I. Stadt Ratzeburg —	30	31	3	6	—	—
II. Stadt Lauenburg —	29	26	1	2	—	1
III. Stadt Mölln —	24	24	1	5	1	—
IV. Amt Ratzeburg —	187	167	10	14	10	10
V. Amt Lauenburg —	119	115	13	4	7	5
VI. Amt Schwarzenbeck	69	72	2	9	2	1
VII. Amt Neuhaus —	103	107	5	8	5	1
VIII. Amt Steinhorst —	79	70	5	2	2	6
Summa	640	612	40	50	27	24

Geborne Knaben	707.	Geborne Mägdlein	686.
		mehr Knaben	21.
Gebor. männl. Geschl.	707.	Gest. männl. Geschl.	419.
		weniger gestorben	288.
Gebor. weibl. Geschl.	686.	Gest. weibl. Geschl.	415.
		weniger gestorben	271.
Geboren in allen	1393.	Gestorben in allen	834.
		weniger gestorben	559.
Geboren 1791.	1411.	Geboren 1792.	1393.
		1792. weniger geboren	18.


ten, Copulirten und Gestorbenen, im Herzog-
Januar 1792. bis dahin 1793.

...ren. Summa. Knaben.	Mädchen.	Sma tota.	Confirmirt. Knaben.	Mädchen.	Sma tota.	Copulirt. Paar	Gestorben. männlich.	weiblich.	Sma tota.
33	37	70	11	23	34	13	23	24	47
30	29	59	26	25	51	29	43	42	85
26	29	55	9	13	22	19	16	17	33
207	191	398	147	139	286	108	117	107	224
139	124	263	92	77	169	55	74	78	152
73	82	155	44	41	85	35	49	40	89
113	116	229	72	71	143	62	64	70	134
86	78	164	42	44	86	35	33	37	70
707	686	1393	443	333	876	356	419	415	834

Todtgeboren	1791.	62.	1792.	51.
		1792. weniger todtgeboren		11.
Uneheliche	1791.	76.	1792.	90.
		1792. mehr uneheliche		14.
Copulirt	1791.	336.	1792.	356.
		1792. mehr copulirt		20.
Confirmirt	1791.	746.	1792.	876.
		1792. mehr confirmirt		130.
Gestorben	1791.	939.	1792.	834.
		1792. weniger gestorben		105.



XII.
Miscellaneen.

1) Sendung einer hannoverschen Hülfsarmee wider die Franzosen.

Nach dem Zwecke der Annalen, welcher nicht blos den Zeitgenossen gewidmet ist, sondern auch dahin abzielt, alle jetzt vorgehende in der Landesgeschichte merkwürdige Begebenheiten, künftigen Generationen für aufzubewahren, findet auch hier der Marsch der wider die Franzosen abgeschickten hannoverschen Hülfsarmee nothwendig einen Platz.

Der Aufbruch der ersten Division dieser Truppen fiel auf den 18ten des lezteren Märzmonats, und folgten nach und nach die übrigen Abtheilungen. Ihre Bestimmung ist, in englischen Diensten die Gefahr der Waffen entfernt zu halten und vernichten zu helfen, welche zum gewaltsamen Umsturze alles dessen gemißbrauchet werden, worauf die Sicherheit der Staaten und der Privatwohlfahrt beruhet. *)

Sie

*) Einer der schändlichsten von denen jetzo in Frankreich herrschenden Demagogen, Danton, forderte einst den Nationalconvent mit folgenden Worten dazu auf, den inneren Frieden aller, auch der glücklichsten Staaten des Erdbodens zu stöhren: „Lasset uns bedenken, daß „das Volk, indem es uns hieher schickte, uns zu einem „grossen Ausschusse einer allgemeinen Insurrection „aller Völker ernannte.“ Und diesen verabscheuungswürdigen Grundsatz adoptirte uneingeschränkt das berüchtigte Decret vom 15ten Dec. 1792. Die geglückten

Erobe-



Sie bekämpfen unter Anführung Ihro Excellence des Herrn Feldmarschalls von Freytag, die Feinde der Ruhe Deutschlands, vereint mit den Britten, an deren Spitze Ihro königl. Hoheit der Herzog von York stehet. Ausser diesem theilen noch zwey andere Söhne unsers besten Landesvaters, die Prinzen Ernst und Adolph mit jenen braven Kriegern, Gefahren und Mühseligkeiten des Feldzuges, würdig ihres grössen Ahnherrn Georg des I. der gerade vor hundert Jahren, in dem blutigen Treffen bey Landau auch gegen Frankreich focht.

Kaum waren die Grenzen dieses Landes in den Gegenden der Schelde erreicht; so ward Famars am 23sten May *) durch den Muth und die Tapferkeit der Hannoveraner eben so berühmt, als im laufenden Jahrhundert Malplaquet, Dettingen, Minden, Crevelt, Coudelour u. Gibraltar es geworden

Eroberungen von Maynz, des Lütticher Landes, Brabands und einiger holländischen Festungen, bedraheten zu der Zeit, wie der Marsch der hiesigen Truppen beschlossen ward, ganz Deutschland mit den schrecklichen Folgen jenes Decrets.

*) Zu dem wichtigen Siege der alliirten Armee an diesem Tage, trugen von den Hannoveranern insonderheit mit bey, ein Bataillon des 4ten Infanterie-Regiments angeführt von dem Hrn. Major v. Drechsel, und die Leibgarde, commandirt von dem Hrn. Oberstlieutenant v. Bülow; ersteres durch muthige Bestürmung einer Redoute vor dem stark befestigten feindlichen Lager; leztere durch einen auf französische Dragoner gemachten blutigen Choc, der den erworbenen Ruhm dieses Regiments unauslöschlich verewigen wird. Auch leistete hier die geschwinde Artillerie ihre ersten, von dem Hrn. Hauptmann Braun sehr vortheilhaft geleiteten Dienste, mit großem Nutzen.

worden sind, und wohin ferner unsrer Landesleute dem Rufe der Ehre nachziehen, wird jedes Patrioten Segen sie begleiten, bis uns einst glücklich ein beglückender Friede sie wieder in die Arme derer führt, die sehnsuchtsvoll auf ihre baldige Rückkehr hoffen.

In Nachstehendem theilen wir noch den Etat, der bey vorgedachter Expedition gegenwärtigen Truppen mit.

Cavallerie.

Escadrons: Reit.	Escadrons: Drag.	Escadrons: Leichte Drag.		
2			Garde du Corps	622 M.
2			2te Reg. v. Hammerstein	
2			4te — v. d. Bussche	622 M.
2			1ste Leibregiment	
	2		5te Reg. v. Ramdohr	622 M.
	2		7te — Gr. v. Oeynhausen	
		2	9te und 10te Reg.	623 M.*
		2		
8	4	4		2489 Mann.

Infanterie.

Bataillons			
3	Grenadier-Brigade	2187	Mann.
2	Garde	1306	—
2	4te Reg. v. Löwecke	1306	—
2	5te — v. Klinkowström	1306	—
2	6ste — v. Hammerstein	1306	—
2	10te Reg. v. Diepenbroick	1306	—
2	11te — Graf Taube	1306	—
15		10,023	Mann.

Etat

*) Das zusammengesetzte Regiment leichter Dragoner, hat einen Rustmeister, und deshalb einen Mann mehr als die obigen Cavallerieregimenter.



Etat eines Cavallerieregiments von 4 Schwadronen.

Stab.

1 Chef oder Oberste }
1 Oberstlieutenant } haben keine Compagnien.
1 Major }
1 Regiments-Quartiermeister.
1 Adjudant.
1 Regiments-Bereuter.
1 Feldprediger.
1 Auditeur.
1 Regim. Chirurgus.
4 Schwadron-Chirurgi.
1 Regim. Pferdearzt.
1 Stabs-Trompeter.
4 Schwadron-Trompeter.
1 Wagenmeister.
1 Sattler.
1 Stöckenknecht.

22 Mann.

1 Schwadron.

2 Capitains.
2 Premier-Lieutenants.
4 Seconde-Lieutenants oder Cornets.
4 Wachtmeister.
2 Quartiermeister.
2 Compagnie-Bereuter.
8 Corporals.

1 Cur-



General-Transsumt aller Gebornen, Confirmir
thum Lauenburg, vom 1sten

Namen der Städte und Aemter.	Gebo					
	Eheliche.		Unehelische.		Todtgeborne.	
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.
I. Stadt Ratzeburg —	30	31	3	6	—	—
II. Stadt Lauenburg —	29	26	1	2	—	1
III. Stadt Mölln —	24	24	1	5	1	—
IV. Amt Ratzeburg —	187	167	10	14	10	10
V. Amt Lauenburg —	119	115	13	4	7	5
VI. Amt Schwarzenbeck	69	72	2	9	2	1
VII. Amt Neuhaus —	103	107	5	8	5	1
VIII. Amt Steinhorst —	79	70	5	2	2	6
Summa	640	612	40	50	27	24

Geborne Knaben 707. Geborne Mägdlein 686.

mehr Knaben 21.

Gebor. männl. Geschl. 707. Gest. männl. Geschl. 419.

weniger gestorben 288.

Gebor. weibl. Geschl. 686. Gest. weibl. Geschl. 415.

weniger gestorben 271.

Geboren in allen 1393. Gestorben in allen 834.

weniger gestorben 559.

Geboren 1791. 1411. Geboren 1792. 1393.

1792. weniger geboren 18.

ten, Copulirten und Gestorbenen, im Herzog-
Januar 1792. bis dahin 1793.

ren. Summa.			Confirmirt.			Copulirt.	Gestorben.		
Knaben.	Mädchen.	Sma tota.	Knaben.	Mädchen.	Sma tota.	Paar	männlich.	weiblich.	Sma tota.
33	37	70	11	23	34	13	23	24	47
30	29	59	26	25	51	29	43	42	85
26	29	55	9	13	22	19	16	17	33
207	191	398	147	139	286	108	117	107	224
139	124	263	92	77	169	55	74	78	152
73	82	155	44	41	85	35	49	40	89
113	116	229	72	71	143	62	64	70	134
86	78	164	42	44	86	35	33	37	70
707	686	1393	443	333	876	356	419	415	834

Todtgeboren 1791. 62. 1792. 51.

1792. weniger todtgeboren 11.

Uneheliche 1791. 76. 1792. 90.

1792. mehr uneheliche 14.

Copulirt 1791. 336. 1792. 356.

1792. mehr copulirt 20.

Confirmirt 1791. 746. 1792. 876.

1792. mehr confirmirt 130.

Gestorben 1791. 939. 1792. 834.

1792. weniger gestorben 105.



XII.
Miscellaneen.

1) Sendung einer hannoverschen Hülfsarmee wider die Franzosen.

Nach dem Zwecke der Annalen, welcher nicht blos den Zeitgenossen gewidmet ist, sondern auch dahin abzielt, alle jetzt vorgehende in der Landesgeschichte merkwürdige Begebenheiten, künftigen Generationen mit aufzubewahren, findet auch hier der Marsch der wider die Franzosen abgeschickten hannoverschen Hülfsarmee nothwendig einen Platz.

Der Aufbruch der ersten Division dieser Truppen fiel auf den 18ten des lezteren Märzmonats, und folgten nach und nach die übrigen Abtheilungen. Ihre Bestimmung ist, in englischen Diensten die Gefahr der Waffen entfernt zu halten und vernichten zu helfen, welche zum gewaltsamen Umsturze alles dessen gemißbrauchet werden, worauf die Sicherheit der Staaten und der Privatwohlfahrt beruhet. *)

Sie

*) Einer der schändlichsten von denen jetzo in Frankreich herrschenden Demagogen, Danton, forderte einst den Nationalconvent mit folgenden Worten dazu auf, den inneren Frieden aller, auch der glücklichsten Staaten des Erdbodens zu stöhren: „Lasset uns bedenken, daß „das Volk, indem es uns hieher schickte, uns zu einem „großen Ausschusse einer allgemeinen Insurrection „aller Völker ernannte." Und diesen verabscheuungswürdigen Grundsatz adoptirte uneingeschränkt das berüchtigte Decret vom 15ten Dec. 1792. Die geglückten Erobe-



Sie bekämpfen unter Anführung Ihro Excellence des Herrn Feldmarschalls **von Freytag**, die Feinde der Ruhe Deutschlands, vereint mit den Britten, an deren Spitze Ihro königl. Hoheit der Herzog von York stehet. Ausser diesem theilen noch zwey andere Söhne unsers besten Landesvaters, die Prinzen **Ernst** und **Adolph** mit jenen braven Kriegern, Gefahren und Mühseligkeiten des Feldzuges, würdig ihres grössen Ahnherrn **Georg** des I., der gerade vor hundert Jahren, in dem blutigen Treffen bey **Landau** auch gegen Frankreich focht.

Kaum waren die Grenzen dieses Landes in den Gegenden der **Schelde** erreicht; so ward **Famars** am 23sten May *) durch den Muth und die Tapferkeit der Hannoveraner eben so berühmt, als im laufenden Jahrhundert **Malplaquet**, **Dettingen**, **Minden**, **Crevelt**, **Coudelour** u. **Gibraltar** es geworden

Eroberungen von Maynz, des Lütticher Landes, Brabands und einiger holländischen Festungen, bedroheten zu der Zeit, wie der Marsch der hiesigen Truppen beschlossen ward, ganz Deutschland mit den schrecklichen Folgen jenes Decrets.

*) Zu dem wichtigen Siege der alliirten Armee an diesem Tage, trugen von den Hannoveranern insonderheit mit bey, ein Bataillon des 4ten Infanterie-Regiments angeführt von dem Hrn. Major v. Drechsel, und die Leibgarde, commandirt von dem Hrn. Oberstlieutenant v. Bülow; ersteres durch muthige Bestürmung einer Redoute vor dem stark befestigten feindlichen Lager; leztere durch einen auf französische Dragoner gemachten blutigen Choc, der den erworbenen Ruhm dieses Regiments unauslöschlich verewigen wird. Auch leistete hier die geschwinde Artillerie ihre ersten, von dem Hrn. Hauptmann Braun sehr vortheilhaft geleiteten Dienste, mit großem Nutzen.



worden sind, und wohin ferner unsere Landesleute dem Rufe der Ehre nachziehen, wird jedes Patrioten Seegen sie begleiten, bis mit Sieg gekrönt ein beglückender Friede sie wieder in die Arme derer führt, die sehnsuchtsvoll auf ihre baldige Rückkehr hoffen.

In Nachstehendem theilen wir noch den Etat, der bey vorgedachter Expedition gegenwärtigen Truppen mit.

Cavallerie.

Escadrons Reut.	Escadrons Drag.	Escadrons Leichte Drag.		
2			Garde du Corps	622 M.
2			2te Reg. v. Hammerstein	
2			4te — v. d. Bußche	622 M.
2			1ste Leibregiment	
	2		5te Reg. v. Ramdohr	622 M.
	2		7te — Gr. v. Oeynhausen	
		2	9te und 10te Reg.	623 M.*
		2		
8	4	4		2489 Mann.

Infanterie.

Bataillons		
3	Grenadier-Brigade	2187 Mann.
2	Garde	1306 —
2	4te Reg. v. Lösecke	1306 —
2	5te — v. Klinkowström	1306 —
2	6ste — v. Hammerstein	1306 —
2	10te Reg. v. Diepenbroick	1306 —
2	11te — Graf Taube	1306 —
15		10,023 Mann.

Etat

*) Das zusammengesetzte Regiment leichter Dragoner, hat einen Rustmeister, und deshalb einen Mann mehr als die obigen Cavallerieregimenter.



Etat eines Cavallerieregiments von 4 Schwadronen.

Stab.

1 Chef oder Oberste	haben keine Compagnien.
1 Oberstlieutenant	
1 Major	

1 Regiments-Quartiermeister.
1 Adjudant.
1 Regiments-Bereuter.
1 Feldprediger.
1 Auditeur.
1 Regim. Chirurgus.
4 Schwadron-Chirurgi.
1 Regim. Pferdearzt.
1 Stabs-Trompeter.
4 Schwadron-Trompeter.
1 Wagenmeister.
1 Sattler.
1 Stöckenknecht.

22 Mann.

1 Schwadron.

2 Capitains.
2 Premier-Lieutenants.
4 Seconde-Lieutenants oder Cornets.
4 Wachtmeister.
2 Quartiermeister.
2 Compagnie-Bereuter.
8 Corporals.

1 Cur-



1 Curschmidt.
2 Trompeter.
123 Gemeine.

150 Mann.

macht von 4 Schwadronen 600 Mann.
hiezu der Stab . . 22 —

bringt zusammen von einem Regiment 622 Mann.

Etat eines Regiments Musketier von zwey Bataillons, jedes von vier Compagnien.

Stab.

1 Oberster oder Chef
1 Oberstlieutenant
2 Majors
} haben Compagnien, und werden in der Mannszahl dabey angeschlagen.

1 Regiments-Quartiermeister.
2 Adjudanten.
1 Feldprediger.
1 Auditeur.
1 Regim. Feldscherer.
1 Regim. Tambour.
8 Hautboisten.
2 Stöckenknechte.
1 Rustmeister.
1 Wagenmeister.

19 Mann.

Regiments-Artillerie.

1 Officier.
2 Sergeanten.
4 Corporals.
32 Regiments-Artilleristen.

39 Mann. Hiezu der Stab
19 —

58 Mann.

Etat einer Musketier-Compagnie.

1 Capitain.
1 Premier-Lieutenant.
1 Seconde-Lieutenant.
1 Fähndrich.
1 Feldwebel.
2 Sergeanten.
1 Gefreyter Corporal.
1 Fourier.
5 Corporals.
1 Compagnie-Feldscherer.
3 Tambours.
14 Gefreyte.
124 Musketier.

156 Mann.

macht von 8 Compagnien	1248 Mann.
dazu der Stab und Artillerie	58 —
bringt zusammen von einem Regiment Musketier	1306 Mann.



Etat der Grenadier-Brigade von drey Bataillons.

Stab.

1 Regim. Quartiermeister.
1 Feldprediger.
1 Auditeur.
1 Regim. Feldscherer.
1 Rustmeister.

5 Mann.

Artillerie bey der Brigade.

1 Officier,	} werden vom Artillerieregimente gegeben.
3 Oberfeuerwerker,	
6 Corporals.	
48 Artilleristen.	

58 Mann. Hiezu
5 — Stab

63 Mann.

Etat eines Grenadier-Bataillons von vier Compagnien.

1 Stabsofficier der das Bataillon commandirt.
1 Adjudant.
1 Stabsfourier.
1 Stöckenknecht.

4 Mann.

Etat



Etat einer Grenadier-Compagnie.

1 Capitain.
2 Premier-Lieutenants.
2 Seconde-Lieutenants.
1 Feldwebel.
2 Sergeanten.
1 Gefreyter Corporal.
1 Fourier.
6 Corporals.
1 Compagnie-Feldscherer.
2 Querpfeifer.
3 Tambours.
16 Gefreyete.
138 Grenadiere.

176 Mann.

macht von vier Compagnien	704 Mann.
dazu der Stab —	4 —
Ist Summa von einem Grenadier-Bataillon —	708 Mann.

Etat des General-Stabes.

Personen.

Bey Sr. königl. Hoheit dem Herzoge von York.
1 Flügeladjudant, Oberstlieutenant Hake.
1 Ingenieur-Major, Hogrewe.
1 Oberadjudant, Hauptmann v. Alten, 8te Drag. Reg.
1 —— —— Hauptm. v. Marschalck von der Fuß-Garde.

 Beym



Personen. Beym deutschen Truppen-Corps.

1 commandirender General-Feldmarschall von Freytag.

1 General-Lieutenant der Cavallerie, General en Chef der Cavallerie, Reichsgraf von Walmoden-Gimborn.

2 Oberadjudanten desselben
Lieutenant v. Vinck von der Leibgarde.
—— v. Behr 5te Infant. Reg.

1 General-Lieutenant der Infanterie, General-Lieutenant v. d. Bussche.

2 Oberadjudanten desselben
Lieutenant v. d. Bussche 7te Inf. Reg.
—— v. Töbing, 8te Drag. Reg.

1 General-Major v. Minningerode.
1 Adjudant, Lieuten. v. Jonquieres 2te Cavall. Reg.

1 General-Major v. d. Bussche.
1 Adjudant, Fähndrich v. d. Bussche.

1 General-Major der Infanterie v. Diepenbroick.
1 Adjudant, Lieutenant v. Grote.

1 General-Major der Infanterie v. Hammerstein.
1 Adjudant, Lieutenant du Plat.

1 General-Major der Artillerie von Trew.
1 Ober-Adjudant, Hauptmann Simpher.

1 General-Adjudant, Oberst von Spörken.
1 Adjudant desselben, Fähndrich Sothen.

2 Ob=

Personen.

2 Brigade-Majors

Major Pflug 8te Drag. Reg.

Hauptmann Schuster 7te Inf. Reg.

2 Brigade-Adjudanten

Fähndrich Scriba.

Fähndrich Bothe.

1 General-Quartiermeister, Oberstlieutenant Kuntze.

1 Aide desselben, Seconde-Lieuten. Kuntze.

6 Ingenieur-Officiere.

6 Guiden.

18 Pionjers, als

1 Sergeant.

1 Corporal.

1 Tambour.

15 Gemeine.

1 Flügeladjudant, Major von Wenkstern.

2 Oberadjudanten

Rittmeister von Ende.

Hauptmann von Alten.

1 General-Auditeur.

1 Schreiber desselben.

1 Stabs-Secretair.

1 Schreiber desselben.

1 Feld-Inspector.

1 Feld-Küster.

1 Feld-Medicus.

1 Stabs-Chirurgus.

1 Curschmidt.
2 Trompeter.
123 Gemeine.

150 Mann.

macht von 4 Schwadronen 600 Mann.
hiezu der Stab . . 22 —

bringt zusammen von einem Regiment 622 Mann.

Etat eines Regiments Musketier von zwey Bataillons, jedes von vier Compagnien.

Stab.

1 Oberster oder Chef 1 Oberstlieutenant 2 Majors	haben Compagnien, und werden in der Mannszahl dabey angeschlagen.

1 Regiments-Quartiermeister.
2 Adjudanten.
1 Feldprediger.
1 Auditeur.
1 Regim. Feldscherer.
1 Regim. Tambour.
8 Hautboisten.
2 Stöckenknechte.
1 Rustmeister.
1 Wagenmeister.

19 Mann.

Re-

Regiments-Artillerie.

1 Officier.
2 Sergeanten.
4 Corporals.
32 Regiments-Artilleristen.

39 Mann. Hiezu der Stab
19 —

58 Mann.

Etat einer Musketier-Compagnie.

1 Capitain.
1 Premier-Lieutenant.
1 Seconde-Lieutenant.
1 Fähndrich.
1 Feldwebel.
2 Sergeanten.
1 Gefreyter Corporal.
1 Fourier.
5 Corporals.
1 Compagnie-Feldscherer.
3 Tambours.
14 Gefreyte.
124 Musketier.

156 Mann.

macht von 8 Compagnien	1248 Mann.
dazu der Stab und Artillerie	58 —
bringt zusammen von einem Regiment Musketier	1306 Mann.

Etat



Etat der Grenadier-Brigade von drey Bataillons.

Stab.

1 Regim. Quartiermeister.
1 Feldprediger.
1 Auditeur.
1 Regim. Feldscherer.
1 Rustmeister.

5 Mann.

Artillerie bey der Brigade.

1 Officier, } werden vom Artillerieregimente gegeben.
3 Oberfeuerwerker, }
6 Corporals.
48 Artilleristen.

58 Mann. Hiezu
5 — Stab

63 Mann.

Etat eines Grenadier-Bataillons von vier Compagnien.

1 Stabsofficier der das Bataillon commandirt.
1 Adjudant.
1 Stabsfourier.
1 Stöckenknecht.

4 Mann.

Etat einer Grenadier-Compagnie.

1 Capitain.
2 Premier-Lieutenants.
2 Seconde-Lieutenants.
1 Feldwebel.
2 Sergeanten.
1 Gefreyter Corporal.
1 Fourier.
6 Corporals.
1 Compagnie-Feldscherer.
2 Querpfeifer.
3 Tambours.
16 Gefreyete.
138 Grenadiere.

176 Mann.

macht von vier Compagnien	704 Mann.
dazu der Stab —	4 —
Ist Summa von einem Grenadier-Bataillon —	708 Mann.

Etat des General-Stabes.

Personen.

Bey Sr. königl. Hoheit dem Herzoge von York.
1 Flügeladjudant, Oberstlieutenant Hake.
1 Ingenieur-Major, Hogrewe.
1 Oberadjudant, Hauptmann v. Alten, 8te Drag. Reg.
1 —— —— Hauptm. v. Marschalck von der Fuß-Garde.

Personen. Beym deutschen Truppen-Corps.

1 commandirender General-Feldmarschall von Freytag.

1 General-Lieutenant der Cavallerie, General en Chef der Cavallerie, Reichsgraf von Walmoden-Gimborn.

2 Oberadjudanten desselben
Lieutenant v. Vinck von der Leibgarde.
—— v. Behr 5te Infant. Reg.

1 General-Lieutenant der Infanterie, General-Lieutenant v. d. Bussche.

2 Oberadjudanten desselben
Lieutenant v. d. Bussche 7te Inf. Reg.
—— v. Töbing, 8te Drag. Reg.

1 General-Major v. Minningerode.
1 Adjudant, Lieuten. v. Jonquieres 2te Cavall. Reg.

1 General-Major v. d. Bussche.
1 Adjudant, Fähndrich v. d. Bussche.

1 General-Major der Infanterie v. Diepenbroick.
1 Adjudant, Lieutenant v. Grote.

1 General-Major der Infanterie v. Hammerstein.
1 Adjudant, Lieutenant du Plat.

1 General-Major der Artillerie von Trew.
1 Ober-Adjudant, Hauptmann Simpher.

1 General-Adjudant, Oberst von Spörken.
1 Adjudant desselben, Fähndrich Gothen.

2 Bri-

Personen.

2 Brigade-Majors

Major Pflug 8te Drag. Reg.

Hauptmann Schuster 7te Inf. Reg.

2 Brigade-Adjudanten

Fähndrich Scriba.

Fähndrich Bothe.

1 General-Quartiermeister, Oberstlieutenant Kuntze.

1 Aide desselben, Seconde-Lieuten. Kuntze.

6 Ingenieur-Officiere.

6 Guiden.

18 Pionjers, als

1 Sergeant.

1 Corporal.

1 Tambour.

15 Gemeine.

1 Flügeladjudant, Major von Wenkstern.

2 Oberadjudanten

Rittmeister von Ende.

Hauptmann von Alten.

1 General-Auditeur.

1 Schreiber desselben.

1 Stabs-Secretair.

1 Schreiber desselben.

1 Feld-Inspector.

1 Feld-Küster.

1 Feld-Medicus.

1 Stabs-Chirurgus.

1 Curschmidt.
2 Trompeter.
123 Gemeine.

150 Mann.

macht von 4 Schwadronen 600 Mann.
hiezu der Stab . 22 —

bringt zusammen von einem Regiment 622 Mann.

Etat eines Regiments Musketier von zwey Bataillons, jedes von vier Compagnien.

Stab.

1 Oberster oder Chef
1 Oberstlieutenant
2 Majors
} haben Compagnien, und werden in der Mannszahl dabey angeschlagen.

1 Regiments-Quartiermeister.
2 Adjudanten.
1 Feldprediger.
1 Auditeur.
1 Regim. Feldscherer.
1 Regim. Tambour.
8 Hautboisten.
2 Stöckenknechte.
1 Rustmeister.
1 Wagenmeister.

19 Mann.

Regiments-Artillerie.

1 Officier.
2 Sergeanten.
4 Corporals.
32 Regiments-Artilleristen.

39 Mann. Hiezu der Stab
19 —

58 Mann.

Etat einer Musketier-Compagnie.

1 Capitain.
1 Premier-Lieutenant.
1 Seconde-Lieutenant.
1 Fähndrich.
1 Feldwebel.
2 Sergeanten.
1 Gefreyter Corporal.
1 Fourier.
5 Corporals.
1 Compagnie-Feldscherer.
3 Tambours.
14 Gefreyte.
124 Musketier.

156 Mann.

macht von 8 Compagnien	1248 Mann.
dazu der Stab und Artillerie	58 —
bringt zusammen von einem Regiment Musketier	1306 Mann.



Etat der Grenadier-Brigade von drey Bataillons.

Stab.

1 Regim. Quartiermeister.
1 Feldprediger.
1 Auditeur.
1 Regim. Feldscherer.
1 Rustmeister.

5 Mann.

Artillerie bey der Brigade.

1 Officier, } werden vom Artillerieregimente gegeben.
3 Oberfeuerwerker, }
6 Corporals.
48 Artilleristen.

58 Mann. Hiezu
5 — Stab

63 Mann.

Etat eines Grenadier-Bataillons von vier Compagnien.

1 Stabsofficier der das Bataillon commandirt.
1 Adjudant.
1 Stabsfourier.
1 Stöckenknecht.

4 Mann.

Etat

Etat einer Grenadier-Compagnie.

1 Capitain.
2 Premier-Lieutenants.
2 Seconde-Lieutenants.
1 Feldwebel.
2 Sergeanten.
1 Gefreyter Corporal.
1 Fourier.
6 Corporals.
1 Compagnie-Feldscherer.
2 Querpfeifer.
3 Tambours.
16 Gefreyete.
138 Grenadiere.

176 Mann.

macht von vier Compagnien	704 Mann.
dazu der Stab —	4 —
Ist Summa von einem Grenadier-Bataillon —	708 Mann.

Etat des General-Stabes.

Personen.

Bey Sr. königl. Hoheit dem Herzoge von York.

1 Flügeladjudant, Oberstlieutenant Hake.
1 Ingenieur-Major, Hogrewe.
1 Oberadjudant, Hauptmann v. Alten, 8te Drag. Reg.
1 —— —— Hauptm. v. Marschalck von der Fuß-Garde.



Personen.

Beym deutschen Truppen-Corps.

1 commandirender General-Feldmarschall von Freytag.

1 General-Lieutenant der Cavallerie, General en Chef der Cavallerie, Reichsgraf von Walmoden-Gimborn.

2 Oberadjudanten desselben
Lieutenant v. Vinck von der Leibgarde.
—— v. Behr 5te Infant. Reg.

1 General-Lieutenant der Infanterie, General-Lieutenant v. d. Bussche.

2 Oberadjudanten desselben
Lieutenant v. d. Bussche 7te Inf. Reg.
—— v. Töbing, 8te Drag. Reg.

1 General-Major v. Minningerode.
1 Adjudant, Lieuten. v. Jonquieres 2te Cavall. Reg.

1 General-Major v. d. Bussche.
1 Adjudant, Fähndrich v. d. Bussche.

1 General-Major der Infanterie v. Diepenbroick.
1 Adjudant, Lieutenant v. Grote.

1 General-Major der Infanterie v. Hammerstein.
1 Adjudant, Lieutenant du Plat.

1 General-Major der Artillerie von Trew.
1 Ober-Adjudant, Hauptmann Simpher.

1 General-Adjudant, Oberst von Spörcken.
1 Adjudant desselben, Fähndrich Gothen.

2 Bri-

Personen.

2 Brigade-Majors

Major Pflug 8te Drag. Reg.

Hauptmann Schuster 7te Inf. Reg.

2 Brigade-Adjudanten

Fähndrich Scriba.

Fähndrich Bothe.

1 General-Quartiermeister, Oberstlieutenant Kuntze.

1 Aide desselben, Seconde-Lieuten. Kuntze.

6 Ingenieur-Officiere.

6 Guiden.

18 Pionjers, als

1 Sergeant.

1 Corporal.

1 Tambour.

15 Gemeine.

1 Flügeladjudant, Major von Wenkstern.

2 Oberadjudanten

Rittmeister von Ende.

Hauptmann von Alten.

1 General-Auditeur.

1 Schreiber desselben.

1 Stabs-Secretair.

1 Schreiber desselben.

1 Feld-Inspector.

1 Feld-Küster.

1 Feld-Medicus.

1 Stabs-Chirurgus.

Personen.

1 Stabs-Wagenmeister.

1 Stabs-Quartiermeister.

1 Stabs-Marquetenter.

1 Feld-Post-Cassierer.

4 Postillions.

Bey Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Ernst.

1 Rittmeister v. Linsingen, Leibregiments.

1 Lieutenant v. Ramdohr, 10te Drag. Reg.

Bey dem Prinzen Adolph, königl. Hoheit.

1 Hauptmann v. Uslar, 10te Inf. Reg.

1 Lieutenant v. Wangenheim, 7te Inf. Reg.

Wiederholung des Personals des General-Stabes.

1) Bey Sr. königl. Hoheit dem Herzoge von York	—	4 Personen.
2) Beym deutschen Truppen-Corps		74 —
3) Bey Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Ernst	—	2 —
4) Bey Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Adolph	—	2 —
Summa General-Stab		82 Personen.

Hospital.

Erster Medicus.

Ober-Hospitalchirurgus.

Aide-Medicus.

Hospital-Verwalter.

Hospital-Prediger.

1 titul. Regim. Chirurgus.

6 Chi-

Personen.
6 Chirurgi.
6 Aide-Chirurgi.
1 Supernumerairer.
2 Hospitalschreiber.
1 Hospitalgehülfe.
1 Provisor der Apotheke.
3 Gesellen.
1 erste Köchinn.
60 Krankenwärter und Wärterinnen.

Hospital-Commando.

1 Hauptmann.
2 Sergeanten.
6 Corporals.
1 Traincorporal.
14 Knechte.

Feld-Bäckerey.

1 Proviant-Verwalter.
1 Gehülfe.
1 Backmeister.
5 Oberbäcker.
60 Bäckerknechte.
6 Maurer.
3 Zimmerleute.
1 Chirurgus.
1 Train Wachtmeister.
3 Corporals.
48 Knechte.

Etat der Grenadier-Brigade von drey Bataillons.

Stab.

1 Regim. Quartiermeister.
1 Feldprediger.
1 Auditeur.
1 Regim. Feldscherer.
1 Rustmeister.

5 Mann.

Artillerie bey der Brigade.

1 Officier, } werden vom Artillerieregimente gegeben.
3 Oberfeuerwerker, }
6 Corporals.
48 Artilleristen.

58 Mann. Hiezu
5 — Stab

63 Mann.

Etat eines Grenadier-Bataillons von vier Compagnien.

1 Stabsofficier der das Bataillon commandirt.
1 Adjudant.
1 Stabsfourier.
1 Stöckenknecht.

4 Mann.

Etat



Etat einer Grenadier-Compagnie.

1 Capitain.
2 Premier-Lieutenants.
2 Seconde-Lieutenants.
1 Feldwebel.
2 Sergeanten.
1 Gefreyter Corporal.
1 Fourier.
6 Corporals.
1 Compagnie-Feldscherer.
2 Querpfeifer.
3 Tambours.
16 Gefreyete.
138 Grenadiere.

176 Mann.

macht von vier Compagnien	704 Mann.
dazu der Stab —	4 —
Ist Summa von einem Grenadier-Bataillon —	708 Mann.

Etat des General-Stabes.

Personen.

Bey Sr. königl. Hoheit dem Herzoge von York.
1 Flügeladjudant, Oberstlieutenant Hake.
1 Ingenieur-Major, Hogrewe.
1 Oberadjudant, Hauptmann v. Alten, 8te Drag. Reg.
1 —— —— Hauptm. v. Marschalck von der Fuß-Garde.

 Beym



Personen.

Beym deutschen Truppen-Corps.

1 commandirender General-Feldmarschall von Freytag.

1 General-Lieutenant der Cavallerie, General en Chef der Cavallerie, Reichsgraf von Walmoden-Gimborn.

2 Oberadjudanten desselben
Lieutenant v. Vinck von der Leibgarde.
—— v. Behr 5te Infant. Reg.

1 General-Lieutenant der Infanterie, General-Lieutenant v. d. Bussche.

2 Oberadjudanten desselben
Lieutenant v. d. Bussche 7te Inf. Reg.
—— v. Töbing, 8te Drag. Reg.

1 General-Major v. Minningerode.
1 Adjudant, Lieuten. v. Jonquieres 2te Cavall. Reg.

1 General-Major v. d. Bussche.
1 Adjudant, Fähndrich v. d. Bussche.

1 General-Major der Infanterie v. Diepenbroick.
1 Adjudant, Lieutenant v. Grote.

1 General-Major der Infanterie v. Hammerstein.
1 Adjudant, Lieutenant du Plat.

1 General-Major der Artillerie von Trew.
1 Ober-Adjudant, Hauptmann Simpher.

1 General-Adjudant, Oberst von Spörken.
1 Adjudant desselben, Fähndrich Sothen.

2 Bri-

Personen.

2 Brigade-Majors

Major Pflug 8te Drag. Reg.

Hauptmann Schuster 7te Inf. Reg.

2 Brigade-Adjudanten

Fähndrich Scriba.

Fähndrich Bothe.

1 General-Quartiermeister, Oberstlieutenant Kuntze.

1 Aide desselben, Seconde-Lieuten. Kuntze.

6 Ingenieur-Officiers.

6 Guiden.

18 Pionjers, als

1 Sergeant.

1 Corporal.

1 Tambour.

15 Gemeine.

1 Flügeladjudant, Major von Wenkstern.

2 Oberadjudanten

Rittmeister von Ende.

Hauptmann von Alten.

1 General-Auditeur.

1 Schreiber desselben.

1 Stabs-Secretair.

1 Schreiber desselben.

1 Feld-Inspector.

1 Feld-Küster.

1 Feld-Medicus.

1 Stabs-Chirurgus.

Personen.
1 Stabs=Wagenmeister.
1 Stabs=Quartiermeister.
1 Stabs=Marquetenter.
1 Feld=Post=Cassierer.
4 Postillions.

Bey Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Ernst.

1 Rittmeister v. Linsingen, Leibregiments.
1 Lieutenant v. Ramdohr, 10te Drag. Reg.

Bey dem Prinzen Adolph, königl. Hoheit.

1 Hauptmann v. Uslar, 10te Inf. Reg.
1 Lieutenant v. Wangenheim, 7te Inf. Reg.

Wiederholung des Personals des General=Stabes.

1) Bey Sr. königl. Hoheit dem Herzoge von York —	4	Personen.
2) Beym deutschen Truppen=Corps	74	—
3) Bey Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Ernst —	2	—
4) Bey Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Adolph —	2	—
Summa General=Stab	82	Personen.

Hospital.

Erster Medicus.
Ober=Hospitalchirurgus.
Aide=Medicus.
Hospital=Verwalter.
Hospital=Prediger.
1 titul. Regim. Chirurgus.

6 Chi=

Personen.
6 Chirurgi.
6 Aide-Chirurgi.
1 Supernumerairer.
2 Hospitalschreiber.
1 Hospitalgehülfe.
1 Provisor der Apotheke.
3 Gesellen.
1 erste Köchinn.
60 Krankenwärter und Wärterinnen.

Hospital-Commando.

1 Hauptmann.
2 Sergeanten.
6 Corporals.
1 Traincorporal.
14 Knechte.

Feld-Bäckerey.

1 Proviant-Verwalter.
1 Gehülfe.
1 Backmeister.
5 Oberbäcker.
60 Bäckerknechte.
6 Maurer.
3 Zimmerleute.
1 Chirurgus.
1 Train Wachtmeister.
3 Corporals.
48 Knechte.



1 Schmidt.

2 Schmiedegesellen.

1 Sattler.

2 Sattlergesellen.

Ausser den Regimentskanonen, führen vorbenannte Truppen noch einen besondern Zug schwerer Artillerie, nebst dem erforderlichen Fuhrwesen bey sich.

2) Nachtrag zu der topographisch-statistischen Beschreibung des Amtes Scharnebek im Fürstenthum Lüneburg.

(S. diese Annalen 5r Jahrg. 4s St. S. 679-693.)

1) Beschreibung des Paterbrunnens.

Merkwürdig ist in diesem Amte noch der sogenannte Paterbrunnen in dem Dorfe Scharnebek, der ein ungemein helles, weiches und wohlschmeckendes Wasser zum Trinken darbietet. Seine Quelle entspringet in dem sogenannten Thiergarten, einem sehr anmuthigen Hölzchen, welches auf der östlichen Seite dieses Ortes sich befindet. Wahrscheinlich wurde dieser Brunnen noch bey dem Leben des hiesigen Klosters mit Brettern eingefaßt und unterhalten; wovon er auch den Namen des Paterborns oder Paterbrunnens wird erhalten haben. Hier sammlet sich das Wasser, wie in einem Bassin, fällt sodann durch eine darin angebrachte kleine Rinne in der Stärke von einigen Zollen plätschernd in den darunter liegenden Kanal, wo er einen sanft rieselnden Bach bildet, der sich zu allen Jahreszeiten mit

glei-

gleicher Stärke in den Mühlenteich ergießt. Das Quellwasser ist so weich, daß es auch bey der heftigsten Kälte nicht gefrieret; und selbst in dem strengsten Winter 17⁸⁸⁄₈₉. ruhig seinen Lauf fortsetzte. Da das Wasser so angenehm zu trinken ist, so suchte man es vor einigen Jahren durch ein darüber angebrachtes Dach vor Staub und Blättern zu verwahren, um es auf diese Art desto reiner und trinkbarer zu erhalten. Allein, hiedurch wurde die freye Ausdünstung und der Zugang der frischen Luft gehemmt und das Wasser nahm einen mulstrigen Geschmack an. Das Dach mußte daher wieder abgenommen werden: und die Quelle hat ihren eigenthümlichen süßen und reinen Geschmack wieder erhalten.

2) Von der Indüstrie der Einwohner des Dorfes Scharnebek.

Man bauet vielen Flachs und Hanf, welchen die Landleute selbst sehr fleißig verarbeiten. In jedem Bauerhause findet man einen Weberstuhl (in der hiesigen Mundart Webethau genannt), worauf der selbstgebauete Hanf und Flachs nicht nur zum Bedarf der Familie, sondern auch zum Verkauf, in Leinen verwandelt wird. Niemand kauft zum eignen Verbrauche Leinen, vielmehr giebt es hier Einwohner, die fast alle Jahre einige Stücke Leinen nach Hamburg zum Verkaufe bringen. — Ich nehme daher gern die in diesen Annalen *) gethane Aeusserung, „daß die Scharnebeker „den

*) 7r Jahrgang 1s St. S. 96.



„den selbst gebaueten Hanf nicht gehörig verarbeiteten,“ zurück; obgleich auf der andern Seite nicht geleugnet werden kann, daß die dort beschriebene von dem Herrn Drosten von Uslar mit rühmlichen Eifer angelegte Indüstrieschule dem Fleiße der Einwohner einen neuen Sporn und eine noch nützlichere Richtung geben wird.

Auch der Bau von Kartoffeln und andern Gartengewächsen wird ungemein fleißig getrieben. — Die Leute bearbeiten das Feld zum Theil mit dem Spaden und die Miethäcker sind sehr hoch im Preise. —

3) Noch Etwas zur Geschichte des Dorfes Echem.

Das Dorf Echem bestand seinem ersten Ursprunge nach nur aus wenigen Fischerhütten, indem die Gegend sehr wasserreich und öftern Ueberschwemmungen der Elbe und des Netzflusses ausgesetzt ist. Wie indessen überhaupt nach den Angaben der Naturforscher die See mit den Jahrhunderten immer weiter zurücktritt; so auch hier. Ungeachtet das Wasser in dieser Gegend seinen geraden und natürlichen Abzug durch Verjährung *) in dem sogenannten Eikloche verloren hat, so gewinnet sie dennoch von Zeit zu Zeit einiges Land, so, daß man Strecken findet, worauf in ältern Zeiten gefischet wurde und wo jetzt dagegen Hornvieh weidet.

Einer der hiesigen Bauerhöfe führt den Namen des Krukshofes; und man erzählt, daß auf demselben in den ältesten Zeiten ein Graf oder Edelmann dieses Namens gewohnt habe, zu dessen Gebiete drey Höfe

*) S. Jahrg. 5. St. 4. S. 681.



Höfe gehöret haben sollen. Auf einen derselben finden sich noch Spuren von einem ehemaligen Fischteiche, indem daselbst auf trocknem Boden unvertilgbares Rohr wächst.

4) Von den Holzungen. *)

Die Hölzungen in diesem Amte sind beträchtlich und bestehen aus Eichen, Büchen, Erlen oder Ellern und etwas Tannenholz. Bisher war alles privative herrschaftliche Forst. Im vorigen Jahre aber hat die königliche hohe Kammer den Amtseingesessenen von Echem, Scharnebeck und Rullstorf einen ansehnlichen Antheil am Forstrevier erb- und eigenthümlich abgetreten, wovon auf jeden Vollhof 12, auf jeden Halbhof 9, und auf jeden Kothsassen 6 Morgen Forstgrundes kamen.

5) Zur Geschichte des Vorwerks Bullendorf. **)

Zu den Vermuthungen, woraus sich schließen läßt, daß hieselbst ehemals ein Mönchskloster gewesen, setze ich noch folgende: a) daß vor dem Hofe eine Strecke Landes von ungefähr 30 Ruthen sich befindet, die ungemein fest und hart, wie Thon ist, obgleich der ganze umliegende Boden aus Flugsand bestehet; der vielleicht in den ältern Zeiten ehe die ½ Stunde entfernte Elbe eingedeichet war, durch große Ueberschwemmungen zu beträchtlichen Sandhügeln angehäufet worden ist. Und jener feste Boden soll nach der Sage der Einwohner der

*) S. d. Annalen 5r Jahrg. 4s St. S. 680.
**) Jahrg. 5. St. 4. S. 692.

Personen.
1 Stabs-Wagenmeister.
1 Stabs-Quartiermeister.
1 Stabs-Marquetenter.
1 Feld-Post-Cassierer.
4 Postillions.

Bey Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Ernst.

1 Rittmeister v. Linsingen, Leibregiments.
1 Lieutenant v. Ramdohr, 10te Drag. Reg.

Bey dem Prinzen Adolph, königl. Hoheit.

1 Hauptmann v. Uslar, 10te Inf. Reg.
1 Lieutenant v. Wangenheim, 7te Inf. Reg.

Wiederholung des Personals des General-Stabes.

1) Bey Sr. königl. Hoheit dem Herzoge von York	—	4 Personen.
2) Beym deutschen Truppen-Corps		74 —
3) Bey Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Ernst	—	2 —
4) Bey Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Adolph	—	2 —
Summa General-Stab		82 Personen.

Hospital.

Erster Medicus.
Ober-Hospitalchirurgus.
Aide-Medicus.
Hospital-Verwalter.
Hospital-Prediger.
1 titul. Regim. Chirurgus.

Personen.
6 Chirurgi.
6 Aide-Chirurgi.
1 Supernumerairer.
2 Hospitalschreiber.
1 Hospitalgehülfe.
1 Provisor der Apotheke.
3 Gesellen.
1 erste Köchinn.
60 Krankenwärter und Wärterinnen.

Hospital-Commando.

1 Hauptmann.
2 Sergeanten.
6 Corporals.
1 Traincorporal.
14 Knechte.

Feld-Bäckerey.

1 Proviant-Verwalter.
1 Gehülfe.
1 Backmeister.
5 Oberbäcker.
60 Bäckerknechte.
6 Maurer.
3 Zimmerleute.
1 Chirurgus.
1 Train Wachtmeister.
3 Corporals.
48 Knechte.



1 Schmidt.

2 Schmiedegesellen.

1 Sattler.

2 Sattlergesellen.

Außer den Regimentsleuten, führen vorbenannte Truppen noch einen besondern Zug schwerer Artillerie, nebst dem erforderlichen Fuhrwesen bey sich.

2) Nachtrag zu der topographisch-statistischen Beschreibung des Amtes Scharnebek im Fürstenthum Lüneburg.

(S. diese Annalen 5r Jahrg. 4s St. S. 679-692.)

1) Beschreibung des Paterbrunnens.

Merkwürdig ist in diesem Amte noch der sogenannte Paterbrunnen in dem Dorfe Scharnebek, der ein ungemein helles, weiches und wohlschmeckendes Wasser zum Trinken darbietet. Seine Quelle entspringet in dem sogenannten Thiergarten, einem sehr anmuthigen Hölzchen, welches auf der östlichen Seite dieses Ortes sich befindet. Wahrscheinlich wurde dieser Brunnen noch bey dem Leben des hiesigen Klosters mit Brettern eingefaßt und unterhalten; wovon er auch den Namen des Paterborns oder Paterbrunnens wird erhalten haben. Hier sammlet sich das Wasser, wie in einem Bassin, fällt sodann durch eine darin angebrachte kleine Rinne in der Stärke von einigen Zollen plätschernd in den darunter liegenden Kanal, wo er einen sanft rieselnden Bach bildet, der sich zu allen Jahreszeiten mit glei-

gleicher Stärke in den Mühlenteich ergießt. Das Quellwasser ist so weich, daß es auch bey der heftigsten Kälte nicht gefrieret; und selbst in dem strengsten Winter 17⁸⁸⁄₈₉. ruhig seinen Lauf fortsetzte. Da das Wasser so angenehm zu trinken ist, so suchte man es vor einigen Jahren durch ein darüber angebrachtes Dach vor Staub und Blättern zu verwahren, um es auf diese Art desto reiner und trinkbarer zu erhalten. Allein, hiedurch wurde die freye Ausdünstung und der Zugang der frischen Luft gehemmt und das Wasser nahm einen mulstrigen Geschmack an. Das Dach mußte daher wieder abgenommen werden: und die Quelle hat ihren eigenthümlichen süßen und reinen Geschmack wieder erhalten.

2) Von der Indüstrie der Einwohner des Dorfes Scharnebek.

Man bauet vielen Flachs und Hanf, welchen die Landleute selbst sehr fleißig verarbeiten. In jedem Bauerhause findet man einen Weberstuhl (in der hiesigen Mundart Webethau genannt), worauf der selbstgebauete Hanf und Flachs nicht nur zum Bedarf der Familie, sondern auch zum Verkauf, in Leinen verwandelt wird. Niemand kauft zum eignen Verbrauche Leinen, vielmehr giebt es hier Einwohner, die fast alle Jahre einige Stücke Leinen nach Hamburg zum Verkaufe bringen. — Ich nehme daher gern die in diesen Annalen *) gethane Aeusserung, „daß die Scharnebeker

 „den

*) 7r Jahrgang 1s St. S. 96.



„den selbst gebaueten Hanf nicht gehörig verarbeiteten," zurück; obgleich auf der andern Seite nicht geleugnet werden kann, daß die dort beschriebene von dem Herrn Drosten von Uslar mit rühmlichen Eifer angelegte Industrieschule dem Fleiße der Einwohner einen neuen Sporn und eine noch nützlichere Richtung geben wird.

Auch der Bau von Kartoffeln und andern Gartengewächsen wird ungemein fleißig getrieben. — Die Leute bearbeiten das Feld zum Theil mit dem Spaden und die Miethäcker sind sehr hoch im Preise. —

3) Noch Etwas zur Geschichte des Dorfes Echem.

Das Dorf Echem bestand seinem ersten Ursprunge nach nur aus wenigen Fischerhütten, indem die Gegend sehr wasserreich und öftern Ueberschwemmungen der Elbe und des Netzflusses ausgesetzt ist. Wie indessen überhaupt nach den Angaben der Naturforscher die See mit den Jahrhunderten immer weiter zurücktritt; so auch hier. Ungeachtet das Wasser in dieser Gegend seinen geraden und natürlichen Abzug durch Verjährung *) in dem sogenannten Eikloche verloren hat, so gewinnet sie dennoch von Zeit zu Zeit einiges Land, so, daß man Strecken findet, worauf in ältern Zeiten gefischet wurde und wo jetzt dagegen Hornvieh weidet.

Einer der hiesigen Bauerhöfe führt den Namen des Krukshofes; und man erzählt, daß auf demselben in den ältesten Zeiten ein Graf oder Edelmann dieses Namens gewohnt habe, zu dessen Gebiete drey

Höfe

*) S. Jahrg. 5. St. 4. S. 681.

Höfe gehöret haben sollen. Auf einen derselben finden sich noch Spuren von einem ehemaligen Fischteiche, indem daselbst auf trocknem Boden unvertilgbares Rohr wächst.

4) Von den Holzungen. *)

Die Holzungen in diesem Amte sind beträchtlich und bestehen aus Eichen, Büchen, Erlen oder Ellern und etwas Tannenholz. Bisher war alles privative herrschaftliche Forst. Im vorigen Jahre aber hat die königliche hohe Kammer den Amtseingesessenen von **Echem, Scharnebeck** und **Rullstorf** einen ansehnlichen Antheil am Forstrevier erb- und eigenthümlich abgetreten, wovon auf jeden Vollhof 12, auf jeden Halbhof 9, und auf jeden Kothsassen 6 Morgen Forstgrundes kamen.

5) Zur Geschichte des Vorwerks **Bullendorf**. **)

Zu den Vermuthungen, woraus sich schließen läßt, daß hieselbst ehemals ein Mönchskloster gewesen, setze ich noch folgende: a) daß vor dem Hofe eine Strecke Landes von ungefähr 30 Ruthen sich befindet, die ungemein fest und hart, wie Thon ist, obgleich der ganze umliegende Boden aus Flugsand bestehet; der vielleicht in den ältern Zeiten ehe die ½ Stunde entfernte Elbe eingedeichet war, durch große Ueberschwemmungen zu beträchtlichen Sandhügeln angehäufet worden ist. Und jener feste Boden soll nach der Sage der Einwohner der

*) S. d. Annalen 5r Jahrg. 4s St. S. 680.
**) Jahrg. 5. St. 4. S. 692.

Platz seyn, wo ehemals der Mönchs- oder Klostergarten lag. b) An eben diesem Platze hat man allerley Alterthümer, Urnen, Muscheln rc. ausgegraben. c) Das gegenwärtige Wohnhaus des Pächters hat genau die Gestalt eines Kreutzes, welches auch an Kloster und Kreutzgang erinnert.

Schem. Kandid. Müller.

3) Zugabe zu der im 3ten Stücke des 6sten Jahrgangs dieser Annalen Seite 538. enthaltenen Beschreibung des Gerichts und Fleckens Lehe.

a) Die hier anzulegende Mützen- und Strumpfweberey ist nicht vor sich gegangen (vid. pag. 540. dieses Jahrgangs und Stücks.)

b) Die (pag. 539.) angegebene Anzahl der Familien hat sich, genauerer Erkundigung nach, noch stärker gefunden. Die Zahl der Vorhäuser, die mit den Hauptgebäuden unter einem Dache stehen, beträgt über 30. Nicht nur jedes derselben bewohnen besondere Familien, sondern auch hin und wieder werden Scheuren, von wohlhabenden Hausleuten benutzt, zugleich zur Häuer bewohnt, welche dem Vermuthen nach, zum Theil vorhin Wohnhäuser gewesen sind. Es mögte daher diese dem Anscheine nach verminderte Zahl, wenn sie vordem aus 345 bestanden hat, im wesentlichen keine Veränderungen nach sich gezogen haben; gewiß hat sie die Zahl der Familien nicht vermindert.

c)

c) Zwar dürfen hier Capitalien, den vormahligen Bremischen Gesetzen nach (die die Policey-Ordnung, zu bischöflichen Zeiten ertheilt, ausdrücklich mit enthält) noch heut zu Tage zu 6 Procent untergebracht werden, und geschieht diese Anleiheart auch hin und wieder, obs wohl im Kleinen. Jedoch nicht Mangel am Gelde, sondern vielmehr sich gesammlete Thätigkeit und Betriebsamkeit wirkt dieses, da liegende Gründe hiergegen kostbar, und hin und wieder zu $3\frac{1}{2}$ bis 3 Procent Genuß erkauft werden. Denn der größte Theil der Einwohner beschäftiget sich mit Handel und Nebengewerbe, oder Kunst- und Handarbeiten; fast keiner lebt allein vom Ackerbau. Es giebt sogar Leute, die bey ihren Handwerken, Kunst- und andere Gewerbe, ja einige die bey wissenschaftlichen Geschäften Krämerey, Weinschenken und dergleichen führen. Der Platz

d) Klausdorf, (pag. 543.) war, mehrerer Wahrscheinlichkeit nach, nicht blos vordem einem Tempel gewidmet, sondern vielmehr scheint Klaus, von Klause abzustammen und tritt daher die Vermuthung ein, daß diese gegenwärtige Begräbnißstelle vordem einem Kloster, dem heiligen Dionysius gewidmet, bestimmt gewesen sey. Man beschuldigte ihn nur des Wunders, daß er seinen Kopf eine Strecke Weges, nach seiner Enthauptung, getragen haben solle, und seine Ehre würde wohl unbeschadet bleiben.

v. W.



4) Nachricht von dem Fortgange der Indüstrieschule zu Scharnebeck, im Fürstenthum Lüneburg.

Es war nicht anders zu erwarten, als daß die Indüstrieschule zu Scharnebeck, von der in diesen Annalen die erste Nachricht gegeben ist, und die den 2ten November 1792. eröffnet wurde, einen sehr glücklichen Erfolg und gutes Gedeyen haben würde, da sie das Werk des verehrungswürdigen Herrn Drosten **von Uslar**, und ein beständiges Augenmerk seiner edlen und menschenfreundlichen Gemahlin, einer gebohrnen **von Münchhausen**, ist. Diese Dame hat sichs besonders angelegen seyn lassen, nicht nur durch ihre und ihrer edlen Fräulein Töchter Gegenwart die Kinder zu Zeiten zum Fleiße zu ermuntern, sondern auch durch Austheilung von Kuchen ihre Herzen zu gewinnen und ihren Fleiß zu belohnen.

Es waren 25 Kinder, die gutwillig sich zum Besuch der Indüstrieschule entschlossen. Ein froher Anblick war es, Kinder von noch nicht 7 Jahren zu sehen, die auf eine so edle Art beschäftigt wurden. Sie haben diesen Winter 360 Stück Leinengarn gesponnen. Da sich zum Wollkratzen wenige geneigt fanden, und der Betrieb des Hanfes und Flachses in hiesiger Gegend die Hauptsache ist und die mehrste Aufmunterung erfordert: so wurde auf jenes nicht so sehr reflectirt; es sind daher nur 9 Pfund Wolle verarbeitet, die übrige von der angekauften ist wieder versilbert gegen

6 Rthlr. 18 ggr. 4 pf.

Nach-

Nachdem der Fond von 134 Rthlr. von dem Herrn Drosten zu diesem wohlthätigen Institut geschenkt ist: so ist nun die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Indüstrieschule folgende:

Einnahme.

Vorrath an Hanf und Flachs 209 Pfund.

Ausgabe.

Versponnen — 151 Pfund.

bleibt Vorrath 49 Pfund.

Einnahme an Gelde.

Aus den verarbeiteten 151 Pfund Hanf und Flachs sind 360 Stück Garn gesponnen, die aber, weil die Preise zu niedrig, noch nicht verkauft sind. Taxirte man das Garn zu 2 ggr. pro Stück: so wäre der Ertrag 30 Rthlr.

Für verkaufte Wolle — 6 Rthlr. 18 ggr. 4 pf.

Summa 36 Rthlr. 18 ggr. 4 pf.

Ausgabe.

	Rthlr.	ggr.	pf.
Spinnlohn für 126 Stück	5 Rr.	6 ggr.	—
—— für 234 Stück	8 —	8 —	4 pf.
Wollkratzelohn für 9 Stück	—	3 —	—
Der Lehrerin für 5 Monate à 2 Rthlr.	10 —	—	—
Dem Rechnungsführer	2 —	—	—
Feurung —	10 —	—	—
Brennöl —	1 —	3 —	4 —
Prämien —	4 —	—	—

Ausgabe Summa 40 Rthlr. 20 ggr. 8 pf.

Von der Einnahme abgezogen, ist Verlust — 4 Rthlr. 2 ggr. 4 pf.

Wären

Wären nun gleich noch die verarbeiteten Materialien an Flachs und Hanf mit circa 16 Rthlr. in Ausgabe zu berechnen (welches dermalen nicht der Fall ist, indem solche in dem Fond mit begriffen sind,) und der diesjährige sämmtliche Verlust sich auf 20 Rthlr. 2 ggr. 4 pf. beliefe; so ist dennoch zu hoffen, daß, wenn das Garn zu höhern Preisen verkauft wird, und die Prämien in der Folge nicht mehr so nöthig sind, das Institut, welches bey der edlen Denkart des Stifters nicht sinken kann, sich in der Folge selbst soutenieren werde.

Diesen Sommer wird die Webeschule wegen der Landarbeit aufhören müssen; mit dem Winter aber selbige von neuem ihren Anfang nehmen.

Die während der Arbeit, unter der Aufsicht des Herrn Pastor Hoyer, von der Lehrerin aus dem Rochow ꝛc. vorgetragenen Erzählungen haben zur Ausbreitung gemeinnütziger Kenntnisse und moralischer guter Empfindungen ungemein viel beygetragen; und so ist Industrie, Religion und Sittlichkeit zugleich sichtbar befördert worden.

Lüne, den 24sten May 1795.

L.

5) Auszug aus einigen alten Rechnungen der Kirche zu Düderode und Kapelle zu Oldenrode, Gerichts Oldershausen, von den Fruchtpreisen aus dem 16ten und 17ten Jahrhundert.

	Rocken.		Hafer.		
1578.	à Himt.	9 gr.	à Himt.	4 gr.	4 pf.
1579.	—	10 —	—	4 —	4 —
1580.	—	15 —	—	5 —	—
1581.	—	12 —	—	4 —	4 —
1582.	—	12 —	—	4 —	4 —
1583.	—	12 —	—	4 —	4 —
1584.	—	12 —	—	4 —	—
1585.	—	12 —	—	5 —	—
1586.	—	12 —	—	4 —	4 —
1587.	—	12 —	—	4 —	4 —
1588.	—	12 —	—	4 —	4 —
1589.	—	12 —	—	5 —	—
1590.	—	13 —	—	9 —	—
1591.	—	13 —	—	5 —	—
1592.	—	12 —	—	6 —	—
1593.	—	15 —	—	6 —	—
1594.	—	findet sich nichts	—	—	—
1595.	—	12 —	—	5 —	2 —
1596.	—	20 —	—	15 —	—
1597.	—	20 —	—	9 —	—
1598.	—	15 —	—	7 —	4 —
1599.	—	18 —	—	9 —	—
1600.	—	17 —	—	8 —	4 —
1601.	—	14 —	—	7 —	4 —
1602.	—	15 —	—	7 —	—
1603.	—	14 —	—	8 —	—
1604.	—	13 —	—	7 —	4 —
1605.	—	11 —	—	6 —	4 —
1606.	—	10 —	—	6 —	—
1607.	—	10 —	—	7 —	—
1608.	—	18 —	—	7 —	4 —

	Rocken.			Hafer.	
1609.	à Himt.	18 gr.	à Himt.	7 gr.	7 pf.
1610.	——	20 —	——	9 —	—
1611.	——	18 —	——	7 —	4 —
1612.	——	20 —	——	7 —	4 —
1613.	——	20 —	——	9 —	—
1614.	——	18 —	——	10 —	—

Noch wird aus diesen Registern als Beweis damaliger Frugalität und wegen der sonderbaren Ausgabe folgendes hinzugefügt:

Im Jahr 1589.

Bey einer Probepredigt Hrn. Pastor Conradus Winter, verzehrt 5 gr.

In diesem Jahre ist der Pfarrher nach Helmstädt gewesen, hat verzehrt 18 gr.

Damals kostete der Himten Rocken 12 gr. mithin hat der Prediger auf einer Reise nach Helmstädt, welches wenigstens 11 Meilen von Düderode entfernt ist, die er in Angelegenheiten der Kirche gethan (die Universität Helmstädt hat nemlich das Patronatrecht der Kirche zu Düderode) so viel verzehrt, als 1½ Himten Rocken werth sind. Für den Werth von 1½ Himt. Rokken nach jetzigen Preisen würde kein Prediger 10 Meilen heutiges Tages reisen können. Es dienet dieses mit zum Beweis, daß die Fruchtpreise bey weitem nicht in eben dem Verhältniß, als der Preis anderer Bedürfnisse gestiegen sind. Ich habe dieses in einer Abhandlung im Journal von und für Deutschland von 1792. weitläuftiger ausgeführt und bewiesen.

Im

Im Jahr 1591. findet sich folgende Ausgabe:

Der Superintendent im Kruge verzehrt mit Pferd und Knecht, als er den Pastor einführte 15 gr.

Im Jahr 1592.

Einem Pastor gegeben, zum Kinde zu schneiden von Malen (Malum einem Dorfe im Braunschweig-Wolfenbüttelschen) 6 gr.

Desgleichen dem Pastor Ehrn Johann gethan, daß er Ehren Michaelis nachgelassener Witwe ein Kind zu schneiden geben 10 gr.

Item einem armen Pastor, den der Türke gefangen gehabt, geben 10 gr.

J. A. Weppen.

XIII.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel, in den verschiedenen Gegenden der Hannöverschen Churlande, vom Januar, Februar und März 1793.

Bey nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der Annalen dieses siebenten Jahrganges S. 110. theils wegen der Münzsorten, theils wegen des, in einigen Provinzen auf dem Fleische ruhenden Licents angeführt worden.



	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	—	—	1	6	1	4	2	—
Northeim	2	—	2	—	1	6	1	2	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	—	—	10	1	6
Zellerfeld	1	8	—	—	1	—	—	—	1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	2	1	10	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	8	2	—	1	4	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	3	2	—	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	1	6
Winsen a. d. Luhe	1	6	1	4	2	—	1	10	2	—
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	—	—	1	4	—	—	1	—	2	—

1793.

Hamelfleisch				Rocken			Weitzen			Gerste		Haber		Land-Butter	
bestes Pfd.		geringes Pfd.		Hbten			Hbten			Hbten		Hbten		Pfund	
gg	pf	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
2	—	—	—	—	20	—	1	—	—	12	4	9	4	4	6
1	8	1	6	—	18	—	1	—	—	12	—	9	—	4	—
1	6	1	4	—	20	8	1	—	—	16	—	10	—	4	—
—	—	—	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	—	19	8	1	—	8	13	4	8	8	0	0
2	—	1	8	—	22	8	1	4	—	16	—	12	—	0	0
2	—	1	4	—	21	8	1	2	8	16	—	11	8	4	—
1	8	1	6	—	23	—	1	3	—	15	—	12	—	3	—
0	0	0	0	—	22	—	1	—	—	14	6	10	6	3	—
1	9	1	6	—	22	6	1	2	—	16	—	11	—	3	6
—	—	—	—	—	18	—	—	22	—	13	4	8	—	3	3
0	0	0	0	—	22	—	1	3	—	14	—	10	—	3	6
1	3	1	—	1	—	—	1	2	—	14	—	10	—	3	—
1	6	—	—	1	2	—	1	3	—	16	—	12	—	3	6
0	0	0	0	1	—	—	1	5	—	16	—	14	—	0	0

Februar

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	—	—	1	2	1	—	2	—
Northeim	2	—	2	—	1	—	—	10	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	—	—	10	1	6
Zellerfeld	1	8	—	—	—	10	—	—	[illegible]	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	8	1	6	1	2	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	1	6
Winsen a. d. Luhe	1	6	1	4	1	11	1	9	2	—
Burtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	—	—	1	4	—	—	1	—	2	—

1793.

Hamelfleisch bestes Pfd. gg	Hamelfleisch bestes Pfd. pf.	Hamelfleisch geringes Pf. gg	Hamelfleisch geringes Pf. pf.	Rocken Hbten Rt	Rocken Hbten gg	Rocken Hbten pf.	Weitzen Hbten Rt	Weitzen Hbten gg	Weitzen Hbten pf.	Gerste Hbten gg	Gerste Hbten pf.	Haber Hbten gg	Haber Hbten pf.	Landbutter Pfund gg	Landbutter Pfund pf.
2	—	—	—	—	22	—	1	2	8	13	—	10	—	4	4
1	8	1	6	—	18	8	1	—	—	12	—	10	—	4	—
1	8	1	6	—	21	4	1	—	—	16	—	11	8	4	—
1	8	—	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	—	21	4	1	3	4	14	8	10	—	0	0
2	4	2		1	—	—	1	6	8	16	8	14	—	0	0
2	—	1	4	—	23	8	1	2	8	18	—	14	—	4	—
1	8	1	6	—	23	—	1	4	—	15	—	12	—	4	—
0	0	0	0	—	22	—	—	23	—	14	6	11	—	3	—
					21										
2	—	2	—	1	—	—	1	2	—	17	—	12	—	3	6
—	—	—	—	—	17	6	—	20	—	13	4	8	—	3	3
0	0	0	0	1	—	—	1	3	—	15	—	12	—	3	6
1	3	1	—	1	—	—	1	2	—	14	—	10	—	3	—
1	6	—	—	1	2	—	1	3	—	16	—	12	—	3	6
—	—	—	—	1	—	—	1	5	4	16	4	14	4	—	—

März

	Rindfleisch bestes Pfd. gg	Rindfleisch bestes Pfd. pf.	Rindfleisch geringes Pfd. gg	Rindfleisch geringes Pfd. pf.	Kalbfleisch bestes Pfd. gg	Kalbfleisch bestes Pfd. pf.	Kalbfleisch geringes Pfd. gg	Kalbfleisch geringes Pfd. pf.	Schweinefleisch Pfd. gg	Schweinefleisch Pfd. pf.
Göttingen	2	—	—	—	1	2	1	—	2	—
Northeim	2	—	2	—	1	—	—	10	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	2	1	—	1	6
Zellerfeld	1	8	—	—	1	—	—	—	1	6
					1	2				
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	1	10	1	6	1	10
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Uelzen	1	10	1	8	2	—	1	4	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	0	0
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	1	6
Winsen a. d. Luhe	1	6	1	4	2	—	1	9	2	—
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	—	—	1	4	—	—	1	—	2	—

1793.

Hamelfleisch bestes Pfd.		Hamelfleisch geringes Pfd.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Landbutter Pfd.	
gg	pf.	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
2	—	—	—	1	—	—	1	4	—	14	8	10	8	4	—
2	—	1	8	—	18	—	1	—	—	12	—	9	4	3	—
1	8	1	6	—	22	—	1	—	8	16	—	11	8	3	8
1	8	0	0	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0												
2	6	2	2												
2	—	1	4	1	—	—	1	2	8	18	—	13	4	4	—
1	8	1	6	—	22	—	1	2	6	14	6	11	—	4	—
0	0	0	0	—	21	—	—	22	—	15	—	11	—	3	—
					20										
2	3	2	—	1	—	—	1	3	—	17	—	13	—	3	6
—	—	—	—	—	17	6	—	20	—	13	4	8	—	3	3
0	0	0	0	1	—	—	1	4	—	14	—	12	—	3	—
1	3	1	—	—	23	—	1	2	—	13	—	12	—	3	6
1	6	—	—	1	5	—	1	6	—	16	—	13	—	4	—
—	—	—	—	1	—	—	1	3	—	16	—	14	—	0	0



XIV.
Beförderungen und Avancements, vom Januar, Februar und März 1793.

Im Civilstande:

Bey den höhern Landes-Collegien und was damit in naher Verbindung stehet.

Bey dem Cammer-Collegio.

Der bisherige Cammerregistratur-Gehülfe Herr Kunde, zum Vice-Cammerregistrator.

Bey der Justizcanzley zu Hannover.

Hr. Albrecht Achatz Gebhard Graf von der Schulenburg, als Auditor in der Rathsstube.

Bey dem Forstwesen.

Hr. Bodo Caspar Ludewig von Schulte, zum Oberforstamtsauditor beym Lauenburgischen, und

Hr. Ernst August von Schlepegrell, zum Oberforstamtsauditor beym Calenbergischen Oberforstamte.

Bey landschaftlichen Stellen.

Hr. Hofgerichtsassessor von Zersen, zum ritterschaftlichen Deputirten aus dem Hameln- und Lauenauischen Quartier bey der calenbergischen Landschaft.

Dem Hrn. Legationsrath von Dannenberg, das durch Absterben des Hrn. Oberhauptmanns von Plato

zu

zu Grabau erledigte zweyte Landcommissariat bey dem Amte Wustrow.

Hr. Bürgermeister zu Münder und Schatzdeputirte Doct. Georg Andreas Wendeborn, zum Landrentmeister der calenbergischen Landschaft.

Hr. Commissair und Stadtsecretair Georg Christoph Meyer, zu Lüneburg, zum Accise- und Impostcommissair in der Amtsvoigtey Hermannsburg; ingleichen ist demselben die Sublevation des Hrn. Hofraths von Bilderbeck zu Zelle, in den Accise-Commissariatsgeschäften in den Amtsvoigteyen Essel und Winsen an der Aller cum spe succedendi aufgetragen worden.

Bey Schulen.

Hr. Candidat Ummius, zum Conrector zu Otterndorf.

Bey städtischen Diensten.

Hr. Senator Ludewig Friedr. Carl Schäffer, zum Cämmerair zu Hameln.

Hr. Advocat Mühlenpfort, zum Bürgermeister und Stadtsecretair zu Uslar.

Hr. Oberappellationsgerichts-Procurator Doctor Seelhorst, zum Policeycommissair zu Zelle.

Hr. Advocat Johann Albrecht Christian Meyer, zum Stadtgerichtsprocurator zu Zelle.

Avancement im Militair, vom ersten Januar bis zum Schlusse des März 1793.

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1793.
	Beym Generalstaabe.		
	Feldmarschall.		
	Ihro Excellenz der commandirende Herr General von Freytag, zum Feldmarschall.		
	Zu Generalmajors der Cavallerie.		
5	Hr. Oberst von Maydell.		27 Febr.
4	Hr. Oberst von Wangenheim.		28 Febr.
	Zum Generaladjudanten.		
	Hr. Oberstlieutenant und bisherige Flügeladjudant von Spörken, mit dem Charakter vom Obersten.		26 Febr.
	Zu Flügeladjudanten.		
6 Inf.	Hr. Major von Hake, mit Oberstlieutenants Charakter.		26 Febr.
10 Cav.	Hr. Capitain von Wenkstern, mit Majors Charakter.		26 Febr.
	Zu Oberadjudanten.		
7 Inf.	Hr. Fähndrich von dem Bußche, als Oberadjudant für die Infanterie, bey dem Hrn. Generallieuten. v. d. Bußche, und dem Charakt. vom Lieutenant.		19 Mrz.
Gard	Hr. Lieut. von Grote, zum Oberadjud. bey dem Hrn. Generalmajor von Diepenbroick.		
4 Inf.	Hr. Lieut. von Hedemann.		

Zu

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1793.
	Zu Brigade-Adjudanten.		
8 Cav.	Hr. Quartiermeister Scriba, zum Brigade-Adjudanten von der Cavallerie, mit Fähndrichs Charakter.		29 Mrz.
7 Inf.	Hr. Sergeant Georg Heinrich Belse, zum Brigade-Adjudanten von der Infanterie, mit Fähndrichs Charakt.		17 April
	* * *		
7 Inf.	Zum Aide des Generalquartiermeisters Lieutenant, der bisherige Gefr. Corpor. Kunze, mit dem Charakt. vom Secondelieutenant		20 Mrz.
5 Cav.	und dem zum Generalwagenmeister bestellten Hr. Lieutenant Harten, der Charakt. vom Capitain.		20 Mrz.
	A. Cavallerie.		
	Zu Regimentern.		
	Hr. Generalmajor Graf von Oeynhausen, das 7te Cavallerieregiment.		
	Zu Oberstlieutenants.		
8	Hr. tit. Oberstlieut. von Bremer, zur erledigten Oberstlieutenance des auf sein Ansuchen der Dienste entlassenen Hrn. Generalmajors von Malortie.	7	
	Zu Majors.		
2. G.	Hr. tit. Oberstlieut. von Bülow, die erledigte Majorität des im 4ten Cav. Reg. als Oberstlieut. placirten Hr. tit. Oberst von Wangenheim.	2. G.	
	Zu Compagnien.		
2. G.	Hr. tit. Rittmeister von Adelepsen, die erledigte Compagnie des Hrn. titul. Oberstlieut. von Bülow.	2. G.	

Hr.

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
			1793.
10	Hr. tit. Capitain Crusen, die erledigte Compagnie des abgegangenen Hrn. Capit. Rumann.	10	
4	Hr. tit. Rittmeister Schulze, die erledigte Compagnie des beym Generalstaabe zum Flügeladjudanten beförderten Hrn. Capit. von Wenkstern.	10	
4	Hr. Rittmeister von Brandt, die vacant gewordene Compagnie, des in Pension gegangenen Hrn. Capit. Ahrens.	7	
2	Hr. tit. Rittmeister Küster, die erledigte Compagnie des mit Pension abgegangenen Hrn. Capit. Gull.	7	
	Zu Rittmeisters und Capitains.		
10 G	Hr. Prem. Lieut. von Behr, zum dritten tit. Rittmeister.		23 Jan.
10	Hr. Lieut. Crusius, zum 2ten tit. Capit.		25 Jan.
10 G	Hr. Prem. Lieut. von Heimburch, zum 3ten tit. Rittmeister.		29 Mrz.
	Zu Lieutenants.		
9	Hr. Secondelieut. Meyer, zum tit. Premierlieutenant.		4 Jan.
9	Hr. Cadet Aug. Otto Ludewig von Spörken, zum tit. Secondelieut.		4 Jan.
10 G	Hr. Secondelieut. von Maydel, zum tit. Premierlieut.		7 Jan.
10 G	Hr. Sec. Lieut. von Grote, zum titul. Premierlieut.		22 Jan.
10	Hr. Sec. Lieut. Teuto, zum tit. Premierlieutenant.		25 Jan.
10	Hr. Quartiermeister Johann Heinrich von Bismark, zum tit. Secondelieut.		25 Jan.
10	Hr. Secondelieut. und Regimentsbereuter Kühze, der Charakter vom Premierlieutenant.		5 März.

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1793.
10	Hr. Secondelieutenant von Lüneburg, der Charakter vom Premierlieut.		6 Mrz.
2	Hr. Cornet de Jonquieres, zum würklichen Lieutenant.		19 Mrz.
2	Hr. Cornet von Grube, zum tit. Lieut.		20 Mrz.
10	Hr. Cadet Wilh. Niemeyer, zum würklichen Secondelieutenant.		21 Mrz.
9	Hr. Quartiermeister Ludewig Ritter, zum Secondelieutenant und Regimentsquartiermeister.		22 Mrz.
[illegible]	Hr. Secondelieuten. von Schenck, zum tit. Premierlieutenant.		29 Mrz.
	Zu Cornets oder Fähndrichs.		
2	Hr. Quartiermeister Friedr. Meyer, zum tit. Cornet.		19 Mrz.
2	Hr. Quartiermeister Friedr. v. Leyßer, zum tit. Cornet.		20 Mrz.
	B. Infanterie.		
	Zu General-Majors.		
	Hr. Oberste von der Beck.		25 Febr.
	— — von Wangenheim.		26 Febr.
	— — von Diepenbroick.		1 März.
	— — von Quernheim.		2 März.
	— — von Hammerstein.		3 März.
	Zu Regimentern.		
	Hr. Oberst von Scheither, das vacante 2te Infanterieregiment.		
	Zu Oberstlieutenants.		
8	Hr. tit. Oberstlieutenant von Scheither, für den zum Regiment gelangten Hrn.		

tit.

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
			1793.
	tit. Obersten von Scheither, zum würklichen Oberstlieutenant.	12	
	Zu Commandeurs bey den formirten Grenadier-Bataillons.		
3	Hr. Major von der Wense, zum Commandeur des ersten,		
10	Hr. Capitain von Drieberg, mit Beylegung des Charakters vom Major, zum Commandeur des 2ten,		1 März.
12	Hr. Capitain von Heimbruch, ebenfalls mit Majors Charakter, zum Commandeur des 3ten Bataillons.		6 März.
	Majors.		
5	Hr. tit. Major Benton, für den in Pension gegangenen Hrn. Maj. Mühlenfeld.	7	
6	Hr. tit. Major von Dincklage, für den placirten Hrn. tit. Oberstlieuten. von Scheither, zu der dadurch erledigten Majorität.	8	
6	Hr. Capitain Blume, zum würklichen Major.	6	26 Febr.
	Zu Compagnien.		
12	Dem Hrn. Capitain Müller ist die Grenadiercompagnie des verstorbenen Hrn. Capitain Schorre übertragen.	12	
15	Hr. supernum. Capit. von Kaufmanns.	12	
14	Hr. tit. Capitain Reinbold.	8	
7	Hr. tit. Capitain von Sternfeld.	10	
9	Hr. tit. Capitain von Utterodt.	10	
11	Hr. tit. Capit. von Hartwig.	4	
3	Hr. tit. Capit. von Kessel.	4	
5	Hr. tit. Capit. Schepperus.	5	

Hr.

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1793.
7	Hr. Capitain von Stralendorf, die Grenadiercompagnie des verstorbenen Hrn. Capit Facius.	7	
12	und zu dessen erledigten Compagnie, der Hr. tit. Capit. von Barsse.	7	
9	Hr. Capit. von Plato, die Grenadiercompagnie des abgegangenen Hrn. Capitain Heinichen.	9	
13	und zu dessen erledigten Campagnie, Hr. tit. Capitain von Spitznaß.	9	
10	Hr. Capitain Zotze.	6	
6	Hr. Capitain le Bachelle.	6	
7	Hr. tit. Capit. Schuster.	7	
	Zu Capitains.		
12	Hr. Lieut. v. Offen, zum 2ten Capitain.		8 Jan.
12	Hr. Lieut. Ahrenhold, der Charakter vom Capitain.		9 Jan.
4	Hr. Lieut. Bodenstab, zum 2ten tit. Capitain.		10 Jan.
1	Hr. Lieut. von Lasperg, Capit Charakt.		22 Jan.
6	Hr. Lieut. von Marschalck, Capitains Charakter.		26 Febr.
9	Hr. Lieut. Crusen, zum 2ten tit. Capit.		12 Mrz.
5	Hr. Lieut. von Schäffer, zum 2ten tit. Capitain.		13 Mrz.
13	Hr. Lieut. von Zeimbruch, zum 2ten tit. Capitain.		14 Mrz.
3	Hr. Lieut. von Alten, zum 2ten tit. Capitain.		15 Mrz.
10	Hr. Lieut. Labes, zum 2ten tit. Capit.		16 Mrz.
11	Hr. Lieut. von Düring, zum 2ten titul. Capitain.		17 Mrz.
7	Hr. Lieut. Bruns, zum 2ten tit. Capit.		18 Mrz.
14	Hr. Lieut. Leonhardt, zum 2ten titul. Capit.		19 Mrz.

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1793.
6	Hr. Lieut. von Lösecke, zum 2ten titul. Capitain.		22 Mrz.
	Zu Lieutenants.		
14	Hr. Lieut. von Harlem, als Lieutenant.	12	
4	Hr. Fähndrich von Brummer, zum tit. Lieutenant.		8 Jan.
14	Hr. supernum. Lieutenant de Tessier, zum Lieutenant.	1	
14	Hr. Lieut. Büttner, als Lieutenant.	4	
4	Hr. Fähndrich von Bock, zum würklichen Lieutenant.		8 Febr.
4	Hr. Fähndrich Schepperus, zum titul. Lieutenant.		9 Febr.
10	Hr. Fähndrich Bichmann, zum titul. Lieutenant.		10 Febr.
10	Hr. Fähndrich Chüden, zum tit. Lieut.		19 Febr.
9	Hr. Fähndrich Reddersen, zum tit. Lieut.		12 Mrz.
14	Hr. supernum. Lieut. de Vaux, zum Lieut.	5	
14	Hr. Lieut. Kotzebue, als Lieutenant.	13	
14	Hr. supernum. Lieut. Müller, als Lieut.	3	
10	Hr. Fähndrich von Reck, zum tit. Lieut.		13 Mrz.
14	Hr. supernum. Lieutenant Vierecke, als Lieutenant.	11	
7	Hr. Fähndrich von Marschalck, zum 1sten tit. Lieut.		15 Mrz.
14	Der überzählige Hr. Lieut. von Windheim, als Lieut.	14	
14	Hr. Fähndrich von Ulmenstein, zum tit. Lieutenant.		16 Mrz.
12	Hr. Fähndrich Wilding, zum tit. Lieut.		17 Mrz.
13	Hr. Lieut. von der Beck, als Lieutenant.	4	
14	Hr. Lieut. von Offeney, als Lieutenant.	4	
8	Hr. tit. Lieut. Backmeister, als Lieut.	5	
6	Hr. Fähndrich von Ompteda, zum titul. Lieutenant.		19 Mrz.

Hr.

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum.
			1793.
5	Hr. Fähndrich Cordemann, zum würklichen Lieutenant.		20 Mrz.
5	Hr. Fähndrich Kramer, zum tit. Lieut.		21 Mrz.
10	Hr. Fähndrich von Dachenhausen, zum tit. Lieutenant.		22 Mrz.
11	Hr. Fähndrich David von Weyhe, zum würklichen Lieutenant.		23 Mrz.
11	Hr. Fähndrich Ludewig von Weyhe, zum würklichen Lieutenant.		24 Mrz.
11	Hr. Fähndrich von der Decken, zum würklichen Lieutenant.		25 Mrz.
6	Hr. Fähndrich Timäus, zum tit. Lieut.		27 Mrz.
6	Hr. Fähndrich Zorn, zum Lieutenant.		26 Mrz.
6	Hr. Fähndrich Dammers, zum tit. Lieut.		28 Mrz.
	Zu Fähndrichs.		
12	Hr. Gefr. Corp. Ernst Otto Boden, zum tit. Fähndrich.		8 Jan.
4	Hr. Gefr. Corp. Andr. Wilh. Ludewig Delius, zum tit. Fähndrich.		9 Jan.
	Der Hofpage Hr. Georg Ernst Philipp von Lösecke, zum Fähndrich.	10	5 May. 1792.
10	Der Cadet Hr. Carl von Borh, zum tit. Fähndrich.		1793. 1 Febr.
4	Der Gefr. Corp. Hr. Leopold Mutio, zum würklichen Fähndrich.		8 Febr.
10	Der Gefr. Corp. Hr. Fried. Aug. von Weyhe, zum würkl. Fähndrich.		9 Febr.
10	Der Gefr. Corp. Hr. Friedr. Georg Wilh. Hotzen, zum würklichen Fähndrich.		17 Febr.
9	Der Gefr. Corp. Hr. Aug. Berensbach, zum tit. Fähndrich.		12 Mrz.
10	Der Cadet Hr. Claus Fr. Wilh. Carl von Reden, zum würklichen Fähndrich.		15 Mrz.
7	Der Gefr. Corp. Hr. Heinr. Chr. Friedr. Hülsemann, zum tit. Fähndrich.		13 Mrz.

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
			1793.
12	Der Gefr. Corpor. Hr. Aug. Martin Evert, zum tit. Fähndrich.		14 Mrz.
1	Hr. Fähndrich von Robertson.	G.	
1	Hr. Fähndrich von Minningerode.	G.	
7	Hr. Fähndrich von Marschalck.	G.	
1	Hr tit. Fähndrich von Stockhausen, zum Fähndrich.	G.	
3	Hr tit. Fähndrich von Dassel, zum Fähndrich.	G.	
	Die ausgegangenen Hofpagen Hr. von Zersen und	G.	23 Febr.
	von Marschalck, zu Fähndrichs.	G.	24 Febr.
14	Hr. Fähndrich Wiesener, zum Fähndrich.	4	
9	Hr. tit. Fähndr. Göderke, zum Fähndrich.	4	
9	Hr. tit. Fähndrich von Voigt, zum Fähndrich.	4	
14	Hr. tit. Fähndrich Stisser, zum Fähndrich.	4	
	Die ausgegangenen Hofpagen Hr. von Dachenhausen und	4	7 May 1792.
	Hr. von Wersebe, zu Fähndrichs,	4	18 Febr. 1793.
8	Hr. Fähndrich von Limburg sen. zum Fähndrich.	5	
8	Hr. Fähndr. von Klencke, zum Fähndrich.	5	
8	Hr. tit. Fähndr. Backmeister, zum Fähndrich.	5	
8	Hr. tit. Fähndrich von Roden, zum Fähndrich.	5	
14	Hr. tit. Fähndrich Arens, zum Fähndrich.	5	
	und die Hofpagen Hr von Wurmb. und	5	28 Febr.
	Hr. von Jeinsen, zu Fähndrichs.	5	22 Febr.
3	Hr. Fähndrich Rudorf, zum Fähndrich.	6	
7	Hr. tit Fähndrich Schäffer, zum Fähndr.	6	
7	Hr. tit Fähndrich von dem Busche, zum Fähndrich.	6	
3	Hr. tit. Fähndrich von Drewes, zum Fähndrich.	6	

Hr.

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1793.
13	Hr. tit. Fähndrich Brückmann, zum Fähndrich.	6	
	und die Hofpagen Hr. von Oldershausen und	6	25 Febr.
	Hr. von Schnehen, zu Fähndrichs.	6	27 Febr.
2	Hr. Fähndrich von Meding, zum Fähndr.	10	
2	Hr. Fähndr. du Plat, zum Fähndrich.	10	
2	Hr. tit. Fähndr. von Anderten, zum Fähndrich.	10	
2	Hr. tit. Fähndrich von Hinüber, zum Fähndrich.	10	
	und die Hofpagen Hr. von Mandelsloh	10	19 Febr.
	und Hr. C. W. F. von Hanstein, zu Fähndrichs.	10	20 Febr.
12	Hr. Fähndrich von Linsingen, zum Fähndrich.	11	
13	Hr. Fähndr. du Plat, zum Fähndrich.	11	
1	Hr. tit. Fähndr. von Petersdorf, zum Fähndrich.	11	
12	Hr. tit. Fähndr. Rougemont, zum Fähndrich.	11	
12	Hr. tit Fähndrich Boden, zum Fähndrich.	11	
13	Hr. tit. Fähndr. Reinhardt, zum Fähndr.	11	
	und die Hofpagen Hr. von Biela, und	11	26 Febr.
	C. G. S. von Hanstein, zu Fähndrichs.	11	21 Febr.
G.	Hr. Cadet Lud. Aug. von Scheele, zum Fähndrich.	G.	16 Mrz.
	Hr. Bened. Wilh. Weppart Graf von Schwiecheldt.	G.	17 Mrz.
	Hr. August Ludewig von Ompteda, und	G.	18 Mrz.
	Hr. Aug. Otto Ernst von Hassel, zu würklichen Fähndrichs.	G.	19 Mrz.
5	Hr. Gefr. Corp. Daniel Zorn.		21 Mrz.
5	Hr. Rangiersergeant Joh. Christ. Kettler, zu würklichen Fähndrichs.		22 Mrz.
9	Hr. Fähndrich von Marschalck.	10	

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1793.
9	Hr. Fähndr. von Heidenreich.	10	
10	Hr. Cadet Georg Wilh. von Both,		23 Mrz.
10	Hr. Gefr. Corp. Arnh. Hartmann,		24 Mrz.
14	Hr. Cadet Wilh. Fr. von Spiegel,	10	25 Mrz.
10	Hr. Cadet Friedr von Wallbrun,		26 Mrz.
10	Hr. Cadet Georg Ludewig Strube.		27 Mrz.
4	Hr. Gefr. Corp. Friedr. Sander,		28 Mrz.
4	Hr. Gefr. Corp. Aug. von Brandis,		29 Mrz.
5	Hr. Gefr. Corp. Friedr Boden,		30 Mrz.
5	Hr. Gefr. Corp. Friedr. Wilh Rudorf,		31 Mrz.
5	Hr. Gefr. Corp. Heinr. Kirchhof.		1 April.
11	Hr. Gefr. Corp. Wilh. Lud. Langrehr.		2 April.
11	Hr. Gefr Corp. Fr Lucas Conr. Schulze.		3 April.
11	Hr. Gefr Corp. Georg Heinr. von Lutermann.		4 April.
11	Hr. Gefr Corp. Heinr. Wiegmann.		5 April.
11	Hr. Gefr Corp. Fr. Heinrich Carl Mühlenfeldt.		6 April.
11	Hr. Cadet Hartwig Johann Diet. von Wietzendorf, zu würklichen Fähndrichs.		7 April.
6	Hr. Gefr. Corp. Christ. Carl Beurmann, zum Fähndrich.		14 April
Artl.	Hr. Oberfeuerwerker Joh. Georg Polchau, zum Fähndrich.	6	8 April.
6	Hr. Gefr. Corp. August von Bock,		9 April.
6	Hr. Gefr. Corp. August von Klencke,		10 April
6	Hr. Gefr. Corp. Fr. Wilh. von Bobart,		11 April
6	Hr. Gefr. Corp. Georg Ernst Clausen,		12 April
6	Hr. Gefr. Corp. Friedr. Purgold,		13 April
6	Hr. Gefr. Corp. Georg Christoph von Werlhof, zu würklichen Fähndrichs.		15 April
2	Hr Gefr. Corp. Daniel Ludewig Steigleder, zum Fähndrich,		16 April

C.

C. Artillerie-Regiment.	Anc. Datum
Oberstlieutenants.	1793.
Hr. Major Prott, zum würklichen Oberstlieutenant.	28 Oct.
	1791.
Zu Majors.	
Hr. tit. Major Bonsack, zum würklichen Major.	
Hr. tit. Major Ritter, die durch Abgang des Hrn tit. Oberstlieutenants Reinecke erledigte Majorität	
Zu Compagnien.	
Hr. tit. Capitain Ritter.	
Hr. tit. Capitain Schüßler.	
Zu Capitains.	
Hr. Lieutenant Sympher, zum 3ten tit. Capit.	1 März.
Hr. Lieutenant Frankenstein, bey der Gewehrfabrik zu Herzberg.	2 März.
Hr. Lieut. Bindseil, der Charakter vom Capitain.	3 März.
Hr. Lieut. Friedr. Sympher, als Oberadjudant zum tit. Capitain.	19 Mrz.
Zu Lieutenants.	
Hr. Fähndrich Oelckers, zum würklichen Lieutenant.	1 Mrz.
Hr. Fähndr. Rehwinkel, zum tit. Lieutenant.	2 Mrz.
Hr. Fähndr. Meyenberg, zum tit. Lieutenant.	18 Mrz.
Hr Fähndrich Ruperti,	19 Mrz.
Hr. Fähndrich Hugo,	20 Mrz.
Hr. Fähndrich Ritter,	21 Mrz.
Hr. Fähndrich Merker,	22 Mrz.
Hr. Fähndrich Stolze,	23 Mrz.
Hr. Fähndrich von Bonnivet,	24 Mrz.
Hr. Fähndrich Ludewig,	25 Mrz.
zu Secondelieutenants.	
Zu Fähndrichs.	
Die Stückjunker Christian Ziehn,	16 Mrz.
Julius Hartmann,	17 Mrz.
Wilhelm Helmold,	18 Mrz.
Friedrich Sevelob,	19 Mrz.

	Anc. Datum 1793.
Die Stückjunker Ludewig Heise.	20 Mrz.
Anthon Tiling.	21 Mrz.
Der Feuerwerker Heinr. Reinekamp, als Regimentsquartiermeister,	22 Mrz.
Der Feuerwerker Heinrich Kuhlmann,	23 Mrz.
zu würklichen Fähndrichs.	
Die Stückjunker Georg Hesenius.	24 Mrz.
Georg Brauns,	25 Mrz.
August Sympher,	26 Mrz.
und der Cadet Bernhard Busmann.	27 Mrz.
zu tit. Fähndrichs.	

Beym Artillerie-Train.

Hr. Rittmeister Fischer, vom ersten Cavallerie: dem Leibregiment, zum Chef desselben als Major.	19 Mrz.
Hr. Lieut. Segers vom 2ten Cavallerieregiment, zum würklichen Capitain der ersten Compagnie.	19 Mrz.
Hr. tit. Capitain Hustedt, als würklicher Capitain, zum Chef der 2ten Compagnie.	
Hr. Capitain Käsemann, vom Göttingischen Landregiment, zum Commandeur des Trains der geschwinden Artillerie.	
Hr. Lieutenant von Kriegesheim, vom 2ten Cavallerieregiment, zum Lieutenant bey der ersten Compagnie.	
Hr. Lieut. Lemke vom 3ten Cavall. Regim. als Lieuten. bey der 2ten Compagnie.	
Hr. Lieut. Cropp vom hannoverschen Landregiment, als Regimentsquartiermeister.	
Der Pensionair-Wachtmeister Engel,	19 Mrz.
der Baurechnungsführer Junken,	20 Mrz.
zu Fähndrichs bey der ersten Compagnie.	
Der Quartiermeister Drechsler, vom 10ten Cavallerieregiment Prinz Wallis,	21 Mrz.
wie auch der Wachtmeister Oelzen,	22 Mrz.
zu Fähndrichs, bey der 2ten Compagnie.	

D.

	Anc. Datum 1793.
D. Ingenieurcorps.	
Hr. Fähndrich Haase, zum tit. Lieutenant.	22 Febr.
E. Landregimenter.	
Zu Compagnien	
Beym Hoyaischen. Dem in Pension stehenden Hrn. Major Rumann, die Compagnie des verstorbenen Hrn. Capit Kemna.	
Beym Göttingischen. Dem Hrn. tit. Capitain Wehner vom 9ten Cav. Reg. der Königin, die vacante Compagnie des beym Train placirten Hrn. Capitain Käsemann.	
Zu Capitains.	
Beym Diepholzischen. Hr. Lieut. Thiele, zum tit. Capitain.	21 Febr.
Beym Diepholzischen. Hr. supernum. Lieutenant von Hartwig, vom 14ten Regim. mit dem Charakter vom Capitain, zum Lieutenant.	22 Febr.
Zu Lieutenants.	
Beym Hämelschen. Hr. Fähndrich Schocke, zum würklichen Lieutenant.	5 März.

F. Garnison-Regimenter.

Hr. tit. Oberste Hagen vom Artill. Reg. zum Chef des Haarburgischen Garnisonregiments.

Hr. Pens. Capitain Arens, vom 7ten Cav. Reg., als Capitain beym Hämelschen.

Hr. Pens. Lieutenant von der Wense vom 5ten Reg., als Lieutenant beym Hämelschen Garnisonregiment.

* * *

Feldprediger.

Hr. Pastor Theodor Heinr. Ritscher, als Feldinspector.

Hr. Candid. Fr. Christ. Clasing, als Hospitalprediger.

— —— Joh. Heinr. Ludewig Holecamp,] als Feld-
— —— Joh. Heinrich Wedekind,] prediger.
— —— Julius Anthon Busse.]



Hr.	Candid.	Ernst Christian Calemann.	als Feldprediger.
—	—	Gottfr. Theod. Fried. Lamprecht.	
—	—	Joh. Samuel Ludewig Nöldecke.	
—	—	Christian Hermann Giese.	
—	—	Georg Christoph Otto.	
—	—	Meyer.	
—	—	von Hanffstengel.	
—	—	Langenbeck.	

Dimission haben genommen:

Mit dem Charakter vom General=Lieutenant.

Hr. General=Major von Malortie.
Hr. General=Lieutenant Friederichs.

General=Major.

Hr. General=Major von der Beck.

Mit dem Charakter vom Obersten.

Artillerieregiment. Hr. Oberstlieutenant Reinecke.

Mit dem Charakter vom Oberstlieutenant.

Leibgarde Regt. Hr. tit. Rittmeister von Behr.

Mit dem Charakter vom Capitain.

10te Infanterieregim. Hr. Capitain Bothe.
9te Inf. Reg. Hr. Capit. Heinichen.
4te — — Hr. Capit. von Brandis.
4te — — Hr. Capit. Delius.
12te — — Hr. Fähndrich von Bülow.
11te — — Hr. Capitain von Ompteda.
11te — — Hr. Capitain Messer.
7te Cav. Reg. Hr. Capitain Gull.
7te Infanterieregim. Hr. Capitain Heidenreich.
Diepholzische Landregim. Hr. Capitain Wichmann.

Mit dem Charakter vom Lieutenant.

8te Cav. Regt. Hr. Lieutenant Schwencke.
10te Reg. Prinz Wallis. Hr. Premierlieuten. Neymcke.
10te Infant. Reg. Hr. Lieuten. von Walthausen.
Ingenieurcorps. Hr. Lieut. Iffland.

Mit

Mit dem Charakter vom Fähndrich.

2te Infanteriereg. Hr. Fähndrich von dem Busche.
4te Infanteriereg. Dem Gefr. Corp. Schlichthorst beym Abschiede der erbetene Charakter vom Fähndrich.
Hamelsche Landregim. Hr. Fähndrich Hinrichs.

Im geistlichen Stande:

Bey Klöstern und Stiftern.

Dem Hrn. Amtschreiber August Wilhelm Augspurg zu Hoya, die durch das Absterben des Hrn. Canonici Videl im Stifte St. Bonifacii zu Hameln erledigte Canonicatspräbende.

Dem Hrn. Nicolaus Anton Heinrich Julius von Grothaus, die durch Absterben des Hrn. Landrentmeisters Varing, im Stifte Wunstorf erledigte Canonicatspräbende.

Ertheilte Charaktere.

Dem Hrn. Regimentschirurgus bey dem ersten Cavallerieregimente, dem Leibregimente, Evers, der Charakter vom Hofchirurgus.

Dem bey der calenbergischen Witwencasse stehenden Hrn. Registrator, Johann Christoph Eisendecher, der Charakter eines Witwenpflege-Commissarii.

Ausser Dienst sind gegangen.

Hr. Forstmeister von Bothmer zu Wahrenholz Amts Gifhorn, mit dem Charakter vom Oberforstmeister.

Hr. Policeycommissair Diedel zu Zelle.

Auf der Universität zu Göttingen haben die Doctorwürde erhalten.

1793. Febr. den 4ten, Hr. Johann Daniel Droop aus Osnabrück, in der Medicin.
—— März — 2ten, Hr. Ulrich von Waldkirch aus Schafhausen, in der Medicin.



1793. März den 7ten, Hr. Friedr. Chr. Selle, königl. dänischer Regimentschirurgus, abwesend, in der Medicin.

—— —— — 9ten, Hr. Joh. Fr. Kritter, aus Göttingen, in der Medicin.

—— —— — 25sten, Hr. Christ. Jac. Fr. Rüst, aus Schwerin, in der Medicin.

—— —— — 27sten, Hr. Fr. Wilh. Aufmkolck, aus Hildesheim, in der Medicin.

—— —— — 27sten, Hr. Johann Eulers, aus dem Oldenburgischen, in der Med.

—— —— — 30sten, Hr. Ernst Fr. Christoph Brückner, aus Mecklenburg, in den Rechten.

Bey dem Oberappellationsgerichte zu Zelle, sind examinirt und immatriculirt worden.

Hr. Doctor, Johann Friedrich Christoph Hesse, aus Münden, als Advocat.

Hr. Ernst Carl Justus Leschen, aus Göttingen, als Advocat und Notar.

Hr. Christoph Ludwig Sylvester List, aus Göttingen, als Advocat und Notar.

Hr. Friedrich Erich, aus Geversdorf, im Bremschen, als Advocat.

Hr. Johann Philipp Ebert, aus Großenflöthe im Amte Liebenburg, als Advocat und Notar.

Hr. Johann Georg Friedrich Brauer aus Nordheim, als Advocat.

Hr. Ludewig Friedrich Otto, aus Hannover, als Advocat und Notar.

Hr. Gottfried August Anton Siegfried, aus Ilfeld, Amts Rotenkirchen, als Advocat und Notar.

Hr. Gabriel Ludewig Börries Domeier, aus Kalefeld im Göttingischen, als Advocat.

Hr.

Hr. Johann Ernst Georg Grastorf, aus Hannover, als Advocat.

Hr. Johann Christoph Wilhelm Eisendecher, aus Hannover, als Advocat.

XV.
Heyrathen.

Es sind getrauet 1793.

Den 20sten Februar, Hr. Pastor Rotmeier zu Hartum im Fürstenthum Minden, mit Dem. Friederich, jüngsten Tochter weil. Hrn. Pastor Friederich, zu Jakobi drebber.

XVI.
Todesfälle.

Es sind gestorben 1793.

Januar.

Den 1sten, Verwitwete Frau Majorin Benning geb. Ostmann zu Bennichausen.

Den 5ten, Verwitwete Frau Hofräthin von Ramdohr, geb. Cramer, zu Zelle.

Den 7ten, Hr. Oberamtmann Reinbold, zu Catlenburg.

Den 9ten, Hr. Oberstlieutenant Mühlenfeld zu Hameln.

Den 10ten, Frau Cammerarin Schaer, geb. Grote, zu Hannover.

Den



Den 10ten, Verwitwete Frau Pastorin Ritmeyer geb. Mengen, in der Bergstadt Grund.

Den 12ten, Hr. Amtmann Hagemann zu Lauenburg.

Den 15ten, Verwitwete Frau Majorin La Motte, zu Harderode.

Den 17ten, Frau Geheimeräthin von Schweicheldt, geb. von Fabrice, zu Zelle.

Den 27sten, Hr. Amtmann Höse zu Northeim.

Vom 28sten auf den 29sten, Frau Doctorin Wiedenfeld, geb. Uchländer, zu Zelle.

Februar.

Den 1sten, Hr. Senator Bahr, zu Hannover.

Den 3ten, Fräulein von Willich, Chanoinesse im Kloster Wienhausen, zu Zelle.

Den 3ten, Hr. Pastor Petri, zu Dransfeld.

Den 4ten, Hr. Lieutenant Wehner, vom Hamelschen Landregiment, zu Dorum.

Den 6sten, Hr. Amtschreiber Hanne, zu Rotenburg.

Den 6sten, Stiftsfräulein Eleonore Dorothea von Zake, zu Hannover.

Den 7ten, Hr. Hauptmann von Brandis, zu Stade.

Den 7ten, Hr. Kaufmann Binderling, zu Osterode.

Den 9ten, Verwitwete Frau Lieutenantin König, zu Graßdorf.

Den 11ten, Hr. Pastor Deicke, zu Hagen.

Den 11ten, Frau Pastorin Sattler, geb. Müller, zu Osterholz.

Den 11ten, Frau Senatorin Bösche, geb. Werkmeister, zu Lüchow.

Den 15ten, Hr. Gerichtsdirector Volkmar, zu Otterndorf.

Den 15ten, Hr. Pensionairmajor von der Hude, zu Intschede.

Den 21sten, Frau Dechantin von Post, zu Wunstorf.

Den 25sten, Hr. Pastor Harding, zu Lauenburg.

Den 26sten, Hr. Archidiakonus Cramer, zu Uelzen.

Den 28sten, Frau Majorin Fischer, geb. Braune, zu Lüneburg.

März.



März.

Den 2ten, Hr. Generalmajor Freyh. von Dincklage, zu Quackenbrück.

Den 5ten, Verwitwete Hauptmannin Bolte, geb. Mühlen, zu Mölln.

Den 6sten, Hr. Hauptmann von Lindener, beym Invalidencommando zu Claustbal.

Den 15ten, Hr. Oberforstamtsauditor von dem Brock, zu Northeim.

Den 17ten, der von Hamburg nach Lüneburg berufene Hr. Superintendent Winkler. Er befiel von einem Schlagfluß während der Antrittspredigt, und starb wenige Stunden nachher.

Den 18ten, Hr. Bergmedicus Woeltge, zu Claus=thal.

Den 18ten, Hr. Stadtschreiber Brauns, zu Zellerfeld.

Den 19ten, Hr. Pensionairhauptmann Ziehen, zu Siedenburg.

Den 21sten, Verwitwete Oberzahlmeisterin Heiliger, geb. Holsten, zu Hannover.

Den 26sten, Hr. Stadtrichter Scharlach, zu Claustbal.

Den 26sten, Des Hrn. Buchhändler Dieterichs jun. Ehefrau, geb. Michaelis, zu Göttingen.

Den 28sten, Hr. Pensionairamtmann Stock, gest. zu Lemgo.

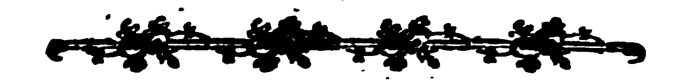
Den 29sten, Hr. Bürgermeister und Postmeister Röhrs, zu Haarburg.

Den 30sten, Hr. Probst Dankwerts, zu Lüchow.

Den 31sten, Hr. Otto Gustav von Plate, Erbherr zur Hörne.

Den 31sten, Frau Hofräthin Nieper, geb. Böhmer, zu Hannover.

Jun=



Innhalt des dritten Stücks,

welches die stehenden Artikel von den Monathen Jan., Febr. und März 1793. enthält.

V.

XII.

Annalen

der

Braunschweig-Lüneburgischen Churlande.

Siebenter Jahrgang.

Viertes Stück.

Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz jun.
1793.



I.

Innhalt der allgemeinen und Special-Verordnungen, welche in den Monaten October, November und December 1792. in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden publiciret sind.

209.

Landesherrliches Edikt wegen des Taubenhaltens in dem Fürstenthum Lüneburg. St. James den 12ten Oct. 1792.

Wegen der gegründeten Klagen mehrerer Ländereybesitzer im Fürstenthum Lüneburg, über dem Schaden und Nachtheil, der ihren Kornfrüchten durch die übermäßige Anzahl der Feldtauben zugefügt wird, ist hiedurch auf geschehene Communication mit der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg folgendes verordnet und festgesetzet worden.

I. Soll künftig Niemand, es sey in den Städten und Flecken, oder auf dem platten Lande befugt seyn ausfliegende Feldtauben zu halten, der nicht wenigstens in einer Flur funfzehn Morgen eigene Ländeтey, jedoch Gartenland mit eingeschlossen, cultivirt, oder, wenn er kein eigenes Land besitzt, wenigstens dreyßig Morgen Land in Pacht hat, und zwar sollen auf jede funfzehn Morgen eigenes oder dreyßig Morgen Pachtland mehr nicht als vier Paar Feldtauben und so weiter, nach Proportion, zum Ausfliegen gehalten werden, und sollen die benachbarten Landbesitzer befugt seyn, denjenigen, welcher diese Anzahl überschreitet, bey seiner Obrigkeit dahin zu belangen, daß die Taubenflucht sofort auf die gesetzmäßige Zahl reducirt werde.

II. Ein jeder, der nach dem vorhergehenden §. überhaupt nicht weiter Feldtauben zum Ausfliegen halten darf, soll schuldig seyn, selbige binnen zwey Monaten nach Publication dieses Edictes abzuschaffen, und im Versäumungsfalle zum erstenmal mit zwey Rthlr. und wenn er sodann binnen 14 Tagen, nach geschehener gerichtlicher Denunciation, dem Befehl nicht gehorsamt, mit vier Rthlr. falls er aber auch dann binnen einer Frist von 8 Tagen der Verordnung nicht nachkömmt mit acht Rthlr. und Wegnahme der Tauben bestraft werden.

III. Falls jedoch die Freyheit Tauben zu halten bereits an einem oder dem andern Ort durch Verträge noch mehr als durch diese Verordnung sollte eingeschränkt

seyn,

seyn, so hat es bey diesen Verträgen auch ferner sein Verbleiben.

IV. Wird dagegen alles Schießen oder Fangen fremder Tauben hiemit gänzlich und zwar bey Vermeidung einer Geldbuße von vier und zwanzig mgr. für jede geschossene oder gefangene Taube untersagt, welche Strafe auch von demjenigen erlegt werden soll, welcher überwiesenermaßen mit scharfer Ladung nach Tauben geschossen aber deren keine getödtet hat, und soll diese Strafe halb dem Eigenthümer der Tauben und halb dem Denuncianten zufallen. Im Fall aber der Contravenient die Geldbuße zu erlegen unvermögend seyn sollte, soll derselbe für jede 24 mgr. mit eintägiger Gefängnißstrafe belegt werden.

V. Anlangend die Untersuchung und Bestrafung der gegen diese Verordnung vorgehenden Contraventionen, so bleibet selbige denen Obrigkeiten, welche die völligen Niedergerichte besitzen, vorbehalten in so fern nemlich der Contravenient diesen Gerichten unterworfen ist, und sollen die erkannten Geldbußen, ausgenommen in dem im §. IV. bereits bestimmten Falle, halb der Obrigkeit und halb dem Denuncianten zufallen.

210.

Regierungs-Ausschreiben, wegen der ins Land kommenden Personen französischer Nation, Hannover den 29sten Oct. 1792.

Mittelst desselben wird, durch die gegenwärtigen Zeitumstände veranlasset, in Rücksicht der reisenden Personen



französischer Nation, die keine besondere ausdrücklich bestimmte Geschäfte in hiesigen Landen zu verrichten haben, und deßfalls mit speciellen Certificaten versehen sind, folgendes verordnet und festgesetzet:

1) Sollen alle zu Fuß oder zu Pferde oder mit eigenem Spannwerk in das Land kommende Personen französischer Nation, auf welcher Route oder Weg es seyn möge, die nicht durch hinlängliche Certificate erweisen können, daß sie besondere ausdrücklich bestimmte Geschäfte hier im Lande oder in benachbarten Provinzen zu verrichten haben, um derentwillen sie die hiesigen Lande nothwendig passiren müssen, wes Standes sie seyn mögen, auch ohne alle Rücksicht, ob sie Pässe bey sich führen oder nicht, sofort mit der Eröfnung aus dem Lande zurückgewiesen werden, daß in weiterm Betretungsfalle mit schärfern Mitteln gegen sie werde verfahren werden.

2) Den mit der Post oder mit Extrapost auf den ordinairen Postrouten in das Land kommenden Personen gedachter Nation, welche sich über die Verrichtung specieller Geschäfte in hiesigen Landen nicht hinlänglich legitimiren können, soll zwar die Durchreise durch hiesige Lande verstattet werden, jedoch lediglich unter der Bedingung, daß sie sich an keinem der zu passirenden Oerter, länger als höchstens acht und vierzig Stunden aufhalten dürfen, und sind sie nach Verlauf dieser Frist von Obrigkeitswegen zur weitern Fortreise außer Landes anzuweisen, auch ist darunter unter keinerley Vorwand eine Ausnahme zu machen, es sey dann, daß

Kranke

Krankheit oder ein sonstiger Unglücksfall ihnen die so-fortige Abreise unmöglich machte, auf welchen Fall ihnen nach Beschaffenheit der Umstände, von Obrigkeitswegen eine jedoch nur höchst nothwendige längere Frist kann verstattet werden.

211.

Landesherrliche Declaration wegen des Gerichtsstandes der Leggebedienten. Hannover den 29sten Oct. 1792.

In Gemäßheit derselben sollen in causis personalibus, die auf den Dienst keine Beziehung haben, die Legge-Inspectoren unter der höhern Landes-Collegiorum Gerichtszwange unmittelbar stehen, alle übrige Legge-Bediente aber den ordentlichen Untergerichten in erster Instanz unterworfen seyn.

212.

Regierungsausschreiben, das Tragen der weißen und bunten Cocarden betreffend. Hannover den 8ten Nov. 1792.

Hiedurch wird überhaupt sowohl Fremden als Einheimischen das Tragen weißer und bunter Cocarden, in so fern sie sich nicht durch etwanige specielle Dienstverhältnisse dazu gehörig legitimiren können, bey Zehn Rthlr. Strafe untersaget.



213.

Verordnung des General-Postdirectorii in Betreff einiger Misbräuche bey den Briefposten. Hannover den 20sten Nov. 1792.

Nachdem bemerkt worden: 1) Daß Wechsel, Originalobligationen, Banknoten, und dergleichen importante Briefschaften vielfältig gar nicht, oder doch nicht nach ihrem Werthe und Gehalt, auf den sie verschließenden Briefen oder Briefpacketern angegeben werden, wie die Königl. Posttax-Ordnung es gleichwohl mit sich bringet.

2) Daß nicht selten eine Parthey einzelner Briefe entweder in ein Packet mit umgewickelter Maculatur vermacht, oder auch in Schachteln gepackt, unter den falschen Angaben, daß sie gedruckte Sachen oder Sachen von geringem Werth enthalten, mit den Posten abgesandt werden, und ankommen.

So ist dadurch das Königlich-Churfürstliche General-Postdirectorium veranlasset worden, zu verordnen, daß:

a) die unterlassene Angabe des Werths der in Briefen, oder Briefpacketern verwahrten Wechsel, Originalobligationen, Banknoten rc. nach Beschaffenheit der Umstände, vom Absender oder Empfänger mit der Bezahlung des doppelten taxmäßigen Briefportos gebüßset werden soll; daß

b) derjenige, welcher mehrere Briefe auf eine versteckte Art, es sey in Packetern, Schachteln, oder wie es sonst geschehen mag, zur Bestellung an andere, oder zur Weiterbeförderung sich addressiren lässet, oder an

Je-



Jemanden in- oder ausser Landes selbst addressiret, das vierfache Porto für einen jeden einzelnen Brief erlegen soll; und daß auch

c) Umschläge und Couverte zu gedruckten Sachen, worauf jedesmal zu notiren ist, daß sie dergleichen enthalten, gar keine Briefe mit befassen sollen, maaßen diese unter absonderlichen Converten und Addressen ihren Lauf machen müssen.

Ein jeder hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch seine auswärtigen Correspondenten allenfalls davon zu benachrichtigen.

214.

Verordnung gegen die Ausbreitung und Vertreibung anstößiger Zeitungen, periodischen Schriften und fliegenden Blätter. Hannover den 24sten Nov. 1792.

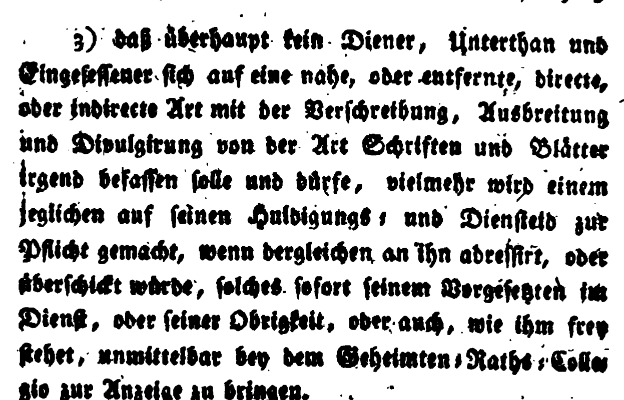
Sie ist durch die Wahrnehmung veranlasset worden, daß an auswärtigen Orten Zeitungen, Wochenblätter, Journale, periodische Schriften, und andre fliegende Blätter und Aufsätze nicht nur eigends zu dem Zweck, um die Meinungen und Gesinnungen von Aufwiegelungen der Unterthanen, Verunglimpfungen der Obrigkeiten, und Umkehrung aller bürgerlichen Ordnung zu empfehlen und auszubreiten, verfasset und ausgegeben, sondern auch überdies ungefordert und unverlangt zudringlicher Weise allenthalben herumgeschickt werden, um sie abzusetzen und recht bekannt zu machen. Ob man nun gleich von der ganzen Denkungsart und von der bewährten Anhänglichkeit der Unterthanen genug

versichert sey, daß sie dergleichen Grundsätze und Begierden nicht anders, als um so mehr verachten und mißbilligen können, je mehr auch schon die Erfahrung gezeigt habe, wie sehr damit unausbleiblich nicht allein das Wohl des Landes überhaupt, sondern ebenfalls der ganze bürgerliche Wohlstand vornemlich, und die Privatsicherheit, Ruhe und Glückseligkeit eines jeden Einzelnen zugleich untergraben, und über den Haufen geworfen werde; so wird jedoch, damit solchen anstößigen und verderblichen Zudringlichkeiten und Versuchen durchaus gesteuert werde, hiedurch verordnet:

1) daß die Buchhandlungen, Buchdrucker, Colporteurs, Antiquarien und Commissionairs überall dergleichen Zeitungen, Wochenblätter, periodische Schriften, Journale, Brochüren und fliegende Blätter, die in der vorgedachten bösgesinnten Absicht geschrieben werden, nicht führen, noch annehmen, noch verabfolgen lassen, sondern, wenn so etwas ihnen zugeschickt wäre, lediglich solches an den ersten von der Obrigkeit des Orts einliefern sollen, von welchem darauf an das Geheimte-Raths-Collegium zu berichten, und dessen Verfügung darüber zu gewärtigen ist;

2) daß die Postämter und einzelne Postbediente, desgleichen die Zeitungs- und Intelligenzexpeditionen weder Bestellungen auf solche Schriften annehmen und besorgen, noch was ihnen etwa von selbst zugeschickt wird, ausgeben und verbreiten, sondern sofort grade an das Geheimte-Raths-Collegium einsenden sollen;

3)



3) daß überhaupt kein Diener, Unterthan und Eingesessener sich auf eine nahe, oder entfernte, directe, oder indirecte Art mit der Verschreibung, Ausbreitung und Divulgirung von der Art Schriften und Blätter irgend befassen solle und dürfe, vielmehr wird einem jeglichen auf seinen Huldigungs- und Diensteid zur Pflicht gemacht, wenn dergleichen an Ihn adressirt, oder überschickt würde, solches sofort seinem Vorgesetzten im Dienst, oder seiner Obrigkeit, oder auch, wie ihm frey stehet, unmittelbar bey dem Geheimten-Raths-Collegio zur Anzeige zu bringen.

215.

Ausschreiben Königlicher Landesregierung das Verbot der Auf- und Vorkäuferey auch des Aufschüttens des Getraides betreffend. Hannover den 30sten Nov. 1792.

Obgleich mehrmals die Auf- und Vorkäuferey und das Aufschütten des im Lande erzielten Getreides auf den Dörfern und in den Flecken, die keine Stadtgerechtigkeit haben, gänzlich, in den Städten aber zum Wiederverkaufe ausser Landes ausdrücklich untersagt worden; und man vernommen, daß dergleichen verbotener Handel verschiedener Orten dennoch wiederum getrieben werde; so wird dergleichen Vor- und Aufkäuferey hiermit wiederholend, bey unabbittlicher Strafe der Confiscation des Getreides, und einer noch ausserdem, nach Beschaffenheit der Umstände, zu erlegenden Geldbuße oder zu erduldenden Leibesstrafe verboten.



215.

Declaration Königl. Churfürstlicher Landesregierung, die Abänderung des monatlichen Fixi in den Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen betreffend. Hannover, den 11ten Dec. 1732.

Königliche Landesregierung erkläret in derselben, wie die an sie gebrachten Vorstellungen einiger Städte und Communen, und bekannt gewordene Wünsche mehrerer, welche auf die Abänderung des monatlichen Fixi gerichtet wären, sie bewogen habe, mit den Landständen darüber in Communication zu treten, und deren gutachtliche Vorschläge zu verlangen, wie und in welcher Maaße eine Aenderung in Ansehung dieser Auflage zu bewerkstelligen sey. Gleichwie nun der Unterthanen hierin einen wiederholten Beweis ihrer Landesväterlichen Sorgfalt für deren Bestes, und Aufmerksamkeit auf das, was zu ihrem Wohl gereichen könne, finden würden: also vertraue man zu ihnen, daß sie selbst ermessen würden, daß eine solche Veränderung einer sorgfältigen und reifen Ueberlegung bedürfe, wie der dadurch bey den Landescassen entstehende Ausfall zu decken, und diese im Stande erhalten werden könnten, sowohl die durch den Krieg als andre nachgefolgte Calamitäten verursachten Landesschulden abzutragen, als auch die übrigen ihnen obliegenden Ausgaben zu bestreiten. Die Obrigkeiten obgedachter Fürstenthümer hätten daher diese Betrachtungen, welche hinreichend seyen, alle

Wohl-



Wohlgesinnte zu beruhigen, den Unterthanen, denen sie vorgesetzt wären, zu eröfnen und vorzustellen, und zweifele man nicht, die Unterthanen würden den Ausgang der über ihre Wünsche anzustellenden Berathungen geziemend erwarten, und mit redlicher Abführung der zum Wohl des Landes aufgelegten und nothwendigen Abgaben fortfahren: widrigenfalls sie gegen Säumige, oder wann sich etwa einige ihrer Unterthanen Pflicht uneingedenk, der Ordnung zu entziehen gemeint seyn sollten, nach den bekannten Landesgesetzen mit den in Händen habenden Mitteln zu verfahren, und des hierunter nöthigen Beystandes von ihr sich versichert zu halten hätten.

217.

Ausschreiben Königlicher Landesregierung an alle Städte, Aemter und Gerichte in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, die in der Untergerichtstaxe unbestimmt gelassenen Gebühren betreffend. Hannover den 18ten Dec. 1792.

Als vorgekommen, daß in solchen Fällen, welche in der Untergerichts-Taxe übergangen und unbestimmt gelassen sind, von einigen Beamten und andern Unterobrigkeiten höhere Sporteln genommen worden, als selbst die Taxe der Canzley-Ordnung anzusetzen erlaubet: so lässet man es zwar in Absicht solcher in der sonst gewöhnlichen Untergerichts-Taxe nicht bestimmten Gerichtsgebühren, vorerst bey demjenigen, was

dess-



deshalb an jedem Ort die bisherige besondere Observanz mit sich bringt, als welcher darunter bis zu weiterer Verordnung überhaupt lediglich nachzugehen sey, in so fern interimistisch bewenden, als die observanzmäßige Summe sothaner Gebühren die in der Canzley-Ordnung bestimmte Taxe nicht erreichet; Es wird jedoch dagegen zur unabweichlichen Regel hierdurch bestimmt, daß dergleichen in der Untergerichts-Taxe unbestimmt gelassene Gebühren nie und in keinem Fall höher angesetzt werden dürfen, als die Taxe der Canzley-Ordnung es gestattet.

218.

Königliche Verordnung für das Herzogthum Lauenburg, die doppelte Führung der Kirchenbücher betreffend. Hannover den 22sten December 1792.

Die kürzlich zu Siebenbäumen, Amts Steinhorst, erfolgte unglückliche Einäscherung des Pfarrhauses, wodurch zugleich die dasigen älteren und neueren Kirchenbücher ein Raub der Flammen geworden, und der durch einen solchen Verlust in mancherley Fällen dem Publico besorglich unwiederbringliche Nachtheil, hat veranlaßt, dem Beyspiel einiger angränzenden Provinzen zu folgen, und auf ein Mittel Bedacht zu nehmen, wodurch ein solcher Verlust auf hinreichende Weise für die Zukunft ersetzet, und jedem, der einer Bescheinigung aus den Kirchenbüchern des Herzogthums Lauenburg bedarf, solche mit der nemlichen Glaubwürdigkeit, als wäre

sie

sie aus einem verlohren gegangenen Kirchenbuche selbst gezogen, von dem Prediger sub fide pastorali ertheilet werden könne.

Es wird demnach hiedurch, nach gepflogener Communication mit Ritter- und Landschaft verordnet und befohlen:

1) Daß jeder Prediger dieses Herzogthums jährlich ein genau mit dem Kirchenbuche übereinstimmendes Verzeichniß der in dem Jahre Gebohrnen, Getraueten oder Gestorbenen, und zwar, die herrschaftlichen Prediger an die Lauenburgische Regierung zur Aufbewahrung in der Consistorial-Registratur, die Prediger auf den Patronat-Pfarren aber an das Patronat zur gerichtlichen Aufbewahrung einsende, und der Anfang damit vom 1sten Jenner bis ultimo Decembris des 1792sten Jahrs gemacht werde.

2) Diese Verzeichnisse sollen so beschaffen seyn, daß mit eben den Worten, die im Kirchenbuche stehen,

a) alle Getaufte nach ihren vollen bey der Taufe empfangenen Vor- und Geschlechts-Namen, mit den vollen Namen beyder Eltern, deren Bedienung oder Gewerbe, nebst den Namen und Gewerbe der Taufzeugen.

b) alle getrauete oder verstorbene Personen, gleichfalls mit Vor- und Geschlechts-Namen, nebst Bemerkung ihres Standes und Gewerbes, endlich

c)

c) Ort, Jahr, Monat und Tag der Geburt, Taufe, Trauung, des Todes und der Beerdigung darinnen aufgeführet werden.

3) Die solchergestalt mit vollkommener Genauigkeit abgefaßte Auszüge sind mit der Ueberschrift:

Richtiges und vollständiges Verzeichniß der in dem Jahre vom 1sten Jenner 17 . . . bis dahin 17 . . . in der Pfarr-Gemeinde zu . . . Gebohrnen, Copulirten und Gestorbenen,

jährlich, und zwar von den herrschaftlichen Predigern zugleich mit den verordneten Geburts- und Sterbe-Listen, an die Lauenburgische Regierung, von den Patronat-Pfarren aber den adelichen Patronis und Städtischen Magistraten einzusenden, nachdem jeder Prediger sie eigenhändig mit den Worten:

Dies sind die im nächstvergangenen Jahre von . . . bis . . . in meinem Kirchspiele getauften, copulirten und verstorbenen Personen, so wie solche in dem hiesigen Kirchenbuche von mir getreulich aufgezeichnet und beschrieben stehen, welches ich nach meinen Amts-Pflichten hiemit bezeuge. Locus . . . Dies . . . Mensis . . . Annus . . .

unterschrieben und besiegelt hat.

4) Ist bey den jedesmaligen Kirchen-Visitationen genau nachzufragen, ob diese Verordnung auch von allen Predigern gehörig befolget werde, auch in specie bey den Adelichen und Städtischen Patronat-Pfarren für die sichere Aufbewahrung gesorget werde, welches der zeitige Superintendent in seinen Visitations-Berich-

richten an das Consistorium zu bemerken hiedurch angewiesen wird. Weil aber

5) der ganze Entzweck dieser so heilsamen Verordnung nicht erreichet würde, wenn nicht auch zugleich für die Sicherheit der älteren Kirchenbücher gesorget wird, so hat ein jeder Prediger binnen der hiezu ausdrücklich nur bestimmten Zeit von zwey Jahren, von Auslassung dieser Verordnung anzurechnen, eine, wo nicht selbst eigenhändig geschriebene, doch mit seiner Hand und Siegel mit den sub. Nro. 3. enthaltenen Worten beglaubigte Abschrift der älteren und neueren Kirchenbücher die Gebohrnen, Getraueten und Verstorbenen allein betreffend, so weit sie leserlich aus älteren Zeiten sind, gehörigen Orts, wie vorstehet, einzureichen, und damit solche nicht zum Theil unter dem Vorwande, daß sie unleserlich unabgeschrieben bleiben, so sind solche alte Kirchenbücher, bey der ersten Kirchens Visitation jeden Orts vorzulegen, um darnach die Unleserlichkeit zu beurtheilen.

6) Jedem Prediger wird hiemit verstattet, für diese Abschrift der bis zum 1sten Januar 1792 von ihm oder seinen Vorgängern im Amte geführten Kirchenbüchern, er mag sie selbst gefertigt haben, oder durch einen Copiisten leserlich abschreiben lassen, wenn sie nur von ihm gehörig beglaubigt worden, für jeden, jedoch nicht weitläuftig, geschriebenen vollen Bogen eine Vergütung von 4 Schill. aus dem ærario ecclesiæ sich zu gute zu rechnen, und soll ihm solche bey der nächsten Kirchen-Rechnung, unter der Voraussetzung, daß das

der [illegible] zu erinnern ist, gut gethan werden, dahingegen von jedem die jährlichen Verzeichnisse vom 1sten Januar 1792 an ohnentgeltlich gefertigt und eingesandt werden müssen. [illegible]

7) Sämtlichen Predigern die Versicherung ertheilet wird, daß durch diese Abgebung der Abschriften aus den ältern Kirchenbüchern, und künftige jährliche Ablieferung der Extracte ihnen an ihren Gebühren für die zu ertheilenden Geburts- Copulations- oder Todten-Scheine nichts entzogen, vielmehr solche ihnen lediglich verbleiben, auch fernerhin dergleichen Scheine unter keinerley Umständen oder Vorwand von irgend jemand, wer der auch sey, gegeben und ertheilet werden solle, als allein von dem Prediger des Orts, zu welchem Ende so wohl die Lauenburgische Regierung, wie die adelichen und städtischen Patroni, die eingesandten Abschriften verschlossen, in sichere Gewahrsam halten zu lassen haben, damit keiner, als bedürfenden Falls der Prediger davon Gebrauch machen könne.

8) Ereignet sich daher in Zukunft der Verlust eines Kirchenbuchs, so muß, ohne den Verlust desselben zu erwähnen, der geforderte Tauf- Copulations- oder Todten-Schein in gewöhnlicher Form, aus dem vorschriftmäßig eingerichteten Duplicate, wozu dem Prediger unentgeltlich auf vorhergegangene Anzeige der Zugang zu verstatten, mit vollem Glauben ertheilet, auch das Kirchenbuch selbst daraus hergestellet, dahingegen auch, wenn etwa die Duplicate unglücklicher Weise verloren gehen, auf deren Herstellung unverzüglich gleicher Bedacht genommen werden. Übrigens haben

9) bey entstehender Feuers- oder anderer Gefahr sämmtliche Prediger, ihre Hausgenossen und andere Herbeieilende sich vorzüglich die Rettung der Kirchenbücher, so wie die Orts-Obrigkeiten der immer beysammen zu haltenden Duplicate mit möglichster Sorgfalt angelegen seyn zu lassen.

219.

Ausschreiben Königl. Landesregierung, wegen Ansetzung und Beschreibung der Gesellen und Lehrburschen aus der dritten in die fünfte Klasse der Quartal-Steuer. Hannover den 2;sten Decemb. 1792.

Nach demselben ist auf gepflogene Communication mit der Lüneburgischen Landschaft beliebet worden, daß für alle Gesellen und Lehrburschen der itzt zur dritten Klasse der Quartal-Steuer gehörenden Handwerker, sie mögen bey dem Meister an den Tisch gehen oder nicht, vom 1. Januar k. J. an, die Abgabe nach der fünften Klasse entrichtet werde, jedoch solchergestalt, daß den Meistern nach wie vor die Steuer für jene zu bezahlen obliege.

220.

Erneuerte Verordnung wegen des den Unterthanen vorgestreckt werdenden Brodt- und Saatkorns und dessen gesicherten Wiederbezahlung. Hannover den 31sten Dec. 1792.

Hiedurch wird, in Betracht des gegenwärtigen Ausfalles der diesjährigen Erndte, die wegen gesicherter



Wiederbezahlung des vorgestreckt werdenden Saat- und Brodtkorns zulezt unterm 6ten April 1790 erneuerte Verordnung *), wodurch „allen denjenigen, sie mögen „auswärtige, oder Landes-Eingesessene seyn, welche „mit Vorwissen, und auf Bescheinigung der Obrigkeit „desjenigen Orts, wo der Schuldner wohnet, den Un„terthanen im bevorstehenden Früh-Jahre Saatfrüchte, „und bis zur nächsten Erndte Brodt-Korn, entweder „in Natura und ohne Uebersetzung der Preise, oder zu „dessen Anschaffung das benöthigte Geld, vorstrecken, „vor allen andern Forderungen, sie seyn privilegirt „oder nicht, und insonderheit vor den Cammer- Kloster- „auch Schatz- und Gutsherrn-Gefällen, wenn es auch „gleich mit den Schuldnern zum Concursu Credito„rum kommen sollte, zur Wiederbezahlung, ohne Ab„forderung und Erlegung einiger Hülfs- oder Gerichts„Gebühren, verholfen werden soll" auch auf das nächstkünftige Jahr 1793 in ihrem ganzen Innhalte und nach gleichen Grundsätzen erneuert.

*) S. Annalen 5ter Jahrg. 2s Stück, S. 221.

II.



II.

Anmerkungen zur Geschichte der Calenbergischen Landschaft, während ihrer Vereinigung mit den Lüneburgischen Landständen;

imgleichen

von der im Jahre 1392. errichteten Friedens-Saate des Fürstenthums Lüneburg und dem zu gleicher Zeit den Landständen besagten Fürstenthums ausgefertigten Bestätigungs-Briefes ihrer Rechte und Freyheiten.

Von dem Herrn Licent-Commissair von Hugo.

Der Herr Vice-Canzler Strube macht in seiner Observat. de Statuum Provincialium Origine die Anmerkung: Es wäre thörigt, zu glauben, daß die freyen Stände, von ihren erworbenen und unter den mächtigen sächsischen Herzogen aufrecht erhaltenen Rechten was nachgegeben hätten, als dieses große Reich in viele kleine Fürstenthümer wäre verwandelt worden. Diese Anmerkung findet auf unsere Landstände ihre völlige Anwendung.

Denn die Braunschweig-Lüneburgischen Länder machten einen Theil aus des vormaligen Herzogthums Sachsen

 und

und die denen erkennet wurden, als sie Kayser Friedrich II. zu einem besondern Herzogthum erhob. Und ob zwar Otto Puer hiedurch die Herzogliche Gewalt über seine Unterthanen erlangte, so überschritt dieselbe doch nicht die denen Sächsischen Herzogen vorhin verstatteten Rechte in Ansehung ihrer Unterthanen. Es blieben demnach die Freyheiten und Rechte der Unterthanen unverändert: Und weil die Sachsen weder mit willkührlichen Anlagen beschweret, noch ihr Eigenthum ohne ihre Einwilligung durch Landesherrliche Gesetze eingeschränket werden konnte; wie denn die Kränkung dieser Rechte die Veranlassung ertheilte, warum sie wider Kayser Heinrich den Vierten die Waffen ergriffen; a) So konnte demnach Herzog Otto

a) Als der Kayser denen sächsischen Abgeordneten die bittere Antwort ertheilte: Cur sibi juxta conditionem natalium suorum, serviliter non servirent, nec de reditibus suis fiscalia sibi obsequia impenderent? so versammleten sich die vornehmsten derselben; Und als Graf Hermann von Catlenburg sie also anredete: Retinete manus a tributis solvendis retinete possessiones vestras liberas sicut liberas eas a parentibus vestris accepistis; So verbanden sie sich miteinander, wovon Lambertus Schafnaburg. ad A. 1073. folgende Nachricht ertheilet: Una omnium eadem voluntas eadem erat sententia, eamque dato et accepto vicissim sacramento confirmabant, male se mori, atque extrema omnia prius experiri, quam acceptam a parentibus libertatem per dedecus amittere. Als nun endlich der Kayser sich überzeugete, daß er die Sachsen durch Gewalt um ihre Freyheit nicht bringen würde, so ließ er sich auf güthliche Tractaten ein, und gelobte ihnen: Castella sua destruere, depraedationes amplius nullas exercere: in Saxonia Saxonum consilio (i. e. consensu) disponenda disponere nullumque extraneae gentis hominem, suis rebus agendis consiliatorem admittere, et sui expulsionem nunquam in alium vindicare. Diesem setzt Bruno



Otto Puer und seine Nachkommen diese und andere Rechte ohne Zuziehung und ertheilte Einwilligung der Stände weit weniger in Ausübung bringen, als seine Nachfolger in spätern Zeiten zu thun vermogt hätten, weil zu damaligen Zeiten, da die Macht der Herzöge nur allein in der Landfolge bestand, die Landeshoheit annoch auf sehr schwachen Gründen beruhete. Weil aber von Alters her nicht allein dem Adel die Befugniß zustand, zu beurtheilen, ob die ihm angesonnene Landfolge nothwendig wäre; sondern auch die übrigen Stände wegen der ihnen angemutheten Bedürfnisse eben auch ihre Einwilligung zu ertheilen, angesprochen werden mußten: Und dann alles dieses die Zusammenberufung der Stände nothwendig machte; so ist es unstreitig gewiß, daß in dem Braunschweig-Lüneburgischen, seitdem dasselbe von dem Herzogthum Sachsen getrennet, und zum besondern Herzogthum erhoben ward, jederzeit Landstände gewesen sind, b) deren Zu-

no in bello Saxon. apud Freherum in Scptor. R. Germ. T. I. p. 110. noch hinzu: Rex haec omnia et his majora se facturum fidelissime promittebat. Daß auch die nachfolgenden Kayser dieser Zusage gemäß verfahren sind, ist aus den Anal. Hildesh. T. I. Script. Brunsv. p. 734. in folgendem zu ersehen: Henricus V. Ao. 1105. Goslarae venit ibique generale colloquium cum Saxoniae Principibus' (den Landesherrn nach damaliger Art zu reden hodie die Landstände) habuit qualiter Dei adjutorio et eorum omnium consilio (i. e. consensu) sua deberet ordinare. Diese Zusage war der Verordnung Caroli Calvi in Edict. Pistensi CXIX. gemäß, weil darinn versehen ward: Ut populus interrogetur de Capitulis quae in lege noviter additae sunt. Et postquam omnes consenserunt, subscriptiones et manufirmationes in ipsis Capitulis faciunt.

b) Die Benennung von Landständen ist erst in neuern Zei-



Zusammenberufung erfordert ist, wenn über dergleichen gemeine Landes-Angelegenheiten, worin die Fürsten einseitig nichts beschliessen konnten, einen Entschluß zu fassen, die Nothdurft erforderte. c) Man findet aber in der Geschichte Herzoges Ottonis Pueri und seines Sohnes auch Großsohnes Ottonis Strenui von den Landständen und ihren Gerechtsamen nur wenig aufgezeichnet, d) daß sie aber

Zeiten aufgekommen, sonst wurden sie von ihren Landesherren fideles nostri genannt. In dem Anno 1287. zu Würzburg errichteten, und zu Speyer 1291. erneuerten Reichs-Absch. findet man zu Ende desselben folgende merkwürdige Verordnung: Was auch die Fürsten in ihrem Lande mit der Landesherrn (Landesstände) Rathe setzen und machend, diesem Landfrieden zu Besserung, das mögen sie wol thun, und damit brechen sie des Landfriedens nit. Lehmanns Chr. Spir. p. m. 631.

c) Wenn in Urkunden der Zuziehung der Stände bey Entschliessungen über gemeine Landes-Angelegenheiten gedacht wird, so bediente man sich zwar der Worte communicatio fidelium nostrorum consilio. Daß in ältern Zeiten aber Consilium so viel als Consensus bedeutet habe, ist von Dufresne in Glossario sub voce consilium bewiesen worden.

d) Die in den Origin. Guelf. T. IV. p. 10. ex Archiv. Regio mitgetheilte Urkunde vom Jahr 1223. wodurch Henricus Palatinus seines Bruders Wilhelms einzigen Sohn Otto Puer für seinen rechtmäßigen Erben und Regierungs-Nachfolger erkläret, ertheilet einiges Licht von der damaligen Verfassung; die Landstände werden darinn fideles nostri genannt und nahmentlich darunter begriffen, die Ministeriales, oder nach jetziger Art zu reden, die Ritterschaft, die Burgenses oder die Repräsentanten der Städte: Und die Muricolae, die auch sonst Ingenui und jetzt die Freyen genannt werden. Dieses beweiset, daß die Ingenui, gleichwie sie vorhin in den Placitis comitum erschienen, auch nachdem die Ducatus auch Comitatus erblich wurden, auch die Einthei



aber zu damaligen Zeiten das Recht hatten, wenn der Landesherr unbeerbet verstarb, einen Nachfolger aus den nächsten Agnaten zu wählen, ist daraus zu ersehen, daß die Grafen von Hallermund gegen Ottonem Strenuum, als derselbe noch unbeerbet war, Anno 1282. sich verbindlich machten, denjenigen als den rechten Landesherrn zu erkennen, den die Städte Lüneburg, Hannover und Lichtenberg wählen würden. Orig. Guelf. T. IV, p.

theilung der Länder in Pagos ein Ende nahm, ihres Stimm-Rechts auf den Landes-Conventen nicht verlustig gegangen sind. Im Fürstenthum Calenberg werden sie nicht weiter zu Landtägen berufen: allein in der Grafschaft Hoya und in mehrern Ländern machen sie noch jetzt einen besondern Stand aus. Weil die drey Classen der damaligen Stände wörtlich nahmhaft gemacht werden, ohne daß der Prälatur gedacht wird, so müssen demnach die Stifter und Klöster erst in spätern Zeiten unter die Landstände aufgenommen seyn. Daß dieses während der Regierung der ältern Lüneburgischen Linie geschehen, ist damit zu beweisen, weil in den Reversalibus, die von H. Ludewig der Lüneburgischen Landschaft ertheilet wurden, als er mit einstimmigem Rath der Stände von H. Wilhelm Anno 1355. zum Regierungs-Nachfolger ernannt ward, die Prälatur den Ständen zugezählet wird. Orig. Guelf. T. IV. p. 27, denn es werden daselbst nicht nur die Aebte, sondern auch die Pröbste oder Präpositi der weiblichen Klöster nahmhaft gemacht, welches beweiset, daß letztere, so lange ihnen verstattet ward, ihre Vorsteher selbst zu erwählen, und diese vermöge ihrer Erwählung, und nicht als Anfangs die Advocati nomine Principis, die Klostergüter verwalteten, und den Bannum zu exerciren hatten, das Recht, in Comitiis zu erscheinen, nicht streitig gemacht ist. Nachdem aber die Kloster-Amtleute an die Stelle der vormaligen Pröbste getreten, so können sie nicht weiter verlangen, auf Landtägen repräsentirt zu werden, indem die Kloster-Beamte nicht von ihnen, sondern vom Landesherrn bestellet werden und dessen Officiales sind.

p. 493. Diesem Rechte zufolge suchte nun auch Herzog Wilhelm die Einwilligung der Landstände, als er Herzog Ludewig von Braunschweig zum Mitregenten und Nachfolger im Herzogthum Lüneburg ausersehen hatte, und als diese erfolgt, so ward mittelst des Anno 1355. errichteten Vertrages von ihm versprochen, dem annoch jungen Prinzen gewisse Räthe aus der Landschaft zuzugeben, die ihm bis zum erlangten dreißigsten Jahre in der Regierung beyräthig seyn sollten. — Und als die Landstände diesem ernannten Nachfolger hierauf huldigten, so wurden mittelst des am Mittwochen St. Nicolai-Tages 1355. ausgegebenen und von Pfeffingern dem zweiten Theile seiner Braunschw. Lüneb. Historie T. 2. p. 66. imgleichen den Orig. Guelf. T. IV. Præfat. p. 27. einverleibten Freyheitsbriefes allen Prälaten, Aebten, Pröbsten, Freyen, Dienstleuten, Rittern und Knechten in der Herrschaft Lüneburg und in den übrigen dazu gehörigen Landen, imgleichen den Rath und Bürgern in den Städten Lüneburg, Hannover, Uelzen, Lüchow, Dannenberg, Pattensen, Münder, Eldagsen, Neustadt, Zelle und den Weichbilden Winsen, Dalenberg und Bleckede alle ihre Rechte und Gewohnheiten, die sie von Altersher gehabt hatten, imgleichen auch alle und jede Stücke, die in denen von Herzog Wilhelm seinen Eltern und Voreltern ertheilten Privilegiis, Handvesten und Briefen enthalten, von ihm bestätiget.

Eine gleichmäßige Bestätigung aller Rechte, Gerichte und Gewohnheiten, die in den Privilegien, Handvesten und Briefen enthalten, ward vom Herzog Magno Tor-

qua-



quato den Lüneburgischen Landständen, und des Landes, das dazu gehörete, Anno 1367. ertheilet. als er nach seines Brudern **Ludewigs** erfolgten Absterben von **Wilhelmo** auf ertheilte Einwilligung der Landstände zum Nachfolger der Regierung im Herzogthum **Lüneburg** war ernannt worden. Ausser dieser allgemeinen Versicherung gelobte erwehnter Herzog: Wenn nach Herzog **Wilhelms** Absterben das Lüneburgische und nach seines Vaters **Magnus** des ältern Tode. das Braunschweigische ihm zufallen würde, sodann beide Länder zu ewigen Zeiten ungetheilt miteinander vereiniget seyn und bleiben, iedoch dieser Vereinigung ohnerachtet dem Lüneburgischen das Drosten-, Marschalls-, Schenken- und Cämmerer-Amt jederzeit verbleiben sollte. Es sollten auch die Stände nur dem Aeltesten huldigen, wenn derselbe zur Regierung tüchtig befunden würde, widrigenfalls die Fürstlichen Räthe aus den nächsten Erben den tüchtigsten zu erwählen berechtiget seyn sollten. Wofern diese aber wegen der Wahl sich nicht vereinigen könnten, alsdann sollte derjenige vor den rechten Landesherrn erkannt werden, für den die Städte **Braunschweig, Lüneburg, Hannover** und **Uelzen** sich erklären würden.

Von diesen den Landständen zuständigem Rechte, finden sich noch mehrere Beweisthümer: Anno 1366. versprechen Herzog **Wilhelm** zu **Lüneburg** denen Grafen **Heinrich Gerhard** und **Ludolff** zu **Hallermund**.

Störve ock Juncker Lodewig also dat he neenen echten Sonn hedde, den vse Manne de darto ghesat sind, vte Junkern Lodewyges Brödern koren to eynen Heren

der

der Herzog zu Lüneburg, er sollte aller dessen Glück haben x.

Als Herzog Magnus Torquatus in der Schlacht bey Levester erschlagen ward, und seine ältesten beyden Söhne Friedrich und Bernhard mit beyden Sächsischen Herzogen Wenzeslaus und Albrecht sich verglichen und vom Kaiser den Landständen befohlen ward, zufolge dieses Vergleiches die Huldigung zu leisten, e) so erlangten die Landstände von jetztbenannten vier Herzogen, eine am Tage Simonis und Judä 1373. ausgefertigte und denen vorerwehnten fast gleichlautende Bestätigung ihrer Rechte, Gewohnheiten und Privilegien.

Und wie nach erfochtenem Siege bey Winsen die Herzoge Bernd und Heinrich mit gänzlicher Ausschließung der sächsischen Herren zur Regierung des Lüneburgischen gelangten, so ward der Landschaft von ihnen Anno 1388. am Tage der zwölf Apostel abermals ein Bestätigungsbrief ausgefertiget, worinn insbesondere versprochen wird:

1) Daß die Herzöge keine neue Burgschlösser und Vestungen anlegen, noch einwilligen wollten, daß selbige von andern erbauet würden, es wäre denn eine Nothsache, und daß die Ritterschaft und Städte ihre Einwilligung dazu ertheilten. f)

2)

e) Durch diesen Vergleich ward der wegen der Succession im Lüneburgischen entstandene Krieg geendigt, wovon in diesen Annalen künftig eine umständliche Nachricht ertheilet werden soll.

f) Der Herr W. E. Strube in den Nebenst. T. V. 39. §. 13. macht hiebey die Anmerkung: die Schlösser würden

2) Zu Räthen neben der Ritterschafft auch andere bederse Männer g) und dieselben nach Rath und Anweisung der Städte **Lüneburg** und **Hannover** zu erwählen.

3) Ihre Nachkommen zu verpflichten, daß sie geloben sollten und schweren, bevor sie die Huldigung verlangen würden, alle die in diesem Briefe enthaltene Stücke getreulich zu halten. h)

Im Jahr 1392. wurden von eben erwehnten Herzogen den Landständen ihre hergebrachten Rechte und Freyheiten von neuen bestätiget. Weil die eigentlichen Umstände, warum die Herzoge diese abermaligen Reversales von sich stellten, und warum nöthig zu seyn erachtet ward, dem vorherigem Gebrauch zuwider verschiedener Rechte besonders

den zur Räuberey sehr mißbrauchet, worüber sich insonderheit die Handlung treibenden Städte beschwerten. Um diesem Uebel vorzubauen, ließen die Herzöge ihre Rechte schmälern, indem sie 1388 und 1392. versprachen, keine Veste bauen zu lassen, oder jemand anders es zu gestatten, ohne Genehmigung der Ritterschaft und Städte.

g) Sonst werden sie auch Biderleute genannt, worunter redliche und geschickte Männer verstanden werden, weil ein Bidermann so viel bedeutet, als Virum probum et utilem qui facit quod non solum sibi, sed et aliis expedit. Wachter in Glossario sub voce Bidermann. Es ist also ganz irrig, wenn behauptet wird, daß in damaligen Zeiten der Bürgerstand vom Fürstlichen Consilio gänzlich ausgeschlossen gewesen wäre.

h) Daß diese sub 1 und 2. bestätigten Rechte, Sächsischen Ursprunges sind, erhellet aus der den Sachsen vorhin gedachten ertheilten Versicherung Kaysers Henrici IV.



ders darinn zu erwehnen, den wenigsten bekannt sind. So ist aus der Geschichte damaliger Zeiten anzuführen, was eigentlich dazu Anlaß ertheilet hat.

Deutschland war zur Zeit des Faustrechts in einem verworrenen Zustande: Recht und Gerechtigkeit lag ganz darnieder, und weil bey dem Kayser kein Recht zu erlangen war, so suchte ein jeder sich selbst Recht zu verschaffen, so gut er konnte. Die Landeshoheit der deutschen Fürsten war damals noch nicht befestiget und ohne die Einwilligung und den Beystand ihrer Landstände, waren sie unvermögend, zum gemeinen Besten, und zum allgemeinen Ruhestande wirksame Mittel zu gebrauchen; die durch den Handel reich gewordenen volkreichen Städte, verließen sich auf ihre Ringmauren, so wie der Adel auf seine festen Schlösser sich verließ, und beide waren, bevor das Schießpulver erfunden ward, mehr durch List, als durch Gewalt zu erobern. Es war daher in damaligen Zeiten was gewöhnliches, daß einzelne Städte oder Edelleute Bündnisse aufrichteten, ihrem Landesherrn den Gehorsam aufsagten und Feindseligkeiten wider ihn verübten. Diese Zerrüttung hatte eben auch in dem Braunschweig Lüneburgischen und besonders in dem Herzogthum **Lüneburg** während des wegen der Erbfolge mit denen Herzogen von **Sachsen** geführten langwierigen Krieges überhand genommen, und die Herzoge **Bernd** und **Heinrich** fanden für nöthig, nach dem Beyspiel mehrerer anderer Fürsten, durch eine mit ihren Landständen, einzugehende Vereinigung oder sogenannten Friedens-Saate, den gebrochenen Landfrieden wieder her-

herzustellen. Es ward also eine Friedens-Saate i) Anno 1392. unter ihnen und sämmtlichen Landständen errichtet, und nicht nur von erwehnten beyden Herzogen und allen Landständen, sondern auch von sämtlichen Bürgern im Lande feyerlichst beschworen. Beyde Herzoge bezeugen in dem zu Zelle am St. Matthäi-Tage 1392. darüber ausgefertigten Saate-Briefe, daß ihre dabey gehegte Absicht dahin gehe:

„Wo we vnß vnde vnse Herschop Lüneborgk vnde alle „vnße Vntersaten to vollenkomenen Leuen vnde to gan„zen Endragt zate vnde Vrede alse vnß des mit Godes „Hülpe mögelick wäre bringen megten."

Und errichteten zu dem Ende mit ihren Landständen eine Vereinigung, wodurch ihre Untersassen bey Gnaden und Rechte zu erhalten und für Gewalt und Unrecht geschützet werden sollten. Damit aber alles, was zu künftigen Streitigkeiten unter Herrn und Ständen Anlaß ertheilen könnte, weggeräumet würde, so ward nöthig befunden, diejenigen Rechte, worüber Streit entstehen konnte, genau zu bestimmen; dieses veranlaßte, daß an eben dem Tage, da der Saate-Brief ausgestellet ward, eben

i) Die Abschrift dieses Saatebriefes ist aus einem alten Copialbuche und die unter selbigem Dato ausgefertigten landesherrlichen Reversales nach dem Original der Liebhaberschen Deduction wider das Kloster St. Michaelis zu Lüneburg in puncto Jurisdictionis omnimodae pag. 168 bis 186. eingerücket. Von dieser Friedenssaate und dem hiernächst gedachten Landes-Privilegio ertheilt das Chronicon Lüneb. T. III. Scr. Brunsv. p. 190. ausführliche Nachricht.

den und versiegelte Reversales aufgerichtet worden, wodurch nebst mehreren hernach erfolgten Versicherungen, die Herzoge gegen ihre Landstände sich verbindlich machen:

1) Die Herrschaft [illegible], mit allen ihren Zubehörungen, so viel an ihnen ist, vor Krieg und Ueberfällen zu bewahren.

2) Keine neue Schlösser oder Festungen zu bauen, k) noch an jemand zu gestatten, solche anzulegen, es geschehe denn nach Anweisung der darüber ausgestellten Briefe.

3) Alle und jede innerhalb Landes bey ihren Privilegien, Briefen, Gewohnheiten, Freyheiten und Gerichten, besonders aber

4) Die Prälaten, Ritterschaft und Freyen, bey ihren Goh- Höltings- und Freygerichten, auch allen ihren andern Rechten geruhig zu lassen.

5) In sothanen Gerichten keine Gohs- und Holz-Greven zu bestellen oder selbige zu entsetzen, noch sie zu behindern, nach den hergebrachten Rechten und Herkommen zu richten.

6)

k) Schlösser und Burge sind in Sachsenland schon vor Caroli M. Zeiten gewesen. Neue Schlösser und Vestungen, die ohne des Königs Erlaubniß angelegt waren, hat das Edictum Pistense Caroli Calvi A. 865. ad Baluzium T. II. p. 195. wieder abzuthun befohlen: in verbis

Mandamus ut quicumque istis temporibus castella et firmitates et hajas sine nostro verbo fecerunt, Kalendis Augusti omnes tales firmitates disfactas habeant, quia vicini circum manentes ex inde multas depraedationes et impedimenta sustinent.

6) Die Unterthanen und ihre Güter mit keinerley Beden und Schatzungen zu belegen, nur allein der Herrschaft eigene Meyer und Leute davon ausbeschieden. 1) Auch

7) nicht zu gestatten, daß von den Herrschaftlichen Amtleuten und Dienern einigerley Sammlungen in den ritterschaftlichen Dörfern oder bey Bürgern vorgenommen würden, es geschehe denn mit ihrer Einwilligung.

8) Niemanden zu gestatten, gegen die Prälaten und Ritterschaft wegen einiger Verschuldung thätig zu verfahren und sie desfalls vor niemand anders als allein bey dem Landesherrn zu belangen. Wie denn auch

9) Derselben Diener, Gesinde, Meyer und eigene Leute nirgends anders als für ihren Herrn zu Recht stehen sollten.

10) Die Zölle und Geleite nicht zu erhöhen, auch keine weiter anzulegen.

11) Die Ritterschaft an Aufgrabung und Vestigung ihrer Landwehren, wie auch deren Auf- und Zuschliessung nicht zu behindern. Hiernächst sind auch

12)

1) Die Ursache, warum die Herzoglichen eigenen Leute und Meyer davon ausgenommen wurden, war diese, weil in damaligen Zeiten die Bauren kein Erbrecht an den Höfen hatten: Wenn also die Herren ein mehreres von ihnen forderten, so war es keine Schatzung, sondern ein erhöhetes Dienstgeld. Hrn. V. C. Struben Nebenst. T. 5. Abth. 39. §. 13.

12) Die ritterschaftlichen Gerechtsame nicht nur wegen der zwischen Deister und Leine befindlichen drey Goh-Gerichte zu Gerden, auf dem Horn bey Pattensen, und zur Horst, in deren Besitz die Ritterschaft besagten Landes dero Zeit sich befand, wie auch wegen der adelichen Gerichte zu Ahlen und Wahlingen bestätiget: m) sondern es wird auch

13) Die Versicherung ihr ertheilet, daß wenn auf denen in dem Bezirk der Herzoglichen Gerichte belegenen adelichen Gütern, freye Leute, Kloster- und Kirchleute sich zu wohnen begeben, oder auch mit des Adels eignen Leuten vermengt seyn würden, so sollte alsdenn den Innhabern dieser adelichen Güter der Schutz über dieselben ohnbenommen seyn und bleiben.

Dieses Landes-Privilegium ward an selbigen Tage angefertiget, da der gemeine Saate-Brief von den Herzogen und ihren Landständen vollenzogen ward. Und ob zwar derselbe in Ansehung der erstern mancherley Bedingungen

ent

m) Von diesen drey Gohgerichten ertheilet die historische Nachricht von der vormaligen Gerichtsbarkeit im Lande zwischen Deister und Leine im 1sten Stück des 4ten Jahrganges dieser Annalen, Nachricht.

Sowol Hannover als auch das Land zwischen Deister und Leine nebst denen ihm incorporirten Grafschaften waren damals mit der Lüneburgischen Landschaft verbunden, und das Lüneburgische Privilegium von 1392. findet sich im Original in dem Hannoverschen Stadt-Archiv, daher es keinen Zweifel zuläßt, daß dieser Theil des jetzigen Fürstenthums Calenberg damals eben der Rechte sich zu erfreuen hatte, die den Lüneburgern mittelst des Landes-Privilegii von 1392. bestätigt sind.

enthält, die zu jetziger Zeit und bey gegenwärtiger Verfassung höchst ungerecht scheinen mögten; so verschwindet jedoch dieser von dem Königl. Cammer-Anwald der Lüneburgschen Landschaft in seiner Deduction pro jurisdictione omnimoda gegen das Kloster St. Michaelis zu Lüneburg gemachte Vorwurf gänzlich, wenn man in die Geschichte damaliger Zeiten und anderer deutschen Staaten zurückgehet. Denn es war damals nicht ungewöhnlich, daß die Landesherren mit ihren Unterthanen dergleichen Saaten errichteten, zu deren Vollstreckung gewisse Saate-Richter ernannt wurden, welche die unter den paciscirenden Theilen entstandenen Streitigkeiten entschieden, und deren Aussprüchen auch die Landesherrn sich unterwerfen mußten: wie es denn eben auch zur Zeit des Faustrechts nicht ausserordentlich zu seyn schien, wenn die Landstände auf den Fall, daß die Landesherrn ihre Rechte zu kränken versuchen würden, sich die Befugnisse vorbehielten, sodann mit ihren Schlössern und Gütern sich untereinander zu vereinigen und gemeinsam gegen ihre Landesherrn zu agiren, ohne dieserwegen besorgen zu dürfen, eines Ungehorsams beschuldiget zu werden, daher es nicht zu bewundern ist, daß durch den Anno 1392. ausgefertigten gemeinen Saate-Brief die Lüneburgischen Landstände nicht allein diese Befugniß ebenmäßig sich ausbedungen; sondern auch selbigem zufolge aus der Ritterschaft beym Deister, Leine und Aller fünfe, aus der Lüneburgischen Ritterschaft drey, aus dem Rath zu Lüneburg viere, zu Hannover zwey, und von Uelzen zwey, zu Saate-Richtern ernannt wurden.

Es wurden auch die Herzoge zum Einlager zu Hannover verbindlich gemacht, wenn durch ihre Amtleute jemanden Unrecht geschehen, und nach dem Ausspruch der Sate-Richter binnen vier Wochen keine Genugthuung geleistet würde. *)

Denn es war bey Schuldverschreibungen in damaligen Zeiten ganz gewöhnlich, daß die Fürsten gegen ihre Gläubiger zum Einlager (Obstagio) sich verpflichteten: Und die in Scheids Nachricht vom hohen und niedern Adel p. 153. eingerückten Urkunden ergeben, daß eben

*) Das Einlager geschahe also: Es machte sich der Schuldener anheischig, daß er, wenn zur bestimmten Zeit er nicht bezahlen würde, er sich in das vom Creditore vorgeschriebene Wirthshaus mit einer gewissen Anzahl Leuten und Pferden einlegen, und daselbst auf seine eigene Kosten so lange köstlich leben wolle, bis er bezahlen würde. Große Herren konnten sich des ausgelobten Einlagers dadurch, daß sie ihre Vasallen in die Herberge schickten, entledigen. Der Grund hievon war, daß der Debitor durch die großen Kosten, die der Einritt verursachte, sich sollte abschrecken lassen, die Bezahlung nicht zu verzögern; denn er mußte nicht nur für sich gut leben, sondern auch jeden, der ihn besuchte, herrlich bewirthen. Daher ist die Paroemie entstanden: Gißil-Mahl, prächtig Mahl. Wenn die Zeit des Einlagers heranrückte, mußte der Creditor gegen den Debitorem erst seines Rechts sich bedienen, und entweder gerichtlich oder vor Zeugen die Bezahlung fordern. Dieses ward die Leistmahnung genannt. War diese vergeblich, sodann mußte der Debitor sogleich zum Einlager einreiten. Das Wirthshaus mußte aber seinem Stande angemessen und auf deutschen Boden belegen seyn. Wiewol das Einlager im R. 1 Abschn. A. 1648. gebilliget ist, so ist es doch außer im Holsteinischen nur noch in wenigen Provinzen gebräuchlich, und auch allda sehr eingeschränket, besonders wegen der Schmausereyen. Cassel vom Recht des Einlagers nach Bremischen Statuten und Urkunden im 2ten Bande Bremisch. Beyträge.

eben diese Herzoge Bernd und Heinrich gegen die von Bartensleben und Weverling, ja selbst Kayser Carl IV. gegen einen Bürger aus Speyer zum Obstagio sich verbindlich gemacht haben: daher Herr Scheid die Anmerkung hinzusetzet: die Fürsten hätten damals aus dergleichen gewöhnlichen Bevestigungen einer Handlung sich eben so wenig gemacht, als wenn jetzt ein Fürst in seiner Cammer-Obligation einem seiner Unterthanen seine Cammergüter zur Sicherheit verschriebe. Es war demnach eben auch diese dem Saate-Briefe eingerückte Bedingung nichts ausserordentliches.

Es ward auch diese Saate vom Kayser bestätiget, und von sämtlichen Saatesleuten Anno 1394. mit den Markgrafen von Brandenburg und einigen von ihnen, eben auch mit Herzog Otten von Göttingen zur Beschützung derselben, Bündnisse errichtet. Denen Herzogen fiel es demnach sehr schwer, die Aufhebung derselben zu bewürken.

Obgleich der durch Kayser Maximilian in dem ganzen deutschen Reiche errichtete Landfrieden und das errichtete Cammergericht die durch die Saate festgesetzte Selbsthülfe unnöthig machte: und weil die Städte der Aufhebung derselben sich widersetzten, so ist es durch Beystand des Adels Anno 1519. den Herzogen erst gelungen, dieselbe völlig aufzuheben. Die desfalls wegen der Stadt Hannover erlassene Abolitions-Acte ist von Herrn Grupen seinen hannoverschen Alterthümern p. 18.

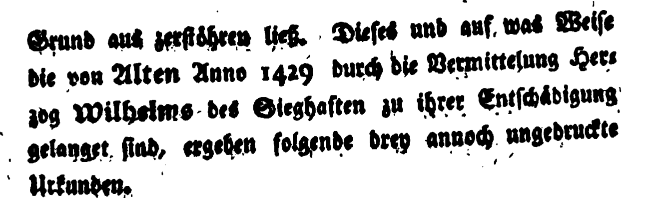
 wört-

urkundlich bewilliget x). Diese Aufhebung erstreckte sich aber nicht weiter, als nur auf den lüneburgischen [illegible] [illegible] ward, nicht aber auf das vorhin ertheilte Landes Privilegium vom Jahre 1392. und die darin beschriebenen Rechte, die diese Aufhebung ohnerachtet bey vollen Kräften blieben.

Wie sorgfältig die Herzoge gewesen sind, die durch dieses Landes Privilegium den Ständen gethane Zusagen zu erfüllen, ist aus der Anno 1424. geschehenen Zerstörung der Veste Wilkenburg zu ersehen. Diese war von Heincke von Alten und seinem Vater [illegible] [illegible] [illegible], ohne vorher ertheilte Einwilligung der Stände erbauet, und aus selbiger Feindseligkeiten gegen den Hannoverischen Stadtschreiber und einige Bürger verübet worden, daher der Rath zu Hannover von Herzog Bernd zu Lüneburg begehrte, daß sie niedergerissen werden sollte.

Ob nun zwar dem Herzoge das Oefnungsrecht wegen der Wilkenburg von Hencke von Alten versprochen ward, dieser auch auf Verlangen des Herzogs gutwillig verstattete, daß der herzogliche Voigt Hermann von Stempene Besitz davon nahm, so ward sie doch nach Verlauf von acht Tagen dem Rath zu Hannover überliefert, der sie auf Geheiß des Herzoges von Grund

x) Die Abolitions-Acte der Lüneburgischen Landschaft ist vom Herrn Scheid der Vorrede zu seinem Codice Diplomat. p. 91. einverleibet. Sie ist ausgefertigt to Lüneborg opp der Schryuerie Veftein hundert in negenteinden jahr Sonnabends na exaltat. Sancte Crucis.



Grund aus zerstöhren ließ. Dieses und auf was Weise die von Alten Anno 1429 durch die Vermittelung Herzog Wilhelms des Sieghaften zu ihrer Entschädigung gelanget sind, ergeben folgende drey annoch ungedruckte Urkunden.

Van G. Gn.; wy Berend Herthog to Brunswigh vnde tho Lüneborgh bekennen in deßen Breue vor alsween; dat Her Heyneke van Alten vns geandwordet heft syen Veste Welkenborgh vnd alse wy de inne nomen hadden, vnde dar vppe hadden vnsen Voghed Hermann van Stempene bouen Achte daghe, do antworde wy de vnsen leuen Getruuen deme Rade tho Hannouere vnde beuolen öme, dat se dat also bestelden, dat de Veste by queme, alse se erst könden, wente de Veste vns dar vnliedelick was, vnde Her Henneken Vader vnde he de Veste dar buvet hadden weder vnsen vnde unses Landes willen vnde Wülbord vnde wy versegheld hebben vnsen Prelaten, Mannen vnde Steden: dat wy nemande stadden willen einge Veste tho Buvende in vnser Herschop one tho des Landes nuth vnde Noth willen vnde na Rad vnde myt Vulborde der Manschop vnde der Stede in vnser Herschop, vnde van dersuluen Veste vorbenomet, wy vnse Land vnde Lüde mochten hebben komen tho groten schaden, Vnde wes de van Hannover vorbenomet an der Veste gedan hebben dat de by iß, dat hebben se dan van vnses hetens wegene, vnde wy stan ön des to, vnde willen se des benemen, deßen tho tügnisse hebben wy vnse Ingheßegeln gehenget heten an dessen Breff Gheuen na Godes



[illegible]

[illegible]

[illegible] Hannover vnd eren Borneren, vmb de Schichte [illegible] Ros-
leue van der Nienstad synen Knechten, vort vmb des Ra-
des van Hannouer [illegible] dat one genomen ward,
der Borghere van Hannouer [illegible] Güdere [illegible],
teringe, Koste vnde scaden de de Rad van Hannouer dar-
umb geleden hebben, wat de syn benomend vnd vnbeno-
mend, Aff ander Hälft na woll bedachten mode vnd rypen
vorhandelten Rade segge wy endrechtichlicken twischen den
ergenannten partyen thor fründscop aldus, dat de erge-
nannten Borgermester vnd Radmanne der Stadt Hanno-
uer dene vorbenomenden Hern Heineken van Alten Rid-
dere tho syner, synes Vaders vnd Broders behof vor de
sake

sake vmb Welkenborg, scaden, gewalt, koste vnd teringe ghuen vnde tho dancke entrichten scüllen, bynnen Hanouer Veerhundert Rinsche Gulden gudes Geldes vnde rechter wicht twischen hier vnde Wynachten engest komende vnbekümmert und sünder lenger vertogh. Vnd damit scollen de Rade von Hannouer ere Borghere vnd nakomelinge quid ledig vnde los wesen vnde bliuen to ewygen Tyden, van allen Ansprakten der ergenannten van Alten, erer eruen Bründe vnd Knechte nemelken van de Welkeborg brande, gewalt teringe Koste vnde scaden, dar de van Alten vorbenomend ere eruen fründe vnde Knechte jnnigerleye wys vpp saken vordere efte manen möchten in thokomenden Tyden vpp den Rad van Hanouer ere Börgere edder Nakomelinge. Vortmer und Roluen van der Nienstadt syne Knechte des Rades van Hanouer Scriuergeld dat ome genomen ward, ere Borgere afgesettete Güdere vredebrake teringe, koste vnde scaden vorbenomend, da de Rad van Hanover de van Alten vorbenomend, vmme sculdigede in der Ansprake, schall de Rad to Hanouer de van Alten ere eruen vnd fründe erlaten, vnde des ergenanten Roleves Knechte, vnde de Borgere to Hanouer de eren Güdern affgesed weren vergenögen vnde eren scaden leggen verdal, vnde dat de van Alten ere erven Bründe vnde Knechte darvon in tokomenden Tyden enen manyge eder Ansprake liden dörven. Vnde de twe Stedden de de van Alten binnen Hanouer hebben scüllen se vnde ere eruen also vrigh beholden alse on de van eren eldern geervet syn, wolden se de stedden bebuwen, so scüllen se

 mür=



wischein, backsein und Lyk van den van Hannover sti-
pen und bewaren, ick andern to Hannover. Unde hirr-
mede schullen alle vorbenomed unde unbenomende sake
twischen den ergenanden partyen ane enen Rydderen
lingen Vründen unde Knechten tho enen gantzen ende
fruntlichen geschehen gewesen. Tho mere Tuchnisse desser
unser scheding hebbe wy Wilhelm unde Hinrick, Hertoe
gen tho Brunsw. unde Luneborgk Hans Huneborg und
Johan Schelepeper unse Insegel witliken vor dessen
Breff gehangen laten. Geven unde geschen to Hanover
upp den Radhuse darsülves na Godes Bord Dusend
veerhundert darna in den negen und twintigsten Jare
am St. Clementis des hilligen Merteleres Daghe.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Ick Heyneke van Alten Riddere bekenne in dessem Breve vor alsweme, dat ick vor Wernere van Alten mynen Vadern vor my unde Hern Mertene mynen Brodern Domhern to Minden alse ick der vorgenannten mynes Vaders unde Bröders da vulmechtig to bin: Myd wolbedachten mode unde ghuden erigen Willen alslerley Ansprake unde sculde de de ergenannten myn Broder unde ick, van unser unde unser Vründe wegen, hette an dessen Dagh innigerley wyse gehad hebben, edder noch hebben, tho den Ersamen Borgermestere Radmannen und Borgeren tho Hanover unde üren Wornahren van Welkenborg, unde alles scadens, Kosten unde teringhe unde walt (Gewalt) wegen de wy unde unse Vründe dör jenigerley wyse ümme dan, edder leden hebben, genzliken vor uns unde unse evuen gesath hebben

bey

bey de Irlüchtigeden Vorsten vnde Hochgeboren Hern, Hern Wilhelm vnde Hern Hynricke Hertoghen to Br. vnde Lüneb. vnse gn. Hern in Vrüntschop to vorscheden, vnde by de ersame Hanse Horenborge to Brunswigh vnde Johanne Schellepepere to Lüneborgh Borgemestere gesath hebbe vnde hebbe in Craft desses Breves was de ergenannten Hochgeboren Vörsten vnde Hans Horenborg vnde Johan Schellepeper darvmme twischen dem Rade van Hannouere ören Borgern vnde vorvaren, mynen Vadern, mynen Broder vnde my vnde vnsen eruen vor vründschop setten, da will ick myn Vader vnde myn Brodere vnde vnsen eruen schüllen vnde willen alle sünder jnsaghe vnde weddersprake genzliken holden an ghuden truwen. Unde ik Heineke vorbenomet verplichtige my in düßen sülven Breve, dat ick der ergenannten mynes Vaders vnde Broders Vulbord vnde willen vor se vnde ere eruen hier tho vnde ören Insegelen den ergenannten Borgemestere vnde Radmann bynen verteyn nachten na gifft desses Breves negest folgende in der Stadt Hanouer schicken will. Alle desse vorbenomenden stücke sammend vnde besünderen loue ick Heineke Alten vorscreuen vor my, mynen Vader vnde Broder, vnde vnse Eruen, stede vnde vnverbroken den ergenannten Borgermestere vnde Radmann vnde ören Nakomelinghen an ghuden truuen wol to holdende. des tho merer tüchnisse hebbe ick Heyneke myn Insegeln ghehenget an dessen Breff. Ghewen nah Godes Bord Verteyn hundert Jar dar na in den Negen vnd twintigsten Jare an S. Clemens Daghe des hilgen Mertelers.

Es würde überflüßig seyn, die zwischen den Herzogen und den Ständen dieser Lande wegen entstandenen Händel hier zu erzählen, und überhaupt nur die Geschichte der Landstände zwischen [illegible] und [illegible] keine Gemeinschaft haben. Das bemerken wir aber, daß vor dem durch diese [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] pacis eingeführet ist, erhellet man, daß zur Zeit des Faustrechts die Freyheit der Landstände die landesherrliche Gewalt überwogen habe: daher es nicht zu verwundern ist, daß fast alle und jede Regierungssachen damals auf die Landtäge gebracht, und lediglich von den Landständen entschieden wurden, oder wenn ohne ihr Zuthun, von den Landesherren einige Verfügungen gemacht waren, diese ihren Ständen auf Landtägen davon Rechenschaft geben mußten.

Dieser ausgearteten Freyheit der Stände sind aber durch den befestigten Landfrieden gebührende Schranken gesetzet: und nachdem der miles perpetuus errichtet, dessen Erhaltung dem Lande zum Theil durch Reichs- und Creys-Schlüsse auferleget ist; so sind denen Landesherren die Mittel in Händen gegeben, ihre Landstände im Respect zu erhalten, wenn sie ihre Rechte über die gebührenden Schranken auszudehnen sich ermächtigen wollen.

Es würde also unvernünftig seyn, wenn man alles und jedes, was zur Zeit des Faustrechts aus Ohnmacht der Regenten den Landständen zugestanden werden mußte, noch jetzt für wohlerworbene Landschaftliche Gerechtsame erklären wollte. Man würde aber auf der andern Seite eben auch zu weit gehen, wenn behauptet würde, daß die

Land-



Landstände diejenigen Rechte, die ihre Zuziehung zu ein und andern Regierungsgeschäften erforderlich machen, zur Zeit des Faustrechts gewaltsamerweise an sich gerissen hätten, indem das Gegentheil davon sattsam zu erweisen ist. Und wofern dieses sich also verhielte, so würden selbige bey angewachsener Macht der Landesherren weder durch ertheilte Reversales von neuen bestätiget, noch bey entstandenem Widerspruch die klagenden Stände von den Reichsgerichten dabey geschützet seyn. Jedoch lehret es die Erfahrung, daß in verschiedenen Ländern die Stände an diesen Rechten merklichen Abbruch erlitten haben. o) Daher gereichet es unsern Durchlauchtigsten Landesregenten zu einem vorzüglichen Ruhm, daß Sie die von Ihren Durchl. Vor-

o) Der Herr Geh. Justizrath Pütter macht in dem VIten Beytrage zum deutschen Staats- und Fürstenrechte T. I. p. 128. hierüber folgende richtige Anmerkung:

Seitdem der Landfriede den Landständen die Selbsthülfe aus den Händen gewunden hatte, liefen ganze Landschaften Gefahr, in ihren Vorrechten über die sich nach bloßen Herkommen leicht allerley Streit erregen ließ, nach und nach untergraben zu werden, wenn sie nicht in Brief und Siegeln festere Stützen als in blossen Herkommen zu erlangen suchten. Die mehrsten Landes-Grundgesetze, die jetzt fast in allen deutschen Ländern unter den Namen Recesse, Abschiede, Reversalien bekannt sind, haben deswegen erst seit dem Ende des XVten Jahrhunderts ihren Anfang genommen. Ob man gleich sehr irrig schließen würde, wenn man deswegen auch die Landstände und deren Vorrechte selbst nicht für älter als von selbigen Zeiten halten wollte; so wird es aber auch begreiflich, wie es einige Länder giebt, die vielleicht ehedem Landstände mit eben den Vorrechten wie andere Länder gehabt haben, und jetzt nicht mehr haben, wenn sie nicht mit gleicher Vorsicht für die Erhaltung ihrer Gerechtsame besorget gewesen sind.

Vorfahren successive bestätigten Gerechtsame ihrer Landstände zu kränken nie gesuchet, vielmehr von Zeit zu Zeit durch besondere mit ihnen errichtete Verträge, selbige noch mehr befestiget haben. Ich beschliesse diesen Abschnitt mit folgender gegründeter Anmerkung des Herrn Vice-Canzler Struben.

Ich glaube nicht, daß die mehresten deutschen Landstände sich wieder in die Umstände, worinn ihre Vorfahren waren, zu wünschen Ursache haben; das grössere Ansehen und die mehreren Vorrechte mußten sie gewiß mit dem Verlust der Ruhe und des Friedens theuer bezahlen. Niemand war einen Augenblick des seinigen, ja seines Leibes und Lebens versichert, da man anjetzt vielmehr des Friedens geniesset. Auch diejenigen, die bey den Landschaften vormals am meisten zu sagen hatten; gelangen heutiges Tages zu den wichtigsten Aemtern, und haben also auf solche Weise gleichfalls Theil an der Regierung. Nebenst. T. II. Xte Abhandlung §. 26. in fine. *)

III.

*) Als nützliches Material für Ausleger des eben angeführten, wird es passend seyn, hier noch dem Herrn Geh. Justitzrath Pütter einige Worte zu entlehnen. Dieser mit den Vorzügen und Gebrechen der höchst verschiedenen Verfassungen einzelner deutschen Provinzen so vertrauete Gelehrte, urtheilt über den Werth der Landstände folgendermaßen:

„Freylich läßt sich der mögliche Fall gedenken, daß „eine aus Eigensinn versagte landschaftliche Einwilligung eine oder andere gemeinnützige Anstalt zurückhalten könne. Aber ob der Fall nicht häufiger zu besorgen sey, daß wo Landschaften nichts zu sagen haben, willkührliche Auflagen und despotische Gesinnungen eines Landesherrn oder Ministers ein Land zu „Grunde richten können, ist eine andere Frage. Es „fehlt

III.

Von der physikalischen Beschaffenheit der Herzogthümer Bremen und Verden.

Von dem Herrn Amtmann Scharf zu Osterholz.

Innhalt.

§. 1.

Das Clima ist, überhaupt genommen, mehr kalt als warm, und eben der Annäherung dieser Provinzen an

den

„fehlt zwar nicht an Beyspielen, daß übel gesinnte Minister auch in Ländern, wo noch Landtage üblich sind, groß Unheil gestiftet haben. Würde aber das Unheil vielleicht nicht noch größer geworden seyn, wenn keine Landstände da gewesen wären? Oder wenn es auf den Credit eines Landes ankömmt, oder wenn einem unter zwey Ländern, wo Landstände sind, oder wo keine sind, die Wahl gelassen würde, wo man sich niederlassen wollte; sollte es da wol schwer fallen, sich darüber zu bestimmen, welchem von beyden man den Vorzug geben möchte?"

Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, 2r Th. S. 171.

Es

den Nord-Pol ist es beyzumessen, daß die Luft im Ganzen rauh und hart, in den an die **Elbe** und **Weser** angränzenden Distrikten, nemlich dem **Alten Lande**, Lande **Rehdingen**, Amt **Neuhaus**, Lande **Hadeln** und **Osterstader Marsch** öfters sehr ungestüm, trübe und nebelicht ist. Am mehresten äußert sich dieses in dem, der Nordsee am nähesten belegenen **Lande Wursten**, über welches die Nord- und Nord-Westwinde sehr oft einen dicken Nebel aus der See herführen, der sich gemeiniglich in einen Staubregen, zuweilen auch wohl in großen Tropfen auflöset. Die Einwohner pflegen diesen Nebel eine salze Luft zu nennen, die den Hülsenfrüchten und Obstbäumen, wenn beyde eben in der Blüthe stehen, dadurch äußerst nachtheilig wird, daß die Blüthen sich vor der Zeit schließen, und die Hoffnung der Erndte vereiteln, den Kornfeldern hingegen keinen beträchtlichen Schaden verursachen.

Am meisten aber leiden die Bäume, von dieser salzen Luft, weil deren Blätter gelbe Flecken bekommen, und zusammenschrumpfen, als wodurch selbige an ihrem Wachsthum gehindert werden.

Diese

— Es verrieth daher nicht blos richtiges Gefühl ächter elterlicher und landesväterlicher Liebe, sondern auch tiefe Einsicht in gründliche Staatskunst, wie Herzog Friedrich, als nach Ableben Bernhards die Regierung der Lüneburgischen Lande dem Bruder Otto allein zufiel, diesem unter andern weisen Lehren auch die Ermahnung gab, den Landständen freundlich zu begegnen.

Pragmatische Geschichte des Hauses Braunschweig-Lüneburg, S. 381. J.



Diese mit den Ausdünstungen der Nordsee geschwängerte dicke und trübe Luft hat zwar für die Gesundheit der Fremden, welche sich in diesen Gegenden aufhalten, im Anfange einige Unbequemlichkeit, in der Folge aber werden sie derselben gar bald gewohnt; auf die Landes-Eingebohrnen aber hat sie gar keinen Einfluß, welches die jährlich eingesandt werdende Todtenlisten bestätigen, nach denen eben so viele alte Leute in diesem District ihr Lebensziel beschließen, als auf der, von dieser Beschwerlichkeit gänzlich befreyeten Geest.

Auf eben dieser Geest fehlet es nicht an hinreichendem, und an verschiedenen Orten vortreflichem Quellwasser, in der Marsch aber ist solches oftermahls trübe und nicht allzugesund, ja es leiden einige Oerter wohl gar Mangel daran. Das einzige Kirchspiel Neuenfelde, in der dritten Meile des Alten Landes, macht hievon eine bemerkenswürdige Ausnahme, immaßen auf dessen Kirchhofe eine Pumpe vorhanden, aus welcher das reinste Wasser geschöpfet wird.

Um diesem Mangel abzuhelfen, müssen sich die Einwohner zur Sommerszeit des Regenwassers bedienen, welches sie in Cisternen aufbewahren, dessen Stelle zur Winterszeit der geschmolzene Schnee vertritt.

In dem Lande Kehdingen, Freiburgischen Theils, sind an einigen Oertern Pumpen angebracht, vermittelst deren das Wasser reiner und wohlschmeckender, als aus den Gräben geschöpfet wird, weil aber diese Erfindung nicht allenthalben anzubringen stehet, so bedienet man

sich, um das unreine von dem Regen- Schnee und andern Wasser abzusondern, der Destillir- oder sogenannten Filtrirsteine.

Diese Steine werden aus der großen Canarien Insel gebracht, als ein Kessel ausgehauen, und endigen sich in einer konischen Figur. Und obgleich der unterste Theil dieses Steines beynahe 6 Zoll dick ist, so seiget das Wasser dennoch durch, solchergestalt, daß die unreinen Partikeln oben in demselben zurückbleiben, welche von Zeit zu Zeit mit einem Schwamme sauber weggenommen werden müssen.

§. 2.

Die Fruchtbarkeit hänget neben der Witterung von der innern Güte und Beschaffenheit des Erdbodens ab, und eben daher entstehet die natürliche Eintheilung derselben in Marsch, Geest und Moor, welche verschiedene Arten in beyden Herzogthümern angetroffen werden.

Die Marsch wird derjenige Distrikt genennet, welcher in den ältesten Zeiten von den eingetretenen Fluthen ungehindert überströmet, und auf welchem durch die darauf gefolgte Ebbe ein fetter Schlick oder Kley zurückgelassen worden. Dieser Strich Landes hat bis dahin, daß solcher dem Meere durch die gezogenen Deiche gleichsam entrissen ist, nach der Beschreibung des Plinius *) den Bewohnern keinen andern Nutzen gewähret, als den ihnen die Fischerey verschaffet hat. Nach dieser geschehe-

nen

*) Histor. Natural. libr. XVI. c. 1.

nen Eindeichung, womit allererst im XIIten Jahrhundert, zu den Zeiten des Erzbischoffs Friedrich der Anfang gemacht, ist die Benennung der Marsch entstanden. Dieser Nahme wird nach der gemeinsten und besten Meinung der Gelehrten von dem lateinischen Worte mare hergeleitet, und es sollen daher die Marschbewohner den Nahmen Marsen, zum Unterschied der verschiedenen Gegenden aber, der Dithmarsen, Stormarsen, Elbmarsen und so weiter bekommen haben.

Eben die vorhin gedachten Ueberströmungen, und der von selbigen zurückgelassene Schlick machen es begreiflich, woher die vorzügliche Fruchtbarkeit der Marschländer rühret.

Dieser Schlick, als das Unterscheidungszeichen zwischen der Geest und Marsch erhöhet, oder verringert den Werth der letzteren, je nachdem derselbe in einer grösseren oder geringeren Tiefe vorhanden, und es sind daher die Elb- und Wesermarschen nicht von einerley Beschaffenheit, so wie daraus eine Verschiedenheit in der Nutzung des Marschlandes entstehet.

In jenen Marschgegenden des Alten Landes, Landes Kehdingen, in dem Lande Hadeln, Amte Neuhaus, und Gerichte Osten, bedecket der Schlick, oder die Marscherde den undankbaren Boden in einer senkrechten Höhe von 1½ bis zu 7 Fuß, und gewähret dadurch den, in diesen Distrikten eingeführten, hervorstechenden Nutzen des Kley-Graben, weil das Ackerland dadurch zum Kornbau vorzüglich geschickt gemacht wird.

 Denn

Denn die in selbigen zwischen den Stücken vorhandenen Gräben dienen nicht blos zu deren Befriedigung, oder dem überflüßigen Wasser vermittelst derselben den Abzug zu verschaffen, sondern es sammlet sich in selbigen auch die durch Regen und Wassergüsse von dem Lande abgespület werdende fette Erde, und wird darin gleichsam aufbewahret. Diese von dem Schlicke angefüllte Graben werden von den beyderseitigen Anliegern alle 12 auch dem Befinden nach mehrere oder wenigere Jahre von beyden Seiten aufgeräumet, und die ausgegrabene Erde über das Land, gleich dem Dünger ausgestreuet, nach welcher Behandlung dasselbe ohne weitere Hülfe 4 Jahre lang Früchte träget. Diese ökonomische Operation wird die Grabe-Gaare genannt, ausser welcher noch die Braak- und Mistgaare eingeführet sind.

Ist ein Landmann des Vermögens, und verstattet es die Witterung, daß er seinem geweideten Acker zugleich, und auf einmal die Grabe- und Mistgaare geben kann, so gewähret ihm sein Acker 12 Jahr eine gesegnete Ausbeute, wobey er nur die einzige Vorsicht gebrauchen muß, eine gehörige Abwechselung der Saaten von Weizen, Rapsaat, Bohnen, Gerste und Hafer zu beobachten. Doch dieser Fall wird selten ausgeführet, sondern der Acker die mehreste Zeit nach der Braak 4 Jahre bestellet, sodenn die Grabegaare 4 andere Jahre genutzet, und nach deren Verlauf mit der Mist- oder Düngegaare der Beschluß gemacht.

Eine

Eine andere Bewandniß hat es dagegen mit der Wesermarsch in dem Lande Wursten, und dem Osterstadischen, vornemlich aber in der Gegend, welche sich höher hinauf nach Süden erstrecket. Denn daselbst lieget die Marscherde, oder der Kley an vielen Orten kaum 6 Zoll hoch über einer Erdart, welche die Osterstadischen Einwohner Dwa nennen. Diese wird, wenn selbige durch den Pflug herauf, und an die Luft gebracht wird, so zähe, wie Pech, und macht durch diese Eigenschaft die Bearbeitung nicht allein beschwerlich, sondern belohnet auch die an die Ackerbestellung verwandte Bemühung auf eine undankbare Weise.

Auf diesen Dwa aber folget eine noch schädlichere Erdschicht, die unter den Eingebohrnen unter dem Namen von Darg *) bekannt ist, und zwar, nachdem es die Feldmarken mit sich bringen, in einer Tiefe von ½ bis zu 3½ Fuß, der aus einer brennbaren Mohrerde bestehet.

In dieser jetzt beschriebenen Beschaffenheit ist daher die Ursache zu finden, warum die Land-Eigenthümer der Wesermarschen ihre Grundstücke größtentheils, statt des Kornbaues mit Weidevieh betreiben, weil sie durch die Erfahrung zu ihrem eigenen Schaden belehret worden sind, daß ein zur Saat aufgebrochenes Stück Land in den

*) In Holland ist eine solche undankbare Erdart unter der Benennung von Dary oder Derri bekannt, welche mit diesem Darg viele Aehnlichkeit hat, woher auch der Nahme selbst entstanden seyn mag.

den ersten Jahren zwar einen reichen Ertrag abliefert, daß aber auch 15 und zuweilen noch mehrere Jahre darauf hingehen, bevor dasselbe eine solche Grasnarbe erhält, daß es mit Vortheil wiederum zu Weideland genutzet werden kann.

Unter der Geest wird ein dürres, trocknes, zum Theil unfruchtbares, mit Heidekraut bewachsenes Sandland verstanden, dessen wahrscheinlichste Ableitung von dem alten teutschen Worte Goese oder Güest entstanden, woher noch die, heutiges Tages übliche, Benennungen von goese Elbe, abgelaufene Elbe, und von einem güesten oder nicht begangenen Stück Hornvieh ihren Ursprung haben.

Das Moor, dessen hieselbst nur beyläufig erwähnet wird, weil für selbiges unten in dem §. 3. eine besondere Abhandlung bestimmt, heißt dasjenige fette und zugleich sumpfige Erdreich, welches aus holzigten Theilen bestehet, die mit Fasern durchwachsen, welche durch die Verwesung in schwefelichte und Harztheile verwandelt, den Erdtheilen nicht nur eine Verbindung gewähren, sondern selbigen auch, wenn sie am Winde getrocknet sind, eine Brennbarkeit mittheilen.

Aus dieser allgemeinen Vorausschickung ergiebt sich zwar, daß die Marsch vor der Geest und dem Moor vorzüglich fruchtbar ist, jedoch unterscheidet sich diese Fruchtbarkeit in einem Distrikt vor dem andern auf verschiedene Art und Weise.

Das



Das Alte Land liefert allerley Feldfrüchte, insbesondere Bohnen, Flachs und Hanf, nur ist letzterer zu stark, als daß er zum Spinnen tauglich, und wird daher zu Schiffstauen und Seilen nach Hamburg und Bremen verkauft. Rapsaat wird in diesem Distrikt überall nicht gebauet, weil die damit gemachten Versuche ergeben haben, daß solches wegen der vielen durch die Baumhöfe herbeygezogenen Vögel nicht anzurathen, wie denn aus eben dieser Ursache wenige Erbsen ausgesäet werden. Dieser etwanige Abgang aber wird durch die grosse Menge von Baumhöfen reichlich ersetzet, wodurch die Einwohner vor allen übrigen Marschdistrikten einen hervorstechenden Nutzen haben, und aus dem Verkauf der Obstfrüchte jährlich eine große Summe Geldes lösen. Die in dem Jahre 1756. eingetretene Wasserfluth hat den Obstbäumen, besonders in der zweyten Meile, einen ansehnlichen Schaden zugefüget, welcher Abgang jedoch seit solcher Zeit völlig wiederum ersetzet ist.

Das Land Kehdingen hat zwar keine so starke Baumzucht, daß auf die Ausfuhr des Obstes gerechnet werden könne, allein es ist dagegen zum Kornbau vorzüglicher geschickt, liefert besonders im Freyburgischen vieles Rapsaat, und gerathen der Weitzen, Haber und die Bohnen in selbigem vorzüglich gut.

Der Grund und Boden in dem Königl. Gericht Osten ist von einer solchen Güte, daß auf selbigem alles, was ihm anvertrauet wird, vorzüglich geräth, vor allem aber wird in der Altendorfer Bauerschaft, zwischen dem Landwege und Ostendeiche, und in der

Marsch des benachbarten Amts Neuhaus das mehreste Rapsaat gebauet.

Der Theil des Landes Hadeln, welcher dessen Hochland ausmacht, streitet in Absicht des Kornbaues mit dem Lande Kehdingen um den Vorzug, die niedrige Lage des Sietlandes dagegen verstattet es nicht, so vieles Winterkorn zu bauen, als die Einwohner zu ihrem Brodtkorn bedürfen; statt dessen sind ihre Heu- und Habererndten desto ergiebiger.

Das in dem Gerichte Hechthausen befindliche Grasland wird vor das beste in dem ganzen Herzogthum Bremen gehalten.

Die Marschdistrikte an der Weser, wozu das Land Wursten, das Amt Viehland, ein Theil des Amts Stotel, das Land Würden, die Osterstader Marsch und die Stadt Bremische Gowen, Ober- und Nieder-Viehland gehören, können zwar in Absicht der Baumzucht, und des Kornbaues mit der Elbmarsch nicht wetteifern, dagegen aber sind selbige mit vortreflichen Weiden versehen, auf denen eine große Menge Vieh fett gemacht wird.

Die Geest muß der Marsch in vielen Stücken, sonderlich in der Art und Vielheit der zu bauenden Feldfrüchte, nicht aber in der Güte der auf selbiger erzielet werdenden Früchte den Vorzug einräumen.

An den mehresten Orten, sonderlich in der Börde Beverstedt wächset sehr guter Rocken, und was der Menge des Habern abgehet, wird durch den Buchweizen-

Bau

Bau reichlich ersetzet, als welche Frucht ein Haupt-Nahrungsmittel für die Geestbewohner abgiebet.

Der Flachs- und Hanfbau werden eben wenig versäumet. Der erstere zwar nicht so stark als in andern Provinzen betrieben, letzterer vorzüglich in dem Gericht **Neuenkirchen** und Amte **Lilienthal** desto stärker, und geräth bey einer bequemen Witterung ungleich feiner, wie der Marschhanf, so daß selbiger bis zu acht Stücken aus einem Pfunde versponnen werden kann.

Ausserdem geben die geräumigen, auf der Geest vorhandenen Heiden zu der Bienen- und Schaafzucht eine bequeme Gelegenheit, von welchen letztere einen großen Vorrath von Wolle ausbrütet, worunter diejenige, so in der Börde **Beverstedt** fällt, vor die feinste und beste gehalten wird.

Unter die besonderen Produkte der Geest verdienen auch diejenigen Rüben gerechnet zu werden, mit deren Anbau sich das Flecken **Ottersberg** nebst einigen benachbarten Dörfern beschäftigen, und solche mit vielem Vortheil, sonderlich in der benachbarten Stadt **Bremen** versilbern.

Mit Fischen von allerley Art, als Schalfischen, Lächsen, Stören, Carnaten, Krabben, Neunaugen, Bütten, Stinten, Hechten, Baarsen, Aalen, Karautschen, sind beydes die Marsch- und Geestländer, jene wegen der nahen **Elbe** *) und **Weser**, diese aber wegen der, in

*) Von den Fischen in der Elbe handelt Stephan von Schönvelde in seiner Ichtiologiae.

in solche Ströhme sich ergiessenden, Este, Lühe, Schwinge, Oste, Geeste, Lune, Rohr, Wumme und anderer kleineren Flüsse nicht nur für sich selbst hinreichend versehen, sondern können auch aus der Versilberung des Ueberflusses einen Theil ihrer Nahrung hernehmen. In den Aemtern Zeven, Harsefeld, Ottersberg und Rothenburg giebt es Forellen von einer ziemlichen Grösse. Die beyden Seen bey Bederkesa und Flögeln liefern unter andern auch Sanderte, und es finden sich hin und wieder Krebse, obgleich nicht in grosser Menge, welche von besonders gutem Geschmack sind. Die Wumme **) und Hamme liefern einen grossen Vorrath von Aalen, von vorzüglich gutem Geschmack, mit deren Fange sich die angränzenden Dörfer, vornemlich aber das Flecken Fischerhude und Dorf Wackhausen beschäftigen.

Ausser der vorhin erwehnten Schaafzucht wird auch die Viehzucht in diesen Herzogthümern keinesweges vernachläßiget.

In den Marschländern wird zwar Hornvieh auferzogen, allein es reichet bey weitem nicht an die Quantität, welche besonders in dem Lande Wursten, in der Osterstader Marsch, in dem Lande Würden, und in dem an der Weser belegenen Stadt Bremischen Gowen zu Betreibung der Fettweiden erforderlich ist, welches

den

**) Die Wumme ist schon seit uralten Zeiten wegen des Aal-Fanges berühmt, dessen allbereits in Chron. Caroli M. apud Lindenbrog. p. 94. Erwähnung geschiehet.

den Einwohnern auf der Geest Gelegenheit giebt, ihr in Menge aufziehendes Vieh käuflich an den Mann zu bringen. Diese Nutzung des Hornviehes, als ein Handelsvertrieb, ist hiedurch an und vor sich zwar beträchtlich, allein sie wird in Absicht der Milch und Butter von einem weit ansehnlichern Umfange.

Mit der Pferdezucht will es dagegen auf der Geest wegen Mangel der Weiden nicht fort, wenigstens nicht in der Maaße, daß davon ein beträchtlicher Erwerb zu hoffen, ob sie gleich allemahl an den mehresten Oertern die Nothdurft zu Betreibung ihres Haushalts erziehen können. Gleiche Bewandniß hat es auch in dem **Alten Lande** und **Lande Kehdingen**, als deren nach den Lokal-Umständen eingerichtete Oekonomie es nicht anräthlich macht, sich auf die Pferdezucht, als ein Haupt-Handelsgewerbe, zu legen. Das Land **Wursten** und die **Osterstader Marsch** aber haben einen guten Schlag von Pferden, welche daselbst in größerer Anzahl aufgezogen, und mit vielem Nutzen an die Ausländer verkauft werden.

Das Schweinevieh wird nicht in solcher Menge aufgezogen, daß damit ein auswärtiger Handel von einigem Belang getrieben werden könne, wovon der geringe Vorrath Mastetragender Bäume vielleicht eine Hauptursache mit ist? Inzwischen mästen doch die Unterthanen, besonders die, welche in der Nähe von der **Weser** und **Elbe** wohnen, deren mehrere, als sie zu ihrer Haushaltung bedürfen, und zwar um des Specks wil-



willen, welches sie zu Schiffsprovisionen mit gutem Vortheil verkaufen können.

Das Forstwesen ist jetzo noch gleichsam in seiner Kindheit, woher man sich von der Beschaffenheit der Jagd und deren Ergiebigkeit gar leicht eine angemessene Vorstellung machen kann. Roth und schwarzes Wildprett wird beynahe gar nicht, wenigstens sparsam darin angetroffen, wenn man davon das Amt Rothenburg ausnimmt, als welches seinen Wildstand der Nähe des Fürstenthums Lüneburg zu verdanken hat.

Eben dieses Amt, wie auch die Aemter Bremervörde, Bederkesa und Zeven haben auch noch Rehe aufzuweisen. Haasen giebt es aller Orten, besonders auf der Geest, in hinreichender Menge, nicht aber in der Marsch, als deren mit Gräben durchschnittene, freye und offene Lage denenselben den Schutz versagt, und die Flucht beschwerlich macht.

Wilde und Raubthiere, wohin die Wölfe zu rechnen, finden sich hieselbst überall nicht, wilde Katzen, Füchse, Marder, Dachse und Igel aber in geringer Anzahl. Ein gleiches lässet sich auch von den Habichten, Geyern und Adlern sagen, an Eulen, Raben, Krähen und Elstern ist dagegen kein Mangel, ob man gleich deren Ausrottung dadurch zu befördern sucht, daß die Unterthanen jährlich eine vorgeschriebene Anzahl Krähenköpfe liefern müssen.

In

In der Gegend des in dem Amte Bederkesa belegenen Himen-See giebt es auch Falken, welche allda, obwohl nicht häufig, gefangen werden. *)

Vom zahmen Federvieh finden sich hieselbst alle bekannte Arten nicht nur in hinreichender Anzahl, sondern es können auch die benachbarten Städte Hamburg und Bremen mit dem Ueberflusse versorget werden. Insonderheit giebt es eine große Menge Gänse, die groß, stark und federreich sind, dabey einen ansehnlichen Vorrath von Federspulen zum Verkauf liefern.

An Waldgeflügel giebt es hieselbst Reb- und Feldhühner, Schnepfen, Krammetsvögel, Birkhähne und Hühner, welche letztere jedoch seltener werden, seitdem die bisher wild gelegenen Möhre zu bebauen angefangen, und sie in diesen ihren Zufluchtsörtern gestöhret werden. Wilde Gänse sind zwar selten, dagegen aber die wilden Endten überall, und besonders an der Hamme, Wumme und auf den Weser-Sanden in einer desto größern Menge, deren Fang hauptsächlich den Bewohnern des St. Jürgen-Landes äußerst vortheilhaft ist, wie denn auch in dem Gerichte Meyenburg ein ordentlich eingerichteter Endtenfang vorhanden.

§. 3.

*) Altes und Neues der Herzogthümer Bremen und Verden, 1r Bd, S. 217.



§. 3.

In dem vorhergehenden §. ist der Möhre in so fern, als solche eine, von Marsch und Geest unterschiedene besondere Art des Grund und Bodens überhaupt ausmachen, allbereits Erwähnung geschehen.

Weil aber eben diese Möhre in den beyden Herzogthümern, besonders aber in dem Herzogthum Bremen, einen beträchtlichen Raum Landes einnehmen, und denselben vielleicht eine ansehnlichere Nutzung gewähren, als die Bergwerke in manchen Provinzen eintragen; so ist es der Mühe werth gewesen, deren genauerer Beschreibung einen besondern Abschnitt zu widmen.

Die Grundlage der Möhre oder Moräste ist eine niedrige und eben daher wässerichte Gegend, welche aus Schichten der auf einander gefallenen Blätter, aus Wurzeln von Moos, Heidekraut, Gras und anderen zaserigten Theilen von Holz bestehet. Diese Bestandtheile sind, wegen ihres mit sich führenden Saftes der Fäulniß unterworfen, welche durch die, in dieser gegen die Oberfläche des benachbarten Bodens niedrigen Gegend sich sammlende Feuchtigkeiten befördert, woraus mit der Zeit eine Erhöhung entstehen muß, wenn die Winde jene Partikeln und die Regengüsse das Wasser seit Jahrhunderten in ungestörter Ruhe haben zuführen können.

Ueberhaupt aber müssen die in dem grauen Alterthum, da die Jagd und der Krieg die Lieblingsbeschäftigungen unser Vorfahren ausgemacht, entstandene Ueberschwemmungen, und deren, zugleich mit der Cultur des Landes vernachläßigte Abwässerungen unter die Ursachen ge-

zäh-

zählet werden, welchen die heutigen Möhre ihr Daseyn zu verdanken haben.

Der vornehmste Bestandtheil des Moores ist inzwischen ohnstreitig das Moos, ein nicht perennirendes Gewächs, das jährlich abstirbt, sich niederlegt, und auf welchem in dem folgenden Jahre bey Aufkeimung des Saamens gleichsam ein neues Bett entstehet. Aus dieser viele Jahrhunderte fortgedauerten Anhäufung des Mooses muß endlich eine gewisse Schwere erwachsen seyn, welche die Masse mit der Zeit zwar niedergedrückt, bey weitem aber nicht hinreichend gewesen ist, in dem wässerichten Grunde einen Druck hervorzubringen, der eine solche morastige Gegend zu irgend einer Cultur fähig zu machen vermögend gewesen wäre.

Dies hat nachgerade durch das Vieh bewürket werden müssen, das in einer solchen Gegend weidet, und nach dem jungen Moos und der aufkeimenden Heide begierig ist. Durch die Bemühung, solches zu erlangen, werden die zaserigten Theile von Jahren zu Jahren immer fester getreten, und erlangen endlich eine Dichtigkeit, die, wenn durch dieses Zusammentreten ein gewisser Grad von Fäulniß hinzukommt, solche Möhre zum Torfgraben geschickt machen. Aus dieser Beschreibung, von deren Richtigkeit sich ein jeder Beobachter durch den Augenschein überzeugen kann, lässet sich also die unter den Naturforschern für und gegen den Wachsthum der Torfmöhre aufgeworfene Frage ohne Mühe bejahend beantworten, obgleich die Vermehr- oder Anhäufung der verdorreten geringen Moospflänzchen so unmerk-

merklich ist, daß verschiedene Jahrhunderte dazu erfordert werden, um die jetzige Erhöhung der Möhre zu bewürken. Auf der andern Seite aber muß diese Beantwortung allemahl verneinend ausfallen, sobald die Rede von Entstehung neuer Möhre oder dem Wachsthum des Torfes in den bereits vorhandenen die Rede ist.

Denn das Daseyn derselben ist ein sicherer Beweis, daß die Gegend entweder gar nicht, oder äußerst sparsam bevölkert, und die Cultur des Landes daher völlig vernachläßiget gewesen, welche den moraßigen Gegenden günstige Umstände nach eingetretener Vermehrung der Erdenbewohner und deren erfolgter Verfeinerung vor die Zukunft nicht erwartet werden können.

Aus dieser jetzt gemachten Beschreibung der Möhre lässet sich ohne grosse Mühe ermäßigen, wie unbeträchtlich die Nutzung seyn müsse, welche selbige als Weide für das Schaaf- höchstens Hornvieh gewähret, immaßen Pferde und andere Arten von schwerem Vieh keine Nahrung darauf finden können.

Desto schätzbarer ist hingegen der aus selbigen erfolgende Torf, und es ist dieses Produkt von einer solchen Wichtigkeit, daß die Beherrscher dieser Länder es nicht unter ihrer Würde gehalten haben, auf das Gewerbe mit diesem Landesprodukt seit den letztern 40 Jahren, zum Nutzen ihrer Unterthanen, ein Hauptaugenmerk zu richten.

Wenn dieser Torfstich auf eine haushälterische und eine für die Nachkommenschaft vortheilhafte Art beschaffet werden soll, so ist vor allen Dingen nöthig, daß das

Mohr

Moor durch Ziehung der Gräben geöfnet und dem Wasser durch eben diese Gräben ein Abzug verschaffet werde, als woraus der Erfolg entstehet, daß das Moor sich lagert, und eben durch diese Operation die vorhin lockeren, zaserichten Moortheile sich fester verbinden, so daß dadurch die Güte des Torfes verbessert wird.

Ist nun diese Abwässerung gehörig zu Stande gebracht, so wird alsdenn der Torf in einer bestimmten Länge, welche auch eine Bank genannt wird, vermittelst eines nach dem untersten Ende spitz zulaufenden eisernen Werkzeuges, in Stücken von 18 Zoll lang, 6 Zoll breit und 3 Zoll dick, wegen der allemahl feucht und wässericht bleibenden Beschaffenheit des Bodens gleichsam abgeschnitten, in kleine Haufen gesetzet und an der Sonne, auch durch den Wind getrocknet, wodurch selbiger eine dichte und harte Consistenz erhält.

Der Torf, welcher auf diese beschriebene Art gestochen wird, heisset **Spitt-Torf**, wogegen solcher **Schofel-Torf** genennet wird, wenn die Soden in der Runde, jedesmahl bis auf den Grund gestochen werden.

Diese letztere Art der Behandlung ist in dem Amte **Ottersberg**, die erstere aber in den Aemtern **Osterholz**, **Lilienthal** und **Bremervörde** eingeführet.

Die Höhe dieser Moorerde, aus welcher der Torf gestochen wird, ist nicht aller Orten gleich, sondern wechselt zwischen 5 und 15 bis zu 24 Fuß ab, als in welcher Tiefe dieselbe gemeiniglich auf einem Sandgrunde liegt. In gleicher Verschiedenheit und von abwechselnder Güte ist auch der in der Tiefe vorhandene Torf beschaffen.

 Un-



Unter der Deckerde, als welche vorher abgestochen werden muß, und keinen andern Nutzen schafft, als daß mit solcher die ausgegrabenen Kuhlen wiederum verschüttet werden, ist die oberste Lage ein leichter, wenige Feuertheile in sich fassender Torf, welcher gemeiniglich auf den Ziegeleyen verbraucht wird. Die darauf folgende Schicht, von gelblicher Farbe, ist zwar etwas besser, jedoch in der Küche noch zu leicht, daher sich dessen die Becker zu Heitzung der Backöfen bedienen. Darunter ist gewöhnlich eine Lage von schwarzem, fettigem Torfe, welcher nach der völligen Austrocknung eine Härte und Schwere, gleich einem Steine, erhält, und oftermahls von einer solchen Güte ist, daß er den mittelmäßigen Steinkohlen wenig nachgiebt. Diese Gattung wird auch Klipp-Torf genannt. Endlich liefert die letzte Lage einen von Farbe braunen Torf, welcher auch mit dem Nahmen von Dwa-Torf beleget wird, an Werth aber den eben angezogenen Klipp-Torf nachstehen muß. *)

Vor allen Dingen aber muß man von den Torfmöhren diejenigen geringschätzigen Begriffe entfernen, welche sich die Bewohner derjenigen Provinzen, in denen keine solche morastige Gegenden angetroffen werden, davon machen, indem sie sich einen für Menschen und Vieh völlig unbrauchbaren, wüsten, öden Distrikt vorstels

*) Eine besondere Abhandlung von dem Unterschiede zwischen Wurzeltorf, Rasen und Pechtorf liefert jene Abhandlung in dem hannöverschen Magazine vom Jahre 1779. Seite 1345.

stellen, und darunter den großen Naturforscher Plinius zum Vorgänger haben, der in der Beschreibung von der kümmerlichen Lebensart, welche die größern Chauzen, als die damahligen Bewohner des heutigen Herzogthums Bremen geführet, zu dessen Bestärkung anführet *), daß sie bey ihrer mehr vom Winde als von der Sonne getrockneten Erde ihre Speisen kochen und braten, und ihre von Kälte erstarrten Glieder erwärmen.

Diese Beschreibung bestätiget zwar das graue Alterthum, seit welchem diese Erdfeuerung bekannt gewesen, allein sie ist nichts weniger als geschickt, von dem Wohlstande der Bewohner eine vortheilhafte Vorstellung hervorzubringen.

Um also alle dergleichen nachtheilige Eindrücke wegzuräumen, bedarf es weiter nichts, als daß ein Reisender sich in dem Herzogthum Bremen durch den Augenschein überzeugt, wie auf einem, mit gehöriger Vorsicht abgegrabenen Moore noch täglich nicht allein die herrlichsten Wiesen vorgerichtet werden, sondern selbst auf einem nicht abgegrabenen, wohl aber abgewässerten Moore, nachdem die obere Rinde in Brand gesteckt, in die von solchem Brande übrigbleibende Asche, Rogken und Buchweitzen gesäet werden, welche die von dem Bearbeiter darauf gewandte Mühe reichlich belohnen.

Die Seltenheit des Torfs ist in den Herzogthümern Bremen und Verden keinesweges der Fall, daß eine

Sode

*) Histor. natural. Lib. XVI. cap. 1.

Sode davon einen Platz in den Naturalien-Cabinetten verdiente, ob es gleich von dem Dänischen Prinzen Pfisterus vorher, und noch jetzt von den nach Hause reisenden Ungarn geschiehet, welche ein solches Stück Torf wegen seiner vermeintlichen Seltenheit mit sich nehmen, und ich selbst erfahren habe, da mir dergleichen in Halle bey Besichtigung der daselbst auf dem Waisenhause vorhandenen Sammlung verschiedener Naturalien, vorgezeiget worden.

So wenig also die übrigen Kreise von Deutschland, als der Ober-Sächsische, Fränkische, Ober-Rheinische, Schwäbische und derjenige Theil des Burgundischen Kreises, wozu die vereinigten Niederlande vormahls gehört haben, und selbst der grösseste Theil des Churfürstenthums Braunschweig-Lüneburg mit Torfmöhren versehen sind, so einen grosen Ueberfluß können diese Lande davon, theils an herrschaftlichen, theils an Privatmöhren aufweisen, und die davon jährlich aufkommende Nutzung verdienet mit Recht, ohne die Sache im mindesten zu übertreiben, eine Goldgrube genannt zu werden.

So sind an herrschaftlichen Möhren vorhanden

in dem Amte Neuen-Kloster zum Gehalt			730	Morgen
das lange Moor in dem Amte Ottersberg	—	—	16136	—
das kurze Moor	—	—	14571	—
das Braunehops-Moor	—	—	3271	—

In dem Amte Osterholz

ein Theil vom langen Moor		—	1554	—
das Rummeldeis-Moor	—	—	1878	—

im

im Spreddick-Moor	— —	460 Morgen
im Altenbrücker-Moor	— —	283 —
das neue Moor	— —	178 —

Im Amte Lilienthal

ein Theil vom langen Moore	—	6044 —

Im Amte Bremervörde

das untere Gnarrenburger-Moor	—	2814 —
das obere Gnarrenburger-Moor	—	13578 —
das Fahrenberger-Moor	— —	2655 —
das Osten-Moor	— —	7374 —
das Hörner-Moor	— —	99 —
das Kehdinger-Moor	— —	23859 —

Im Lande Hadeln

das Ahlener-Moor	— —	6000 —
das Bachenbruchs-Moor	— —	860 —
das Tüchtener-Moor	— —	14828 —

und betragen einen Flächengehalt von 117,111 Calenbergischen Morgen.

Zu diesen herrschaftlichen Möhren kommen noch
das Ahe-Moor in dem Amte Hagen,
das Oytener-Moor im Gow-Gericht Achim, und
das Ihlebecks-Moor in dem Amte Harsefeld;
die bis jetzt noch nicht vermessen, wenigstens deren Größe unbekannt ist.

Ausser diesen giebt es auch fast in allen Bremischen Aemtern beträchtliche Privat-Möhre, von welchen angeführet zu werden verdienen:



Die Pennigbütler, Teufels, Weltbüttler und Wollersener Möhre in dem Amte Osterholz.

Die Quelkhorner, Tarmster, Wilstedter, Hepstedter und Breddorfer Möhre in dem Amte Ottersberg.

Die Kuhstedter, Gichler, Oereler, Alfstedter und Eversdorfer-Möhre, Amts Bremervörde.

Nicht weniger verschiedene Moortheile in den Aemtern Himmelpforten, Harsefeld, Agathenburg, wie auch an der Gränze des Alten Landes nach der Geest hin, und letzlich in den beyden Aemtern Verden und Rothenburg, welche sämmtlich den Unterthanen gehören. In dem letztern Amte sind vorzüglich das Bocheldsmoor in der Amtsvoigtey Sottrum, das Wintermoor in der Amtsvoigtey Schneverding, das Riepermoor an der Lüneburgischen Gränze.

Für die Interessenten-Möhre bleibet vor deren Theilung keine andere Nutzung übrig, als aus dem gegrabenen Torfe theils ihre eigene Feurung wahrzunehmen, theils aber, und vornemlich, den Ueberschuß zu versilbern, und sich dadurch einen, im Ganzen genommen, sehr beträchtlichen Nahrungszweig zu verschaffen, wobey aber die Lage der Möhre den höhern oder geringern Werth durchaus und allein bestimmt.

Die den Flüssen nahe belegnen Dorfschaften haben diesen Vortheil beynahe ausschließlich genossen, indem sie die zu Abwässerung des Moors ohnehin wesentlich nöthigen Gräben bis an die Flüsse verfolget, und sich deren zu gleicher Zeit bedienet haben, um auf selbigen in kleinen Diehlen-Schiffen den Torf bis an die auf den

Flüs-

Flüssen vorhandene größere Schiffsgefäße zu schaffen, durch welche solcher in Quantitäten zum Verkauf weiter transportirt werden könne.

Die tiefer in das Land, und von den Flüssen weiter entfernt belegene, mit Möhren versehene Dörfer, sind dieser Bequemlichkeit bisher beraubet gewesen, und weil der Transport zu Lande ihren Haushaltsbetrieben nicht allein einen nachtheiligen Aufenthalt veranlasset, sondern auch die Waare über ihren Werth vertheuert haben würde, so ist für selbige die einzige Aussicht übrig geblieben, ihre eigene Bedürfniß damit zu bestreiten.

Um also diesen, von der Lage nicht begünstigten Unterthanen eine Gelegenheit zu verschaffen, ihre überflüssige Waare versilbern, und ohne große Kosten an den Mann bringen zu können, ist die Landesregierung veranlasset worden, mit Ziehung eines Canals in dem Jahre 1766. den Anfang machen zu lassen.

Dieser Canal, welcher wegen der in seinem Striche berührenden Möhre, und des in solchen vorhandenen schlammigten Boden mit aller, Zeit erfordernden, Behutsamkeit gezogen werden muß, damit der Bode sich nachgerade gehörig lagern kann, und durch eine übertriebene Eilfertigkeit in der Arbeit keine Einsackung des weichen Erdreichs erfolgen möge, hat seine Richtung von Süden nach Nord-Osten.

Er theilet durch eben diese Richtung das Herzogthum Bremen nach seiner ganzen Länge in zween, obgleich ungleiche Theile, nimmt bey der Creutz-Kuhle in dem Amte Osterholz, als welche mit dem Hammefluß

 eine

eine Communication hat, seinen Anfang, gehet von da bey dem herrschaftlichen Packhofe Gnarrenburg und dem Moorandau Fahrendorf vorbey, und unterhalb dem Dorfe Maistedt in die Oste, welche auf Bremervörde fliesset. Unterhalb diesem Flecken tritt eben gedachter Canal da, wo der Elmer-Bach in die Oste fällt, aus diesem Fluß wiederum heraus, nimmt seine Richtung zwischen den Dörfern Schirel und Tinstedt durch, und ist oberhalb dem Dorfe Eschenschwinge in die Schwinge geleitet, welcher Fluß seinen Lauf auf Stade nimmt, und bey Brunshausen sich mit der Elbe vereiniget, so daß durch diesen eben beschriebenen Canal ein Handlungsverkehr zu Wasser zwischen den beyden Städten Hamburg und Bremen eröfnet wird. Dieser Erfolg stehet aus der vorhin angezogenen Ursache allererst um die Zeit zu erwarten, wenn der Canal in seiner bestimmten Breite von 32 Fuß völlig zu Stande kommen wird, so daß auf selbigen Lasten von 6000 Pfunden mit Schiffen transportirt werden können. So groß der Nutzen auch ist, welcher für das ausländische Commerz hieraus erwachsen kann, so ist derselbe doch niemahlen als die Hauptabsicht anzusehen, warum dieses Werk unternommen worden.

Die Beförderung des inländischen Gewerbes zwischen den in den Aemtern Ottersberg, Lilienthal, Osterholz, Bremervörde, Harsefeld, Neuhaus, Gericht Osten, Gericht Hechthausen und Börde Beverstedt vorhandenen Unterthanen, und den Städten Bremen, Hamburg, Stade, nebst dem Flecken Bremer-



merwörde, die Abwässerung der großen Möhre, durch welche der Canal gezogen, und die durch solche Abwässerung beförderte werdende Vorbereitung, sothane Möhre mit neuen Anbauern besetzen zu können, sind eigentlich die Hauptgegenstände, welche eine weise Landesregierung veranlasset haben, dieses große Werk seit länger denn 20 Jahren mit einem ununterbrochenen Eifer und beträchtlichen Kosten fortsetzen zu lassen, wovon der Nutze zwar schon gegenwärtig sichtbar, der aber auf die Nachkommenschaft sich in einem noch reichern Maaße verbreiten wird.

Ausser der bisher beschriebenen Benutzung der Möhre, von Seiten der Privatinteressenten, durch den Torfstich; hat der Landesherr bey den wilden, zu seinen Cammergütern gehörenden, Möhren sich einen erhabenern Gegenstand gewählet, da er auf selbigen ganze Dörfer anlegen lässet, als wodurch die Bevölkerung des Landes, mit allen daraus entstehenden statistischen Vortheilen hervorgebracht wird.

In Absicht des Unterhalts für die Anbauer kommt es vornemlich auf die Lage und die Zeit an, wie lange ein solches Moordorf allbereits gestanden, immaßen deren schon würklich verschiedene vorhanden, welche mit den alten Geestdörfern nicht allein wetteifern können, sondern ihnen den Vorzug wohl gar streitig machen. Allein ein neu angelegtes Moordorf, sobald bey selbigem ein gehöriger Schiffcanal vorhanden, kann schon in den ersten Jahren der Anbauung durch eine vernünftige und

behutsame Behandlung des Torfstiches sich einen gemäßigten Erwerb verschaffen, obwohl diejenigen Anbauer in Rücksicht auf die Zukunft besser fahren, welche den ihnen angewiesenen Raum zum Kornbau bestimmen, und sich dadurch ihren nöthigen Unterhalt versichern.

Es übersteigt beynahe die Gränzen der Wahrscheinlichkeit, daß ein bey den Ausländern vielleicht für einen Hauptfehler und unnütze Last des Landes gehaltenes wildes Moor zu einem so ansehnlichen, und für die spätesten Nachkommen beständigen Ertrage gebracht werden könne. Allein das nachstehende Verzeichniß aller seit ohngefehr 34 Jahren neu angelegten Mohrdörfer, und die Anzahl der in einem jeden vorhandenen Wohnstellen kann die Sache ausser allen Zweifel setzen. Dem zufolge sind errichtet:

In dem Amte Ottersberg:

Neu Sanct Jürgen		—	45	Fiegehäuser.
Wörpedorf	—	—	51	—
Heudorf	—	—	30	—
Hüttendorf	—	—	19	—
Heidberg	—	—	20	—
Grasdorf	—	—	14	—
Seebergen	— —	—	36	—
Meinershausen	—	—	17	—
Eickedorf	—	—	32	—
Rautendorf	—	—	32	—
Schmalenbeck	—	—	32	—
Danneberg		—	12	—
Winckelmohr		—	10	—

Neu

Mevenstede	— —	12	Riegehäuser.
Surfeld	— — —	22	—
Fünfhausen	— —	5	—
Seehausen	— —	20	—
Tuschendorf	— — —	26	—

In dem Amte Osterholz:

Alteybrück	—	10	Hofstellen.
Ströhe	— —	13	—
Spreddig	— —	12	—
Neuenfelde	— —	8	—
Nordsode	— — —	13	—
Ostersode	— —	25	—
Wörpedahl	— — —	7	—
Bergedorf	— — —	28	—
Sandhausen	—	8	—

In dem Amte Lilienthal:

Lüninghausen	— —	18	Riegestellen.
Nordwede	— —	12	—
Südwede	— —	10	—
Westerwede	— — —	16	—
Wörphausen	— — —	16	—
Wörpheim	— — —	7	—
Mohringen	— — —	22	—
Mohrende	— — —	22	—

In dem Amte Bremervörde:

Ostendorf	— —	30	Wohnstellen.
Fahrendorf	— — —	26	—
Mehrdorf	— — —	36	—

Iſe-



[illegible]	—	—	—	14	[illegible]
[illegible]dorf	—	—	—	32	—
[illegible]	—	—	—	14	—
[illegible]	—	—	—	20	—
[illegible]	—	—	—	18	—
[illegible]dorf	—		—	28	—
[illegible]dorf	—	—	—	18	—
[illegible]	—	—	—	15	—
[illegible]dorf	—	—	—	12	—
Fahrendahl	—	—	—	10	—
[illegible]	—	—	—	1	—

Das vorhin gedachte [illegible]-Moor ist nunmehro ebenfalls zum Anbau auf 134 Stellen eingerichtet, wo von erhalten

das Amt Rothenburg:

Bienningen	—	—	—	11	Stellen.
Posthausen	—	—	—	9	—
Rothlocken	—		—	7	—
Wellendorf	—	—	—	16	—
noch, so nicht untergebracht			—	31	—

Das Amt Verden

überhaupt	—	—	—	14	—

Das Gow-Gericht Achim

in allen	—	—	—	44	Stellen.

Die eben erwehnten Ortschaften machen zusammen eine Anzahl von 1049 Feuerstellen aus, unter welche 89551 Calenbergische Morgen Moorland zur Behauung vertheilet sind, und worauf 4959 Menschen beyderley Geschlechts, von verschiedenem Alter, ihren Unterhalt

fin-

finden. Dies ist in etlichen und 30 Jahren in solchen Gegenden zur Wärklichkeit gebracht, wo vor solcher Zeit ein unvernünftiges Thier, aus Furcht zu versinken, sich kaum getrauete, seinen Unterhalt zu suchen, und dieser Erfolg berechtiget binnen einem gleichen Zeitraume zu einer Verdoppelung dieser beschriebenen vortheilhaften Aussicht, da über die Hälfte Moor übrig ist, welches einer ähnlichen Behandlung annoch entgegensiehet.

Wenn man übrigens von der Art und Weise unterrichtet seyn will, wie die Ortbarmachung eines Moores behandelt werden muß, so kann ich dazu einen in gedrungener Kürze abgefaßten, diese Materie aus der Erfahrung erschöpfenden Aufsatz des verdienstvollen, nunmehro verstorbenen Commissarii Findorf *) empfehlen, welcher unter Leitung der Königl. Churfürstl. Cammer diese neue Schöpfung gleichsam hervorgebracht hat.

Eine Frage dürfte hier vielleicht nicht an dem unrechten Orte angebracht seyn:

Ob das Moor bey der Schöpfung einen Bestandtheil des Erdbodens ausgemacht habe?

Ich glaube diese Frage verneinend beantworten zu können, ohne die Gefahr einer angeschuldigten Heterodoxie besorgen zu dürfen, ob ich gleich die dazu habende Gründe als eine bloße Hypothese ansehe, und zufrieden bin, wenn solches einen Naturforscher auch nur blos veranlassen sollte, der Sache weiter nachzudenken.

Soll

*) Hannoversches Magaz. vom Jahre 1772. S. 801.

Soll das Moor keine Abart, sondern eine wirkliche Gattung der Erde seyn, so muß dasselbe gleich jeder, keiner Abänderung, oder Wachsthum unterworfen seyn, am allerwenigsten aber durch den Zusammenfluß gewisser Begebenheiten und Umstände gleichsam von neuen entstehen können. Es ist wahr, die Bestandtheile des ganzen Erdbodens bestehen aus Erde und Wasser, und jene hat nach ihrer inneren Beschaffenheit verschiedene Unterabtheilungen, bey denen jedoch keine Zu- oder Abnahme Statt finden muß. Die Geschichte belehret uns zwar, daß das Meer ganze Strecken Landes weggerissen und in sein Element verwandelt hat, allein es hat dagegen an anderen Orten Land wiederum angeworfen, und dadurch seine eigenen Gränzen wiederum beenget, wovon Schwedens Geschichtschreiber *) verschiedene merkwürdige Beyspiele anführet, und ist dadurch eine Verminderung der Erdmasse keinesweges verursacht worden.

Nicht also ist es mit dem Moore beschaffen, dessen Grundlage Erde ist, und das nach dem Maaße, wie die Bevölkerung zunimmt, geringer wird, und sich nach Jahrhunderten vielleicht gar verlieret.

Dieser Erfolg streitet offenbar mit dem Begriff eines wesentlichen Theiles, und rechtfertiget daher den Gedanken: daß das Moor allererst in der Folge der Zeit entstanden sey.

Die

*) Oloffdalin Geschichte des Reichs Schweden, 1r Th. S. 4. §. 4.

Die Art und Weise, wie dieses zugegangen, ist also eine zwote Frage, deren Auflösung wir von den Erdbeschreibern vergebens erwarten werden, da ihre aufbehaltenen Nachrichten, selbst eines Strabo und Ptolemäus, von welchen jener in dem ersten, und dieser im zweyten Jahrhundert nach Christi Geburt gelebet haben, nicht bis an jene grauen Zeiten reichen, in welchen das Entstehen der heutigen Möhre vielleicht gesucht werden muß.

Ueberhaupt ist als eine Wahrheit festzusetzen, daß nur an denjenigen Orten Möhre angetroffen werden, welche in der Nachbarschaft der See, oder an Flüssen, oder in solchen wässerigten Gegenden belegen sind, allwo dem Wasser durch den Fleiß der Menschen kein Abfluß verschaffet worden. Aus dieser Ursache würde man sich also in der Lüneburger Heide nach einem Moore vergeblich umsehen, weil eben der Mangel an Bächen und kleinen Flüssen dessen Entstehung unthunlich macht, obgleich bey alledem der Brocken eine Ausnahme ist, auf dessen höchster Spitze ein brauchbarer Torf vorhanden, der seiner Güte wegen sogar verkohlet wird. Jedoch dieser Umstand kann die Regel nicht aufheben, und es ist zu dieser Hypothese hinreichend, daß in Holstein, Bremen, Ost- und West-Friesland, imgleichen in Holland, welche sämmtlich an der See belegen sind, Torfmöhre angetroffen werden, die den mehr Landeinwärts befindlichen Provinzen unbekannt sind. Und woher kommt es endlich, daß in den letzten beyden Jahrhunderten kein einziger Geschichtschreiber oder Naturforscher



bemerket hat, daß entweder ein neues Moor entstanden sey, oder ein schon vorhandenes sich vergrößert habe?

Das Entstehen eines Moores, oder dessen Wachsthum, ist schon vorhin wahrscheinlich dargethan, und es leidet keinen Zweifel, daß die Gegend, wo anjetzo Moor vorhanden, in den älteren Zeiten ein festes Erdreich gewesen seyn muß, weil noch heutiges Tages in den Bremischen Möhren ganze Stämme mit ihren gegen Süd-Osten gerichteten Wipfeln gefunden werden. Die Gegend, wo diese Bäume vormals gestanden, war zu der Zeit, als der menschliche Witz noch nicht darauf gefallen, sich durch vorliegende Deiche eine Sicherheit zu verschaffen, dem verwüstenden Meere gleichsam Preis gegeben, welches sich alle 6 Stunden ungehindert ergießen, und die ganze Gegend überschwemmen konnte.

Dies ist keinesweges ein willkührlich angenommener Satz, sondern der ältere Plinius, welcher im ersten Jahrhundert nach Christi Geburt *gelebet*, *bestätiget* solches durch eine Beschreibung von den Chauzen, als den vormaligen Bewohnern des heutigen Herzogthums Bremen, wenn er von ihnen anführt: *)

„Da wohnt dies armselige Volk theils auf Hügeln, „theils auf aufgeworfenen Erdhaufen oder Worthen, „welche sie so hoch aufgeführet, als sie bemerket, daß „die Fluth hinreichen könne. Man möchte sie vor „Schiffende oder ihre Häuser vor Schiffe halten, wenn „sie

*) Histor. Natur. Lib. XVI. c. 1.

„sie mit der hohen Fluth umgeben sind, und wiederum „meynen, es wären Leute, die Schiffbruch gelitten, „wenn man ihre zuvor beschwemmte Häuser (zur „Ebbezeit) auf dem festen Lande stehen siehet."

Diese Beschreibung ist zwar dem vormaligen Zustande der Bremischen Marschen des **alten Landes, Landes Kehdingen, Hadeln** und **Wursten** völlig anpassend, allein sie ist nicht hinreichend, dem Einwurf zu begegnen, daß bey dieser durch die abwechselnde Fluthen ununterbrochen fortgedauerten Ueberschwemmung kein Baum aufwachsen, und daher kein Beweis genommen werden könne, als ob eine Zeit gewesen, zu welcher die unterste Grundlage aus festem und trockenem Erdreich bestanden.

Dieser Einwurf hat zwar vielen Anschein, allein das Daseyn der Bäume in dem Moore ist eine Thatsache, die ihre nothwendige Ursache haben muß, wofern wir nicht annehmen wollen, daß das Holz, gleich den Kartoffeln, zum Wachsthum befördert werden kann. So ungereimt diese Behauptung seyn würde, so geneigt bin ich, zu Hinwegräumung dieses Einwurfs zu glauben, daß die durch die Fluth verursachte Ueberströmungen an den Küsten der Nordsee vom Anfang der Welt an, denjenigen Grad der Höhe nicht erreichen können, den die bremischen Küstenbewohner nach der Geburt Christi erlebet haben.

Diesen Zeitpunkt aber setze ich in die Ereigniß derjenigen großen Revolution, wodurch die heutigen Königreiche **Engelland** und **Frankreich** getrennet wor-

 den,

Iselersheim — — — 14 Wohnstellen.
Geestdorf — — — 32 —
Neuendamm — — — 14 —
Bordehausen — — — 20 —
Hönau — — — 18 —
Friedrichsdorf — — 28 —
Findorf — — — 18 —
Kolheim — — — 15 —
Daldorf — — — 12 —
Fahrendahl — — — 10 —
Elmerdamm — — — 1 —

Das vorhin gedachte Tüchter=Moor ist nunmehro ebenfalls zum Anbau auf 134 Stellen eingerichtet, was von erhalten

das Amt Rothenburg:

Wienningen — — — 11 Stellen.
Posthausen — — — 9 —
Rothlocken — — 7 —
Wellendorf — — — 16 —
noch, so nicht untergebracht — 31 —

Das Amt Verden

überhaupt — — — 14 —

Das Gow=Gericht Achim

in allen — — — 44 Stellen.

Die eben erwehnten Ortschaften machen zusammen eine Anzahl von 1049 Feuerstellen aus, unter welche 89551 Calenbergische Morgen Moorland zur Bebauung vertheilet sind, und worauf 4959 Menschen beyderley Geschlechts, von verschiedenem Alter, ihren Unterhalt

fin=

finden. Dies ist in etlichen und 30 Jahren in solchen Gegenden zur Würklichkeit gebracht, wo vor solcher Zeit ein unvernünftiges Thier, aus Furcht zu versinken, sich kaum getrauete, seinen Unterhalt zu suchen, und dieser Erfolg berechtiget binnen einem gleichen Zeitraume zu einer Verdoppelung dieser beschriebenen vortheilhaften Aussicht, da über die Hälfte Moor übrig ist, welches einer ähnlichen Behandlung annoch entgegensiehet.

Wenn man übrigens von der Art und Weise unterrichtet seyn will, wie die Ortbarmachung eines Moores behandelt werden muß, so kahn ich dazu einen in gedrungener Kürze abgefaßten, diese Materie aus der Erfahrung erschöpfenden Aufsatz des verdienstvollen, nunmehro verstorbenen Commissarii Findorf *) empfehlen, welcher unter Leitung der Königl. Churfürstl. Cammer diese neue Schöpfung gleichsam hervorgebracht hat.

Eine Frage dürfte hier vielleicht nicht an dem unrechten Orte angebracht seyn:

Ob das Moor bey der Schöpfung einen Bestandtheil des Erdbodens ausgemacht habe?

Ich glaube diese Frage verneinend beantworten zu können, ohne die Gefahr einer angeschuldigten Heterodoxie besorgen zu dürfen, ob ich gleich die dazu habende Gründe als eine bloße Hypothese ansehe, und zufrieden bin, wenn solches einen Naturforscher auch nur blos veranlassen sollte, der Sache weiter nachzudenken.

Soll

*) Hannoversches Magaz. vom Jahre 1772. S. 801.



Soll das Moor keine Abart, sondern eine wesentliche Gattung der Erde seyn, so muß dasselbe gleich dieser, keiner Abänderung, oder Wachsthum unterworfen seyn, am allerwenigsten aber durch den Zusammenfluß gewisser Begebenheiten und Umstände gleichsam von neuen entstehen können. Es ist wahr, die Bestandtheile des ganzen Erdbodens bestehen aus Erde und Wasser, und jene hat nach ihrer inneren Beschaffenheit verschiedene Unterabtheilungen, bey denen jedoch keine Zu- oder Abnahme Statt finden muß. Die Geschichte belehret uns zwar, daß das Meer ganze Strecken Landes weggerissen und in sein Element verwandelt hat, allein es hat dagegen an anderen Orten Land wiederum angeworfen, und dadurch seine eigenen Gränzen wiederum beenget, wovon Schwedens Geschichtschreiber *) verschiedene merkwürdige Beyspiele anführet, und ist dadurch eine Verminderung der Erdmasse keineswegs verursacht worden.

Nicht also ist es mit dem Moore beschaffen, dessen Grundlage Erde ist, und das nach dem Maaße, wie die Bevölkerung zunimmt, geringer wird, und sich nach Jahrhunderten vielleicht gar verlieret.

Dieser Erfolg streitet offenbar mit dem Begriff eines wesentlichen Theiles, und rechtfertiget daher den Gedanken: daß das Moor allererst in der Folge der Zeit entstanden sey.

Die

*) Oloffdalin Geschichte des Reichs Schweden, 1r Th. S. 4. §. 4.

Die Art und Weise, wie dieses zugegangen, ist also eine zwote Frage, deren Auflösung wir von den Erdbeschreibern vergebens erwarten werden, da ihre aufbehaltenen Nachrichten, selbst eines Strabo und Ptolemäus, von welchen jener in dem ersten, und dieser im zweyten Jahrhundert nach Christi Geburt gelebet haben, nicht bis an jene grauen Zeiten reichen, in welchen das Entstehen der heutigen Möhre vielleicht gesucht werden muß.

Ueberhaupt ist als eine Wahrheit festzusetzen, daß nur an denjenigen Orten Möhre angetroffen werden, welche in der Nachbarschaft der See, oder an Flüssen, oder in solchen wässerigten Gegenden belegen sind, allwo dem Wasser durch den Fleiß der Menschen kein Abfluß verschaffet worden. Aus dieser Ursache würde man sich also in der Lüneburger Heide nach einem Moore vergeblich umsehen, weil eben der Mangel an Bächen und kleinen Flüssen dessen Entstehung unthunlich macht, obgleich bey alledem der Brocken eine Ausnahme ist, auf dessen höchster Spitze ein brauchbarer Torf vorhanden, der seiner Güte wegen sogar verkohlet wird. Jedoch dieser Umstand kann die Regel nicht aufheben, und es ist zu dieser Hypothese hinreichend, daß in Holstein, Bremen, Ost- und West-Friesland, imgleichen in Holland, welche sämmtlich an der See belegen sind, Torfmöhre angetroffen werden, die den mehr Landeinwärts befindlichen Provinzen unbekannt sind. Und woher kommt es endlich, daß in den letzten beyden Jahrhunderten kein einziger Geschichtschreiber oder Naturforscher

der-

bemerket hat, daß entweder ein neues Moor entstanden sey, oder ein schon vorhandenes sich vergrößert habe?

Das Entstehen eines Moores, oder dessen Wachsthum, ist schon vorhin wahrscheinlich dargethan, und es leidet keinen Zweifel, daß die Gegend, wo anjetzo Moor vorhanden, in den älteren Zeiten ein festes Erdreich gewesen seyn muß, weil noch heutiges Tages in den Bremischen Möhren ganze Stämme mit ihren gegen Süd-Osten gerichteten Wipfeln gefunden werden. Die Gegend, wo diese Bäume vormals gestanden, war zu der Zeit, als der menschliche Witz noch nicht darauf gefallen, sich durch vorliegende Deiche eine Sicherheit zu verschaffen, dem verwüstenden Meere gleichsam Preis gegeben, welches sich alle 6 Stunden ungehindert ergießen, und die ganze Gegend überschwemmen konnte.

Dies ist keinesweges ein willkührlich angenommener Satz, sondern der ältere Plinius, welcher im ersten Jahrhundert nach Christi Gebart gelebet, bestätiget solches durch eine Beschreibung von den Chauzen, als den vormaligen Bewohnern des heutigen Herzogthums Bremen, wenn er von ihnen anführt: *)

„Da wohnt dies armselige Volk theils auf Hügeln, „theils auf aufgeworfenen Erdhaufen oder Worthen, „welche sie so hoch aufgeführet, als sie bemerket, daß „die Fluth hinreichen könne. Man möchte sie vor „Schiffende oder ihre Häuser vor Schiffe halten, wenn „sie

*) Histor. Natur. Lib. XVI. c. 1.



„sie mit der hohen Fluth umgeben sind, und wiederum „meynen, es wären Leute, die Schiffbruch gelitten, „wenn man ihre zuvor beschwemmte Häuser (zur „Ebbezeit) auf dem festen Lande stehen siehet."

Diese Beschreibung ist zwar dem vormaligen Zustande der Bremischen Marschen des **alten Landes, Landes Rehdingen, Hadeln** und **Wursten** völlig anpassend, allein sie ist nicht hinreichend, dem Einwurf zu begegnen, daß bey dieser durch die abwechselnde Fluthen ununterbrochen fortgedauerten Ueberschwemmung kein Baum aufwachsen, und daher kein Beweis genommen werden könne, als ob eine Zeit gewesen, zu welcher die unterste Grundlage aus festem und trockenem Erdreich bestanden.

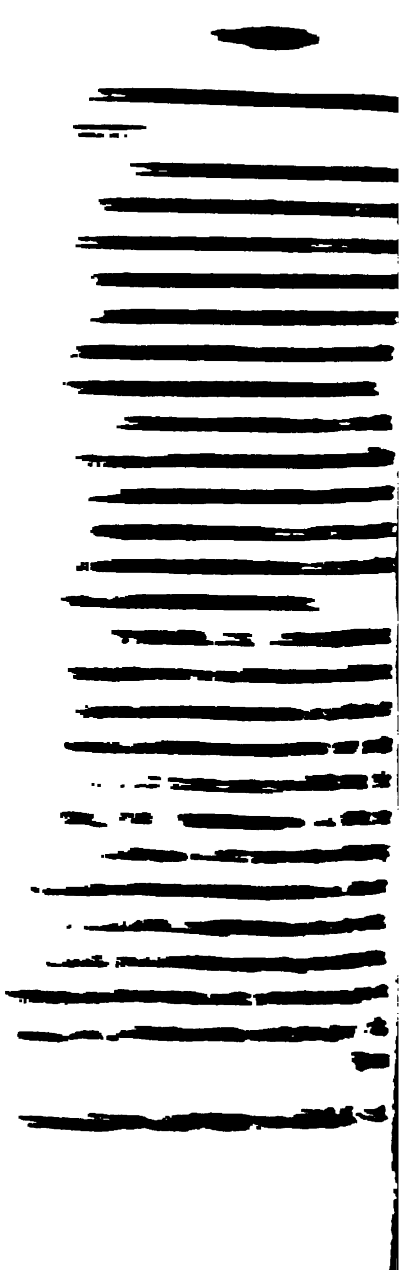
Dieser Einwurf hat zwar vielen Anschein, allein das Daseyn der Bäume in dem Moore ist eine Thatsache, die ihre nothwendige Ursache haben muß, wofern wir nicht annehmen wollen, daß das Holz, gleich den Kartoffeln, zum Wachsthum befördert werden kann. So ungereimt diese Behauptung seyn würde, so geneigt bin ich, zu Hinwegräumung dieses Einwurfs zu glauben, daß die durch die Fluth verursachte Ueberströmungen an den Küsten der Nordsee vom Anfang der Welt an, denjenigen Grad der Höhe nicht erreichen können, den die bremischen Küstenbewohner nach der Geburt Christi erlebet haben.

Diesen Zeitpunkt aber setze ich in die Ereigniß derjenigen großen Revolution, wodurch die heutigen Königreiche **Engelland** und **Frankreich** getrennet worden,

versichert sey, daß sie
nen nicht anders, als um
ligen können, je mehr
habe, wie sehr damit
Wohl des Landes überha
bürgerliche Wohlstand vo
heit, Ruhe und Glückseli
gleich untergraben, und
werde; so wird jedoch,
verderblichen Zudringlich
gesteuert werde, hiedurch

1) daß die Buchh
porteurs, Antiquarien u
gleichen Zeitungen, M
ten, Journale, Broch
in der vorgedachten bös
den, nicht führen, n
lassen, sondern, wenn
lediglich solches an
Orts einliefern sollen,
heimte=Raths=Colle
fügung darüber zu

2) daß die P
desgleichen die Zei
weder Bestellungen
besorgen, noch w
wird, ausgeben u
an das Geheimte=





gefunden, deren ursprünglicher Boden kein wei
schlammigtes Moor gewesen seyn kann, sondern
Verwüstung muß durch eine höchst merkwürdige Re
der Erdfläche, und durch eine außerordentliche
Ueberschwemmung verursacht seyn. **Drittens** werden
viel eben dieser Bäume nach der beynahe allge
Bemerkung, von Nordwest nach Südost gestreckt
Diese Lage konnte allein der Nordwestwind
, und es lässet sich also dieser Fall nicht geden
lange der geschlossene Canal eben diesen Wind
, in Vereinigung mit der Fluth dergleichen zer
Kräfte anzuwenden. **Viertens**, die Eröf
des heutigen Canals, wenn solcher jemahlen ge
gewesen, kann allein durch die bekannte Heftig
dieses Nordwestwindes bewürket seyn, und es ist
solcher Gelegenheit entstandene Fluth von den
Schriftstellern mit dem Nahmen der **Cimbrischen**
belegt worden. **Fünftens**, die in den bremischen
ten gefundenen Bäume bemerken eine Zeit, wo
Fluth, durch keine Nord- und Westwinde getrieben,
so große Gewalt haben können, durch ihre ver
rte Ueberschwemmung dem Wachsthum derselben
erlich zu seyn. **Sechstens**, nachdem aber durch die
fnung des Canals die Fluth eine kürzere und schnel
Kraft auf die südlichen Küsten der Nordsee erhal
haben die Bäume bey ihrer Zerstörung die vor
schriebene Lage erhalten müssen, und die Inseln
, **Flieland, ter Schelling, Wieringen, Mar**
Urck, Schockland, zu der Provinz **Holland,**

 Ame-



Soll das Moor keine Abart, sondern eine wesentliche Gattung der Erde seyn, so muß dasselbe gleich dieser, keiner Abänderung, oder Wachsthum unterworfen seyn, am allerwenigsten aber durch den Zusammenfluß gewisser Begebenheiten und Umstände gleichsam von neuen entstehen können. Es ist wahr, die Bestandtheile des ganzen Erdbodens bestehen aus Erde und Wasser, und jene hat nach ihrer inneren Beschaffenheit verschiedene Unterabtheilungen, bey denen jedoch keine Zu- oder Abnahme Statt finden muß. Die Geschichte belehret uns zwar, daß das Meer ganze Strecken Landes weggerissen und in sein Element verwandelt hat, allein es hat dagegen an anderen Orten Land wiederum angeworfen, und dadurch seine eigenen Gränzen wiederum beenget, wovon Schwedens Geschichtschreiber *) verschiedene merkwürdige Beyspiele anführet, und ist dadurch eine Verminderung der Erdmasse keineswegs verursacht worden.

Nicht also ist es mit dem Moore beschaffen, dessen Grundlage Erde ist, und das nach dem Maaße, wie die Bevölkerung zunimmt, geringer wird, und sich nach Jahrhunderten vielleicht gar verlieret.

Dieser Erfolg streitet offenbar mit dem Begriff eines wesentlichen Theiles, und rechtfertiget daher den Gedanken: daß das Moor allererst in der Folge der Zeit entstanden sey.

Die

*) Oloffdalin Geschichte des Reichs Schweden, 1r Th. S. 4. §. 4.

Die Art und Weise, wie dieses zugegangen, ist also eine zwote Frage, deren Auflösung wir von den Erdbeschreibern vergebens erwarten werden, da ihre aufbehaltenen Nachrichten, selbst eines **Strabo** und **Ptolemäus**, von welchen jener im dem ersten, und dieser im zweyten Jahrhundert nach Christi Geburt gelebet haben, nicht bis an jene grauen Zeiten reichen, in welchen das Entstehen der heutigen Möhre vielleicht gesucht werden muß.

Ueberhaupt ist als eine Wahrheit festzusetzen, daß nur an denjenigen Orten Möhre angetroffen werden, welche in der Nachbarschaft der See, oder an Flüssen, oder in solchen wässerigten Gegenden belegen sind, allwo dem Wasser durch den Fleiß der Menschen kein Abfluß verschaffet worden. Aus dieser Ursache würde man sich also in der Lüneburger Heide nach einem Moore vergeblich umsehen, weil eben der Mangel an Bächen und kleinen Flüssen dessen Entstehung unthunlich macht, obgleich bey alledem der **Brocken** eine Ausnahme ist, auf dessen höchster Spitze ein brauchbarer Torf vorhanden, der seiner Güte wegen sogar verkohlet wird. Jedoch dieser Umstand kann die Regel nicht aufheben, und es ist zu dieser Hypothese hinreichend, daß in **Holstein**, **Bremen**, **Ost-** und **West-Friesland**, imgleichen in **Holland**, welche sämmtlich an der See belegen sind, Torfmöhre angetroffen werden, die den mehr Landeinwärts befindlichen Provinzen unbekannt sind. Und woher kommt es endlich, daß in den letzten beyden Jahrhunderten kein einziger Geschichtschreiber oder Naturforscher

bemerket hat, daß entweder ein neues Moor entstanden sey, oder ein schon vorhandenes sich vergrößert habe?

Das Entstehen eines Moores, oder dessen Wachsthum, ist schon vorhin wahrscheinlich dargethan, und es leidet keinen Zweifel, daß die Gegend, wo anjetzo Moor vorhanden, in den älteren Zeiten ein festes Erdreich gewesen seyn muß, weil noch heutiges Tages in den Bremischen Möhren ganze Stämme mit ihren gegen Süd-Osten gerichteten Wipfeln gefunden werden. Die Gegend, wo diese Bäume vormals gestanden, war zu der Zeit, als der menschliche Witz noch nicht darauf gefallen, sich durch vorliegende Deiche eine Sicherheit zu verschaffen, dem verwüstenden Meere gleichsam Preis gegeben, welches sich alle 6 Stunden ungehindert ergießen, und die ganze Gegend überschwemmen konnte.

Dies ist keinesweges ein willkührlich angenommener Satz, sondern der ältere Plinius, welcher im ersten Jahrhundert nach Christi Geburt gelebet, bestätiget solches durch eine Beschreibung von den Chauzen, als den vormaligen Bewohnern des heutigen Herzogthums Bremen, wenn er von ihnen anführt: *)

„Da wohnt dies armselige Volk theils auf Hügeln, „theils auf aufgeworfenen Erdhaufen oder Worthen, „welche sie so hoch aufgeführet, als sie bemerket, daß „die Fluth hinreichen könne. Man möchte sie vor „Schiffende oder ihre Häuser vor Schiffe halten, wenn „sie

*) Histor. Natur. Lib. XVI. c. 1.



„sie mit der hohen Fluth umgeben sind, und wiederum „meynen, es wären Leute, die Schiffbruch gelitten, „wenn man ihre zuvor beschwemmte Häuser (zur „Ebbezeit) auf dem festen Lande stehen siehet."

Diese Beschreibung ist zwar dem vormaligen Zustande der Bremischen Marschen des **alten Landes, Landes Kehdingen, Hadeln** und **Wursten** völlig anpassend, allein sie ist nicht hinreichend, dem Einwurf zu begegnen, daß bey dieser durch die abwechselnde Fluthen ununterbrochen fortgedauerten Ueberschwemmung kein Baum aufwachsen, und daher kein Beweis genommen werden könne, als ob eine Zeit gewesen, zu welcher die unterste Grundlage aus festem und trockenem Erdreich bestanden.

Dieser Einwurf hat zwar vielen Anschein, allein das Daseyn der Bäume in dem Moore ist eine Thatsache, die ihre nothwendige Ursache haben muß, wofern wir nicht annehmen wollen, daß das Holz, gleich den Kartoffeln, zum Wachsthum befördert werden kann. So ungereimt diese Behauptung seyn würde, so geneigt bin ich, zu Hinwegräumung dieses Einwurfs zu glauben, daß die durch die Fluth verursachte Ueberströmungen an den Küsten der Nordsee vom Anfang der Welt an, denjenigen Grad der Höhe nicht erreichen können, den die bremischen Küstenbewohner nach der Geburt Christi erlebet haben.

Diesen Zeitpunkt aber setze ich in die Ereigniß derjenigen großen Revolution, wodurch die heutigen Königreiche **Engelland** und **Frankreich** getrennet worden,

den, und der zwischen selbigen vorhandene Canal entstanden ist. *)

Ich lasse mich so wenig auf einen Beweis ein, ob diese Begebenheit sich würklich zugetragen, als wenig ich gewillet bin, das eigentliche Jahr ausfündig zu machen, in welchem dieser merkwürdige Vorfall sich ereignet haben soll, sondern verweise den neubegierigen Leser auf die angezogene Abhandlung, welche zum wenigsten die Wahrscheinlichkeit dieser Meinung rechtfertigen wird.

Zu bedauren ist es inzwischen, daß die lange Entfernung der Zeit und der eben daher entstehende Mangel an Nachrichten uns nicht erlaubet, darunter zu einer völligen Gewißheit zu gelangen. Nimmt man aber den Vorfall als würklich geschehen an, so lassen sich dadurch verschiedene Dunkelheiten aufklären.

Erstlich ist es klar, daß, wenn Engelland und Frankreich durch eine Erdzunge zwischen Dover und Calais jemahlen verbunden gewesen, die Fluth in der Nordsee ungleich weniger würken können, weil solche auf diesen Fall ihren Lauf um Schottland und die Arcadischen Inseln nehmen müssen, und durch die Ost- und Südwinde zu einer geringeren Verwüstung des festen Landes gereizet werden können, als nach der Zeit, da den Nord- und Westwinden durch den Canal eine ungleich mehr zerstörende Gewalt geöfnet worden. Zweytens sind schon vorhin, und werden noch jetzo in dem Moore, und zwar in einer Tiefe bis zu 15 Fuß, Bäume

*) Hannov. Magaz. vom Jahre 1773. 34s Stück, S. 529.

Bäume gefunden, deren ursprünglicher Boden kein weiches, schlammigtes Moor gewesen seyn kann, sondern ihre Verwüstung muß durch eine höchst merkwürdige Revolution der Erdfläche, und durch eine außerordentliche Ueberschwemmung verursacht seyn. **Drittens** werden die Gipfel eben dieser Bäume nach der beynahe allgemeinen Bemerkung, von Nordwest nach Südost gestreckt gefunden. Diese Lage konnte allein der Nordwestwind bewürken, und es lässet sich also dieser Fall nicht gedenken, so lange der geschlossene Canal eben diesen Wind behindert, in Vereinigung mit der Fluth dergleichen zerstörende Kräfte anzuwenden. **Viertens**, die Eröffnung des heutigen Canals, wenn solcher jemahlen geschlossen gewesen, kann allein durch die bekannte Heftigkeit dieses Nordwestwindes bewürket seyn, und es ist die bey solcher Gelegenheit entstandene Fluth von den alten Schriftstellern mit dem Nahmen der **Cimbrischen** Fluth belegt worden. **Fünftens**, die in den bremischen Mooren gefundenen Bäume bemerken eine Zeit, wo die Fluth, durch keine Nord- und Westwinde getrieben, nicht so große Gewalt haben können, durch ihre vergrößerte Ueberschwemmung dem Wachsthum derselben hinderlich zu seyn. **Sechstens**, nachdem aber durch die Eröfnung des Canals die Fluth eine kürzere und schnellere Kraft auf die südlichen Küsten der Nordsee erhalten, so haben die Bäume bey ihrer Zerstörung die vorhin beschriebene Lage erhalten müssen, und die Inseln **Texel, Flieland, ter Schelling, Wieringen, Marken, Urk, Schockland**, zu der Provinz **Holland**,



den, und der zwischen selbigen vorhandene Canal entstanden ist. *)

Ich lasse mich so wenig auf einen Beweis ein, ob diese Begebenheit sich würklich zugetragen, als wenig ich gewillet bin, das eigentliche Jahr ausfündig zu machen, in welchem dieser merkwürdige Vorfall sich ereignet haben soll, sondern verweise den neubegierigen Leser auf die angezogene Abhandlung, welche zum wenigsten die Wahrscheinlichkeit dieser Meinung rechtfertigen wird.

Zu bedauren ist es inzwischen, daß die lange Entfernung der Zeit und der eben daher entstehende Mangel an Nachrichten uns nicht erlaubet, darunter zu einer völligen Gewißheit zu gelangen. Nimmt man aber den Vorfall als würklich geschehen an, so lassen sich dadurch verschiedene Dunkelheiten aufklären.

Erstlich ist es klar, daß, wenn Engelland und Frankreich durch eine Erdzunge zwischen Dover und Calais jemahlen verbunden gewesen, die Fluth in der Nordsee ungleich weniger würken können, weil solche auf diesen Fall ihren Lauf um Schottland und die Arcadischen Inseln nehmen müssen, und durch die Ost- und Südwinde zu einer geringeren Verwüstung des festen Landes gereizet werden können, als nach der Zeit, da den Nord- und Westwinden durch den Canal eine ungleich mehr zerstörende Gewalt geöfnet worden. Zweytens sind schon vorhin, und werden noch jetzo in dem Moore, und zwar in einer Tiefe bis zu 15 Fuß, Bäume

*) Hannov. Magaz. vom Jahre 1773. 34s Stück, S. 529.



Bäume gefunden, deren ursprünglicher Boden kein weiches, schlammigtes Moor gewesen seyn kann, sondern ihre Verwüstung muß durch eine höchst merkwürdige Revolution der Erdfläche, und durch eine außerordentliche Ueberschwemmung verursacht seyn. **Drittens** werden die Gipfel eben dieser Bäume nach der beynahe allgemeinen Bemerkung, von Nordwest nach Südost gestreckt gefunden. Diese Lage konnte allein der Nordwestwind bewürken, und es lässet sich also dieser Fall nicht gedenken, so lange der geschlossene Canal eben diesen Wind behindert, in Vereinigung mit der Fluth dergleichen zerstörende Kräfte anzuwenden. **Viertens**, die Eröfnung des heutigen Canals, wenn solcher jemahlen geschlossen gewesen, kann allein durch die bekannte Heftigkeit dieses Nordwestwindes bewürket seyn, und es ist die bey solcher Gelegenheit entstandene Fluth von den alten Schriftstellern mit dem Nahmen der **Cimbrischen** Fluth belegt worden. **Fünftens**, die in den bremischen Mooren gefundenen Bäume bemerken eine Zeit, wo die Fluth, durch keine Nord- und Westwinde getrieben, nicht so große Gewalt haben können, durch ihre vergrösserte Ueberschwemmung dem Wachsthum derselben hinderlich zu seyn. **Sechstens**, nachdem aber durch die Eröfnung des Canals die Fluth eine kürzere und schnellere Kraft auf die südlichen Küsten der Nordsee erhalten, so haben die Bäume bey ihrer Zerstörung die vorhin beschriebene Lage erhalten müssen, und die Inseln **Texel, Flieland, ter Schelling, Wieringen, Marken, Urk, Schockland**, zu der Provinz **Holland**,

Ameland und Schiermonnigkoog zu Friesland, Bosch, nebst Rottum zu Gröningen, Juist, Borkum, Baltrum, Norderney, Langeroge, Spiekeroge zu Ost-Friesland gehörig, und die Insel Wangeroge gegen der Herrschaft Jever über, sind allererst nach Christi Geburt von dem festen Lande getrennet. Wäre die Würkungskraft der Fluth von Anbeginn der Welt gleich stark und heftig gewesen, so wäre es unbegreiflich, warum sich diese Trennung erst nach dem Verlauf von Jahrtausenden zugetragen. Lege ich aber diese wenige Zeit vor Christi Geburt sich zugetragene Cimbrische Fluth zum Grunde, so hebet die dadurch gefährlicher gewordene Lage alle Dunkelheit, und es kann sich ein Naturforscher erklären, warum im Jahre 1277. nach Christi Geburt, nicht aber vor eben dieser Epoche der Dollard bey der Stadt Emden unter Begünstigung eines Nordwestwindes entstehen können.

Und so wird es aus diesen angezogenen Ursachen zwar nicht gewiß, doch höchst wahrscheinlich, daß eine große Erschütterung die Scheidung zwischen Frankreich und Engelland, zugleich aber auch die dadurch veränderte Lage des Meeres stärkere und höhere Fluthen auch an den bremischen Küsten verursacht haben müsse.

Hat sich diese Begebenheit nun gar vor Christi Geburt zugetragen, und ist der Erzbischof Friederich der erste gewesen, welcher das heutige Hollerland 1106. durch die Holländer eindeichen lassen, so ist eine Zeit von 1200 Jahren mehr als hinreichend, eine, den Ueberschwemmungen beständig ausgesetzte, Gegend in Sumpf

und



und Moor zu verwandeln. Hiedurch lässet sich auch täglich erklären, woher so tief in das Land hinein das Osten- Gnarrenburger- und lange Moor entstanden, weil vermittelst der Oste, Hamme, Wumme und Wörpe, das Wasser ungehindert ein- bey ermangelnder Abwässerung aber nicht sämtlich wieder zurücktreten können, sondern in den niedrigen Gegenden stehen geblieben.

Eben hiedurch wird es begreiflich, warum die Bremischen Marschländer, besonders die an der Elbe, mit Möhren umgeben sind, weil die Holländer, als deren erste Bewohner, nur so viel Land, als mit Schlick oder fetter Erde bedecket gewesen, mit sogenannten Achter-Deichen eingefasset, eben dadurch aber den Abzug des Wassers noch mehr erschweret haben.

Wasser mußte also nach geöfnetem Canal und auch die dadurch verstärkte Fluthen das Erdreich in dem Herzogthum Bremen decken. Viele und lange Jahre mußte dasselbe stille stehen, und hieraus ein Moor erwachsen, das einem großen Theile des Herzogthums Bremen eine vorzügliche Quelle des zeitlichen Seegens ist, woraus die Anwohner, wenn die Witterung ihre Arbeit begünstiget, nicht allein die zu entrichtende öffentliche Abgaben wahrnehmen, sondern sich auch die übrigen Bedürfnisse des menschlichen Lebens vermittelst des Torfes noch auf Jahrhunderte verschaffen können.

(Der Beschluß folgt künftig.)



IV.

Topographie und Geschichte des adlichen Fräuleinklosters Lüne im Fürstenthum Lüneburg.

Vom Candidaten Müller,

ernannten Prediger zu Hasfeld in der Grafschaft Hoya.

Das Fräuleinkloster Lüne liegt eine halbe Stunde weit von der Stadt Lüneburg, nordöstlich in einem angenehmen Hölzchen an dem Flusse Ilmenau, der von der Stadt herfliesset. Ein Damm, bepflanzet mit doppelten Reihen schattigter Linden, führet von der Stadt ab bis zum Kloster, und bietet mithin den Einwohnern Lüneburgs einen willkommenen und sehr oft betretenen Spatziergang dar. Schön ist die Aussicht auf das Kloster hin, wenn man von der südöstlichen Seite aus dem Amte Scharnebeck kömmt, welches hier mit dem Amte Lüne gränzet; wo das Kloster zur Rechten der stolzen Stadt zwischen ehrwürdigen Eichen als ein friedlicher Sitz der Andacht bescheiden hervorraget, und dem stillen Wanderer religiöse Empfindungen einflößet.

Was den Namen betrift, findet man denselben in alten Handschriften bald Luine, bald Lühn, in neuern Zeiten aber Lüne geschrieben. Die Ableitung desselben hänget offenbar mit Lüneburg zusammen, welche Be-

nennung auf den Mond führet, weswegen man diese auch oft in Mondburg, als eine Burg der Göttin Luna oder Diana verändert hat. *) Wirklich spricht die Tradition von einem Schlosse und von einer Burg, angefangen von den Römern an der Stelle, wo ehemals ein der Luna geweihetes Götzenbild gestanden, welches der bekannte christliche Eiferer, Carl der Große, zerstöret haben soll. Dieses wurde hernach von Hermann Billung von Stuckgehorn, einem Edelmanne, dem ersten Herzoge von Lüneburg und Sachsen, im Jahre Christi 955. unter dem Kaiser Otto I. aus einem Dorfe Namens Möstorf oder Modestorp vollendet und das Benedictinerkloster dabey gestiftet, welches hernach erst sein Sohn Herzog Bernhard unter dem Kaiser Otto II. ausgebauet und es die feste Burg genannt hat. Das Schloß soll Anno 1066. unter dem Kaiser Heinrich IV. noch gestanden haben; nicht aber schon die Stadt, welche um die Jahre 1188 bis 1190. von Heinrich dem Löwen aus der alten Stadt Bardowik oder Bardum, die er selbst wegen ihres Ungehorsams zerstöhret hatte, unter dem Kaiser Friedrich I. erbauet worden. **) — In alten Handschriften findet sich hierüber fol-

*) Einige schreiben daher lateinisch diesen Namen Lunaeburgum, und noch sichtbarer ist jene Spur des Alterthums in dem Worte Selenopolis, Mondsstadt.

**) vergl. Ausführl. Beschreibung des ganzen Elbstroms. Nürnberg 1687. S. 454. — Sonach wäre das Kloster Lüne älter, als die Stadt Lüneburg. Dies könnte auch aus einer Urkunde von 1484. geschlossen werden, worin der Ort noch Modestorp heißt, wenn es nicht wahr-



folgende Nachricht: „Anno 1188. zur Zeit Heinrich VI. deutschen Kaisers, belagerte Herzog Leo zu Sachsen seine Stadt Bardowik und zerstörete sie. Aus ihren Mauern entstand die Stadt Lüneburg, nicht aber das Schloß, welches schon früher erbauet war. Es lag auf dem Kalkberge und führte den Namen Lüneborch, wornach die Stadt sich nannte, welche sonst Modestorp hieß. Kaiser Friedrich I. hatte schon 1170. dieses Schloß überwunden, nach eingenommener Huldigung von den Lübeckern." —

Der Ort Lüne selbst bestehet jetzt aus dem Kloster nebst seiner Kirche, dem Amte, der Superintendentur und einigen zum Kloster gehörigen Wohnungen und Nebengebäuden. Die Kirche ist mit dem Kloster verbunden und nach alter Gothischer Bauart eingerichtet. Ueberall findet man Spuren der heiligen Jungfrau, welche auch hier ehedem verehret wurde.

Doch jetzt zur Geschichte:

I. Abschnitt von der Stiftung bis zur bischöflichen Reformation, 1172 bis 1481.

II. Abschnitt von der bischöflichen bis zur Kirchenreformation, 1481 bis 1562.

III.

wahrscheinlicher wäre, daß die Stadt noch lange nach ihrer städtischen Verfassung den alten Namen nebenher beybehalten habe und bald Modestorp, bald Lüneburg genannt worden sey. Denn bey der Stiftung des Klosters Lüne kömmt schon ein Mann aus der Vorstadt vor, auch wirklich der Name Lüneborch.



III. Abschnitt von der Kirchenreformation bis zu unsern Zeiten, 1562 bis 1793.

Das Kloster Lüne ist eines der ältesten Klöster im Fürstenthum Lüneburg. Denn sein Ursprung gehet hinauf bis in das zwölfte Jahrhundert. —

Der Zeitfolge nach finden sich die sechs Klöster im Fürstenthum also geordnet:

1) **Walsrode** (Walßrod) im Jahr Christi 985. von einem Anhaltischen Fürsten **Walo** gestiftet, dessen Bildniß in der Kirche zu Walsrode (1686.) war nebst der Unterschrift, daß er Fundator sey. Davon hieß Anfangs das Kloster Walonis-Roda.

2) **Lühn**, gestiftet 1172.

3) **Wienhausen**, 1241.

4) **Isenhagen**, 1247.

5) **Medingen**, 1333. *)

6) **Ebstorf** muthmaßlich 1340. **)

Das Kloster Lüne demnach wurde fundiret im Jahre 1172. nach Christi Geburt von einem gewissen Theodorus, Priester und Mönch des Klosters St. Michaelis in Lüneburg und gehörte zum Orden des hei-

*) Dies ist unrichtig. Medingen wurde bereits im Jahr 1228. gestiftet. S. Lyßmanns Geschichte des Klosters M. Halle 1772. 4. und Churbraunschweigische Landes-Annalen 2r Jahrg. 3s St. S. 41.

**) S. des Superintendenten Heinr. Wilh. Scharffs Leichenpredigt auf Marg. Elis. von Harling, Domina im Lüne, 1686.

heiligen Benedictus, zu welchem auch jenes sich bekannte. Zum Schutzpatron hatte es sich nach damaliger Weise den heiligen Bartholomäus erwählet.

Eine nähere handschriftliche Nachricht hievon im alten Mönchslatein lautet übersetzt also:

„Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreyeinigkeit, Amen. Im Jahre des Herrn 1172. haben die Treugesinnten diesen Lühnischen Ort angefangen, und mit Gütern bereichert, nemlich Hermannus von Gottes Gnade ein Bischof auf Bitte Gottschalks, Abts zu St. Michaelis in Lüneborch. Eine Kapelle*) von Holz, zur Ehre der seligen Jungfrau, hat er geweihet, welche ein gewisser Bruder Namens Theodorich auf Befehl des gedachten Abtes völlig ausbauete. Und, da er mit unglaublichem Eifer und mit unermüdlicher Arbeit fortfuhr, hat er auch hernach eine steinerne Kirche errichtet, durch Hülfe eines Mannes aus der Vorstadt, Namens Hunerus, welche nachher auf Bitte des ehrwürdigen Abts Marcard geweihet und mit Nebengebäuden versehen wurde. Zur Zeit des ehrwürdigen Abts Bartold, welcher diesen Ort vor andern erweitert und gezieret hat, kam eine christ-

*) Die Tradition zeiget noch in dem Gehölz hinter Lüne den Ort an, wo die erste hölzerne Kapelle Theodors oder Theodorichs gestanden haben soll. Er wird gewöhnlich die Insel genannt, weil er mit Wasser umgeben ist, welches aber jetzt durch Verschlammung der Gräben beynahe zum Sumpfe geworden. Ueberbleibsel siehet man zwar nicht daselbst. Inzwischen war der Ort zu stiller Andacht und Eingezogenheit ungemein gut gewählet.

christliche Magd, Namens Hildewich, aus Antrieb des heiligen Geistes an diesen Ort Luine. Diese verband sich mit ihren Freundinnen durch ein Gelübde in schwesterlicher Liebe dem Herrn zu dienen im heiligen Schleyer. Sie bat daher, daß die Klosterthüren beständig verschlossen, und sowol Eingang als Ausgang denen, die hier wohnen würden, versperret werden mögte. Dieses Gesuch wurde gewähret von dem Abt Bartold *) mit Zustimmung Herrmanns, Bischofs in Verden. Und so wird unser Kloster Luine verschlossen bleiben mit Gottes Hülfe."

Eine andere Urkunde, ebenfalls in Mönchslatein vom Bischof Hugo in Verden Anno 1172, ist folgenden Inhalts:

„Zur Zeit Wolframs, Abts in Lüneburg, der die Gerichtsbarkeit (über Lüne) hatte, kam ein Bruder, Namens Rethardus, bat demüthig um brüderliche Aufnahme, und erhielt sie. Dieser, ein sehr tugendhafter Mann, bat sich einen einsamen Ort im Gebiete des Abtes, namentlich Luine aus, wo er, entfernt vom Geräusch der Welt, ganz dem Dienste des einigen Gottes und der seligen Jungfrau sich widmen könne. Sein Gesuch wurde gewähret. — Luine zahlte damals dem Lüneburgischen Hospital jährlich 12 Schilling. — Zu derselben Zeit kam ein gewisser Mann aus der Vorstadt, Namens Hunerus, beschenkte

*) Des Klosters St. Michaelis in Lüneburg.

schenkte den Ort ansehnlich und zahlte 1 Panstale *) 16 Schilling von einem Hildesheimischen Canonicus Rodrich für 5 Mark Silbers, und gabs jenem Hospitale für obige 12 Schillinge zum Wohl seiner Seele, und vollendete den Ort Luine mit allem Zubehör mit Einwilligung des Abts Wolframs und aller Brüder. Als hierauf der gedachte Rethardus beneidet und verfolgt wurde, wanderte er aus nach erhaltener Erlaubniß und verließ den beynahe ganz verödeten Ort, der nun wieder abnahm, weil es an Einwohnern fehlte. In der Folge übernahm es ein Klosterbruder, Namens Thiederich, auf Befehl Abts Gottschalk in Lüneburg, dessen Mißfallen er auf sich gezogen hatte, diesen Ort zur Büßung seiner Sünden wieder anzubauen. Er that, was er konnte, und bauete in kurzer Zeit mit Hülfe des gedachten Hunerus und vieler andern, die ihm ergeben waren, eine hölzerne Kapelle, welche der Bischof Hermannus in Verden auf Bitte des Abts Gottschalk zur Ehre der heiligen Gottesgebährerin Maria geweihet und mit Aeckern, Wäldern, Wiesen und Flüssen sammt aller Nutzung begabet hat. Nach Verlauf einiger Zeit hat der erwähnte Bruder Theodorich mit göttlicher Gnade und Hülfe der seligen Gottesgebährerin durch uner-

müs

*) In der Urkunde stehet so. Wahrscheinlich ist aber hiemit das plaustrum, welches man sonst häufig findet, gemeynet, und dieses ist ein Sülzmaaß oder Fuder Salz als Rente aus der Lüneburger Sülze gezogen. Vielfältig kauften milde Herzen solche Sülzgüter, und schenkten sie dem Kloster.

müdete Arbeit eine steinerne Kirche errichtet, welche geweihet wurde vom Bischof Hugo auf Bitte des ehrwürdigen Abts Markward. Ihm folgte der Abt Bartoldus. Dieser erweiterte und verschönerte den Ort noch mehr. — Zu dieser Zeit diente eine christliche Jungfrau, Namens Hildeswidis, von Markboldestorf mit einigen Gottesmägden in Nordburstolt Gott dem Herrn und seiner frommen, seligen Gebährerin Maria im heiligen Schleyer. Weil sie aber dort gehasset wurde von Leuten, die ihr abgeneigt waren, kam sie aus Antrieb des heiligen Geistes mit ihren Freundinnen an den erwähnten Ort Luine, und verband sich durch ein Gelübde, dem Herrn zu dienen 2c. Ihr Gesuch wurde gewähret und der Abt Heinrich machte sie nachher zur ersten Priorin. — Ihre erblichen Güter in Nordburstolt, hernach auch Heligenrode *) genannt, bestehend in liegenden Gründen, vermachte sie der Kirche — welche in der Folge ein Anverwandter, Namens Huderus, durch Vertauschung gegen zwey Güter in Geldersheim mit dem Vorbehalt wieder an sich brachte, daß, wenn er einst diese Güter wieder haben wolle, er sie gegen sieben Mark Silber zurückerhalten könne. — Zur Bestätigung dieses Briefes, und damit kein Nachfolger dieses Decret umzustoßen vermögte, rief der Bischof den Namen des Herrn Jesu, der Apostel Pe-

*) Vermuthlich das Kloster Heiligenrode in der Grafschaft Hoya, welches bekanntlich noch bestehet.

Petri und Pauli und aller Heiligen an. Lege sein Petschaft auf den Brief und lege einen ewigen Fluch darauf. Zeugen: Heinrich, Herzog; Gunzelinus, Graf; Bernhardus, Graf; Hermingus, Abt von Ülzen (Ülzen); Heinrich von Lüneborch; Otto von [illegible] ([illegible]); Friedrich von Dalenborch; Heinrich Pincerna; Werner, Camerarius; Wichbert, Thanquardus, Capellane des Bischoffs; Gottfried, David, Capellane des Herzogs; Joseph, Bruder des Bischoffs; Hildemarus, Verleger des Bischoffs. Gegeben am Tage der Menschwerdung des Herrn, im Jahre 1172." *)

Hier ist in der Geschichte des Klosters eine große Lücke. Ohne Zweifel gingen die Akten und Urkunden desselben durch die zweymalige Einäscherung der Klostergebäude mit im Rauch auf. Von der ersten findet man weiter keine Nachricht, als diese: „Im Tage des Stifters Theodorich brannte das Kloster zum erstenmale „ab, und das Feuer kam aus durch Werg bey dessen „Erwärmung." — Vermuthlich Hanf, den man im Ofen gedörret hatte. — Von der zweyten findet sich folgendes: „Im Jahre 1372. am letzten April brannte „das ganze Kloster zum zweytenmale ab, zur Zeit des „Probstes Heinrich und der Priorin Ayka. Das „Feuer

*) Dieser Stiftungsbrief fand sich bey den Statuten des Klosters. Das Original ist nicht mehr vorhanden, vermuthlich in dem ersten oder zweyten Brande des Klosters verloren gegangen.



„Feuer entstand im Schlafhause bey dem Chor, und das „ganze Kloster mit allen seinen Gebäuden, Nebenhäu„sern und Werkstätten wurde ein Raub der Flammen. „Auch kamen dabey drey Menschen ums Leben, Marga„retha **Geves**, eine Consulstochter aus **Lüneburg**, „und Margaretha **Dithmers**, beyde Nonnen, nebst „einem Layenkinde. Der Probst und die Priorissin fin„gen gleich wieder an, das Kloster zu bauen, und die „Mauren waren bereits aufgeführet, als der Erstere „starb; da denn Johannes **Weygergang**, sein Nach„folger, das Werk mit Eifer fortsetzte." —

Einem Kloster kann es an Legenden wol nicht ganz fehlen. Daher hat die Tradition denn auch von diesem zweyten Brande folgende aufbehalten: „Damals wurde „das Mehl von hier auf einem Esel zur Mühle geschickt. „Als nun eben der Esel befrachtet zurückkam, stand das „Kloster im Feuer. Kein Wunder, daß in der Verwir„rung und unter dem Auflaufe der Menschen sich Nie„mand um den Esel bekümmert. Indessen brennet vom „Kloster alles, auch aller Vorrath nieder. Wider alles „Vermuthen findet sich hierauf der Esel mit dem Mehle „an, und man erblickt ihn stehend auf einem grünen „Anger. Hierdurch erhalten die Abgebrannten ihr er„stes Nahrungsmittel wieder. Dies wird als ein Zei„chen angesehen, daß Gott diesen Ort mit seinem Segen „doch nie ganz verlassen wolle, und zum Gedächtnisse „bauet man das neue Kloster auf die Stelle, wo der „Esel gestanden." In den Fenstern des Kreuzganges ist dieser Esel mit dem Mehle auf dem Rücken abgemalet.

Auch

Auch findet sich hier das Bild einer Nonne, die nach einer andern Legende im Kreuzgange vom Gewitter erschlagen, wie derselben auch vorher diese Todesart prophezeyet worden seyn soll. Als nun ein Gewitter drey Tage lang furchtbar über Lüne gestanden, hat sie gesagt: „sie wisse wol, was das zu bedeuten habe." Dann läßt sie sich von zween andern Nonnen betend in die Mitte nehmen, und als sie so herumgegangen, ist sie zwischen ihnen auf der Stelle, wo das Bild sich befindet, erschlagen worden; wornach das Gewitter sogleich aufgehöret hat.

Die Reihe der Priorissinnen, unter welchen das Kloster zuerst stand, ist, so weit sie sich auffinden ließ, folgende:

I. Hildewich oder Hildeswidis von Markboldesdorf, erste Priorissin. Sie war die in dem Stiftungsbriefe des Klosters gedachte fromme Magd, welche ausgewandert aus dem Kloster Heiligenrode hieher kam und demüthig um Aufnahme bat. Sie kam nicht allein, sondern begleitet von einigen Schwestern, ebenfalls Nonnen aus jenem Kloster. Da sie die Führerin der Verlassenen war, auch ihr der muthige Schritt des Austretens aus ihrer ersten Zelle zugeschrieben wird, und sie dieses that mit standhafter Verläugnung ihrer Erbgrundstücke in Nordburstolt oder Heiligenrode: so wurde sie vermuthlich zur Belohnung ihres gottseligen Eifers bey dem höheren Werthe des beschaulichen Lebens in jenen finsteren Zeiten ihren Begleiterinnen als

Prio-

Priorissin vorgesetzet. *) Mithin war dann gleich ein kleiner Convent da, der in der Folge so ansehnlich zunahm, daß er bereits im Jahre 1284. auf 60 Mitglieder eingeschränkt werden mußte, worüber sich noch ein Decret von dem Bischof **Conrad** in **Verden** bey den Klosterstatuten findet. Anfangs durften 80 Nonnen eingekleidet werden.

II. Als zwote Priorissinn stelle ich nach genauester Untersuchung **Olgardis** auf, von welcher sich weiter nichts findet, als die Jahrszahl 1280. bey ihrem Namen. Weil die Zeit des ersten Brandes nicht angegeben wird, so läßt sich auch nicht bestimmen, ob sie vor oder nach demselben gelebet hat.

III. **Gysla**, lebte im Jahre 1308.

IV. **Elisabeth** und

V. **Lütgarde**, lebten um das Jahr 1320.

VI. **Alheit Bervelde**. Eine Urkunde mit ihrem und des gleichzeitigen Probstes **Heinrich** Namen trägt die Jahrzahl 1345.

VII. **Gyseldrude Willeri**, zwischen 1350 und 1369. Eine Urkunde mit ihrem und des gedachten Probstes **Heinrich** Namen führet die Jahrzahl 1350.

VIII. **Ryxa** oder **Rychza** 1362. Eine Urkunde mit ihrem und des gleichzeitigen Probstes **Heinrich** Namen ist vom Jahre 1362. Sie muß noch 1374. regieret haben, welche Zahl bey ihrem Namen sich findet.

Sie

*) Hierauf führet auch die Stiftungsurkunde, worin es heißt: promeruit — sie verdiente und erlangte ihr Gesuch.



findet sich folgende Nachricht:

„Bischof Bartold von Landesberge in Hildesheim und Administrator in Verden schickte Commissarien ins Kloster zur Zeit des Probstes Nikolaus Grawrock und der Domina Bertha Hoigers, nemlich Otto Vullen, einen Dekan, vorhin auch Probst in Lüne ein Jahr lang, *) Hermann Scuten, Scholasticus des Klosters in Verden, Matthias von Knesebeck, Probst von Ebbekestorp und Magister Gerhard Halepagen. Diese brachten 6 Nonnen und eine Bekehrte **) von Ebbeke (Ebstorf) nemlich Sophie von Bodendike ꝛc. nach Lüne. — Mit diesen fingen sie die Reformation an, und fanden durch Gottes Gnade die Versammlung gehorsam, religiös und wohl unterrichtet, so, daß die Reformation nicht nöthig gewesen wäre — und geschah einzig wegen des Gottesdienstes und Singens. Bertha Hoigers wurde gleichwol nebst der Subpriorissin Cunigunda Greninghen abgesetzet, ungeachtet jene vor der Reformation löblich und mütterlich regiert hatte.

Eine

*) Von ihm findet sich weiter keine Spur. Vielleicht, daß seine Wahl streitig war, oder daß er nicht als Probst anerkannt wurde, wofür er sich nun rächte.

**) Im Lateinischen steht conversa, ein damals gewöhnlicher Ehrentitel, zum Theil in catholischen Klöstern noch gebräuchlich.

Eine andere Urkunde führet schon näher zu den Ursachen dieser Klosterreformation und giebt folgende Visitationsartikel an:

1) Vergehungen und Sünden,
2) Ungehorsam,
3) Abweichung von der Ordnung des Gottesdienstes,
4) Verschwendung.

Man sieht, daß es überhaupt die Abweichung von den gesetzmäßigen Klosterregeln betraf, wie die Folge ergeben wird. — Der Landesherr gebrauchte alle Strenge bey dieser Reformation, bewies sein Recht zu derselben; und Herzog **Otto** versagte sogar dem Abt **Ludolph** zu St. **Michaelis** die Rücksprache mit seinem Convent und verlangte, Abt und Prior sollten resigniren, weil er Andere an ihre Stelle ernennen wolle. Die widerspenstigen Mönche wurden bedrohet mit Ketten an Händen und Füßen, wozu der Herzog schon Wagen bereit habe, um sie so abführen zu lassen, welches auch einigen Mönchen wirklich wiederfuhr. — Der Convent protestirte heftig, man sey sich keines Verbrechens bewußt, noch habe man in irgend einem Stücke der Regel des heiligen **Benedictus** zuwider gehandelt; auch können Geistliche nicht von Layen, sondern nur von dem Pabste und vom Bischofe bestrafet werden. Sie appellirten daher wirklich an den Pabst **Paul**. — Dem ungeachtet hatte die Reformation ihren Fortgang, und die Einkünfte des Klosters wurden aufgezeichnet.



Es gelangte

XVI. Sophie von Bodendike zur Würde einer Domina im Kloster Anno 1481. und mit ihr beginnet der

IIte Abschnitt der Geschichte von 1481. als der bischöflichen Reformation bis zur lutherischen Kirchenverbesserung im Kloster 1542.

Sophia von Bodendike stammte aus einer Lüneburgischen adlichen Familie, die nach der Zeit ausgestorben ist. Sie wurde bald beliebt bey ihren Anvertrauten. Es wird von ihr angemerket: „sie sey schön, groß und wohlgestaltet gewesen, habe ihren Körper bescheiden getragen und löblich, aber strenge regiert. Diejenigen, welche das gesetzliche Stillschweigen brachen, strafte sie gehörig, wie auch alle Vergehungen wider die Klosterregeln. Sie fand das Kloster etwas unreinlich; doch einen schönen Altar. Ihr gebühret das Lob der bequemeren Einrichtung im Kloster. Sie regierte 24 Jahre." — Sie hat das Fräuleinchor, so wie es jetzt noch ist, bauen lassen; in dessen Fenstern man sie nebst dem Probste Graurock knieend abgebildet findet. — Zu ihrer Zeit mußten auch die 36 Nonnen, woraus damals der Convent bestand, bey der bischöflichen Reformation ihre Gelübde aufs neue ablegen — Diese in Mönchslatein geschrieben, sind noch alle vorhanden, und von jeder Nonne mit einem Kreuze unterzeichnet. — Aus der Schiefigkeit der Striche, die ein

Zit-

Zittern anbenken, kann man schliessen, wie mancher Nonne dabey das Herz mag gebebet haben. *)

XVIII. Mechtildis von Wilde kam zur Regierung Anno 1504. und regierte 31 Jahre.

XIX. Elisabeth Schneverdings wurde zur Domina gewählet Anno 1535. und regierte nur 5 Jahre löblich, indem sie schon 75 Jahre alt war, da sie Domina wurde. Dennoch war sie nicht mürrisch, — wie es sonst dem Alter oft eigen ist — sondern mild gegen ihre Anvertrauten, und erlaubte unter andern den Nonnen, auch ausser dem Kloster und in ihrem großen Garten zu spatzieren, welches seit der Reformation 1481 bis 1534. im Kloster unerhört war. Ihre Nachfolgerin war

XX. Catharina Semmelbeckers, 1540. Sie regierte bis 1562., da sie wegen der Religionsverbesserung, welche nun endlich auch in diesem Kloster eingeführet werden sollte, abgesetzt wurde. Sie überlebte aber

*) In catholischen Klöstern ist dieses noch gebräuchlich. In der Kirche singen sie ihr Gelübde ab vor dem Altar, und unterzeichnen es daselbst mit einem Kreuze. Deutsch lautet ein solches Gelübd also:

„Ik Süster Alheit N. N. save Stedechkeit und Bekeringhe (Besserung) miner Sede (Sitten) und Horsam vor Gade und synen Hilghen in dissen Closter des Ordens St. Benedicti, dat gebuwet is in de ere des hilghen Cruces und der hilghen Junvroen Marien unde des hilghen Apostels Sancti Bartholomäi, in Gewardicheit (Gegenwart) Herrn Johannis des Abbates (zu St. Michaelis) und Herrn Niclas, unsers Probstes und Vaders."

✝



aber [illegible] Wirkung kam. Denn schon in dem folgenden Jahre 1563. starb sie. Und hier beginnet

der dritte Zeitraum der Geschichte von der Kirchenreformation bis zu unsern Zeiten 1562 bis 1793.

Die Reformation nahm schon bereits im Jahre 1529. mit Abdankung des Probstes Johann Lorber ihren Anfang; kam aber erst 1562 zu Stande. Der Herzog Ernst ließ sich einen Resignationsbrief von dem Probsten geben, worin er die Präpositur mit allen ihren Rechten seinem Fürsten übergab, weil er sich geängstigt und in Lebensgefahr sah *). Man beobachtete ihn, und hinderte mit Fleiß jede Zusammenkunft mit dem Convent, bis die Resignation geschehen seyn würde. Inzwischen hatte er den Brief mit seinem eignen und nicht mit des Klosters Petschaft gesiegelt. Daher benutzte der Convent auch diesen Umstand bey seiner Protestation und behauptete, die Resignation binde ihren Probst deswegen nicht; sie sey erzwungen **) und überdem habe der Präpositus keine Macht, die Prälatur oder nur das mindeste Recht von derselben zu übergeben, indem dieselbe ihm nur auf eine Zeitlang vom Kloster anvertrauet worden sey. — Am fol-

*) Diese Reformation ist von zweyen Nonnen beschrieben worden, wovon die Erzählungen noch beym Kloster vorhanden sind. Die eine liegt hier zum Grunde, und ich mochte die Farben nicht ganz verwischen; die andern ausführlich Churbraunschweig. Annalen, 7r Jahrg. 3s Stück.

**) Der Probst gab auch am 30sten Jan. 1530. eine öffentliche Protestation hierüber in Form eines Notariatinstruments ein, welche sich noch bey den Acten des Klosters findet.

folgenden Tage (vor der Aposteltheilung *)), Donnerstags 1 Uhr kam der Probst vor das eiserne Fenster und erzählte den ganzen Vorgang, wie der Canzler Vormittags ihm güldene Berge versprochen, und Nachmittags schon sein Versprechen gebrochen habe u. s. f. Aber die Domina tadelte ihn sehr darüber, erinnerte ihn an seinen Eyd in Gegenwart des allmächtigen Gottes, des Herzogs Heinrich und vieler glaubwürdigen Leute — das Kloster und seine Güter zu verwalten, zu schützen und zu vertheidigen, nicht aber zu verbringen. — Der Probst entschuldigte sich, so gut er konnte. — Hierauf nahm die Domina Abrede mit dem Convent; dieser protestirte heftig. Nachmittags kam der Herzog selbst mit dem Canzler, Präpositus und dem neuen Procurator und Vorsteher des Klosters, Johannes Haselhorst, wie auch dem Prediger Hieronymus Enghusen. Der Canzler gab vor, der Präpositus habe Altershalber seine Prälatur freywillig niedergelegt, welche der Fürst übernommen habe; und er selbst, der Fürst, wolle Beschützer und Vater des Klosters seyn. Dawider protestirte nun der Convent sehr heftig: „der Präpositus habe ohne Vorwissen und Einwilligung des Convents resignirt, der nie darein willigen würde, vielmehr wollten sie bleiben bey ihren Rechten und Freyheiten, die sie durch apostolische und kaiserliche, wie auch durch andere landesfürstliche Macht besäßen." Dagegen stellte der Herzog vor: ihre Rechte

*) Dies bezieht sich auf die Legende, daß die Apostel sich in den Erdboden getheilt, und so den Befehl ihres Herrn ganz genau erfüllet haben, Matth. 28, 19.

Rechte und Freyheiten sollten nicht gekränket werden, auch solle der Präpositus im Kloster bleiben, nur die Prälatur und das Regiment wolle er für sich behalten." Dies bekräftigte der Canzler und suchte uns zu bereden, wie es mit dieser Reformation keinesweges auf eine Zerstörung des Klosters, dergleichen andere Fürsten sich wohl erlaubet hätten, sondern vielmehr auf bessere Versorgung des Klosters abgesehen sey. Den Prediger, welchen der Herzog mitgebracht habe, sollten wir hören, denn „der Mensch lebe nicht vom Brodt allein —" Antwort: „wenn das, was er predige, nicht wider Gottes Wort sey, so wollten wir es annehmen, — sonst nicht." Hierauf giengen sie hinaus: unsere Betrübniß aber weiß allein Gott, der die Herzen prüft und kennet. Selbigen Tages wurde Johann Haselhorst zum Vorsteher der Klostergüter eingesetzet und Enghusen, der Prediger, in sein Amt eingewiesen — Dieses geschah im 24sten Jahre der Prälatur des Johannes Lorbeer, der dem Kloster allemal wohl vorgestanden. —

Noch einmal kam hierauf der Canzler vor das eiserne Fenster, und kündigte uns die Veränderung des Fürsten an, und daß Johann Haselhorst uns nicht min, sondern mehr geben solle. Aber wir protestirten zum andernmal. Der Canzler gebrauchte gütliche Vorstellungen: das Kloster sey jetzt in Gnaden bey dem Herzoge, es sey falsch, daß er, wie Einige vorgäben, schlimme Absichten habe — aber durch Ungehorsam würde das Kloster in seine Ungnade fallen. Nun begab er sich hinweg.

weg. Jetzt verliessen uns alle Priester, Organisten, Küster und viele Bedienten, weil sie nicht bey den Lutherischen wohnen wollten, ausser dem Beichtvater und 2 Capellanen, welche noch täglich nach alter Weise Messe hielten. Um Michaelis wurden aber auch die letztern, **Johannes Schnorr** und **Johannes Wigandus**, lutherisch. Sie valedicirten und blieben doch auf dem Hofe, aßen also unser Brodt umsonst, indem sie nicht mehr mit uns, sondern mit den lutherischen Laien die deutschen Psalmen und Eleisen *) sangen, zuweilen auch nach der neuen Art predigten.

1530. war Herzog **Ernst** im Kloster, und befahl dem Convent ernstlich, die Predigt anzuhören, das Abendmahl unter beyden Gestalten zu geniessen und die Anrufung der Heiligen zu unterlassen. — In selbigem Jahre schickte das Kloster 50 Rh. Gulden durch den Abt zu St. **Michaelis** zum Reichstage, in Hoffnung, sich dadurch bey seinen Rechten und Freyheiten zu schützen; unterdessen fuhren wir fort mit Abhaltung des catholischen Gottesdienstes. Nun war der Beichtvater nur noch allein auf dem Klosterhofe, und auch ihm wurde aller Zugang zu seinen Beichtkindern untersagt, und er wurde vertrieben. Das Kloster ließ ihn zum Lohne seiner Beharrlichkeit im Klosterhause wohnen: nun hörte die Messe ganz auf. — Zu der Zeit taufte der Prediger **Hier. Enghusen** sein eignes Kind mit gemeinem Brunnenwasser. **) —

1531.

*) Die Litaney, worin Kyrie Eleison, Herr erbarme Dich, vorkommt.

**) Also nicht mit geweihtem Wasser. Dies war den Ortho-

1531. *) schickte der Herzog dem Kloster eine Bulle, aufgesetzt von D. Urban, **) worin das Kloster beschlöget wurde, der neuen Lehre Gehör zu geben. Jetzt gaben die Nonnen ihrem bisherigen Beichtvater, Dithmarus Spitzbart, dem sie auch nicht mehr traueten, den Abschied. Er verließ das Kloster mit Betrübniß und protestirte. Weil er 2 Jahre Küster und 22 Jahre Kapellan, auch seit 1529, Beichtvater gewesen war, gab das Kloster ihm wegen seiner treuen Dienste Wohnung neben dem grosen Klosterhause in der Stadt, worin er blieb, und bey der Hauswirthinn speisete. Wenn ihm die Zeit zu lang währte, sang er mit den Lutherischen deutsche Psalmen, ward aber dennoch kein Ketzer, sondern stand mit uns alle Noth, Angst und Gefahr aus, bis an das 37ste Jahr auf den Sonnabend vor Lätare, da der Convent zuletzt auf catholische Art das Nachtmahl genoß. — (Wenn er aus der Stadt ins Kloster kam, gaben die Jungfrauen ihm zu essen, ein Glas Malvasier, Geld und Geschenke. — Er starb 1539, der letzte catholische Priester, begraben zu St. Johann in Lüneburg.)

Anno 1533. kam wieder Herzog Ernst in das Kloster und redete mit uns vor dem Gitterfenster. Wir baten, uns bey unsern Freyheiten zu lassen. Aber er antwor-

thodoxen ausserordentlich anstößig, und dieser Vorfall findet sich über zwölfmal in den Acten angezeichnet.

*) Als der Herzog von Augsburg zurückkam, wo bekanntlich die Augsburgische Confession übergeben worden war.

**) Urbanus Rhegius, Herzogl. Hofprediger in Zelle.

wortete; „Ja, so müßten wir wol ꝛc. gab uns einige Schriften, die neue Lehre betreffend, die wir aber anzunehmen uns weigerten, indem dieses wider unser Gewissen sey. — Er legte sie in die Rolle *) (rota) und gieng weg. — 1534. ermahnten uns mit vielen Drohworten der neue Procurator und der Prediger aufs neue zur Annahme der lutherischen Lehre; aber wir blieben bey der heiligen Religion, wie sichs gebührte, willigten ihnen nichts, und wollten auch nicht auf dem Chor predigen lassen. — 1534. wurden wir sehr geängstiget. Ein Befehl kam vom Herzoge, daß wir die Räthe, welche zu uns reden sollten, anzuhören hätten in seinem Namen. Nun erschien der Canzler mit dem Capitain, Herrn Simon Reineke und einigen Predigern. Die Domina Priorissa blieb diesmal zurück nach dem Willen des Convents, der sich mit der Subpriorissin einstellte. Man warf ihm vor, daß er das Wort Gottes nicht angehöret habe, darum solle ein Prediger in der Woche auf dem Chor predigen und der Convent solle unter beyden Gestalten communiciren. Antwort: „Wir wollten solches durchaus nicht thun und einwilligen, denn es sey wider unser Gewissen, wider die Statuten und Satzungen der Heiligen und wider unsere Ordensregeln."

Anno

*) Eine bewegliche hölzerne Drehmaschine, wie ein kleines Schilderhaus im eisernen Gitter des Sprachzimmers befestigt. Man legt in deren offene Seite das, was man den hinter dem Gitter befindlichen Nonnen zustellen will, und läßt die Maschine umlaufen, die es so an die Behörde bringet. Eine den katholischen Frauenklöstern eigne Einrichtung.

Anno 1527. waren die Herzöge Ernst und Franciscus im Kloster. Der Convent ward mit den Lay-kindern und Conversen *) ins Capitelhaus gefordert. Die Priorin und Subpriorin empfiengen sie bey dem Eingange mit Ehrerbietung. Drey Prediger waren bey ihnen: Urban, Matthæus und Veramcus, (der bereits im Kloster Prediger war), wie auch der Canzler, Johann Haselhorst, Thomas Grote und 2 Schreiber. Als wir uns niedergesetzt hatten, legte der Canzler uns drey Dinge vor:

1) Jeden Sonntag die Predigt anzuhören. **)
2) Uns zu halten an den Prediger, unser Gewissen ihm zu entdecken, und das Nachtmahl unter beyden Gestalten zu nehmen.
3) Nicht mehr Maria und die anderen Heiligen anzurufen.

Allein, wir wollten ihnen keinesweges Beyfall geben, und antworteten in der Bestürzung, so gut wir konnten. Nun begaben sich die Herzöge wieder weg mit den Predigern. Der Canzler dagegen blieb mit den Andern. Aber wir widersprachen immer heftig, bis endlich auch diese uns verliessen. — Nach der Mittagsmahlzeit

um

*) conversae. In der Unterschrift wird es erklärt durch Mägde. So hatte sich die Bedeutung des Wortes vermuthlich seit 1481. geändert, wo dasselbe ein Ehrentitel war und die neue Domina Sophie von Bodendike diesen Beynahmen führte.

**) „Damit der Prediger aufs Chor sehen und wissen könne, ob wir alle gegenwärtig seyn, solle die Kanzel erhöhet werden.“ Eben dies geschah auch in Ebstorf ꝛc.

um 3 Uhr kamen die Herzöge und Prediger nebst Arderen wieder ins Capitelhaus. Der Canzler wiederholte die vorgelegten Punkte; und als dieser aufgehöret hatte, redete Herzog Ernst selbst zu uns: „wir möchten doch freywillig gehorchen, wo nicht, so wolle er — dies drohte er ernstlich — uns gänzlich zerstreuen." Wir baten, er möge unser Gewissen nicht beschweren. Und so verliessen sie nebst den Predigern das Kloster, weil wir nicht einwilligen wollten.

Des andern Tages befahlen die Herzöge uns, das Chor zu öfnen, und alle zu erscheinen. Sie kamen mit vielen Predigern und Volke und Urbanus hielt eine lange Predigt von Geniessung des heiligen Abendmahls unter beyden Gestalten, und von Unterlassung der Anrufung Mariens und der andern Heiligen. Nach der Predigt sang das Volk deutsch, indem unser Prediger den Gesang anstimmte. Als nun das Volk das Chor verlassen hatte, ermahnte Herzog Ernst uns abermals ernstlich, (da er und der Convent mitten auf dem Chor stand). Aber wir gaben keinen Beyfall und er gieng drohend hinweg. So waren wir in großer Angst und wußten nicht, was wir wählen sollten. Um indessen das Mißfallen des Herzoges und eine größere Gefahr abzuwenden, beschloß die Versammlung, den Prediger anzuhören, wie von dem Tage an geschah. — Gleichwohl kamen Mauerleute und durchbrachen die Wand, um ein großes Fenster darin anzubringen, *) durch wel-

ches

*) Dies that man auch in Medingen, S. L. A. 2r Jahrg. 3s St. S. 82.



ches der Prediger predigen sollte, ohne Wissen und Willen des Convents. — Bald darauf kam wieder eine Deputation der Herzöge nebst dreyen Predigern mit dem Antrage: „es sey ihr ernster Wille, daß wir uns zu den vorgelegten Punkten bequemen mögten. „Allein wir blieben standhaft und treu der heiligen Kirche und unserer Mutter.

Endlich brachte auch der Prediger einen Zeddel an das Kloster, worauf die Gesänge benannt waren, welche die Nonnen nicht mehr singen sollten rc."

Am Rande stehet: tandem consenserunt, endlich haben sie eingewilliget." *)

So schwer hielt es auch hier mit Einführung der reineren Lehre, wie in allen andern Klöstern; weil diese gestützt auf die Untrüglichkeit ihres Oberhauptes, dieses sichtbaren Stellvertreters Petri, auf ihr Alter und Ansehen bey dem Volke **) zu einer Veränderung sich nicht entschliessen konnten, die allen ihren Ordensregeln, Verfassungen und bisherigen Vortheilen so sehr nachtheilig schien und überdem noch mit der Einziehung mancher Klostergüter verknüpft war — Daher blieb auch das Kloster **Lüne** über dreyßig Jahre lang, nachdem das Amt schon lutherisch geworden, doch noch catholisch, bis am Ende durch Absetzung der Domina Semmelbeckers

*) Anna Brißlow war die erste unter den Nonnen, welche sich nach evangelischer Weise berichten ließ.

**) Weswegen auf der andern Seite das Beyspiel der Klöster für das Volk wichtig war.

beckers Ernst dazu gethan und zugleich befohlen wurde, daß nur lutherische Conventualen aufgenommen werden und die catholischen aussterben sollten. Sonach hat man keinesweges gewaltsam reformiret, da sogar ein einzelnes Kloster über 30 Jahre lang sich den Befehlen des Herzogs widersetzen durfte und alle catholischen Jungfrauen in ihrer Religion bis an ihr Ende geblieben sind. Sonst haben sich die Nonnen sehr widerspenstig gegen die Reformation bewiesen, bey der ersten lutherischen Predigt z. B. ein so widriges Räuchern mit alten Schuhsohlen angestellet, daß vor Gestank so wenig der Prediger auf der Kanzel, als die Leute in der Kirche bleiben können. Herzog Ernst, nachdem er mehrmals persönlich im Kloster gewesen, und den Convent zur Annahme der Reformation vergebens zu bereden gesucht, hat endlich seine Gemahlin mitgebracht, in Hofnung, daß diese die widerstrebenden Nonnen eher bereden werde. Aber vergebens. Ein Beweis von des Herzogs Ernst reinem Religionseifer! denn nun, da er schon die Probsteygüter eingezogen hatte, war es nicht mehr Eigennutz, sondern ein edler Eifer, der ihn antrieb, um ein einzelnes Kloster sich so viele Mühe zu geben.

Die erste evangelische Domina war

XXI. **Anna von Marenholt.** Von ihr findet sich nichts angezeichnet. Aber aus einem Herzoglichen Rescripte erhellet, daß sie wol noch nicht ganz reiner Lehre gewesen seyn muß, weil ihr darin verwiesen und untersagt wird:

1) Daß sie auf Lichtmessen keine Kerzen mehr weihen
2) am grünen Donnerstage ihren Jungfrauen nicht mehr die Füße waschen, und
3) Die Kost- und Schulkinder im Kloster nicht mehr, wie sie bisher gegen den herzoglichen Befehl gethan habe, catholischen, sondern lutherischen Jungfrauen zum Unterrichte geben solle.

Jenes ist auch sichtbar aus einer Beschreibung von 1579, worin es heißt: „Wy Anna Priorissa und de „ganze Versammlunge des Klosters Lüne, Ordens St. „Benedicti, Verdenschen Stiftes" u. s. f. Sie regierte von 1562 bis 1580. und so folgte ihr in der Würde

XXII. Dorothea von Meding; gebohren in der Urbanis-Nacht 1549. Sie kam bereits mit ihrem eilften Lebensjahre in dieses Kloster, und ihre Jugendzeit ward durch eine besondere Erscheinung merkwürdig. Als sie nemlich im Kloster Schulkind war, Anno 1562. erblickte sie den ersten May Abends 6 Uhr ein schwebendes Crucifix in den Wolken. Sogleich ruft sie alle im Spinnhause oder in der gemeinschaftlichen Spinnstube versammleten Jungfrauen, — die sich gerade an diesem Tage, wie es in einer gereimten Beschreibung heißt, hatten zur Ader gelahn *), heraus, die es denn auch ge-

*) In catholischen Klöstern herrschet noch der Gebrauch, daß die Klosterjungfrauen alle zugleich, oder jedesmal die Hälfte auf Einen Tag, einigemale im Jahre zur Ader gelassen werden. Weil sie an dem Aderlaßtage Wein bekommen, auch 3 Tage Chorfrey sind, so lassen sie immer gern zur Ader, sie mögen es nöthig haben oder nicht.

gesehen haben. Wahrscheinlich ist es irgend eine Luft-erscheinung gewesen, bey welcher Klosternonnen natürlich ein Kreuz zuerst sich deuteten. Denn, da aus vielen noch vorhandenen Briefen der Domina Meding erhellet, daß sie eine vernünftige, rechtschaffene Person gewesen, die gleichwohl in spätern Jahren im Glauben an diese Erscheinung geblieben, so ist es gewiß kein Betrug, sondern nur ein in den damaligen Zeiten sehr verzeihlicher Irrthum gewesen. Inzwischen ist jenes angebliche Zeichen als erklärter Wille Gottes zur Annahme der Reformation hieselbst angesehen, und vielleicht politisch dazu genützet worden. — Durch ihre Betriebsamkeit ist von 1580 bis 1590, im Kloster viel gebauet und gebessert worden; wie es von ihr heißt: „se heft uns veel gebuwet und alles gebetert. — So brachte sie auch das Klosterarchiv in Ordnung, wie man aus folgender Nachricht siehet: „de W. W. Domina fand veele Unrichtigkeiten in des Klosters Brewen und Registern, dar se „grote und untelliche Sorgen mit ghehat heft." — Und durch ihren verständigen Eifer erhielt das Kloster einige Capitalien wieder, die gefährlich standen. Hievon heißt es: „— — darby uns de leve Gott durch veelen Flit und Arbeit unsrer leven W. Domina wedder „geholpen heft." Endlich: „Als de W. Domina an „Hof, Huß tho holden und alles na Gelegenheit bestellt „hat, let se Bön und Huß fegen, und slog de affgebrokenen Slötter wedder up de Laden und Kisten, und sette „een jeder Ding dar up sine Stede." *) — In einer spä-

*) Sie machte verschiednes unbrauchbares und zerbrochnes

späteren Nachricht wird die Domina folgender Ge- geschildert: „Ihr Wolwürden ist 54 (Jahre) in dem „Amt gewesen, hat dem Kloster rühmlich vorgestan- „auch löblich regieret." — Sie ist, wie auch alle nach- stehende Dominä, mit vielem Pomp und großem Ge- folge beerdiget worden. Ihr Sarg, so wie die Särge ihrer Nachfolgerinnen bis zur Domina Marg. El. Har- ling eingeschlossen, wurde mit vielen Sprüchen und Wappen bemalet, wofür der Maler 4 Rthlr. erhielt. — Im Capitelhause findet sich noch das Bildniß dieser Do- mina in einer der catholischen Benedictinertracht ganz ähnlichen Kleidung.

XXIII. Catharina Margaretha von Estorf, *) gebohren am 14ten April Anno 1590. Sie wurde am 11ten

Silberzeug zu Gelde, Kreuze, Bilder, Kelche u. dgl. und lösete 4000 Mark daraus, welche sie zu 5 Procent bey dem Hamburger Stadtrath belegte. Der Unterhändler erhielt 2 Thaler für seine Mühe. Ein Loth feines Gold kostete 10 Mark 1 Schilling 6 pf., das geringere 9 Mark 2 Schilling 6 pf. Ein Loth vergoldetes Silber 16 Schil- ling, weißes Silber 14 Schilling 6 pf. Die Rechnungen sind noch alle vorhanden.

*) Ihr Vater war Segeband von Estorf, Fürstl. Braun- schw. Lüneburgischer Hauptmann auf Schöneberg und Erbgesessener auf Netze. Ihr Großvater, Segeband von Estorf, ebenfalls Erbh. auf Netze. Ihre Großmutter Cath. von Ritzerau aus Holstein. Eltervater Moritz von Estorf. Eltermutter Rixa von Wittorf, aus dem Hause Lüdersburg (jetzt von Spörken). Ihre Mut- ter Esther von Elten. Großvater Dieterich von El- ten, Fürstl. Braunschw. Küneb. Hauptmann zu Winsen und Blekede, der letzte seines Geschlechts, mit welchem daher Schild und Helm begraben wurden. Großmutter Margaretha von Harling aus der Grafschaft Olden- burg. Eltervater Lohalm von Elten, Erbgesessener auf Elte. Eltermutter Catharina von Langelen, ein aus

11ten Februar 1634, „durch den Beruf des treuen „Gottes und mit einhelliger Wahl des Convents zu einer „Domina und Priorissa bestellet" und im Auftrage des Herzogs **Augustus** von dem Hauptmann zu **Medingen, Werner von Meding** und dem hiesigen Amtmanne im Beyseyn des Lünischen Superintendenten eingeführet. Sie brachte ihr Alter auf 69 Jahre, wovon 49 im Kloster verlebt wurden, und regierte 25 Jahre christlöblich; war demüthig und feind aller Kleidertracht, so, daß sie sich oft sehr ereifern konnte, wenn Jemand das Geziemende seines Standes unter den Geistlichen nicht gehörig beobachtete; ungemein andächtig und für Alle ein Müster, besonders in der Wohlthätigkeit gegen Arme. Sie starb plötzlich am 13ten Januar 1659. und wurde den 26sten Jan. begraben. Ihre Nachfolgerin war

XXIV. **Dorothea Elisabeth von Meding.** Geboren am 2ten April Anno 1603. und erwählet zur Domina am 9ten März 1659. „durch einhellige Wahl „des

ausgestorbenes Geschlecht im Fürstenthum Lüneburg. Geschwister: 1) Dieterich von Estorf, Rittmeister, blieb im Ungarischen Kriege. 2) Segeband von Estorf, Domherr des Stiftes Ratzeburg. 3) Moritz von Estorf, im Kloster St. Michaelis. 4) Hartwig von Estorf, Erbherr auf Netze. 5) Rudolph Johann, starb als Kind. 6) Rudolph Moritz von Estorf, blieb vor Calmar in Schweden. 7) Lucretia von Estorf, Gattinn des Herrn Eggert von Estorf, auf Verßen und Teyendorf. 8) Dorothea von Estorf, Canonissin zu Lüne. 9) Catharina Margaretha von Estorf, Domina desselben Klosters. S. die Leichenpredigt von Theodor Dankwers, Superintendenten in Lüne. Lüneburg bey Stern, 1659.

Convents und durch Schickung des allgewaltigen et." Schon ihre Wase Dorothea von Mu nahm sie zu ihrer Schreiberin und Gehülfin an, denn dem Kloster ersprießliche Dienste durch Um ung und Aufsuchung alter Dokumente leistete; in m Dienste sie die Domina Catharina Dorothea Estorf beybehielt, deren Nachfolgerin sie wurde. ar religiös und exemplarisch, und hielt streng über wartung des öffentlichen Gottesdienstes. Dabey e uneigennützig, wohlthätig, treu, beständig und rtig. — Weil ihr nun dieses lasttragende Amt Domina und Priorissa unvermuthet anvertrauet : so übernahm sie dasselbe mit einiger Bestürzung. var aber den Anwesenden bekannt, und am besten Herzenskündiger, da sie mit sonderlicher Demuth et und über die Maaßen zärtlichen, empfindlichen thes, welches ihr das Amt Zeit Lebens schwer . Aber Gott half ihr gnädig in allem, wofür herzkindlich dankte, und jedes Werk seiner Gna ierung zuschrieb. Er neigte ihr der Menschen zu, welchen vergnügte mit ihrem Thun" — dhofmeister von Post hat sie eingeführet. — ersten Weihnachtstage des Jahres 1668. er gedachte Domina durch einen Trompeter ein des Obersten und Hofmarschalls von Hart mit dem Auftrage vom Herzoge Georg Wil daß er während seines Aufenthaltes in Lüne s große Klosterhaus in der Bäckerstraße be rin die französischen Comödianten ihre weltli

„chen Aufzüge halten und agiren sollten." — Dieses unvermuthete Begehren machte die fromme Domina sehr bestürzt, und sie hat sich solches sehr verbeten. Dennoch werden zwey Wagen voll Bretter und Zubehör in das Haus gebracht, und man hat angefangen, aufzubauen. Hierauf hat die Domina den Landhofmeister von Post, den Audreiter von Estorf und andere bitten lassen: „daß sie ja wehren und steuren mögten, daß es nicht ge„schehe; unmöglich könnte und wollte sie es zulassen, daß „ihr Haus mit solchen gottlosen Leuten sollte verunreiniget werden." Sie ist dann mit der Priorin und noch zweyen Conventualinnen selbst hineingefahren, da das Haus denn zu ihrem Aergernisse schon ganz voll Holz und Bretter gelegen. Indessen sind durch ihre Vorstellungen und durch die vereinten Bemühungen des Obercommissairs von Bardeleben die Komödianten am Ende auch wieder hinausgeschaffet worden, nachdem man sechs Tage die würdige Domina damit geängstiget hatte. „Den „von Bardeleben brauchte Got zum Mittel, dadurch „er der W. Domina Seufzen und vieler frommen Chri„sten Gebet erhörete. Die W. Domina verehrte ihm „wegen des Klosters sechs Schnupftücher und einen ge„lassenen Beutel, darin zehen Dukaten, welches er „freundlich annahm; und seiner Frau sechs Ellen klein „gekaufte Leinwand und einen doppelten Dukaten. Sei„nem Diener, welcher ein Franzos war, der sich rechts„schaffen mit ihnen in seiner Sprache gebissen, und fleis„sig seines Herrn Willen in dem ausgerichtet, ein Hemd „und einen Dukaten." —

Sie

Sie starb am 21sten May 1672. Wegen ihres Begräbnisses heißt es: „der seligen Seele gefiel solch Weitläuftiges nicht; dennoch war sie einer ehrlichen Begräbniß würdig." *)

XXV. Dorothea Maria von Estorf. **) Gebohren am 31sten Julius Anno 1601. Sie kam schon im Jahre 1611. ins Kloster. Anno 1659. wurde ihr die Aufsicht über das Vorwerk gegeben, „darin sie sich „treu fleißig bewiesen; Anno 1669. zur Priorin erwäh-

„let,

*) Ihr Vater war Heinrich von Meding, Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Landmarschall und Erbherr auf Schnellenberg. Ihre Mutter, Magdalena von Pentz, im Fürstenthum Mecklenburg. Großvater väterlicher Seite Franz von Medingen, Fürstl. Erblandsmarschall auf Schnellenberg, blieb in der Schlacht bey Sievershausen — S. Landes-Annalen 4r Jahrg. 4s St. S. 661 bis 669. — Großmutter väterlicher Seite Dorothea, gebohrne von Daldorf, aus dem Hause Wotersen in Niedersachsen — im Lauenburgischen, jetzt dem Herrn Grafen von Bernstorf gehörig — Großvater mütterlicher Seite Barthold Pentze, Erbherr auf Schaldorf im Fürstenthum Mecklenburg. Großmutter mütterlicher Seite Margaretha, gebohrne Schaken, aus dem Hause Wenderwisch im Fürstenthum Mecklenburg — vielleicht im Lüneburgischen, jetzt dem Herrn von Spörken gehörig. S. d. Leichenpred. von Superint. Aug. Bußmann, 1672.

**) Ihr Vater war Manegold von Estorf. Großvater Ludolph von Estorf, Erbherr auf Barnstedt. Großmutter Emerentia von Alten. Eltervater Otto von Estorf, Erbherr auf Veersen und Barnstedt. Ureltermutter Catharina vom Berge. — Ihre Mutter Anna von Barnekow, Erbherr zu Güstfeld. Großmutter Catharina Zülen. Eltervater Johann Barnekow. Eltermutter Anna von Lohe. Ureltervater Joachim von Barnekow, Erbherr zu Güstefeld. Ureltermutter Anna von Bülow. S. die Leichenpred. von Augustino Bußmann, Pastor und Superintendent in Lühne. Hamburg, 1682.

„let, wobey sie sich gebührlich erzeiget." Anno 1672. erwählte sie der Convent einhellig zur Domina in ihren hohen Jahren; „zu welchem Amte sie sich nicht geschickt „hielt wegen ihres hohen Alters und ihrer Unerfahren„heit in allem, was jenes erfordert. Aber der liebe „Gott, welcher sie berufen, half ihr doch so gnädig, daß „durch ihre Versäumniß dem Kloster kein Schade gesche„hen. Uebrigens erkannte sie es gern, daß sie gute, er„fahrne Vorgängerinnen gehabt habe." Sie starb am 20sten August, 1680.

XXVI. Margaretha Elisabeth von Harling, gebohren den 19ten März 1633. Sie kam schon Anno 1644. in einem Alter von eilf Jahren in das Kloster hieselbst. Sie wurde eingekleidet Anno 1649; zur Domina gewählet Anno 1680. und starb am $\frac{29}{9}$ten $\frac{\text{May}}{\text{Junii}}$, in einem Alter von 52 Jahren. *)

XXVII.

*) Ihr Vater war Johann von Harling, Erbherr zu Oldenburg, Neyerfeld und Dötlingen. Großvater Christian von Harling, Erbherr zu Oldenburg, Neverfeld, Eversen, Landdrost. Großmutter Ilse von Wahlen, Tochter des Wolferts von Wahlen zu Dötlingen. (Deren Mutter war Maria von Ritzerau, Tochter des Paul von Ritzerau in Niedersachsen.) Eltervater Anton von Harling zu Eversen in Bienebüttel. Eltermutter Anna von Bothmer, Tochter Vollradts von Bothmer. Ureltervater Otto von Harling zu Eversen, Erbgesessener. Ureltermutter Mette von Landsberg, Tochter des Rabe von Landsberg. Ihre Mutter war Ilse Mette von Schagen. Großvater Johann Friedrich von Schagen, Erbherr auf Elsfleth und Struckhausen. Großmutter Frede von Mandelsloh, Tochter des Aschen von Mandelsloh, Drosten zu Elmloh. Eltervater Johann von Schagen, zu Nienfeld und Elsfleth. Eltermutter von Ever, (deren Mutter von Segwer). Ureltervater

XXVII. Barbara von Wittorf, gebohren am 9ten September 1649. in Horndorf. Schon in ihrem zehnten Lebensjahre kam sie in das hiesige Kloster, als aspirirt von der Domina Dorothea Elisabeth von Meding, erzogen von der Conventualin Catharina Lesseberge, eingekleidet 1669., zur Domina gewählt 1685. am 17ten Julius, und zur Abtissin erklärt 1711. *)

Sie erwarb sich viele Verdienste um das Kloster, indem sie die mancherley Veränderungen in demselben zu seinem Vortheil lenkte, die der Herzog Georg Wilhelm hatte treffen lassen; und wußte die rechte Art, nicht nur die gehörige Achtung bey ihren Untergebnen sich zu verschaffen, sondern auch auf mancherley Weise durch kleine Geschenke, Gastereyen u. dgl., wie durch das Bemühen ihrer Versammlung Vergnügen zu machen, sich deren Liebe zu erwerben. — Von ihr ist die innere Verfassung des Klosters dahin abgeändert worden, daß die bisher geschehene allgemeine Speisung der Versammlung aufgehoben, und den Conventualinnen dafür baare Einkünfte ausgesetzet wurden. Die Veranlassung dazu gab ein herzogliches Rescript, **) daß wei

Ernst von Schagen, zu Nienfeld und Struckhausen. Urältermutter von Evern. S. d. Leichenpredigt vom Superint. Scharff, 1686.

*) Durch einen Befehl des Churfürsten Georg Ludewig, worin verordnet wurde, daß alle Dominä in den Klöstern sich künftig Abtissinnen nennen sollten.

**) 1691. vom Herzog Georg Wilhelm zu Zelle; nach dessen ohne männliche Leibeserben 1705. erfolgtem Tode das Herzogthum Zelle dem Churfürsten und erstem Könige

wegen häufiger Klagen über schlechte Speisung die letztere aufgehoben werden solle. Hierauf wurde vom Kloster Lüne mit Unterschrift der ganzen Versammlung geantwortet, daß man zufrieden sey und daher bitte, es bey der alten Einrichtung zu lassen; welches denn auch geschehen ist. Da inzwischen die Domina von Wittorf mit Gewißheit erfahren, daß man in Zelle doch darauf dächte, jene Ordnung in allen Klöstern einzuführen; so rieth ihr die Klugheit, daß es besser sey, sie selbst willig anzunehmen, als gezwungen sie gelten zu lassen. Sie hat demnach ihrer Versammlung die Vorschläge deshalb gethan; und, weil diese damit zufrieden war, selbst zu Zelle um jene Veränderung gebeten, und dieselbe darauf Anno 1695. mit Beyhülfe des Landschafts-Directoris, als herzoglichen Commissars, von Grote angeordnet. Hiernächst führete sie auch zuerst geschlossene Geldregister bey dem Kloster ein, welche bis dahin nicht gehalten und abgelegt worden waren. Ja, mit einem ächten Verbesserungsgeiste hat sie auch alles in und außer dem Kloster, an Gärten, Gebäuden 2c. auf das beste in Stand gesetzet und mit männlicher Einsicht und mit Muth des Klosters Rechte und Vortheile überall zu erhalten gesucht. Aber eben so gut verstand sie auf der andern Seite zur rechten Zeit nachzugeben und die Gemüther zu gewinnen. — Für ihr Zeitalter war es zu verwundern, über wie manche Vorurtheile sie sich zu erheben wußte, die gleichwol weit

nige von England aus dem Hause Hannover, seinem Neffen Georg Ludewig zufiel.

mir beraubten: und mit Einfalt erfüllete sie sich aus verschiedenen beträchtlichen Angelegenheiten. Er wolle nur ihr Andenken noch hier in Segen zu bleiben! — Sie starb am 13ten März 1713, wie es heißt: „zu „unserer aller hohen Leidwesen. Wir hofften sie noch „lange Jahre zu unserm Haupte zu behalten. Sie „hatte bey der ganzen Versammlung viele Liebe, Furcht „und großen Respekt; daher jegliche Seele ihren Willen „gern zu erfüllen, daher wir auch sämmtlich bemühet „waren, ihn nach ihrem Tode zu erfüllen. *) — Ihr folgte

XXVIII. Anna Dorothea von Wittorf: gebohren 1655; erwählet zur Abtißin am 11ten April 1713. mit Einstimmigkeit und eingeführet durch den Herrn Landschaftsdirector Grote. Der Superintendent Pott hielt dabey, wie angemerket wird, einen gar feinen Sermon über den sonderbaren Text 1. B. d. Kön. IX. v. 7 bis 15. — „Gottseligkeit, Liebe zum Worte Gottes, tugendsamer Wandel, Demuth, Aufrichtigkeit, „Mäßigkeit, Frömmigkeit" — wird der Abtißin nachgerühmet. — — Im Jahre 1726. hat dieselbe über ihren Neu-

*) Ihr Vater war Hans Friederich von Wittorf, Erbherr auf Horndorf. Großvater Gebhard von Wittorf auf Lüdersburg und Horndorf, Fürstl. Niedersächsischer Landrath. Großmutter Margaretha von Lützow, aus dem Hause Ekhof. Eltervater Gebhard von Wittorf Senior, Erbherr auf Lüdersburg und Horndorf. Eltermutter Lucia von der Schulenburg. Großeltervater Gebhard von Wittorf, auf Lüdersburg. Großeltermutter Sophia von Alvensleben, aus dem Hause Rogeez. Ureltervater Gebhard von Wittorf, Großvoigt zu Lauenburg. Ureltermutter Elisabeth von

Kettenhund, der vor der Stubenthüre gelegen, einen unglücklichen Fall gethan, der für ihr ganzes nachheriges Leben traurige Folgen hatte. Der Fall selbst verursachte nur eine Wunde, die sehr bald wieder zuheilte. Allein die Abtissin wurde tiefsinnig und blieb es bis an ihr Ende; vermuthlich hat der schreckhafte Fall eine innere nachtheilige Gehirn- oder Nervenerschütterung nach sich gezogen. — Die Verwaltung der Klosterangelegenheiten wurde daher von Königl. Regierung der Priorin **von Estorf** und der Abtissinfräulein **von Jabrice** aufgetragen. Sie starb am 18ten Jul. 1729. im 74sten Lebensjahre. *)

XXIX. **Eleonora Margaretha von Harling**, **) gewählt zur Abtissin 1729. Sie hat im Kloster viele Verbesserungen vorgenommen. Unter andern ist unter ihrer Regierung dem Kloster eine ordentliche Auffahrt und Entree gegeben, ein neues Gasthaus er-

von Penze. — Mutter Judith Margaretha von Weyhe, aus dem Hause Böhme. Großvater August von Weyhe, Erbherr auf Böhme. Großmutter Margaretha von Thal. Eltervater Eberhard von Weyhe, Erbherr auf Böhme, Fürstl. Braunschw. Lüneb. Rath und Canzler in Wolfenbüttel. Eltermutter Judith von Beer, aus dem Hause Stellichte. Großeltervater Friedrich von Weyhe, Fürstl. Braunschw. Lüneb. Minister in Hannover. Großeltermutter Magdalena von Pleß. Ureltervater Peter von Weyhe. Ureltermutter Ilsabe von Clüven. S. d. Leichenpred vom Superint. Johann Pott, Lüneburg 1713.

*) Sie stammte aus dem Hause Barnstedt. Ihr Vater war Otto von Estorf, Abt des Klosters St. Michaelis in Lüneburg und Landschaftsdirector.

**) Sie stammte aus dem Hause Evensen.

erbauet und die Wohnung der Aebtissin vergrößert wor-
den. — Im Jahre 1757. ist sie mit ihrem ganzen Con-
vent aus Furcht vor den Franzosen, die damals im Lan-
waren, nach Lüneburg geflohen, doch aber noch wäh-
rend ihres Daseyns wieder heimgegangen. — In
letzten Jahre hat sie in großer Schwachheit zugebracht.
Sie starb am 14ten März 1759. im 79sten Lebensjahre;
und wurde zwar öffentlich begraben, aber, nach ihrer
Verordnung, um dem Kloster die Kosten zu ersparen,
ohne allen bisher gewöhnlichen Pomp und Aufwand bey
den Beerdigungen der Aebtissinnen.

XXX. Barbara Sophia von Estorf. War gebohren am 20sten December 1710, wurde zur Aebtissin gewählt den 29sten Jun. 1759. und starb am 5ten Aug. 1790. — Ihre treue Fürsorge für das hiesige Kloster, ihre ächte Rechtschaffenheit und ihr bis ans Ende munterer Geist haben ungemein viel Gutes hier gestiftet; und ihre Liebe und Freygebigkeit gegen das hiesige Kloster hat sie auch durch ein Vermächtniß von 1700 Rthlr. an dasselbe bewiesen. — Eine kurze Schilderung ihres Charakters und Lebens ist bey der Anzeige ihres Todes im 5ten Jahrgange der Churbraunschweigischen Landes-Annalen im 1sten St. S. 187 bis 191. enthalten.

Auf andere Weise ist sie in folgendem Bruchstücke eines in ihrer Begräbnißnacht verfertigten Gedichtes also geschildert worden:

Dort am Thron, wo Freudenerndte blühet,
nach der Thränen, nach der Arbeit Saat,
wo Der Lohn und Segen ewig stehet,
der geglaubt und treu gewandelt hat;

O,

O, da leben Alle, die hienieden
unser Herz geehret und geliebt,
und von denen er uns einst in Frieden
ihres Wiedersehens Segen giebt.

Da lebst Du auch, deren Todesfeyer
diese ernste, stille Nacht sich weiht!
Du auf immer unvergeßlich theuer
unsrer Liebe, unsrer Dankbarkeit!

Deine stillen reichen Edelthaten,
fern vom Schimmer, immer ächt und rein,
blühen dort in ewig reichen Saaten,
Dich auf ewig selig zu erfreun.

Jeder legt gerührt das Zeugniß nieder,
Wahrheitsfülle, auf Dein stilles Grab:
„eine edle Seele, treu und bieder,
„starb der Erde mit Dir Theure! ab.

„Und wir, Deine hies'ge Heerde legen
„auf den Sarg die Hand im Dankgefühl,
„sagen innig: ach Du thatst in Segen
„und in Liebe uns des Guten viel! u. s. f."

Sie wurde nach ihrem Willen früh Morgens in aller Stille beerdiget.

XXXI. Eleonore Artemise Friederike von Bock, erwählt zur Abtissin und eingeführet am 24sten September 1790, regieret gegenwärtig noch rühmlichst.

Pröbste, bis 1529.

So viel sich aus allen noch vorhandenen Urkunden schliessen lässet, wurde auch diesem Kloster gleich bey seiner Stiftung, nach damaliger Gewohnheit, gleich andern Klöstern, ein Probst oder Präpositus zugegeben, der eine gewisse Aufsicht über dasselbe führte, und welchem besonders die Verwaltung der Klostergüter und des Haushaltes — wie es auch jetzt noch in catholischen

Klö-

Klöstern gebräuchlich ist, angenommen war — Mit dem Gottesdienste hatte er sehr wenig zu thun, diesen besorgten der Priester oder sogenannte Beichtpfaff mit seinen Capellanen, in dessen Stelle nachher die Superintendenten und Prediger bey diesem Kloster getreten sind. — Ja, es scheinet, als habe der Probst sich nicht einmal einmischen dürfen, in die Einrichtung des Gottesdienstes. Denn, nach einer Urkunde von 1359. ertheilt Pabst Bonifacius IX. dem zeitigen Probste in einer Bulle die Macht, im Kloster Lüne Beichte zu sitzen, und die Beichtenden zu absolviren, welche durch eine andere Bulle vom Pabst Martin V. 1425. bestätiget wird. — — Und seine Aufsicht über das Kloster war keine höhere Instanz, sondern sie lief nur parallel neben der Regierung der Priorissa hin. Ja, die letztere hatte sogar manche Vorrechte vor dem Probste, z. B. die Regierung ihres Convents, die Gerichtsbarkeit über einige Curien, wovon ausdrücklich angemerket wird, „daß „diese nicht dem Präpositus, sondern der Priorissa zu„stehe." *)

Die Nachrichten von denen, welche diese Prälatur seit der Stiftung des Klosters besessen haben, gehen nicht so hoch hinauf, als von den Priorissinnen; und von den Namen derer, die vor dem ersten Brande diese Würde begleitet, findet sich gar keine Spur.

Nach dem ersten Brande sind folgende Pröbste angemerket worden:

I.

*) Wovon unten bey den ehemaligen Rechten des Klosters mehreres vorkommen wird.

I. **Thomas.**

II. **Theodorich**, Priester und Mönch, regierte 25 Jahre löblich.

III. **Detwich**, Priester und Mönch. Seine Regierung dauerte 15 Jahre.

IV. **Johannes Schickel**, Priester und Canonikus. Anno 1244.

V. **Conrad.** Eine Urkunde von 1250. trägt seinen Namen; und nach einer andern von 1248. brachte er den Zehnten vom Lüner Felde wieder an das Kloster, welchen bisher der Archidiakonus in **Modestorp** gezogen hatte.

VI. **Wernerus.** Vorhin Canonikus und Priester in **Verden**, lebte Anno 1260.

VII. **Alwerdus.** Anno 1280. Eine Urkunde von 1285. führt seinen Namen, wornach er 2 Höfe für 80 Mark Hamburger Pfennige von **Manegold Struve von Estorf** gekauft hatte.

VIII. **Christianus.** Anno 1290. Eine Urkunde von 1308. findet sich mit seinem Namen.

IX. **Johannes Scholastikus**, seit 1308., welches mithin das Sterbejahr seines Vorgängers war.

X. **Garlach von Stade**, Priester und Mönch zu **St. Michaelis in Lüneburg**, regierte 20 Jahre löblich und starb Anno 1340.

XI. **Heinrich.** Anno 1340. War Probst hieselbst 20 Jahre lang; hernach Bischof in **Verden**; nach einer Urkunde 1364. Noch eine findet sich von ihm und der Priorissa **Gyseltrude** mit der Jahrzahl 1350. —

Wälden de Allemannia erhalten. — Nach einer ...en handschriftlichen Nachricht wird Heinrich be... ...igt, daß er dem Cardinal von Tusculo jährlich ... Goldgulden aus der Klosterkasse gezahlet habe; da... ...jener ihm zur Bischofswürde in Verden helfen ..., von welcher Auflage allererst Johannes Wey... ...gang das Kloster durch eine Reise nach Rom be... ... konnte.

XII. Heinrich. Eine Urkunde mit seinem und ... Priorissa Rixa oder Rychza Namen findet sich vom ...re 1362. — Zu seiner Zeit brannte das Kloster zum ...ernmal ab, Anno 1372. Er sorgte sogleich, unter... ... von der gedachten Priorissa, für die Wiederherstel... ... des Klosters. Obgleich sich aber beyde der Sache ...ig genug annahmen, so konnten dennoch bey des ...obstes Leben nur die Mauern wieder aufgeführet wer...n, weil dieser bereits 1374. starb. Er überließ daher ...nem Nachfolger

XIII. Johannes Weygergang, auch Johann Heueren genannt, die Vollendung. Ihn hatte das Kloster aus Dankbarkeit für die demselben geleisteten Dienste in der Präposttursache zum Probste erwählet; und er nahm sich des Baues der abgebrannten Klostersgebäude fleißig an, so daß er mit Gottes Hülfe das ganze Kloster mit allen inneren und äußeren Gebäuden wieder herstellte. — Er erwarb sich überdem noch manche andere Verdienste um das Kloster. So verschaffte er z. B. dem Convent folgende Freyheiten:

erbauet und die Wohnung der Abtissin vergrößert worden. — Im Jahre 1757. ist sie mit ihrem ganzen Convent aus Furcht vor den Franzosen, die damals im Lande waren, nach Lüneburg geflohen, doch aber noch während ihres Daseyns wieder herausgegangen. — Ihre letzten Jahre hat sie in großer Schwachheit zugebracht. Sie starb am 14ten März 1759. im 84sten Lebensjahre; und wurde zwar öffentlich begraben, aber, nach ihrer Verordnung, um dem Kloster die Kosten zu ersparen, ohne allen bisher gewöhnlichen Pomp und Aufwand bey den Beerdigungen der Abtissinnen.

XXX. Barbara Sophia von Estorf. War gebohren am 20sten December 1710, wurde zur Abtissin gewählt den 29sten Jun. 1759. und starb am 5ten Aug. 1790. — Ihre treue Fürsorge für das hiesige Kloster, ihre ächte Rechtschaffenheit und ihr bis ans Ende munterer Geist haben ungemein viel Gutes hier gestiftet; und ihre Liebe und Freygebigkeit gegen das hiesige Kloster hat sie auch durch ein Vermächtniß von 1700 Rthlr. an dasselbe bewiesen. — Eine kurze Schilderung ihres Charakters und Lebens ist bey der Anzeige ihres Todes im 5ten Jahrgange der Churbraunschweigischen Landes-Annalen im 1sten St. S. 187 bis 191. enthalten.

Auf andere Weise ist sie in folgendem Bruchstücke eines in ihrer Begräbnißnacht verfertigten Gedichtes also geschildert worden:

Dort am Thron, wo Freudenerndte blühet,
nach der Thränen, nach der Arbeit Saat,
wo Der Lohn und Segen ewig stehet,
der geglaubt und treu gewandelt hat;

O,

O, da leben Alle, die hienieden
unser Herz geehret und geliebt,
und von denen er uns einst in Frieden
ihres Wiedersehens Segen giebt.

Da lebst Du auch, deren Todesfeyer
diese ernste, stille Nacht sich weiht!
Du auf immer unvergeßlich theuer
unsrer Liebe, unsrer Dankbarkeit!

Deine stillen reichen Edelthaten,
fern vom Schimmer, immer ächt und rein,
blühen dort in ewig reichen Saaten,
Dich auf ewig selig zu erfreun.

Jeder legt gerührt das Zeugniß nieder,
Wahrheitsfülle, auf Dein stilles Grab:
„eine edle Seele, treu und bieder,
„starb der Erde mit Dir Theure! ab.

„Und wir, Deine hies'ge Heerde legen
„auf den Sarg die Hand im Dankgefühl,
„sagen innig: ach Du thatst in Segen
„und in Liebe uns des Guten viel! u. s. f."

Sie wurde nach ihrem Willen früh Morgens in aller Stille beerdiget.

XXXI. Eleonore Artemise Friederike von Bock, erwählt zur Abtissin und eingeführet am 24sten September 1790, regieret gegenwärtig noch rühmlichst.

Pröbste, bis 1529.

So viel sich aus allen noch vorhandenen Urkunden schliessen lässet, wurde auch diesem Kloster gleich bey seiner Stiftung, nach damaliger Gewohnheit, gleich andern Klöstern, ein Probst oder Präpositus zugegeben, der eine gewisse Aufsicht über dasselbe führte, und welchem besonders die Verwaltung der Klostergüter und des Haushaltes — wie es auch jetzt noch in catholischen

Klöstern gebräuchlich ist, anvertrauet war — Mit dem Gottesdienste hatte er sehr wenig zu thun, diesen besorgten der Priester oder sogenannte Beichtpfaff mit seinen Capellanen, in dessen Stelle nachher die Superintendenten und Prediger bey diesem Kloster getreten sind. — Ja, es scheinet, als habe der Probst sich nicht einmal einmischen dürfen, in die Einrichtung des Gottesdienstes. Denn, nach einer Urkunde von 1359. ertheilt Pabst Bonifacius IX. dem zeitigen Probste in einer Bulle die Macht, im Kloster Lüne Beichte zu sitzen, und die Beichtenden zu absolviren, welche durch eine andere Bulle vom Pabst Martin V. 1425. bestätiget wird. — — Und seine Aufsicht über das Kloster war keine höhere Instanz, sondern sie lief nur parallel neben der Regierung der Priorissa hin. Ja, die letztere hatte sogar manche Vorrechte vor dem Probste, z. B. die Regierung ihres Convents, die Gerichtsbarkeit über einige Curien, wovon ausdrücklich angemerket wird, „daß „diese nicht dem Präpositus, sondern der Priorissa zu„stehe." *)

Die Nachrichten von denen, welche diese Prälatur seit der Stiftung des Klosters besessen haben, gehen nicht so hoch hinauf, als von den Priorissinnen; und von den Namen derer, die vor dem ersten Brande diese Würde begleitet, findet sich gar keine Spur.

Nach dem ersten Brande sind folgende Pröbste angemerket worden:

I.

*) Wovon unten bey den ehemaligen Rechten des Klosters mehreres vorkommen wird.



I. Thomas.

II. Theodorich, Priester und Mönch, regierte 25 Jahre löblich.

III. Detwich, Priester und Mönch. Seine Regierung dauerte 15 Jahre.

IV. Johannes Schickel, Priester und Canonikus. Anno 1244.

V. Conrad. Eine Urkunde von 1250. trägt seinen Namen; und nach einer andern von 1248. brachte er den Zehnten vom Lüner Felde wieder an das Kloster, welchen bisher der Archidiakonus in Modestorp gezogen hatte.

VI. Wernerus. Vorhin Canonikus und Priester in Verden, lebte Anno 1260.

VII. Alwerdus. Anno 1280. Eine Urkunde von 1285. führt seinen Namen, wornach er 2 Höfe für 80 Mark Hamburger Pfennige von Manegold Struve von Estorf gekauft hatte.

VIII. Christianus. Anno 1290. Eine Urkunde von 1308. findet sich mit seinem Namen.

IX. Johannes Scholastikus, seit 1308., welches mithin das Sterbejahr seines Vorgängers war.

X. Garlach von Stade, Priester und Mönch zu St. Michaelis in Lüneburg, regierte 20 Jahre löblich und starb Anno 1340.

XI. Heinrich. Anno 1340. War Probst hieselbst 20 Jahre lang; hernach Bischof in Verden; nach einer Urkunde 1364. Noch eine findet sich von ihm und der Priorissa Gyseltrude mit der Jahrzahl 1350. —

An seine Stelle wurde vom Pabst Urban V. der Cardi-
nal und Bischof Egydius von Tusculo wieder zum
Probst in Lüne ernannt: allein das Kloster setzt sich
dawider, bis endlich dessen Procurator am römischen
Hofe, der Cantor am Dom in Bardowik Weyge-
gang einen Vergleich mit gedachtem Egydio gemacht
hat; wornach das Kloster demselben jährlich 700 Gold-
gulden *) gezahlet; dagegen er nicht nur allen Ansprü-
chen an das Kloster entsaget, sondern auch versprochen,
es in Schutz zu nehmen, und das Verlohrne wieder
herbeyzuschaffen. — Da das Kloster nun durch Wider-
setzlichkeit gegen Annahme des Cardinals Egydius zu
seinem Probste in päbstlichen Bann und Censur gefal-
len war, so absolvirte im Jahre 1373. der Cardinal und
Bischof von Salino Johannes dasselbe im Namen
Gregors XI. von diesen Strafen, womit Urban V.
ihm weh gethan hatte, und dessen Nachfolger Urban
VI. bestätigte die Bulle seines Vorgängers durch eine
neue von 1378. worin das Kloster nach dem Tode des
Cardinal Bischofs von Tusculo von den ihm gezahlten
700 Goldgulden befreyet wird. — Der Cardinal hatte
zusammen 2800 Gulden aus der Präpositurkammer und

40

*) 1400 Rthlr. nach jetzigem Münzfuße. Zu Florenz wurden 1252. die ersten Fiorini d'Oro gepräget, wovon sie den Namen führen. In Deutschland ahmten die vier Rheinischen Churfürsten zuerst nach und ließen Rheinische Gulden mit dem Bilde des Johannes schlagen. Ein Rheinischer Gulden ist demnach vom 14ten bis ins 16te Jahrhundert ein Goldgulden. Allg. D. Bibl. c. II. S. 195.

340 Gülden de Allemannia erhalten. — Nach einer andern handschriftlichen Nachricht wird Heinrich beschuldigt, daß er dem Cardinal von Tusculo jährlich 700 Goldgulden aus der Klosterkasse gezahlet habe; damit jener ihm zur Bischofswürde in Verden helfen mögte, von welcher Auflage allererst Johannes Weygergang das Kloster durch eine Reise nach Rom befreyen konnte.

XII. Heinrich. Eine Urkunde mit seinem und der Priorissa Rixa oder Rychza Namen findet sich vom Jahre 1362. — Zu seiner Zeit brannte das Kloster zum andernmal ab, Anno 1372. Er sorgte sogleich, unterstützt von der gedachten Priorissa, für die Wiederherstellung des Klosters. Obgleich sich aber beyde der Sache eifrig genug annahmen, so konnten dennoch bey des Probstes Leben nur die Mauern wieder aufgeführet werden, weil dieser bereits 1374. starb. Er überließ daher seinem Nachfolger

XIII. Johannes Weygergang, auch Johann Heueren genannt, die Vollendung. Ihn hatte das Kloster aus Dankbarkeit für die demselben geleisteten Dienste in der Präposítursache zum Probste erwählet; und er nahm sich des Baues der abgebrannten Klostersgebäude fleißig an, so daß er mit Gottes Hülfe das ganze Kloster mit allen inneren und äußeren Gebäuden wieder herstellte. — Er erwarb sich überdem noch manche andere Verdienste um das Kloster. So verschaffte er z. B. dem Convent folgende Freyheiten:

1) Sich selbst einen [illegible] aus [illegible] [illegible] Stiftes zu wählen, welchen er für nützlich und [illegible] für achten würde, „und Zueignung an [illegible] „Kirche:" und denselben auch nach Belieben wieder entsetzen zu dürfen.

2) Daß dieser aus seiner Würde nicht abgesetzt werden könne: ([illegible] durch Urtheil.)

3) Daß dem Kloster ohne Zustimmung des Probstes nichts auferlegt werden dürfe.

Dieß that er noch als Canonicus am Dom zu Bardowick und Procurator des Klosters laut einer Urkunde von Pabst Gregor XI. 1373. — Noch finden sich drey Urkunden mit seinem Namen von 1373, 1378 und 1391. — Gleich bey seiner Gelangung zur Prälatur nahm er 12 Nonnen ins Kloster auf, welche 50, 80, 100 Mark zahlen mußten, wenn sie keine fürstliche Freystelle erhalten konnten. — Viele Widerwärtigkeiten mußte er erdulden, *) dennoch regierte er, wie es heißt, „löblich „und väterlich." — Er starb Anno 1412. nachdem er 38 Jahre Probst gewesen war. „Begraben ist er vor „seinem Altar." So folgte ihm

XIV. Heinrich Bodenstede, sein Vetter. Anno 1412; vorhin Probst in Dannenberg. Weygergang hatte ihn unterrichtet, und schon bey seinem Leben zum Unterprobste angenommen; und zuletzt schlug er

ihn

*) Diese Anmerkung findet sich sehr häufig bey den Nachrichten von den Priorissinnen und Pröbsten; vermuthlich ist sie aus Mißverstand von 2 Tim. 3, 12. geflossen.



ihn dem Convent zu seinem Nachfolger vor, welches auch angenommen wurde. *) — Von ihm heißt es: „er „wußte sich bey dem Kloster sehr beliebt zu machen, gab „fröhliche Gastmahle, ließ viel bauen, ein großes Gast„haus für Fremde aufführen aus eignen Mitteln, ein „andres schönes Gebäude, genannt Probst Hinrikshuß, „und beschenkte das Kloster reichlich. Seine Regierung „war löblich und väterlich, und dauerte 22 Jahre. Er „starb Anno 1433."

XV. Conrad Tzerstede, 1433. Von ihm ist nichts angemerket worden, als, daß er gebürtig war aus Hannover 7 Jahre regierte und 1440 starb.

XVI. Theodorikus Schaper, war vorhin Schreiber beym Magistrat in Lüneburg und gelangte zur Prälatur im Jahre 1440. Er ließ eine schöne Orgel bauen und stand dem Kloster sehr wohl vor. Besonders war die Viehzucht des Klosterhaushalts unter ihm sehr gut in Aufnahme. Seine Regierung währte zehen Jahre, von 1440 bis 1450, **) da er verjagt wurde. — Er

*) W. war ein kluger und beym Kloster sehr beliebter Mann. Seinen Wunsch für den Vetter merkte man leicht: und nun leitete er die wirkliche Wahl durch eine vorbereitende Unterredung ein. Er fragte den Convent, welchen man wählen würde? Sie stellten die Wahl in sein Belieben. Darauf sagte er: „Myn Hinrik hefft in myne „Stede vorstahn myn Kloster unde de is dar woll by, „nu will ik juw dar wol to raden, sunder (aber) he deyt „deß nich, he sit lever up e grauw Rossen u. s. w." — Eine artige Probe von Weygergang's feinem Nepotismus. —

**) Von diesem seinem letzten Amtsjahre findet sich noch eine Urkunde.



— Er war nemlich die vornehmste Ursache von dem so genannten Prälatenkriege, welcher von 1447 bis 14.. doch größtentheils mit der Feder geführet wurde. D.. Prälaten und geistlichen Pfründner wollten als Eig.. thümer der Lüneburgischen Sülze nicht leiden, daß d.. Magistrat für sich eine Steuer auf selbige legte. W.. überhaupt der Administration der Sülze wegen imm.. Streit zwischen diesen beyden Partheyen war, so hatt.. der Lüneburgische Stadtmagistrat eben deßfalls für sei.. nen Schreiber Theodorich Schaper wegen Erlan.. gung der Lüner Prälatur sich verwandt, in Hofnung, dieser werde aus Dankbarkeit in Sülzangelegenheiten ihm günstiger seyn. Aber es kam ganz anders. Scha.. per gewann nun ein verändertes Interesse und wandte die Kenntnisse, welche er als Stadtschreiber von der Lü.. neburgischen Sülzadministration sich erworben hatte, zum Nachtheil des Magistrats an, indem er sie den übrigen Prälaten mittheilte, die sich nun noch mehr ve.. einträchtiget fanden. Hauptsächlich durch Schapers und durch des fürstlichen Zöllners Bewirkung gerieth die Bürgerschaft in Aufstand und setzte ihren ganzen Magi.. strat ab, da die Prälaten sich dann mit dem neuen über das Sülzgut verglichen. Am Ende aber siegte doch der alte durch Hülfe der landesfürstlichen Truppen troz dem päbstlichen Bannstrahl, und wurde förmlich in sein Amt und in seine Rechte wieder eingesetzet; nahm aber durch die Enthauptung des gedachten Zöllners und durch die bewirkte Absetzung des Probstes Schapers strenge Ra.. che. Nun lag die Prälatenparthey, als die schwächste,

unt..

nter und mußte sich von der Zeit an einer beständigen Steuer von 18 Rthlr. von jeder Pfanne und 9 Rthlr. von jedem Chor Salz gefallen lassen. — Laut einer Urkunde von 1457. hat der Bischof Johann von Verden noch einen Vertrag mit dem Rathe und den Prälaten gemacht, daß die Prälaten und Begüterten auf der Sülze dem Rathe 14 Jahre lang jährlich 60 Mark von der Pfannenherrschaft und 30 Mark vom Chor, Summa 33600 Mark, geben sollten. — Der Pabst Pius II. hatte zum Trost seiner Prälaten den Bannstrahl geworfen und sprach daher allererst Anno 1462. am 23sten Dec. den Rath vom Banne los, da beyde Partheyen sich vereiniget hatten, und die Prälaten nun nur 36 Mark von der Pfanne und 18 Mark von dem Chor zahlen durften. — — So wurde demnach Schaper abgesetzet, und, wie es heißt, *) propter contumaciam eines Abends aus dem Kloster geworfen. Durchdrungen von Mitleid, ließ die Priorissa Susanne Münters den armen Probst, da sie weiter für ihn nichts thun konnte, auf einem Wagen nach Adendorf bringen. Hier wollte seine Schwester Gertrud Schapers, die auch im Kloster eingekleidet war, Abschied von ihrem Bruder nehmen. Allein er selbst verhinderte dieses im heiligen Eifer, indem er nicht zugeben wollte, daß man um seinetwillen das gesetzliche Stillschweigen bräche; er ließ

*) In dem Bestätigungsbriefe des Bischofs Johann zu Verden bey Erwählung des Probstes Nicolaus Graurock.

ließ vielmehr an den Convent eine Ermahnung ergehen, bey dieser löblichen Gewohnheit unverrückt zu bleiben. Nach seiner Vertreibung hielt der Probst sich noch 16 Jahre in Braunschweig auf und „war nicht wie „ein Miethling, sondern besuchte seine Schafe nicht „ohne Gefahr persönlich und schriftlich." Er starb in Braunschweig 1466.

Als Schapern die Prälatur genommen war, übergab der Bischof dieselbe sogleich dem Magister Ludolph von Lerte, welcher 4 Jahre von 1451 bis 1454 während der Vakanz hier war. Dieser wurde aber 1454 wieder verjaget gegen Lätare; und zum Osterfeste kam ein Priester Johann Meyenfeld, welcher die Einkünfte des Klosters erhob. — Mithin blieb die Prälatur bis 1458 offen und weder Lerte noch Meyenfeld waren Pröbste, sondern nur Verweser.

XVI. Nikolaus Graurock war vorhin Archidiakonus in Bevensen und wurde 1458 Probst in Lüne. Die Urkunde von diesem Jahre, worin Bischof Johann von Verden ihm die Prälatur conferiret, ist noch vorhanden; welche durch eine Bulle Pabsts Sixtus IV. bestätiget wird 1472. — Es entstand eine Mißhelligkeit zwischen dem Probste und dem Convente, die sich aber, wie der Erfolg zeigte, auf Verhetzungen und falsche Anklagen gründete. Graurock söhnte sich wieder aus mit seinem Convent, welcher ihn wieder für seinen Probst erkannte; wogegen er verspricht, denselben, alter Gewohnheit nach, zu regieren, zu vertreten und wider alle Unbilligkeiten zu schützen. — So cassirte

denn

denn auch Pabst Sixtus IV. durch eine Bulle von 1471. alles, was widerrechtlich und auf falsches Angeben gegen Nikolaus Graurock und die ganze Versammlung zu Rom decretirt worden war, und setzte den Probst plenarie in seinen vorigen Ehrenstand wieder ein. — Er regierte 34 Jahre und starb im Jahre 1493.

XVIII. Nikolaus Schomaker kam zur Präpositur Anno 1494. — Er ließ das Chor verlängern, den Thurm mit Bley decken, und zur Ermunterung des Gottesdienstes eine Orgel bauen. Auch ließ er ein Gemählde zur rechten Seite des Altars aufhängen, (welches die Domina M. E. v. Harling erneuern lassen) das wegen des daraus hervorleuchtenden Geistes aufgeklärter Denkungsart in jenen Zeiten der Finsterniß und des Aberglaubens merkwürdig ist: Eine Hand aus den Wolken hält eine Waage, in deren einen Schaale eine Menge armer Sünder, in der andern der gekreuzigte Christus sich befindet; und das Zünglein schlägt nach Christi Seite, zum Zeichen, daß Christi Kreuz und Verdienst schwerer und wichtiger vor Gott sey, als aller Menschen Sünden und daher nicht der Mensch durch eigene Werke, sondern einzig durch Christi Werke vor Gott gerecht und selig werden müsse. *) — Er starb Anno 1506, also 24 Jahre vor der Reformation des Klosters.

XIX.

*) Des Superintendenten Scharffs Leichenpredigt auf die Domina Marg. El. von Harling, 1686. S. 4. 5.

XIX. Ihm folgte Johannes Lorbeer, der letzte Probst im Kloster; da im Jahre 1529. die Probstey gänzlich säcularisiret und aufgehoben wurde. — Er erwarb sich durch treue Sorge für das Beste des Klosters, wie auch durch mancherley Verbesserungen große Verdienste um dasselbe; wurde aber gleichwol Anno 1529. abgesetzet, weil sein Bleiben im Kloster dem Fortgange der Reformation hinderlich gewesen seyn würde, ungeachtet keine Spur sich findet, daß Lorbeer mit blindem Eifer sich derselben widersetzt hätte. Vielmehr legte er ohne hartnäckigen Widerspruch die Prälatur in die Hand des Herzogs nieder, und sein Betragen wird auch sonst überall gelobet. — Er ließ die Capelle St. Barbara bey der Kirche bauen, welche nachher zur Sakristey gebraucht und mit einem Altar und mit Bänken versehen worden ist. Die Domina Dor. von Meding ließ selbige ausbessern und ein Gewölbe zum Begräbnisse der Dominarum darunter anlegen, welches die Domina Dor. Elis. von Meding nachher noch verbessern ließ. In diesem Gewölbe sind alle hiesige Äbtissinnen, von der Domina Dor. von Meding anzurechnen, beygesetzet worden. — Das Kloster versorgte seinen ehemaligen Probst auf Lebenszeit, gab ihm eine Wohnung im Lüneburgischen Klosterhause, und hinreichenden Unterhalt aus seinen Sülzgütern, welches er noch zehen Jahre genoß. Er starb Anno 1539. nachdem er 23 Jahre die Prälatur besessen hatte. So zog der Herzog Ernst *) die Probstey gänzlich ein, und

*) Der Bekenner.

und legte gleich nach Absetzung Johann Lorbeers ihre Güter an das Amt, so, daß seit dieser Zeit die Amtmänner zu Lüne auf gewisse Weise an die Stelle der vormaligen Pröbste getreten sind. Der erste, welchem die Verwaltung der Probsteygüter übertragen wurde, war Johann Haselhorst.

Und an die Stelle der zahlreichen Priester, Capellane und Beichtväter, welche vorhin nach catholischer Weise den Gottesdienst verwaltet hatten, trat nun ein einziger Prediger und Pfarrer. Der erste, welchen Herzog Ernst zu Braunschweig-Lüneburg selbst mitbrachte, war

I. Hieronymus Enghusen. Er trat sein Amt bereits 1529. an, und mit ihm den Beruf, die evangelische Religion im Kloster zu predigen; welches jedoch mit so geringem Erfolge geschah, daß er die feyerliche Annahme derselben in demselben nicht erlebt hat. Denn jene geschah allererst 1562. und Enghusen starb bereits 1545. Ihm folgte

II. Lambertus Gemeranus, 1545, welcher nur 8 Jahre sein Amt führte. Denn er starb schon 1553. Sein Nachfolger war

III. Sigisbert Grungen 1555, im Amte 10 Jahre. Er starb 1565.

IV. Otto Moyse, auch Musonius oder Museninus genannt, 1571.

V. Balthasar Bammann, 1575.

VI. Joachim Lutterloh, 1586.

VII.

VII. Friederich Leseberg, 1608. Er machte sich verdient durch eine Nachricht von dem ehemaligen Gesundbrunnen bey Lüne, *) wie auch durch Aufzeichnung mancher andern wissenswürdigen Dinge. Ihm folgte

VIII. Johann Pauli, 1635., der letzte, welcher von dem Kloster präsentiret worden. Bisher hatten die Priorissinnen das Recht noch gehabt, ihren Prediger sich selbst zu wählen. Nun aber gestattete und bestätigte der Herzog Ernst zwar die in Johann Pauli geschehene Wahl, erklärte indessen ausdrücklich dabey, daß das Kloster sich künftig nicht mehr das jus praesentandi anmaßen solle, weil dasselbe ihm, dem Landesfürsten allein zustehe.

IX. Christoph Bußmann, vorhin Prediger in Gerdau 1641.

X. Theodorus Dankwers, 1645. Er erwarb sich das große Verdienst um die Predigerwitwen in seiner Diöces, daß er den ersten Grund zu einer Casse für sie legte, welche seitdem noch immer bestehet. **) Er beredete nicht nur die Prediger zu freywilligen Beyträgen, sondern verwandte sich auch für die neue Anstalt

bey

*) Wovon unten Mehreres vorkommen wird. Seine geschriebenen Annalen gehen von 1608 bis 1635.

**) Dies erhellet theils aus einem Berichte 1748. vom Pastor Bergmann in Calenberg an K. Consistorium auf Verlangen des Sup. Thieß aufgesetzt; theils aus einer Obligation, laut welcher die Domina von Meding im Julio desselben Jahres 100 Rthlr. Species von Seiten des Klosters zu der Anstalt aus gottseliger Absicht verehrt hat.

bey dem Kloster und verschaffte derselben dadurch ein kleines Capital zur Anlage, wie auch von den Theilnehmern fortgehende Beyträge. Das Institut nahm seinen Anfang Anno 1659.

XI. Augustinus Bußmann, 1665.

XII. Heinrich Wilhelm Scharff, 1681.

XIII. Johann Pott, 1704. war ein feiner Prediger, wovon noch einige gedruckte Proben zeugen. Er erhielt seinen Sohn Otto Heinrich Pott zum Gehülfen.

XIV. Georg Dieterich Thieß, 1738. Er bekam zum Gehülfen Daniel Ludolph Weber; und starb am 21sten Sept. 1758. Ihm folgte

XV. Gerhard Christian Otto Hornbostel, der sein Amt 1763. antrat. *) Rechtschaffenheit, Gelehrsamkeit, Geschmack, Feinheit und Gefälligkeit, wie seine ausgezeichneten Rednergaben, machten ihn Jedermann werth und diese großen Eigenschaften werden sein Andenken bey dem Kloster und überall, wo er bekannt war, noch lange im Segen erhalten. Er starb 1780.

XVI. Johann Christoph Greve, vorhin Prediger zu St. Nicolai in Lüneburg, kam hieher als Superintendent 1781. und gieng 1790. zu gleichen Aemtern nach Dannenberg.

*) Da er als Feldprobst aus dem siebenjährigen Kriege zurück kam. — Auch vertrat er bey der verewigten Königin Mathilde von Dänemark die Stelle eines Hofpredigers.

XVII. Christoph Friedrich Heinrich Lindemann, ward Superintendent hieselbst 1790. nachdem er vorhin als Garnisonprediger in Lüneburg gestanden hatte. Er führet sein Amt noch jetzt zur Zufriedenheit seiner Gemeine.

Von den Gütern, Rechten, Freyheiten und Gränzen des Klosters.

Laut den Zeugnissen der Geschichte zogen die Klöster ihre beträchtlichsten Einkünfte aus Vermächtnissen und Schenkungen, weil in den älteren Zeiten der Luxus die fromme Wohlthätigkeit noch nicht so sehr geschwächt hatte; und zugleich eine so angewandte Schenkung unter die Gott gefälligsten Opfer gerechnet wurde. Dieses wiederfuhr nun auch dem Kloster Lüne; und man findet noch eine große Menge alter Dokümente und Schenkungsbriefe, die dem Kloster Zehenten, Höfe, Zinskorn, Geldzinse und Sülzgefälle für Seelenmessen und Vigilien und Gedächtnißfeyern zusichern. Vieles kam auch durch die Verwandten der Eingekleideten an das Kloster; so, daß hieraus ein ansehnlicher Fond zur Erhaltung des Klosters entstehen konnte.

Allein eben so unleugbar ist es auf der andern Seite, daß das Kloster, laut der noch vorhandenen Originalbriefe darüber, aus eigenen Mitteln beträchtliche Höfe, Zehenten, Korngefälle, Salzgüter u. dgl. an sich gekauft hat, wodurch es immer auf die Erhaltung oder Verbesserung seines Bestandes bedacht war. Hiezu kam noch, was die Dokumente des Klosters beweisen, und, was die Ge-

schichte

schichte des ganzen Mittelalters bestätiget, daß die Fürsten und Herren immer Geldbedürftig wären, und daher an Klöster und Geistliche, als welche damals wegen sparsamer Wirthschaft, und Geldeinnahmen für Vigilien und Seelenmessen fast allein noch Geld hatten, oft für ein Geringes ansehnliche Grundstücke und Güter verkauften oder versetzten. — Sehr beträchtlich sind daher die Einkünfte ehemals gewesen, welche das Kloster auf diese Art sich verschaffte; besonders aus der Lüneburgischen Sülze, die sich aber in neuern Zeiten ungemein vermindert haben. *) — Im Jahre 1529. traten Domina und Convent ihrem Probste Johann Lorbeer 11 Pfannen, 35 Chor, 1 Rump und 4 sogenannte Frauenstiege ab. Dieses geschah noch vor der Reformation; das Sülzgut ist gleich bey der Probstey geblieben, mit selbiger eingezogen, und an das Amt geleget worden, von welchem dasselbe noch besessen wird. — Das übrige Sülzgut behielten sie, wie es heißt, „zu ihrer nothdürftigen Kleidung. Ersteres ist, wie die sämmtlichen Probsteygüter nachher an Königl. Kammer geleget

*) Anno 1446. kaufte das Kloster z. B. eine halbe Pfanne für 2800 Mark Lübisch von den Nyerkerkischen Kindern, welche noch darin eine jährliche Rente von 60 Mark stehen liessen. — Jetzt thut eine halbe Pfanne 10 Rthlr. 8 ggr. 3 pf., die vor 350 Jahren für 1400 Rthlr. gekauft ist, und noch ausserdem 30 Rthlr. hat abgeben müssen! Da diese Rente von 60 Mark oder 30 Rthlr. Anno 1447. für 900 Mark oder 450 Rthlr. verkauft und dieser Preis gleich bey dem Ankaufe so festgesetzet worden ist: so erhellet daraus der damalige sehr hohe Zinsfuß über 6 im Hundert — 6 Rthlr. 16 ggr. Zu andern Zeiten wurde dem Kloster eine halbe Pfanne für 3000 Rthlr. cediret.

ger und dem Kloster nur $5\frac{1}{3}$ Pfannen, 27 Chor und $2\frac{1}{2}$ Remp übrig geblieben. An Landgütern und Zinsgefällen behielt das Kloster von allen mit der Probstey eingezogenen Gütern ungefehr nur 60 Rthlr. jährlich übrig.

Rechte, Kirchenpatronate. Vikareyen.

Das Kloster hatte auch in älteren Zeiten das Patronatsrecht über folgende Kirchen und Kapellen, die zum Theil noch unter die Diöces der Lüner Superintendentur gehören:

1) Die Raderkirche (Rahkirche, auch Kirche Rade genannt) gestiftet zur Verehrung des Abts Otto (zu St. Michaelis in Lüneburg) Anno 1272. Sie stand nicht weit vom Kloster. Der Pabst Bonifacius IX. ehrte diese Kirche dadurch, daß er allen, welche sie Dienstags in der Woche besuchen würden, hundert Tage Ablaß bewilligte. Anno 1536. wurde sie von den Lutheranern zerstöhret.

2) Die Kapelle zu Adendorf. Die Gerichtsbarkeit gehörte der Priorissin, nicht dem Probste. Ihr Schutzpatron war Johannes der Täufer. Anno 1252. haben Werner und Friedrich von Meding den Adendorfer Zehenten, den sie vom Herzog Otto aus ihrem Lehngute zogen, an das Kloster Lüne verkauft unter dem Probste Conrad.

3) Die Kapelle St. Singulphi (sonst auch genannt Gungelskapelle), fundiret durch den Probst Granrock 1480. Schutzheilige waren Singulphus und

und Jakobus. Sie wurde zerstört Anno 1531. durch den Zöllner Hans Schade auf Befehl des Herzogs Ernst.

4) Die Kirche zu Handorf. Das Kloster besaß das Patronatrecht über dieselbe seit Anno 1282. Die Schutzpatronen waren Petrus und Paulus.

5) Bätzendorf, seit 1341. Schutzheilige waren Petrus und Paulus. Hiezu gehörte auch damals die Kapelle Barnstädt.

6) Thomasburg, seit 1318. Patronen waren Petrus und Paulus. — Es findet sich noch ein Dokument von 1484. worin der Probst Nicolaus Graurock zu Lüne den Archidiakonus Johann Ernst in Modestorp (Lüneburg) auf diese Pfarre präsentiret. — Sie muß daher nicht schlecht gewesen seyn.

7) Reinstorf, seit 1361. Im Anhange wird ein Brief vom Pastor Gregory daselbst vorkommen, worin er die Priorissa noch Anno 1609. seine Patronin nennet.

8) Die Kapelle St. Nicolai in Bardowik, (NicolaisHof), seit 1349.

Von diesen Kirchen und Kapellen gehören noch jetzt Bätzendorf, Reinstorf und Thomasburg zur Lüner Inspection; Adendorf aber zum Kirchspiel Lüne.

Die zeitige Abtissin in Lüne hat auch zwey geistliche Vikareyen zu vergeben, wovon die Nachricht folget:

I. „Frau Bertha, eines Bürgers in Lüneburg Witwe, stiftete 1333. zu ihrer, ihres verstorbenen Mannes und aller ihrer Erben Seelenheile und Seligkeit, besonders auf Zurathen ihrer Söhne, Johann's, Klosterherrn zu St. Michael auf dem Kalkberge und Nikolaus, Domherrn in Bardowik, mit Genehmhaltung des Bischofs Johann von Verden und Herrn Johann von Wittorf, Pastor zu St. Johann in Modestorp, eine Vikarey in der St. Johanniskirche in Lüneburg, genannt Vicaria S. Elisabethae in Armario (Servekammer, Sakristey) S. Johannis Baptistæ, mit dem Bedinge, daß, so lange sie lebte, sie selbst dieselbe zu ertheilen habe, nach ihrem Tode aber der Abt von Rheinfeldt *) selbige bey erster Vakanz verleihen, und alsdann das jus patronatus ihrer Mutter Bruder Johann Om oder Odeme (eine ausgestorbne Lüneburgische Familie) und dessen rechtmäßigen Erben heimfallen sollte; die hiernach gehalten seyen, diese Vikarey Niemanden, als nur geschickten, keuschen, ein gutes Gerücht habenden Geistlichen, die wirklich Priester wären, zu conferiren, welches alles 1333. vom Bischof Johann von Verden, unter dessen Sprengel Lüneburg gehörte, bestätiget worden. Nun beschenkte Johann Om 1393. auf seinem Krankenbette mit diesem Patronatsrechte

*) Diese Abtey lag im Holsteinischen. Jetzt geniesset die Krone Dänemark ihre eingezogenen Güter. Und vor vielen Jahren hat sie ihre Salzgüter wegen einer alten Forderung der Herren von Dassel denselben abgetreten.

rechte seine 3 unächten Söhne. Weil aber dieses wider die Regeln des geistlichen Rechtes war, so baten dieselben den Bischof **Ulrich** von **Verden** um seine Zustimmung, welche sie nicht nur 1408. erhielten, sondern auch sogar 1414. eine Bestätigungsbulle vom Pabste **Johann XXII.** — Diese 3 Brüder, **Johann**, **Gerhard** und **Bartholdus**, weil sie alle Geistliche waren und sonst keine Erben hatten, schenkten mit Bewilligung ihres Vettern **Ludolph von der Sülzen** den 22sten Jul. 1412. zur Vesperzeit im Kapitelhause in **Lüne**, im 3ten Jahre Pabstes **Johann XXIII.** in Gegenwart „der „ehrwürdigen, feinen, verständigen Männer," **Johann von Uelzen**, Dekanus in **Bardowik**, **Johann Malstorp**, stetigen Vikarius in der St. Johanniskirche in **Lüneburg**, **Otto Garlop** und **Heinrich Beeren**, Vicebürgermeisters und **Leonhard Langen**, Bürgers daselbst, welche von der Verdischen Diöcese und zu dem Vorerwähnten insonderheit berufene und erbetene Zeugen sind: *) „ihr Recht hinwiederum an die Priorissa „in **Lüne**, die davon das jus nominandi und der äl„teste Bürgermeister das jus præsentandi zu exerciren „haben sollten; so, daß, wenn Erstere ein tüchtiges „Subject nominirte, letzterer gehalten seyn sollte, den „nominatum ohne einzige Widerrede dem Archidiako„nus

*) Worte des Schlusses des über diese Schenkung aufgenommenen Protokolls, wie sich die Confirmationsurkunde vom Bischof Johann von Verden also endiget: „wer aber hierwider handelt, soll im Bann gethan seyn, „den wir in diesem Schreiben angedrohet und verkündiget haben wollen."



„nus in Modestorp (dessen Stelle jetzt der Pr...
„zu St. Johann in Lüneburg vertritt) zu pr...
„tiren."

Diesem nach, als **Berthold von Ohm**, der ...
jener 3 Brüder bald darauf mit Tode abgegangen, ...
die Domina **Helena von Meding** 1436. zum ...
male den Protonotar in Lüneburg **Dieterich** Scha...
per, nachher Probst in Lüne, zu dieser Vikarey er...
nannt. — Die Besitzer derselben sind, so viel die Nach...
richten sagen, bisher gewesen:

Heinrich Langensiede,
Dieterich Schaper,
Johann Möller,
— Meer,
— Kuhlemann 1556.
Ludolph von Dassel 1565.
Albrecht von Dassel 1569.
Ludolph Dankwerts 1601.
Franz von Meding 1629. Klosterherr zu St. Mi...

chaelis. Als dieser aber in Kriegesdienste gegangen, und das Beneficium der Stiftungsregel nach, da es nur ein Geistlicher besitzen sollte, stillschweigend aufge... geben hat, so ernannte die damalige Domina **C. M. von Estorf** den Sohn des Amtmanns **Dajuman...** in Lüne, welcher Theologie studirte, dazu; nun be... hauptete aber **Franz von Meding**, nachdem er die Kriegesdienste wieder verlassen hatte, die Vikarey ge... höre ihm jetzt noch, indem er keinesweges resignirt habe. Um die Sache zu endigen, verglich sich di...

Da...

Domina, durch Vermittelung des Priors zu St. Michaelis. Christoph von Bardeleben 1640. mit ihm und zahlte ihm ein für allemal 150 Rthlr., wogegen er denn seiner Forderung völlig entsagte.

Johann Heinrich Dammann, 1639. Da die Domina D. E. von Meding urtheilte, daß derselbe behuf seiner Studien das Beneficium lange genug genossen, auch die Stiftung dazu eigentlich einen Priester bestimme, so ernannte sie dazu den damaligen Superintendenten in Lüne, Theodor Dankwers 1661. und seitdem sind ferner die Superintendenten in Lüne auf ihr Ansuchen darum dazu nominiret worden.

II. Die Vikarey St. Barbarä in der St. Lambertikirche in Lüneburg ist von einem Lüneburgischen Bürger Johann Hoghedop gestiftet, welcher dazu nach seiner Tochter Mechtilde Absterben ½ Chor Salz ausgesetzt. Nach deren Tode haben dem zu folgen Arnold Bere sein Bruder, Margaretha, seine Schwester und Dieterich, deren Sohn, dem heil. Apostel Bartholomäus und der h. Jungfrau Adelgand zu Ehren, erwähntes Sülzgut am St. Barbarä Altar in der St. Lambertikirche vermacht, mit dem ausdrücklichen Beyfügen, daß das jus patronatus zu solchem Benefizio bey jedesmaliger Vakanz dem Probst, der Priorin und dem ganzen Convent des Klosters zu Lüne, zu ewigen Zeiten zustehen solle; welches Bischof Heinrich von Verden 1370. confirmirte. Es findet sich keine bestimmte Nachricht von den Besitzern dieser Präbende, als von 1506. da nach Absterben Ludolph



Melgangs der Präpositus in Lüne, Johann Lorbeer, die Priorin Mechtilde von Wilde und der Convent dazu Valentin Lorbeer ernannt und präsentiret. Nach dem Tode seines Nachfolgers Reinhard Bule, hat die Domina Catharine Semmelbeckers 1552. ihren Klosterschreiber Franz Dralle allein nominiret und präsentiret, und so haben auf dieselbe Art seitdem dies Beneficium besessen:

Johann Eichelmann, 1554.

Ernst Dralle, 1568.

Johann Leseberg, 1626.

Johann Pauli, Superintendent in Lüne, 1641.

Und, da dieser nach Preetz im Holsteinischen versetzt wurde,

Christoph Bußmann, Superintendent in Lüne, 1642.

Theodor Dankwers, Superintendent in Lüne, 1646.

und so die folgenden Superintendenten bis zu den gegenwärtigen Zeiten; wie bey der vorigen Vikarey.

Die Investitur zu diesen beyden Vikareyen geschiehet von dem Präpositus zu St. Johann in Lüneburg (welches jetzt einer der Bürgermeister daselbst ist.) Sie geschah vorhin dadurch, daß dem präsentirten Subjekte von dem Präpositus dessen (des Präp.) Hut aufgesetzet wurde.

Die Einkünfte dieser Vikareyen sind:

1) Von St. Elisabeth 2 Chor, 1 Planstrum, 2 Rump Salz und 1 Mark.

2)

a) Von St. Barbara ½ Chor — wovon aber noch ein Beträchtliches durch Abgaben an Lüneburgische Stiftungen, abgehet; denn gleich allen andern Salzeinkünften sind auch diese ungemein herabgesunken.

Uebrigens sind noch alle Dokumente, Bullen, Bestätigungsbriefe, diese Vikareyen betreffend, beym Kloster vorhanden.

Von den Freyheiten des Klosters ist zum Theil schon oben beyläufig gehandelt worden. Jetzt bemerke ich daher nur folgendes.

In den älteren Zeiten und nach der ursprünglichen Verfassung durfte der Convent sich selbst seine Priorissinnen wählen, wozu in der Regel die Subpriorissin bestimmet wurde. Nur die beyden Reformationen des Klosters machten Ausnahme; wodurch jedoch dieses Wahlrecht unveräussert blieb und hernach wieder seine volle Gültigkeit erhielt. So auch bey den nachherigen Dominabus und Abtissinnen, wie es noch jetzt gilt. Auch der Probst wurde gewählt vom Convent und diese doppelte Wahl wurde vom Bischof von Verden bestätiget, nicht selten auch vom Pabste. Mit Absetzung Johann Lorbeers 1529. büßte das Kloster nebst vielen andern Freyheiten auch die ein, sich einen Probst zu wählen, an dessen Stelle nun der Amtmann trat. Dagegen wurde dem Convent das Recht eingeräumet, seine Prediger und Superintendenten zu präsentiren und zu



wählen, welches aber auch Anno 1635. aufhörte, da der Herzog August sich selbst als Landesherrn dieses Rechts vorbehielt.

So erstreckten sich auch die Gränzen des Klosters ehedem sehr viel weiter, und ich führe zum Beyspiel nur folgende Nachricht von der Präfectur oder Voigtey Handorf bey, welche in ältern Zeiten zum Kloster gehörte. Sie lautet übersetzt aus Mönchsschrift also: „Die Handorfische Präfectur hatte folgende Gränzen: Von der Landstraße auf die Brücke über den Fluß Rodow abwärts des Stromes bis zum Sumpfe Bustenort, dann zu dem See Silberkule bis zum Dorfe Oldershusen, Mittagwärts durch das erste Haus. Weiter zu dem See Hidria neben dem nächsten Dorfe Harborch, zum See Angelvort bey Wittorf. Von hier zu einem kleinen Hügel bis an das hölzerne Kreuz *), welches der Grenze halber errichtet ist. Dann wieder bis an den Weg nach Lüneburg und Winsen zu der Brücke, wo die Gränze anfieng. Diese Gränze haben unsere Vorfahren ohne Widerspruch inne gehabt, und jetzt haben auch wir sie noch Gott sey Dank inne. Anno 1308."

Ehe

*) Hier hatte es also einen doppelten Zweck, als Markscheidung und zur Andacht. Man findet dergleichen Crucifixe noch häufig in katholischen Ländern an der Landstraße, z. B. im Münsterschen, Osnabrückischen rc.



Ehe wir zur ehemaligen inneren Verfassung des Klosters fortgehen, wollen wir noch Einiges von der äusseren Einrichtung des Klosters und seiner Gebäude hinzufügen.

Die vornehmsten Klostergebäude waren im Jahre 1670. folgende:

1) Die Wohnung der Domina mit Zubehör. *)

2) Vier Kreuzgänge.

3) Das Kapitelhaus, oder der Kapitelsaal ist von der Abtissin Eleonore Margarethe von Harling neu eingerichtet worden. In den catholischen Zeiten und auch später noch sind darin sowohl Berathschlagungen der Versammlung, als besonders — wie es noch in catholischen Klöstern Gebrauch ist — von der Domina die Disciplinuntersuchung über die Klosterjungfrauen gehalten, ihre Beichte gehöret, ihre Pönitenzen und Strafen zuerkannt worden. Jetzt geschehen die Wahlen der Abtissinnen und die Einführungen der Klosterfräulein darin. Es befinden sich in demselben die Bildnisse der sämmtlichen Abtissinnen von der Domina Dor. von Meding angerechnet.

4) Das Krankenhaus. Ist jetzt zu einer Klosterwohnung eingerichtet worden.

5) Das Destillirhaus. Ist in neuern Zeiten abgeschaffet worden.

6)

*) Sie liegt, wie auch das Kapitelhaus, in dem sogenannten im Viereck herumgehenden Kreuzgange.



wählen, welches aber auch Anno 1635. aufhörte, da der Herzog August sich selbst als Landesherrn dieses Recht vorbehielt.

So erstreckten sich auch die Gränzen des Klosters ehedem sehr viel weiter, und ich führe zum Beyspiel nur folgende Nachricht von der Präfectur oder Voigtey Handorf bey, welche in ältern Zeiten zum Kloster gehörte. Sie lautet übersetzt aus Mönchsschrift also: „Die Handorfische Präfectur hatte folgende Gränzen: Von der Landstraße auf die Brücke über den Fluß Rodow abwärts des Stromes bis zum Sumpfe Bustenort, dann zu dem See Silberkule bis zum Dorfe Oldershusen, Mittagwärts durch das erste Haus. Weiter zu dem See Hidria neben dem nächsten Dorfe Harborch, zum See Angelvort bey Wittorf. Von hier zu einem kleinen Hügel bis an das hölzerne Kreuz *), welches der Grenze halber errichtet ist. Dann wieder bis an den Weg nach Lüneburg und Winsen zu der Brücke, wo die Gränze anfieng. Diese Gränze haben unsere Vorfahren ohne Widerspruch inne gehabt, und jetzt haben auch wir sie noch Gott sey Dank inne. Anno 1308."

Ehe

*) Hier hatte es also einen doppelten Zweck, als Markscheidung und zur Andacht. Man findet dergleichen Crucifixe noch häufig in katholischen Ländern an der Landstraße, z. B. im Münsterschen, Osnabrückischen rc.

Ehe wir zur ehemaligen inneren Verfassung des Klosters fortgehen, wollen wir noch Einiges von der äusseren Einrichtung des Klosters und seiner Gebäude hinzufügen.

Die vornehmsten Klostergebäude waren im Jahre 1670. folgende:

1) Die Wohnung der Domina mit Zubehör. *)

2) Vier Kreuzgänge.

3) Das Kapitelhaus, oder der Kapitelsaal ist von der Abtissin **Eleonore Margarethe von Harling** neu eingerichtet worden. In den catholischen Zeiten und auch später noch sind darin sowohl Berathschlagungen der Versammlung, als besonders — wie es noch in catholischen Klöstern Gebrauch ist — von der Domina die Disciplinuntersuchung über die Klosterjungfrauen gehalten, ihre Beichte gehöret, ihre Pönitenzen und Strafen zuerkannt worden. Jetzt geschehen die Wahlen der Abtissinnen und die Einführungen der Klosterfräulein darin. Es befinden sich in demselben die Bildnisse der sämmtlichen Abtissinnen von der Domina **Dor. von Meding** angerechnet.

4) Das Krankenhaus. Ist jetzt zu einer Klosterwohnung eingerichtet worden.

5) Das Destillirhaus. Ist in neuern Zeiten abgeschaffet worden.

6)

*) Sie liegt, wie auch das Kapitelhaus, in dem sogenannten im Viereck herumgehenden Kreuzgange.



Vierte Abtheilung.

1) Die Gerbrburg, darauf das Korn lieget. Jetzt der Kornboden.

2) Der Apfelboden.

3) Der Küsterin Boden.

4) Der lange Weg am Chor.

Fünfte Abtheilung.

a) Die Badstube. Ist da gewesen, wo jetzt der Flügel der Abtissinwohnung lieget.

b) Das Holzhaus, } sind in neuern Zeiten zu Holz-
c) Das kleine Haus, } ställen angewandt werden.

Im Wildhofe:

1) Die Tischlerey.

2) Das Gasthaus. Ist abgebrochen worden, nachdem das neue an seine Stelle getreten.

3) Das Webehaus. Jetzt eine Klosterwohnung.

4) Das Waschhaus.

5) Das Waschschauer, (Obdach).

Im Vorwerke:

A. Die Scheuer.

B. Die Mauer um das Kloster,

C. und was sonst zum Kloster gehöret. *)

Man siehet aus diesem Verzeichnisse, daß das Kloster alle mögliche Wirthschaftsgebäude hatte, welche auch zum Theil in jenen Zeiten noch nöthiger, als jetzt, waren, da

*) Nach einem Verzeichnisse von 1670. am 11ten März, aufgesetzt nach Begehren des damaligen Amtmanns Wilhelm Meyer in Lüne.

da das Kloster noch selbst den äußeren Haushalt im Vorwerke, Erhebung der Zehenten u. s. f. besorgte, welches in neuern Zeiten dem Amte übergeben worden ist. — Man siehet aber auch daraus, wie viel seitdem im Kloster ausgebauet und angebauet wurde, da in diesem Verzeichnisse noch keine einzige Fräuleinwohnung, (deren jetzt im Kloster 16, und die Priorin- und Küchenwohnung und 3 ausser dem Kloster sind) sich findet. Damals behalfen sie sich noch alle in Einem Zimmer ausser der Zelle, die Jede für sich hatte. Nachher wurden 4 Wohnungen ausgebauet und unter die Fräulein vertheilet, bis allmählig jede eine eigne Wohnung bekam.

Der sogenannte im Viereck herumgehende Kreutzgang schließt den Klosterkirchhof ein, der durch die schwarz und weiß eingefaßten und mit Blumen bepflanzten Gräber der Conventualinnen ein sinnbildliches traurigfrohes Ansehen hat; und so den schaurigen Gedanken an Grab und Verwesung durch die Hindeutung auf Unsterblichkeit mildert. —

An das Kapitelhaus im Kreutzgange gränzet auch die ehemalige Schule und das Kinderhaus. Im letztern Zimmer haben die Kostkinder geschlafen, und in der ersteren sind sie unterrichtet worden.

(Der Beschluß folgt künftig.)

V.

V.

Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Trinitatis den 4ten May 1793. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz Foderung		Vermögenszustand: hat im Zehnten behalten		Vermögenszustand: hat an Materialien pptr	Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Ohngefährer Preis 1 Kux im Schluß Mon. May
1) Zu Clausthal:			Vorrath	Schuld		Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
a) Burgstetter Zug	Treiben od 40	Tonnen	Fl. a 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthl.
Churprinz Georg August	—	—	5278	—	—	—	—	—	¼	—

Prinz Friedrich Ludewig	—	—	—	2320	—	—	—	—	2	25
Neue Benedicta	1	—	30012	—	2461	225	—	2	—	200
Carolina	13	—	18388	—	43121	—	4917	40	—	3000
Juliana Sophia	—	—	—	267	—	—	—	—	1	—
Dorothea	18	—	72567	—	17183	3408	—	40	—	4000
Bergmanns Trost	—	—	6900	—	—	—	—	—	2	20
Gabe Gottes und Rosenbusch	—	22	6473	—	4884	138	—	2	—	150
Grüner Hirsch	—	2	—	9378	900	—	85	—	$\frac{1}{4}$	10
Heinrich Gabriel	—	15	—	9033	600	—	200	—	2	10
St. Elisabeth	1	10	1655	—	2632	—	174	—	—	30
Herzog Christian Ludewig	2	—	—	2461	4444	—	578	—	—	30
St. Margaretha	3	—	—	734	5870	—	558	1	—	50
Sophia	—	6	—	10878	1471	—	119	—	—	—
Landes Wohlfahrt	—	5	—	1676	2370	71	—	—	—	—
Anna Eleonora	6	10	—	45191	841	1319	—	—	3	—
Kranich	3	20	—	3023	8874	—	1797	2	—	200
König Wilhelm	—	—	—	590	—	—	—	—	2	—
Königs Glück	—	3	—	2785	570	—	75	—	2	25
Herzog Georg Wilhelm	3	10	—	54520	6050	52	—	—	2	10
Englische Treue	2	—	10748	—	2496	321	—	—	—	20
Königin Charlotte	—	—	—	1722	—	—	—	—	$\frac{1}{4}$	10
Josua	—	3	320	—	800	—	140	—	2	15

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Preis 1 Kux. im Schluß Mon. May.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien pptcr					
	Treiben od 40	Tonnen	Vorrath	Schuld		Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
b) Thurm Rosenhöfer Zug			Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthlr.
St. Johannes	7	30	—	96401	6600	—	1136	—	12	—
Zilla	2	25	—	68226	7276	—	901	—	2	—
Alter Segen	3	15	—	9763	12872	159	—	—	2	35
Silber Segen	2	15	3215	—	7420	—	125	—	—	100
Braune Lilie	2	—	—	43804	2300	—	831	—	—	20
2) Zur Altenau:										
Rosina	—	—	—	13558	—	—	—	—	2	—
Georg der Dritte	—	—	—	5789	—	—	—	—	2	—
3) Zu St. Andreasberg.										
a) Inneres Revier.										
Catharine Neufang	1	5	64127	—	5500	—	1738	8	—	450
Samson	2	25	110234	—	13614	344	—	10	—	1000
Gnade Gottes	1	10	—	41585	3480	2886	—	—	2	20
Abendröthe	3	30	—	61106	12149	614	—	—	2	10

Bergmanns Trost	—	5	—	43541	2017	—	1017	—	3	50
b) Auswärtiges Revier.										
Georg Wilhelm	—	—	—	119037	312	—	—	—	2	30
Silberne Bär	—	—	3509	—	66	270	—	—	3	10
Claus Friedrich	—	—	—	2748	341	—	184	—	2	20
Redens Glück	—	—	—	12112	30	—	8	—	½	—
c) Im Lutterberg. Forste.										
Neuer Lutter Seegen	—	—	—	62911	8	—	1321	—	3	25
Louise Christiane	—	11	—	13240	3144	3240	—	—	2	10

4) Zu Zellerfeld.

a) Stuffenthaler Zug.										
Charlotte	—	—	—	910	—	19	—	—	2	10
Neuer St. Joachim	4	—	—	70707	3075	—	2540	—	2	10
Haus Hannov. u. Braunschw.	12½	—	—	91256	1002	—	1490	—	1	10
Herz. August Friedr. Bleyfeld	3	—	—	45475	6073	—	768	—	2	10
Regenbogen	1	—	—	6752	2512	591	—	—	2	10
Ring und Silberschnur	3	—	—	51014	1937	—	575	—	2	10
Haus Zelle	⅓	—	—	7698	333	—	181	—	2	10

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erzfoderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Preis 1 Kux im Schluß Mon. May.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialen ppter					
			Vorrath	Schuld		Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
b) Spiegelthaler Zug.	Treiben ob 40	Tonnen	Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Speci à 48 mg.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthlr.
Busches Segen	—	—	—	2997	—	—	201	—	2	10
c) Bockswieser Zug.										
Brauner Hirsch	—	—	—	4461	—	—	67	—	2	10
Herz. August u. Joh. Friedr.	—	—	—	40730	—	—	259	—	3	10
Herzog Anthon Ulrich	—	—	—	6927	—	—	126	—	2	10
Neues Zellerfeld	—	—	—	2900	—	—	45	—	3	10
Neue Gesellschaft	—	—	965	—	—	—	38	—	2	10
Haus Wolfenbüttel	—	—	—	5449	—	—	73	—	2	10
Neue Zellerfelder Hofnung	—	—	—	5186	—	—	60	—	2	10
Neuer Edmund	—	—	—	1694	—	—	70	—	2	10
d) Zum Hanenklee.										
Beständigkeit	—	—	—	17610	257	—	497	—	2	10
Theodora	—	—	—	11247	358	—	[illegible]	—	2	[illegible]

Aufrichtigkeit	—	—	—	1886	—	—	28	—	2	10
Herzog. Philippine Charlotte	—	—	—	8395	90	—	127	—	2	10
e) Schulenberger Zug.										
Neues Schulenberger Glück	—	—	—	1090	16	—	5	—	2	10
Juliane Sophie	¾	—	—	14615	907	—	502	—	2	10
Neue gelbe Lilie	¾	—	—	1694	1000	—	406	—	3	10
St. Urban	3½	—	—	63419	4575	—	839	—	2	10
Cronenburgs Glück	1¼	—	—	38015	2526	—	417	—	2	10
Weißer Schwan	1½	—	—	51604	1069	—	894	—	2	10
König Carl	½	—	—	34673	744	—	477	—	2	10
Königin Elisabeth	—	—	1876	—	—	7	—	—	2	10
5) Zu Lautenthal.										
Lautenthals Glück	11¼	—	—	19183	15380	156	—	—	1	20
Lautenthaler Gegentrum	1½	—	—	16353	2130	—	790	—	3	10
Prinzeßin Auguste Caroline	—	—	—	24679	—	—	356	—	3	10
Seegen Gottes	—	—	—	6003	—	—	65	—	2	10
Güte des Herrn	5	—	—	28861	3756	—	646	—	2	10
Kleiner St. Jacob	—	—	—	10080	48	—	1	—	2	10
Herzog Ferdinand Albrecht	—	—	3063	—	—	3	—	—	2	10
Lautenthaler Hoffnung	—	—	7205	—	—	—	7	—	2	10
Wilhelmine Eleonore	—	—	725	—	—	—	3	—	—	—
Dorothee Friederike	—	—	—	1665	—	17	—	—	—	—



VI.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen von Ostern 1793.

Von Michaelis 1792 bis Ostern 1793. waren zu Göttingen — — — 753 Studenten.

Davon sind bis den 15ten May 1793.

abgegangen —	237	—
Geblieben — —	516	—
Und hiezu aufgenommen —	200	—

Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit anwesenden Studenten 716.

Diese bestand aus 158 Theologen,
341 Juristen,
114 Medicinern,
103 Math. Phil. Hist. u. freyen Künsten beflissener.

Gegen das vorhergehende halbe Jahr waren anwesend:

	mehr	weniger
Theologen — —		12
Juristen — — —		34
Mediciner —	4	—
Mathem. Philos. Hist. und freyen Künste beflissenen	5	—

Die Totalsumme hatte sich also um 37 vermindert.

VII.

VII.

General-Transsumt aller Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in den Herzogthümern Bremen und Verden; vom 1sten Januar 1791 bis dahin 1792.

Vom 1sten Januar 1791.

Namen der Kirchenkreise.	Ge					
	Eheliche.		Unehelische.		Todtgeborne.	
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.
A. Stadt Stade —	87	72	11	3	2	4
B. Garnison Stade —	37	23	—	—	1	—
C. Stadt Burtehude —	32	33	1	—	2	1
D. Superint. Bremen —	501	488	29	16	23	20
E. — Verden —	503	462	23	23	22	15
F. Präpos. Alteland —	341	310	8	5	17	9
G. — Kehdingen —	409	353	14	25	18	7
H. — Neuhaus —	198	187	10	10	6	5
I. — Wursten —	108	110	14	5	6	4
K. — Osterstade —	150	156	6	8	9	4
L. — Beverkesa —	123	120	6	2	4	3
M. — Bremervörde	279	254	14	10	12	9
N. — Ottersberg —	282	265	6	6	19	11
Summa	3040	2833	142	113	141	92

Geboren in allen 6361. Gestorben in allen 4298.
mehr gebohren 2063.

Geborne Knaben 3323. Geborne Mägdlein 3038.
mehr Knaben 285.

Gebor. männl. Geschl. 3323. Gest. männl. Geschl. 2186.
mehr gebohren 1137.

Gebor. weibl. Geschl. 3038. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr gebohren 926.

Gest. männl. Geschl. 2186. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr männl. Geschl. 74.

Copulirt 1790. 1428. 1791. 1533.
1791. mehr copulirt 105.

…is dahin 1792.

…ren. Summa.			Confirmirt.			Copulirt.	Gestorben.		
Knaben.	Mädchen	Sma tota.	Knaben.	Mädchen.	Sma tota.	Paar	männlich.	weiblich.	Sma tota.
100	79	179	50	31	81	53	63	58	121
28	23	51	12	17	29	14	25	19	44
35	34	69	19	12	31	22	30	26	56
553	524	1077	282	289	571	271	359	364	723
548	500	1048	255	275	530	239	382	348	730
366	324	690	218	208	426	149	263	267	530
441	385	826	220	251	471	203	304	264	568
214	202	416	118	105	223	108	129	141	270
128	119	247	83	87	170	54	98	81	179
165	168	333	69	88	157	66	125	132	257
133	125	258	55	56	111	63	83	105	188
305	273	578	174	182	356	147	172	156	328
307	282	589	138	162	300	144	153	151	304
3323	3038	6361	1693	1763	3456	1533	2186	2112	4298

Geboren 1790. 6016. Geboren 1791. 6361.

1791. mehr geboren 345.

Gestorben 1790. 4510. 1791. 4298.

1791. weniger gestorben 212.

Confirmirt 1790. 3189. 1791. 3456.

1791. mehr confirmirt 267.

Uneheliche 1790. 265. 1791. 255.

1791. weniger uneheliche 10.

Todtgeboren 1790. 248. 1791. 233.

1791. weniger todtgeboren 15.

Gestorben von 90 Jahren und darüber 1790. 14.

1791. 15.

1791. mehr gestorben 1



Bemerkungen zum Jahr 1791.

1) Zwillingspaare sind in Allem angemerkt 84. Zu Scharnebeck hat eine Frau in 5 Jahren nacheinander 3 Zwillingsgeburten gehabt. Zu Neuenkirchen, Amts Rotenburg, waren unter 82 Gebohrnen 4 Zwillingsgeburten, und *kein einziges* uneheliches. Zu Lorstedt, Präpositur Bremervörde, zeichnen sich die Monate October und November aus, in welche allein 12 Geburten fallen, gegen 15 in den übrigen Monaten. Zu Achim war von 128 Gebohrnen gerade die eine Hälfte männlichen, die andere weiblichen Geschlechts. In der Zevenschen Präpositur waren unter 589 Gebohrnen 30 Todtgebohrne; ohne daß den Bademüttern etwas zur Last zu legen wäre. In dem Kirchspiel Elmelohe ist die Bemerkung gemacht worden, daß mehrmals Mütter, welche vor der Ehe sich haben schwängern lassen, mit *schwachen* oder sonst schadhaften Kindern niedergekommen sind; und muthmaßt man, daß *die Gewalt des engen* Schnürens zur Verbergung der Schwangerschaft, der Leibesfrucht könne geschadet haben. In der Präpositur Bremervörde sind unter 21 Todtgebohrnen 4 uneheliche gewesen. (Verhältniß der Todtgebohrnen gegen die unehelichen Geburten $\frac{1}{5}$; gegen die ehelichen $\frac{1}{7}$.) Zu Großenwörden will man einen vom Vater auf Sohn vererbten Schaden an *Mund* und Nase wahrgenommen haben.

2) Zu Verden starben zwey Frauenspersonen, von 102 und 104 Jahren; zu Scharnebeck 2 Personen von

von 90 und eine von 96 Jahren. Zu Visselhövede sind gegen 66 Gestorbene 118 gebohren. In der Bremervörder Präpositur sind in den letzten 5 Jahren 829 lebendige, und mit den Todtgebohrnen 932 Kinder mehr gebohren als gestorben. Zu Opseln waren von 21 Gestorbenen 9 unterm Jahre: Ursache, eine Brustkrankheit, die jedoch den Kindern, welchen man ein gelindes Brechmittel gab, nicht tödtlich ward. Unter den specificirten Krankheiten der Bremervörder Präpositur sind die meisten an der Brustkrankheit, nächstdem an Schwindsucht und Auszehrung gestorben. Zu Visselhövede bemerkt man fast alle Frühjahre Faulfieber, wozu die kleinen niedrigen dumpfigten starkgeheizten Stuben der Landleute das ihrige beytragen mögen. Im Dorfe Westertimbke, Kirchspiels Kirchtimbke, sind alle Einwohner, deren Zahl 120 bis 130 ist, 25 ausgenommen, im September von einem Faulfieber befallen, wovon 13 gestorben sind, und zwar nur 3 männl. gegen 10 weibl. Geschlechts; als Ursachen werden gemuthmaßt, theils Verkältungen, denen das weibl. Geschlecht vielleicht wegen seiner Kleidung (zu kurze Röcke) leichter unterworfen sey, theils der Genuß des vom Hagel zerknickten Getraides. Zu Schneverdingen starben an Masern und Brustkränkheiten am meisten: Zu Lesum und Osterholz Kinder am Keichhusten. Zu Stade sind an die 100 Kinder mit glücklichem Erfolge inoculirt: auch in Verden ist mit Glück inoculirt worden. Zu Neuhaus sind

VI.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen von Ostern 1793.

Von Michaelis 1792 bis Ostern 1793. waren zu Göttingen — — — 753 Studenten.
Davon sind bis den 15ten May 1793.
abgegangen — 237 —
Geblieben — — 516 —
Und hiezu aufgenommen — 200 —

Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit anwesenden Studenten 716.

Diese bestand aus 158 Theologen,
341 Juristen,
114 Medicinern,
103 Math. Phil. Hist. u. freyen Künsten beflissener.

Gegen das vorhergehende halbe Jahr waren anwesend:

	mehr	weniger
Theologen —	—	12
Juristen — —	—	34
Mediciner —	4	—
Mathem. Philos. Hist. und freyen Künste beflissenen	5	—

Die Totalsumme hatte sich also um 37 vermindert.

VII.

VII.

General-Transsumt aller Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in den Herzogthümern Bremen und Verden; vom 1sten Januar 1791 bis dahin 1792.



Vom 1sten Januar 1791.

Namen der Kirchenkreise.	Geb… Eheliche. Kn.	Eheliche. M.	Unehelliche. Kn.	Unehelliche. M.	Todtgeborne. Kn.	Todtgeborne. M.
A. Stadt Stade —	87	72	11	3	2	4
B. Garnison Stade —	37	23	—	—	1	—
C. Stadt Burtehude —	31	33	1	—	2	1
D. Superint. Bremen —	501	488	29	16	23	20
E. — Verden —	503	462	23	23	22	15
F. Präpos. Alteland —	341	310	8	5	17	9
G. — Kehdingen —	409	353	14	25	18	7
H. — Neuhaus —	198	187	10	10	6	5
I. — Wursten —	108	110	14	5	6	4
K. — Osterstade —	150	156	6	8	9	4
L. — Beberkesa —	123	120	6	2	4	3
M. — Bremervörde	279	254	14	10	12	9
N. — Ottersberg —	282	265	6	6	19	11
Summa	3040	2853	142	113	141	92

Geboren in allen 6361. Gestorben in allen 4298.
mehr gebohren 2063.

Geborne Knaben 3323. Geborne Mägdlein 3038.
mehr Knaben 285.

Gebor. männl. Geschl. 3323. Gest. männl. Geschl. 2186.
mehr gebohren 1137.

Gebor. weibl. Geschl. 3038. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr gebohren 926.

Gest. männl. Geschl. 2186. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr männl. Geschl. 74.

Copulirt 1790. 1428. 1791. 1533.
1791. mehr copulirt 105.

bis dahin 1792.

ren.			Confirmirt.			Copulirt.	Gestorben.		
Summa.									
Knaben.	Mädchen	Sma tota.	Knaben.	Mädchen.	Sma tota.	Paar	männlich.	weiblich.	Sma tota.
100	79	179	50	31	81	53	63	58	121
28	23	51	12	17	29	14	25	19	44
35	34	69	19	12	31	22	30	26	56
553	524	1077	282	289	571	271	359	364	723
548	500	1048	255	275	530	239	382	348	730
366	324	690	218	208	426	149	263	267	530
441	385	826	220	251	471	203	304	264	568
214	202	416	118	105	223	108	129	141	270
128	119	247	83	87	170	54	98	81	179
165	168	333	69	88	157	66	125	132	257
133	125	258	55	56	111	63	83	105	188
305	273	578	174	182	356	147	172	156	328
307	282	589	138	162	300	144	153	151	304
3323	3038	6361	1693	1763	3456	1533	2186	2112	4298

Geboren 1790. 6016. Geboren 1791. 6361.

1791. mehr geboren 345.

Gestorben 1790. 4510. 1791. 4298.

1791. weniger gestorben 212.

Confirmirt 1790. 3189. 1791. 3456.

1791. mehr confirmirt. 267.

Uneheliche 1790. 265. 1791. 255.

1791. weniger uneheliche 10.

Todtgeboren 1790. 248. 1791. 233.

1791. weniger todtgeboren 15.

Gestorben von 90 Jahren und darüber 1790. 14.

1791. 15.

1791. mehr gestorben 1



Bemerkungen zum Jahr 1791.

1) Zwillingspaare sind in Allem angemerkt 84. Zu Scharnebeck hat eine Frau in 5 Jahren nach einander 3 Zwillingsgeburten gehabt. Zu Neuenkirchen, Amts Rotenburg, waren unter 82 Gebohrnen 4 Zwillingsgeburten, und kein einziges uneheliches. Zu Lorstedt, Präpositur Bremervörde, zeichnen sich die Monate October und November aus, in welche allein 12 Geburten fallen, gegen 15 in den übrigen Monaten. Zu Achim war von 128 Gebohrnen gerade die eine Hälfte männlichen, die andere weiblichen Geschlechts. In der Zevenschen Präpositur waren unter 589 Gebohrnen 30 Todtgebohrne; ohne daß den Hebemüttern etwas zur Last zu legen wäre. In dem Kirchspiel Elmelohe ist die Bemerkung gemacht worden, daß mehrmals Mütter, welche vor der Ehe sich haben schwängern lassen, mit schwachen oder sonst schadhaften Kindern niedergekommen sind; und muthmaßt man, daß die Gewalt des engen Schnürens zur Verbergung der Schwangerschaft, der Leibesfrucht könne geschadet haben. In der Präpositur Bremervörde sind unter 21 Todtgebohrnen 4 uneheliche gewesen. (Verhältniß der Todtgebohrnen gegen die unehelichen Geburten $\frac{1}{8}$; gegen die ehelichen $\frac{1}{4}$.) Zu Großenwörden will man einen vom Vater auf Sohn vererbten Schaden an Mund und Nase wahrgenommen haben.

2) Zu Verden starben zwey Frauenspersonen, von 102 und 104 Jahren; zu Scharnebeck 2 Personen

von 90 und eine von 96 Jahren. Zu Visselhövede sind gegen 66 Gestorbene 118 gebohren. In der Bremervörder Präpositur sind in den letzten 5 Jahren 829 lebendige, und mit den Todtgebohrnen 932 Kinder mehr gebohren als gestorben. Zu Oppeln waren von 21 Gestorbenen 9 unterm Jahre: Ursache, eine Brustkrankheit, die jedoch den Kindern, welchen man ein gelindes Brechmittel gab, nicht tödtlich ward. Unter den specificirten Krankheiten der Bremervörder Präpositur sind die meisten an der Brustkrankheit, nächstdem an Schwindsucht und Auszehrung gestorben. Zu Visselhövede bemerkt man fast alle Frühjahre Faulfieber, wozu die kleinen niedrigen dumpfigten starkgeheizten Stuben der Landleute das ihrige beytragen mögen. Im Dorfe Westertimbke, Kirchspiels Kirchtimbke, sind alle Einwohner, deren Zahl 120 bis 130 ist, 25 ausgenommen, im September von einem Faulfieber befallen, wovon 13 gestorben sind, und zwar nur 3 männl. gegen 10 weibl. Geschlechts; als Ursachen werden gemuthmaßt, theils Verkältungen, denen das weibl. Geschlecht vielleicht wegen seiner Kleidung (zu kurze Röcke) leichter unterworfen sey, theils der Genuß des vom Hagel zerknickten Getraides. Zu Schneverdingen starben an Masern und Brustkrankheiten am meisten: Zu Lesum und Osterholz Kinder am Keichhusten. Zu Stade sind an die 100 Kinder mit glücklichem Erfolge inoculirt: auch in Verden ist mit Glück inoculirt worden. Zu Neuhaus sind

VI.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen von Ostern 1793.

Von Michaelis 1792 bis Ostern 1793. waren zu Göttingen — — — 753 Studenten.
Davon sind bis den 15ten May 1793.
abgegangen — 237 —
Geblieben — — 516 —
Und hiezu aufgenommen — 200 —

Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit anwesenden Studenten 716.

Diese bestand aus 158 Theologen,
341 Juristen,
114 Medicinern,
103 Math. Phil. Hist. u. freyen Künsten beflissener.

Gegen das vorhergehende halbe Jahr waren anwesend:

	mehr	weniger
Theologen —	—	12
Juristen — —	—	34
Mediciner —	4	—
Mathem. Philos. Hist. und freyen Künste beflissenen	5	—

Die Totalsumme hatte sich also um 37 vermindert.

VII.

VII.

General-Transsumt aller Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in den Herzogthümern Bremen und Verden; vom 1sten Januar 1791 bis dahin 1792.



Vom 1sten Januar 1791.

Namen der Kirchenkreise.	Geb					
	Eheliche.		Uneheliche.		Todtgeborne.	
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.
A. Stadt Stade —	87	72	11	3	2	4
B. Garnison Stade —	37	23	—	—	1	—
C. Stadt Burtehude —	32	33	1	—	2	1
D. Superint. Bremen —	501	488	29	16	23	20
E. — Verden —	503	462	23	23	22	15
F. Präpos. Altesand —	341	310	8	5	17	9
G. — Kehdingen —	409	353	14	25	18	7
H. — Neuhaus —	198	187	10	10	6	5
I. — Wursten —	108	110	14	5	6	4
K. — Osterstade —	150	156	6	8	9	4
L. — Beverstedt —	123	120	6	2	4	3
M. — Bremervörde	279	254	14	10	12	9
N. — Ottersberg —	282	265	6	6	19	11
Summa	3040	2853	142	113	141	92

Geboren in allen 6361. Gestorben in allen 4298.
mehr gebohren 2063.

Geborne Knaben 3323. Geborne Mägdlein 3038.
mehr Knaben 285.

Gebor. männl. Geschl. 3323. Gest. männl. Geschl. 2186.
mehr gebohren 1137.

Gebor. weibl. Geschl. 3038. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr gebohren 926.

Gest. männl. Geschl. 2186. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr männl. Geschl. 74.

Copulirt 1790. 1428. 1791. 1533.
1791. mehr copulirt 105.

bis dahin 1792.

ren. Summa.			Confirmirt.			Copulirt.	Gestorben.		
Knaben.	Mädchen	Sma tota.	Knaben.	Mädchen.	Sma tota.	Paar	männlich.	weiblich.	Sma tota.
100	79	179	50	31	81	53	63	58	121
28	23	51	12	17	29	14	25	19	44
35	34	69	19	12	31	22	30	26	56
553	524	1077	282	289	571	271	359	364	723
548	500	1048	255	275	530	239	382	348	730
366	324	690	218	208	426	149	263	267	530
441	385	826	220	251	471	203	304	264	568
214	202	416	118	105	223	108	129	141	270
128	119	247	83	87	170	54	98	81	179
165	168	333	69	88	157	66	125	132	257
133	125	258	55	56	111	63	83	105	188
305	273	578	174	182	356	147	172	156	328
307	282	589	138	162	300	144	153	151	304
3323	3038	6361	1693	1763	3456	1533	2186	2112	4298

Geboren 1790. 6016. Geboren 1791. 6361.
1791. mehr geboren 345.

Gestorben 1790. 4510. 1791. 4298.
1791. weniger gestorben 212.

Confirmirt 1790. 3189. 1791. 3456.
1791. mehr confirmirt 267.

Uneheliche 1790. 265. 1791. 255.
1791. weniger uneheliche 10.

Todtgeboren 1790. 248. 1791. 233.
1791. weniger todtgeboren 15.

Gestorben von 90 Jahren und darüber 1790. 14.
1791. 15.
1791. mehr gestorben 1



Bemerkungen zum Jahr 1791.

1) Zwillingspaare sind in Allem angemerkt 84. Zu Scharnebeck hat eine Frau in 5 Jahren nacheinander 3 Zwillingsgeburten gehabt. Zu Neuenkirchen, Amts Rotenburg, waren unter 82 Gebohrnen 4 Zwillingsgeburten, und kein einziges uneheliches. Zu Lorstedt, Präpositur Bremervörde, zeichnen sich die Monate October und November aus, in welche allein 12 Geburten fallen, gegen 15 in den übrigen Monaten. Zu Achim war von 128 Gebohrnen gerade die eine Hälfte männlichen, die andere weiblichen Geschlechts. In der Zevenschen Präpositur waren unter 589 Gebohrnen 30 Todtgebohrne; ohne daß den Bademüttern etwas zur Last zu legen wäre. In dem Kirchspiel Elmelohe ist die Bemerkung gemacht worden, daß mehrmals Mütter, welche vor der Ehe sich haben schwängern lassen, mit schwachen oder sonst schadhaften Kindern niedergekommen sind; und muthmaßt man, daß die Gewalt des engen Schnürens zur Verbergung der Schwangerschaft, der Leibesfrucht könne geschadet haben. In der Präpositur Bremervörde sind unter 21 Todtgebohrnen 4 uneheliche gewesen. (Verhältniß der Todtgebohrnen gegen die unehelichen Geburten $\frac{1}{8}$; gegen die ehelichen $\frac{1}{7}$.) Zu Großenwörden will man einen vom Vater auf Sohn vererbten Schaden an Mund und Nase wahrgenommen haben.

2) Zu Verden starben zwey Frauenspersonen, von 102 und 104 Jahren; zu Scharnebeck 2 Personen

von 90 und eine von 96 Jahren. Zu Visselhövede sind gegen 66 Gestorbene 118 gebohren. In der Bremervörder Präpositur sind in den letzten 5 Jahren 829 lebendige, und mit den Todtgebohrnen 932 Kinder mehr gebohren als gestorben. Zu Oppeln waren von 21 Gestorbenen 9 unterm Jahre: Ursache, eine Brustkrankheit, die jedoch den Kindern, welchen man ein gelindes Brechmittel gab, nicht tödtlich ward. Unter den specificirten Krankheiten der Bremervörder Präpositur sind die meisten an der Brustkrankheit, nächstdem an Schwindsucht und Auszehrung gestorben. Zu Visselhövede bemerkt man fast alle Frühjahre Faulfieber, wozu die kleinen niedrigen dumpfigten starkgeheizten Stuben der Landleute das ihrige beytragen mögen. Im Dorfe Westertimbke, Kirchspiels Kirchtimbke, sind alle Einwohner, deren Zahl 120 bis 130 ist, 25 ausgenommen, im September von einem Faulfieber befallen, wovon 13 gestorben sind, und zwar nur 3 männl. gegen 10 weibl. Geschlechts; als Ursachen werden gemuthmaßt, theils Verkältungen, denen das weibl. Geschlecht vielleicht wegen seiner Kleidung (zu kurze Röcke) leichter unterworfen sey, theils der Genuß des vom Hagel zerknickten Getraides. Zu Schneverdingen starben an Masern und Brustkrankheiten am meisten: Zu Lesum und Osterholz Kinder am Keichhusten. Zu Stade sind an die 100 Kinder mit glücklichem Erfolge inoculirt: auch in Verden ist mit Glück inoculirt worden. Zu Neuhaus sind

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz=Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Preis 1 Kux im Schluß Mon. May.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialen ppter					
			Vorrath	Schuld		Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
b) Spiegelthaler Zug.	Treiben ob 40	Tonnen	Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spch à 48 mg.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthlr.
Busches Segen	—	—	—	2997	—	—	201	—	2	10
c) Bockswieser Zug.										
Brauner Hirsch	—	—	—	4461	—	—	67	—	2	10
Herz. August u. Joh. Friedr.	—	—	—	40730	—	—	259	—	3	10
Herzog Anthon Ulrich	—	—	—	6927	—	—	126	—	2	10
Neues Zellerfeld	—	—	—	3900	—	—	45	—	3	10
Neue Gesellschaft	—	—	965	—	—	—	38	—	2	10
Haus Wolfenbüttel	—	—	—	5449	—	—	73	—	2	10
Neue Zellerfelder Hofnung	—	—	—	5186	—	—	60	—	2	10
Meyer Edmund	—	—	—	1694	—	—	70	—	2	10
d) Zum Hanenklee.										
Beständigkeit	—	—	—	17610	257	—	497	—	2	10
Theodora	—	—	—	11347	358	—	29	—	3	10

Aufrichtigkeit	—	—	—	1886	—	—	28	—	2	10
Herzog. Philippine Charlotte	—	—	—	8395	90	—	127	—	2	10
e) Schulenberger Zug.										
Neues Schulenberger Glück	—	—	—	1090	16	—	5	—	2	10
Juliane Sophie	¾	—	—	14615	907	—	502	—	2	10
Neue gelbe Lilie	¾	—	—	1694	1000	—	406	—	3	10
St. Urban	3½	—	—	63419	4575	—	839	—	2	10
Cronenburgs Glück	1½	—	—	38015	2526	—	417	—	2	10
Weißer Schwan	1¾	—	—	51604	1069	—	894	—	2	10
König Carl	¾	—	—	34673	744	—	477	—	2	10
Königin Elisabeth	—	—	1876	—	—	7	—	—	2	10
5) Zu Lautenthal.										
Lautenthals Glück	11¾	—	—	19183	15380	156	—	—	1	20
Lautenthaler Gegentrum	1½	—	—	16353	2130	—	790	—	3	10
Prinzeßin Auguste Caroline	—	—	—	24679	—	—	356	—	3	10
Seegen Gottes	—	—	—	6003	—	—	65	—	2	10
Güte des Herrn	3	—	—	28861	3756	—	646	—	2	10
Kleiner St. Jacob	—	—	—	10080	48	—	1	—	2	10
Herzog Ferdinand Albrecht	—	—	3063	—	—	3	—	—	2	10
Lautenthaler Hoffnung	—	—	7205	—	—	—	7	—	2	10
Wilhelmine Eleonore	—	—	725	—	—	—	3	—	—	—
Dorothee Friederike	—	—	—	1665	—	17	—	—	—	—

VI.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen von Ostern 1793.

Von Michaelis 1792 bis Ostern 1793. waren zu Göttingen — — — 753 Studenten.

Davon sind bis den 15ten May 1793. abgegangen —	237	—
Geblieben — —	516	—
Und hiezu aufgenommen —	200	—

Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit anwesenden Studenten 716.

Diese bestand aus 158 Theologen,
341 Juristen,
114 Medicinern,
103 Math. Phil. Hist. u. freyen Künsten beflissener.

Gegen das vorhergehende halbe Jahr waren anwesend:

	mehr	weniger
Theologen — —	—	12
Juristen — — —	—	34
Mediciner —	4	—
Mathem. Philos. Hist. und freyen Künste beflissenen	5	—

Die Totalsumme hatte sich also um 37 vermindert.

VII.

General-Transsumt aller Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in den Herzogthümern Bremen und Verden; vom 1sten Januar 1791 bis dahin 1792.

Vom

Vom 1sten Januar 1791.

Namen der Kirchenkreise.	Geb[illegible] Eheliche.		Unehelliche.		Todtgeborne.	
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.
A. Stadt Stade —	87	72	17	3	2	4
B. Garnison Stade —	37	23	—	—	1	—
C. Stadt Buxtehude —	31	33	1	—	2	1
D. Superint. Bremen —	501	488	29	16	23	20
E. — Verden —	503	462	23	23	22	15
F. Präpos. Alteland —	341	310	8	5	17	9
G. — Kehdingen —	409	353	14	25	18	7
H. — Neuhaus —	198	187	10	10	6	5
I. — Wursten —	108	110	14	5	6	4
K. — Osterstade —	150	156	6	8	9	4
L. — Bederkesa —	123	120	6	2	4	3
M. — Bremervörde	279	254	14	10	12	9
N. — Ottersberg —	282	265	6	6	19	11
Summa	3040	2853	142	113	141	92

Geboren in allen 6361. Gestorben in allen 4298.
mehr gebohren 2063.

Geborne Knaben 3323. Geborne Mägdlein 3038.
mehr Knaben 285.

Gebor. männl. Geschl. 3323. Gest. männl. Geschl. 2186.
mehr gebohren 1137.

Gebor. weibl. Geschl. 3038. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr gebohren 926.

Gest. männl. Geschl. 2186. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr männl. Geschl. 74.

Copulirt 1790. 1428. 1791. 1533.
1791. mehr copulirt 105.

bis dahin 1792.

ren. Summa.			Confirmirt.			Copulirt.	Gestorben.		
Knaben.	Mädchen	Sma tota.	Knaben.	Mädchen.	Sma tota.	Paar	männlich.	weiblich.	Sma tota.
100	79	179	50	31	81	53	63	58	121
28	23	51	12	17	29	14	25	19	44
35	34	69	19	12	31	22	30	26	56
553	524	1077	282	289	571	271	359	364	723
548	500	1048	255	275	530	239	382	348	730
366	324	690	218	208	426	149	263	267	530
441	385	826	220	251	471	203	304	264	568
214	202	416	118	105	223	108	129	141	270
128	119	247	83	87	170	54	98	81	179
165	168	333	69	88	157	66	125	132	257
133	125	258	55	56	111	63	83	105	188
305	273	578	174	182	356	147	172	156	328
307	282	589	138	162	300	144	153	151	304
3323	3038	6361	1693	1763	3456	1533	2186	2112	4298

Geboren 1790. 6016. Geboren 1791. 6361.

1791. mehr geboren 345.

Gestorben 1790. 4510. 1791. 4298.

1791. weniger gestorben 212.

Confirmirt 1790. 3189. 1791. 3456.

1791. mehr confirmirt. 267.

Uneheliche 1790. 265. 1791. 255.

1791. weniger uneheliche 10.

Todtgeboren 1790. 248. 1791. 233.

1791. weniger todtgeboren 15.

Gestorben von 90 Jahren und darüber 1790. 14.

1791. 15.

1791. mehr gestorben 1



Bemerkungen zum Jahr 1791.

1) Zwillingspaare sind in Allem angemerkt 84. Zu Scharnebeck hat eine Frau in 5 Jahren nacheinander 3 Zwillingsgeburten gehabt. Zu Neuenkirchen, Amts Rotenburg, waren unter 82 Gebohrnen 4 Zwillingsgeburten, und kein einziges uneheliches. Zu Lorstedt, Präpositur Bremervörde, zeichnen sich die Monate October und November aus, in welche allein 12 Geburten fallen, gegen 15 in den übrigen Monaten. Zu Achim war von 128 Gebohrnen gerade die eine Hälfte männlichen, die andere weiblichen Geschlechts. In der Zevenschen Präpositur waren unter 589 Gebohrnen 30 Todtgebohrne; ohne daß den Bademüttern etwas zur Last zu legen wäre. In dem Kirchspiel Elmelohe ist die Bemerkung gemacht worden, daß mehrmals Mütter, welche vor der Ehe sich haben schwängern lassen, mit schwachen oder sonst schadhaften Kindern niedergekommen sind; und muthmaßt man, daß die Gewalt des engen Schnürens zur Verbergung der Schwangerschaft, der Leibesfrucht könne geschadet haben. In der Präpositur Bremervörde sind unter 21 Todtgebohrnen 4 uneheliche gewesen. (Verhältniß der Todtgebohrnen gegen die unehelichen Geburten $\frac{1}{6}$; gegen die ehelichen $\frac{1}{7}$.) Zu Großenwörden will man einen vom Vater auf Sohn vererbten Schaden an Mund und Nase wahrgenommen haben.

2) Zu Verden starben zwey Frauenspersonen, von 102 und 104 Jahren; zu Scharnebeck 2 Personen

von 90 und eine von 96 Jahren. Zu Visselhövede sind gegen 66 Gestorbene 118 gebohren. In der Bremervörder Präpositur sind in den letzten 5 Jahren 829 lebendige, und mit den Todtgebohrnen 932 Kinder mehr gebohren als gestorben. Zu Oppeln waren von 21 Gestorbenen 9 unterm Jahre: Ursache, eine Brustkrankheit, die jedoch den Kindern, welchen man ein gelindes Brechmittel gab, nicht tödtlich ward. Unter den specificirten Krankheiten der Bremervörder Präpositur sind die meisten an der Brustkrankheit, nächstdem an Schwindsucht und Auszehrung gestorben. Zu Visselhövede bemerkt man fast alle Frühjahre Faulfieber, wozu die kleinen niedrigen dumpfigten starkgeheizten Stuben der Landleute das ihrige beytragen mögen. Im Dorfe Westertimbke, Kirchspiels Kirchtimbke, sind alle Einwohner, deren Zahl 120 bis 130 ist, 25 ausgenommen, im September von einem Faulfieber befallen, wovon 13 gestorben sind, und zwar nur 3 männl. gegen 10 weibl. Geschlechts; als Ursachen werden gemuthmaßt, theils Verkältungen, denen das weibl. Geschlecht vielleicht wegen seiner Kleidung (zu kurze Röcke) leichter unterworfen sey, theils der Genuß des vom Hagel zerknickten Getraides. Zu Schneverdingen starben an Masern und Brustkrankheiten am meisten: Zu Lesum und Osterholz Kinder am Keichhusten. Zu Stade sind an die 100 Kinder mit glücklichem Erfolge inoculirt: auch in Verden ist mit Glück inoculirt worden. Zu Neuhaus sind

VI.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen von Ostern 1793.

Von Michaelis 1792 bis Ostern 1793. waren zu Göttingen — — — 753 Studenten.
Davon sind bis den 15ten May 1793.
abgegangen — 237 —
Geblieben — — 516 —
Und hiezu aufgenommen — 200 —

Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit anwesenden Studenten 716.

Diese bestand aus 158 Theologen,
341 Juristen,
114 Medicinern,
103 Math. Phil. Hist. u. freyen Künsten beflissener.

Gegen das vorhergehende halbe Jahr waren anwesend:

	mehr	weniger
Theologen — —	—	12
Juristen — — —	—	34
Mediciner —	4	—
Mathem. Philos. Hist. und freyen Künste beflissenen	5	—

Die Totalsumme hatte sich also um 37 vermindert.

VII.

General-Transsumt aller Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in den Herzogthümern Bremen und Verden; vom 1sten Januar 1791 bis dahin 1792.

Vom 1sten Januar 1791.

Namen der Kirchenkreise.	Geb					
	Eheliche.		Unehelihe.		Todtgeborne.	
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.
A. Stadt Stade —	87	72	11	3	2	4
B. Garnison Stade —	37	23	—	—	1	—
C. Stadt Buxtehude —	32	33	1	—	2	1
D. Superint. Bremen —	501	488	29	16	23	20
E. — Verden —	503	462	23	23	22	15
F. Präpos. Alteland —	341	310	8	5	17	9
G. — Kehdingen —	409	353	14	25	18	7
H. — Neuhaus —	198	187	10	10	6	5
I. — Wursten —	108	110	14	5	6	4
K. — Osterstade —	150	156	6	8	9	4
L. — Beverkesa —	123	120	6	2	4	3
M. — Bremervörde	279	254	14	10	12	9
N. — Ottersberg —	282	265	6	6	19	11
Summa	3040	2833	142	113	141	92

Geboren in allen 6361. Gestorben in allen 4298.
mehr gebohren 2063.

Geborne Knaben 3323. Geborne Mägdlein 3038.
mehr Knaben 285.

Gebor. männl. Geschl. 3323. Gest. männl. Geschl. 2186.
mehr gebohren 1137.

Gebor. weibl. Geschl. 3038. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr gebohren 926.

Gest. männl. Geschl. 2186. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr männl. Geschl. 74.

Copulirt 1790. 1428. 1791. 1533.
1791. mehr copulirt 105.

bis dahin 1792.

ren.			Confirmirt.			Copu lirt.	Gestorben.		
Summa.									
Knaben.	Mädchen	Sma tota.	Knaben.	Mädchen.	Sma tota.	Paar	männlich.	weiblich.	Sma tota.
100	79	179	50	31	81	53	63	58	121
28	23	51	12	17	29	14	25	19	44
35	34	69	19	12	31	22	30	26	56
553	524	1077	282	289	571	271	359	364	723
548	500	1048	255	275	530	239	382	348	730
366	324	690	218	208	426	149	263	267	530
441	385	826	220	251	471	203	304	264	568
214	202	416	118	105	223	108	129	141	270
128	119	247	83	87	170	54	98	81	179
165	168	333	69	88	157	66	125	132	257
133	125	258	55	56	111	63	83	105	188
305	273	578	174	182	356	147	172	156	328
307	282	589	138	162	300	144	153	151	304
3323	3038	6361	1693	1763	3456	1533	2186	2112	4298

Geboren 1790. 6016. Geboren 1791. 6361.

1791. mehr geboren 345.

Gestorben 1790. 4510. 1791. 4298.

1791. weniger gestorben 212.

Confirmirt 1790. 3189. 1791. 3456.

1791. mehr confirmirt. 267.

Uneheliche 1790. 265. 1791. 255.

1791. weniger uneheliche 10.

Todtgeboren 1790. 248. 1791. 233.

1791. weniger todtgeboren 15.

Gestorben von 90 Jahren und darüber 1790. 14.

1791. 15.

1791. mehr gestorben 1



Bemerkungen zum Jahr 1791.

1) Zwillingspaare sind in Allem angemerkt 84. Zu Scharnebeck hat eine Frau in 5 Jahren nacheinander 3 Zwillingsgeburten gehabt. Zu Neuenkirchen, Amts Rotenburg, waren unter 82 Gebohrnen 4 Zwillingsgeburten, und kein einziges uneheliches. Zu Lorstedt, Präpositur Bremervörde, zeichnen sich die Monate October und November aus, in welche allein 12 Geburten fallen, gegen 15 in den übrigen Monaten. Zu Achim war von 128 Gebohrnen gerade die eine Hälfte männlichen, die andere weiblichen Geschlechts. In der Zevenschen Präpositur waren unter 589 Gebohrnen 30 Todtgebohrne; ohne daß den Bademüttern etwas zur Last zu legen wäre. In dem Kirchspiel Elmelohe ist die Bemerkung gemacht worden, daß mehrmals Mütter, welche vor der Ehe sich haben schwängern lassen, mit schwachen oder sonst schadhaften Kindern niedergekommen sind; und muthmaßt man, daß die Gewalt des engen Schnürens zur Verbergung der Schwangerschaft, der Leibesfrucht könne geschadet haben. In der Präpositur Bremervörde sind unter 21 Todtgebohrnen 4 uneheliche gewesen. (Verhältniß der Todtgebohrnen gegen die unehelichen Geburten ⅕; gegen die ehelichen ⅐.) Zu Großenwörden will man einen vom Vater auf Sohn vererbten Schaden an Mund und Nase wahrgenommen haben.

2) Zu Verden starben zwey Frauenspersonen, von 102 und 104 Jahren; zu Scharnebeck 2 Personen

von

von 90 und eine von 96 Jahren. Zu Visselhövede sind gegen 66 Gestorbene 118 gebohren. In der Bremervörder Präpositur sind in den letzten 5 Jahren 829 lebendige, und mit den Todtgebohrnen 932 Kinder mehr gebohren als gestorben. Zu Oppeln waren von 21 Gestorbenen 9 unterm Jahre: Ursache, eine Brustkrankheit, die jedoch den Kindern, welchen man ein gelindes Brechmittel gab, nicht tödtlich ward. Unter den specificirten Krankheiten der Bremervörder Präpositur sind die meisten an der Brustkrankheit, nächstdem an Schwindsucht und Auszehrung gestorben. Zu Visselhövede bemerkt man fast alle Frühjahre Faulfieber, wozu die kleinen niedrigen dumpfigten starkgeheizten Stuben der Landleute das ihrige beytragen mögen. Im Dorfe Westertimbke, Kirchspiels Kirchtimbke, sind alle Einwohner, deren Zahl 120 bis 130 ist, 25 ausgenommen, im September von einem Faulfieber befallen, wovon 13 gestorben sind, und zwar nur 3 männl. gegen 10 weibl. Geschlechts; als Ursachen werden gemuthmaßt, theils Verkältungen, denen das weibl. Geschlecht vielleicht wegen seiner Kleidung (zu kurze Röcke) leichter unterworfen sey, theils der Genuß des vom Hagel zerknickten Getraides. Zu Schneverdingen starben an Masern und Brustkrankheiten am meisten: Zu Lesum und Osterholz Kinder am Keichhusten. Zu Stade sind an die 100 Kinder mit glücklichem Erfolge inoculirt: auch in Verden ist mit Glück inoculirt worden. Zu Neuhaus sind

VI.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen von Ostern 1793.

Von Michaelis 1792 bis Ostern 1793. waren zu Göttingen — — —	753	Studenten.
Davon sind bis den 15ten May 1793. abgegangen —	237	—
Geblieben — —	516	—
Und hiezu aufgenommen —	200	—

Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit anwesenden Studenten 716.

Diese bestand aus 158 Theologen,
341 Juristen,
114 Medicinern,
103 Math. Phil. Hist. u. freyen Künsten beflissener.

Gegen das vorhergehende halbe Jahr waren anwesend:

	mehr	weniger
Theologen — —	—	12
Juristen — —	—	34
Mediciner —	4	—
Mathem. Philos. Hist. und freyen Künste beflissenen	5	—

Die Totalsumme hatte sich also um 37 vermindert.

VII.

VII.

General-Transsumt aller Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in den Herzogthümern Bremen und Verden; vom 1sten Januar 1791 bis dahin 1792.

Vom 1sten Januar 1791.

Namen der Kirchenkreise.	Geb… Eheliche.		Uneheliche.		Todtgeborne.	
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.
A. Stadt Stade —	87	72	17	3	2	4
B. Garnison Stade —	37	23	—	—	1	—
C. Stadt Buxtehude —	31	33	1	—	2	1
D. Superint. Bremen —	501	488	29	16	23	20
E. — Verden —	503	462	23	23	22	15
F. Präpos. Altelend —	341	310	8	5	17	9
G. — Kehdingen —	409	353	14	25	18	7
H. — Neuhaus —	198	187	10	10	6	5
I. — Wursten —	108	110	14	5	6	4
K. — Osterstade —	150	156	6	8	9	4
L. — Bederkesa —	123	120	6	2	4	3
M. — Bremervörde —	279	254	14	10	12	9
N. — Ottersberg —	282	265	6	6	19	11
Summa	3040	2833	142	113	141	92

Geboren in allen 6361. Gestorben in allen 4298.
mehr gebohren 2063.

Geborne Knaben 3323. Geborne Mägdlein 3038.
mehr Knaben 285.

Gebor. männl. Geschl. 3323. Gest. männl. Geschl. 2186.
mehr gebohren 1137.

Gebor. weibl. Geschl. 3038. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr gebohren 926.

Gest. männl. Geschl. 2186. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr männl. Geschl. 74.

Copulirt 1790. 1428. 1791. 1533.
1791. mehr copulirt 105.

bis dahin 1792.

...ren.			Confirmirt.			Copulirt.	Gestorben.		
Summa.									
Knaben.	Mädchen	Sma tota.	Knaben.	Mädchen.	Sma tota.	Paar	männlich.	weiblich.	Sma tota.
100	79	179	50	31	81	53	63	58	121
28	23	51	12	17	29	14	25	19	44
35	34	69	19	12	31	22	30	26	56
553	524	1077	282	289	571	271	359	364	723
548	500	1048	255	275	530	239	382	348	730
366	324	690	218	208	426	149	263	267	530
441	385	826	220	251	471	203	304	264	568
214	202	416	118	105	223	108	129	141	270
128	119	247	83	87	170	54	98	81	179
165	168	333	69	88	157	66	125	132	257
133	125	258	55	56	111	63	83	105	188
305	273	578	174	182	356	147	172	156	328
307	282	589	138	162	300	144	153	151	304
3323	3038	6361	1693	1763	3456	1533	2186	2112	4298

Geboren 1790. 6016. Geboren 1791. 6361.

1791. mehr geboren 345.

Gestorben 1790. 4510. 1791. 4298.

1791. weniger gestorben 212.

Confirmirt 1790. 3189. 1791. 3456.

1791. mehr confirmirt . 267.

Uneheliche 1790. 265. 1791. 255.

1791. weniger uneheliche 10.

Todtgeboren 1790. 248. 1791. 233.

1791. weniger todtgeboren 15.

Gestorben von 90 Jahren und darüber 1790. 14.

1791. 15.

1791. mehr gestorben 1



Bemerkungen zum Jahr 1791.

1) Zwillingspaare sind in Allem angemerkt 84. Zu Scharnebeck hat eine Frau in 5 Jahren nacheinander 3 Zwillingsgeburten gehabt. Zu Neuenkirchen, Amts Rotenburg, waren unter 82 Gebohrnen 4 Zwillingsgeburten, und kein einziges uneheliches. Zu Lopstedt, Präpositur Bremervörde, zeichnen sich die Monate October und November aus, in welche allein 12 Geburten fallen, gegen 15 in den übrigen Monaten. Zu Achim war von 128 Gebohrnen gerade die eine Hälfte männlichen, die andere weiblichen Geschlechts. In der Zevenschen Präpositur waren unter 589 Gebohrnen 30 Todtgebohrne; ohne daß den Bademüttern etwas zur Last zu legen wäre. In dem Kirchspiel Elmelohe ist die Bemerkung gemacht worden, daß mehrmals Mütter, welche vor der Ehe sich haben schwängern lassen, mit schwachen oder sonst schadhaften Kindern niedergekommen sind; und muthmaßt man, daß die Gewalt des engen Schnürens zur Verbergung der Schwangerschaft, der Leibesfrucht könne geschadet haben. In der Präpositur Bremervörde sind unter 21 Todtgebohrnen 4 uneheliche gewesen. (Verhältniß der Todtgebohrnen gegen die unehelichen Geburten $\frac{1}{5}$; gegen die ehelichen $\frac{1}{7}$.) Zu Großenwörden will man einen vom Vater auf Sohn vererbten Schaden an Mund und Nase wahrgenommen haben.

2) Zu Verden starben zwey Frauenspersonen, von 102 und 104 Jahren; zu Scharnebeck 2 Personen

von

von 90 und eine von 96 Jahren. Zu Visselhövede sind gegen 66 Gestorbene 118 gebohren. In der Bremervörder Präpositur sind in den letzten 5 Jahren 829 lebendige, und mit den Todtgebohrnen 932 Kinder mehr gebohren als gestorben. Zu Oppeln waren von 21 Gestorbenen 9 unterm Jahre: Ursache, eine Brustkrankheit, die jedoch den Kindern, welchen man ein gelindes Brechmittel gab, nicht tödtlich ward. Unter den specificirten Krankheiten der Bremervörder Präpositur sind die meisten an der Brustkrankheit, nächstdem an Schwindsucht und Auszehrung gestorben. Zu Visselhövede bemerkt man fast alle Frühjahre Faulfieber, wozu die kleinen niedrigen dumpfigten starkgeheizten Stuben der Landleute das ihrige beytragen mögen. Im Dorfe Westertimbke, Kirchspiels Kirchtimbke, sind alle Einwohner, deren Zahl 120 bis 130 ist, 25 ausgenommen, im September von einem Faulfieber befallen, wovon 13 gestorben sind, und zwar nur 3 männl. gegen 10 weibl. Geschlechts; als Ursachen werden gemuthmaßt, theils Verkältungen, denen das weibl. Geschlecht vielleicht wegen seiner Kleidung (zu kurze Röcke) leichter unterworfen sey, theils der Genuß des vom Hagel zerknickten Getraides. Zu Schneverdingen starben an Masern und Brustkrankheiten am meisten: Zu Lesum und Osterholz Kinder am Keichhusten. Zu Stade sind an die 100 Kinder mit glücklichem Erfolge inoculirt: auch in Verden ist mit Glück inoculirt worden. Zu Neuhaus sind

VI.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen von Ostern 1793.

Von Michaelis 1792 bis Ostern 1793. waren zu Göttingen — — — 753 Studenten.
Davon sind bis den 15ten May 1793.
abgegangen — 237 —
Geblieben — — 516 —
Und hiezu aufgenommen — 200 —

Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit anwesenden Studenten 716.

Diese bestand aus 158 Theologen,
341 Juristen,
114 Medicinern,
103 Math. Phil. Hist. u. freyen Künsten beflissener.

Gegen das vorhergehende halbe Jahr waren anwesend:

	mehr	weniger
Theologen — —	—	12
Juristen — —	—	34
Mediciner —	4	—
Mathem. Philos. Hist. und freyen Künste beflissenen	5	—

Die Totalsumme hatte sich also um 37 vermindert.

VII.

VII.

General-Transsumt aller Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in den Herzogthümern Bremen und Verden; vom 1sten Januar 1791 bis dahin 1792.

Vom 1sten Januar 1791.

Namen der Kirchenkreise.	Geb…					
	Eheliche.		Uneheliche.		Todgeborne.	
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.
A. Stadt Stade —	87	72	17	3	2	4
B. Garnison Stade —	27	23	—	—	1	—
C. Stadt Buxtehude —	32	33	1	—	2	1
D. Superint. Bremen —	501	488	29	16	23	20
E. — Verden —	503	462	23	23	22	15
F. Präpos. Alteland —	341	310	8	5	17	9
G. — Kehdingen —	409	353	14	25	18	7
H. — Neuhaus —	198	187	10	10	6	5
I. — Wursten —	108	110	14	5	5	4
K. — Osterstade —	150	156	6	8	9	4
L. — Bederkesa —	123	120	6	2	4	3
M. — Bremervörde	279	254	14	10	12	9
N. — Ottersberg —	282	265	6	6	19	11
Summa	3040	2853	142	113	141	92

Geboren in allen 6361. Gestorben in allen 4298.
mehr gebohren 2063.

Geborne Knaben 3323. Geborne Mägdlein 3038.
mehr Knaben 285.

Gebor. männl. Geschl. 3323. Gest. männl. Geschl. 2186.
mehr gebohren 1137.

Gebor. weibl. Geschl. 3038. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr gebohren 926.

Gest. männl. Geschl. 2186. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr männl. Geschl. 74.

Copulirt 1790. 1428. 1791. 1533.
1791. mehr copulirt 105.

bis dahin 1792.

ren.			Confirmirt.			Copulirt.	Gestorben.		
Summa.									
Knaben.	Mädchen	Sma tota.	Knaben.	Mädchen.	Sma tota.	Paar	männlich.	weiblich.	Sma tota.
100	79	179	50	31	81	53	63	58	121
28	23	51	12	17	29	14	25	19	44
35	34	69	19	12	31	22	30	26	56
553	524	1077	282	289	571	271	359	364	723
548	500	1048	255	275	530	239	382	348	730
366	324	690	218	208	426	149	263	267	530
441	385	826	220	251	471	203	304	264	568
214	202	416	118	105	223	108	129	141	270
128	119	247	83	87	170	54	98	81	179
165	168	333	69	88	157	66	125	132	257
133	125	258	55	56	111	63	83	105	188
305	273	578	174	182	356	147	172	156	328
307	282	589	138	162	300	144	153	151	304
3323	3038	6361	1693	1763	3456	1533	2186	2112	4298

Geboren 1790. 6016. Geboren 1791. 6361.

1791. mehr geboren 345.

Gestorben 1790. 4510. 1791. 4298.

1791. weniger gestorben 212.

Confirmirt 1790. 3189. 1791. 3456.

1791. mehr confirmirt. 267.

Uneheliche 1790. 265. 1791. 255.

1791. weniger uneheliche 10.

Todtgeboren 1790. 248. 1791. 233.

1791. weniger todtgeboren 15.

Gestorben von 90 Jahren und darüber 1790. 14.

1791. 15.

1791. mehr gestorben 1



Bemerkungen zum Jahr 1791.

1) Zwillingspaare sind in Allem angemerkt 84. Zu Scharnebeck hat eine Frau in 5 Jahren nacheinander 3 Zwillingsgeburten gehabt. Zu Neuenkirchen, Amts Rotenburg, waren unter 82 Gebohrnen 4 Zwillingsgeburten, und kein einziges uneheliches. Zu Loxstedt, Präpositur Bremervörde, zeichnen sich die Monate October und November aus, in welche allein 12 Geburten fallen, gegen 15 in den übrigen Monaten. Zu Achim war von 128 Gebohrnen gerade die eine Hälfte männlichen, die andere weiblichen Geschlechts. In der Zevenschen Präpositur waren unter 589 Gebohrnen 30 Todtgebohrne; ohne daß den Bademüttern etwas zur Last zu legen wäre. In dem Kirchspiel Elmelohe ist die Bemerkung gemacht worden, daß mehrmals Mütter, welche vor der Ehe sich haben schwängern lassen, mit schwachen oder sonst schadhaften Kindern niedergekommen sind; und muthmaßt man, daß die Gewalt des engen Schnürens zur Verbergung der Schwangerschaft, der Leibesfrucht könne geschadet haben. In der Präpositur Bremervörde sind unter 21 Todtgebohrnen 4 uneheliche gewesen. (Verhältniß der Todtgebohrnen gegen die unehelichen Geburten 1/8; gegen die ehelichen 1/7.) Zu Großenwörden will man einen vom Vater auf Sohn vererbten Schaden an Mund und Nase wahrgenommen haben.

2) Zu Verden starben zwey Frauenspersonen, von 102 und 104 Jahren; zu Scharnebeck 2 Personen

von

von 90 und eine von 96 Jahren. Zu Visselhövede sind gegen 66 Gestorbene 118 gebohren. In der Bremervörder Präpositur sind in den letzten 5 Jahren 829 lebendige, und mit den Todtgebohrnen 932 Kinder mehr gebohren als gestorben. Zu Oppeln waren von 21 Gestorbenen 9 unterm Jahre: Ursache, eine Brustkrankheit, die jedoch den Kindern, welchen man ein gelindes Brechmittel gab, nicht tödtlich ward. Unter den specificirten Krankheiten der Bremervörder Präpositur sind die meisten an der Brustkrankheit, nächstdem an Schwindsucht und Auszehrung gestorben. Zu Visselhövede bemerkt man fast alle Frühjahre Faulfieber, wozu die kleinen niedrigen dumpfigten starkgeheizten Stuben der Landleute das ihrige beytragen mögen. Im Dorfe Westertimbke, Kirchspiels Kirchtimbke, sind alle Einwohner, deren Zahl 120 bis 130 ist, 25 ausgenommen, im September von einem Faulfieber befallen, wovon 13 gestorben sind, und zwar nur 3 männl. gegen 10 weibl. Geschlechts; als Ursachen werden gemuthmaßt, theils Verkältungen, denen das weibl. Geschlecht vielleicht wegen seiner Kleidung (zu kurze Röcke) leichter unterworfen sey, theils der Genuß des vom Hagel zerknickten Getraides. Zu Schneverdingen starben an Masern und Brustkrankheiten am meisten: Zu Lesum und Osterholz Kinder am Keichhusten. Zu Stade sind an die 100 Kinder mit glücklichem Erfolge inoculirt: auch in Verden ist mit Glück inoculirt worden. Zu Neuhaus sind

VI.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen von Ostern 1793.

Von Michaelis 1792 bis Ostern 1793. waren zu Göttingen — — — 753 Studenten.

Davon sind bis den 15ten May 1793. abgegangen —	237	—
Geblieben — —	516	—
Und hiezu aufgenommen —	200	—

Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit anwesenden Studenten 716.

Diese bestand aus 158 Theologen,
341 Juristen,
114 Medicinern,
103 Math. Phil. Hist. u. freyen Künsten beflissener.

Gegen das vorhergehende halbe Jahr waren anwesend:

	mehr	weniger
Theologen —	—	12
Juristen — —	—	34
Mediciner —	4	—
Mathem. Philos. Hist. und freyen Künste beflissenen	5	—

Die Totalsumme hatte sich also um 37 vermindert.

VII.

VII.

General-Transsumt aller Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in den Herzogthümern Bremen und Verden; vom 1sten Januar 1791 bis dahin 1792.

Vom 1sten Januar 1791.

Namen der Kirchenkreise.	Geb[oren] Eheliche.		Uneheliche.		Todtgeborne.	
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.
A. Stadt Stade —	87	72	11	3	2	4
B. Garnison Stade —	37	23	—	—	1	—
C. Stadt Buxtehude —	31	33	1	—	2	1
D. Superint. Bremen —	501	488	29	16	23	20
E. — Verden —	503	462	23	23	22	15
F. Präpos. Alteland —	341	310	8	5	17	9
G. — Kehdingen —	409	353	14	25	18	7
H. — Neuhaus —	198	187	10	10	6	5
I. — Wursten —	108	110	14	5	6	4
K. — Osterstade —	150	156	6	8	9	4
L. — Beverkesa —	123	120	6	2	4	3
M. — Bremervörde	279	254	14	10	12	9
N. — Ottersberg —	282	265	6	6	19	11
Summa	3040	2833	142	113	141	92

Geboren in allen 6361. Gestorben in allen 4298.
mehr gebohren 2063.

Geborne Knaben 3323. Geborne Mägdlein 3038.
mehr Knaben 285.

Gebor. männl. Geschl. 3323. Gest. männl. Geschl. 2186.
mehr gebohren 1137.

Gebor. weibl. Geschl. 3038. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr gebohren 926.

Gest. männl. Geschl. 2186. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr männl. Geschl. 74.

Copulirt 1790. 1428. 1791. 1533.
1791. mehr copulirt 105.

bis dahin 1792.

ren. Summa.			Confirmirt.			Copulirt.	Gestorben.		
Knaben.	Mädchen	Sma tota.	Knaben.	Mädchen.	Sma tota.	Paar	männlich.	weiblich.	Sma tota.
100	79	179	50	31	81	53	63	58	121
28	23	51	12	17	29	14	25	19	44
35	34	69	19	12	31	22	30	26	56
553	524	1077	282	289	571	271	359	364	723
548	500	1048	255	275	530	239	382	348	730
366	324	690	218	208	426	149	263	267	530
441	385	826	220	251	471	203	304	264	568
214	202	416	118	105	223	108	129	141	270
128	119	247	83	87	170	54	98	81	179
165	168	333	69	88	157	66	125	132	257
133	125	258	55	56	111	63	83	105	188
305	273	578	174	182	356	147	172	156	328
307	282	589	138	162	300	144	153	151	304
3323	3038	6361	1693	1763	3456	1533	2186	2112	4298

Geboren 1790. 6016. Geboren 1791. 6361.

1791. mehr geboren 345.

Gestorben 1790. 4510. 1791. 4298.

1791. weniger gestorben 212.

Confirmirt 1790. 3189. 1791. 3456.

1791. mehr confirmirt. 267.

Uneheliche 1790. 265. 1791. 255.

1791. weniger uneheliche 10.

Todtgeboren 1790. 248. 1791. 233.

1791. weniger todtgeboren 15.

Gestorben von 90 Jahren und darüber 1790. 14.

1791. 15.

1791. mehr gestorben 1



Bemerkungen zum Jahr 1791.

1) Zwillingspaare sind in Allem angemerkt 84. Zu Scharnebeck hat eine Frau in 5 Jahren nacheinander 3 Zwillingsgeburten gehabt. Zu Neuenkirchen, Amts Rotenburg, waren unter 82 Gebohrnen 4 Zwillingsgeburten, und kein einziges uneheliches. Zu Lorstedt, Präpositur Bremervörde, zeichnen sich die Monate October und November aus, in welche allein 12 Geburten fallen, gegen 15 in den übrigen Monaten. Zu Achim war von 128 Gebohrnen gerade die eine Hälfte männlichen, die andere weiblichen Geschlechts. In der Zevenschen Präpositur waren unter 589 Gebohrnen 30 Todtgebohrne; ohne daß den Bademüttern etwas zur Last zu legen wäre. In dem Kirchspiel Elmelohe ist die Bemerkung gemacht worden, daß mehrmals Mütter, welche vor der Ehe sich haben schwängern lassen, mit schwachen oder sonst schadhaften Kindern niedergekommen sind; und muthmaßt man, daß die Gewalt des engen Schnürens zur Verbergung der Schwangerschaft, der Leibesfrucht könne geschadet haben. In der Präpositur Bremervörde sind unter 21 Todtgebohrnen 4 uneheliche gewesen. (Verhältniß der Todtgebohrnen gegen die unehelichen Geburten $\frac{1}{6}$; gegen die ehelichen $\frac{1}{3}$.) Zu Großenwörden will man einen vom Vater auf Sohn vererbten Schaden an Mund und Nase wahrgenommen haben.

2) Zu Verden starben zwey Frauenspersonen, von 102 und 104 Jahren; zu Scharnebeck 2 Personen

von

von 90 und eine von 96 Jahren. Zu Visselhövede sind gegen 66 Gestorbene 118 gebohren. In der Bremervörder Präpositur sind in den letzten 5 Jahren 829 lebendige, und mit den Todtgebohrnen 932 Kinder mehr gebohren als gestorben. Zu Oppeln waren von 21 Gestorbenen 9 unterm Jahre: Ursache, eine Brustkrankheit, die jedoch den Kindern, welchen man ein gelindes Brechmittel gab, nicht tödtlich ward. Unter den specificirten Krankheiten der Bremervörder Präpositur sind die meisten an der Brustkrankheit, nächstdem an Schwindsucht und Auszehrung gestorben. Zu Visselhövede bemerkt man fast alle Frühjahre Faulfieber, wozu die kleinen niedrigen dumpfigten starkgeheizten Stuben der Landleute das ihrige beytragen mögen. Im Dorfe Westertimbke, Kirchspiels Kirchtimbke, sind alle Einwohner, deren Zahl 120 bis 130 ist, 25 ausgenommen, im September von einem Faulfieber befallen, wovon 13 gestorben sind, und zwar nur 3 männl. gegen 10 weibl. Geschlechts; als Ursachen werden gemuthmaßt, theils Verkältungen, denen das weibl. Geschlecht vielleicht wegen seiner Kleidung (zu kurze Röcke) leichter unterworfen sey, theils der Genuß des vom Hagel zerknickten Getraides. Zu Schneverdingen starben an Masern und Brustkrankheiten am meisten: Zu Lesum und Osterholz Kinder am Keichhusten. Zu Stade sind an die 100 Kinder mit glücklichem Erfolge inoculirt: auch in Verden ist mit Glück inoculirt worden. Zu Neuhaus sind



von 19 inoculirten Kindern 2 gestorben. Unter den bey Buxtehude specificirten Krankheiten sind die meisten an Entkräftung vor Alter gestorben.

4) In Sittensen und mehreren Gemeinden ist die Gewohnheit, auch in der strengsten Kälte die Kinder Sonntags in der Kirche nach der Predigt taufen, und zwar die ganze Predigt hindurch in der Kirche aushalten zu lassen: mit dem, durch keine Vorstellungen zu überwindenden Aberglauben, daß die Kinder vor der Taufe Gottes Wort hören müßten, wovon sie doch, wenn nicht alles, wenigstens etwas hörten.

5) In Bremen haben sich seit dem 17ten Sept., da die gemeinschaftliche Abendmahlsvorbereitung eingeführet ist, zu dieser 1498, zur Beichte aber nur 1098, folglich zu jener 400 mehr, eingefunden.

6) Der Gewinn von 2046 mehr gebohren als gestorben, 328 mehr als im Jahr 1790. gebohren, 212 weniger als 1790. gestorben, 105 Paar mehr als im vorigen Jahre copulirt, 15 weniger todtgebohren, und 1 mehr über 90 Jahr alt geworden als voriges Jahr, ist um so mehr als ein Segen zu betrachten, da ohngeachtet des Zuwachses die unehelichen Geburten um 10 weniger, und die Zahl in dem blühendsten Jugendalter der Confirmation um 267 mehr gewesen sind, als im vorhergehenden Jahre.

Stade, den 14ten Febr. 1792.

J. C. Velthusen.

VIII.

General-Transsumt aller Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in den Herzogthümern Bremen und Verden; vom 1sten Januar 1792 bis dahin 1793.

Vom

VI.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen von Ostern 1793.

Von Michaelis 1792 bis Ostern 1793. waren zu Göttingen	— — —	753	Studenten.
Davon sind bis den 15ten May 1793. abgegangen	—	237	—
Geblieben	— —	516	—
Und hiezu aufgenommen	—	200	—

Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit anwesenden Studenten 716.

Diese bestand aus 158 Theologen,
341 Juristen,
114 Medicinern,
103 Math. Phil. Hist. u. freyen Künsten beflissener.

Gegen das vorhergehende halbe Jahr waren anwesend:

	mehr	weniger
Theologen — —	—	12
Juristen — — —	—	34
Mediciner —	4	—
Mathem. Philos. Hist. und freyen Künste beflissenen	5	—

Die Totalsumme hatte sich also um 37 vermindert.

VII.

VII.

General-Transsumt aller Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in den Herzogthümern Bremen und Verden; vom 1sten Januar 1791 bis dahin 1792.

Vom 1sten Januar 1791.

Namen der Kirchenkreise.	Geb[orne] Eheliche. Kn.	Eheliche. M.	Uneheliche. Kn.	Uneheliche. M.	Todtgeborne. Kn.	Todtgeborne. M.
A. Stadt Stade —	87	72	11	3	2	4
B. Garnison Stade —	27	23	—	—	1	—
C. Stadt Buxtehude —	32	33	1	—	2	1
D. Superint. Bremen —	501	488	29	16	23	20
E. — Verden —	503	462	23	23	22	15
F. Präpos. Altesand —	341	310	8	5	17	9
G. — Kehdingen —	409	353	14	25	18	7
H. — Neuhaus —	198	187	10	10	6	5
I. — Wursten —	108	110	14	5	6	4
K. — Osterstade —	150	156	6	8	9	4
L. — Bederkesa —	123	120	6	2	4	3
M. — Bremervörde	279	254	14	10	12	9
N. — Otterndberg —	282	265	6	6	19	11
Summa	3040	2833	142	113	141	92

Geboren in allen	6361.	Gestorben in allen	4298.
		mehr gebohren	2063.
Geborne Knaben	3323.	Geborne Mägdlein	3038.
		mehr Knaben	285.
Gebor. männl. Geschl.	3323.	Gest. männl. Geschl.	2186.
		mehr gebohren	1137.
Gebor. weibl. Geschl.	3038.	Gest. weibl. Geschl.	2112.
		mehr gebohren	926.
Gest. männl. Geschl.	2186.	Gest. weibl. Geschl.	2112.
		mehr männl. Geschl.	74.

Copulirt 1790. 1428. 1791. 1533.

1791. mehr copulirt 105.

bis dahin 1792.

ren. Summa.			Confirmirt.			Copulirt.	Gestorben.		
Knaben.	Mädchen	Sma tota.	Knaben.	Mädchen.	Sma tota.	Paar	männlich.	weiblich.	Sma tota.
100	79	179	50	31	81	53	63	58	121
28	23	51	12	17	29	14	25	19	44
35	34	69	19	12	31	22	30	26	56
553	524	1077	282	289	571	271	359	364	723
548	500	1048	255	275	530	239	382	348	730
366	324	690	218	208	426	149	263	267	530
441	385	826	220	251	471	203	304	264	568
214	202	416	118	105	223	108	129	141	270
128	119	247	83	87	170	54	98	81	179
165	168	333	69	88	157	66	125	132	257
133	125	258	55	56	111	63	83	105	188
305	273	578	174	182	356	147	172	156	328
307	282	589	138	162	300	144	153	151	304
3323	3038	6361	1693	1763	3456	1533	2186	2112	4298

Geboren 1790. 6016. Geboren 1791. 6361.
1791. mehr geboren 345.

Gestorben 1790. 4510. 1791. 4298.
1791. weniger gestorben 212.

Confirmirt 1790. 3189. 1791. 3456.
1791. mehr confirmirt 267.

Uneheliche 1790. 265. 1791. 255.
1791. weniger uneheliche 10.

Todtgeboren 1790. 248. 1791. 233.
1791. weniger todtgeboren 15.

Gestorben von 90 Jahren und darüber 1790. 14.
1791. 15.
1791. mehr gestorben 1



Bemerkungen zum Jahr 1791.

1) Zwillingspaare sind in Allem angemerkt 84. Zu Scharnebeck hat eine Frau in 5 Jahren nacheinander 3 Zwillingsgeburten gehabt. Zu Neuenkirchen, Amts Rotenburg, waren unter 82 Gebohrnen 4 Zwillingsgeburten, und kein einziges uneheliches. Zu Lorstedt, Präpositur Bremervörde, zeichnen sich die Monate October und November aus, in welche allein 12 Geburten fallen, gegen 15 in den übrigen Monaten. Zu Achim war von 128 Gebohrnen gerade die eine Hälfte männlichen, die andere weiblichen Geschlechts. In der Zevenschen Präpositur waren unter 589 Gebohrnen 30 Todtgebohrne; ohne daß den Bademüttern etwas zur Last zu legen wäre. In dem Kirchspiel Elmelohe ist die Bemerkung gemacht worden, daß mehrmals Mütter, welche vor der Ehe sich haben schwängern lassen, mit schwachen oder sonst schadhaften Kindern niedergekommen sind; und muthmaßt man, daß die Gewalt des engen Schnürens zur Verbergung der Schwangerschaft, der Leibesfrucht könne geschadet haben. In der Präpositur Bremervörde sind unter 21 Todtgebohrnen 4 uneheliche gewesen. (Verhältniß der Todtgebohrnen gegen die unehelichen Geburten $\frac{1}{8}$; gegen die ehelichen $\frac{1}{5}$.) Zu Großenwörden will man einen vom Vater auf Sohn vererbten Schaden an Mund und Nase wahrgenommen haben.

2) Zu Verden starben zwey Frauenspersonen, von 102 und 104 Jahren; zu Scharnebeck 2 Personen

von 90 und eine von 96 Jahren. Zu Visselhövede sind gegen 66 Gestorbene 118 gebohren. In der Bremervörder Präpositur sind in den letzten 5 Jahren 829 lebendige, und mit den Todtgebohrnen 932 Kinder mehr gebohren als gestorben. Zu Oppeln waren von 21 Gestorbenen 9 unterm Jahre: Ursache, eine Brustkrankheit, die jedoch den Kindern, welchen man ein gelindes Brechmittel gab, nicht tödtlich ward. Unter den specificirten Krankheiten der Bremervörder Präpositur sind die meisten an der Brustkrankheit, nächstdem an Schwindsucht und Auszehrung gestorben. Zu Visselhövede bemerkt man fast alle Frühjahre Faulfieber, wozu die kleinen niedrigen dumpfigten starkgeheizten Stuben der Landleute das ihrige beytragen mögen. Im Dorfe Westertimbke, Kirchspiels Kirchtimbke, sind alle Einwohner, deren Zahl 120 bis 130 ist, 25 ausgenommen, im September von einem Faulfieber befallen, wovon 13 gestorben sind, und zwar nur 3 männl. gegen 10 weibl. Geschlechts; als Ursachen werden gemuthmaßt, theils Verkältungen, denen das weibl. Geschlecht vielleicht wegen seiner Kleidung (zu kurze Röcke) leichter unterworfen sey, theils der Genuß des vom Hagel zerknickten Getraides. Zu Schneverdingen starben an Masern und Brustkrankheiten am meisten: Zu Lesum und Osterholz Kinder am Keichhusten. Zu Stade sind an die 100 Kinder mit glücklichem Erfolge inoculirt: auch in Verden ist mit Glück inoculirt worden. Zu Neuhaus sind

 von

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand: hat im Zehnten behalten		Vermögenszustand: hat an Materialen ppter	Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Preis 1 Kux im Schluß Mon. May.
	Treiben ob 40	Tonnen	Vorrath	Schuld		Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
b) Spiegelthaler Zug.			Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mg.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthlr
Busches Segen	—	—	—	3997	—	—	201	—	2	10
c) Bockswieser Zug.										
Brauner Hirsch	—	—	—	4461	—	—	67	—	2	10
Herz. August u. Joh. Friedr.	—	—	—	40730	—	—	259	—	3	10
Herzog Anthon Ulrich	—	—	—	6927	—	—	126	—	2	10
Neues Zellerfeld	—	—	—	3900	—	—	45	—	3	10
Neue Gesellschaft	—	—	965	—	—	—	38	—	2	10
Haus Wolfenbüttel	—	—	—	5449	—	—	73	—	2	10
Neue Zellerfelder Hofnung	—	—	—	5186	—	—	60	—	2	10
Neuer Edmund	—	—	—	1694	—	—	70	—	2	10
d) Zum Hanenklee.										
Beständigkeit	—	—	—	17610	257	—	497	—	2	10
Theodora	—	—	—	11347	358	—	29	—	3	10

Aufrichtigkeit	—	—	—	1886	—	—	28	—	2	10
Herzog. Philippine Charlotte	—	—	—	8395	90	—	127	—	2	10
e) Schulenberger Zug.										
Neues Schulenberger Glück	—	—	—	1090	16	—	5	—	2	10
Juliane Sophie	¾	—	—	14615	907	—	502	—	2	10
Neue gelbe Lilie	¾	—	—	1694	1000	—	406	—	3	10
St. Urban	3½	—	—	63419	4575	—	839	—	2	10
Cronenburgs Glück	1½	—	—	38015	2526	—	417	—	2	10
Weißer Schwan	1¾	—	—	51604	1069	—	894	—	2	10
König Carl	½	—	—	34673	744	—	477	—	2	10
Königin Elisabeth	—	—	1876	—	—	7	—	—	2	10
5) Zu Lautenthal.										
Lautenthals Glück	11¼	—	—	19183	15380	156	—	—	1	20
Lautenthaler Gegentrum	1½	—	—	16353	2130	—	790	—	3	10
Prinzeßin Auguste Caroline	—	—	—	24679	—	—	356	—	3	10
Seegen Gottes	—	—	—	6003	—	—	65	—	2	10
Güte des Herrn	3	—	—	28861	3756	—	646	—	2	10
Kleiner St. Jacob	—	—	—	10080	48	—	1	—	2	10
Herzog Ferdinand Albrecht	—	—	3063	—	—	3	—	—	2	10
Lautenthaler Hoffnung	—	—	7205	—	—	—	7	—	2	10
Wilhelmine Eleonore	—	—	725	—	—	—	3	—	—	—
Dorothee Friederike	—	—	—	1665	—	17	—	—	—	—

VI.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen von Ostern 1793.

Von Michaelis 1792 bis Ostern 1793. waren zu Göttingen — — — 753 Studenten.
Davon sind bis den 15ten May 1793.

abgegangen —	237	—
Geblieben — —	516	—
Und hiezu aufgenommen —	200	—

Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit anwesenden Studenten 716.

Diese bestand aus 158 Theologen,
341 Juristen,
114 Medicinern,
103 Math. Phil. Hist. u. freyen Künsten beflissener.

Gegen das vorhergehende halbe Jahr waren anwesend:

	mehr	weniger
Theologen — —	—	12
Juristen — —	—	34
Mediciner —	4	—
Mathem. Philos. Hist. und freyen Künste beflissenen	5	—

Die Totalsumme hatte sich also um 37 vermindert.

VII.

VII.

General-Transsumt aller Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in den Herzogthümern Bremen und Verden; vom 1sten Januar 1791 bis dahin 1792.

Vom 1sten Januar 1791.

Namen der Kirchenkreise.	Geb					
	Eheliche.		Uneheliche.		Todtgeborne.	
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.
A. Stadt Stade —	87	72	17	3	2	4
B. Garnison Stade —	37	23	—	—	1	—
C. Stadt Burtehude —	31	33	1	—	2	1
D. Superint. Bremen —	501	488	29	16	23	20
E. — Verden —	503	462	23	23	22	15
F. Präpos. Alteland —	341	310	8	5	17	9
G. — Kehdingen —	409	353	14	25	18	7
H. — Neuhaus —	198	187	10	10	6	5
I. — Wursten —	108	110	14	5	6	4
K. — Osterstade —	150	156	6	8	9	4
L. — Beverkesa —	123	120	6	2	4	3
M. — Bremervörde —	279	254	14	10	12	9
N. — Ottersberg —	282	265	6	6	19	11
Summa	3040	2833	142	113	141	92

Geboren in allen 6361. Gestorben in allen 4298.
mehr gebohren 2063.

Geborne Knaben 3323. Geborne Mägdlein 3038.
mehr Knaben 285.

Gebor. männl. Geschl. 3323. Gest. männl. Geschl. 2186.
mehr gebohren 1137.

Gebor. weibl. Geschl. 3038. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr gebohren 926.

Gest. männl. Geschl. 2186. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr männl. Geschl. 74.

Copulirt 1790. 1428. 1791. 1533.
1791. mehr copulirt 105.

bis dahin 1792.

ren.			Confirmirt.			Copulirt.	Gestorben.		
Summa.									
Knaben.	Mädchen	Sma tota.	Knaben.	Mädchen.	Sma tota.	Paar	männlich.	weiblich.	Sma tota.
100	79	179	50	31	81	53	63	58	121
28	23	51	12	17	29	14	25	19	44
35	34	69	19	12	31	22	30	26	56
553	524	1077	282	289	571	271	359	364	723
548	500	1048	255	275	530	239	382	348	730
366	324	690	218	208	426	149	263	267	530
441	385	826	220	251	471	203	304	264	568
214	202	416	118	105	223	108	129	141	270
128	119	247	83	87	170	54	98	81	179
165	168	333	69	88	157	66	125	132	257
133	125	258	55	56	111	63	83	105	188
305	273	578	174	182	356	147	172	156	328
307	282	589	138	162	300	144	153	151	304
3323	3038	6361	1693	1763	3456	1533	2186	2112	4298

Geboren 1790. 6016. Geboren 1791. 6361.
1791. mehr geboren 345.

Gestorben 1790. 4510. 1791. 4298.
1791. weniger gestorben 212.

Confirmirt 1790. 3189. 1791. 3456.
1791. mehr confirmirt 267.

Uneheliche 1790. 265. 1791. 255.
1791. weniger uneheliche 10.

Todtgeboren 1790. 248. 1791. 233.
1791. weniger todtgeboren 15.

Gestorben von 90 Jahren und darüber 1790. 14.
1791. 15.
1791. mehr gestorben 1



Bemerkungen zum Jahr 1791.

1) Zwillingspaare sind in Allem angemerkt 84. Zu Scharnebeck hat eine Frau in 5 Jahren nacheinander 3 Zwillingsgeburten gehabt. Zu Neuenkirchen, Amts Rotenburg, waren unter 82 Gebohrnen 4 Zwillingsgeburten, und kein einziges uneheliches. Zu Loxstedt, Präpositur Bremervörde, zeichnen sich die Monate October und November aus, in welche allein 12 Geburten fallen, gegen 15 in den übrigen Monaten. Zu Achim war von 128 Gebohrnen gerade die eine Hälfte männlichen, die andere weiblichen Geschlechts. In der Zevenschen Präpositur waren unter 589 Gebohrnen 30 Todtgebohrne; ohne daß den Bademüttern etwas zur Last zu legen wäre. In dem Kirchspiel Elmelohe ist die Bemerkung gemacht worden, daß mehrmals Mütter, welche vor der Ehe sich haben schwängern lassen, mit schwachen oder sonst schadhaften Kindern niedergekommen sind; und muthmaßt man, daß die Gewalt des engen Schnürens zur Verbergung der Schwangerschaft, der Leibesfrucht könne geschadet haben. In der Präpositur Bremervörde sind unter 21 Todtgebohrnen 4 uneheliche gewesen. (Verhältniß der Todtgebohrnen gegen die unehelichen Geburten $\frac{1}{5}$; gegen die ehelichen $\frac{1}{7}$.) Zu Großenwörden will man einen vom Vater auf Sohn vererbten Schaden an Mund und Nase wahrgenommen haben.

2) Zu Verden starben zwey Frauenspersonen, von 102 und 104 Jahren; zu Scharnebeck 2 Personen

von

von 90 und eine von 96 Jahren. Zu Visselhövede sind gegen 66 Gestorbene 118 gebohren. In der Bremervörder Präpositur sind in den letzten 5 Jahren 829 lebendige, und mit den Todtgebohrnen 932 Kinder mehr gebohren als gestorben. Zu Oppeln waren von 21 Gestorbenen 9 unterm Jahre: Ursache, eine Brustkrankheit, die jedoch den Kindern, welchen man ein gelindes Brechmittel gab, nicht tödtlich ward. Unter den specificirten Krankheiten der Bremervörder Präpositur sind die meisten an der Brustkrankheit, nächstdem an Schwindsucht und Auszehrung gestorben. Zu Visselhövede bemerkt man fast alle Frühjahre Faulfieber, wozu die kleinen niedrigen dumpfigten starkgeheizten Stuben der Landleute das ihrige beytragen mögen. Im Dorfe Westertimbke, Kirchspiels Kirchtimbke, sind alle Einwohner, deren Zahl 120 bis 130 ist, 25 ausgenommen, im September von einem Faulfieber befallen, wovon 13 gestorben sind, und zwar nur 3 männl. gegen 10 weibl. Geschlechts; als Ursachen werden gemuthmaßt, theils Verkältungen, denen das weibl. Geschlecht vielleicht wegen seiner Kleidung (zu kurze Röcke) leichter unterworfen sey, theils der Genuß des vom Hagel zerknickten Getraides. Zu Schneverdingen starben an Masern und Brustkrankheiten am meisten: Zu Lesum und Osterholz Kinder am Keichhusten. Zu Stade sind an die 100 Kinder mit glücklichem Erfolge inoculirt: auch in Verden ist mit Glück inoculirt worden. Zu Neuhaus sind

VI.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen von Ostern 1793.

Von Michaelis 1792 bis Ostern 1793. waren zu Göttingen — — — 753 Studenten.
Davon sind bis den 15ten May 1793.
abgegangen — 237 —
Geblieben — — 516 —
Und hiezu aufgenommen — 200 —

Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit anwesenden Studenten 716.

Diese bestand aus 158 Theologen,
341 Juristen,
114 Medicinern,
103 Math. Phil. Hist. u. freyen Künsten beflissener.

Gegen das vorhergehende halbe Jahr waren anwesend:

	mehr	weniger
Theologen — —	—	12
Juristen — —	—	34
Mediciner —	4	—
Mathem. Philos. Hist. und freyen Künste beflissenen	5	—

Die Totalsumme hatte sich also um 37 vermindert.

VII.

VII.

General-Transsumt aller Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in den Herzogthümern Bremen und Verden; vom 1sten Januar 1791 bis dahin 1792.

Vom 1sten Januar 1791.

Namen der Kirchenkreise.	Geb[ohrne] Eheliche. Kn.	Eheliche. M.	Uneheliche. Kn.	Uneheliche. M.	Todtgeborne. Kn.	Todtgeborne. M.
A. Stadt Stade —	87	72	17	3	2	4
B. Garnison Stade —	27	23	—	—	1	—
C. Stadt Burtehude —	31	33	1	—	2	1
D. Superint. Bremen —	501	488	29	16	23	20
E. — Verden —	503	462	23	23	22	15
F. Präpos. Alteland —	341	310	8	5	17	9
G. — Kehdingen —	409	353	14	25	18	7
H. — Neuhaus —	198	187	10	10	6	5
I. — Wursten —	108	110	14	5	6	4
K. — Osterstade —	150	156	6	8	9	4
L. — Beverkesa —	123	120	6	2	4	3
M. — Bremervörde	279	254	14	10	12	9
N. — Ottersberg —	282	265	6	6	19	11
Summa	3040	2833	142	113	141	92

Geboren in allen 6361. Gestorben in allen 4298.

mehr gebohren 2063.

Geborne Knaben 3323. Geborne Mägdlein 3038.

mehr Knaben 285.

Gebor. männl. Geschl. 3323. Gest. männl. Geschl. 2186.

mehr gebohren 1137.

Gebor. weibl. Geschl. 3038. Gest. weibl. Geschl. 2112.

mehr gebohren 926.

Gest. männl. Geschl. 2186. Gest. weibl. Geschl. 2112.

mehr männl. Geschl. 74.

Copulirt 1790. 1428. 1791. 1533.

1791. mehr copulirt 105.

bis dahin 1792.

ten.			Confirmirt.			Copulirt.	Gestorben.		
Summa.									
Knaben.	Mädchen	Sma tota.	Knaben.	Mädchen.	Sma tota.	Paar	männlich.	weiblich.	Sma tota.
100	79	179	50	31	81	53	63	58	121
28	23	51	12	17	29	14	25	19	44
35	34	69	19	12	31	22	30	26	56
553	524	1077	282	289	571	271	359	364	723
548	500	1048	255	275	530	239	382	348	730
366	324	690	218	208	426	149	263	267	530
441	385	826	220	251	471	203	304	264	568
214	202	416	118	105	223	108	129	141	270
128	119	247	83	87	170	54	98	81	179
165	168	333	69	88	157	66	125	132	257
133	125	258	55	56	111	63	83	105	188
305	273	578	174	182	356	147	172	156	328
307	282	589	138	162	300	144	153	151	304
3323	3038	6361	1693	1763	3456	1533	2186	2112	4298

Geboren 1790. 6016. Geboren 1791. 6361.

1791. mehr geboren 345.

Gestorben 1790. 4510. 1791. 4298.

1791. weniger gestorben 212.

Confirmirt 1790. 3189. 1791. 3456.

1791. mehr confirmirt. 267.

Uneheliche 1790. 265. 1791. 255.

1791. weniger uneheliche 10.

Todtgeboren 1790. 248. 1791. 233.

1791. weniger todtgeboren 15.

Gestorben von 90 Jahren und darüber 1790. 14.

1791. 15.

1791. mehr gestorben 1

Bemerkungen zum Jahr 1791.

1) Zwillingspaare sind in Allem angemerkt 84. Zu Scharnebeck hat eine Frau in 5 Jahren nacheinander 3 Zwillingsgeburten gehabt. Zu Neuenkirchen, Amts Rotenburg, waren unter 82 Gebohrnen 4 Zwillingsgeburten, und kein einziges uneheliches. Zu Lorstedt, Präpositur Bremervörde, zeichnen sich die Monate October und November aus, in welche allein 12 Geburten fallen, gegen 15 in den übrigen Monaten. Zu Achim war von 128 Gebohrnen gerade die eine Hälfte männlichen, die andere weiblichen Geschlechts. In der Zevenschen Präpositur waren unter 589 Gebohrnen 30 Todtgebohrne; ohne daß den Bademüttern etwas zur Last zu legen wäre. In dem Kirchspiel Elmelohe ist die Bemerkung gemacht worden, daß mehrmals Mütter, welche vor der Ehe sich haben schwängern lassen, mit schwachen oder sonst schadhaften Kindern niedergekommen sind; und muthmaßt man, daß die Gewalt des engen Schnürens zur Verbergung der Schwangerschaft, der Leibesfrucht könne geschadet haben. In der Präpositur Bremervörde sind unter 21 Todtgebohrnen 4 uneheliche gewesen. (Verhältniß der Todtgebohrnen gegen die unehelichen Geburten $\frac{1}{8}$; gegen die ehelichen $\frac{1}{?}$.) Zu Großenwörden will man einen vom Vater auf Sohn vererbten Schaden an Mund und Nase wahrgenommen haben.

2) Zu Verden starben zwey Frauenspersonen, von 102 und 104 Jahren; zu Scharnebeck 2 Personen von

von 90 und eine von 96 Jahren. Zu Visselhö- vede sind gegen 66 Gestorbene 118 gebohren. In der Bremervörder Präpositur sind in den letzten 5 Jahren 829 lebendige, und mit den Todtgebohrnen 932 Kinder mehr gebohren als gestorben. Zu Op- peln waren von 21 Gestorbenen 9 unterm Jahre: Ursache, eine Brustkrankheit, die jedoch den Kindern, welchen man ein gelindes Brechmittel gab, nicht tödtlich ward. Unter den specificirten Krankheiten der Bremervörder Präpositur sind die meisten an der Brustkrankheit, nächstdem an Schwindsucht und Auszehrung gestorben. Zu Visselhövede bemerkt man fast alle Frühjahre Faulfieber, wozu die kleinen niedrigen dumpfigten starkgeheizten Stuben der Land- leute das ihrige beytragen mögen. Im Dorfe We- stertimbke, Kirchspiels Kirchtimbke, sind alle Einwohner, deren Zahl 120 bis 130 ist, 25 ausge- nommen, im September von einem Faulfieber befal- len, wovon 13 gestorben sind, und zwar nur 3 männl. gegen 10 weibl. Geschlechts; als Ursachen werden gemuthmaßt, theils Verkältungen, denen das weibl. Geschlecht vielleicht wegen seiner Kleidung (zu kurze Röcke) leichter unterworfen sey, theils der Genuß des vom Hagel zerknickten Getraides. Zu Schnever- dingen starben an Masern und Brustkrankheiten am meisten: Zu Lesum und Osterholz Kinder am Keichhusten. Zu Stade sind an die 100 Kinder mit glücklichem Erfolge inoculirt: auch in Verden ist mit Glück inoculirt worden. Zu Neuhaus sind

VI.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen von Ostern 1793.

Von Michaelis 1792 bis Ostern 1793. waren zu Göttingen — — — 753 Studenten.
Davon sind bis den 15ten May 1793.
abgegangen — 237 —
Geblieben — — 516 —
Und hiezu aufgenommen — 200 —

Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit anwesenden Studenten 716.

Diese bestand aus 158 Theologen,
341 Juristen,
114 Medicinern,
103 Math. Phil. Hist. u. freyen Künsten beflissener.

Gegen das vorhergehende halbe Jahr waren anwesend:

	mehr	weniger
Theologen — —		12
Juristen — — —		34
Mediciner —	4	—
Mathem. Philos. Hist. und freyen Künste beflissenen	5	—

Die Totalsumme hatte sich also um 37 vermindert.

VII.

VII.

General-Transsumt aller Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in den Herzogthümern Bremen und Verden; vom 1sten Januar 1791 bis dahin 1792.



Vom 1sten Januar 1791.

Namen der Kirchenkreise.	Gebo… Eheliche. Kn.	Eheliche. M.	Unehelische. Kn.	Unehelische. M.	Todtgeborne. Kn.	Todtgeborne. M.
A. Stadt Stade —	87	72	11	3	2	4
B. Garnison Stade —	37	23	—	—	1	—
C. Stadt Burtehude —	31	33	1	—	2	1
D. Superint. Bremen —	501	488	29	16	23	20
E. — Verden —	503	462	23	23	22	15
F. Präpos. Alteland —	341	310	8	5	17	9
G. — Kehdingen —	409	353	14	25	18	7
H. — Neuhaus —	198	187	10	10	6	5
I. — Wursten —	108	110	14	5	5	4
K. — Osterstade —	150	156	6	8	9	4
L. — Beverstedt —	123	120	6	2	4	3
M. — Bremervörde	279	254	14	10	12	9
N. — Otterberg —	282	265	6	6	19	11
Summa	3040	2853	142	113	141	92

Geboren in allen 6361. Gestorben in allen 4298.
mehr gebohren 2063.

Geborne Knaben 3323. Geborne Mägdlein 3038.
mehr Knaben 285.

Gebor. männl. Geschl. 3323. Gest. männl. Geschl. 2186.
mehr gebohren 1137.

Gebor. weibl. Geschl. 3038. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr gebohren 926.

Gest. männl. Geschl. 2186. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr männl. Geschl. 74.

Copulirt 1790. 1428. 1791. 1533.
1791. mehr copulirt 105.

bis dahin 1792.

ten. Summa.			Confirmirt.			Copulirt.	Gestorben.		
Knaben.	Mädchen	Sma tota.	Knaben.	Mädchen.	Sma tota.	Paar	männlich.	weiblich.	Sma tota.
100	79	179	50	31	81	53	63	58	121
28	23	51	12	17	29	14	25	19	44
35	34	69	19	12	31	22	30	26	56
553	524	1077	282	289	571	271	359	364	723
548	500	1048	255	275	530	239	382	348	730
366	324	690	218	208	426	149	263	267	530
441	385	826	220	251	471	203	304	264	568
214	202	416	118	105	223	108	129	141	270
128	119	247	83	87	170	54	98	81	179
165	168	333	69	88	157	66	125	132	257
133	125	258	55	56	111	63	83	105	188
305	273	578	174	182	356	147	172	156	328
307	282	589	138	162	300	144	153	151	304
3323	3038	6361	1693	1763	3456	1533	2186	2112	4298

Geboren 1790. 6016. Geboren 1791. 6361.

1791. mehr geboren 345.

Gestorben 1790. 4510. 1791. 4298.

1791. weniger gestorben 212.

Confirmirt 1790. 3189. 1791. 3456.

1791. mehr confirmirt. 267.

Uneheliche 1790. 265. 1791. 255.

1791. weniger uneheliche 10.

Todtgeboren 1790. 248. 1791. 233.

1791. weniger todtgeboren 15.

Gestorben von 90 Jahren und darüber 1790. 14.

1791. 15.

1791. mehr gestorben 1



Bemerkungen zum Jahr 1791.

1) Zwillingspaare sind in Allem angemerkt 84. Zu Scharnebeck hat eine Frau in 5 Jahren nacheinander 3 Zwillingsgeburten gehabt. Zu Neuenkirchen, Amts Rotenburg, waren unter 82 Gebohrnen 4 Zwillingsgeburten, und kein einziges uneheliches. Zu Lorstedt, Präpositur Bremervörde, zeichnen sich die Monate October und November aus, in welche allein 12 Geburten fallen, gegen 15 in den übrigen Monaten. Zu Achim war von 128 Gebohrnen gerade die eine Hälfte männlichen, die andere weiblichen Geschlechts. In der Zevenschen Präpositur waren unter 589 Gebohrnen 30 Todtgebohrne; ohne daß den Bademüttern etwas zur Last zu legen wäre. In dem Kirchspiel Elmelohe ist die Bemerkung gemacht worden, daß mehrmals Mütter, welche vor der Ehe sich haben schwängern lassen, mit schwachen oder sonst schadhaften Kindern niedergekommen sind; und muthmaßt man, daß die Gewalt des engen Schnürens zur Verbergung der Schwangerschaft, der Leibesfrucht könne geschadet haben. In der Präpositur Bremervörde sind unter 21 Todtgebohrnen 4 uneheliche gewesen. (Verhältniß der Todtgebohrnen gegen die unehelichen Geburten ⅕; gegen die ehelichen ⅕.) Zu Großenwörden will man einen vom Vater auf Sohn vererbten Schaden an Mund und Nase wahrgenommen haben.

2) Zu Verden starben zwey Frauenspersonen, von 102 und 104 Jahren; zu Scharnebeck 2 Personen

von

von 90 und eine von 96 Jahren. Zu Visselhövede sind gegen 66 Gestorbene 118 gebohren. In der Bremervörder Präpositur sind in den letzten 5 Jahren 829 lebendige, und mit den Todtgebohrnen 932 Kinder mehr gebohren als gestorben. Zu Oppeln waren von 21 Gestorbenen 9 unterm Jahre: Ursache, eine Brustkrankheit, die jedoch den Kindern, welchen man ein gelindes Brechmittel gab, nicht tödtlich ward. Unter den specificirten Krankheiten der Bremervörder Präpositur sind die meisten an der Brustkrankheit, nächstdem an Schwindsucht und Auszehrung gestorben. Zu Visselhövede bemerkt man fast alle Frühjahre Faulfieber, wozu die kleinen niedrigen dumpfigten starkgeheizten Stuben der Landleute das ihrige beytragen mögen. Im Dorfe Westertimbke, Kirchspiels Kirchtimbke, sind alle Einwohner, deren Zahl 120 bis 130 ist, 25 ausgenommen, im September von einem Faulfieber befallen, wovon 13 gestorben sind, und zwar nur 3 männl. gegen 10 weibl. Geschlechts; als Ursachen werden gemuthmaßt, theils Verkältungen, denen das weibl. Geschlecht vielleicht wegen seiner Kleidung (zu kurze Röcke) leichter unterworfen sey, theils der Genuß des vom Hagel zerknickten Getraides. Zu Schneverdingen starben an Masern und Brustkrankheiten am meisten: Zu Lesum und Osterholz Kinder am Keichhusten. Zu Stade sind an die 100 Kinder mit glücklichem Erfolge inoculirt: auch in Verden ist mit Glück inoculirt worden. Zu Neuhaus sind

VI.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen von Ostern 1793.

Von Michaelis 1792 bis Ostern 1793. waren zu Göttingen — — — 753 Studenten.

Davon sind bis den 15ten May 1793.

abgegangen —	237	—
Geblieben — —	516	—
Und hiezu aufgenommen —	200	—

Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit anwesenden Studenten 716.

Diese bestand aus 158 Theologen,
341 Juristen,
114 Medicinern,
103 Math. Phil. Hist. u. freyen Künsten beflissener.

Gegen das vorhergehende halbe Jahr waren anwesend:

	mehr	weniger
Theologen — —	—	12
Juristen — — —	—	34
Mediciner —	4	—
Mathem. Philos. Hist. und freyen Künste beflissenen	5	—

Die Totalsumme hatte sich also um 37 vermindert.

VII.

VII.

General-Transsumt aller Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in den Herzogthümern Bremen und Verden; vom 1sten Januar 1791 bis dahin 1792.

Vom 1sten Januar 1791.

Namen der Kirchenkreise.	Geb[orne] Eheliche.		Uneheliche.		Todtgeborne.	
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.
A. Stadt Stade —	87	72	11	3	2	4
B. Garnison Stade —	37	23	—	—	1	—
C. Stadt Burtehude —	31	33	1	—	2	1
D. Superint. Bremen —	501	488	29	16	23	20
E. — Verden —	503	462	23	23	22	15
F. Präpos. Alteland —	341	310	8	5	17	9
G. — Kehdingen —	409	353	14	25	18	7
H. — Neuhaus —	198	187	10	10	6	5
I. — Wursten —	108	110	14	5	6	4
K. — Osterstade —	150	156	6	8	9	4
L. — Beverkesa —	123	120	6	2	4	3
M. — Bremervörde	279	254	14	10	12	9
N. — Ottersberg —	282	265	6	6	19	11
Summa	3040	2833	142	113	141	92

Geboren in allen 6361. Gestorben in allen 4298.
mehr gebohren 2063.

Geborne Knaben 3323. Geborne Mägdlein 3038.
mehr Knaben 285.

Gebor. männl. Geschl. 3323. Gest. männl. Geschl. 2186.
mehr gebohren 1137.

Gebor. weibl. Geschl. 3038. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr gebohren 926.

Gest. männl. Geschl. 2186. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr männl. Geschl. 74.

Copulirt 1790. 1428. 1791. 1533.
1791. mehr copulirt 105.

bis dahin 1792.

ren. Summa.			Confirmirt.			Copulirt.	Gestorben.		
Knaben.	Mädchen	Sma tota.	Knaben.	Mädchen.	Sma tota.	Paar	männlich.	weiblich.	Sn tot
100	79	179	50	31	81	53	63	58	12
28	23	51	12	17	29	14	25	19	4
35	34	69	19	12	31	22	30	26	[illegible]
553	524	1077	282	289	571	271	359	364	72
548	500	1048	255	275	530	239	382	348	73
366	324	690	218	208	426	149	263	267	53
441	385	826	220	251	471	203	304	264	56
214	202	416	118	105	223	108	129	141	27
128	119	247	83	87	170	54	98	81	17
165	168	333	69	88	157	66	125	132	25
133	125	258	55	56	111	63	83	105	18
305	273	578	174	182	356	147	172	156	32
307	282	589	138	162	300	144	153	151	30
3323	3038	6361	1693	1763	3456	1533	2186	2112	429

Geboren 1790. 6016. Geboren 1791. 6361.

1791. mehr geboren 34

Gestorben 1790. 4510. 1791. 4298.

1791. weniger gestorben 21

Confirmirt 1790. 3189. 1791. 3456.

1791. mehr confirmirt 26

Uneheliche 1790. 265. 1791. 255.

1791. weniger uneheliche 1c

Todtgeboren 1790. 248. 1791. 233.

1791. weniger todtgeboren 1

Gestorben von 90 Jahren und darüber 1790. 14

1791. 1

1791. mehr gestorben 1

Xx 4 G



Bemerkungen zum Jahr 1791.

1) Zwillingspaare sind in Allem angemerkt 84. Zu Scharnebeck hat eine Frau in 5 Jahren nacheinander 3 Zwillingsgeburten gehabt. Zu Neuenkirchen, Amts Rotenburg, waren unter 82 Gebohrnen 4 Zwillingsgeburten, und kein einziges uneheliches. Zu Lorstedt, Präpositur Bremervörde, zeichnen sich die Monate October und November aus, in welche allein 12 Geburten fallen, gegen 15 in den übrigen Monaten. Zu Achim war von 128 Gebohrnen gerade die eine Hälfte männlichen, die andere weiblichen Geschlechts. In der Zevenschen Präpositur waren unter 589 Gebohrnen 30 Todtgebohrne; ohne daß den Bademüttern etwas zur Last zu legen wäre. In dem Kirchspiel Elmelohe ist die Bemerkung gemacht worden, daß mehrmals Mütter, welche vor der Ehe sich haben schwängern lassen, mit schwachen oder sonst schadhaften Kindern niedergekommen sind; und muthmaßt man, daß die Gewalt des engen Schnürens zur Verbergung der Schwangerschaft, der Leibesfrucht könne geschadet haben. In der Präpositur Bremervöude sind unter 21 Todtgebohrnen 4 uneheliche gewesen. (Verhältniß der Todtgebohrnen gegen die unehelichen Geburten $\frac{1}{6}$; gegen die ehelichen $\frac{1}{3}$.) Zu Großenwörden will man einen vom Vater auf Sohn vererbten Schaden an Mund und Nase wahrgenommen haben.

2) Zu Verden starben zwey Frauenspersonen, von 102 und 104 Jahren; zu Scharnebeck 2 Personen

von

von 90 und eine von 96 Jahren. Zu Visselhövede sind gegen 66 Gestorbene 118 gebohren. In der Bremervörder Präpositur sind in den letzten 5 Jahren 829 lebendige, und mit den Todtgebohrnen 932 Kinder mehr gebohren als gestorben. Zu Oppeln waren von 21 Gestorbenen 9 unterm Jahre: Ursache, eine Brustkrankheit, die jedoch den Kindern, welchen man ein gelindes Brechmittel gab, nicht tödtlich ward. Unter den specificirten Krankheiten der Bremervörder Präpositur sind die meisten an der Brustkrankheit, nächstdem an Schwindsucht und Auszehrung gestorben. Zu Visselhövede bemerkt man fast alle Frühjahre Faulfieber, wozu die kleinen niedrigen dumpfigten starkgeheizten Stuben der Landleute das ihrige beytragen mögen. Im Dorfe Westertimbke, Kirchspiels Kirchtimbke, sind alle Einwohner, deren Zahl 120 bis 130 ist, 25 ausgenommen, im September von einem Faulfieber befallen, wovon 13 gestorben sind, und zwar nur 3 männl. gegen 10 weibl. Geschlechts; als Ursachen werden gemuthmaßt, theils Verkältungen, denen das weibl. Geschlecht vielleicht wegen seiner Kleidung (zu kurze Röcke) leichter unterworfen sey, theils der Genuß des vom Hagel zerknickten Getraides. Zu Schneverdingen starben an Masern und Brustkrankheiten am meisten: Zu Lesum und Osterholz Kinder am Keichhusten. Zu Stade sind an die 100 Kinder mit glücklichem Erfolge inoculirt: auch in Verden ist mit Glück inoculirt worden. Zu Neuhaus sind

VI.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen von Ostern 1793.

Von Michaelis 1792 bis Ostern 1793. waren zu Göttingen — — — 753 Studenten.
Davon sind bis den 15ten May 1793.
abgegangen — 237 —
Geblieben — — 516 —
Und hiezu aufgenommen — 200 —

Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit anwesenden Studenten 716.

Diese bestand aus 158 Theologen,
341 Juristen,
114 Medicinern,
103 Math. Phil. Hist. u. freyen Künsten beflissener.

Gegen das vorhergehende halbe Jahr waren anwesend:

	mehr	weniger
Theologen —	—	12
Juristen — —	—	34
Mediciner —	4	—
Mathem. Philos. Hist. und freyen Künste beflissenen	5	—

Die Totalsumme hatte sich also um 37 vermindert.

VII.

General-Transsumt aller Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in den Herzogthümern Bremen und Verden; vom 1sten Januar 1791 bis dahin 1792.

Vom 1sten Januar 1791.

Namen der Kirchenkreise.	Geb[orne] Eheliche.		Uneheliche.		Todtgeborne.	
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.
A. Stadt Stade —	87	72	17	3	2	4
B. Garnison Stade —	27	23	—	—	1	—
C. Stadt Buxtehude —	32	33	1	—	2	1
D. Superint. Bremen —	501	488	29	16	23	20
E. — Verden —	503	462	23	23	22	15
F. Präpos. Alteland —	341	310	8	5	17	9
G. — Kehdingen —	409	353	14	25	18	7
H. — Neuhaus —	198	187	10	10	6	5
I. — Wursten —	108	110	14	5	6	4
K. — Osterstade —	150	156	6	8	9	4
L. — Bederkesa —	123	120	6	2	4	3
M. — Bremervörde	279	254	14	10	12	9
N. — Ottersberg —	282	265	6	6	19	11
Summa	3040	2833	142	113	141	92

Geboren in allen 6361. Gestorben in allen 4298.
mehr gebohren 2063.

Geborne Knaben 3323. Geborne Mägdlein 3038.
mehr Knaben 285.

Gebor. männl. Geschl. 3323. Gest. männl. Geschl. 2186.
mehr gebohren 1137.

Gebor. weibl. Geschl. 3038. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr gebohren 926.

Gest. männl. Geschl. 2186. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr männl. Geschl. 74.

Copulirt 1790. 1428. 1791. 1533.
1791. mehr copulirt 105.

bis dahin 1792.

...ten. Summa.			Confirmirt.			Copulirt.	Gestorben.		
Knaben.	Mädchen	Sma tota.	Knaben.	Mädchen.	Sma tota.	Paar	männlich.	weiblich.	Sma tota.
100	79	179	50	31	81	53	63	58	121
28	23	51	12	17	29	14	25	19	44
35	34	69	19	12	31	22	30	26	56
553	524	1077	282	289	571	271	359	364	723
548	500	1048	255	275	530	239	382	348	730
366	324	690	218	208	426	149	263	267	530
441	385	826	220	251	471	203	304	264	568
214	202	416	118	105	223	108	129	141	270
128	119	247	83	87	170	54	98	81	179
165	168	333	69	88	157	66	125	132	257
133	125	258	55	56	111	63	83	105	188
305	273	578	174	182	356	147	172	156	328
307	282	589	138	162	300	144	153	151	304
3323	3038	6361	1693	1763	3456	1533	2186	2112	4298

Geboren 1790. 6016. Geboren 1791. 6361.

1791. mehr geboren 345.

Gestorben 1790. 4510. 1791. 4298.

1791. weniger gestorben 212.

Confirmirt 1790. 3189. 1791. 3456.

1791. mehr confirmirt 267.

Uneheliche 1790. 265. 1791. 255.

1791. weniger uneheliche 10.

Todtgeboren 1790. 248. 1791. 233.

1791. weniger todtgeboren 15.

Gestorben von 90 Jahren und darüber 1790. 14.

1791. 15.

1791. mehr gestorben 1



Bemerkungen zum Jahr 1791.

1) Zwillingspaare sind in Allem angemerkt 84. Zu Scharnebeck hat eine Frau in 5 Jahren nacheinander 3 Zwillingsgeburten gehabt. Zu Neuenkirchen, Amts Rotenburg, waren unter 82 Gebohrnen 4 Zwillingsgeburten, und kein einziges uneheliches. Zu Lorstedt, Präpositur Bremervörde, zeichnen sich die Monate October und November aus, in welche allein 12 Geburten fallen, gegen 15 in den übrigen Monaten. Zu Achim war von 128 Gebohrnen gerade die eine Hälfte männlichen, die andere weiblichen Geschlechts. In der Zevenschen Präpositur waren unter 589 Gebohrnen 30 Todtgebohrne; ohne daß den Bademüttern etwas zur Last zu legen wäre. In dem Kirchspiel Elmelohe ist die Bemerkung gemacht worden, daß mehrmals Mütter, welche vor der Ehe sich haben schwängern lassen, mit schwachen oder sonst schadhaften Kindern niedergekommen sind; und muthmaßt man, daß die Gewalt des engen Schnürens zur Verbergung der Schwangerschaft, der Leibesfrucht könne geschadet haben. In der Präpositur Bremervörde sind unter 21 Todtgebohrnen 4 uneheliche gewesen. (Verhältniß der Todtgebohrnen gegen die unehelichen Geburten ⅕; gegen die ehelichen ⅙.) Zu Großenwörden will man einen vom Vater auf Sohn vererbten Schaden an Mund und Nase wahrgenommen haben.

2) Zu Verden starben zwey Frauenspersonen, von 102 und 104 Jahren; zu Scharnebeck 2 Personen

von

von 90 und eine von 96 Jahren. Zu Visselhövede sind gegen 66 Gestorbene 118 gebohren. In der Bremervörder Präpositur sind in den letzten 5 Jahren 829 lebendige, und mit den Todtgebohrnen 932 Kinder mehr gebohren als gestorben. Zu Oppeln waren von 21 Gestorbenen 9 unterm Jahre: Ursache, eine Brustkrankheit, die jedoch den Kindern, welchen man ein gelindes Brechmittel gab, nicht tödtlich ward. Unter den specificirten Krankheiten der Bremervörder Präpositur sind die meisten an der Brustkrankheit, nächstdem an Schwindsucht und Auszehrung gestorben. Zu Visselhövede bemerkt man fast alle Frühjahre Faulfieber, wozu die kleinen niedrigen dumpfigten starkgeheizten Stuben der Landleute das ihrige beytragen mögen. Im Dorfe Westertimbke, Kirchspiels Kirchtimbke, sind alle Einwohner, deren Zahl 120 bis 130 ist, 25 ausgenommen, im September von einem Faulfieber befallen, wovon 13 gestorben sind, und zwar nur 3 männl. gegen 10 weibl. Geschlechts; als Ursachen werden gemuthmaßt, theils Verkältungen, denen das weibl. Geschlecht vielleicht wegen seiner Kleidung (zu kurze Röcke) leichter unterworfen sey, theils der Genuß des vom Hagel zerknickten Getraides. Zu Schneverdingen starben an Masern und Brustkrankheiten am meisten: Zu Lesum und Osterholz Kinder am Keichhusten. Zu Stade sind an die 100 Kinder mit glücklichem Erfolge inoculirt: auch in Verden ist mit Glück inoculirt worden. Zu Neuhaus sind

VI.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen von Ostern 1793.

Von Michaelis 1792 bis Ostern 1793. waren zu Göttingen — — — 753 Studenten.
Davon sind bis den 15ten May 1793.
abgegangen — 237 —
Geblieben — — 516 —
Und hiezu aufgenommen — 200 —

Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit anwesenden Studenten 716.

Diese bestand aus 158 Theologen,
341 Juristen,
114 Medicinern,
103 Math. Phil. Hist. u. freyen Künsten beflissener.

Gegen das vorhergehende halbe Jahr waren anwesend:

		mehr	weniger
Theologen	—	—	12
Juristen	— —	—	34
Mediciner	—	4	—
Mathem. Philos. Hist. und freyen Künste beflissenen		5	—

Die Totalsumme hatte sich also um 37 vermindert.

VII.

VII.

General-Transsumt aller Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in den Herzogthümern Bremen und Verden; vom 1sten Januar 1791 bis dahin 1792.

Vom 1sten Januar 1791.

Namen der Kirchenkreise.	Geb…					
	Eheliche.		Uneheliche.		Todtgeborne.	
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.
A. Stadt Stade —	87	72	11	3	2	4
B. Garnison Stade —	27	23	—	—	1	—
C. Stadt Burtehude —	31	33	1	—	2	1
D. Superint. Bremen —	501	488	29	16	23	20
E. — Verden —	503	462	23	23	22	15
F. Präpos. Altesand —	341	310	8	5	17	9
G. — Kehdingen —	409	353	14	25	18	7
H. — Neuhaus —	198	187	10	10	6	5
I. — Wursten —	108	110	14	5	6	4
K. — Osterstade —	150	156	6	8	9	4
L. — Bederkesa —	123	120	6	2	4	3
M. — Bremervörde —	279	254	14	10	12	9
N. — Otterndorf —	282	265	6	6	19	11
Summa	3040	2833	142	113	141	92

Geboren in allen 6361. Gestorben in allen 4298.
mehr gebohren 2063.

Geborne Knaben 3323. Geborne Mägdlein 3038.
mehr Knaben 285.

Gebor. männl. Geschl. 3323. Gest. männl. Geschl. 2186.
mehr gebohren 1137.

Gebor. weibl. Geschl. 3038. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr gebohren 926.

Gest. männl. Geschl. 2186. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr männl. Geschl. 74.

Copulirt 1790. 1428. 1791. 1533.
1791. mehr copulirt 105.

bis dahin 1792.

ren. Summa.			Confirmirt.			Copulirt.	Gestorben.		
Knaben.	Mädchen	Sma tota.	Knaben.	Mädchen.	Sma tota.	Paar	männlich.	weiblich.	Sr tot
100	79	179	50	31	81	53	63	58	1
28	23	51	12	17	29	14	25	19	
35	34	69	19	12	31	22	30	26	
553	524	1077	282	289	571	271	359	364	7
548	500	1048	255	275	530	239	382	348	7
366	324	690	218	208	426	149	263	267	5
441	385	826	220	251	471	203	304	264	5
214	202	416	118	105	223	108	129	141	2
128	119	247	83	87	170	54	98	81	17
165	168	333	69	88	157	66	125	132	25
133	125	258	55	56	111	63	83	105	18
305	273	578	174	182	356	147	172	156	32
307	282	589	138	162	300	144	153	151	30
3323	3038	6361	1693	1763	3456	1533	2186	2112	429

Geboren 1790. 6016. Geboren 1791. 6361.

1791. mehr geboren 34

Gestorben 1790. 4510. 1791. 4298.

1791. weniger gestorben 21

Confirmirt 1790. 3189. 1791. 3456.

1791. mehr confirmirt. 26

Uneheliche 1790. 265. 1791. 255.

1791. weniger uneheliche 1

Todtgeboren 1790. 248. 1791. 233.

1791. weniger todtgeboren 1

Gestorben von 90 Jahren und darüber 1790. 14

1791. 1

1791. mehr gestorben 1



Bemerkungen zum Jahr 1791.

1) Zwillingspaare sind in Allem angemerkt 84. Zu Scharnebeck hat eine Frau in 5 Jahren nacheinander 3 Zwillingsgeburten gehabt. Zu Neuenkirchen, Amts Rotenburg, waren unter 82 Gebohrnen 4 Zwillingsgeburten, und kein einziges uneheliches. Zu Lorstedt, Präpositur Bremervörde, zeichnen sich die Monate October und November aus, in welche allein 12 Geburten fallen, gegen 15 in den übrigen Monaten. Zu Achim war von 128 Gebohrnen gerade die eine Hälfte männlichen, die andere weiblichen Geschlechts. In der Zevenschen Präpositur waren unter 589 Gebohrnen 30 Todtgebohrne; ohne daß den Bademüttern etwas zur Last zu legen wäre. In dem Kirchspiel Elmelohe ist die Bemerkung gemacht worden, daß mehrmals Mütter, welche vor der Ehe sich haben schwängern lassen, mit schwachen oder sonst schadhaften Kindern niedergekommen sind; und muthmaßt man, daß die Gewalt des engen Schnürens zur Verbergung der Schwangerschaft, der Leibesfrucht könne geschadet haben. In der Präpositur Bremervörde sind unter 21 Todtgebohrnen 4 uneheliche gewesen. (Verhältniß der Todtgebohrnen gegen die unehelichen Geburten ⅕; gegen die ehelichen ⅐.) Zu Großenwörden will man einen vom Vater auf Sohn vererbten Schaden an Mund und Nase wahrgenommen haben.

2) Zu Verden starben zwey Frauenspersonen, von 102 und 104 Jahren; zu Scharnebeck 2 Personen

von

von 90 und eine von 96 Jahren. Zu Visselhövede sind gegen 66 Gestorbene 118 gebohren. In der Bremervörder Präpositur sind in den letzten 5 Jahren 829 lebendige, und mit den Todtgebohrnen 932 Kinder mehr gebohren als gestorben. Zu Oppeln waren von 21 Gestorbenen 9 unterm Jahre: Ursache, eine Brustkrankheit, die jedoch den Kindern, welchen man ein gelindes Brechmittel gab, nicht tödtlich ward. Unter den specificirten Krankheiten der Bremervörder Präpositur sind die meisten an der Brustkrankheit, nächstdem an Schwindsucht und Auszehrung gestorben. Zu Visselhövede bemerkt man fast alle Frühjahre Faulfieber, wozu die kleinen niedrigen dumpfigten starkgeheizten Stuben der Landleute das ihrige beytragen mögen. Im Dorfe Westertimbke, Kirchspiels Kirchtimbke, sind alle Einwohner, deren Zahl 120 bis 130 ist, 25 ausgenommen, im September von einem Faulfieber befallen, wovon 13 gestorben sind, und zwar nur 3 männl. gegen 10 weibl. Geschlechts; als Ursachen werden gemuthmaßt, theils Verkältungen, denen das weibl. Geschlecht vielleicht wegen seiner Kleidung (zu kurze Röcke) leichter unterworfen sey, theils der Genuß des vom Hagel zerknickten Getraides. Zu Schneverdingen starben an Masern und Brustkrankheiten am meisten: Zu Lesum und Osterholz Kinder am Keichhusten. Zu Stade sind an die 100 Kinder mit glücklichem Erfolge inoculirt: auch in Verden ist mit Glück inoculirt worden. Zu Neuhaus sind

VI.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen von Ostern 1793.

Von Michaelis 1792 bis Ostern 1793. waren zu Göttingen — — — 753 Studenten.
Davon sind bis den 15ten May 1793.
abgegangen — 237 —
Geblieben — — 516 —
Und hiezu aufgenommen — 200 —

Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit anwesenden Studenten 716.

Diese bestand aus 158 Theologen,
341 Juristen,
114 Medicinern,
103 Math. Phil. Hist. u. freyen Künsten beflissener.

Gegen das vorhergehende halbe Jahr waren anwesend:

	mehr	weniger
Theologen — —	—	12
Juristen — —	—	34
Mediciner —	4	—
Mathem. Philos. Hist. und freyen Künste beflissenen	5	—

Die Totalsumme hatte sich also um 37 vermindert.

VII.

VII.

General-Transsumt aller Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in den Herzogthümern Bremen und Verden; vom 1sten Januar 1791 bis dahin 1792.

Vom 1sten Januar 1791.

Namen der Kirchenkreise.	Geb… Ehelische. Kn.	M.	Unehliche. Kn.	M.	Todtgeborne. Kn.	M.
A. Stadt Stade —	87	72	17	3	2	4
B. Garnison Stade —	27	23	—	—	1	—
C. Stadt Burtehude —	31	33	1	—	2	1
D. Superint. Bremen —	501	488	29	16	23	20
E. — Verden —	503	462	23	23	22	15
F. Präpos. Altenland —	341	310	8	5	17	9
G. — Kehdingen —	409	353	14	25	18	7
H. — Neuhaus —	198	187	10	10	6	5
I. — Wursten —	108	110	14	5	5	4
K. — Osterstade —	150	156	6	8	9	4
L. — Bederkesa —	123	120	6	2	4	3
M. — Bremervörde	279	254	14	10	12	9
N. — Ottersberg —	282	265	6	6	19	11
Summa	3040	2833	142	113	141	92

Geboren in allen 6361. Gestorben in allen 4298.
mehr gebohren 2063.

Geborne Knaben 3323. Geborne Mägdlein 3038.
mehr Knaben 285.

Gebor. männl. Geschl. 3323. Gest. männl. Geschl. 2186.
mehr gebohren 1137.

Gebor. weibl. Geschl. 3038. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr gebohren 926.

Gest. männl. Geschl. 2186. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr männl. Geschl. 74.

Copulirt 1790. 1428. 1791. 1533.
1791. mehr copulirt 105.

bis dahin 1792.

...ten.			Confirmirt.			Copulirt.	Gestorben.		
Summa.									
Knaben.	Mädchen	Sma tota.	Knaben.	Mädchen.	Sma tota.	Paar	männlich.	weiblich.	Sma tota.
100	79	179	50	31	81	53	63	58	121
28	23	51	12	17	29	14	25	19	44
35	34	69	19	12	31	22	30	26	56
553	524	1077	282	289	571	271	359	364	723
548	500	1048	255	275	530	239	382	348	730
366	324	690	218	208	426	149	263	267	530
441	385	826	220	251	471	203	304	264	568
214	202	416	118	105	223	108	129	141	270
128	119	247	83	87	170	54	98	81	179
165	168	333	69	88	157	66	125	132	257
133	125	258	55	56	111	63	83	105	188
305	273	578	174	182	356	147	172	156	328
307	282	589	138	162	300	144	153	151	304
3323	3038	6361	1693	1763	3456	1533	2186	2112	4298

Geboren 1790. 6016. Geboren 1791. 6361.

1791. mehr geboren 345.

Gestorben 1790. 4510. 1791. 4298.

1791. weniger gestorben 212.

Confirmirt 1790. 3189. 1791. 3456.

1791. mehr confirmirt. 267.

Uneheliche 1790. 265. 1791. 255.

1791. weniger uneheliche 10.

Todtgeboren 1790. 248. 1791. 233.

1791. weniger todtgeboren 15.

Gestorben von 90 Jahren und darüber 1790. 14.

1791. 15.

1791. mehr gestorben 1

Bemerkungen zum Jahr 1791.

1) Zwillingspaare sind in Allem angemerkt 84. Zu Scharnebeck hat eine Frau in 5 Jahren nacheinander 3 Zwillingsgeburten gehabt. Zu Neuenkirchen, Amts Rotenburg, waren unter 82 Gebohrnen 4 Zwillingsgeburten, und kein einziges uneheliches. Zu Lopstedt, Präpositur Bremervörde, zeichnen sich die Monate October und November aus, in welche allein 12 Geburten fallen, gegen 15 in den übrigen Monaten. Zu Achim war von 128 Gebohrnen gerade die eine Hälfte männlichen, die andere weiblichen Geschlechts. In der Zevenschen Präpositur waren unter 589 Gebohrnen 30 Todtgebohrne; ohne daß den Bademüttern etwas zur Last zu legen wäre. In dem Kirchspiel Elmelohe ist die Bemerkung gemacht worden, daß mehrmals Mütter, welche vor der Ehe sich haben schwängern lassen, mit schwachen oder sonst schadhaften Kindern niedergekommen sind; und muthmaßt man, daß die Gewalt des engen Schnürens zur Verbergung der Schwangerschaft, der Leibesfrucht könne geschadet haben. In der Präpositur Bremervörde sind unter 21 Todtgebohrnen 4 uneheliche gewesen. (Verhältniß der Todtgebohrnen gegen die unehelichen Geburten ⅛; gegen die ehelichen ⅐.) Zu Großenwörden will man einen vom Vater auf Sohn vererbten Schaden an Mund und Nase wahrgenommen haben.

2) Zu Verden starben zwey Frauenspersonen, von 102 und 104 Jahren; zu Scharnebeck 2 Personen

von

von 90 und eine von 96 Jahren. Zu Visselhövede sind gegen 66 Gestorbene 118 gebohren. In der Bremervörder Präpositur sind in den letzten 5 Jahren 829 lebendige, und mit den Todtgebohrnen 932 Kinder mehr gebohren als gestorben. Zu Oppeln waren von 21 Gestorbenen 9 unterm Jahre: Ursache, eine Brustkrankheit, die jedoch den Kindern, welchen man ein gelindes Brechmittel gab, nicht tödtlich ward. Unter den specificirten Krankheiten der Bremervörder Präpositur sind die meisten an der Brustkrankheit, nächstdem an Schwindsucht und Auszehrung gestorben. Zu Visselhövede bemerkt man fast alle Frühjahre Faulfieber, wozu die kleinen niedrigen dumpfigten starkgeheizten Stuben der Landleute das ihrige beytragen mögen. Im Dorfe Westertimbke, Kirchspiels Kirchtimbke, sind alle Einwohner, deren Zahl 120 bis 130 ist, 25 ausgenommen, im September von einem Faulfieber befallen, wovon 13 gestorben sind, und zwar nur 3 männl. gegen 10 weibl. Geschlechts; als Ursachen werden gemuthmaßt, theils Verkältungen, denen das weibl. Geschlecht vielleicht wegen seiner Kleidung (zu kurze Röcke) leichter unterworfen sey, theils der Genuß des vom Hagel zerknickten Getraides. Zu Schneverdingen starben an Masern und Brustkrankheiten am meisten: Zu Lesum und Osterholz Kinder am Keichhusten. Zu Stade sind an die 100 Kinder mit glücklichem Erfolge inoculirt: auch in Verden ist mit Glück inoculirt worden. Zu Neuhaus sind

VI.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen von Ostern 1793.

Von Michaelis 1792 bis Ostern 1793. waren zu Göttingen — — — 753 Studenten.

Davon sind bis den 15ten May 1793.		
abgegangen —	237	—
Geblieben — —	516	—
Und hiezu aufgenommen —	200	—

Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit anwesenden Studenten 716.

Diese bestand aus 158 Theologen,
341 Juristen,
114 Medicinern,
103 Math. Phil. Hist. u. freyen Künsten beflissener.

Gegen das vorhergehende halbe Jahr waren anwesend:

	mehr	weniger
Theologen — —	—	12
Juristen — — —	—	34
Mediciner —	4	—
Mathem. Philos. Hist. und freyen Künste beflissenen	5	—

Die Totalsumme hatte sich also um 37 vermindert.

VII.

VII.

General-Transsumt aller Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in den Herzogthümern Bremen und Verden; vom 1sten Januar 1791 bis dahin 1792.

Vom 1sten Januar 1791.

Namen der Kirchenkreise.	Geb… Eheliche.		Unehelische.		Todtgeborne.	
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.
A. Stadt Stade —	87	72	17	3	2	4
B. Garnison Stade —	37	23	—	—	1	—
C. Stadt Burtehude —	31	33	1	—	2	1
D. Superint. Bremen —	501	488	29	16	23	20
E. — Verden —	503	462	23	23	22	15
F. Präpos. Alteland —	341	310	8	5	17	9
G. — Kehdingen —	409	353	14	25	18	7
H. — Neuhaus —	198	187	10	10	6	5
I. — Wursten —	108	110	14	5	6	4
K. — Osterstade —	150	156	6	8	9	4
L. — Beberkesa —	123	120	6	2	4	3
M. — Bremerwörde	279	254	14	10	12	9
N. — Otterßberg —	282	265	6	6	19	11
Summa	3040	2833	142	113	141	92

Geboren in allen 6361. Gestorben in allen 4298.
mehr gebohren 2063.

Geborne Knaben 3323. Geborne Mägdlein 3038.
mehr Knaben 285.

Gebor. männl. Geschl. 3323. Gest. männl. Geschl. 2186.
mehr gebohren 1137.

Gebor. weibl. Geschl. 3038. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr gebohren 926.

Gest. männl. Geschl. 2186. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr männl. Geschl. 74.

Copulirt 1790. 1428. 1791. 1533.
1791. mehr copulirt 105.

bis dahin 1792.

ten.									
Summa.			Confirmirt.			Copulirt.	Gestorben.		
Knaben.	Mädchen	Sma tota.	Knaben.	Mädchen.	Sma tota.	Paar	männlich.	weiblich.	Sma tota.
100	79	179	50	31	81	53	63	58	121
28	23	51	12	17	29	14	25	19	44
35	34	69	19	12	31	22	30	26	56
553	524	1077	282	289	571	271	359	364	723
548	500	1048	255	275	530	239	382	348	730
366	324	690	218	208	426	149	263	267	530
441	385	826	220	251	471	203	304	264	568
214	202	416	118	105	223	108	129	141	270
128	119	247	83	87	170	54	98	81	179
165	168	333	69	88	157	66	125	132	257
133	125	258	55	56	111	63	83	105	188
305	273	578	174	182	356	147	172	156	328
307	282	589	138	162	300	144	153	151	304
3323	3038	6361	1693	1763	3456	1533	2186	2112	4298

Geboren 1790. 6016. Geboren 1791. 6361.

1791. mehr geboren 345.

Gestorben 1790. 4510. 1791. 4298.

1791. weniger gestorben 212.

Confirmirt 1790. 3189. 1791. 3456.

1791. mehr confirmirt. 267.

Uneheliche 1790. 265. 1791. 255.

1791. weniger uneheliche 10.

Todtgeboren 1790. 248. 1791. 233.

1791. weniger todtgeboren 15.

Gestorben von 90 Jahren und darüber 1790. 14.

1791. 15.

1791. mehr gestorben 1



Bemerkungen zum Jahr 1791.

1) Zwillingspaare sind in Allem angemerkt 84. Zu Scharnebeck hat eine Frau in 5 Jahren nacheinander 3 Zwillingsgeburten gehabt. Zu Neuenkirchen, Amts Rotenburg, waren unter 82 Gebohrnen 4 Zwillingsgeburten, und kein einziges uneheliches. Zu Lopstedt, Präpositur Bremervörde, zeichnen sich die Monate October und November aus, in welche allein 12 Geburten fallen, gegen 15 in den übrigen Monaten. Zu Achim war von 128 Gebohrnen gerade die eine Hälfte männlichen, die andere weiblichen Geschlechts. In der Zevenschen Präpositur waren unter 589 Gebohrnen 30 Todtgebohrne; ohne daß den Bademüttern etwas zur Last zu legen wäre. In dem Kirchspiel Elmelohe ist die Bemerkung gemacht worden, daß mehrmals Mütter, welche vor der Ehe sich haben schwängern lassen, mit schwachen oder sonst schadhaften Kindern niedergekommen sind; und muthmaßt man, daß die Gewalt des engen Schnürens zur Verbergung der Schwangerschaft, der Leibesfrucht könne geschadet haben. In der Präpositur Bremervörde sind unter 21 Todtgebohrnen 4 uneheliche gewesen. (Verhältniß der Todtgebohrnen gegen die unehelichen Geburten $\frac{1}{5}$; gegen die ehelichen $\frac{1}{4}$.) Zu Großenwörden will man einen vom Vater auf Sohn vererbten Schaden an Mund und Nase wahrgenommen haben.

2) Zu Verden starben zwey Frauenspersonen, von 102 und 104 Jahren; zu Scharnebeck 2 Personen

von 90 und eine von 96 Jahren. Zu Visselhövede sind gegen 66 Gestorbene 118 gebohren. In der Bremervörder Präpositur sind in den letzten 5 Jahren 829 lebendige, und mit den Todtgebohrnen 932 Kinder mehr gebohren als gestorben. Zu Oppeln waren von 21 Gestorbenen 9 unterm Jahre: Ursache, eine Brustkrankheit, die jedoch den Kindern, welchen man ein gelindes Brechmittel gab, nicht tödtlich ward. Unter den specificirten Krankheiten der Bremervörder Präpositur sind die meisten an der Brustkrankheit, nächstdem an Schwindsucht und Auszehrung gestorben. Zu Visselhövede bemerkt man fast alle Frühjahre Faulfieber, wozu die kleinen niedrigen dumpfigten starkgeheizten Stuben der Landleute das ihrige beytragen mögen. Im Dorfe Westertimbke, Kirchspiels Kirchtimbke, sind alle Einwohner, deren Zahl 120 bis 130 ist, 25 ausgenommen, im September von einem Faulfieber befallen, wovon 13 gestorben sind, und zwar nur 3 männl. gegen 10 weibl. Geschlechts; als Ursachen werden gemuthmaßt, theils Verkältungen, denen das weibl. Geschlecht vielleicht wegen seiner Kleidung (zu kurze Röcke) leichter unterworfen sey, theils der Genuß des vom Hagel zerknickten Getraides. Zu Schneverdingen starben an Masern und Brustkrankheiten am meisten: Zu Lesum und Osterholz Kinder am Keichhusten. Zu Stade sind an die 100 Kinder mit glücklichem Erfolge inoculirt: auch in Verden ist mit Glück inoculirt worden. Zu Neuhaus sind

VI.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen von Ostern 1793.

Von Michaelis 1792 bis Ostern 1793. waren zu Göttingen — — — 753 Studenten.
Davon sind bis den 15ten May 1793.
abgegangen — 237 —
Geblieben — — 516 —
Und hiezu aufgenommen — 200 —

Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit anwesenden Studenten 716.

Diese bestand aus 158 Theologen,
341 Juristen,
114 Medicinern,
103 Math. Phil. Hist. u. freyen Künsten beflissener.

Gegen das vorhergehende halbe Jahr waren anwesend:

	mehr	weniger
Theologen — —		12
Juristen — — —		34
Mediciner —	4	—
Mathem. Philos. Hist. und freyen Künste beflissenen	5	—

Die Totalsumme hatte sich also um 37 vermindert.

VII.

VII.

General-Transsumt aller Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in den Herzogthümern Bremen und Verden; vom 1sten Januar 1791 bis dahin 1792.

Vom 1sten Januar 1791.

Namen der Kirchenkreise.	Geb[orne] Eheliche.		Uneheliche.		Todtgeborne.	
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.
A. Stadt Stade —	87	72	11	3	2	4
B. Garnison Stade —	27	23	—	—	1	—
C. Stadt Buxtehude —	31	33	1	—	2	1
D. Superint. Bremen —	501	488	29	16	23	20
E. — Verden —	503	462	23	23	22	15
F. Präpos. Alteland —	341	310	8	5	17	9
G. — Kehdingen —	409	353	14	25	18	7
H. — Neuhaus —	198	187	10	10	6	5
I. — Wursten —	108	110	14	5	6	4
K. — Osterstade —	150	156	6	8	9	4
L. — Bederkesa —	123	120	6	2	4	3
M. — Bremervörde	279	254	14	10	12	9
N. — Ottersberg —	282	265	6	6	19	11
Summa	3040	2853	142	113	141	92

Geboren in allen 6361. Gestorben in allen 4298.
mehr gebohren 2063.

Geborne Knaben 3323. Geborne Mägdlein 3038.
mehr Knaben 285.

Gebor. männl. Geschl. 3323. Gest. männl. Geschl. 2186.
mehr gebohren 1137.

Gebor. weibl. Geschl. 3038. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr gebohren 926.

Gest. männl. Geschl. 2186. Gest. weibl. Geschl. 2112.
mehr männl. Geschl. 74.

Copulirt 1790. 1428. 1791. 1533.
1791. mehr copulirt 105.

bis dahin 1792.

ren. Summa.			Confirmirt.			Copulirt.	Gestorben.		
Knaben.	Mädchen	Sma tota.	Knaben.	Mädchen.	Sma tota.	Paar	männlich.	weiblich.	Sma tota.
100	79	179	50	31	81	53	63	58	121
28	23	51	12	17	29	14	25	19	44
35	34	69	19	12	31	22	30	26	56
553	524	1077	282	289	571	271	359	364	723
548	500	1048	255	275	530	239	382	348	730
366	324	690	218	208	426	149	263	267	530
441	385	826	220	251	471	203	304	264	568
214	202	416	118	105	223	108	129	141	270
128	119	247	83	87	170	54	98	81	179
165	168	333	69	88	157	66	125	132	257
133	125	258	55	56	111	63	83	105	188
305	273	578	174	182	356	147	172	156	328
307	282	589	138	162	300	144	153	151	304
3323	3038	6361	1693	1763	3456	1533	2186	2112	4298

Geboren 1790. 6016. Geboren 1791. 6361.
1791. mehr geboren 345.

Gestorben 1790. 4510. 1791. 4298.
1791. weniger gestorben 212.

Confirmirt 1790. 3189. 1791. 3456.
1791. mehr confirmirt 267.

Uneheliche 1790. 265. 1791. 255.
1791. weniger uneheliche 10.

Todtgeboren 1790. 248. 1791. 233.
1791. weniger todtgeboren 15.

Gestorben von 90 Jahren und darüber 1790. 14.
1791. 15.
1791. mehr gestorben 1



Bemerkungen zum Jahr 1791.

1) Zwillingspaare sind in Allem angemerkt 84. Zu Scharnebeck hat eine Frau in 5 Jahren nacheinander 3 Zwillingsgeburten gehabt. Zu Neuenkirchen, Amts Rotenburg, waren unter 82 Gebohrnen 4 Zwillingsgeburten, und kein einziges uneheliches. Zu Lorstedt, Präpositur Bremervörde, zeichnen sich die Monate October und November aus, in welche allein 12 Geburten fallen, gegen 15 in den übrigen Monaten. Zu Achim war von 128 Gebohrnen gerade die eine Hälfte männlichen, die andere weiblichen Geschlechts. In der Zevenschen Präpositur waren unter 589 Gebohrnen 30 Todtgebohrne; ohne daß den Bademüttern etwas zur Last zu legen wäre. In dem Kirchspiel Elmelohe ist die Bemerkung gemacht worden, daß mehrmals Mütter, welche vor der Ehe sich haben schwängern lassen, mit schwachen oder sonst schadhaften Kindern niedergekommen sind; und muthmaßt man, daß die Gewalt des engen Schnürens zur Verbergung der Schwangerschaft, der Leibesfrucht könne geschadet haben. In der Präpositur Bremervörde sind unter 21 Todtgebohrnen 4 uneheliche gewesen. (Verhältniß der Todtgebohrnen gegen die unehelichen Geburten ⅕; gegen die ehelichen ⅕.) Zu Großenwörden will man einen vom Vater auf Sohn vererbten Schaden an Mund und Nase wahrgenommen haben.

2) Zu Verden starben zwey Frauenspersonen, von 102 und 104 Jahren; zu Scharnebeck 2 Personen von

von 90 und eine von 96 Jahren. Zu Visselhövede sind gegen 66 Gestorbene 118 gebohren. In der Bremervörder Präpositur sind in den letzten 5 Jahren 829 lebendige, und mit den Todtgebohrnen 932 Kinder mehr gebohren als gestorben. Zu Oppeln waren von 21 Gestorbenen 9 unterm Jahre: Ursache, eine Brustkrankheit, die jedoch den Kindern, welchen man ein gelindes Brechmittel gab, nicht tödtlich ward. Unter den specificirten Krankheiten der Bremervörder Präpositur sind die meisten an der Brustkrankheit, nächstdem an Schwindsucht und Auszehrung gestorben. Zu Visselhövede bemerkt man fast alle Frühjahre Faulfieber, wozu die kleinen niedrigen dumpfigten starkgeheizten Stuben der Landleute das ihrige beytragen mögen. Im Dorfe Westertimbke, Kirchspiels Kirchtimbke, sind alle Einwohner, deren Zahl 120 bis 130 ist, 25 ausgenommen, im September von einem Faulfieber befallen, wovon 13 gestorben sind, und zwar nur 3 männl. gegen 10 weibl. Geschlechts; als Ursachen werden gemuthmaßt, theils Verkältungen, denen das weibl. Geschlecht vielleicht wegen seiner Kleidung (zu kurze Röcke) leichter unterworfen sey, theils der Genuß des vom Hagel zerknickten Getraides. Zu Schneverdingen starben an Masern und Brustkrankheiten am meisten: Zu Lesum und Osterholz Kinder am Keichhusten. Zu Stade sind an die 100 Kinder mit glücklichem Erfolge inoculirt: auch in Verden ist mit Glück inoculirt worden. Zu Neuhaus sind

von 19 inoculirten Kindern 2 gestorben. Unter den bey Buxtehude specificirten Krankheiten sind die meisten an Entkräftung vor Alter gestorben.

4) In Sittensen und mehreren Gemeinden ist die Gewohnheit, auch in der strengsten Kälte die Kinder Sonntags in der Kirche nach der Predigt taufen, und zwar die ganze Predigt hindurch in der Kirche aushalten zu lassen; mit dem, durch keine Vorstellungen zu überwindenden Aberglauben, daß die Kinder vor der Taufe Gottes Wort hören müßten, wovon sie doch, wenn nicht alles, wenigstens etwas hörten.

5) In Bremen haben sich seit dem 17ten Sept., da die gemeinschaftliche Abendmahlsvorbereitung eingeführet ist, zu dieser 1498, zur Beichte aber nur 1098, folglich zu jener 400 mehr, eingefunden.

6) Der Gewinn von 2046 mehr gebohren als gestorben; 328 mehr als im Jahr 1790. gebohren, 212 weniger als 1790. gestorben, 105 Paar mehr als im vorigen Jahre copulirt, 15 weniger todtgebohren, und 1 mehr über 90 Jahr alt geworden als voriges Jahr, ist um so mehr als ein Segen zu betrachten, da ohngeachtet des Zuwachses die unehelichen Geburten um 10 weniger, und die Zahl in dem blühendsten Jugendalter der Confirmation um 267 mehr gewesen sind, als im vorhergehenden Jahre.

Stade, den 14ten Febr. 1792.

J. C. Velthusen.

VIII.

VIII.

General-Transsumt aller Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in den Herzogthümern Bremen und Verden; vom 1sten Januar, 1792 bis dahin 1793.

Vom



Vom ersten Januar 1792.

Namen der Kirchenkreise.	Gebo					
	Eheliche.		Uneheliche.		Todtgeborne.	
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.
A. Stadt Stade —	83	72	6	10	2	2
B. Garnison Stade —	17	24	—	—	2	—
C. Stadt Buxtehude —	26	36	1	4	1	—
D. Superint. Bremen —	504	451	19	17	27	17
E. — Verden —	485	417	20	24	20	13
F. Präpos. Alteland —	361	338	12	6	13	11
G. — Kehdingen —	358	376	27	20	14	16
H. — Neuhaus —	204	213	13	16	8	9
I. — Wursten —	108	109	7	10	7	1
K. — Osterstade —	166	155	13	8	6	1
L. — Bederkesa —	134	109	5	3	12	3
M. — Bremervörde —	246	254	16	10	13	6
N. — Ottersberg —	280	249	8	5	12	16
Summa	2972	2803	147	133	137	95

Geboren in allen	6287.	Gestorben in allen	4832.
		mehr geboren	1455.
Geboren Knaben	3256.	Geboren Mädchen	3031.
		mehr Knaben	225.
Geb. männl. Geschl.	3256.	Gest. männl. Geschl.	2487.
		mehr geboren	769.
Geb. weibl. Geschl.	3031.	Gest. weibl. Geschl.	2345.
		mehr geboren	686.
Gest. männl. Geschl.	2487.	Gest. weibl. Geschl.	2345.
		mehr männl. Geschl.	142.
Copulirt 1791.	1533.	Copulirt 1792.	1557.
		mehr 1792.	24.

bis dahin 1793.

ten			Confirmirt.			Copulirt.	Gestorben		
Summa.									
Knaben.	Mädchen.	Sma tota.	Knaben.	Mädchen.	Sma tota.	Paar	männlich.	weiblich.	Sma tota.
91	84	175	40	41	81	69	76	74	150
19	24	43	13	14	27	15	26	17	43
28	40	68	21	18	39	19	37	40	77
550	485	1035	284	291	575	251	380	340	720
525	454	979	365	299	664	260	399	351	750
386	355	741	176	160	336	163	305	332	637
399	412	811	251	237	488	200	384	358	742
225	238	463	118	146	264	97	202	191	393
122	120	242	68	74	142	57	103	94	197
185	164	349	137	114	251	76	102	126	228
151	115	266	77	65	142	59	77	75	152
275	270	545	169	187	356	136	206	187	393
300	270	570	201	183	384	155	190	160	350
3256	3031	6287	1920	1829	3749	1557	2487	2345	4832

Geboren 1791. 6361. 1792. 6287.

1792. weniger geboren 74.

Gestorben 1791. 4298. 1792. 4832.

1792. mehr gestorben 534.

Confirmirt 1791. 3456. 1792. 3749.

1792. mehr confirm. 293.

Unehelichgeb. 1791. 255. 1792. 280.

1792. mehr Uneheliche 25.

Todtgeb. 1791. 233. 1792. 232.

1792. weniger Todtgeb. 1.

Gestorben von 90 Jahren und darüber 1791. 15.

1792. 20.

1792. mehr gestorben 5.

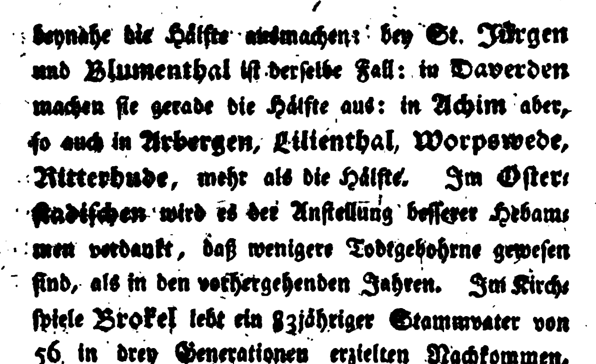
Be-

Bemerkungen zum Jahr 1792.

1) Zwillingsgeburten sind 93 gewesen; und überdem eine Drillingsgeburt in der Bremervördischen Präpositur. Darunter waren der Zwillingsgeburten allein im Kirchspiele Sottrum 6; im Kirchspiele Oldendorf 4. Zu Hamelvörden ward eine junge Frau 32 Wochen nach ihrer ersten Geburt schon wieder entbunden, und zwar von Zwillingskindern, wovon eines eine Stunde, das andere eine Viertelstunde gelebt haben.

2) Obgleich mehrere Prediger anmerken, daß es im Ganzen ein gesundes Jahr gewesen sey, so sind doch 74 weniger gebohren, und 534 mehr gestorben, dagegen aber 24 Copulationen mehr gewesen, und 293 mehr confirmirt worden, als im vorhergehenden Jahre. Zur wichtigsten Mortalitätsursache werden hin und wieder die Blattern angegeben. In Salsingen sind seit 15 bis 16 Jahren keine Blattern gewesen: sie waren daselbst diesmal nur in Einem Hause; die andern blieben frey. Der Probst Krull zu Hamelwörden will wahrgenommen haben, daß sich an seinem Orte fünfmal hintereinander die Blattern ums 7te Jahr eingestellt hätten. Das Kirchspiel Visselhövede hat sich in den drey letzten Jahren durch 84 mehr Gebohrne vermehrt. Der Pastor Plate zu Lesum macht darauf aufmerksam, daß unter den Verstorbenen die Kinder bis 15 Jahre

bey



beynahe die Hälfte ausmachen: bey St. Jürgen und Blumenthal ist derselbe Fall: in Daverden machen sie gerade die Hälfte aus: in Achim aber, so auch in Arbergen, Lilienthal, Worpswede, Ritterhude, mehr als die Hälfte. Im Osterstadischen wird es der Anstellung besserer Hebammen verdankt, daß wenigere Todtgebohrne gewesen sind, als in den vorhergehenden Jahren. Im Kirchspiele Brokel lebt ein 83jähriger Stammvater von 56 in drey Generationen erzielten Nachkommen, und hatte ebendaselbst ein 88jähriger, auch in drey Generationen 37 Sprößlinge.

3) Zu Geestendorf hatte eine Familie drey Taubstumme.

4) Der Probst Wesselhöft im Lande Wursten merkt an, es habe sich seit einigen Jahren die Anzahl der Communicanten in den meisten Kirchspielen vermindert, woran die überhandnehmende Gleichgültigkeit gegen die Religion Schuld sey. Viele entschuldigten sich zwar mit Mangel an Kleidung, daß sie Kirche und Abendmahl versäumen: allein viele tränken auch wohl 3 bis 4mahl des Tages Kaffee, und versetzten oder verkauften darüber bey Juden und Krämern Kleider und Betten. Er klagt über Zunahme der Armuth und Faulheit der Weibspersonen. Der Probst Krull in Hamelwörden, findet in der Kehdingischen Präpositur 468 Communicanten weniger, als im vorhergehenden Jahre, welches er als einen Beweis des Sittenverfalls ansehen will; es

kön-

von 19 inoculirten Kindern 2 gestorben. Unter den bey Buxtehude specificirten Krankheiten sind die meisten an Entkräftung vor Alter gestorben.

4) In Sittensen und mehreren Gemeinden ist die Gewohnheit, auch in der strengsten Kälte die Kinder Sonntags in der Kirche nach der Predigt taufen, und zwar die ganze Predigt hindurch in der Kirche aushalten zu lassen: mit dem, durch keine Vorstellungen zu überwindenden Aberglauben, daß die Kinder vor der Taufe Gottes Wort hören müßten, wovon sie doch, wenn nicht alles, wenigstens etwas hörten.

5) In Bremen haben sich seit dem 17ten Sept., da die gemeinschaftliche Abendmahlsvorbereitung eingeführet ist, zu dieser 1498, zur Beichte aber nur 1098, folglich zu jener 400 mehr, eingefunden.

6) Der Gewinn von 2046 mehr gebohren als gestorben; 328 mehr als im Jahr 1790. gebohren, 212 weniger als 1790. gestorben, 105 Paar mehr als im vorigen Jahre copulirt, 15 weniger todtgebohren, und 1 mehr über 90 Jahr alt geworden als voriges Jahr, ist um so mehr als ein Segen zu betrachten, da ohngeachtet des Zuwachses die unehelichen Geburten um 10 weniger, und die Zahl in dem blühendsten Jugendalter der Confirmation um 267 mehr gewesen sind, als im vorhergehenden Jahre.

Stade, den 14ten Febr. 1792.

J. C. Velthusen.

VIII.

General-Transsumt aller Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in den Herzogthümern Bremen und Verden; vom 1sten Januar, 1792 bis dahin 1793.

Vom



Vom ersten Januar 1792.

Namen der Kirchenkreise.	Gebo[ren] Eheliche. Kn.	Eheliche. M.	Unehelliche. Kn.	Unehelliche. M.	Todtgeborne. Kn.	Todtgeborne. M.
A. Stadt Stade —	83	72	6	10	2	2
B. Garnison Stade —	17	24	—	—	2	—
C. Stadt Buxtehude —	26	36	1	4	1	—
D. Superint. Bremen —	504	451	19	17	27	17
E. — Verden —	485	417	20	24	20	13
F. Präpos. Altеland —	361	338	12	6	13	11
G. — Kehdingen —	358	376	27	20	14	16
H. — Neuhaus —	204	213	13	16	8	9
I. — Wursten —	108	109	7	10	7	1
K. — Osterstade —	166	155	13	8	6	1
L. — Bederkesa —	134	109	5	3	12	3
M. — Bremervörde	246	254	16	10	13	6
N. — Ottersberg —	280	249	8	5	12	16
Summa	2972	2803	147	133	137	95

Geboren in allen	6287.	Gestorben in allen	4832.
		mehr geboren	1455.
Geboren Knaben	3256.	Geboren Mädchen	3031.
		mehr Knaben	225.
Geb. männl. Geschl.	3256.	Gest. männl. Geschl.	2487.
		mehr geboren	769.
Geb. weibl. Geschl.	3031.	Gest. weibl. Geschl.	2345.
		mehr geboren	686.
Gest. männl. Geschl.	2487.	Gest. weibl. Geschl.	2345.
		mehr männl. Geschl.	142.
Copulirt 1791.	1533.	Copulirt 1792.	1557.
		mehr 1792.	24.



bis dahin 1793.

ten Summa.			Confirmirt.			Copu lirt.	Gestorben		
Knaben.	Mädchen.	Sma tota.	Knaben.	Mädchen.	Sma tota.	Paar	männlich.	weiblich.	Sma tota.
91	84	175	40	41	81	69	76	74	150
19	24	43	13	14	27	15	26	17	43
28	40	68	21	18	39	19	37	40	77
550	485	1035	284	291	575	251	380	340	720
525	454	979	365	299	664	260	399	351	750
386	355	741	176	160	336	163	305	332	637
399	412	811	251	237	488	200	384	358	742
225	238	463	118	146	264	97	202	191	393
122	120	242	68	74	142	57	103	94	197
185	164	349	137	114	251	76	102	126	228
151	115	266	77	65	142	59	77	75	152
275	270	545	169	187	356	136	206	187	393
300	270	570	201	183	384	155	190	160	350
3256	3031	6287	1920	1829	3749	1557	2487	2345	4832

Geboren 1791. 6361. 1792. 6287.

1792. weniger geboren 74.

Gestorben 1791. 4298. 1792. 4832.

1792. mehr gestorben 534.

Confirmirt 1791. 3456. 1792. 3749.

1792. mehr confirm. 293.

Unehelichgeb. 1791. 255. 1792. 280.

1792. mehr Uneheliche 25.

Todtgeb. 1791. 233. 1792. 232.

1792. weniger Todtgeb. 1.

Gestorben von 90 Jahren und darüber 1791. 15.

1792. 20.

1792. mehr gestorben 5.

Be-

Bemerkungen zum Jahr 1792.

1) Zwillingsgeburten sind 93 gewesen; und überdem eine Drillingsgeburt in der Bremervördischen Präpositur. Darunter waren der Zwillingsgeburten allein im Kirchspiele Sottrum 6; im Kirchspiele Oldendorf 4. Zu Hamelvörden ward eine junge Frau 32 Wochen nach ihrer ersten Geburt schon wieder entbunden, und zwar von Zwillingskindern wovon eines eine Stunde, das andere eine Viertelstunde gelebt haben.

2) Obgleich mehrere Prediger anmerken, daß es im Ganzen ein gesundes Jahr gewesen sey, so sind doch 74 weniger gebohren, und 534 mehr gestorben, dagegen aber 24 Copulationen mehr gewesen, und 293 mehr confirmirt worden, als im vorhergehenden Jahre. Zur wichtigsten Mortalitätsursache werden hin und wieder die Blattern angegeben. In Salsingen sind seit 15 bis 16 Jahren keine Blattern gewesen: sie waren daselbst diesmal nur in Einem Hause; die andern blieben frey. Der Probst Krull zu Hamelwörden will wahrgenommen haben, daß sich an seinem Orte fünfmal hintereinander die Blattern ums 7te Jahr eingestellt hätten. Das Kirchspiel Visselhövede hat sich in den drey letzten Jahren durch 84 mehr Gebohrne vermehrt. Der Pastor Plate zu Lesum macht darauf aufmerksam, daß unter den Verstorbenen die Kinder bis 15 Jahre bey-



beynahe die Hälfte ausmachen: bey St. Jürgen und Blumenthal ist derselbe Fall: in Daverden machen sie gerade die Hälfte aus: in Achim aber, so auch in Arbergen, Lilienthal, Worpswede, Ritterhude, mehr als die Hälfte. Im Osterstadischen wird es der Anstellung besserer Hebammen verdankt, daß wenigere Todtgebohrne gewesen sind, als in den vorhergehenden Jahren. Im Kirchspiele Brokel lebt ein 83jähriger Stammvater von 56 in drey Generationen erzielten Nachkommen, und hatte ebendaselbst ein 88jähriger, auch in drey Generationen 37 Sprößlinge.

3) Zu Geestendorf hatte eine Familie drey Taubstumme.

4) Der Probst Wesselhöft im Lande Wursten merkt an, es habe sich seit einigen Jahren die Anzahl der Communicanten in den meisten Kirchspielen vermindert, woran die überhandnehmende Gleichgültigkeit gegen die Religion Schuld sey. Viele entschuldigten sich zwar mit Mangel an Kleidung, daß sie Kirche und Abendmahl versäumen: allein viele tränken auch wohl 3 bis 4mahl des Tages Kaffee, und versetzten oder verkauften darüber bey Juden und Krämern Kleider und Betten. Er klagt über Zunahme der Armuth und Faulheit der Weibspersonen. Der Probst Krull in Hamelwörden, findet in der Kehdingischen Präpositur 468 Communicanten weniger, als im vorhergehenden Jahre, welches er als einen Beweis des Sittenverfalls ansehen will; es

kön-

von 19 inoculirten Kindern 2 gestorben. Unter den bey Buxtehude specificirten Krankheiten sind die meisten an Entkräftung vor Alter gestorben.

4) In Sittensen und mehreren Gemeinden ist die Gewohnheit, auch in der strengsten Kälte die Kinder Sonntags in der Kirche nach der Predigt taufen, und zwar die ganze Predigt hindurch in der Kirche aushalten zu lassen; mit dem, durch keine Vorstellungen zu überwindenden Aberglauben, daß die Kinder vor der Taufe Gottes Wort hören müßten, wovon sie doch, wenn nicht alles, wenigstens etwas hörten.

5) In Bremen haben sich seit dem 17ten Sept., da die gemeinschaftliche Abendmahlsvorbereitung eingeführet ist, zu dieser 1498, zur Beichte aber nur 1098, folglich zu jener 400 mehr, eingefunden.

6) Der Gewinn von 2046 mehr gebohren als gestorben; 328 mehr als im Jahr 1790. gebohren, 212 weniger als 1790. gestorben, 105 Paar mehr als im vorigen Jahre copulirt, 15 weniger todtgebohren, und 1 mehr über 90 Jahr alt geworden als voriges Jahr, ist um so mehr als ein Segen zu betrachten, da ohngeachtet des Zuwachses die unehelichen Geburten um 10 weniger, und die Zahl in dem blühendsten Jugendalter der Confirmation um 267 mehr gewesen sind, als im vorhergehenden Jahre.

Stade, den 14ten Febr. 1792.

J. C. Velthusen.

VIII.

VIII.

General-Transsumt aller Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in den Herzogthümern Bremen und Verden; vom 1sten Januar 1792 bis dahin 1793.

Vom

Vom ersten Januar 1792.

Namen der Kirchenkreise.	Gebo[rne] Eheliche.		Uneheliche.		Todtgeborne.	
	Kn.	M	Kn.	M.	Kn.	M.
A. Stadt Stade —	83	72	6	10	2	2
B. Garnison Stade —	17	24	—	—	2	—
C. Stadt Buxtehude —	26	36	1	4	1	—
D. Superint. Bremen —	504	451	19	17	27	17
E. — Verden —	485	417	20	24	20	13
F. Präpos. Alteland —	361	338	12	6	13	11
G. — Kehdingen —	358	376	27	20	14	16
H. — Neuhaus —	204	213	13	16	8	9
I. — Wursten —	108	109	7	10	7	1
K. — Osterstade —	166	155	13	8	6	1
L. — Beverkesa —	134	109	5	3	12	3
M. — Bremervörde —	246	254	16	10	13	6
N. — Ottersberg —	280	249	8	5	12	16
Summa	2972	2803	147	133	137	95

Geboren in allen 6287. Gestorben in allen 4832.
mehr geboren 1455.

Geboren Knaben 3256. Geboren Mädchen 3031.
mehr Knaben 225.

Geb. männl. Geschl. 3256. Gest. männl. Geschl. 2487.
mehr geboren 769.

Geb. weibl. Geschl. 3031. Gest. weibl. Geschl. 2345.
mehr geboren 686.

Gest. männl. Geschl. 2487. Gest. weibl. Geschl. 2345.
mehr männl. Geschl. 142.

Copulirt 1791. 1533. Copulirt 1792. 1557.
mehr 1792. 24.

bis dahin 1793.

ten Summa.			Confirmirt.			Copulirt.	Gestorben		
Knaben.	Mädchen.	Summa tota.	Knaben.	Mädchen.	Summa tota.	Paar	männlich.	weiblich.	Summa tota.
91	84	175	40	41	81	69	76	74	150
19	24	43	13	14	27	15	26	17	43
28	40	68	21	18	39	19	37	40	77
550	485	1035	284	291	575	251	380	340	720
525	454	979	365	299	664	260	399	351	750
386	355	741	176	160	336	163	305	332	637
399	412	811	251	237	488	200	384	358	742
225	238	463	118	146	264	97	202	191	393
122	120	242	68	74	142	57	103	94	197
185	164	349	137	114	251	76	102	126	228
151	115	266	77	65	142	59	77	75	152
275	270	545	169	187	356	136	206	187	393
300	270	570	201	183	384	155	190	160	350
3256	3031	6287	1920	1829	3749	1557	2487	2345	4832

Geboren 1791. 6361. 1792. 6287.

1792. weniger geboren 74.

Gestorben 1791. 4298. 1792. 4832.

1792. mehr gestorben 534.

Confirmirt 1791. 3456. 1792. 3749.

1792. mehr confirm. 293.

Unehelichgeb. 1791. 255. 1792. 280.

1792. mehr Uneheliche 25.

Todtgeb. 1791. 233. 1792. 232.

1792. weniger Todtgeb. 1.

Gestorben von 90 Jahren und darüber 1791. 15.

1792. 20.

1792. mehr gestorben 5.

Be-

Bemerkungen zum Jahr 1792.

1) Zwillingsgeburten sind 93 gewesen; und überdem eine Drillingsgeburt in der Bremerundelsschen Präpositur. Darunter waren der Zwillingsgeburten allein im Kirchspiele Sottrum 6; im Kirchspiele Oldendorf 4. Zu Hamelwörden ward eine junge Frau 32 Wochen nach ihrer ersten Geburt schon wieder entbunden, und zwar von Zwillingskindern wovon eines eine Stunde, das andere eine Viertelstunde gelebt haben.

2) Obgleich mehrere Prediger anmerken, daß es im Ganzen ein gesundes Jahr gewesen sey, so sind doch 74 weniger gebohren, und 534 mehr gestorben, dagegen aber 24 Copulationen mehr gewesen, und 293 mehr confirmirt worden, als im vorhergehenden Jahre. Zur wichtigsten Mortalitätsursache werden hin und wieder die Blattern angegeben. In Salsingen sind seit 15 bis 16 Jahren keine Blattern gewesen: sie waren daselbst diesmal nur in Einem Hause; die andern blieben frey. Der Probst Krull zu Hamelwörden will wahrgenommen haben, daß sich an seinem Orte fünfmal hintereinander die Blattern ums 7te Jahr eingestellt hätten. Das Kirchspiel Visselhövede hat sich in den drey letzten Jahren durch 84 mehr Gebohrne vermehrt. Der Pastor Plate zu Lesum macht darauf aufmerksam, daß unter den Verstorbenen die Kinder bis 15 Jahre

bey-

beynahe die Hälfte ausmachen: bey St. Jürgen und Blumenthal ist derselbe Fall: in Daverden machen sie gerade die Hälfte aus: in Achim aber, so auch in Arbergen, Lilienthal, Worpswede, Ritterhude, mehr als die Hälfte. Im Osterstadischen wird es der Anstellung besserer Hebammen verdankt, daß wenigere Todtgebohrne gewesen sind, als in den vorhergehenden Jahren. Im Kirchspiele Brokel lebt ein 83jähriger Stammvater von 56, in drey Generationen erzielten Nachkommen, und hatte ebendaselbst ein 88jähriger, auch in drey Generationen 37 Sprößlinge.

3) Zu Geestendorf hatte eine Familie drey Taubstumme.

4) Der Probst Wesselhöft im Lande Wursten merkt an, es habe sich seit einigen Jahren die Anzahl der Communicanten in den meisten Kirchspielen vermindert, woran die überhandnehmende Gleichgültigkeit gegen die Religion Schuld sey. Viele entschuldigten sich zwar mit Mangel an Kleidung, daß sie Kirche und Abendmahl versäumen: allein viele tränken auch wohl 3 bis 4mahl des Tages Kaffee, und versetzten oder verkauften darüber bey Juden und Krämern Kleider und Betten. Er klagt über Zunahme der Armuth und Faulheit der Weibspersonen. Der Probst Krull in Hamelwörden, findet in der Kehdingischen Präpositur 468 Communicanten weniger, als im vorhergehenden Jahre, welches er als einen Beweis des Sittenverfalls ansehen will; es kön-



können aber, da sich wiederum in den Jahren 1790 und 1791. gegen das Jahr 1789. die Zahl um 150 bis 200 vermehrt gehabt, gar wohl zufällige Ursachen mitgewirkt haben: in Hamelwörden allein hätte die Anzahl der Communicanten in den letzten 5 Jahren, obgleich die Population sich nicht vermindert habe, von 1768 bis auf 1645. abgenommen, am merklichsten im Jahr 1792.

5) In Grasberg ist die böse Gewohnheit, die Todten nicht länger als höchstens 3 Tage über der Erde stehen zu lassen.

Stade den 27sten Febr. 1793.

J. C. Velthusen.

IX.

IX.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel, in den verschiedenen Gegenden der Hannöverschen Churlande, vom April, May und Junius 1793.

Bey nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der Annalen dieses siebenten Jahrganges S. 110. theils wegen der Münzsorten, theils wegen des in einigen Provinzen auf dem Fleische ruhenden Licents angeführt worden.

May

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	—	—	1	8	1	6	2	—
Northeim	2	—	2	—	1	4	1	2	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	6	1	4	1	6
Zellerfeld	1	8	—	—	1	6	1	4	1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	10
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Lüneburg	2	—	1	9	2	3	2	—	2	—
Haarburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Winsen a. d. Luhe	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Dannenberg	1	9	2	2	1	3	1	—	0	0
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6

1793.

Hamelfleisch bestes Pfd.		Hamelfleisch geringes Pfd.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Landbutter Pfund	
gg	pf	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
2	—	—	—	—	19	4	1	—	—	14	—	9	4	3	4
2	—	1	8	—	18	8	1	—	—	12	—	9	4	6	—
1	8	1	6	—	18	—	—	23	4	14	—	11	4	4	—
1	8	—	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	—	17	8	1	1	—	12	8	10	4	0	0
2	8	2	4	—	22	—	1	2	8	16	—	12	—	0	0
2	—	1	4	—	20	8	1	—	—	16	—	11	4	4	—
2	3	2	—	—	22	—	1	2	—	16	—	12	—	3	4
1	6	1	3	—	20	—	1	3	—	14	6	11	6	3	3
					21	6	1					10	—		
2	—	1	9	—	22	—	1	2	—	14	—	11	—	3	—
0	0	0	0	—	20	—	—	22	—	15	—	10	—	3	—
					19			23							
1	6	1	3	—	23	—	1	2	—	15	—	12	—	3	—

Junius

	Rindfleisch besteß Pfd.		Rindfleisch gerin- ges Pfd.		Kalbfleisch besteß Pfd.		Kalbfleisch gerin- ges Pfd.		Schwei- nefleisch Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	—	—	1	8	1	6	2	—
Northeim	2	—	2	—	1	10	1	6	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	8	1	6	1	6
Zellerfeld	1	8	—	—	1	8	1	6	1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	10
Zelle	1	10	1	4	1	10	—	—	1	8
Lüneburg	2	—	1	9	2	3	2	—	2	—
Haarburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Winsen a. d. Luhe	1	8	1	6	2	—	1	9	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	-	0	0
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6

1 7 9 3.

Hamelfleisch beſtes Pfd.		geringes Pfd.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerſte Hbten		Haber Hbten		Landbutter Pfd.	
gg	pf	gg	pf.	Rt	gg	pf	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
2	—	—	—	—	20	—	1	—	—	14	8	9	8	3	4
2	—	2	—	—	18	8	1	—	—	12	—	9	4	6	—
1	6	1	4	—	18	—	—	22	4	14	—	11	4	4	—
1	8	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	—	18	4	1	4	4	13	—	10	4	0	0
2	4	2	—	—	20	8	1	2	8	14	8	10	—	0	0
2		1	4	—	18	8	—	22	8	16	—	10	8	4	—
2	3	2	—	—	22	—	1	2	—	16	—	12	—	3	4
1	6	1	3	—	21	—	1	2	—	14	—	12	—	3	6
					20		1	—				10	6		
2	—	1	9	—	22	—	1	2	—	14	—	11	—	3	—
0	0	0	0	—	19	—	—	23	—	0	0	10	—	3	3
1	3	1	—	—	22	6	1	2	—	15	—	12	—	3	—

X.

Beförderungen und Avancements, vom April, May und Junius 1793.

Im Civilstande:

Bey den höhern Landes-Collegien und was damit in naher Verbindung stehet.

Bey der Landes-Regierung.

Hr. Krieges-Canzlist Goltermann in London, zum Geheimen Canzlisten.

Der extraordinaire Hr. Canzlist Gemmel, zum ordinairen

und der Copiist Hennings, zum extraordinairen Canzlisten.

Bey dem Cammer-Collegio.

Hr. Cammerexpedient Baring, zum würklichen Cammersecretair,

und dem ihm in der Ancienniät vorgehenden Hrn. Cammerregistrator Heiliger, der Charakter und Rang vom Cammersecretair.

Hr. Johann Georg Anton Alten, zum Cammerschreiber.

Bey der Krieges-Canzley.

Der bisherige Hr. Regierungs-Canzlist Richter, zum Kriegescanzlisten in London.

Bey der Justizcanzley zu Hannover.

Der bisherige Hr. Auditor in der Rathsstube Ernst August Rudloff, als Hof- und Canzleyrath.

Der

Der bisherige Hr. Auditor in der Rathsstube Georg Friedrich **Brüggemann**, als extraordinairer Hof- und Canzleyrath.

Bey dem Hofgerichte zu Hannover.

Der bisherige Hr. Hofgerichtsauditor Conrad Ludolph Wilhelm **Niemann**, als Secretarius extraordinarius.

Bey Hofe.

Die drey Hrn. Hofjunker Grafen **von Oeynhausen**,
von Bar
und **von Ahlefeldt**,
zu Cammerjunkern.

Bey dem Forstwesen.

Hr. supernum. Amtschreiber **Meiners**, von Scharzfels zum Forstschreiber beym Göttingischen Oberforstdepartement.

Garnison-Auditeurs.

Hr. Advocat Johann Christian **Becke**, für den zum Feldauditeur ernannten bisher adjungirten Garnisonauditeur **Meißner** in Göttingen, hinwieder zum adjungirten Garnisonauditeur sine spe succedendi.

Bey landschaftlichen Stellen.

Der bisherige Hr. Ritterschaftsdeputirte und Landcommissarius Just Ludewig Ernst **von Trampe**, zum Landrath in der Grafschaft Hoya.

Bey Aemtern.

Dem Hrn. Amtmann Friedrich Heinrich **Reinhardt** zu Elbingerode das Stiftamt zu Northeim und die Stadtvoigtey daselbst.

Hr. Drost **von Uslar** von Siedenburg nach Friedland und Brackenberg.

Hr Amtmann **Niemeyer** von Friedland und Brackenberg nach Scharzfels.



Hr. Amtmann Reyßler von Erzen nach Himmelspforten.

Hr. Amtmann Meier von Schwarzenbeck nach Harste.

Hr. Amtmann Müller von Medingen nach Erzen.

Hr. Amtmann Wedemeyer von Harste nach Catlenburg.

Hr. Amtschreiber Hornbostel zu Winsen an der Luhe, als Amtmann nach Lauenburg.

Hr. Amtschreiber Koch zu Blumenau, als Amtmann nach Medingen.

Hr. Amtschreiber Meyer zu Herzberg, als Amtmann und Stadtschulze nach Osterode.

Hr. Amtschreiber Compe zu Ratzeburg, mit Beybehaltung seiner Anciennite zum Amtsverwalter nach Schwarzenbeck.

Hr. Cammerexpedient Voigt, als Amtschreiber zu Ratzeburg.

Hr. Amtschreiber Wedemeyer, von Gifhorn nach Blumenau.

Hr. supernum. Amtschreiber und Hofkornschreiber Jäger zu Zelle, zum würklichen Amtschreiber nach Gifhorn.

Hr. supernum. Amtschreiber Strube zu Bleckede, zum Hofkornschreiber zu Zelle.

Hr. Forstschreiber Beaulieu beym Göttingischen Oberforstdepartement, zum würklichen Amtschreiber nach Schwarzenbeck.

Hr. tit. Amtschreiber Wernher zu Ertzen, zum supernum. Amtschreiber zu Himmelpforten.

Bey Academien und Schulen.

Bey dem Pädagogio zu Jlefeld ist Herr Schulenburg zum Lehrer der französischen Sprache angesetzt worden.

Bey

Bey städtischen Diensten.

Hr. Senator Glave zu Harburg, zum zweyten Bürgermeister, und

Hr. Faktor Joachim Georg Reinicke, zum Senator daselbst.

Hr. Achtmann und Kaufmann Rösing zum Camerarius in Stade.

Hr. tit. Bürgermeister Büscher in Verden, zum würklichen Bürgermeister daselbst.

Hr Advocat und Bürgerworthalter Brüel, zum Senator allda.

Hr. Stadtschreiber Luther zu Clausthal, zum Stadtrichter daselbst.

Bey dem Postwesen.

Dem Hrn. Postverwalter Albers zu Hannover, ist das zu Hameln erledigte Postamt hinwiederum anvertrauet worden.

Avancement im Militair, vom ersten April bis zum Schlusse des Junius 1793.

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1793.
	Beym Generalstaabe.		
	Zu Oberadjudanten.		
11 Inf. Reg.	Hr. Lieutenant du Plat, zum Oberadjudanten bey dem Hrn. Generalmajor von Hammerstein.		
5 Inf Reg.	Hr Lieuten. von Behr, zum Oberadjudanten von der Infanterie, bey dem Hrn. General Grafen von Wallmoden-Gimborn.		

A.

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1793.
	A. Cavallerie.		
	Zu Oberstlieutenants.		
G. 10	Hr. tit. Oberstlieutenant von Bülow, zur erledigten Oberstlieutenance des zum Regiment gelangten Hrn. Generalmajor, Grafen von Oeynhausen.		
	Zu Majors.		
8	Hr. tit. Major Pflueg, die erledigte Majorität des beym 7ten Regim. eingesetzten Hrn. Oberstlieutenants Bremer.		
G. 10	Hr. tit. Major von Schulten, bey der von dem Hrn. Oberstlieutenant von Bülow angetretenen Oberstlieutenance, zum würklichen Major.		
	Zu Compagnien.		
8	Hr. tit. Capitain von Buttlar.		
G. 10	Hr. tit. Rittmeister von Maydell.	1	
G. 10	Hr. tit. Rittmeister von Heimburg.		
	Zu Rittmeisters und Capitains.		
2	Hr. Lieutenant Niemann, zum tit. Rittmeister.		30 Merz.
4	Hr. Lieutenant Niemeyer, zum 1sten tit. Rittmeister.		2 April.
G. 10	Hr. Premierlieutenant von Bülow, zum 2ten tit. Rittmeister		19 April
9	Hr. Premierlieuten. von Alten, zum 2ten tit. Capitain.		28 May
4	Hr. Lieutenant Schaumann, zum 2ten tit. Rittmeister.		18 April
G. 10	Hr. Premierlieut. Graf von Oeynhausen, zum 3ten tit. Rittmeister.		21 Jun.

Dem

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1793.
Gd.	Dem Hrn. Premierlieutenant und Regimentsquartiermeister Neuschäfer, wie auch		20 Jun.
Gd.	dem Hrn. Premierlieutenant und Regimentsbereuter Valentini, der Charakter vom Rittmeister.		22 Jun.
	Zu Lieutenants.		
5	Hr. Fähndrich Meiners, zum tit. Lieut.		2 April.
2	Hr. Cornet von Minnigerode, zum tit. Lieutenant.		3 April.
1	Hr. Cornet Lueder, zum tit. Lieutenant.		4 April.
1	Der zum Regimentsadjudanten bestellte Hr. Cornet von Plato, zum tit. Lieut.		5 April.
8	Hr. Fähndrich Heise, zum tit. Lieutenant.		11 April
8	Hr. Fähndrich von Estorf, zum würklichen Secondelieut.	Gd.	19 April
Gd.	Hr Cadet Clamer Georg von dem Bussche, zum würklichen Secondelieut.		20 April
Gd.	Hr. Secondelieut. von Zettwitz, zum tit. Premierlieut.		19 April
Gd.	Hr. Cadet Carl Ludewig von Görz, genannt von Wrisberg, zum tit. Secondelieut.		21 April
Gd.	Hr. Cadet Christian Friedrich Werner von dem Bussche, zum tit. Secondelieut.		22 April
8	Hr. Fähndrich von Bothmer, zum Adjudanten mit Beylegung des Charakters vom Premierlieut.	Gd.	20 April
9	Hr. Secondelieut. Aly, zum würklichen Premierlieut.		27 May
9	Hr. Secondelieut. von Bülow, der Charakter vom Premierlieut.		28 May
4	Hr. Cornet Ahrens, zum tit. Lieut.		11 Jun.
7	Hr. Fähndrich Wiedenfeldt, zum tit. Lieut.		21 Jun.

Hr.

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anz. Datum
			1793.
7	Hr. Regimentsquartiermeister Luhmann, zum tit. Lieut.	Fähndrich	22Jun.
	Zu Cornets und Fähndrichs.		
5	Hr. Quartiermeister Georg Wilh. Alexander von Ramdohr, zum würklichen Fähndrich.		30Mrz.
2	Hr. Quartiermeister Ludolph Suerlandt, zum würklichen Cornet.		2 April.
8	Dem zur Verrichtung der Adjudantendienste bey dem Hrn. Generaladjudanten bestellte Hr. Quartiermeister Justus Georg Sothen, Cornets Charakter.		19April
4	Hr. Quartiermeister Friedrich Schnering, zum würklichen Cornet.		11Jun.
4	Hr. Quartiermeister Friedr. Krudup, zum würklichen Cornet.		12Jun.
7	Hr. Quartiermeister Aug. Ludew. Thiele, zum würklichen Fähndrich.		21Jun.
	B. Infanterie.		
	Zu Regimentern.		
	Dem Hrn. tit. Obersten von Klinkenström beym 4ten Inf. Reg. das erledigte 5te Inf Reg.		
	Dem Hrn. Generalmajor von Wangenheim, das vacante 9te Infanteriereg. Sachs=Gotha.		
	Dem Hrn. Obersten Thies, das 14te Inf. Regt.		
	Dem Hrn. Obersten von Löfecke, das durch Absterben des Hrn. Generalmajors von Mutio erledigte 4te Inf. Regt.		

Zu

vorher Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1793.
	Zu Oberstlieutenants.		
4	Hr. Major Offeney, für den zum Regim. gelangten Hrn. tit. Obersten von Klinkowström, zum würklichen Oberstlieut.	4	27 Oct. 1791.
	Zu Majors.		
11	Hr. Capit. Everding, für den zum Oberstlieutenant avancirten Hrn. Major von Offeney, zum würklichen Major.	4	4 März.
	Zu Compagnien.		
5	Hr. Capit. Steding, die vacante Compagnie des Hrn. Capitain von Crowhelm, dem die Grenadiercompagnie des abgegangenen Hrn. Capit. Messer beygelegt worden.	11	
11	Hr. tit. Capit. von Bennigsen.	11	
2	Hr. tit. Capit. von Uslar.	1	
3	Hr. tit. Capit. Lorenz.	12	
4	Hr. tit. Capit. Pollmann.	11	
	Zu Capitains.		
11	Hr. Lieuten. Ernst von Düring, zum 2ten tit. Capit.		4 April.
4	Hr. Lieutenant Ackermann, zum 2ten tit. Capit.		29 May
	Zu Lieutenants.		
11	Hr. Fähndrich Langrehr, zum Lieut.		2 April.
4	Hr. Fähndrich Hoyer, zum tit. Lieut.		3 April.
4	Hr. Fähndr. von Dachenhausen, zum tit. Lieut.		4 April.
G	Hr. Fähndrich von Wurmb, zum tit. Lieut.		12 April
5	Hr. Fähnd. Dolge, zum würklichen Lieut.		13 April
5	Hr. Fähndr. Meyer, zum tit. Lieut.		14 April

Hr.

vorher. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1793.
5	Hr. Fähndr. von Hammerstein, zum Lieut.		18 Jun.
5	Hr. Fähndr. von Uslar, zum tit. Lieut.		19 Jun.
	Zu Fähndrichs.		
	Hr. Gefr. Corp. Albrecht Werner von Düring, vom 13ten Inf. Reg. zum Fähndrich.	11	18 April
4	Der Feldwebel Hr. Rudolph von Cowlon, zum würklichen Fähndrich.		19 April
4	Der Gefr. Corp. Hr. Carl August von Becker, zum würklichen Fähndrich.		20 April
12	Hr. Fähndr. Majus, zum Adjudanten beym 3ten Grenadierbataillon.		
13	Hr. Fähndrich von Robertson, zu Completirung der Compagnieofficiere.	Grd.	
5	Der Gefr. Corp. Hr. Georg Friedr. von Freese, zum würklichen Fähndrich.		21 April
5	Hr. Sergeant Joh. Diet. Freudenthal, zum Fähndrich.		18 Jun.
5	Hr. Sergeant Heinrich Sander, zum Fähndrich.		19 Jun.
5	Hr. Gefr. Corp. Georg Friedrich Hartmann, zum Fähndrich.		20 Jun.
5	Dem zum Regimentsquartiermeister angestellten Sergeant Jacob Deneke, Fähndrichs Charakter.		22 April

C. Artillerie - Regiment.

Zu Lieutenants.

Hr. Secondelieutenant Ruperti, zum tit. Lieutenant.	12 Jun.
Hr. Fähndr. Hagen, zum Secondelieut.	11 Jun.

D.

D. Land-Regimenter.	Anc. Datum 1793.
Beym Hämelschen. Hr Gefr. Corp. im 9ten Inf. Reg. Friedr. Scharf, zum Fähndrich	19April
Beym Hämelschen. Hr. Sergeant beym 12ten Inf. Reg Theodor Aug. Rothe, zum würklichen Fähndrich.	20April

* * *

Zu wirklichen Regiments-Chirurgis sind ernannt worden.

Bey der Cavallerie.

Hr. Hospitalchirurgus Kleine, beym Leibgarderegim.

Hr tit. Regimentschirurgus Erythropel beym 3ten Cavalleriereg.

Bey der Infanterie.

Hr. tit. Regimentschirurgus Rehls, vom 10ten leichten Dragonerreg. beym 11ten Regt.

Der beym Feldhospital angesetzt gewesene Hr. tit. Regimentschirurgus Ziermann, beym 12ten Regiment.

Der bisherige Escadronchirurgus Bode vom 1sten Cavallerie-dem Leibregimente, bey den ins Feld rückenden drey Grenadierbataillons, als Regimentschirurgus.

Beym Artillerie-Regiment.

Dem bisherigen, bey diesem Regiment stehenden Compagniechirurgus Wallis, der Charakter vom Regimentschirurgus.

* * *

Zu Feldauditeurs.

Bey der Cavallerie.

Der bey der Leibgarde stehende Hr. Auditeur Mithof, bey dieser und beym 2ten Cavallerieregimente.



Der vorherige adjungirte Hr. Garnisonauditeur Meißner zu Göttingen, beym 1sten und 4ten Cavallerieregimente.

Hr. Candidatus juris von Reiche, beym 5ten und 7ten Dragonerregimente.

Der vorherige Hr. supernum. Amtschreiber Scharf, beym 9ten und 10ten leichten Dragonerregimente.

Bey der Infanterie.

Der vorherige Hr. supernum. Amtschreiber Nietmeyer, beym Garderegimente.

Der vorherige Hr. Amtsauditor von Finkh, beym 4ten Regimente.

Der vorherige Hr. supernum. Amtschreiber Radorf, beym 5ten Regimente.

Der vorherige Hr. Amtsauditor Stock, beym 6sten Regimente.

Der vorherige Hr. Auditor beym Rathhause der Altstadt Hannover Wedemeyer, beym 10ten Regimente.

Der vorherige Hr. Advocat Doctor Schröder, beym 11ten Regimente.

Der vorherige Hr. supernum. Amtschreiber Meyer, bey den 3 Grenadierbataillons.

Der vorherige Hr. Amtsauditor Meyer, bey der Artillerie.

Zu Hospitalbedienten.

Der bisherige Hr. Artilleriesecretair Hofschläger, als Hospitalverwalter.

Der bisherige Hr. Copiist Stöckmann, und

der bisherige Hr. Copiist Preuß, als Hospitalschreiber.

Der bisherige Sergeant Witte, als Hospitalgehülfe.

Bey der Feld-Apotheke.

Der bisherige Hr. Provisor Ilsemann, als Feldapotheker.



Zu Medicis.

Hr. Hofmedicus, Doctor Appuhn, als erster Hospitalmedicus.

Hr. Doctor Guckenberger, als Medicus beym Staabe.

Hr. Doctor Schaefer, als Hospitalaide-Medicus.

Zu Chirurgis.

Hr. Hof- und Regimentschirurgus Richter, als Hospitalchirurgus.

Hr. Escadronchirurgus Taberger, unter dem Charakter vom Regimentschirurgus, als Staabschirurgus.

Hr Compagniechirurgus Stromeyer, als Regimentschirurgus;

und die Escadronchirurgi Leporin, Großkopf sen. Großkopf jun., Thies, Wirth und Thielen, als Hospitalchirurgen.

Zu Proviantbedienten bey der Bäckerey.

Der vorherige Hr. Hospitalschreiber Wöltje, als Proviantverwalter, und

der vorherige Hr. Registerschreiber Cleves, als Proviantgehülfe.

Dimission haben genommen:

Hr. Generalmajor von Quernheim.

3te Cav. Regt. Hr. Rittmeister von Brummer.

Wendische Landreg. Hr. Capit. Blöcker.

7te Cav. Reg. Hr. Lieuten. Lauw.

9te Inf. Reg. Hr. Lieut. Köhler.

6ste Inf. Reg. Hr. Lieut. von Bülow.

Hämelsche Landreg. Hr. Lieut. von Bülow.

* * *

Die Commandantenschaft zu Clausthal, ist nach Absterben des Hrn. Hauptmanns von Lindener, dem Hrn. Pensionärlieutenant von Walthausen hinwieder anvertrauet worden,

und der zeitherige Hr. Candidatus juris Rautenberg, für den beym Feldhospital, als Hospitalverwalter angesetzten bisherigen Hrn. Artilleriesecretair Hoffschläger, hinwieder zum Artilleriesecretair ernannt.

Im geistlichen Stande:

Bey Kirchen.

Hr. Candidat Bremer, als Lazarethprediger der Altstadt Hannover.

Hr. Candidat Franke, als Pastor zu Bätzendorf, Insp. Lüne.

Hr. Candidat Brauns, als Pastor an der Marien-Magdalenenkirche zu Einbeck.

Hr. Candidat Sander, als Pastor zu Waake, Insp. Göttingen.

Hr. Rector Bartels zu Bücken, als Rector und Collaborator zu Stolzenau.

Hr. Candidat Blumenthal, als Collaborator zu Uslar, Insp. Hardegsen.

Hr. Candidat Behr, als adjungirter Prediger zu Steinwedel, Insp. Burgtorf.

Hr. Candidat Reinmann, als Pastor zu Kerstlingerode, Insp. Göttingen.

Hr. Candidat Buckmann, als adjungirter Prediger zu Hohnsen, in der Grafschaft Spiegelberg.

Hr.

Hr. Subconrector von Spreckelsen, als Pastor zu Geber, Insp. Münder.

Hr. Candidat Nolte, als adjungirter Prediger zu Scharzfeld, Insp. Clausthal.

Hr. Candidat Nölting, als Prediger zu Stelchte, Insp. Schwarmstedt.

Ertheilte Charaktere.

Dem Manufakturier Hrn. Gräzel zu Göttingen, den Charakter von Obercommerziencommissarius.

Auf der Universität zu Göttingen haben die Doctorwürde erhalten.

Hr. John Hamson aus England, in der Medicin.

Hr. Joh. Carl Friedrich Ruß, aus Schwerin, in der Medicin.

Hr. Caspar Heinr. Niemann aus Otterndorf, in der Medicin.

XI.
Heyrathen.

Es sind getrauet 1793.

März.

Den 8ten, Hr. Hauptmann Grahl vom Lüneburgischen Landregiment mit Dem. Grootjan zu Haarburg.

April.

Den 1sten. Hr. Generalmajor von Wangenheim mit der Baronessinn von Hardenberg nachgelassenen Fräulein Tochter weil. Hrn. Feldmarschalls von Hardenberg.

Den 2ten, Hr. von Hammerstein auf Goldberg im Mecklenburgischen, mit dem Fräul. von Plato, Tochter des Hrn. Landraths von Plato, zu Grabow.

Den 2ten, Hr. Ingenieur-Fähndrich Heylandt mit der zweyten Dem. Tochter des Hrn. Hofbuchdruckers Pockwitz.

Den 9ten, Hr. Factor Knoop zu Haarburg mit Dem. Sympher, Tochter des Hrn. Artillerie-Hauptmanns Sympher.

Den 11ten, Hr. Kaufmann Leisewitz zu Zelle, mit Dem. Bartels, nachgelassenen Tochter des weil. Hrn. Kaufmann Bartels allda.

Den

Den 11ten, Hr. Kaufmann Günther zu Zelle, mit Dem. Bartels, nachgelassenen Tochter des weil. Hrn. Kaufmann Bartels allda.

Den 19ten, Hr. Pastor Schmidt zu Lengelern mit Dem. Köster zu Haarburg, hinterlassenen Tochter des weil. Hrn. Archidiaconi Köster daselbst.

Den 23sten, Hr. Pastor Rotermund zu Horneburg mit Dem. Anthony, Tochter des Hrn. Oberpostmeisters Anthony zu Bremen.

May.

Den 9ten, Hr. Amtschreiber Lodemann zu Bodenteich, mit Dem. Schneider, Tochter des Hrn. Oberamtmann Schneider zu Westerhof.

Den 12ten, Hr. Doctor Medicinä Forke zu Wittingen mit Dem. Flotho, nachgelass. Tochter weil. Hrn. Amtsvoigts Flotho, getr. zu Zelle.

Den 31sten, Hr. Hofkrahmer von Uslar zu Hannover mit Dem. Meyer, nachgebliebenen jüngsten Tochter weil. Hrn. Bergfactor Meyer zu Clausthal.

Junius.

Den 4ten, Hr. Amtschreiber Beaulieu zu Schwarzenbeck mit Dem. Domeier, Tochter des Hrn. Pastor Domeier zu Katefeld.

Den 11ten, Hr. Advocat Schaumburg zu Jorck im alten Lande, mit Dem. Seyler, nachgelassenen Tochter weil. Hrn. Gräfen Seyler zu Apensen.

XII.
Todesfälle.

Es sind gestorben 1793.

April.

Den 1sten, Hr. Superintendent und Consistorialassessor Dethloff zu Nordleda.

Den 4ten, Frau Aebtissinn von Braunschweig zu Medingen, im 95sten Jahre ihres Alters. Während 38 derselben hat sie dem Convent mit vielem Nutzen vorgestanden. Durch den lange Zeit entbehrten Gebrauch des Gesichts, verlor sie allein. Ihre Geisteskräfte, liebreiches Herz und sanfter Character blieben unverändert. Sie setzte Theilnahme an Geschäften und gesellschaftlichen Unterhaltungen fort, und übte nach wie vor Werke der Wohlthätigkeit. Sie genoß was sie so sehr verdiente, allgemeine Verehrung derer die sie kannten, bis zur Gruft.

Den 4ten, Frau Prätorin Camman, geb. Ludewig zu Stade.

Den 4ten, Hr. Lieutenant de la Porte vom 5ten Inf. Regt. zu Verden.

Den 7ten, Verwitwete Frau Pastorin Willmanns geb. Schnedermann zu Stade.

Den 10ten, Hr. Pastor von Bremen zu Cadenberg.

Den

Den 11ten, Fräulein Marg. Dor. von der Decken zu Freiburg.

Den 12ten, Hr. Geheimte-Registrator Haase zu London.

Den 15ten, Hr. Pastor und Inspector Giese zu Lüneburg.

Den 16ten, Hr. Amtmann Alberti zu Osterode.

Den 16ten, Verw. Frau Landsyndicin Schreve geb. Grupen zu Westen.

Den 16ten, Verw. Frau Bürgermeisterin Luther aus Harburg, gest. zu Göttingen.

Den 16ten, Frau Oberförsterin Cummen geb. Schneting, zu Bentheim.

Den 17ten, Verw. Frau Amtmannin Klare geb. Lohf, zu Göttingen.

Den 19ten, Hr. von Tramp, Erbherr auf Hope.

Den 21sten, Frau Landbaumeisterin Vick geb. Penks zu Verden.

Den 22sten, Hr. Hauptmann Behr vom Grubenhagenschen Landreg. zu Moringen.

Den 22sten, Hr. Gerichtsinspector Robbe zu Stade.

Den 25sten, Hr. Major Quensell vom 9ten Inf. Regiment zu Göttingen.

Den 25sten, Hr. Lieut. von Brandis, von demselben Regim.



Den 25sten, Hr. Commissair Kumme, zu Hannover.

Den 25sten, Hr. Postmeister Brunk zu Verden.

Vom 29sten auf den 30sten, Frau Pastorin Druckmüller geb. Krüger zu Rebenstorf.

Den 30sten, Verw. Frau Cameraria Herba geb. Gerig zu Northeim.

May.

Den 1sten, Hr. Apotheker Johann Gerhard Reinhard Andreä zu Hannover, berühmt durch seine Briefe über die Schweitz, durch mehrere andere in Meusels gelehrten Teutschland nahmhaft gemachte Schriften, und den Besitz eines von ihm gesammelten auserlesenen sehr instructiven Naturaliencabinets; geehrt als Gelehrter, der seine ausgebreitete tiefdringende Naturkunde, besonders durch wichtige chemische Untersuchungen nützlich machte; geliebt als Menschenfreund. Eine ansehnliche ungebetene Folge, welche seine Leiche zu Grabe begleitete, zeigte, daß große Verdienste auch unter uns, ohne Titel und Rang, die ihnen gebührende Achtung finden.

Den 1sten, Hr. Commissair Winter zu Zelle.

Den 3ten, Hr. Hofstallmeister von Uffeln zu Eutin, Erbherr zu Wisch.

Den 5ten, Frau Superintendentin Fränk geb. Walkerhagen zu Bardowieck.

Den 6sten, Hr. Zollcommissair Kesten zu Hamburg.

Den

Den 8ten, Hr. Generalmajor von Mutio, Chef des 4ten Inf. Reg. auf dem Marsche nach Braband zu Willwörden, im 51sten Dienstjahre.

Den 9ten, der nach Siedenburg als Amtmann bestimmte, zu Springe gestandene Hr. Amtschreiber Schulz.

Den 13ten, Hr. Hauptmann von Oeffener zu Rethem, mit ihm starb die Familie dieses Namens aus.

Den 13ten, Hr. Apotheker Bühring zu Burgtorf.

Den 17ten, Des weil. Hr. Pastor Baumgarten zu Großen-Goltern hinterbliebene Frau Witwe, geb. Holtmann.

Den 20sten, Hr. Kaufmann Hülle zu Stade.

Den 23sten, Verw. Frau Obristin von Quernheim geb. von Quernheim, zu Osnabrück.

Den 23sten Hr Rittmeister von Adelepsen unter der Leibgarde, im Treffen bey Famars.

Den 23sten, Hr. Secondelieut. von Bülow unter der Leibgarde, eben daselbst.

Den 28sten, Hr. Candidat Domeyer, zu Kalefeld.

Den 29sten, Hr. Pensionairmajor de Goué zu Neuhaus im Bremischen.

Junius.

Den 4ten, Hr. Hauptmann Helmke vom 13ten Inf. Regt. zu Lüneburg.

Den



Den 10ten, Hr. Stiftssyndicus und Deputirter bey der Grubenhagenschen Landschaft, Doctor Reiche, zu Einbeck.

Den 11ten, Hr. Doctor Medicinä Blanckardt, zu Bederkesa.

Den 11ten, Hr. Advocat Wehner zu Dohrum.

Den 13ten, Verw. Frau Pastorin Cellarius geb. Orthen, zu Hoya.

Den 13ten, Verw. Frau Pastorin Kiliani, zu Dorfmark.

Den 17ten, Hr. Kaufmann Truzel zu Zelle.

Den 18ten, Hr. Drost von Püchler, zu Ahlden.

Den 18ten, Hr. Gräfe und Amtmann Zepke, zu Wischhaven.

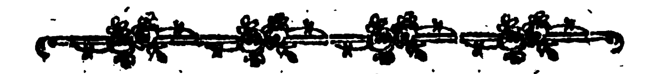
Den 19ten, Hr. Landrath und erster Bürgermeister Münchmeyer, zu Verden.

Den 28sten, Verw. Frau. Camerarin Schwake zu Hannover.

Den 29sten, Hr. Amtmann Kries zu Bütlingen.

Den 29sten, Fräulein von Bülow, Canonissinn des Stifts Stederburg, gest. zu Hannover.

Inn-



Innhalt des vierten Stücks,

welches die stehenden Artikel von den Monathen April, May und Junius 1793. enthält.

VI.

Bey dem günstigen Anscheine, daß ohnerachtet fast alle Lesebegierde sich gegenwärtig vorzüglich auf Schriften hinlenket, welche die jetzigen wichtigen Welthändel angehen, dennoch die hiesigen Landes-Annalen nicht ganz ausser Werth gesetzet sind, werden wir fortfahren, den **achten** Jahrgang derselben herauszugeben. Die innere und äussere Einrichtung dieser Zeitschrift, bleibt nach den bekannten Regeln mit der Hofnung bestehen, daß Freunde des Vaterlandes dem Werke auch fernerhin, die bisher ihm gegönnte dankwürdige Unterstützung nicht entziehen, vielmehr solche möglichst zu erweitern, patriotisch geneigt seyn werden.

Zelle im September 1793.

Andreas Ludolph Jacobi,
Landsyndicus.

Johann Conrad Beneke,
Ober-Appellations-Protonotarius.

